

Anlagen

zu den Sitzungsprotokollen des 48. Rheinischen Provinziallandtags.



Stulagen

an den Sitzungsstellen des 4. Rheinischen Provinzialparlamentes

Anlage 1.*

(Drucksachen. Nr. 40.)

Vorlagen

für den 48. Rheinischen Provinziallandtag.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
-----	---------------------	-------------	--	--------------------------------

A. Vorlagen der Königlichen Staatsregierung.**B. Vorlagen des Provinzialausschusses.****Abteilung I der Zentralverwaltung.**

1	—	Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1906.	Beigeordneter a. D. Dieze.	I.
2	1	Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Landeshauptmann.	I.
3	Zu 1, Seite 1 bis 23 des Heftes Haushaltspläne.	Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derselbe.	I.
4	Zu 1, Seite 25 bis 48 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Zentralverwaltungsbehörde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derselbe.	I.
5	Zu 1, Seite 49 bis 66 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan a) zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene, b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene, c) über die Dr. Klein-Stiftung für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derselbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
6	Zu 1, Seite 67 bis 88 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die A. bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, B. bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908.	Derjelbe.	I.
7	Zu 1, Seite 89 bis 100 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Genossenschafts- vorstandes der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossen- schaft für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908.	Gutsbesitzer Peters.	I.
8	Zu 1, Seite 101 bis 120 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für das Kalenderjahr vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1908.	Beigeordneter a. D. Diege.	I.
9	Zu 1, Seite 121 bis 132 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten des Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derjelbe.	I.
10	2	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögens- stand des Rheinischen Provinzialverbandes.	Landeshauptmann.	I.
11	3	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Vor- nahme einer Ersatzwahl für den Provinzialausschuß.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	I.
12	4	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.	Oberstleutnant a. D. Schmidt von Schwind.	I.
13	5	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Obererzatzkommissionen und Hilfs-Obererzatzkommis- sionen in den im Regierungsbezirk Düsseldorf neu gebildeten Landwehrbezirken.	Derjelbe.	I.
14	6	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses wegen Aus- führung des Beschlusses des 47. Rheinischen Provinzial- landtags vom 13. März 1907, betreffend die Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Ver- waltung.	Landeshauptmann.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
15	7	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Breite der Schleusen im Rhein-Weser-Kanal.	Derselbe.	I.
16	35	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Einstellung weiterer Stellen für einen Landesrat und einen Landesmedizinalrat in den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt und Wahl der genannten Beamten.	Derselbe.	I.
17	36	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Versetzung der Stellen des Maschineningenieurs und des Oberinspektors der Provinzial-Arbeitsanstalt in eine andere Dienstklasse.	Derselbe.	I.
18	37	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Regelung der Dienstehkommen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Landeshauptmann.	I.
19	8	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderungen des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.	Derselbe.	I.
20	9	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderungen des Reglements über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.
21	10	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderungen der Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.	Derselbe.	I.
22	11	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Beschaffung der Mittel für die Ausführung von Hochbauten.	Derselbe.	I.
23	29	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Ausdehnung der Tätigkeit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz auf das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld.	Beigeordneter a. D. Dieze.	I.
24	38	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Genehmigung des Ankaufs des Grundstücks Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.	Derselbe.	I.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
25	Zu 1, Seite 669 bis 672 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Königlicher Kammerherr u. Schloßhauptmann Graf von Fürstenberg-Stammheim. Erzellenz.	I.
26	Zu 1, Seite 673 bis 684 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derjelbe.	I.
27	12	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).	Derjelbe.	I.
28	Zu 1, Seite 685 bis 690 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Geheimer Kommerzienrat Kesselkaul.	I.
29	14	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 6 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.	Königlicher Landrat, Geheimer Regierungsrat Eich.	I.
30	15	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und des § 7 der Satzungen der Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
31	13	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Aenderung des § 7 der Satzungen für die Witwen- und Waisenverorgungsanstalt der Rheinprovinz.	Derjelbe.	I.
32	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 1 bis 23 aufgeführten Rechnungen.	—	I.
33	Zu 1, Seite 133 bis 208 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Aachen, Brühl, Köln, Elberfeld, Essen, Essen-Huttrop, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung, des Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Destree.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstat- ter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
34	Zu 1, Seite 209 bis 234 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Blindenanstalten zu Düren (Elisabeth-Stiftung) und Remwied (Auguste Viktoria-Haus) sowie über den Unterstützungsfonds für Blinde für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Peters.	II.
35	Zu 1, Seite 235 bis 258 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
36	Zu 1. Seite 249 bis 294 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger gemäß Gesetzes vom 2. Juli 1900 sowie Vorschlag für die Fürsorgeerziehungs-Anstalt Fichtenhain für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie- rungsrat Eich.	II.
37	17	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.	Derjelbe.	II.
38	18	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den weiteren Ausbau der Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses zu Fichtenhain bei Erefeld.	Derjelbe.	II.
39	20	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erlaß eines Reglements für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.	Derjelbe.	II.
40	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 24 bis 42 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung II der Zentralverwaltung.

41	Zu 1, Seite 295 bis 450 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Galkhausen, Grafenberg, Johannis-tal und Merzig für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	II.
----	---	--	---	-----

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
42	16	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Beschaffung weiterer Plätze zur Unterbringung von Geisteskranken a) durch Neubau der achten Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve, b) durch Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal.	Königlicher Kammerherr u. Schloßhauptmann Graf von Fürstenberg-Stammheim, Egzellenz.	II.
43	24	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verzinsung der vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten dritten Anleihe für Hochbauten.	Derjelbe.	II.
44	25	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.	Derjelbe.	II.
45	Zu 1, Seite 481 bis 484 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Weingutsbesitzer Engelsmann.	II.
46	Zu 1, Seite 563 bis 566 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten, sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Geheimer Kommerzienrat Kesselfaul.	II.
47	Zu 1, Seite 451 bis 458 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Destrée.	II.
48	Zu 1, Seite 459 bis 480 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derjelbe.	II.
49	Zu 1, Seite 485 bis 544 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Derjelbe.	II.
50	Zu 1, Seite 545 bis 562 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Peters.	II.
51	19	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses in Trier.	Derjelbe.	II.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
52	Zu 1, Seite 567 bis 570 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten, sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln aus der Rheinprovinz, welche bezw. deren Angehörige keinen Anspruch auf öffentliche Armenpflege haben, für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Welcherz.	II.
53	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 43 bis 65 aufgeführten Rechnungen.	—	II.

Abteilung III der Zentralverwaltung.

54	Zu 1, Seite 571 bis 626 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan der Provinzial-Straßenverwaltung nebst Anlage A, Voranschlag über die Verwendung des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen, Anlage B, Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds, Anlage C, Voranschlag über die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau, Anlage D, Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Königlicher Landrat, Geheimer Regie- rungsrat Eich.	III.
55	22	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzial-Straßenverwaltung.	Derselbe.	III.
56	26	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternahmen.	Derselbe.	III.
57	21	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.	Derselbe.	III.
58	23	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Gewährung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreis-Wegebau für das Rechnungsjahr 1907.	Landesökonomierat Keller.	III.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
59	27	Bericht des Provinzialausschusses über die im Jahre 1907 erfolgte Bewilligung von Beihilfen zu Armen- und Wege- zwecken gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.	Landesökonomierat Keller.	III.
60	28	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend den Beschluß des 47. Provinziallandtags über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegebäues vom 14. März 1907.	Derselbe.	III.
61	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 66 bis 72 aufgeführten Rechnungen.	Derselbe.	III.

Abteilung IV der Zentralverwaltung.

62	Zu 1, Seite 627 bis 662 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten nebst Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier, Anlage B, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach, Anlage C, Voranschlag für die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Mhrweiler für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
63	Zu 1, Seite 663 bis 668 des Heftes Haushaltspläne.	Haushaltsplan über die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen infolge: a) von Roh- und Lungenseuche (Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und Ausführungsgezet vom 12. März 1891), b) von Milz- und Rauschbrand (Gesetz vom 22. April 1892, betreffend die Entschädigung für an Milz- und Rauschbrand gefallene Tiere), für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.	Gutsbesitzer Destrée.	IV.
64	30	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindegewaldungen in der Rheinprovinz.	Königlicher Kam- merherr u. Landrat von Breuning.	IV.

Nr.	Drucksachen. Nr.	Gegenstand.	Berichterstatter des Provinzial- ausschusses.	Fach- kom- mis- sion.
65	31	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Bewilligung von Beihilfen zu den Kosten a) der Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen, b) der Regulierung der unteren Wupper, c) der Räumung der Niers.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	IV.
66	32	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung weiterer landwirtschaftlicher Winterschulen in den Kreisen Neuß, Düsseldorf-Land, Meisenheim und Rees.	Gutsbesitzer Peters.	IV.
67	34	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 47. Provinziallandtags vom 16. März 1907, betreffend die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.	Königlicher Kammerherr u. Landrat von Breuning.	IV.
68	33	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend ein Gesuch des Ackerers Stefan Ostertag zu Grosselfingen, Oberamt Hechingen, vom 19. September 1907 um Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Gutsbesitzer Melchers.	IV.
69	39	Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend Gesuch des Ackerers Wilhelm Höser in Malberg, Kreis Wittburg, vom 17. Januar 1908 auf Abstandnahme von der Verfolgung des Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.	Derselbe.	IV.
70	—	Entlastung der in der Anlage unter Nr. 73 bis 80 aufgeführten Rechnungen.	—	IV.

Verzeichnis

der an den 48. Provinziallandtag zur Entlastung überwiesenen Rechnungen.

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung I.		
I. Fachkommission.		
1	Entlastung der Rechnung über den Haupt-Haushaltsplan für 1906.	
2	Entlastung der Rechnung über den Ausgleichsfonds für 1906.	
3	Entlastung der Rechnung über den Baufonds für 1906.	
4	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde für 1906.	
5	Entlastung der Naturalrechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde für 1906.	
6	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern sowie Unterstützungen an deren Hinterbliebene für 1906.	
7	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) für 1906.	
8	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Provinzialausschusses für 1906.	
9	Entlastung der Rechnung über den Dispositionsfonds des Landeshauptmanns für 1906.	
10	Entlastung der Rechnung über die Verwendung der Ueberschüsse der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1906.	
11	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1905.	
12	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für 1906.	
13	Entlastung der Rechnung der Landesbank für 1906.	
14	Entlastung der Rechnung über den Rheinischen Meliorationsfonds für 1906.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
15	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für 1906.	
16	Entlastung der Rechnung über den Fonds für die Herausgabe der Denkmälerstatistik für 1906.	
17	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für 1906.	
18	Entlastung der I. Stückrechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Bonn für 1906.	
19	Entlastung der V. Stück- (Schluß-) Rechnung über die Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier für 1906.	
20	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Restauration des Domes zu Wehlar“ für 1906.	
21	Entlastung der Rechnung über das Konto: „Kosten der Darbringung einer Hochzeitsgabe für Seine Kaiserliche und Königliche Hoheit den Kronprinzen“ für 1906.	
22	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke für 1906.	
23	Entlastung der Rechnung über die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz für 1906.	
II. Sachkommission.		
24	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Taubstummensehlfür 1906.	
25	Entlastung der II. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummensehlfür 1906.	
26	Entlastung der II. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummensehlfür 1906.	
27	Entlastung der II. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Taubstummensehlfür 1906.	
28	Entlastung der III. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Neubau der Provinzial-Taubstummensehlfür 1906.	

Zfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
29	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1906.	
30	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1906.	
31	Entlastung der Rechnung über den Unterstützungsfonds für Blinde für 1906.	
32	Entlastung der I. Stückrechnung über den Erweiterungsbau der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1906.	
33	Entlastung der IV. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Neubau einer Turnhalle bei der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Düren für 1906.	
34	Entlastung der XI. Stück- (Schluß-) Rechnung über den Neubau der Provinzial-Blindenunterrichtsanstalt zu Neuwied für 1906.	
35	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1905.	
36	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1905.	
37	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1906.	
38	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln für 1906.	
39	Entlastung der VII. Stück-(Schluß)-Rechnung über den Neubau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Elberfeld für 1906.	
40	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger für 1905.	
41	Entlastung der III. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Fichtenhain für 1906.	
42	Entlastung der I. Stückrechnung über den Bau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Rheindahlen für 1906.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung II.		
II. Sachkommission.		
43	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach für 1905.	
44	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn für 1905.	
45	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren für 1905.	
46	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1905.	
47	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Grafenberg für 1905.	
48	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Johannisthal bei Süchteln für 1905.	
49	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Merzig für 1905.	
50	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1905.	
51	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung des Landarmenwesens für 1906.	
52	Entlastung der Rechnung über die Polizeistrafgelderfonds und den Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds für 1906.	
53	Entlastung der Rechnung über die erweiterte Armenpflege für 1905.	
54	Entlastung der Rechnung der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1905.	
55	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1905.	
56	Entlastung der Rechnung des Landarmenhauses zu Trier für 1906.	
57	Entlastung der Rechnung über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Erneuerungsfonds für maschinelle Anlagen in den Provinzialanstalten für 1906.	

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
58	Entlastung der Rechnung über den Haushaltsplan für die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten zc. für 1906.	
59	Entlastung der Rechnung über den allgemeinen Baufonds für 1906.	
60	Entlastung der X. Stück-(Schluß)-Rechnung über bauliche Verbesserungen in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten für 1906.	
61	Entlastung der X. Stück-(Schluß)-Rechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Galkhausen für 1906.	
62	Entlastung der VI. Stückrechnung über den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln für 1906.	
63	Entlastung der V. Stückrechnung über das Konto: „Wohnungsfürsorge in den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten“ für 1906.	
64	Entlastung der V. Stückrechnung über das Konto: „Erweiterungsbauten der Irrenpflegeanstalt in Waldbbröl“ für 1906.	
65	Entlastung der I. Stückrechnung über den Neubau einer Irrenstation in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für 1906.	
Abteilung III.		
III. Sachkommission.		
66	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1905.	
67	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen für 1906.	
68	Entlastung der Rechnung über den Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen für 1906.	
69	Entlastung der Rechnung über den Reservefonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1906.	
70	Entlastung der Rechnung über den Sammelfonds der Provinzial-Straßenverwaltung für 1906.	
71	Entlastung der Rechnung über den Eisenbahnfonds für 1906.	
72	Entlastung der Rechnung über den Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreisvegebaues für 1906.	

Folde. Nr.	Bezeichnung der Rechnungen.	Bemerkungen.
Abteilung IV.		
IV. Sachkommission.		
73	Entlastung der Rechnung über die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung für 1906.	
74	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Alrweiler für 1906.	
75	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Kreuznach für 1906.	
76	Entlastung der Rechnung über die Provinzial-Wein- und Obstbauschule zu Trier für 1906.	
77	Entlastung der Rechnung über den Viehentzschädigungsfonds für 1906.	
78	Entlastung der Rechnung über die Hengstförgebühren für 1906.	
79	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1905.	
80	Entlastung der Rechnung der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für 1906.	

Anlage 2.*

(Druckfaden. Nr. 41.)

Verzeichnis

der an den 48. Rheinischen Provinziallandtag gerichteten Petitionen.

Nr.	Antragsteller.	Inhalt.	Bemerkungen.	Fachkommission.
1	Gemeinde Trittenheim im Landkreise Trier.	Gewährung einer Beihilfe zum Bau einer Brücke über die Mosel bei Trittenheim.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 18. Dezember 1907 beschlossen, dem Provinziallandtage die vorliegende Petition mit dem Vorschlage auf Ablehnung vorzulegen.	III.
2	Gemeinderat von Wehr im Kreise Mayen	bklagt sich, daß die Gemeinde seit Jahren keine Provinzialbeihilfen zu ihrem Wegebau erhalten habe, und bittet den Provinziallandtag, „Erhebungen bezüglich der bisherigen und angemessener zukünftiger Verteilung der Provinzialzuschüsse beschließen zu wollen.“	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 7. März 1908 beschlossen, dem Provinziallandtage vorzuschlagen, die Petition dem Provinzialauschusse zur Erledigung zu überweisen.	III.
3	Landwirt Bernhard Boßmann zu Salmorth, Kreis Cleve.	Gewährung einer Entschädigung für den Schaden, der ihm durch die polizeilichen Schutzmaßregeln gelegentlich einer Maul- und Klauenseuche entstanden ist.	Der Provinzialauschuß hat in der Sitzung vom 25. Februar 1908 beschlossen, die Petition dem Provinziallandtage mit ablehnendem Votum vorzulegen.	IV.

Anlage 1.
(Druckfachen. Nr. 1.)

Vorbericht

zu dem

Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

sowie

zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige
und Anstalten

für das Rechnungsjahr vom 1. April 1908 bis 31. März 1909.

I.

Der Voranschlag zu dem Haupt-Haushaltsplan über die Einnahmen und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1908 schließt ab mit 28 931 252,24 M.

Im Vorjahr betrug der Abschluß 26 919 233,52 „

Es ergibt sich also für das Rechnungsjahr 1908 eine Steigerung um 2 012 018,72 M.

Von diesem Mehrbetrag werden durch die Steigerung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten, die in der diesem Bericht beigegeführten Nachweisung erläutert ist, gedeckt 695 518,72 „

Es muß also noch Deckung geschafft werden für einen Mehrbetrag von 1 316 500,— M.

Dieser Mehrbetrag besteht:

A. Bei den Einnahmen in folgenden Posten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Bei Titel II Nr. 1a Provinzialabgaben für Verkehrsanlagen bezw. zur Verwaltung und Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen | 142 000,— M. |
| 2. Bei Titel II Nr. 3 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten der erweiterten Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 | 86 000,— „ |
| 3. Bei Titel II Nr. 4 Provinzialabgaben zur Ergänzung der allgemeinen Dotationsrente bezw. für allgemeine Zwecke der Provinzialverwaltung | 1 006 000,— „ |
| daher mehr | 1 234 000,— M., |

während

- | | |
|---|----------------|
| 4. bei Titel II Nr. 2 Provinzialabgaben zur Deckung der Kosten des Landarmenwesens auf Grund der Gesetze vom <u>6. Juni 1870</u> weniger <u>12. März 1894</u> | 9 000,— M. |
| erforderlich sind, so daß sich ein Mehr an Provinzialabgaben von 1 225 000,— M. | |
| Zu übertragen | 1 225 000,— M. |

	Uebertrag	1 225 000,— M.
5. bei Titel IV Nr. 3 Ueberchüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt sind		100 000,— "
mehr infolge Beschlusses des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 15. März 1907 für Wasserleitungszwecke vorgesehen.		
Die Gesamteinnahme ergibt demnach ein Mehr von		1 325 000,— M.
Dahingegen sind an Mindereinnahmen		
6. bei Titel IV Nr. 2 an Zinsgewinn des Rheinischen Meliorationsfonds	288 M.	
und		
7. bei Titel V Nr. 1 und 2 an verschiedenen Einnahmen	8 212 "	
im ganzen also eine Mindereinnahme von		8 500,— "
vorzusehen gewesen, so daß ein Mehrbetrag an Einnahmen von		1 316 500,— M.
wie oben angegeben, bleibt.		

B. Bei den Ausgaben ergibt sich der Mehrbetrag dadurch, daß höher eingestellt sind:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Bei Titel I Nr. 2 die Ausgabe für die Armen in Werden um | 100,— M. |
| Die Ausgabe wird nach den amtlich festgestellten Martini-Durchschnittspreisen berechnet und muß nach der wirklichen Ausgabe der letzten Jahre höher angenommen werden. | |
| 2. Bei Titel II Nr. 1 der Zuschuß an den Haushaltsplan für den Provinziallandtag, den Provinzialausschuß und die Provinzial-Zentralverwaltungsbehörde um | 6 100,— " |

Nach dem Ergebnisse der Ausgabe für den letzten Provinziallandtag mußten mit Rücksicht auf die vermehrte Zahl der Abgeordneten und die höheren Druckkosten an Kosten des Provinziallandtages 2000 M. mehr, an Tagegeldern und Reisekosten der Mitglieder des Provinzialrats 50 M. mehr vorgesehen werden. In Rücksicht auf die Vermehrung der Dienstgeschäfte ist unter dem Abschnitt Besoldungen für eine Landesassessorstelle 3600 M. mehr eingestellt worden. Dem Dienstalter der Bureaubeamten Rechnung tragend, sind 4 Sekretärstellen, 3 Assistentenstellen und 2 Bureaugehilfenstellen mehr ausgeworfen, es macht dies eine Mehrausgabe von 12 380 M. Für die in der Bauabteilung für Hochbau schon seit etwa 10 Jahren diätarisch beschäftigten Hilfstechner sind, da es sich bei der Verwendung dieser technischen Beamten doch um Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses handelt, 6 Stellen für Techniker neu in den Haushaltsplan eingestellt, indessen nur das Gehalt von einem dieser Techniker mit 3600 M. in die Linie aufgenommen worden, weil die übrigen noch wie bisher aus Neubaufonds besoldet werden sollen. Eine Kanzlistenstelle konnte eingehen, so daß sich für Kanzleibeamte die Ausgabe an Gehalt um 1800 M. vermindert.

Zu übertragen 6 200,— M.

Uebertrag

6 200,— M.

Auch für den Botenmeister ist an Gehalt, weil die Stelle neubefetzt ist, 660 M. und an Botengehältern wegen des Eintritts eines jüngeren Boten 600 M. weniger ausgeworfen. An Wohnungsgeldzuschuß für die etatsmäßigen Beamten waren gemäß dem Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags, welcher den in Düsseldorf angestellten Beamten den Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A gewährt, für die etatsmäßig vorhandenen Beamten 10 512 M. und für neue Stellen 6372 M. mehr auszuwerfen.

Die Mehrausgaben bei dem Abschnitt Befoldungen stellen sich demnach auf $(3600 + 12\,380 + 3600 + 10\,512 + 6372) - (1800 + 660 + 600) = 33\,404$ M. Bei dem Abschnitt „andere persönliche Ausgaben“ haben für einen Beamten ebenfalls an Wohnungsgeldzuschuß 240 M. mehr und für Kopialien in der Kanzlei 50 M. mehr, dagegen mit Rücksicht auf die vorgesehenen neuen etatsmäßigen Stellen für Hilfsarbeiter im Bureauendienst 9500 M. weniger eingestellt zu werden brauchen, so daß bei diesem Abschnitt eine Minderausgabe von 9210 M. entsteht.

Bei den sächlichen Ausgaben sind für Feuerversicherung der Gebäude, für Steuern und Kanalbetriebsgebühren wegen der neugekauften Häuser in der Elisabethstraße 491,88 M. mehr, für Druckkosten 200 M. mehr, für Porto, Fracht 100 M. mehr, für Beleuchtung der Bureaus und der Dienstwohnung des Landeshauptmanns 400 M. mehr, für Heizung der Diensträume und der Wohnung des Landeshauptmanns 150 M. mehr, für Krankenversicherung der Heizer und Putzfrauen 7 M. mehr, für Hilfeleistung im Botendienst 201,12 M. mehr, im ganzen also 1550 M. mehr ausgeworfen, während bei den sonstigen Ausgaben und zur Abrundung 94 M. weniger eingestellt sind. Es macht dies insgesamt

bei Titel I und II mehr	2 050 M.
„ „ III mehr	33 404 „
„ „ V „	1 550 „
	<hr/>
mehr also	37 004 M.,
während bei Titel IV (9210 M.) und V (94 M.)	
eine Minderausgabe von	9 304 „
erscheint und somit eine Mehrausgabe von . . .	27 700 M.
bleibt, welcher indessen nach der diesem Berichte	
beigefügten Nachweisung der eigenen Einnahmen der	
einzelnen Verwaltungszweige eine Mehreinnahme	
von	21 600 „
	<hr/>

Zu übertragen

6 200,— M.

	Uebertrag	6 200,— M.
entgegensteht, so daß ein Mehrzuschuß von . . .	6 100 M.	
nötig ist.		
3. Bei dem Haushaltsplan zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene sowie von Invalidengeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte, Arbeiter zc. und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene zc. ist ein Mehrzuschuß von		25 157,58 „
erforderlich.		

Es ist für diesen Etat für die einzelnen Verwaltungszeige und Anstalten wie in den vorhergehenden Jahren ein Zuschuß von 15% der Durchschnittseinkommen der etatsmäßigen Beamtenstellen berechnet. Der Mehrbetrag ergibt sich einerseits aus der vom 47. Rheinischen Provinziallandtag genehmigten Erhöhung der Einkommen verschiedener Beamtenklassen (der Direktoren, Lehrer und Lehrerinnen der Provinzial-Taubstummens- und Blindenanstalten, der Lehrer und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische in Johannissthal, der Werkmeister an den Provinzialanstalten, der Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses für die Beamten in Düsseldorf, der erhöhten Mietsentschädigungen für die Boten an der Zentralverwaltung und der Werkmeister und Aufseher in Braunweiler zc.), andererseits aus der Vermehrung der etatsmäßigen Stellen (der vom 47. Provinziallandtage genehmigten neuen Stellen von Anstaltsärzten an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten, von Stationspfleger- und -pflegerinnenstellen, von Stellen für Techniker an der Zentralverwaltung zc.). Ferner ist der Zuschuß für den Direktor des Denkmälerarchivs und den technischen Assistenten an diesem Archiv, welcher bisher bei dem Fonds für die Denkmälerstatistik verausgabte wurde, hierher übernommen.

Die Ausgaben für die Invalidengelder von nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeitern und von Witwen- und Waisengeldern für deren Hinterbliebene steigen von Jahr zu Jahr, der Zuschuß hat deshalb hier von 6600 M. auf 7000 M. also um 400 M. erhöht werden müssen.

4. Bei Titel II Nr. 7 hat der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Provinzial-Taubstummensanstalten um		63 250,— „
erhöht werden müssen.		

Die Entwicklung, welche die Anstalt für schwachbegabte Taubstumme in Guttrop in den letzten Jahren genommen hat, hat es angezeigt erscheinen lassen, diese Anstalt, welche trotz großer räumlicher Trennung seither mit der Provinzial-Taubstummensanstalt in Essen verbunden war, als selbständige Anstalt unter einem eigenen Direktor mit besonderem Haushaltsplane einzurichten.

Zu übertragen 94 607,58 M.

Uebertrag

94 607,58 M.

Die demnächst hiernach bestehenden 9 Provinzial-Taubstummenanstalten (einschl. derjenigen für Schwachbegabte in Huttrop) verlangen an Besoldungen eine Mehrausgabe von 23 871 M.; von dieser entfallen allein auf die vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Gehaltsaufbesserungen der Direktoren und Lehrer 14 575 M., so daß noch 9 296 M. für neue Stellen (1 Direktor, und 2 Lehrer und 1 Lehrerin) erübrigen, welche durch die Einrichtung in Huttrop und zu bildende neue Klassen notwendig werden.

An anderen persönlichen Ausgaben entsteht dadurch, daß in Elberfeld die besondere Vergütung für die Lehrerin in Handarbeiten mit 375 M., in Essen die Funktionszulage für den Direktor für die Leitung der Anstalt in Huttrop mit 600 M. fortgefallen und die Entschädigung für Bureaukosten um 40 M. ermäßigt ist, daß ferner in Neuwied die Vergütung für die Lehrerin in weiblichen Handarbeiten von 270 M. entbehrlich geworden und die Kosten des Lehrgangs zur Ausbildung von Taubstummlehrern und Lehrerinnen um 800 M. ermäßigt werden konnten, eine Minderausgabe von 2085 M., dahingegen ist das Bedürfnis nicht von der Hand zu weisen, in Brühl für die Ausbildung von katholischen Taubstummlehrern und Lehrerinnen einen Lehrgang, wie das in Neuwied für evangelische Lehrkräfte schon geschehen, einzurichten, für welchen 2475 M. ausgeworfen sind, für den Schuldiener an der Anstalt Elberfeld ist eine Lohnerhöhung von 100 M. vorgesehen, für den Direktor in Huttrop eine Bureaukostenentschädigung von 50 M. und für die Ordensgenossenschaft, welcher die Wirtschaftsführung im Internate der Anstalt in Huttrop übertragen werden soll, eine Entschädigung von 500 M. eingestellt, wodurch eine Mehrausgabe von 3125 M. entsteht, so daß bei den persönlichen Ausgaben eine Mehrausgabe von 1040 M. bleibt.

Mit Rücksicht auf die gestiegenen Lebensmittelpreise und die Schülervermehrung sind für Beköstigung 18 310 M. mehr, für Utensilien, Mobilien, Unterrichtsmittel 1850 M. (darunter allein für Huttrop 1500 M.) mehr, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung 5250 M. (für Huttrop darunter 3000 M.) mehr, für Krankenpflege und Arznei 300 M. mehr, für Unterhaltung der Gebäude 1850 M. mehr, für Instruktionsreisen der Lehrer 300 M. mehr, für sonstige Ausgaben 2619 M. mehr und für die Miete des Schulgebäudes und der Direktorwohnung in Huttrop 10 000 M. neu in die Haushaltspläne eingestellt, das ergibt eine Gesamtmehrausgabe bei Titel III der Stats von . . . 40 479 M.

Zu übertragen 40 479 M.

94 607,58 M.

	Uebertrag	40 479 M.	94 607,58 M.
dazu für Befoldungen und die anderen persönlichen Ausgaben (23 871 + 1040) mehr		24 911 "	
	zusammen also mehr	65 390 M.	
Die eigenen Einnahmen der Anstalten sind gestiegen um		2 140 "	
so daß ein Mehrbedürfnis von		63 250 M.	

bleibt.
Der Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme gleicht sich in sich ohne Provinzialzuschuß aus.

5. Der Zuschuß an den Haushaltsplan für die Provinzial-Blindenanstalten zc. ist bei Titel II Nr. 8 um

30 480,- "

höher geworden.
Davon entfallen allein auf die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren 28 540 M.

Es ist hier damit gerechnet, daß der Erweiterungsbau für diese Anstalt schon im Rechnungsjahre 1908 vollendet wird und damit eine stärkere Belegung der Anstalt eintritt. Es haben demnach in verschiedener Hinsicht höhere Ausgaben vorgesehen werden müssen.

Bei dem Abschnitt „Befoldungen“ ist wegen der vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Aufbesserung der Dienstfeinkommen des Lehrpersonals und der Werkmeister eine Steigerung der Ausgabe um 2725 M. eingetreten, bei dem Abschnitt „Andere persönliche Ausgaben“ ist die Vergütung an die Genossenschaft der Cellistinnen für die Wirtschaftsführung um 500 M., die Vergütung für das Wart- und Dienstpersonal um 1000 M. erhöht worden. Entsprechend der zu erwartenden stärkeren Belegung der Anstaltsneubauten hat die Ausgabe für Beköstigung, Tischwäsche, Lagerung, Reinigung und Krankenpflege um 13 000 M. erhöht werden müssen. Die Ausgabe für Bekleidung wurde um 500 M. erhöht, für Beschaffung von Mobilien zc. als einmalige Ausgabe 13 000 M. vorgesehen, der Betrag für Beleuchtung, Heizung zc. um 2150 M. und die Position für sonstige Ausgaben um 165 M. höher eingestellt, während für Beschaffung von Mobilien, Utensilien zc. als laufende Ausgabe 500 M. und für Instruktionsreisen des Lehrpersonals zc. 100 M. weniger nötig erschienen. Die Gesamtmehrausgabe stellt sich demnach auf

	32 440 M.
durch Mehreinnahmen der Anstalt werden	3 900 "
gedeckt, so daß ein Mehrzuschuß von	28 540 M.

zu beschaffen bleibt.

Bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied bedingen die vom 47. Rheinischen Provinziallandtag beschlossenen Gehaltsver-

Zu übertragen

125 087,58 M.

	Uebertrag	125 087,58 M.
besserungen eine Mehrausgabe von 1025 M., für die Erteilung des Musikunterrichts sind 100 M. und für das Wartpersonal 100 M. mehr eingestellt. Für Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche sind 300 M. mehr, für Mobilien und Utensilien 500 M. mehr, für Schulbedürfnisse 150 M. mehr, für Rohmaterialien im Arbeitsbetrieb 2000 M. mehr, als Anteil der Zöglinge an dem gelieferten Arbeitswert 300 M. mehr, für Aufstellung eines Geräteschuppens als einmalige Ausgabe 1000 M., für sonstige Ausgaben 315 M. mehr eingestellt, also gegen den jetzt geltenden Haushaltsplan mehr	5 800 M.,	
dagegen für Unterhaltung der Gebäude und für Instruktionsreisen des Lehrpersonals	350 „	
weniger. Von der Mehrausgabe von	5 450 M.	
werden	3 500 „	
durch Mehreinnahme aus dem Verkauf von Handarbeiten gedeckt, so daß noch ein Mehrzuschuß von	1 950 M.	
notwendig bleibt.		

6. Bei Titel II Nr. 9 wird an die Haushaltspläne für das Hebammenwesen und für die Provinzial-Hebammenlehranstalten ein Mehrzuschuß von erforderlich.

11 690,— „

Es ist hier zunächst ein Zuschuß von 6000 M. an den Verein für Säuglingsfürsorge im Regierungsbezirk Düsseldorf eingestellt in der Erwägung, daß die Bestrebungen des Vereins, die Säuglingssterblichkeit im Regierungsbezirk zu bekämpfen und für die physische Kraft des heranwachsenden Geschlechts, vornehmlich in den unbemittelten Klassen, zu sorgen, auch der Provinz zu wesentlichem Nutzen zu werden versprechen.

Bei Aufstellung des Haushaltsplanes für die Hebammenlehranstalt in Köln ist angenommen worden, daß der vom 46. Provinziallandtage beschlossene Neubau im Jahre 1908 in Betrieb genommen werden kann. Die neue Anstalt weist größere Raumverhältnisse auf wie die alte, dementsprechend wird ihre Belegung mit Schwangeren und Wöchnerinnen zc. eine stärkere sein können, andererseits aber auch ihr Betrieb größere Ausgaben erfordern. Dieser Mehrbedarf ist für das zweite Halbjahr in dem vorliegenden Haushaltsplan vorgesehen. Ihm steht andererseits infolge der Möglichkeit einer höheren Belegung mit Schwangeren und Wöchnerinnen auch in der ersten und zweiten Pensionärklasse eine wesentlich höhere Einnahme aus Pflegekostenbeiträgen gegenüber.

Bei dem Abschnitt „Besoldungen“ der Kölner Anstalt erscheint eine Mehrausgabe von 1800 M. infolge der Einstellung

Zu übertragen 136 777,58 M.

	Uebertrag	136 777,58 M.
<p>einer Stelle für einen Maschinenmeister, welcher bei dem Betriebe erforderlich wird, und der Stelle einer beamteten Hebamme. Unter den anderen persönlichen Ausgaben mußten für die vorhandenen 3 Assistenzärzte 900 M. und für 2 neue Assistenzärzte 1000 M. mehr, für das Dienstpersonal entsprechend dem größeren Betriebe 3328 M. mehr vorgesehen werden. Für die Beköstigung werden 17 000 M. mehr, für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche 600 M. mehr, für Mobilien, Handwerkszeug 200 M. mehr, für Heizung und Beleuchtung 5900 M. mehr, für das anatomische Kabinett 300 M. mehr, für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel und ärztliche Instrumente 5500 M. mehr, für Steuern und Abgaben 320 M. mehr erforderlich, während für sonstige Ausgaben und zur Abrundung 398 M. weniger eingestellt sind, so daß eine Mehrausgabe von insgesamt . . . 36 450 M. entsteht, welcher jedoch, wie schon oben hervorgehoben, eine Mehreinnahme aus Pflegekostenbeiträgen der Schwangeren und Wöchnerinnen von 35 750 M. und an sonstigen Einnahmen von 700 M., im ganzen also von 36 450 „ gegenübersteht, so daß also diese Anstalt keines Mehrzuschusses aus Provinzialmitteln bedürfen wird.</p>		
<p>Bei der Provinzial-Hebammenlehranstalt in Elberfeld verringert sich die Ausgabe bei dem Titel „Besoldungen“ um 75 M., weil eine ältere Hebamme ausgeschieden und eine dienstjüngere an ihre Stelle getreten ist. Bei den anderen persönlichen Ausgaben war die Vergütung für einen Assistenzarzt um 300 M. und der Ansaß für die Löhne des Dienstpersonals um 980 M. zu erhöhen. Bei Titel III des Haushaltsplans mußte mit Rücksicht auf die herrschenden Preise die Ausgabe für Beköstigung um 3000 M., die Ausgabe für Reinigung um 500 M., für Beleuchtung ebenfalls um 500 M., für Arzneien, Desinfektionsmittel, Stärkungsmittel und ärztliche Instrumente um 2000 M., für Unterhaltung der Gebäude um 500 M. erhöht werden. Für die notwendige Beschaffung einer 2. Waschmaschine ist ein einmaliger Ausgabebetrag von 2000 M., für Steuern und Abgaben ein Mehrbetrag von 300 M. und an sonstigen Ausgaben 555 M. mehr eingestellt worden. Es ergibt dies eine Gesamtmehrausgabe von 10 560 M. Infolge Erhöhung der Pflegekostenbeiträge der Schwangeren und Wöchnerinnen in der 3. Klasse ist auf eine Mehreinnahme von 4 800 M. an sonstigen Einnahmen auf 70 „</p>		
	zusammen auf	4 870 „
	Zu übertragen	136 777,58 M.

	Uebertrag	136 777,58 M.
mehr gerechnet; demnach würde ein Mehrzuschuß		
von	5 690 M.	
erforderlich, hierzu der Beitrag von	6 000 „	
an den Verein für Säuglingsfürsorge im Regie-		
rungsbezirk Düsseldorf, ergibt den in den Haupt-		
Haushaltsplan eingestellten Mehrzuschuß von	11 690 M.	
7. Bei Titel II Nr. 10 erfordert der Haushaltsplan über die Kosten der		
Fürsorgeerziehung Minderjähriger einen Mehrzuschuß aus Provinzial-		
mitteln von	49 100,— „	
Bei Titel I sind die Kosten für Pflege und Erziehung zc.		
der Fürsorgezöglinge um 134 300 M. höher berechnet. Die		
Zahl der Fürsorgezöglinge hat sich seit dem September 1906,		
wo der Haushaltsplan für 1907 aufgestellt wurde, bis jetzt er-		
heblich mehr vergrößert, als damals angenommen wurde. In		
dem vorliegenden Etatsentwurfe müssen die Mittel für die Pflege		
und Erziehung von 6275 Zöglingen vorgesehen werden, während		
der jetzt geltende Haushaltsplan nur mit 5735 Zöglingen rechnete.		
Auch der Durchschnittspflegesatz war, wenn auch nur um einige		
Pfennige, höher anzunehmen. Bei dem Abschnitt „Besoldungen“		
findet sich eine Mehrausgabe von 2900 M., davon entfällt allein		
auf die vom 47. Provinziallandtag genehmigte Gewährung des		
Wohnungsgeldzuschusses der Servistklasse A an die in Düssel-		
dorf angestellten Beamten der Betrag von 2640 M. Bei den		
anderen persönlichen Ausgaben sind für Hilfsarbeiter im Bureau-		
und Registraturdienst 5500 M. mehr wegen der Vermehrung der		
Dienstgeschäfte durch die gesteigerte Ueberweisung von Minder-		
jährigen zur Fürsorgeerziehung eingestellt. Zur Unterstützung von		
mittleren und Unterbeamten ist ein Betrag von 500 M. vorge-		
sehen, welcher sich als notwendig erwiesen hat und bei der Zahl		
der lediglich in der Abteilung für Fürsorgeerziehung beschäftigten		
Beamten mäßig angenommen ist. Mit 15% der etatsmäßigen		
Durchschnittseinkommen ist der Zuschuß an den Pensions-Haus-		
haltsplan um 606 M. höher berechnet. — Bei den sächlichen		
und sonstigen Ausgaben haben wegen der notwendig gewordenen		
Ausdehnung der Bureau Räume für Miete, Heizung, Beleuchtung,		
Wasserszins zc. 3000 M. mehr in den Etat eingestellt werden		
müssen, für Schreibmaterialien, Bureaubedürfnisse, Formulare,		
Bibliothek usw. 394 M. mehr, an Porto, Fracht- und Tele-		
graphengebühren 200 M. mehr, im ganzen also		
mehr	147 400 M.	
Bei den eigenen Einnahme dieses Verwaltungs-		
zweiges ist, wie die angeschlossene Nachweisung		
ergibt, auf ein Mehraufkommen von	100 „	
Zu übertragen	147 300 M.	185 877,58 M.

	Uebertrag	185 877,58 M.
gerechnet, so daß mehr aufzubringen sind, . . .	147 300 M.	
Hiervon hat der Staat $\frac{2}{3}$ mit	98 200 "	
die Provinz $\frac{1}{3}$ mit	49 100 "	

8. Bei Titel II Nr. 11 bedürfen die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eines Mehrzuschusses von 97 300,— "

Es sei zunächst erwähnt, daß in den vorliegenden Etats die Belegungsstärke um 120 Kranke vermehrt worden ist.

Zu dem Titel I „Besoldungen“ ist eine Mehrausgabe von 23 321 M. vorgesehen. Sie ist hauptsächlich hervorgerufen dadurch, daß, nachdem der 47. Rheinische Provinziallandtag die Stellen von Anstaltsärzten genehmigt hat, für jede der 7 Anstalten eine solche Stelle vorgesehen ist, was allein eine Ausgabe von 19 200 M. verursacht. Die von demselben Provinziallandtag genehmigte Erhöhung der Gehälter des Lehrpersonals an der Anstalt für Epileptische in Johannisthal erfordert eine Mehrausgabe von 1 950 M. und die notwendige Anstellung von mehr Stationspflegern und Stationspflegerinnen eine Mehrausgabe von 3 766 M., das ist eine Mehrausgabe von 24 916 M. Dagegen werden dadurch, daß dienstjüngere Anstaltsbeamte anstelle älterer getreten sind, 1 595 M. gespart.

Bei dem Abschnitte „Andere persönliche Ausgaben“ ist eine Mehrausgabe von 26 214 M. zu finden. Bei den Assistenzärzten konnten infolge der Einstellung von Anstaltsärzten 12 800 M. gestrichen werden, andererseits mußten aber für 2 verheiratete Assistenzärzte an Barentschädigungen für Emolumente 2 000 M. eingesetzt werden, so daß eine Minderausgabe von 10 800 M. bleibt. Für einen Apotheker ist eine Verbesserung von 150 M., für die Bureaugehilfen 675 M. mehr, für das Pflegepersonal an Löhnen und Prämien 20 061 M. mehr und für die Vermehrung und Lohnaufbesserung des Dienstpersonals 16 128 M. mehr berechnet worden.

Bei den sächlichen und sonstigen Ausgaben wirken teurere Kohlen und Lebensmittelpreise, wie auch die Kosten der Unterhaltung der in ihrem Umfange vergrößerten Anstalten erheblich auf eine Erhöhung der Etats. Es haben mehr vorgesehen werden müssen:

für die Beköstigung (120 Kranke mehr)	28 300,— M.
„ Bekleidung	8 500,— "
„ Lagerung	10 500,— "
„ Reinigung	2 300,— "
„ Mobilien, Utensilien zc.	2 500,— "

Zu übertragen 52 100,— M. 283 177,58 M.

	Uebertrag	52 100,— M.	283 177,58 M.
für Heizung		44 700,— "	
„ Beleuchtung		4 000,— "	
„ Wasserversorgung		600,— "	
„ Arznei, Verbandmittel, ärztl. Instrumente		1 200,— "	
„ Kirchen- und Schulbedürfnisse		2 750,— "	
(darunter einmalige Ausgabe von 2400 M. für eine Kirchenorgel in der Anstalt Merzig)			
„ Unterhaltung der Gebäude (laufende Aus- gaben)		16 000,— "	
„ sonstige Ausgaben		10 858,48 "	
(darunter einmalige Ausgabe von 4000 M. für Anlage eines Rieselfeldes bei der An- stalt Merzig)			
für Stiftungen		4,52 "	
	insgesamt mehr	132 213,— M.	

Dahingegen konnten die im Jahre 1907 vor-
gesehenen einmaligen Ausgaben für kleinere Bauaus-
führungen von 14 000 M. auf 1700 M. reduziert
werden, daher Minderausgabe hier 12 300,— M.

Statt der im vorigen Jahre vor-
gesehenen Ueberführung eines Ueber-
schusses von 25 000 M. aus der
Anstalt Grafenberg an die Anstalt
Bonn durften für 1908 nur
10 000 M. berechnet werden, die
Minderausgabe erhöht sich demnach
um 15 000,— "

sie beträgt demnach insgesamt 27 300,— „,
so daß eine Mehrausgabe von 104 913,— M.
bleibt, hierzu gerechnet die Mehrausgabe bei den
Besoldungen von 23 321,— „
bei den anderen persönlichen Ausgaben von 26 214,— „
ergibt eine Gesamt-Mehrausgabe von 154 448,— M.
Nach der diesem Bericht beigegebenen Nach-
weisung erzielen die Heil- und Pflegeanstalten
eine Mehreinnahme von 57 148,— „
so daß also noch 97 300,— M.
durch Provinzialzuschuß zu decken bleiben.

9. Bei Titel II Nr. 14 hat an den Haushaltsplan für die erweiterte
Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891 ein Mehr-
zuschuß von 86 000,— „
eingestellt werden müssen.

Zu übertragen 369 177,58 M.

Uebertrag

369 177,58 M.

Bei den Kosten zur Unterbringung der ortsarmen hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in Anstaltspflege hat die Ausgabe um 263 000 M. erhöht werden müssen, einmal weil mit einem statistisch nachgewiesenen Zuwachs an Kranken von mindestens 200 jährlich zu rechnen ist, zum anderen weil die Pflegesätze für die Unterbringung der Kranken in Anstalten der gestiegenen Lebensmittelpreise, Kohlenpreise u. wegen durchgängig erhöht werden mußten. Dieser Mehrausgabe von 263 000,— M. gegenüber konnte aber aus den Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder Drittverpflichteter eine Mehreinnahme von . . . 47 000 M. und aus den Beiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Pflegekosten eine Mehreinnahme von . . . 130 000 „

zusammen 177 000,— „

angenommen werden.

Demnach bleiben noch 86 000,— M.

durch Provinzialzuschuß zu decken.

10. Bei Titel II Nr. 15 wird für den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler derselbe Provinzialzuschuß wie im Jahre 1907 notwendig.

Bei der Anstalt tritt im Rechnungsjahre 1908 insofern eine Aenderung ein, als die Station für irre Verbrecher zur Belegung kommen wird. Es ist für das Bewahrungshaus für 60 Kranke ein besonderer Etat als Anlage zu dem Haushaltsplan der Anstalt aufgestellt.

Bei dem Abschnitt „Besoldungen“ entsteht trotz der vom letzten Provinziallandtage genehmigten Erhöhung der Gehälter der Werkmeister und der Mietsentschädigungen der Werkmeister und Aufseher doch eine Minderausgabe von 245 M., weil an die Stelle ausgehobener Beamten dienstjüngere mit Anfangsgehältern getreten sind.

Bei den anderen persönlichen Ausgaben ist die Position für 4 Bureaugehilfen um die Vergütung von 1500 M. für einen Bureaugehilfen wegen der umfangreichen Geschäfte der Materialverwaltung erhöht, dahingegen die Pauschsumme für Schreibhilfe um 988 M. gemindert, so daß hier eine Mehrausgabe von 512 M. entsteht.

Mit Rücksicht auf den ausgedehnten Arbeitsbetrieb schien es notwendig, die Position für Hilfsaufseher um 5 Personen und um 6000 Mark zu erhöhen, um die Möglichkeit längerer, event.

Zu übertragen

369 177,58 M.

Uebertrag 369 177,58 M.

dauernder Beibehaltung der Hilfspersonen zu gewinnen. Die Ausgabe im Haushaltsplan für den Arbeitsbetrieb ist bei der Position zur Beschaffung von Arbeitshilfe entsprechend ermäßigt. Bei Befoldungen und anderen persönlichen Ausgaben ist demnach eine Mehrausgabe von . . . 6 267 M. zu verzeichnen.

In Anbetracht der hohen Preise der Lebensmittel und der zu erwartenden Belegung des Bewahrungshauses mit Geisteskranken ist der Titel Beköstigung um 19 000 „ erhöht worden.

Für Mobilien und Utensilien waren . . . 500 „
 „ Heizung wegen der hohen Kohlenpreise 3 900 „
 „ Beleuchtung 1 600 „
 „ Unterhaltung der Gebäude 2 000 „
 „ für sonstige Ausgaben 833 „
 mehr, als Zuschuß zum Haushaltsplan des Bewahrungshauses 2 000 „
 neu vorzusehen.

(In letztbezeichnetem Haushaltsplan haben die durch die Pflegekosten nicht gedeckten Ausgaben als Zuschuß aus dem Anstaltsetat vorgesehen werden müssen).

Es erscheint sonach eine Mehrausgabe von 36 100 M.
 Dieser steht aber für Bekleidung (5000 M.), für Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche (1000 M.), für Kirchen- und Schulbedürfnisse u. (100 M.) eine Minderausgabe von 6 100 „
 gegenüber, die dann noch verbleibende Mehr-

ausgabe von 30 000 M.
 wird durch eine gleich hohe Mehreinnahme, die aus Pflegekosten und aus dem Arbeitsbetriebe erwächst, gedeckt, so daß ein höherer Zuschuß aus dem Haupt-Haushaltsplan nicht gefordert wird.

11. Bei Titel II Nr. 17 ist für den Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten ein Mehrzuschuß von 20 100,— „
 vorgesehen.

Abgesehen von einem geringen Betrage von 100 M. an Reisekosten für die mit der lokalen Bauaufsicht über die an Zahl immer größer werdenden Anstalten betrauten Beamten ist ein Mehrzuschuß von 20 000 M. an den Erneuerungsfonds für ma-

Zu übertragen 389 277,58 M.

	Uebertrag	389 277,58 M.
<p>schinelle Anlagen ausgeworfen. Der Zuschuß wächst damit auf 80 000 M., damit ist der Erneuerungsfonds gegenüber dem Werte der maschinellen Anlagen von 4,2 Millionen Mark, also mit etwa 1,9%, noch sehr mäßig ausgestattet.</p>		
12. Bei Titel II Nr. 19 ist der Zuschuß an die Provinzialstraßen-Verwaltung um den Betrag von		142 000,— „
erhöht worden.		

Für die Bewilligung von Invalidegeldern an nicht ruhegehaltsberechtigte Angestellte und Arbeiter und von Witwen- und Waisengeldern an deren Hinterbliebene nach Maßgabe der vom 42. Provinziallandtage hierfür festgestellten Grundsätze haben mit Rücksicht auf das bis jetzt beobachtete Steigen dieser Ausgabe 3000 M. mehr, an Wohnungsgeldzuschuß für 3 in Düsseldorf wohnende Beamte auf Grund Beschlusses des 47. Provinziallandtags 588 M. mehr, zur Ausbildung von Anwärtern für den Bureaudienst auf den Bauämtern und für Gewährung von Schreibhilfe 1220 M. mehr eingestellt werden müssen. Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Provinzialstraßen ist ein Mehrbedarf von 155 000 M. vorgesehen, der im wesentlichen durch den Preisausschlag für Basaltkleinschlag infolge der Bildung eines Ringes unter den Basaltsteinlieferanten hervorgerufen ist. Die an Städte zc. für die von ihnen in Verwaltung und Unterhaltung übernommenen Provinzialstraßen zu zahlenden Renten sind infolge Abgabe weiterer Straßenstrecken um 16 529,93 M. gestiegen. An Beiträgen für Kranken- und Invalidenversicherung sind 600 M. mehr gerechnet, die Portobeträge der Spezialverwaltung (250 M.), die Kosten für Drucksachen und Formulare (150 M.), für sonstige unvorhergesehene Fälle (1088,75 M.) sind um 1488,75 M. erhöht, so daß sich eine Mehrausgabe von 178 426,68 M. ergibt.

Unter Abschnitt B „Außerordentliche Ausgaben“ sind zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe C	7 263,73 „	
mehr vorgesehen, die Gesamtmehrausgabe beträgt		185 690,41 M.
Minderausgaben treten ein bei dem Zuschuß an den Eisenbahnfonds	9 908,— M.	
bei den Gehältern, Umzugskosten zc. der Bauinspektoren	600,— „	
bei der Straßenbeaufsichtigung	1 020,— „	
bei dem Zahlgeschäft der Straßenverwaltung und für		
Zu übertragen	11 528,— M.	185 690,41 M. 531 277,58 M.

Uebertrag	11 528,— M.	185 690,41 M.	531 277,58 M.
die Haltung von Gesefzsam- lung, Zeitschriften etc.	300,— „		
Nachdem im Jahre 1907 die letzte Rate der Anleihe C mit	121 062,41 „		
eingestellt war, schwindet diese Ausgabeposition für 1908, es ergibt sich demnach an Minder- ausgabe		132 890,41 „	
so daß noch eine Mehrausgabe von		52 800,— M.	
zu decken bleibt.			

Nach der diesem Berichte beigegebenen Nachweisung der eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige hat die Straßenverwaltung eine Mindereinnahme von 89 200,— „ zu erwarten, so daß ein Mehr von 142 000,— M. aus Provinzialmitteln zu decken ist.

Für den Eisenbahnfonds ist, wie vorstehend angegeben, ein Minderezuschuß von 9908 M. vorgesehen. Es sind hier nämlich die Zinszuschüsse für den ganzen Eisenbahnfonds (26 000 000 M.) mit 130 000 M., zur Verzinsung und Tilgung der Beteiligungs- summe an dem Bahnunternehmen Merzig-Büschfeld 20 870 M., zur Abrundung 130 M. eingestellt.

Zur Bestreitung der Ausgabe von 151 000 M. steht zur Verfügung der Anteil am Ueberschusse der Kleinbahn Merzig-Büschfeld mit 15 483 M., ein Bestand aus früheren Jahren von 27 575 M., zusammen 43 058 M., so daß aus Provinzialmitteln noch 107 942 M., gegen 117 850 M. im Vorjahre, also 9908 M. weniger, notwendig sind.

Dem Haushaltsplan der Straßenverwaltung ist in diesem Jahre zum erstenmale ein Unteretat über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche beigelegt, welcher in sich in Einnahme und Ausgabe (ohne Zuschuß) mit der Summe von 47 500 M. balanziert.

13. Bei Titel II Nr. 20 ist bei der Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Provinzialverwaltung ein Mehrzuschuß von . . . 30 550,— „ erforderlich.

Der Zuschuß an die landwirtschaftlichen Winterschulen ist um 7500 M. höher geworden, nachdem sich deren Zahl durch die vom vorigen Provinziallandtag genehmigte Errichtung von Schulen in Jülich, Dülken und Rheinbach von 33 auf 36 vermehrt hat, wodurch auch der an den Pensionsetat zu leistende Zuschuß um 1935 M. gestiegen ist. Zur Unterstützung von Wasserleitungen

Zu übertragen 561 827,58 M.

Uebertrag

561 827,58 M.

im Westfondsgebiet sind nach der Vereinbarung mit der Staatsregierung 200 000 M. und 4000 M. hier neu eingestellt, zur Erhaltung der Gebäulichkeiten auf dem Gute Desdorf 160 M. mehr vorgeesehen, während die Provinzial-Obst- und Weinbauschulen 4315 M. mehr Zuschuß erfordern, im ganzen also Mehrausgabe 217 670 M. Beim Westfonds zur Unterstützung landwirtschaftlicher Unternehmungen befindet sich eine Minderausgabe von 490 M., so daß noch eine Mehrausgabe von 217 420 M. bleibt.

Der Mehrzuschuß für die Wein- und Obstbauschulen wird erforderlich bei der Schule in Kreuznach, wo für die Anlage und Unterhaltung einer zur Ausbildung von Obstbaumwärtern geschaffenen neuen Anlage in Schönefeld ein Betrag von 7100 M. neu eingestellt ist, wovon jedoch 1000 M. aus der Einnahme der Anlage gedeckt werden sollen. Zu der Mehrausgabe von 6100 M. treten 50 M. für Erhöhung des Lohnes der Wirtschafterin, 200 M. für Mobilien, Utensilien zc., 500 M. für Bearbeitung der Weinberge, Rebhschulen, Gärten, 100 M. für Dienststreifen, insbesondere wegen der Wanderlehrthätigkeit des Direktors und des Lehrpersonals, und 50 M. für Druckkosten, so daß die Mehrkosten auf 7000 M. steigen, während eine einmalige Ausgabe für Ausfügen der Außenfronten der Gebäude mit 2000 M. ausfällt; ein Mehrzuschuß von 5000 M. ist aufzubringen.

Bei der Provinzial-Weinbauschule in Trier sind für Be-
 soldungen und andere persönliche Ausgaben 80 M., für Reinigung 50 M., für Heizung 100 M., für Dienststreifen der Lehrer und Schüler 100 M., für Druckkosten 50 M., im ganzen 380 M. mehr vorgeesehen, dagegen ist auch hier eine einmalige Ausgabe von 1000 M. für die Erweiterung der Zentralheizung geschwunden, so daß eine Minderausgabe von 620 M. entsteht und, da der Ertrag des Gartenbetriebes um 15 M. erhöht ist, 635 M. weniger an Provinzialzuschuß zu überweisen sind.

Bei der Provinzial-Weinbauschule in Ehrweiler sind 50 M. mehr an persönlichen Ausgaben, 500 M. mehr für Bearbeiten der Weinberge, Rebhschulen, Gärten zc., 100 M. mehr für Dienst- und Instruktionsreisen der Lehrer und Schüler, 50 M. mehr für Druckkosten zc., im ganzen mehr 700 M. vorgeesehen. Eine einmalige Ausgabe von 750 M. für Herstellung eines offenen Schuppens ist gestrichen, es bleibt eine Minderausgabe von 50 M.

Wie oben erwähnt bleibt bei dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten eine Mehrausgabe von . 217 420 M.

Zu übertragen 217 420 M. 561 827,58 M.

	Uebertrag	217 420 M.	561 827,58 M.
Von dieser Mehrausgabe			
werden bestritten	100 000 M.		
aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, aus den eigenen Mehreinnahmen (darunter 100 000 M. Zuschuß des Staates an den Westfonds zur Unterstützung von Wasserversorgungsanlagen) des Verwaltungszweiges werden			
	103 670 "		
gedeckt, so daß aus Provinzialabgaben zc. noch		203 670 "	
		13 750 M.	
zu decken sind. Außerdem haben noch hier Deckung zu finden (288 + 16 512 M.) =			
		16 800 "	
welche aus Titel IV des Haupt-Haushaltsplans nicht mehr bestritten werden konnten, weil dieser Titel durch Mehrausgaben zu anderen Zwecken, von welchen nachstehend noch die Rede sein wird, in Anspruch genommen werden mußte. Es ergibt sich daraus der oben erwähnte höhere Provinzialzuschuß von			
		30 550 M.	
14. Bei Titel IV Nr. 1 sind zur Ausführung an den Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft an Provinzialzuschuß			9 942,— "
mehr eingestellt.			
Mit Rücksicht auf die starke Belastung des Fonds zur Herausgabe der Denkmälerstatistik sind die jetzt auf diesen Fonds verwiesenen Dienststeinkommen des Direktors des Denkmälerarchivs und des technischen Bureauassistenten mit 4860 + 2082 = 6942 M. hier aufgenommen und als Zuschuß zu den Kosten der Herstellung eines rheinischen Dialektwörterbuches 3000 M. neu eingestellt.			
15. Bei Titel IV Nr. 2 hat für den Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialmuseen in Bonn und Trier ein Mehrzuschuß von			6 570,— "
vorgesehen werden müssen.			
Es sind für technische Hilfskräfte bei dem Museum in Bonn 200 M. mehr, für kleinere Ankäufe und für kleine, die Sammlungen betreffende Ausgaben 1000 M. mehr, für Aufstellung und Unterhaltung der Sammlungen zc. 800 M. mehr, für Anlegung, Unterhaltung und Vermehrung der Bibliothek 200 M. mehr, für Aufsicht und Reinigung 300 M. mehr, für Heizung, Beleuchtung, Versicherung, Steuern zc. 1420 M. mehr, für kleinere bauliche Reparaturen 1000 M. mehr und für die Sicherung des Museums in Trier gegen Einbruch und Einrichtung eines Vortragsaales			
	Zu übertragen		578 339,58 M.

	Uebertrag	578 339,58 M.
	ein einmaliger Betrag von 2000 M. erforderlich, die Kopialien, Schreibarbeiten, Porto zc. erfordern 200 M. mehr, so daß eine Mehrausgabe von 7120 M. erscheint, welcher bei den unvorhergesehenen Ausgaben ein Minderbetrag von 95 M. gegenübersteht; es bleibt mithin eine Mehrausgabe von . . . 7 025 M.	
	an Mehreinnahmen beider Museen werden . . . 455 „	
	nachgewiesen, es müssen demnach mehr . . . 6 570 M.	
	durch Zuschuß aufgebracht werden.	
16.	Bei Titel IV Nr 7 sind zur Verwendung aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke	100 000,— „
	mehr in den Haupt-Haushaltsplan eingestellt.	
	Bisher wurden hier zur Unterstützung der Wasserversorgungsanlagen 150 000 M. in Ausgabe nachgewiesen. Durch Beschluß des 47. Rheinischen Provinziallandtags ist genehmigt, daß zur Bildung eines Westfonds für Unterstützung derartiger Anlagen neben dem Staatszuschuß von 100 000 M. zu diesem Zwecke ein gleich hoher Provinzialzuschuß gegeben werde, daß zur Unterstützung der Anlage von Wasserleitungen in den nicht in das Westfondsgebiet fallenden Teilen der Provinz 43 750 M. bereit gestellt und zur Verzinsung und Tilgung der beiden für Wasserleitungszwecke aufgenommenen Anleihen von 750 000 M. und 500 000 M. 106 250 M. aufgebracht werden, welche mit 250 000 M. aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gedeckt werden.	
17.	Bei Titel V Nr. 4 sind zur Verzinsung und Tilgung der aus der 3. Anleihe zu Anstaltszwecken zu deckenden Kosten im Betrage von 7 000 000 M.	117 000,— „
	mehr veranschlagt.	
	In die Anleihe sind verschiedene größere Bauten (Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Grunderwerb, Provinzial-Taubstummeneinstalt in Neuwied, Erweiterungs- und Umbauten an Provinzial-Taubstummeneinstalten, Neubau der Hebammenlehranstalt Elberfeld, Neubau der Anstalt Johannisthal, Ankauf des Hauses Elisabethstraße 9, zweier Häuser zu Braunweiler) einbegriffen, welche bereits fertiggestellt und deren Kosten von vornherein durch Anleihenmittel zu decken waren, andererseits sind verschiedene Bauausführungen soweit vorgeschritten, daß im Rechnungsjahre 1908 noch erhebliche Beträge auf diese Anleihe genommen werden müssen. Außerdem ist aber auch der Zinsfuß für diese Anleihe bei der mißlichen Lage des Geldmarktes nachträglich von $3\frac{1}{2}\%$ auf 4% erhöht worden.	
	Zu übertragen	795 339,58 M.

	Uebertrag	795 339,58 M.
18. Bei Titel V Nr. 6 ist eine neue Position „zur Verfügung des Provinziallandtags“ mit einem Betrage von		530 000,— „

Wie unter Abschnitt IV dieses Vorberichts näher ausgeführt ist, wird die mit 12 1/2 % des Steuerfolls gemäß § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 zu erhebende Provinzialsteuer eine höhere Einnahme bringen, als im Haupt-Haushaltsplan für 1908 als Bedürfnis veranschlagt ist. Damit der Haupt-Haushaltsplan sich in Einnahme und Ausgabe ausgleicht, ist dieser höhere Betrag unter der Position V Nr. 6 als zur Verfügung des Provinziallandtags stehend in Ausgabe nachgewiesen. Sofern der Provinziallandtag eine andere Verfügung über diesen Betrag nicht treffen sollte, so würde wegen seiner Verwendung nach dem Beschlusse des 47. Provinziallandtags vom 16. März 1907 zu verfahren, d. h., der Betrag an den Betriebsfonds bzw. an den Baufonds und den Ausgleichsfonds abzuführen sein.

19. Bei Titel V Nr. 7 mußten zur Zahlung der Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse sowie zu außergewöhnlichen Ausgaben bzw. zur Abrundung mehr vorgeesehen werden.	19 060,42 „
--	-------------

Im Rechnungsjahre 1906 hat hier die Ausgabe schon 11 421,48 M. betragen. Damals wurde noch die zur Verfügung des Provinziallandtags stehende Mehreinnahme voll und ganz als Betriebsfonds benutzt. Nachdem jetzt nach dem Beschlusse des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 16. März 1907 der Betriebsfonds auf 500 000 M. beschränkt und bestimmt ist, daß der darüber hinausgehende Betrag je zur Hälfte als Baufonds und Ausgleichsfonds rentbar angelegt werden soll, wird selbstredend die Verwaltung mehr wie früher dazu genötigt sein, zur Bestreitung der laufenden Ausgaben Vorschüsse bei der Landesbank zu entnehmen; eine Erhöhung dieser Ausgabeposition ist daher auch nicht zu umgehen.

Es ergibt sich hiernach bei dem Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1908 eine Mehrausgabe von	1 344 400,— „
---	---------------

ihr stehen jedoch an Minderausgaben entgegen:

20. Bei Titel II Nr. 12 ist der Zuschuß an den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landarmenwesens um	9 000,— M.
---	------------

Es haben gegen den Haushaltsplan für 1907 die Zahlungen für landarme Personen an Ortsarmenverbände, Pflegeanstalten zc. um

6 607,80 M.			
Zu übertragen	6 607,80 M.	9 000,— M.	1 344 400,— M.

	Uebertrag	6 607,80 M.	9 000,— M.	1 344 400,— M.
<p>mit Rücksicht auf die tatsächliche Ausgabe für diesen Zweck im Jahre 1906 geringer angenommen werden können, wenn auch entsprechend dem Steigen der Ausgaben für die in Anstaltspflege befindlichen Personen damit gerechnet ist, daß bei diesem Titel jährlich eine Mehrausgabe von 35 000 M. entsteht, also pro 1908 gegen die wirkliche Ausgabe des Jahres 1906 eine Erhöhung um 70 000 M. vorgenommen ist. Bei dem Nebenfonds für Irrenzwecke zugunsten bergischer Gemeinden ist eine Mehrausgabe von . . . 7,80 „ vorgeesehen. Es ergibt sich darnach eine Minderausgabe von . . . 6 600,— M., da die eigenen Einnahmen dieses Etats um . . . 2 400,— „ höher berechnet werden konnten, o ergibt sich ein Minderzuschuß von . . . 9 000,— M.</p>				
21.	Bei Titel IV Nr. 4 ist die Ausgabe bei dem Zinsgewinn aus dem Meliorationsfonds für landwirtschaftliche Zwecke um 288,— „ geringer veranschlagt.			
<p>Es ergibt sich dies aus dem dreijährigen Durchschnitt der Einnahmen, die aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds erzielt sind.</p>				
22.	Bei Titel IV Nr. 5 sind als Zuschuß für Meliorationen und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz 16 512,— „ weniger vorgeesehen.			
<p>Die Kürzung der Ausgabe dieses Titels bedeutet, wie am Schlusse der Bemerkung zu 13 vorstehend schon bemerkt worden, keine Verringerung der Ausgaben, sie ist vielmehr nur eine rechnungsmäßige und erfolgt, weil die Zuschüsse an die Haushaltspläne für die Förderung von Kunst und Wissenschaft und für die Ver-</p>				
	Zu übertragen	25 800,— M.	1 344 400,— M.	

	Uebertrag	25 800,— M.	1 344 400,— M.
<p>waltung der Provinzialmuseen (zu vergl. die Bemerkungen 14 und 15 vorstehend) um den Betrag von 16 512 M. haben erhöht werden müssen und es nicht angezeigt schien, die Einnahme aus dem Zinsgewinn der Landesbank entsprechend zu erhöhen.</p>			
23. Endlich ist der bei Titel V (früher Nr. 6) vorgesehene Betrag von		2 100,— "	
für die Durchführung der Änderungen im Besoldungsplan der Werkmeister fortgefallen.			
Die im Haupt-Haushaltsplan für 1908 nachgewiesenen Minderausgaben belaufen sich sonach auf			27 900,— M.
so daß eine Mehrausgabe von			1 316 500,— M.
übrig bleibt, welche ihre Deckung durch die im Eingange dieses Berichts unter A aufgeführten Mehreinnahmen in gleicher Höhe findet.			

II.

In dem Berichte zum Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907 — III. Abschnitt — vom 8. Januar 1907 — Seite 88 der Verhandlungen des 47. Rheinischen Provinziallandtags — ist die zur Verfügung des Provinziallandtags stehende Summe mit				1 081 098,57 M.
angegeben worden. In dieser Summe ist jedoch ein Betrag von				32 400,— "
enthalten, welcher aus dem Zinsüberschusse der Landesbank für 1905 entnommen ist, die erste Rate der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage für die Verlängerung des Kverich-Lanter Deiches bewilligten Beihilfe von 162 000 M. darstellt und zur Verwendung für diesen Zweck reserviert werden muß. Zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben demnach noch				1 048 698,57 M.
Diesem Bestande sind im Laufe des Rechnungsjahres 1906 hinzugetreten:				
1. die Mehreinnahme aus der Provinzialabgabe für 1906 mit		569 183,77 M.		
2. der Ueberschuß der laufenden Verwaltung für 1906, nachdem die Mehrausgaben einzelner Verwaltungszweige gedeckt sind, mit		87 161,32 "		
			zusammen	
			656 345,09 "	
so daß sich die Mehreinnahme auf			1 705 043,66 M.	
stellt.				

Hiervon gehen folgende Beträge ab:

1. Dem Stadtkreise Essen war an Provinzialabgabe zu erstatten der Betrag von	1 400,45 M.	
2. Aus dem vorstehend unter 2 erwähnten Ueberschusse sind zunächst die Kosten des von dem 47. Rheinischen		
Zu übertragen	1 400,45 M.	1 705 043,66 M.

	Uebertrag	1 400,45 M.	1 705 043,66 M.
Provinziallandtage in der Sitzung vom 14. März 1907 genehmigten Ankaufs des Hauses Elisabethstraße Nr. 8 (78 000 M. und Nebenkosten, Umsatzsteuer u.) gezahlt mit	80 500,— "		
3. Es ist ferner die vom 44. Rheinischen Provinziallandtage für die Erhaltung des Siebengebirges bewilligte Beihilfe von	120 000,— "		
und			
4. der Rest der vom 43. Rheinischen Provinziallandtage für die Regulierung der Sieg bewilligten Beihilfe von 230 000 M. mit	30 000,— "		
zur Auszahlung gekommen.			
5. Es sind hier die Kosten der vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten Anschaffung eines Kraftwagens für Dienstzwecke der Verwaltung mit	24 996,30 "		
entnommen worden, so daß also eine Gesamtausgabe von			256 896,75 "
zu verzeichnen ist und sich ein Einnahmebestand von			1 448 146,91 M.
zur Verfügung des Provinziallandtags ergibt.			
Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 16. März 1907 bestimmt, daß von den zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Beträgen 500 000 M. als Betriebsfonds zu führen und der Rest je zur Hälfte als Baufonds und als Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben rentbar anzulegen ist. Dieser Bestimmung entsprechend sind bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegt worden:			
a) als Baufonds	471 865,— M.		
b) als Ausgleichsfonds	471 866,89 "		
	im ganzen also		943 731,89 "
so daß ein Betriebsfonds von			504 415,02 M.
vorhanden ist.			
Im Rechnungsjahre 1907 wird diesem Fonds aus der Provinzialsteuer ein Betrag hinzuwachsen, denn die im März 1907 nach Maßgabe des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 vorgenommene Verteilung ergibt eine Provinzialsteuer von	8 777 542,68 M.,		
auf welche jedoch schon	7 610,99 "		
zurückerstattet sind, so daß voraussichtlich	8 769 931,69 M		
zur Erhebung kommen. Da der Haupt-Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1907 ein Steuerbedürfnis von	8 587 500,— "		
nachweist, so würden von der genannten Provinzialsteuer			182 431,69 "
zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben, so daß dieser insgesamt über demnächst zu bestimmen hätte.			686 846,71 M.
Aus dieser Summe sind jedoch noch mehrere Ausgaben zu decken, welche der 47. Provinziallandtag beschlossen hat, für welche aber eine Deckung in den Haushaltsplänen für 1907 nicht zu finden ist.			
	Zu übertragen		686 846,71 M.

	Uebertrag	686 846,71 M.
1. Durch Beschluß des Provinziallandtages vom 13. März 1907 ist den in der Stadt Düsseldorf angestellten Provinzialbeamten der Wohnungsgeldzuschuß der Servisklasse A bewilligt worden. Es wird dadurch für 1907 eine Ausgabe von	11 900,— M.	
entstehen.		
2. In derselben Sitzung hat der Provinziallandtag beschlossen, die Gehälter der Direktoren, der Lehrer- und Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstumm- und Blindenanstalten, sowie der Lehrer- und Lehrerinnen an der Anstalt für Epileptische Johannissthal anderweit zu regeln. Die für 1907 entstehende Mehrausgabe berechnet sich auf	15 500,— "	
3. Durch die in der Sitzung vom 15. März 1907 genehmigte Anstellung von Anstaltsärzten entstehen im Rechnungsjahre 1907	1 850,— "	
Kosten.		
4. Die mit Beschluß vom 14. März 1907 erfolgte Erhöhung der Mietsentschädigung der Werkmeister und Aufseher an der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler von 160 M. auf 210 M. wird im Jahre 1907 eine Ausgabe von	1 800,— "	
verursachen.		
5. Die mit Beschluß vom 13. März 1907 genehmigte Erhöhung der Vergütungen der 2. und 3. Assistenzärzte an den Hebammenlehranstalten wird eine Ausgabe von im Rechnungsjahre 1907 hervorrufen.	1 000,— "	
6. Durch Beschluß vom 15. März 1907 hat der 47. Provinziallandtag die Errichtung von drei neuen landwirtschaftlichen Winterschulen in Jülich, Dülfen und Rheinbach und die Zahlung der vertragsmäßigen Zuschüsse für das Rechnungsjahr 1907 über den Etat hinaus genehmigt. Hierdurch wird eine Ausgabe von . . .	5 625,— "	
verursacht.		
7. Es sind außerdem gemäß Beschluß vom 13. März 1907 aus der Mehreinnahme die Kosten der Projektierung der Erweiterung des Ständehauses zu entnehmen, die noch nicht feststehen.		
8. Dadurch, daß sich die Ueberweisung von Minderjährigen zur Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1907 in erheblicherem Maße vollzieht, als im Haushaltsplan für diesen Verwaltungszweig angenommen worden war, wird sich eine Ueberschreitung des Haushaltsplans als notwendig ergeben, welche jetzt noch nicht feststeht, sich		
Zu übertragen	37 675,— M.	686 846,71 M.

	Uebertrag	37 675,— M.	686 846,71 M.
aber, soweit die Provinzialmittel dabei in Betracht kommen, doch wohl auf		15 000,— "	
annehmen läßt, so daß, abgesehen von den Projektierungskosten für das Ständehaus, noch eine Summe von etwa			52 675,— "
aus der Mehreinnahme zu decken wäre und außer dem oben erwähnten Baufonds und Ausgleichsfonds der Betrag von			634 171,71 M.
zur Verfügung des Provinziallandtags stehen würde.			

Dem erwähnten Beschlusse des 47. Provinziallandtags entsprechend würde danach am Schlusse des Rechnungsjahres 1907 außer

1. einem Betriebsfonds von	500 000 M.
2. ein Baufonds von rund	538 900 "
3. ein Ausgleichsfonds von rund	538 900 "

vorhanden sein.

Zur Bestreitung der vom 46. Rheinischen Provinziallandtage für die Verlängerung des Iwerich-Lank'er Deiches bewilligten Beihilfe von 162 000 M. ist, wie eingangs dieses Abschnittes schon angegeben, aus dem Zinsüberschuß der Landesbank für 1905 eine Jahresrate von 32 400 M. reserviert, aus dem Zinsgewinn des Jahres 1906 konnte ein gleicher Betrag zurückgestellt werden, so daß 64 800 M. zur Verfügung stehen. Falls sich eine gleiche Beschaffung der Mittel zur Bestreitung dieser Beihilfe in den kommenden Jahren wider Erwarten nicht ermöglichen lassen sollte, wäre noch für 97 200 M. anderweit Deckung zu schaffen.

III.

Der Wert des Vermögens des Provinzialverbandes ausschließlich des Vermögens der Landesbank, der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und des Rheinischen Meliorationsfonds belief sich nach einem in besonderer Drucksache (Drucksachen. Nr. 2) vorliegenden Berichte über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes am 1. April 1907

an Gebäuden auf	31 158 403,— M.	
„ Grundstücken auf	6 440 363,— "	
„ Inventar auf	4 027 147,36 "	
„ Wertpapieren auf	5 758 872,80 "	
„ sonstigen Forderungen auf	6 062 877,52 "	
„ sonstigen Vermögensbestandteilen auf	187 394,47 "	
	zusammen auf rund	53 635 058,— M.

In dieser Summe sind jedoch enthalten an solchen Fonds, welche, wie die Witwen- und Waisenverforgungsanstalt der Kommunalbeamten, die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden, Staatsnebenfonds, Unterstützungs- und Stiftungsfonds für Taubstumme, Blinde und Geistesfranke u., Viehversicherungsfonds, hier nur verwaltet werden

	7 223 512,— "
so daß ein Provinzialvermögen von	46 411 546,— M.

bleibt.

Zu übertragen 46 411 546,— M.

	Uebertrag	46 411 546 M.
Dem tritt hinzu an Vermögen der Landesbank der Rheinprovinz		
Wert der Gebäude mit	546 300 M.	
" " Grundstücke mit	160 000 "	
" des Inventars mit	80 000 "	
ferner die Stamm- und Reservefonds mit	7 535 000 "	
	<u>zusammen mit</u>	8 321 300 "
an Vermögen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt		
Wert der Gebäude mit	170 000 M.	
" " Grundstücke mit	250 000 "	
" des Inventars mit	15 000 "	
und der Betrag der rentbar angelegten		
Fonds mit	10 550 000 "	
	<u>zusammen mit</u>	10 985 000 "
sowie der Betrag des Rheinischen Meliorationsfonds mit		2 003 800 "
Es ergibt sich demnach ein Gesamtvermögen des Provinzialverbandes		67 721 646 M.
von		
ohne die nur verwalteten Fonds.		
Der vorjährige Bericht über den Vermögensstand hat ein Gesamtver-		
mögen am 1. April 1906 von	62 074 494 "	
nachgewiesen, so daß eine Vermögenszunahme von		5 647 152 M.
zu verzeichnen ist.		

Dieser Zuwachs ist eingetreten:

1. durch die Vermehrung der lediglich zur Verfügung des Provinzialland-			
tages stehenden Fonds um	530 670 M.		
2. durch Erwerb des Hauses Elisabethstraße 9 und des			
Hintergebäudes Friedrichstraße 23 um	144 465 "		
3. durch das Anwachsen des Reservefonds bei dem Etat			
zur Zahlung von Pensionen zc. an Provinzialbeamte			
um	64 000 "		
4. durch die Vermehrung des Bestandes der Dr. Klein-			
Stiftung um	2 948 "		
5. infolge Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier			
um	32 200 "		
6. bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen in-			
folge des Erweiterungsbaues und Einstellung des			
Grundstückswertes um	86 032 "		
7. bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Köln bei			
dem Kapitalvermögen um	339 "		
8. bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Elberfeld			
infolge der Erweiterungsbauten und Inventar-			
schaffung um	157 900 "		
	<u>Zu übertragen</u>	1 018 554 M.	5 647 152 M.

	Uebertrag	1 018 554 M.	5 647 152 M.
9. bei der Provinzial-Taubstummeneinrichtung zu Essen infolge Ausführung von Erweiterungsbauten um		56 039 "	
10. bei der Provinzial-Taubstummeneinrichtung zu Kempen desgl. um		2 800 "	
11. bei der Provinzial-Blindenanstalt in Neuwied desgl. um		800 "	
12. bei der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln durch Ankauf des Baugeländes für das neue Anstaltsgebäude um		425 000 "	
13. bei der Provinzial-Gebammenlehranstalt in Elberfeld für Inventarbeschaffung zc. um		15 100 "	
14. durch den Bau der Fürsorgeerziehungsanstalt zu Haus Fichtenhain und die Beschaffung des lebenden und toten Inventars um		614 997 "	
15. durch Ankauf von Teilen des Baugeländes für den Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen um		11 708 "	
16. bei den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten durch Erweiterungsbauten, Grunderwerb, Inventarbeschaffung und zwar			
in Andernach um	36 094 M.		
" Bonn "	65 836 "		
" Düren "	82 837 "		
" Galkhausen "	22 752 "		
" Grafenberg "	79 093 "		
" Johannisthal "	595 157 "		
" Merzig "	59 105 "	940 874 "	
17. durch Teilzahlungen für Beschaffung des Baugeländes für den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve um		345 000 "	
18. bei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler durch den Bau der Direktor-Dienstwohnung, des Bewahrungshauses zc., Erwerb von Grundeigentum um		33 214 "	
19. bei dem Landarmenhaus zu Trier durch Erhöhung des Reservefonds um		1 305 "	
20. durch Rücklage bei dem Erneuerungsfonds für maschinelle Anlagen in den Provinzialanstalten um		30 261 "	
21. bei der Provinzialstraßenverwaltung bei dem Werte der Grundstücke und durch rentbare Hinterlegung von Beträgen bei einzelnen Fonds, die allerdings größtenteils mit Bewilligungen belastet sind, um		315 378 "	
22. bei der Wein- und Obstbauschule in Kreuznach durch Grundstücksankauf um		25 000 "	
Zu übertragen		3 836 030 M.	5 647 152 M.

	Uebertrag	3 836 030 M.	5 647 152 M.
23. bei der Weinbauschule in Ohrweiler durch Inventarvermehrung um		2 000 "	
24. bei dem Rittergute in Desdorf durch angefallene Pachtbeträge zc. um		4 100 "	
	zusammen	3 842 130 M.	

Dagegen hat sich vermindert:

25. der Bestand bei den zur Verfügung des Provinzialausschusses stehenden Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt um	68 500 M.		
26. der Grundwert bei der Provinzial-Taubstummenanstalt in Neuwied durch Verkauf um	5 543 "		
27. der Bestand bei dem allgemeinen Baufonds durch Verwendung zu Bauausführungen in den Anstalten um	26 235 "		
	zusammen um	100 278 "	

so daß eine Vermehrung des Vermögens der Provinz um 3 741 852 M.

bestehen bleibt, welcher hinzutritt:

28. bei der Landesbank bei dem Werte der Gebäude, dem Werte des Inventars und der Verstärkung des Reservefonds B eine Vermehrung von	370 300 M.		
29. bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt bei dem Werte der Gebäude, dem Werte der Grundstücke und durch Verstärkung des Reservefonds und des Ausgleichsfonds der Anstalt eine Vermehrung um	1 535 000 "		
so daß sich, wie oben angegeben, der gesamte Vermögenszuwachs auf			5 647 152 "

Nach dem eingangs erwähnten besonderen Berichte über den Vermögensstand des Provinzialverbandes (Drucksachen. Nr. 2) sind die Schulden des Provinzialverbandes am 1. April 1907 bei den einzelnen Fonds und Verwaltungszweigen folgende:

1. der Voranschuß für Zahlung der Ankaufskosten für das Haus Elisabethstraße Nr. 9 und des Hintergebäudes Friedrichstraße Nr. 23 in Düsseldorf von		144 465 M.
2. der für die Unterstützung kommunaler Wasserversorgungsanlagen aufgenommene Anleihebetrag von		600 000 "
3. der voranschußweise aufgenommene Betrag von		27 500 "
für die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Aachen		
4. " " " " " " " " " " " "		126 674 "
5. " " " " " " " " " " " "		55 040 "
	Zu übertragen	953 679 M.

	Uebertrag	953 679 M.
6. der für Grunderwerb für die Fürsorgeerziehungsanstalt zu Rheindahlen voranschüßweise gezahlte Betrag von	11 708	"
7. die alte Irrenanstaltsbauschuld mit	3 904 852	"
8. die vom 42. Provinziallandtag genehmigte I. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 ¹ / ₂ Millionen Mark mit	5 861 360	"
9. die vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte II. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark mit	7 859 816	"
10. die vom 47. Provinziallandtag genehmigte III. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark mit	2 383 524	"
11. der für den Ankauf des Terrains für die neue Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bedburg bei Cleve bis 1. April 1907 aufgenommene Betrag von	345 000	"
12. die für Rechnung der Landarmenverwaltung aufgenommenen Darlehen für die Arbeiterkolonien zc. mit	152 224	"
13. der Rest des voranschüßweise entnommenen Betrages für die Einführung eines maschinellen Betriebes in der Wäscherei der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und für den Ankauf von Ackerparzellen für diese Anstalt mit	7 166	"
14. die Anleihe A für die Ausführung von Kleinpflasterungen	1 878 514	"
15. die Anleihe B für die Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten zc.	1 061 265	"
16. die Anleihe C für denselben Zweck	2 161 555	"
17. die Anleihe D für die Beseitigung von Frostschäden auf Provinzialstraßen	391 330	"
Es ergibt sich darnach eine Schuldensumme am 1. April 1907		
von rund		26 971 993 M.
Nach dem letzten Vorbericht betrug die Schuldenlast am 1. April 1906 rund		24 492 287 "
sie hat also um		2 479 706 M.
zugenommen.		
Dieses Anwachsen der Schuld ist zurückzuführen:		
1. auf den Ankauf des Hauses Elisabethstraße 9 in Düsseldorf mit	144 464	M.
2. auf die weiteren Ausgaben für die Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt in Aachen mit	10 735	"
3. auf die Ausgaben für die Vergrößerung der Taubstummenanstalt in Elberfeld mit	108 394	"
4. desgleichen der Taubstummenanstalt in Essen mit	55 040	"
5. auf die Ausgabe für Grunderwerb zc. für die Provinzial-Erziehungsanstalt Rheindahlen mit	11 708	"
6. auf die zweite Anleihe für Anstaltsbauten sind weitere Ausgaben von	866 093	"
7. auf die dritte Anleihe für Anstaltsbauten sind Ausgaben von	2 383 524	"
übernommen,		
8. auf die Kosten des Grunderwerbs für die Anstalt zu Bedburg bei Cleve mit	345 000	"
Zu übertragen		3 924 958 M.

	Uebertrag	3 924 958 M.
9. auf die Uebernahme weiterer Ausgaben auf die Anleihe C der Straßenverwaltung mit		213 104 "
Der seit dem 1. April 1906 entstandene Schuldenzuwachs beläuft sich demnach auf		4 138 062 M.
Der mehr erwähnte Bericht über den Vermögensstand verzeichnet indessen eine Schuldenverminderung dadurch, daß		
10. der für das Haus Elisabethstraße Nr. 11 aufgenommene Vorschuß von	20 000 M.	
11. der für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier vorschußweise ausgegebene Betrag von	135 471 "	
12. desgl. der für den Neubau der Taubstummenanstalt Neuwied aufgenommene Betrag von	185 354 "	
13. desgl. der für den Neubau der Hebammenlehranstalt zu Elberfeld noch aufgenommene Betrag von	262 804 "	
14. desgl. der für den Grunderwerb und den Neubau der Provinzial-Erziehungsanstalt zu Fichtenhain aufgenommenen Betrag von	759 445 "	
auf die vorausgeführten 3. Anleihe für Anstaltsbauten übernommen sind,		
15. die alte Irrenanstaltsbauschuld um den Betrag von	109 498 "	
16. die 1. Anstaltsanleihe um den Betrag von	115 800 "	
17. die Anleihe zur Förderung kommunaler Wasserversorgungsanlagen um den Betrag von	60 000 "	
18. der für die Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler zur Einführung des maschinellen Betriebes in der Wäscherei aufgenommene Vorschuß um	5 839 "	
19. die für die Arbeiterkolonien aufgenommenen Darlehen um getilgt worden sind.	4 145 "	
		1 658 356 "
Im ganzen also eine Schuldenverminderung von		2 479 706 M.
so daß die oben erwähnte Schuldenzunahme von		5 647 152 "
bleibt, welcher ein Vermögenszuwachs von		
gegenübersteht.		

IV.

Hinsichtlich der Höhe der Steuern, welche nach § 25 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 (G.-S. S. 159) für die Verteilung der Provinzialabgaben im Jahre 1908 zugrunde zu legen sind, kommt das Soll der Einkommensteuer (Prinzipalsoll der Gemeinde-Einkommensteuer) und der vom Staate veranlagten Realsteuern einschließlich der Betriebssteuer im Rechnungsjahre 1907 nach dem Stande vom 1. Januar 1908 in Betracht. Um einen Anhalt für die Veranschlagung der Höhe der zu erwartenden Provinzialsteuern zu gewinnen, sind von den einzelnen Stadt- und Landkreisen der Provinz Uebersichten über die Höhe des erwähnten Steuer-solls, das als Maßstab für die Verteilung der Provinzialabgabe zu dienen hat, nach dem Stande vom 1. Oktober 1907 eingezogen worden. Diese Uebersichten ergeben eine Gesamtsteuersumme von 78 605 229,19 M. Berücksichtigt man, daß sich diese Summe durch Abgänge im Rechts-

mittelverfahren zc. und infolge irriger Angaben bis zum 1. Januar 1908 noch ändern kann, und legt, wie im Haupt-Haushaltsplan für 1908 geschehen, der Verteilung der Provinzialabgabe für 1908 eine Steuersumme von rund 78500000 M. zugrunde, so ergibt sich für dieses Rechnungsjahr bei Beibehaltung des seitherigen Verteilungsmaßstabes (12 1/2 %) eine Provinzialsteuer von 9 812 500 M.
 im Rechnungsjahre 1907 war eine Provinzialsteuer von 8 587 500 „
 vorgesehen, so daß sich eine Mehreinnahme von 1 225 000 M.
 an Provinzialsteuern ergibt.

Zur Deckung der im Haushaltsplan für 1908 vorgesehenen Mehrbedürfnisse ist eine Mehreinnahme an Provinzialabgaben von 695 000 „
 erforderlich, so daß darüber hinaus noch eine Mehreinnahme von 530 000 M.
 bleibt, welche nach Titel V Nr. 6 des im Entwurf vorliegenden Haupt-Haushaltsplanes für das Rechnungsjahr 1908 zur Verfügung des Provinziallandtags bleiben und, soweit seitens des Provinziallandtags über diese Mittel nicht anderweit verfügt wird, nach Maßgabe des Beschlusses des 47. Provinziallandtags vom 16. März 1907 an den Betriebs- bzw. an den Bau- und Ausgleichsfonds abgeführt werden soll.

Es muß aber bereits hier darauf hingewiesen werden, daß die erwähnte Mehreinnahme voraussichtlich zur Deckung verschiedener außerordentlicher Ausgaben wird herangezogen werden müssen.

Es ist bekannt, daß den parlamentarischen Vertretungen im Reiche und im Preussischen Staate in den jetzt begonnenen Tagungen Vorlagen wegen anderweiter Regelung der Gehälter der Reichsbeamten und der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten zugehen werden und daß auch Stadtgemeinden bereits mit Erhöhung der Gehälter vorgegangen sind. Diese Maßnahmen werden mit der eingetretenen und anscheinend noch fortdauernden Teuerung aller Lebensbedürfnisse begründet. Bei dieser Sachlage wird die Provinz, sobald der Inhalt der staatlichen Vorlagen bekannt geworden ist, an eine Prüfung des Besoldungsplanes für die Rheinischen Provinzialbeamten herantreten und aus dem Ergebnisse dieser Prüfung die Folgen ziehen müssen. Da die im Reiche und im Staate geplanten Erhöhungen der Dienstehkommen der Beamten durch Verbesserung der Gehälter und der Wohnungsgelder schon am 1. April 1908 in Kraft treten sollen, so werden von diesem Zeitpunkte ab auch Mittel für die Verbesserung der Dienstehkommen der Provinzialbeamten in Anspruch genommen werden müssen, deren Höhe, so lange die Einzelheiten der staatlichen Besoldungsvorlagen nicht bekannt sind, noch nicht angegeben werden kann.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß je nach der Beschlußfassung des Provinziallandtages für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues ein erhöhter Betrag zur Verfügung zu stellen ist.

Sodann werden dem Provinziallandtag verschiedene Anträge auf Bewilligung von Beihilfen für größere Wasserregulierungsarbeiten zugehen, für welche die erforderlichen Staatsbeihilfen nach den geltenden Bestimmungen nur gegeben werden, wenn die Provinz einen entsprechenden Betrag leistet.

Es handelt sich da zunächst um die Regulierung des unteren Wupperlaufes und die Eindeichung der Orte Bürrig und Rheindorf, für welche eine Provinzialbeihilfe von rund 145 000 M. beantragt werden wird. Weiter kommt in Betracht die Regulierung des unteren Laufes der Nahe, für welche 80 000 M. als Provinzialbeihilfe beantragt werden und endlich ein Antrag auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe von 57 400 M. für eine Baggerung der Niers.

Die vorgenannten Beträge brauchen ja, wie in den bezüglichen Vorlagen dargelegt werden wird, nicht in einem Jahre gezahlt zu werden, sie verteilen sich vielmehr auf eine Reihe von Jahren. Es scheint aber gerade jetzt, wo die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens und die Ertragsfähigkeit der Steuerquellen in den kommenden Jahren sich kaum im voraus übersehen läßt, richtig, die Bewilligungen nur auszusprechen, wenn auch die erforderlichen Mittel zu ihrer Deckung sicher gestellt sind. Wenn der Provinziallandtag die Bewilligung der erbetenen Summen nicht aussprechen sollte, würde die Mehreinnahme dem Bau- und dem Betriebsfonds zufließen und dies würde im Hinblick auf die fortgesetzt wachsenden Bauschulden für die künftige Finanzgebarung der Provinz jedenfalls förderlich sein; es wird in dieser Beziehung auf die besondere Vorlage, Druckfachen. Nr. 11, verwiesen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. den Haupt-Haushaltsplan nebst den dazu gehörigen Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr 1908 feststellen;
2. den Steuerbedarf für das Rechnungsjahr 1908 auf $12\frac{1}{2}\%$ des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 als Maßstab der Verteilung der Provinzialsteuern dienenden Steuerfolls feststellen;
3. beschließen, daß nach dem festgestellten Haupt-Haushaltsplan und nach den zu ihm gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten auch nach dem 1. Januar 1909 bezw. nach dem 1. April 1909 die Verwaltung solange weitergeführt und die zu 2 genehmigte Provinzialsteuer nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verteilungsmaßstab so lange weiter erhoben werde, bis der Provinziallandtag neue Haushaltspläne genehmigt haben wird;
4. auch genehmigen, daß der sich bei den Kosten der Fürsorgeerziehung im Rechnungsjahre 1907 ergebende, der Provinz zur Last fallende Mehrbetrag aus den Mehreinnahmen der Provinzialsteuer bestritten werde, falls sich dafür aus der laufenden Verwaltung des Rechnungsjahres 1907 keine Deckung finden sollte;
5. endlich genehmigen, daß aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen, soweit dieser nicht anders darüber verfügt hat, zunächst der Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 M. erhalten und der Rest je zur Hälfte an die durch Beschluß des vorigen Provinziallandtages geschaffenen Fonds, den Baufonds und den Ausgleichsfonds, abgeführt wird.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.



Nachweisung

der

eigenen Einnahmen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten
der Provinzialverwaltung

in den Rechnungsjahren 1907 und 1908.

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Beitrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1908.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1907.	
			„	„	„	„
	Uebertrag		1 520 973	12	1 404 640	70
5	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt	V. Seite 101	617 500	—	575 000	—
6	Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz	VI. Seite 121	375 000	—	351 500	—
7	Haushaltsplan der Provinzial-Taubstummenanstalten, Zusammenstellung	VII. Seite 133	45 930	—	43 780	—
8	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren (Elisabeth-Stiftung)	VIII A. Seite 209	28 250	—	24 350	—
9	Haushaltsplan der Provinzial-Blindenanstalt zu Neuwied (Auguste-Viktoria-Haus)	VIII B. Seite 223	23 610	—	20 110	—
10	Haushaltsplan über den Unterstützungsfonds für Blinde	VIII C. Seite 231	8 950	—	8 880	—
11	Haushaltsplan für das Hebammenwesen einschließlich der Provinzial-Hebammenlehranstalten zu Köln und Elberfeld	XI. Seite 235	152 205	—	110 885	—
	Zu übertragen		2 772 418	12	2 539 145	70

Wichtig jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	„	„	„	
116 332	42	—	—	ergibt sich dadurch eine Mehrausgabe von 14 951,90 M., der bei den sachlichen Ausgaben noch 1 748,10 „ zunachsen, so daß die Mehrausgabe 16 700,— M. beträgt.
42 500	—	—	—	Auch aus diesem Einnahmebetrag werden die Verwaltungskosten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt gedeckt. Die Kosten sind gestiegen, weil einmal das Gehalt des Direktors um 1000 M. erhöht ist, durch Einstellen von Bureau-, Kanzleibeamtenstellen, Stellen technischer Sekretäre u. entstehen an Gehältern Mehrkosten von 5635 M., die Ausgabe an Wohnungsgeldzuschuß ist durch Stellenvermehrung und die vom 47. Provinziallandtag beschlossene Erhöhung um 11 067 M. gestiegen, die Befolgungen verursachen demnach eine Mehrausgabe von 17 702 M. Bei den anderen persönlichen Ausgaben ist für Zuschuß an den Pensionsetat (3739,80 M.) und für Hilfsarbeiter (1000 M.), für Pförtner, Altenhefter u. (1400 M.), für Unfallversicherung der Beamten (100 M.) ein Mehrbetrag von 6299,80 M. eingestellt. Für die Unterhaltung einer Waise fallen 35,77 M. fort. Bei den sachlichen Ausgaben ist ein Mehrbetrag von 2700 M. vorgesehen. Der Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung ist auf Anregung der I. Sachkommission des letzten Provinziallandtags um 16 000 M. erhöht, der Beitrag zur Feuerwehramtstafel um 1000 M. höher berechnet, die Jahresbeiträge für verschiedene Vereine um 50 M. höher, die sonstigen Ausgaben um 743,97 M. mehr, während die Ausgaben für die Bezirksvertretungen in Saarbrücken und Essen um 1900 M. vermindert sind.
23 500	—	—	—	Die Landesbank deckt aus der nebenstehend aufgeführten Einnahme ihre Verwaltungskosten. Diese sind gestiegen an Gehältern von Beamten im Bureau- und Kassendienst um 15 760 M., an Wohnungsgeldzuschuß um 12 144 M., bei den persönlichen Ausgaben der Zuschuß an den Pensionsetat um 5904,60 M., bei der Position zur Zahlung von Gehältern an die Kassierer um 750 M., dagegen ist der Dispositionsfonds für Hilfsarbeiter um 9000 M. vermindert. Für die Unterhaltung der Gebäude sind 1000 M. mehr, für die Einrichtung von Kulturen u. 3000 M. und an sonstigen Ausgaben 58,60 M. weniger vorgesehen.
2 150	—	—	—	An Beiträgen zu den Pflanzkosten der Zöglinge einschließlich Schulgeld sind 1550 M. mehr, an sonstigen Einnahmen 600 M. mehr vorgesehen.
3 900	—	—	—	Die Pensionsbeiträge der Zöglinge sind um 1000 M., die Neben- und Wäschekostenbeiträge ebenfalls um 1000 M. höher, der Ertrag aus dem Verlaufe von Handarbeiten um 2000 M. höher berechnet worden, dagegen ist die Einnahme von Grundeigentum um 100 M. geringer veranschlagt, weil ein Teil der Anstaltsgärten für Erweiterungsbauten in Benutzung genommen worden ist.
3 500	—	—	—	Die Einnahme aus dem Verlaufe von Handarbeiten ist 3500 M. höher berechnet.
70	—	—	—	Die eingehenden Tilgungsteilbeiträge konnten um 27,49 M. und die Zinsen des Kapitalvermögens um 47,51 M. höher angenommen werden, die sonstige Einnahme ist um 5 M. verringert.
41 320	—	—	—	An Pflanzkostenbeiträgen der Schwangeren und Wöchnerinnen ist in der Anstalt Köln auf eine Mehreinnahme von 35 750 M. hauptsächlich wegen der größeren Aufnahmefähigkeit der im Rechnungsjahre 1908 zu eröffnenden neuen Anstaltsgebäude, in Elberfeld auf eine Mehreinnahme von 4800 M. gerechnet, während die sonstigen Einnahmen bei Köln um 700 M. und bei Elberfeld um 70 M. erhöht sind.
233 272	42	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1908.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1907.	
			„	†	„	†
	Uebertrag		2 772 418	12	2 539 145	70
12	Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	X. Seite 259	1 208 800	—	1 110 500	—
	Anlage A, Voranschlag für die Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain nebst Beilagen a, b, c (Seiten 269, 281, 285 und 291)		45 100	—	39 442	—
13	Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten. Zusammenstellung	XI. Seite 295	3 206 108	—	3 148 960	—
14	Haushaltsplan für die Verwaltung des Landarmenwesens	XII. Seite 451	70 835	—	68 435	—
15	Haushaltsplan der Polizeistrafgeldrenten und des Ehrenbreitsteiner allgemeinen Armenfonds (Staatsnebenfonds)	XIII. Seite 459	363 383	—	354 483	—
16	Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1891	XIV. Seite 481	3 668 000	—	3 491 000	—
	Zu übertragen		11 334 644	12	10 751 965	70

Witihin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
„	†	„	†	
233 272	42	—	—	
98 300	—	—	—	Im Haushaltsplan für 1908 hat mit der Unterhaltung v. 6225 Fürsorgezöglingen und einem Pflegefalle von 268 M. gerechnet werden müssen, während für 1907 die Rechnung auf nur 5735 Zöglinge bei einem Pflegefalle von 267,50 M. ging. Die Ausgaben haben sich hierdurch und durch die gesteigerten Verwaltungskosten erhöht und zu ihrer Deckung ein Mehrschuß aus der Staatskasse von 98 200 M. berechnet werden müssen. Ferner ist angenommen worden, daß sich die Kostenerstattung aus dem Vermögen der Zöglinge v. um 200 M. erhöhen und die Einnahmen aus zurückgezogenen Prämien, Lohnzulagen Berufener um 100 M. verringern werden.
5 658	—	—	—	Die von den Landarmenverbänden bzw. bei landarmen Zöglingen vom Landarmenverbände zu zahlenden Kostengeldern konnten für 90 anwachsende Neueinweisungen 2450 M. höher bemessen werden. Als Betrag aus dem Arbeitsbetriebe wurde nach den bisherigen Erfahrungen ein Mehrertrag von 4800 M. berechnet, woraus sich eine Mehreinnahme von 7250 M. ergibt. Dieser steht jedoch bei dem Ertrage der Land- und Viehwirtschaft eine Mindereinnahme von 1517 M. und bei den sonstigen Einnahmen eine Mindereinnahme von 75 M., im ganzen also von 1592 M. gegenüber, so daß eine Mehreinnahme von 5658 M. bleibt.
57 148	—	—	—	An Mieten und Pächten sind mehr vorgesehen 1435 M., der Betrieb der Land- und Viehwirtschaft soll 8050 M. Mehreberschuß bringen, an Pflegekosten der Kranken sollen 55 000 M. mehr eingehen, bei den Stiftungen ist auf 4,52 M. Mehreinnahme gerechnet, während bei den sonstigen Einnahmen auf eine Mindereinnahme von 7341,52 M. gerechnet ist. Letztere rührt daher, daß im Jahre 1907 hier bei der Anstalt Bonn ein Ueberschuß von 25 000 M., erzielt bei der Anstalt Grafenberg, vereinnahmt werden soll, während für das Rechnungsjahr 1908 nur ein Ueberschuß von 10 000 M. in Einnahme vorgesehen ist. Dahingegen ist für 1908 im Etat der Anstalt Bonn unter dem Titel neu eingestellt eine Entschädigung der Unversität für Bestellung des Pflegepersonals v. für die klinische Station von 6100 M.; diese und das Mehr an sonstigen Einnahmen von 1558,48 M. bei den andern Anstalten (15 000 — (6100 + 1558,48)) ergibt die angegebene Mindereinnahme von 7341,52 M.
2 400	—	—	—	Die Einnahme aus den Erstattungen von Pflege- und Prosektkosten ist nach der Durchschnittseinnahme der drei letzten Jahre um 2392,30 M. höher, bei dem Nebenfonds für Jrenzweide zugunsten Bergischer Gemeinden ist neu ein Zinsbetrag von 7,80 M. eingestellt, weil ein Ueberschuß von 260 M. rentbar angelegt ist.
8 900	—	—	—	Nach dem Durchschnittsertrage der letzten Jahre konnte auf eine Mehreinnahme von 8900 M. aus Strafgebern gerechnet werden.
177 000	—	—	—	Aus Beiträgen aus dem Vermögen der Kranken oder von Drittverpflichteten ist auf eine Mehreinnahme von 47 000 M. gerechnet, welche wegen der vom 1. April 1907 ab geltenden höheren Pflegehöhe gerechtfertigt erscheint. Die Einnahme aus den Beiträgen der Kreise und Gemeinden zu den Kosten der von dem Landarmenverbände in Anstaltspflege unterzubringenden hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen v. ist um 130 000 M. höher angenommen. Die Zunahme ist begründet in der statistisch nachgewiesenen Vermehrung der unterzubringenden Kranken und in der Erhöhung der Pflegekosten.
582 678	42	—	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1908.		Dieselben haben betragen in dem Rechnungsjahre 1907	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		11 334 644	12	10 751 965	70
17	Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brannweiler	XV. Seite 485	427 000	—	397 000	—
18	Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Trier	XVI. Seite 545	153 200	—	151 900	—
19	Haushaltsplan über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	XVII. Seite 563	—	—	—	—
20	Haushaltsplan über die Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten, Blinden, Trinkern und Krüppeln	XVIII. Seite 567	1 360	—	1 430	—
21	Haushaltsplan für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen	XIX. Seite 571	359 785	67	448 985	67
	Anlagen A, B, C und D zum Haushaltsplan für die Straßenverwaltung (Seiten 609, 613, 617 u. 621)		106 233	—	48 825	—
	Zu übertragen		12 382 222	79	11 800 106	37

Mit hin jezt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
582 678	42	—	—	
30 000	—	—	—	Bei Titel II ist aus Pflegekosten auf eine Mehreinnahme von 18 240 M. gerechnet mit Rücksicht auf die Pflegekosten der in die neu zu eröffnende Irrenstation aufzunehmenden Geisteskranken, die Einnahme aus dem Arbeitsbetriebe ist um 15 275 M. erhöht worden, ist zusammen 33 515 M., dahingegen ist die Einnahme aus dem Betriebe der Land- und Viehwirtschaft um 1000 M., aus dem Mühlenbetriebe und der Bäckerei um 1900 M. und die sonstige Einnahme um 615 M. vermindert.
1 300	—	—	—	Aus dem Ertrage der Land- und Viehwirtschaft ist auf eine Mehreinnahme von 100 M. und aus dem Arbeitsbetriebe auf eine Mehreinnahme von 1200 M. gerechnet.
—	—	—	—	
—	—	70	—	Die Einnahme von Zinsen aus Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen ist um 36,75 M. höher eingestellt, dagegen ist an Beiträgen zu den Pflegekosten für Epileptische, Idioten, Blinde und Trinker nach dem gegenwärtigen Stand an Pflegeklingen, für welche Beiträge gezahlt werden, 100 M. weniger und an sonstigen Einnahmen 6,75 M. weniger vorgezogen.
—	—	89 200	—	Die Einnahme aus den Vorausleistungen für die Unterhaltung der Provinzialstraßen konnte nach dem Ergebnisse der letzten Jahre um 4000 M., aus den Mieten und Pächten für Grundstücke und aus Anerkennungsgeldern für Benutzung von Straßeneigentum um 250 M., aus den Abgaben für Anlage von Straßenbahnen, Gas- und Wasserleitungen etc. um 5000 M., aus dem Bruttoerlös von Chausseebäumen und deren Abfallholz um 18 000 M., an Zinsen des Reserve- und Sammelfonds um 4150 M., an sonstigen Einnahmen um 1709,41 M., im ganzen also die Einnahmen um 33 109,41 M. höher eingestellt werden. Im Jahre 1907 war die letzte Rate der Anleihe C von 2 400 000 M. für größere Neu- und Umplasterungen etc. mit 121 002,41 M. eingestellt, dieser Einnahmeposten fällt für 1908 also ganz aus, an Beiträgen von Korporationen und Privaten zur Unterhaltung etc. sind 197 M. und aus dem Bruttoerlös aus Chausseebäumen und Grabenerde 1050 M. Mindereinnahme vorzusehen gewesen, so daß eine Einnahmeverminderung um 122 309,41 M. zu verzeichnen ist, der Haushaltsplan also an eigenen Einnahmen 89 200 M. weniger nachweist.
57 408	—	—	—	Die Mehreinnahme entsteht hier dadurch, daß als Anteil der Provinz an dem Ueberflusse des Kleinbahnunternehmens Herzog-Büschfeld 3208 M. und als Bestand aus früheren Jahren 6705 M., also 9908 M. mehr in den Voranschlag über die Verwendung des Eisenbahnfonds eingestellt werden konnten. Ueber den Betrieb der dem Provinzialverbande gehörigen Steinbrüche ist ein neuer Etat aufgestellt. Es sind in diesem an Einnahmen nachgewiesen aus Pacht und Verkauf 40 000 M., aus den anderen Steinbrüchen für Steine 7200 M. und aus sonstigen Einnahmen 300 M., im ganzen 47 500 M., daher stellt sich die Mehreinnahme auf (9908 + 47 500 M.) = 57 408 M.
671 386	42	89 270	—	

Nr.	Bezeichnung der Haushaltspläne.	Anlage Seite	Betrag der eigenen Einnahmen in dem Rechnungsjahre 1908		Dieselben haben übertragen in dem Rechnungsjahre 1907	
			₰	¢	₰	¢
	Uebertrag		12 382 222	79	11 800 106	37
22	Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	XX. Seite 627	450 490	92	346 820	92
	Anlage A, Vorschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Trier (Seite 637)		16 565	—	16 550	—
	Anlage B, Vorschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Kreuznach (Seite 647)		16 570	—	15 570	—
	Anlage C, Vorschlag für die Wein- und Obstbauerschule zu Altrweiler (Seite 655)		12 150	—	12 150	—
23	Haushaltsplan für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Viehentschädigungen	XXI. Seite 663				
	a. für Pferde etc.		67 811	36	65 960	56
	b. für Rindvieh		309 937	17	303 525	67
24	Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	XXII. Seite 669	150	—	150	—
25	Haushaltsplan für die Provinzialmuseen in Bonn und Trier	XXIII. Seite 673	16 355	—	15 900	—
	Summe		13 272 252	24	12 576 733	52

Mitin jetzt				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	¢	₰	¢	
671 386	42	89 270	—	
103 670	—	—	—	Es ist neu eingestellt der Staatszuschuß von 100 000 M. zur Förderung des Baues von Wasserleitungen in den gebirgigen und wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, neu ist ferner eingestellt eine Zins-einnahme von 4000 M. aus demselben Fonds zur Unterstützung von Wasserleitungen und mehr an Einkünften des Rittergutes Desdorf 160 M., im ganzen also mehr 104 160 M., während die Zins-einnahme aus dem früheren Weisfonds zur Förderung der Land- und Forstwirtschaft um 490 M. geringer angesetzt wurde.
15	—	—	—	Aus dem Ertrage der Gartenwirtschaft wird auf eine Mehreinnahme von 15 M. gerechnet.
1 000	—	—	—	Es ist aus der zur Ausbildung von Obstbaumwärttern geschaffenen neuen Obstanlage im Schönefeld eine Einnahme von 1000 M. vorgesehen.
—	—	—	—	An der eigenen Einnahme dieser Schule wird sich nichts ändern.
1 850	80	—	—	Die Zinsen der Reservefonds sind um je 1000 M. höher eingestellt und angenommen, daß bei demselben Abgabesatz (30 Pfg. für Pferde etc. und 25 Pfg. für Rindvieh) die Einnahmen aus den Abgaben beim Pferdeversicherungs-fonds um 850,80 M. und bei dem Rindviehversicherungs-fonds um 6411,50 M. wachsen werden.
6 411	50	—	—	
455	—	—	—	Es kommen mehr in Einnahme an Eintrittsgeld bei dem Provinzialmuseum in Trier 550 M., dagegen weniger bei dem Provinzialmuseum in Bonn 250 M., an Eintrittsgeld also mehr 300 M. und an unvorhergesehenen Einnahmen, Verkauf von Führern, Photographien und Dubletten beim Museum in Bonn mehr 100 M. und beim Museum in Trier mehr 55 M.
784 788	72	89 270	—	
695 518	72	—	—	

Year	Number of publications		Total
	Number	Percentage	
1990	10	10.0	10
1991	12	12.0	12
1992	15	15.0	15
1993	18	18.0	18
1994	20	20.0	20
1995	22	22.0	22
1996	25	25.0	25
1997	28	28.0	28
1998	30	30.0	30
1999	32	32.0	32
2000	35	35.0	35
2001	38	38.0	38
2002	40	40.0	40
2003	42	42.0	42
2004	45	45.0	45
2005	48	48.0	48
2006	50	50.0	50
2007	52	52.0	52
2008	55	55.0	55
2009	58	58.0	58
2010	60	60.0	60
2011	62	62.0	62
2012	65	65.0	65
2013	68	68.0	68
2014	70	70.0	70
2015	72	72.0	72
2016	75	75.0	75
2017	78	78.0	78
2018	80	80.0	80
2019	82	82.0	82
2020	85	85.0	85
2021	88	88.0	88
2022	90	90.0	90

Anlage 2.

(Druckfaden. Nr. 2.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.

Der Provinzialausschuß beehrt sich, dem Provinziallandtage die umseitige Zusammenstellung des am 1. April 1907 vorhandenen Vermögens und der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz zur geneigten Kenntnisaahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammen-
des am 1. April 1907 vorhandenen Vermögens und

		Vermögenssteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
A. Zentralverwaltung und Anstalten:								
1	a) Hauptverwaltung	—	—	—	—	—	1638 359	77
	b) Verwaltungsgebäude — Stände- haus —	1 413 500	90 000	282 900	—	—	—	—
	c) Dienstwohnung des Landeshaupt- manns, Elisabethstraße Nr. 11 .	125 000	60 000	28 200	—	—	—	—
	d) Haus Elisabethstraße Nr. 10 .	30 000	40 600	20 000	—	—	—	—
	e) Haus Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstr. Nr. 23).	70 000	74 465	—	—	—	—	—
2	a) Fonds zur Zahlung von Pensionen an Provinzialbeamte und von Witwen- und Waisengeldern u. an deren Hinterbliebene	—	—	—	—	—	340 800	—
	Zu übertragen	1 638 500	265 065	331 100	—	—	1 979 159	77

Stellung
der Schulden des Provinzialverbandes der Rheinprovinz.

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spa- te	Bemerkungen.	
							6
	10	11	12	13			
—	1 638 359	77	—	—	5	Barbestand bzw. Ueberschuß am 1. April 1907. Von diesem Bestande sind inzwischen gemäß Beschluß des 47. Rheinischen Provinzial- landtages in der Plenarsitzung vom 16. März 1907 zur Bildung eines Baufonds 471 865,— M. und zur Bildung eines Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben 471 866,89 „ zusammen 943 731,89 M. bei der Landesbank rentbar angelegt worden. Zu diesen treten 1. der Betriebsfonds 504 415,02 M. 2. ein mit Ausgabebewilligungen belasteter Bestand von 190 212,86 „ zusammen 1 638 359,77 M. (Vergl. S. 73 des Verwaltungsbereichs für das Rechnungsjahr 1906.)	
—	1 786 400	—	—	—	3		In dieser Summe sind 2000 M. Wert des Inventars des Rechnungs- Revisionsbureaus, welches sich im Landesbankgebäude befindet, mit enthalten.
—	213 200	—	—	—	—		
—	90 600	—	—	—	1 u. 2		
—	90 600	—	(20 000)	—	8		Ankaufskosten des Hauses Elisabethstr. Nr. 10 Kosten für Umbauten in diesem Hause, welche in dem Kreditsbetrage Nr. 21 enthalten sind.
—	144 465	—	144 464	25	1		
—	(—)	—	(—)	—	2	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.	
—	340 800	—	—	—	8	Nach dem Kaufpreis und den Kaufkosten. Die Schuld ist in der durch den 47. Rheinischen Provinziallandtag ge- nehmigten Anleihe von 7 000 000 M. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) enthalten, der Betrag aber noch nicht aufgenommen, vielmehr mit 102 464,25 M. vorläufigweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 1); die übrigen 42 000 M. sind Hypothekenschulden, die auf dem Hause lasteten und bei dem Kaufe mit übernommen wurden. (Zerner hat die Provinz das Haus Elisabethstraße Nr. 8 käuflich erworben, in dem Besitz erst am 1. Juli 1907 angetreten, weshalb dieses Bestehen erst in der nächstjährigen Vermögensübersicht erscheinen wird. Der Kaufpreis (78 000 M.) wurde aus laufenden Mitteln gedeckt.)	
—	4 213 824	77	144 464	25	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1907 ein Barbestand von 81 342,01 M. vorhanden, von welchem Beträge am 7. August 1907 weitere 81 200 M. bei der Landesbank rentbar hinterlegt worden sind, so daß der Fonds zur- zeit ein Depositem von 422 000 M. und einen Barbestand von 142,01 M. aufweist.	
—	(3 474 690)	14)	(20 000)	—	—		

*) Die eingeklammerten Zahlen betreffen die Summen des Vermögens bzw. der Schulden nach dem Stande vom 1. April 1906.



	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.
				Wertpapiere.		
	1	2	3	4	5	
Uebertrag	1 638 500	265 065	331 100	—	1 979 159	77
b) Dr. Klein-Stiftung	—	—	—	—	11 240	48
3 Ständefonds — Verfügungsfonds des Provinziallandtages	—	—	—	—	110 000	—
4 Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt zur Verfügung des Provinzialausschusses	—	—	—	—	201 500	—
5 Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause	—	—	—	—	5 700	—
6 Provinzialmuseen zu:						
1. Bonn	320 200	81 200	28 550	—	—	—
2. Trier nebst Erweiterungsbau	592 600	25 550	27 930	—	—	—
7 Kuppelhaus zu Trier, St. Barbara	5 700	—	—	—	—	—
8 Witwen- und Waisenverorgungsanstalt der Kommunalbeamten der Rheinprovinz	—	—	—	4 249 900	—	—
Zu übertragen	2 557 000	371 815	387 580	4 249 900	2 307 600	25

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	7		8			
	6	7	8	9		
—	4 213 824	77	144 464	25		
—	(3 474 690)	14)	(20 000)	—)		
—	11 240	48	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. — Der gemäß Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 1. April 1903 ab mit einer Pension von 20 000 M. jährlich in den Ruhestand getretene Landeshaupmann der Rheinprovinz, Wilhelm Scheime Ober-Regierungsrat Dr. Klein hat bestimmt, daß der seine, reglementsmäßig ihm zustehende, Pension von 17 360 M. übersteigende jährliche Pensionsbetrag von 2640 M. den monatlichen Pensionszahlungen mit je 220 M. entnommen und unter der Bezeichnung „Dr. Klein-Stiftung“ als eintragendes Depositum angelegt werde; die Zinsen dieser Stiftung, deren Eigentümer der Provinzialverband wird, sollen nach der Bestimmung des Schenkgebers zur Unterstützung pensionierter Provinzialbeamten und der Hinterbliebenen von Provinzialbeamten in Notfällen Verwendung finden bzw., soweit dies nicht der Fall ist, dem Kapital zuwachsen.
—	110 000	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1907 ein Barbestand von 7321,56 M. vorhanden. Der Fonds ist voll belastet.
—	201 500	—	600 000	—	5	Rentbar angelegter Betrag aus den Ueberschüssen der Jahre 1904 u. 1905, welcher vom 45. und 46. Rheinischen Provinziallandtage zur Verwendung für die Jahre 1905/06 überwiesen ist.
—	(270 000)	—)	(660 000)	—)	8	Die vom 43. Rheinischen Provinziallandtage genehmigte Anleihe in Höhe von 750 000 M., die aus den Ueberschüssen der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt verzinst und getilgt wird (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 11), ist ganz aufgenommen. Bis zum 1. April 1907 sind 4 Jahresraten à 37 500 M., zusammen 150 000 M. getilgt; es verbleibt daher noch ein Schuldbetrag von 600 000 M.
—	5 700	—	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag.
—	(5 700)	—)	—	—		
—	429 950	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(429 950)	—)	—	—	2	Grundwerbekosten.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	646 080	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(613 880)	—)	(135 470)	85)	2	Wert des seitens der Stadt Trier unentgeltlich hergegebenen Bauplatzes abzüglich des von derselben zurückgenommenen Terrains.
—	—	—	—	—	3	Kosten der Beschaffung des Inventars.
—	—	—	—	—	8	Der bei der Landesbank für die Erweiterung des Provinzialmuseums in Trier entnommene Vorschuß ist gedeckt und in den Anleihebeiträgen Nr. 20 und 21 enthalten.
—	5 700	—	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	(5700)	—)	—	—		
—	4 249 900	—	—	—	4	3 1/2, 3 1/2 und 4 1/2 ige Rheinprovinz-Anleihecheine sowie 3 1/2 ige Trierer, Duisburger, Dortmunder, Kölner und R. Gabbacher Stadtanleihecheine (Nennwert).
—	(3 557 944)	—)	—	—		
—	9 873 895	25	744 464	25		
—	(8 475 556)	42)	(815 470)	85)		

		Vermögensseite.					
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.
1	2	3	4	5	6	7	
	Uebertrag	2 557 000	371 815	387 580	4249 900	2307 600	25
9	Ruhegehaltskasse für die Kreis kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz	—	—	—	326 100	—	—
10	Provincial-Taubstummenanstalten zu:						
	1. Aachen	82 500	57 000	4 000	18 750	476	15
	2. Brühl	47 700	507 0	5 493	4 500	66	—
	3. Köln	120 000	130 000	2 500	286 000	54	05
	4. Elberfeld	185 000	75 000	13 000	—	—	—
	5. Essen	167 901	58 000	9 400	—	—	—
	6. Rempen	44 800	4 500	3 620	1 672	80	—
	zu übertragen	3 204 901	703 815	425 593	4886 922	80	2308 196 45

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	9 873 895	25	744 464	25		
—	(8 475 556	42)	(815 470	85)		
—	326 100	—	—	—	4	3 1/2 und 4% ige Rheinprovinz-Anleihecheine sowie 3 1/2, 4% ige Wiesbadener und Düsseldorf Stadtanleihecheine (Reinwert).
—	(250 100	—)	—	—	1	Nach den Baukosten.
—	162 726	15	27 500	—	2 u. 3	Nach Schätzung.
—	(76 693	90)	(16 765	06)	4 u. 5	Bermögensanteile.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	—	—	—	—	8	Baukosten des Erweiterungsbau, welche einstweilen vorläufigweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 2) und in die neue Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) mit einbezogen, indes noch nicht aufgenommen sind.
—	65 059	—	—	—	1	versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(65 059	—)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschlägig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Pflicht-Stiftung (1536 M.) und Jubiläumstiftung der Anstalt (3030 M.) zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	538 554	05	—	—	1, 2	Nach Schätzung bei Übernahme der Anstalt.
—	(538 215	—)	—	—	u. 3	Die Anstalt ist am 1. April 1903 von der Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Kapitalwert — Reinwert — welcher auf Grund Vertrags vom Fürsorge-Verein für Taubstumme in Köln als Abfindungssumme gegen den früher geleisteten Unterhaltungsbeitrag von jährlich 10 000 M. überwiesen worden ist, und ein Vermögen ist.
—	273 000	—	126 673	79	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(115 100	—)	(18 279	92)	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	8	Kosten des Erweiterungsbau, welche zunächst vorläufigweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 3) und in die neue Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) einbezogen, jedoch bis jetzt noch nicht aufgenommen sind.
—	235 301	—	55 039	69	1 u. 2	Nach den Baukosten bezw. nach Schätzung.
—	(179 262	—)	(—	—)	3	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	8	Kosten des Erweiterungsbau, welche einstweilen vorläufigweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 4) und in die neue Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) einbezogen, jedoch bis jetzt noch nicht aufgenommen sind.
—	54 592	80	—	—	1	versicherungssumme bezw. nach Schätzung.
—	(51 792	80)	—	—	2	Nach Schätzung bezw. unter Berücksichtigung des Kaufpreises.
—	—	—	—	—	3	Ueberschlägig nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4	Stiftungsfonds zur Unterstützung entlassener Taubstummen.
—	11 529 228	25	953 677	73		
—	(9 751 779	12)	(850 515	82)		

	Vermögensseite.						
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	
Uebertrag	3 204 901	703 615	425 593	4 886 922	80	2 308 196	45
7. Neuwied	239 457	25 000	5 000	3 000	—	30	—
8. Trier	90 000	21 000	10 000	6 400	—	175	15
11 Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme	—	—	—	25 500	—	189	88
12 Unterstützungsfonds der früheren Vereins-Taubstummenanstalt zu Köln	—	—	—	54 000	—	—	—
13 Provinzial-Blindenunterrichtsanstalten zu:							
1. Düren (Elisabeth-Stiftung)	402 600	21 100	102 600	—	—	—	—
2. Neuwied (Auguste Viktoria-Haus)	424 585	92 407	31 447	—	—	—	—
14 Unterstützungsfonds für Blinde	—	—	—	95 000	—	61 238	22
15 Provinzial-Gebammenlehranstalten zu:							
1. Köln a) alte Anstalt	341 000	441 900	65 000	—	—	—	—
b) neue Anstalt	—	425 000	—	—	—	—	—
2. Elberfeld	811 750	178 000	85 850	—	—	—	—
16 Zentral-Gebammenunterstützungsfonds	—	—	—	13 000	—	—	—
Zu übertragen	5 514 293	1 908 022	725 490	5 083 822	80	2 369 829	70

Andere Ver- mögens- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	11 529 228	25	953 677	73		
—	(9 751 779	12)	(800 515	82)		
—	272 487	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(278 030	—)	(185 354	25)	2	Nach dem Ankaufswert.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Zufütterschichtung zur Unterstützung armer Taubstummen.
—	—	—	—	—	8	Die vorsichtsweise bei der Landesbank entnommenen Baukosten sind gedeckt und, soweit sie nicht aus dem Erlös für die alte Anstalt bestritten wurden, in den Kalkulationen Nr. 20 und 21 enthalten.
—	127 575	15	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(127 575	15)	—	—	2	Nach Schätzung.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	—	—	—	—	4 u. 5	Stiftungen zur Verwendung der Zinsen für die Weihnachtsgabe der Zöglinge und zur Unterstützung für entlassene Taubstumme.
—	—	—	—	—	5	Depositen.
—	25 689	88	—	—	4 u. 5	Depositen.
—	(25 389	88)	—	—		
—	54 000	—	—	—	4	Depositen.
—	(54 000	—)	—	—		
—	526 300	—	—	—	1 u. 3	Nach Schätzung.
—	(526 300	—)	—	—	2	50facher Betrag des Katastral-Neuertrages.
—	548 439	—	—	—	1	Summe der Baukosten.
—	(547 639	—)	—	—	2	Kaufpreis.
—	156 238	22	196	67	4	3 1/2, 3 1/2 und 4 1/2%ige Rheinprovinz-Anleihecheine.
—	(152 801	69)	(196	67)	5	Hypothekendarlehen gegen den Blindenfürsorge-Verein.
—	—	—	—	—	8	Lasten aus dem Erlensberg'schen und dem Großmann'schen Vermögen.
—	847 900	—	—	—	1	Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Wertes des neuen Leichenhauses und des angekauften Hauses Jakobstraße Nr. 35.
—	(847 900	—)	—	—	2	Der Wert ist für die Quadratrate zu 1000 M. angenommen.
—	—	—	—	—	3	Nach dem Feuerversicherungsbetrage.
—	425 000	—	—	—	2	Grundbesitzkosten, welche in dem Kalkulationen Nr. 21 enthalten sind.
—	(—	—)	—	—		
—	1 075 600	—	—	—	1 u. 3	Wirkliche Ausgabe.
—	(1 060 500	—)	(202 804	38)	2	Schätzungswert bei Uebernahme des Grundstücks.
—	—	—	—	—	8	Die vorsichtsweise bei der Landesbank entnommenen Baukosten sind aus der neuen Anleihe (vergl. besondere Anlage A. Nr. 4) gedeckt worden und in dem Kalkulationen Nr. 21 enthalten.
—	13 000	—	—	—		
—	(13 000	—)	—	—		
—	15 601 457	50	953 874	40		
—	(13 384 914	84)	(1 298 871	12)		

		Vermögensseite.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag		5 514 293	1 908 022	725 490	5 083 822	80	2 369 829	70
17	Provincial-Fürsorgeziehungsanstalten zu:							
	1. Haus Fichtenhain	972 039	366 124	137 100	—	—	—	—
	2. Rheindahlen	11 708	—	—	—	—	—	—
18	Alte Irrenanstaltsaufschuld	—	—	—	—	—	—	—
19	Vom 42. Provinziallandtage genehmigte 1. Anleihe für Anstaltsbauten von 6 1/2 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
20	Vom 43. und 44. Provinziallandtage genehmigte 2. Anleihe für Anstaltsbauten von 8 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
21	Vom 47. Provinziallandtage genehmigte 3. Anleihe für Anstaltsbauten von 7 Millionen Mark	—	—	—	—	—	—	—
22	Provincial-Heil- und Pflegeanstalten zu:							
	1. Andernach	2 115 600	132 697	256 594	—	—	—	—
	2. Bonn	2 783 354	307 924	298 150	—	—	—	—
Zu übertragen		11 396 994	2 714 767	1 417 334	5 083 822	80	2 369 829	70

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
—	15 601 457	50	953 874	40		
	(13 384 914	84)	(1 298 871	12)		
—	1 475 263	—	—	—	1	Nach den Baukosten bezw. nach einer bautechnischen Taxe.
	(860 266	—)	(759 444	66)	2	Wirksame Ausgaben.
					3	Wert des toten und lebenden Inventars nach der Feuerversicherung bezw. nach Schätzung.
					8	Der bei der Landesbank entnommene Vorkauf ist aus der neuen Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt worden und in dem Anleihebetrage Nr. 21 enthalten.
—	11 708	—	11 708	83	1	Nach den Baukosten.
	(—	—)	(—	—)	8	Vorkaufsweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 5).
—	—	—	3 904 852	89	8	Von der am 1. April 1895 vorhandenen Schuld von 5 000 000 M. sind bis zum 1. April 1907 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 1 095 147,11 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 1).
	—	—	(4 014 350	62)		
—	—	—	5 861 360	17	8	Von der durch Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1904 ganz abgehobenen Anleihe von 6 1/2 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1907 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 638 639,83 M. abgetragen worden (vergl. hierzu die besondere Anlage A, Nr. 2).
	—	—	(5 977 159	58)		
—	—	—	7 859 815	99	8	Von der durch Beschluß des 43. und 44. Provinziallandtages genehmigten und im Laufe des Jahres 1906 ganz abgehobenen Anleihe von 8 Millionen Mark sind bis zum 1. April 1907 mit 1 1/2 % und den durch Tilgung ersparten Zinsen 140 184,01 M. abgetragen worden (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 3).
	—	—	(6 993 722	93)		
—	—	—	2 383 523	53	8	Von der durch Beschluß des 47. Provinziallandtages genehmigten Anleihe von 7 Millionen Mark waren am 1. April 1907 aufgenommen 2 383 523,53 M. (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4).
	—	—	(—	—)		
—	2 504 891	—	—	—	1	Kosten der Bauten:
	(2 468 797	—)	—	—		Bei Eröffnung der Anstalt 1 828 668,45 M. } 2 115 600,35 M.
						Für Berechnung und Verbesserung der Gebäude 286 931,90 „ }
					2	Kosten des ersten Grundwertes 80 644,35 M. } 132 697,04 „
						Später angekauft 52 052,69 „ }
					3	Kosten des ursprünglichen Inventars 197 649,45 M. } 256 594,— „
						Zugang infolge Erhöhung der Belegstärke 118 944,55 „ }
—	3 389 428	—	—	—	1	Wie bei Andernach 2 437 450,90 M. + 345 904,42 M. = 2 783 354,72 M.
	(3 323 592	—)	—	—	2	„ „ „ 102 073,49 „ + 205 850,07 „ = 307 923,56 „
					3	„ „ „ 160 002,79 „ + 138 147,21 „ = 298 150,— „
—	22 982 747	50	20 975 135	81		
	(20 637 569	84)	(19 043 548	91)		



	Vermögensteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	11 396 994	2 714 767	1 417 334	5 083 822	80	2 369 829	70	
3. Düren	3 205 772	258 833	303 336	71	—	—	—	
4. Galkhausen	3 302 864	222 292	293 568	77	—	—	—	
5. Grafenberg	3 663 621	366 178	312 115	87	—	—	—	
6. Johanniethal	3 795 800	382 278	318 270	96	—	—	—	
7. Merzig	3 053 736	347 349	353 170	85	—	—	—	
8. Bedburg b. Cleve	—	345 000	—	—	—	—	—	
23 Unterstützungsfonds für entlassene Irre: Angefallener Fonds	—	—	—	—	—	11 579	10	
24 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Andernach	—	—	—	2 800	—	—	—	
25 Kranken-Unterstützungsfonds der An- stalt Düren	—	—	—	2 600	—	—	—	
26 Richards-Stiftung	—	—	—	—	—	1 778	40	
27 Rasse-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—	—	
28 Pelman-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—	—	
29 Erich-Schleicher-Stiftung	—	—	—	16 000	—	—	—	
30 Schramm-Stiftung	—	—	—	5 000	—	—	—	
31 Pelman-Stiftung	—	—	—	3 000	—	—	—	
Zu übertragen	28 418 787	4 636 697	2 997 797	16	5 121 222	80	2 383 187	20

Andere Ver- mögen- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
	10	11	12	13		
—	22 982 747	50	20 975 135	81		
	(20 037 569	84)	(19 043 548	91)		
—	3 767 941	71	—	—	1	Wie bei Andernach 2 434 093,39 M. + 771 678,73 M. = 3 205 772,12 M.
	(3 685 104	71)			2	" " " 216 321,47 " + 42 511,53 " = 258 833,— "
					3	" " " 163 892,74 " + 139 443,97 " = 303 336,71 "
—	3 818 724	77	—	—	1	Wie bei Andernach 3 302 864,— M.
	(3 795 972	77)			2	" " " 222 292,31 "
					3	" " " 293 568,77 "
—	4 341 914	87	—	—	1	Wie bei Andernach 2 186 229,06 M. + 1 477 392,18 M. = 3 663 621,24 M.
	(4 262 821	87)			2	" " " 84 143,87 " + 282 034,28 " = 366 178,15 "
					3	" " " 157 729,95 " + 154 385,92 " = 312 115,87 "
—	4 496 348	96	—	—	1—3	Dürliche Ausgaben bis zum 1. April 1907.
	(3 901 191	83)				
—	3 754 255	85	—	—	1	Wie bei Andernach 1 977 319,14 M. + 1 076 417,61 M. = 3 053 736,75 M.
	(3 695 150	85)			2	" " " 106 438,21 " + 240 911,35 " = 347 349,56 "
					3	" " " 137 956,23 " + 215 214,62 " = 353 170,85 "
—	345 000	—	345 000	—	2	Grundvermögens.
	(—)	(—)	(—)	(—)	8	Vorschussweise bei der Landesbank entnommen (vergl. die besondere An- lage B, Nr. 6).
—	11 579	10	—	—	5	Depositen. Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflege- anstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen für entlassene geheilte Irre.
	(11 579	10)				
—	2 800	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung für geheilte entlassene Irre.
	(2 800	—)				
—	2 600	—	—	—	4	Aus den Sammelbüchern angefallener Fonds zur Unterstützung der Kranken.
	(2 600	—)				
—	1 778	40	—	—	5	Depositen. Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung unbemittelter Geisteskranker.
	(1 778	40)				
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen zur Unterstützung entlassener unbemittelter Geisteskranker.
	(3 000	—)				
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Bonn zur Verwendung der Zinsen im Interesse der Kranken.
	(5 000	—)				
—	16 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Düren zur Verwendung der Zinsen als Unterstützung von in dürftigen Verhältnissen entlassenen geheilten Geisteskranken.
	(16 000	—)				
—	5 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für entlassene arme Geisteskranker.
	(5 000	—)				
—	3 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg zur Verwendung der Zinsen für ein Sommerfest für die Geisteskranken.
	(3 000	—)				
—	43 557 691	16	21 320 135	81		
	(39 428 569	37)	(19 043 548	91)		

		Vermögenssteile.						
		Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.			
					Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5	6	7	8	
	Uebertrag	2 418 787	4 636 697	2 997 797	16 512 222	80	2 383 187	20
32	Stiftung des Hilfsvereins für Geistesfranke im Regierungsbezirk Düsseldorf	—	—	—	45 000	—	—	—
33	Unterstützungsfonds für das Pflegepersonal: Jacobi-Stiftung	—	—	—	6 100	—	588 42	—
34	Landarmen-Verwaltung	—	—	—	3 450	—	560	—
35	Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner Armenfonds (Staats-Nebenfonds)	—	—	—	—	—	735 100	—
36	Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler	1 408 910	221 228	548 597	20	—	—	—
37	Landarmenhaus zu Trier	811 668	626 750	154 200	—	—	27 939	80
38	Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen u.	—	—	—	25 200	—	25	—
39	Allgemeiner Baufonds	—	—	—	—	—	274 379	98
40	Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen	—	—	—	—	—	53 538	06
	Zu übertragen	30 639 365	5 484 673	3 700 594	36	5 200 972	80	3 475 318 46

Anderer Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spalte	Bemerkungen.				
							6	7	8	9
							10	11	12	13
—	43 557 691	16	21 320 135	81						
	(39 428 569)	37)	(19 043 548)	91)						
—	45 000	—	—	—	4	Für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Düren, Gaffhausen, Grafenberg und Johannisthal zur Verwendung der Zinsen im Verhältnis der Bevölkerungszahl ihrer im Regierungsbezirk Düsseldorf gelegenen Aufnahmegebiete zur Fürsorge für Geistesfranke und entlassene arme Geistesfranke, zur Unterstützung der Familien, welche durch Geisteskrankheit eines Angehörigen in eine bedrängte Lage geraten sind, und endlich zur Hebung der öffentlichen Irrenpflege und Bekämpfung der Vorurteile gegen Irrensein und Irrenanstalten.				
—	6 688	42	—	—	4 u. 5	Zu gleichen Teilen für die Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig zur Verwendung der Zinsen als Prämien für pflichttreues Pflegepersonal.				
	(6 688)	42)			5	Depositen.				
—	4 010	—	152 524	23	4 u. 5	Nebenfonds des Landarmenverbandes zu Irrenzwecken und Vermögen der Landarmen Kinder König.				
	(4 010)	—)	(156 669)	45)	5	Depositen.				
					8	Darlehen für Arbeiterkolonien 152 224,23 M. (vergl. die Anlage A, Nr. 5 und 6) und Vermögen der Kinder König 300,— "				
—	735 100	—	—	—	5	Depositen. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1907 ein Bestand von 11 337,59 M. vorhanden.				
	(735 100)	—)								
187 394	2 366 127	67	7 166	43	1 u. 2	Der Wert des erworbenen Ballenderischen Hauses (25 172 M.) und einiger angekaufter Kaserparzellen (3030 M.) ist mitberücksichtigt.				
	(2 332 913)	13)	(13 005)	73)	6	Vermögen der Materialienverwaltung mit 178 794,47 M. und des Mühlenbetriebs mit 8000 M. in Lagerbeständen.				
					8	Anleihe bei der Landesbank zur Einrichtung des maschinellen Betriebes in der Wäscherei und für einige neu erworbene Kaserparzellen in Größe von 67,86 a (vergl. die besondere Anlage B, Nr. 7 und 8).				
—	1 620 557	80	—	—	1—3	Nach Schätzung zuzüglich der Aufwendungen für Neubauten, Erwerbungen u.				
	(1 619 253)	20)			5	Reservefonds von 15 939,90 M. zu 2 1/2 % Zinsen bei der Landesbank hinterlegt und 12 000 M. eiserner Bestand.				
—	25 225	—	—	—	4 u. 5	Anteil an dem Großmann'schen Vermächtnisse und Zuwendungen, welche dem Fonds im Rechnungsjahre 1906 von ungenannter Seite gemacht wurden.				
	(24 200)	—)								
—	274 379	98	—	—	5	Bestand, welcher mit ca. 93 000 M. belastet ist. 250 000 M. sind bei der Landesbank zu 2 1/2 % Zinsen rentbar hinterlegt.				
	(300 615)	67)								
—	53 538	06	—	—	5	Rentbar angelegter Betrag (Besluß des 45. Provinziallandtags vom 17. März 1906).				
	(23 276)	87)								
187 394	48 688 318	09	21 479 826	47						
	(44 519 626)	66)	(19 213 224)	09)						

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grundstücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	30 639 365	5 484 673	3 700 594	36	5 200 972	80	3 475 318	46
41 Provinzial-Straßenverwaltung . .	23 438	388 387	240 913	—	440 000	—	1 153 155	90
42 Viehentzschädigungsfonds	—	—	—	—	—	—	1 433 439	16
43 Provinzial-Wein- und Obstbauschulen zu:								
1. Trier	113 000	150 373	26 950	—	—	—	—	—
2. Kreuznach	157 000	137 600	28 900	—	—	—	—	—
3. Kyllweiler	141 600	76 230	28 990	—	—	—	—	—
44 Lehrer-Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen zu:								
1. Wittburg	—	—	—	—	24 900	—	470	96
Zu übertragen	31 074 403	6 237 263	4 026 347	36	5 665 872	80	6 062 384	48

Andere Vermögensbestandteile	Summe des Vermögens.	Schulden.		Bemerkungen.		
		6	7		8	9
187 394 47	48 688 318 09	21 479 826 47	47			
—	(44 519 626 66)	(19 213 224 00)	—			
—	2 245 893 90	5 492 663 86	86	1-3 Diese Angaben beruhen auf einer im Monat August 1907 vorgenommenen Ermittlung. Der Mindertwert bei den Gebäuden gegen die vorjährige Vermögensübersicht ist auf Abnutzung, der Mehrwert bei den Grundstücken auf neue Wertschätzung der einzelnen Parzellen bezw. Wertschätzung einzelner Grundstücke und der geringe Mehrwert beim Inventar auf Neubeschaffung von Geräten zurückzuführen.		
—	(1 930 516 07)	(5 279 559 62)	62	4 Die Summe setzt sich zusammen aus 3 1/2 %igen Rheinprovinz-Anleihscheinen und zwar:		
				a) aus dem Sammelfonds — 140 000 M.		
				b) aus dem Reservefonds — 300 000 M.		
				5 Die Summe ergibt sich aus den Beständen bezw. Depositen:		
				a) des Sammelfonds (64 179,63 M. + 1437,50 M.) — 65 617,13 M.		
				b) des Reservefonds 72 157,40 „		
				c) des Fonds für den Neubau von Provinzialstraßen (73 883,01 M. + 27 000 M.) — 100 883,01 „		
				d) des Eisenbahnfonds 48 445,91 „		
				e) des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegesbaus und der Ueberschüsse aus der Dotationsrente des Gelehes vom 2. Juni 1902 (266 052,45 + 600 000 M.) — 866 052,45 M.		
				Summe 1 153 155,90 M.		
				Der Fonds zu a ist mit 45 400 M. und die Fonds zu c und d sind fast vollständig belastet.		
				8 Die Schulden bestehen aus Anleihen (vergl. die Anlage A, Nr. 7 bis 10). Der Ankauf mehrerer Basalt-Steinbrüche für die Provinzialstraßenverwaltung hat erst nach dem 1. April 1907 stattgefunden und wird deren Nachweis daher in der nächstjährigen Vermögensübersicht erfolgen.		
	1 433 439 16	—	—	5 Depositen. Außerdem war beim Kassenschluß am 18. Juli 1907 ein Barbestand von 7708,97 M. vorhanden.		
	(1 353 439 16)	—	—			
	290 323 —	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung unter Berücksichtigung des Kaufpreises.		
	(290 323 —)	—	—	3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.		
	323 500 —	—	—	1 u. 2 Nach dem Kaufpreise und Schätzung.		
	(298 500 —)	—	—	3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.		
	246 820 —	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung.		
	(244 820 —)	—	—	3 Nach Schätzung unter Berücksichtigung der Feuerversicherung.		
	25 370 96	—	—	4 u. 5 Bei Uebernahme dieser Fonds hat der Provinzialverband die Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern für die Lehrer dieser Schulen bezw. deren Hinterbliebene übernommen. Das Kapital der Stadt Cleve ist innerhalb 30 Jahren nach der Uebernahme wieder zurückzahlen, falls die Schule außerhalb des Kreises verlegt wird oder einget. Die Fonds sind, soweit möglich, in Wertpapieren angelegt worden.		
	(25 370 96)	—	—			
187 394 47	53 253 665 11	26 972 490 33	33			
	(48 682 596 85)	(24 492 783 71)	71)			

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.				
				Wertpapiere.		Sonstige Forderungen.		
1	2	3	4	5	6	7	8	
Uebertrag	31 074 403	6 237 263	4 026 347	36	5 665 872	80	6 062 384	48
2. Cleve	—	—	—	—	72 500	—	493 04	—
45 Nittergut Dorsdorf	84 000	203 100	800	—	20 500	—	—	—
Summe A Nr. 1—45	31 158 403	6 440 363	4 027 147	36	5 758 872	80	6 062 877	52
Abgesetzt die Nr. 8, 9, 11, 12, 14, 16, 23—35, 38, 42 und 44, das sind Witwen- und Waisenfonds der Kommunalbeamten, Ruhegehaltsklasse für die Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden, Landarmen-Verwaltung, Staats-Nebenfonds, Viehentschädigungsfonds, Pensionsfonds der Landwirtschaftsschulen und die verschiedenen Unterstützungsfonds als Fonds, welche diesseits lediglich verwaltet werden	—	—	—	—	4 978 050	—	2 245 462	18
Bleiben die Nr. 1—7, 10, 13, 15, 17—22, 36, 37, 39—41, 43 und 45 für Hauptverwaltung, Ständehaus, Dienstwohnung des Landeshauptmanns, Häuser Elisabethstraße 10 und 9 mit (Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23), Pensionsfonds, Dr. Klein-Stiftung, Ständefonds, Überschüsse der Feuerversicherungsanstalt, Fonds der Figurengruppe, Provinzial-								

Andere Ver- mögen- bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		In Spal- te	Bemerkungen.
	6	7	8	9		
187 394	47	53 253 665	11	26 972 490	33	
		(48 662 595	85)	(24 492 783	71)	
—	—	72 993	04	—	—	5 Vergl. die Bemerkung bei Nr. 44. 1. Bitburg. Depositen.
—	—	308 400	—	—	—	1 u. 2 Nach Schätzung. 4 Angefammelte, nicht verwendete Postbeträge. Außerdem war beim Kassenabluß am 18. Juli 1907 ein Barbestand von 577,96 M. vorhanden.
187 394	47	53 635 058	15	26 972 490	33	
		(49 039 888	89)	(24 492 783	71)	
—	—	7 223 512	18	496 67*	—	
		(6 370 194	65)	(496 67)	—	
				darunter		
				196 67		
				(196 67)		
				Jahresrente		

Die lediglich zur Verwaltung überwiesenen Fonds betragen rund 7 223 000 M. (6 369 700 M.)

*) Von den bei Nr. 34 (Landarmen-Verwaltung) angegebenen Schulden sind hier nur 300 M. — Vermögen der Kinder König — vorzuziehen; die übrigen bei Nr. 34 aufgeführten Schulden von 152 224,23 M. — Darlehen für Arbeiterkolonien — sind in den nachstehenden, zu Laßen des Provinzialverbandes verbleibenden Schulden von 26 971 936,66 M. mitenthalten.

	Vermögenssteile.							
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		Sonstige Forderungen.		
				Wertpapiere.				
1	2	3	4	5				
museen, Aufseherhaus zu Trier (St. Barbara), Taubstummen- und Blinden-Unterrichtsanstalten, Hebammen-Lehranstalten, Fürsorgeerziehungsanstalten, alte Irrenanstaltsbauerschuld, Anleihen für Anstaltsbauten, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeitsanstalt, Landarmenhaus, allgemeiner Baufonds, Erneuerungsfonds für maschinelle Einrichtungen, Straßerverwaltung einschl. Eisenbahnfonds und Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, Wein- und Obstbauschulen sowie Rittergut Desdorf	31 158 403	6 440 363	4 027 174	36	780 822	80	3 817 415	34
B. Landesbank der Rheinpro- vinz: a) Dienstgebäude Friedrichstraße 60 und Fürstenuallstraße 154	490 000	100 000	80 000	—	—	—	7 535 000	—
b) Häuser Friedrichstraße 56 u. 58	56 300	60 000	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	546 300	160 000	80 000	—	—	—	7 535 000	—

Andere Ver- mögens- Bestand- teile	Summe des Vermögens.	Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
		6	7		
6	7	8	9		
187 394	47	4 641 545	97	26 971 993	66
		(42 669 694	24)	(24 492 287	04)
—	—	8 205 000	—	—	—
		(7 834 700	—)		
—	—	116 300	—	—	—
		(116 300	—)		
—	—	8 321 300	—	—	—
		(7 951 000	—)		

Nach Abzug der zur Verwaltung überlieferten Fonds und der Schulden ergibt sich ein Vermögensbestand des Provinzialverbandes von rund 19 439 500 M. (18 177 400 M.)

1 Wert der Gebäude.
2 Wert der Grundstücke.
3 Wert des Inventars überschläglich nach dem Feuerversicherungsbetrage.
5 Die Summe in Spalte 5 besteht
a) aus dem Stammfonds von 3 000 000 M.
b) „ „ Referenzfonds A von 3 000 000 „
c) „ „ „ B „ 1 535 000 „
Summe 7 535 000 M.

Zufolge Beschlusses des Provinzialausschusses vom 8. Juni 1907 erhielt der Referenzfonds B aus dem Zinsgewinne des Jahres 1906 eine weitere Zuwendung von 165 000 M.

Das Kassenkonto hatte am 1. April 1907 einen Bestand von 325 012,21 M. Es erhielt durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 8. Juni 1907 aus dem Zinsüberschusse des Jahres 1906 eine weitere Zuwendung von 280 527,22 M. Dieses Konto unterliegt naturgemäß steten Schwankungen und ist demnach hieroben nicht aufgeführt.

	Vermögensseite.					
	Wert der Gebäude.	Wert der Grund- stücke.	Wert des Inventars.	Kapitalvermögen.		
				Wertpapiere.	Sonstige Forderungen.	
1	2	3	4	5		
Uebertrag	546 300	160 000	80 000	—	7535 000	—
C. Rheinischer Meliorations- fonds	—	—	—	—	2003 800	—
	546 300	160 000	80 000	—	9538 800	—
D. Provinzial-Feuerversiche- rungsanstalt der Rheinpro- vinz	170 000	250 000	15 000	—	10550 000	—

Andere Ver- mögens- Bestand- teile	Summe des Vermögens.		Schulden.		Zu Spal- te	Bemerkungen.
	10	11	12	13		
—	8 321 300	—	—	—		
	(7 951 000 —)					
—	2 003 800	—	—	—	5	Das Vermögen des Meliorationsfonds besteht zurzeit aus dem Stamm- fonds von 2 000 000 M., und aus einem ihm aus Restfondsfonds zugeflossenen Betrage von 3800 M.
	(2 003 800 —)					
—	10 325 100	—	—	—		
	(9 954 800 —)					
—	10 985 000	—	—	—	1 u. 2	Bei der Veranlagung des Dienstgebäudes der Anstalt zur Gemeinde- Grundsteuer ist der gemeine Wert der Grundstücke auf 420 000 M. angenommen worden.
	(9 450 000 —)					
					5	Bei der Landesbank der Rheinprovinz rentbar angelegte Fonds. Durch Beschluß des Provinzialausschusses vom 23. April 1907 wurden aus dem Ueberschusse des Jahres 1906 a) dem Reservefonds der Anstalt behufs Erhöhung desselben auf 8 400 000 M. der Betrag von 400 000 M. und b) dem Ausgleichs-(Rückversicherungs)fonds der Anstalt der Betrag von 1 000 000 M. überwiesen.

Zusammenstellung.

Es beträgt das Vermögen:

A. der Zentralverwaltung und Anstalten pp. rund	26 662 500 M. (24 547 100 M.)
darunter die diesseits lediglich verwalteten Staats-Nebenfonds, Spar- und Unterstützungsfonds mit rund	7 223 000 M. (6 369 700 M.)
B. der Landesbank der Rheinprovinz rund	8 321 300 M. (7 951 000 M.)
C. des Rheinischen Meliorationsfonds	2 003 800 M. (2 003 800 M.)
	<hr/>
zusammen	36 987 600 M. (34 501 900 M.)
	<hr/>
Mit Hinzurechnung des Vermögens	
D. der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt von rund	10 985 000 M. (9 450 000 M.)
	<hr/>
ergibt sich eine Gesamtsumme von	47 972 600 M. (43 951 900 M.)
	<hr/>

Erläuterung

der in Spalte 8 der Vermögensübersicht aufgeführten Schulden des Provinzialverbandes.

S. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			▲	♣	
	a	b	c		d

A. Uebersicht über die bei der

1	Beschlüsse des Provinzial-Verwaltungsrates vom 18./19. März 1886, 4. Mai 1886, 9./11. Mai 1887.	6 000 000	3 904 852	89	Zur Einlösung der zum Neubau der Irrenanstalten ausgegebenen, durch Auslösung nicht getilgten Rheinprovinz-Anleihecheine.			
2	Beschluss des 42. Provinziallandtages vom 11. Februar 1901.	6 500 000	5 861 360	17	Erweiterung des großen Sitzungssaales	111 095	60	
						Neubau der Blindenanstalt Remmied	456 100	—
						Bauliche Verbesserungen in der Heil- ammenlehreanstalt Eöln	71 500	—
						Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg	938 871	56
						Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Metzsig	621 309	75
						Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen	2 100 000	—
						Neubau der Station für irre Ver- brecher in Dären	186 936	58
						Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten	949 000	—
						Vorschusskonto für Vorarbeiten	200 000	—
						Grundstückserwerbungen	185 834	65
						Außerordentliche bauliche Ausgaben	93 380	53
						Wohnungsfürsorge	557 000	—
						Weinbauerschule zu Kreuznach	63 054	58
	6 534 083	25						
	abgerundet auf	6 500 000	—					
3	Beschlüsse des 43. Provinzial- landtages vom 18. Februar 1903 und des 44. Provinzial- landtages vom 9. März 1904.	8 000 000	7 859 815	99	Neubau der Blindenanstalt Remmied	65 000	—	
						Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Grafenberg	5 786	89
						Erweiterung der Heil- und Pflege- anstalt Metzsig	19 009	96
						Neubau der Station für irre Ver- brecher in Dären	96 000	—
						zu übertragen	185 796	85

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zins- zufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.

Landesbank aufgenommenen Anleihen.

1 1/2 % von 5 000 000 M. nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	Tilgungs- und Zinsraten wer- den aus dem Haupt-Haus- haltsplan der Provinzialver- waltung gedeckt.	31. März 1930.	Zu Spalte c. Gemäß Beschluss des 39. Rheinischen Provinzial- landtages vom 1. Mai 1895 wurde von dem bis dahin angesammelten Pensionfonds von 347 761,95 M. der Betrag von 299 853,32 M. zur außerordentlichen Tilgung der am 1. April 1895 noch 5 299 853,32 M. betragenden Irrenanstaltsbauausgabe verwendet. Das hiernach verbleibende Darlehen von 5 000 000 M. wird vom 1. April 1895 ab mit jährlich 3 1/2 % verzinst und mit 1 1/2 % nebst den durch die Tilgung ersparten Zinsen getilgt.
1 1/2 % von dem zulässigen Gesamtbetrage nebst den er- sparten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1936.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe waren am 1. April 1907 638 639,83 M. getilgt.
1 1/2 % von dem Gesamt- betrage nebst den durch Tilgung erspar- ten Zinsen.	3 1/2 %	desgl.	31. März 1941.	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage der Anleihe von 8 000 000 M. waren am 1. April 1907 140 184,01 M. getilgt.

Side. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			■	♣	
	a	b	c		d
					Uebertrag 185 796 85
					Bauliche Verbesserungen in den Heil- und Pflegeanstalten 350 000 --
					Wohnungsfürsorge 190 000 --
					Neubau der Weinbauschule Kreuznach 156 558 92
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Eberfeld 688 000 --
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Galkhausen 1 600 000 --
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal 4 200 000 --
					Neubau der Weinbauschule Altrweiler 230 000 --
					Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 124 000 --
					Neubau einer Turnhalle bei der Blindenanstalt Düren 15 000 --
					Kanalanschluss der Provinzialanstalten in Trier 48 000 --
					Ankauf des Hauses Elisabethstr. 10 zu Düsseldorf 70 600 --
					Erweiterung des Provinzialmuseums zu Trier 120 000 --
					Bei der 1. Anleihe zur Abrundung gestrichener Betrag 34 083 25
					8 012 039 02
					abgerundet auf 8 000 000 --
4	Beschluss des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	7 000 000	2 383 523	53	Neubau der Fürsorgeerziehungsanstalt „Haus Fichtenhain“ 1 293 500 --
					Neubau der Blindenanstalt Neuwied, Mehrkosten 6 400 --
					Neubau der Turnhalle bei der Blinden- anstalt Düren, Mehrkosten 1 710 03
					Neubau der Taubstummenanstalt Neu- wied 49 000 --
					Zu übertragen 1 350 610 03

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 1/2 % von den auf die abge- schlossenen Konti- entfallenden Beträgen nebst den durch Til- gung ersparten Zinsen.	3 1/2 bezw. 4 %	Die Tilgungs- raten werden aus dem Haupt- Haushaltsplan gedeckt. Die Zinsraten werden während der Bauzeit	Vor Abschluss sämtlicher in Be- tracht kommen- den Baukontis nicht zu bestim- men, da erst nach Abschluss der einzelnen Kontis die Tilgung des	Zu Spalte c. Von dem Gesamtbetrage von 7 000 000 M. waren am 1. April 1907 aufgenommen 2 383 523,53 M.

Sde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			„	„	
	a	b	c	d	
					„
					†
					Uebertrag 1 350 610 03
					Erweiterungs- und Umbauten an Taub- stummenanstalten 259 000 —
					Neubau der Hebammen-Lehranstalt Elberfeld 287 300 —
					Neubau d. Hebammen-Lehranstalt Cöln 1 250 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Trier 30 000 —
					Erweiterungsbau des Provinzialmu- seums Bonn 500 000 —
					Ausbau des Hauses Elisabethstr. 10 20 000 —
					Neubau der Heil- und Pflegeanstalt Johannisthal, Mehrkosten 420 000 —
					Neubau einer Station für irre Ver- brecher in Braunweiler 224 000 —
					Neubau des Direktorenwohnhauses in Braunweiler 40 000 —
					Ankauf von Grundstücken für die Arbeitsanstalt Braunweiler 52 824 80
					Zur Deckung des Restbetrages der 2. Anleihe 12 039 02
					Kaufpreis des Hauses Elisabethstr. 9 mit Hinterterrain 144 464 25
					Erweiterungsbau bei der Blinden- anstalt Dären 330 000 —
					Erweiterungs- und Umbauten in den 5 alten Heil- und Pflegeanstalten 872 500 —
					Errichtung eines Zellengebäudes bei der Arbeitsanstalt Braunweiler 500 000 —
					Wohnungsfürsorge in den Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten 450 000 —
					Vergrößerung der Keller- und Keller- räume bei der Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Trier 30 000 —
					Zur Deckung von Bauzinsen und zur Abrundung 227 261 90
					7 000 000 —

Höhe des Tilgungszufes.	Höhe des Zins- zufes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
		aus den Bau- krediten, nach Vollendung der einzelnen Bau- ausführungen gleichfalls aus dem Haupt- Haushaltsplan befristet.	auf jedes Konto entfallenden Be- trages eintritt.	

Sfde. Nr.	Beschluf, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe.	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			a	b	
5	Beschluß des 33. Provinzialland- tages vom 17. Dezember 1888.	200 000	144 657	54	Darlehen, bewilligt dem Kuratorium der Kolonie Löhlerheim und dem Rheinischen Verein für katho- lische Arbeiterkolonien.
6	Beschluß des Pro- vinzialauschusses vom 3. Dezember 1901.	8 000	7 566	69	Darlehen für die Arbeiterkolonie Löhlerheim.
7	Beschluß des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe A. 2 000 000	1 878 514	24	Zur Ausführung von Kleinpflasterungen.
8	Beschluß des 41. Provinzialland- tages vom 3. Februar 1899.	Anleihe B. 1 231 195	1 061 264	51	Zur Herstellung von Neu- und Umpflasterungen, Brückenbauten u.
9	Beschluß des 42. Provinzialland- tages vom 12. Februar 1901.	Anleihe C. 2 400 000	2 161 555	14	Zur Herstellung von Großpflaster und Brückenbauten u.
10	Beschluß des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	Anleihe D. 532 000	391 329	97	Zur Beseitigung von Frostschäden.
11	Beschluß des 43. Provinzialland- tages vom 13. Februar 1903.	750 000	600 000	—	Zur Gewährung von Beihilfen zur Anlage von Wasser- leitungen.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
1 %	4 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1931.	
1 %	4 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus Mitteln des Rheinischen Landarmenver- bandes gedeckt.	31. März 1943.	
12 % (die Til- gung erfolgt vom 6. Jahre ab).	3 1/2 %	Durch Ein- stellung in den Haushaltsplan.	In 13 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	3 1/4 %	desgl.	In 30 Jahren, und zwar jede Jahresanleihe besonders.	
2 %	4 %	desgl.	desgl.	
6 1/4 %	3 3/4 %	desgl.	In 13 Jahren.	
5 %	3 1/2 %	Zinsen und Til- gungsraten wer- den aus den Überschüssen der Prov.-Feuerver- sicherungs- anstalt gedeckt.	1. April 1919.	

Sfde. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			■	■	
	a	b	c		d

B. Uebersicht über die für Bauten in den Anstalten etc.

1	Beschluß des 47. Provinzialland- tages vom 14. März 1907.	144 465	102 464	25	Für Ankauf des Hauses Elisabethstraße Nr. 9 (mit Hintergebäude Friedrichstraße Nr. 23).
2	Beschlüsse des 45. und 47. Provinzial- landtages vom 16. März 1905 und 14. März 1907.	27 000 (vgl. auch Nr. 4)	27 500	—	Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Koch.
3	Beschlüsse des 45. und 47. Provinzial- landtages vom 16. März 1905 und 14. März 1907.	109 000 (vgl. auch Nr. 4)	126 673	79	Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Eberfeld.
4	Beschlüsse des 45. und 47. Provinzial- landtages vom 16. März 1905 und 14. März 1907.	44 000 + 18 000 (zu 2, 3 u. 4)	55 039	69	Erweiterung der Provinzial-Taubstummenanstalt zu Essen.
5	Beschlüsse des 46. und 47. Provinzial- landtages vom 15. Februar 1906 und 14. März 1907.	—	11 708	—	Erbauung einer Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt bei Rheindahlen.
6	Beschluß des 47. Provinzialland- tages vom 13. März 1907.	—	345 000	—	Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Wedburg bei Cleve.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.

bei der Landesbank aufgenommenen Vorschüsse.

—	—	—	—	Der Kaufpreis ist in die neue Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) einbezogen, jedoch noch nicht aufgenommen, vielmehr mit 102 464,25 M. vorschussweise bei der Landes- bank entnommen. Die übrigen 42 000 M. sind mit dem Kaufe übernommene Hypothekenschulden.
—	—	—	—	Der Betrag ist zunächst vorschussweise bei der Landesbank entnommen und soll demnächst aus der neuen Anleihe (vergl. die besondere Anlage A, Nr. 4) gedeckt werden.
—	—	—	—	Desgleichen.
—	—	—	—	Desgleichen.
—	3 1/2 %	—	—	Der Betrag ist vorschussweise bei der Landesbank entnommen.
—	3 1/2 %	Die Zinsen wer- den aus dem Baufonto be- stritten.	—	Desgleichen.

Pkte. Nr.	Beschluss, auf welchem die Ausgabe beruht.	Ursprüng- liche Höhe der Anleihe	Höhe der Anleihe am 1. April 1907.		Bauausführungen u., für welche die Aufnahme der Anleihe erfolgt ist.
			•	•	
	a	b	c		d
7	Beschlüsse des Provinzialausschusses vom 6. August 1901 und 13. Januar 1903.	44 200	4 136	43	Einführung des maschinellen Betriebes für die Wäscherei, Beschaffung eines Desinfektionsapparates und eines Wechselgetriebes in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler.
8	Beschluss des Provinzialausschusses vom 11. März 1905.	3 030	3 030	—	Ankaufspreis für einige Ackerparzellen in Größe von 67,86 a, welche im Interesse der Landwirtschaft für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Braunweiler erworben wurden.

Höhe des Tilgungsfußes.	Höhe des Zins- fußes.	Art der Beschaffung der Tilgungs- und Zinsraten.	Zeitpunkt, bis zu welchem die Tilgung abgeschlossen ist.	Bemerkungen.
e	f	g	h	i
ca. 12,0 % nebst den durch Til- gung zuwachsen- den Zinsen.	3 1/2 %	Aus den Mehr- erträgen der Wäscherei.	1. April 1910.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1903 begonnen. Die Anstalt zahlt aus dem Überschuss der Wäscherei zur Tilgung und Verzinsung jährlich mindestens 7240 M. an die Landesbank. Bis 1. April 1907 waren 40 063,57 M. getilgt.
mindestens 3 %	3 1/2 %	Aus dem Unter- etat für Land- und Viehwirt- schaft.	1. April 1937.	Die Tilgung hat mit dem 1. April 1907 begonnen.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ersatzwahl eines Mitgliedes des Provinzialausschusses.

Das bisherige Mitglied des Provinzialausschusses, Oberbürgermeister a. D., Wirklicher Geheimer Rat Exzellenz Becker, welcher vom 43. Rheinischen Provinziallandtag in der Sitzung vom 17. Februar 1903 für eine 6jährige bis 1. April 1909 laufende Amtsperiode gewählt worden war, hat mit Schreiben vom 20. August 1907, weil er am 1. Oktober aus dem Amte scheidet und seinen Wohnsitz nach Berlin verlegt, sein Amt als Mitglied des Provinzialausschusses niedergelegt.

Nach § 50 der Provinzialordnung hat der Provinziallandtag für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter bei dem nächsten Zusammentritt Ersatzwahlen vorzunehmen. Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Tätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren. Es ist demnach für den ausgeschiedenen Wirklichen Geheimen Rat Exzellenz Becker ein Mitglied des Provinzialausschusses für eine bis zum 1. April 1909 laufende Amtsperiode zu wählen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Ersatzwahl vornehmen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 4.

(Drucksachen. Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Wahl der Kommission zur Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise.

Der § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 (R.-G. Bl. S. 133) bestimmt:

„Durch Beschluß des Bundesrats kann, falls der Unterhalt für die bewaffnete Macht auf andere Weise nicht sicher zu stellen ist, die Lieferung des Bedarfs an lebendem Vieh, Brodmaterial, Hafer, Heu und Stroh zur Füllung der Kriegsmagazine angeordnet werden (Landlieferungen).

Durch den § 17 desselben Gesetzes ist dann weiter bestimmt, daß die Verpflichtung zu den im § 16 bezeichneten Leistungen Lieferungsverbänden obliegt, welche von den einzelnen Bundesstaaten unter Rücksichtnahme auf angemessene Leistungsfähigkeit und tunlichst im Anschlusse an die bestehende Bezirkseinteilung zu bilden sind.

Nach einem Erlasse der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 wurde in Ausführung dieser reichsgesetzlichen Bestimmungen angeordnet, daß die Verteilung zu erfolgen hat

1. auf die Provinzen durch den Minister des Innern,
2. innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Ober-Präsidenten unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung auf 6 Jahre gewählten Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern.

In dem Allerhöchsten Propositionsdekret vom 31. Oktober 1881 ist bestimmt:

„Unsere getreuen Stände werden mit Rücksicht auf die Ihnen zugewiesene Mitwirkung bei der Unterverteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise entweder die Wahl eines Ausschusses von 6 bis 10 Mitgliedern auf die Dauer von 6 Jahren vorzunehmen oder die in Rede stehende Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrat zu übertragen haben“.

Von dieser letzteren Befugnis hat der Provinziallandtag mehrfach Gebrauch gemacht und durch die Beschlüsse vom 25. November 1881, vom 10. Dezember 1890, vom 29. April 1895 und vom 17. Februar 1903 die Mitwirkung bei der Unterverteilung der Landlieferungen dem

Provinzial-Verwaltungsrat bezw. später dem Provinzialausschusse übertragen. Durch den letztbezeichneten Beschluß ist es auf die Dauer von 6 Jahren und zwar bis Ende des Jahres 1908 geschehen.

Mit der Frage der weiteren Mitwirkung über das Ende 1908 hinaus wird sich der Provinziallandtag in der nächsten Tagung zu beschäftigen haben.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Verteilung der nach § 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise dem Provinzialausschusse auf die fernere Dauer von sechs Jahren, und zwar bis zum Ende des Jahres 1914, übertragen“.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsteher.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 5.

(Drucksachen. Nr. 5.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen in den im Regierungsbezirke Düsseldorf neu gebildeten Landwehrbezirken.

A. Nachdem die Errichtung der Landwehr-Inspektionen Dortmund und Essen zum 1. Oktober 1907 von den gesetzgebenden Körperschaften genehmigt worden war, ist von diesem Zeitpunkte ab die in der Anlage A bezeichnete anderweite Landwehr-Bezirkseinteilung für den im Bereich des VII. Armeekorps belegenen Teil des Regierungsbezirks Düsseldorf in Kraft getreten. Infolgedessen sind nach dem ferner beigefügten Auszug aus den Bestimmungen, betreffend die mit Gültigkeitsdauer vom 1. April und 1. Oktober 1907 ab eintretenden Formationsänderungen und Verstärkungen, die Geschäftsbereiche für die Ober-Ersatz- und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen anderweit abgegrenzt worden.

B. Der Herr Ober-Präsident hat mit Schreiben vom 20. November 1907 das Ersuchen hierher gerichtet, für die sämtlichen Ober-Ersatz- und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen, soweit sie zum Bereiche

des VII. Armeekorps gehören, die Wahl von bürgerlichen Mitgliedern und deren Stellvertretern für eine vom 1. Oktober 1907 ab laufende dreijährige Amtsperiode herbeizuführen.

Durch Beschluß vom 15. März 1907 hat der 47. Rheinische Provinziallandtag den Provinzialausschuß beauftragt, falls in dem Zwischenraum von einem Provinziallandtag zum andern im Bereiche der 27., 28., 29., 30., 31., 80. und 32. Infanteriebrigade durch Verziehen, Amtniederlegung und Tod von bürgerlichen Mitgliedern bezw. von Stellvertretern für die Ober-Ersatzkommissionen oder durch anderweite Einteilung der Bezirke dieser Kommissionen Ersatzwahlen notwendig werden sollten, diese Wahlen namens des Provinziallandtags zu tätigen und dem Provinziallandtage alsdann in der nächsten Tagung von den etwa stattgehabten Wahlen behufs deren Bestätigung Mitteilung zu machen.

Da die Amtsperiode der Ober-Ersatzkommissionen bezw. der Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen schon vom 1. Oktober 1907 ab läuft, hat der Provinzialausschuß dem ihm vom Provinziallandtage erteilten Auftrage entsprechend die Wahl der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter in der Sitzung vom 18. Dezember 1907 vorgenommen, wie sich dies aus der diesem Berichte beigefügten weiteren Anlage C ergibt. Dabei ist, soweit es die anderweite Abgrenzung der Bezirke und die Geneigtheit der bisherigen Mitglieder und Stellvertreter zur Wiederübernahme des Ehrenamtes zugelassen hat, Wiederwahl erfolgt.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die vorgenommenen Wahlen der bürgerlichen Mitglieder und deren Stellvertreter für die Ober-Ersatzkommissionen und für die Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen in den Bezirken der 27., 28. und 79. Infanteriebrigade und der Landwehr-Inspektion Essen für eine vom 1. Oktober 1907 ab laufende dreijährige Amtsperiode bestätigen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,

Vorsitzender.

Dr. von Renvers,

Landeshauptmann.

C.

A.		Alte Landwehrbezirkseinteilung.		
Infanterie- Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)Bezirke	Zivil-Vors. der D.-Erf.-Kom.
27.	1. Bezirk	Barmen	Stadt Barmen Kreis Schwelm	Oberregierungsrat von Walther in Düsseldorf
		Elberfeld	Stadt Elberfeld Kreis Mettmann	
		Lennep	Stadt Remscheid Kreis Lennep	
27.	2. Bezirk	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf	Regierungsrat von Nischeberg in Düsseldorf
		Solingen	Stadt Solingen Landkreis Solingen	
28.	1. Bezirk	Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld	Ober-Regierungsrat von Walther in Düsseldorf
		Geldern	Kreis Cleve " Moers " Geldern	
		Wesel	Kreis Rees " Ruhrort	
28.	2. Bezirk	I. Essen	Stadt Essen Bürgermeisterei Kellinghausen	Regierungsrat Dr. Regenborn in Düsseldorf.
		II. Essen	Landkreis Essen ohne die Bürgermeisterei Kellinghausen	
		Duisburg	Stadt Duisburg	
		Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Oberhausen Stadt Mülheim a. d. Ruhr Landkreis Mülheim a. d. Ruhr	

Neue Landwehrbezirkseinteilung.

Infanterie- Brigade		Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)Bezirke
27.	1. Bezirk	Lennepe	Stadt Kemscheid Kreis Lennepe.
27.	2. Bezirk	Solingen	Stadt Solingen Landkreis Solingen.
28.	1. Bezirk	Crefeld	Stadt Crefeld Landkreis Crefeld.
28.	2. Bezirk	Geldern	Kreis Cleve " Moers " Geldern.
79.		Wesel	Kreis Nees " Ruhrort.

Infanterie- Brigade	Landwehrbezirke	Verwaltungs- (bezw. Aushebungs-)Bezirke	
Essen Landwehr- Inspektion	Düsseldorf	Stadt Düsseldorf Landkreis Düsseldorf.	
	Duisburg	Stadt Duisburg.	
	I. Essen	Stadt Essen Bürgermeisterei Kellinghausen.	
	II. Essen	Landkreis Essen ohne die Bürgermeisterei Kellinghausen.	
	Mülheim a. d. Ruhr	Stadt Mülheim a. d. Ruhr Landkreis Mülheim a. d. Ruhr Stadt Oberhausen.	
	Barmen	Stadt Barmen.	
	Elsfeld	Stadt Elsfeld Kreis Mettmann.	

Auszug aus den Bestimmungen,

betreffend die

mit Gültigkeitsdauer vom 1. April und 1. Oktober 1907 ab eintretenden
Formationsänderungen und Verstärkungen.

(A. B.-Bl. 1907, Seite 191.)

Der Geschäftsbereich für die Ober- und Hilfs-Ober-Ersatzkommissionen wird wie folgt abgegrenzt:

Für den Bezirk der Landwehr-Inspektion Essen:

d. Ober-Ersatzkommission, bei welcher der Inspekteur Militärvorsitzender ist: (Name des Inspektors noch nicht bekannt).

Wehrpflichtige der Landwehrbezirke Düsseldorf, I und II Essen.

e. Hilfs-Ober-Ersatzkommission I, bei welcher der Kommandeur des Landwehrbezirks Düsseldorf Militärvorsitzender ist: (z. Bt. Oberst z. D. Wolpmann).

Wehrpflichtige der Landwehrbezirke Elberfeld und Barmen).

f. Hilfs-Ober-Ersatzkommission II, bei welcher der Kommandeur des Landwehrbezirks I Essen Militärvorsitzender ist (Oberst z. D. v. Petersdorf).

Wehrpflichtige der Landwehrbezirke Duisburg und Mülheim a. d. Ruhr.

C.		
Bezeichnung der Ober-Ersatzkommission	Hierzu gehören die Kreise	Bisheriges bürgerliches Mitglied und Stellvertreter
Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 27. Infanterie-Brigade.	Kemscheid Lennep	<p>Mitglied: Kaufmann Emil Hölterhoff in Lennep (hat gebeten, wegen seines Gesundheitszustandes bei der Wahl nur äußerstenfalls in Betracht gezogen zu werden).</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jun., Kemscheid. 2. Fabrikbesitzer Alexander Schlieper, Villa Hammerstein bei Bohwinkel.*) 3. Der dritte Stellvertreter wurde bisher von der Provinz Westfalen gewählt. 4. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Beerth, Regierungsassessor a. D. in Elberfeld.*) 5. Fabrikant und Hauptmann d. L. Dr. Ewald Herzog in Barmen.*)</p>
		<p>Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf.*)</p> <p>Stellvertreter: 1. Fabrikant und Hauptmann a. D. Wolters in Solingen. 2. Major a. D. Patt in Burscheid. 3. Gutbesitzer Karl Benninghoven in Düsseldorf.*) 4. Rittergutsbesitzer Friedrich Grillo in Düsseldorf und Ludenberg.*) 5. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen. (Die Vertreter zu 3 und 4 haben die Annahme einer Wiederwahl abgelehnt.)</p>
Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 27. Infanterie-Brigade.	Solingen-Stadt Solingen-Land	

Es sind neu gewählt	Bemerkungen
<p>Mitglied: Fabrikant Dr. Oskar Schumacher zu Wermelskirchen. (Neuwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann und Fabrikant Gustav Paß jun. in Kemscheid. (Wiederwahl.) 2. Kaufmann Gustav Hilger in Kemscheid-Chringhausen. (Neuwahl.) 3. Rentner Karl Heßenbruch in Kemscheid. (Neuwahl.) 4. Fabrikant Adolf Widmayer in Ronsdorf. (Neuwahl.) 5. Kaufmann Emil Hölterhoff in Lennep. (Wiederwahl, war seither Mitglied.)</p>	<p>*) Die Kreise Wetzmann, Elberfeld und Barmen gehören nach der neuen Einteilung zum Bezirk der Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirke der Landwehr-Inspektion Essen. (Vergl. Seite 12 und 13).</p>
<p>Mitglied: Fabrikant und Hauptmann a. D. Alfred Wolters in Solingen. (Wiederwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Adolf Heuser in Solingen. (Wiederwahl.) 2. Major a. D. Patt in Burscheid. (Wiederwahl.) 3. Fabrikant Dietrich Bremshey in Ohligs. (Neuwahl.) 4. Kaufmann Richard Berg in Ohligs. (Neuwahl.) 5. Fabrikant Karl Lütters in Solingen. (Neuwahl.)</p>	

Bezeichnung der Ober-Ersatzkommission	Hierzu gehören die Kreise	Bisheriges bürgerliches Mitglied und Stellvertreter
Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade.	Erfeld-Stadt Erfeld-Land	<p>Mitglied: Kaufmann Max von Weiler in Erfeld.</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich van Kerffen in Kevelaer, Kreis Geldern.* 2. Oberstleutnant J. D. Versen in Cleve.* 3. Kaufmann und Hauptmann der Reserve H. Höttger in Wesel** (ist nach Charlottenburg verzogen). 4. Fabrikant Eduard Schroeder in Moers* (ist nach Erfeld verzogen). 5. Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühl, Kreis Ruhrort.**</p>
Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade.	Cleve Moers Geldern	Das bisherige Mitglied sowie die Stellvertreter haben sämtlich ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks, weshalb dieselben hier nicht aufgeführt worden sind.
Ober-Ersatzkommission im Bezirk der 79. Infanterie-Brigade.	Rees Ruhrort	<p>Kaufmann H. Höttger in Wesel (ist nach Charlottenburg verzogen). Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühl. Stellvertretende Mitglieder der bisherigen Ober-Ersatz-Kommission I im Bezirke der 28. Infanterie-Brigade (siehe oben).</p>

Es sind neugewählt	Bemerkungen
<p>Mitglied: Kaufmann Max von Weiler in Erfeld. (Wiederwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich Kauer. (Neuwahl.) 2. Seidenwarenfabrikant Ernst von Scheven. (Neuwahl.) 3. Rohreihenhändler Ernst Heydweiller. (Neuwahl.) 4. Kommerzienrat Dr. Ester Meer zu Uerdingen. (Neuwahl.) 5. Rittergutsbesitzer Max Winkelmann zu Traar. (Neuwahl.)</p>	<p>*) Die Kreise Geldern, Cleve und Moers bilden den 2. Bezirk der 28. Infanterie-Brigade. (Bergl. diese.)</p> <p>***) Die Kreise Ruhrort und Rees gehören jetzt zur 79. Infanterie-Brigade. (Bergl. gleiche unten.)</p>
<p>Mitglied: Oberstleutnant J. D. Versen in Cleve. (Wiederwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Heinrich van Kerffen in Kevelaer. (Wiederwahl.) 2. Bergwerksdirektor August Siedenbergh in Homberg. (Neuwahl.) 3. Gutsbesitzer Johann Bird in Hoerstgen, Kreis Moers. (Neuwahl.) 4. Gutsbesitzer Carl Baumann in Huisberden, Kreis Cleve. (Neuwahl.) 5. Kaufmann Hermann van der Woulen in Geldern. (Neuwahl.)</p>	
<p>Mitglied: Fabrikdirektor Georg Grillo in Hamborn. (Neuwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Fabrikbesitzer Karl Morian in Neumühl. (Wiederwahl.) 2. Fabrikdirektor Julius Kalle in Dinslaken. (Neuwahl.) 3. Gutsbesitzer Bunte zu Willingen, Kreis Rees. (Neuwahl.) 4. Fabrikdirektor Dr. Richard Ahrens zu Margloh. (Neuwahl.) 5. Gutsbesitzer und Kreisdeputierter Otto Rigaud zu Hamminkeln. (Neuwahl.)</p>	

Bezeichnung der Ober-Ersatzkommission	Hierzu gehören die Kreise	Bisheriges bürgerliches Mitglied und Stellvertreter
Ober-Ersatzkommission im Bezirk der Landwehr-Inspektion Essen.	Düsseldorf-Stadt	<p>Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf.</p>
	Düsseldorf-Land Essen-Stadt Essen-Land	<p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Karl Benninghoven in Düsseldorf (hat Wiederwahl abgelehnt). 2. Rittergutsbesitzer Friedrich Grillo in Düsseldorf und Ludenberg (hat die Wiederwahl abgelehnt).</p>
Hilfs-Ober-Ersatzkommission I im Bezirk der Landwehr-Inspektion Essen.	Barmen	<p>Mitglied: Kaufmann Fritz Asthöver jun. in Essen.</p>
	Elberfeld Wettmann	<p>Stellvertreter: 1. Gutsbesitzer Eichholz-Sengelmann in Umstand, Landkreis Essen (hat Wiederwahl abgelehnt). 2. Rentner Bruns in Werden.</p>
Hilfs-Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der Landwehr-Inspektion Essen.	Duisburg	<p>Eugen Coupienne in Mülheim-Ruhr (ist gestorben). Direktor Kommerzienrat Emil Goede in Meiderich. Rheider Kommerzienrat Gerhard Küchen in Mülheim-Ruhr, stellvertretende Mitglieder der bisherigen Ober-Ersatzkommission II im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade.</p>
	Oberhausen Mülheim-(Ruhr)-Stadt Mülheim-(Ruhr)-Land	

Es sind neugewählt	Bemerkungen
<p>Mitglied: Oberst z. D. Herrlich in Düsseldorf. (Wiederwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kaufmann Fritz Asthöver jun. in Essen. (Wiederwahl.) 2. Rentner F. Bruns in Werden. (Wiederwahl.) 3. Freiherr von Fürstenberg zu Schloß Hugenpoet bei Kettwig v. d. Brücke. (Neuwahl.) 4. Rentner Josef Brodhoff in Düsseldorf. (Neuwahl.) 5. Stadtverordneter Johann Pickenbrock in Essen. (Neuwahl.)</p>	
<p>Mitglied: Fabrikbesitzer Alexander Schlieper, Villa Hammerstein bei Bohwinkel. (Wiederwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Rentner und Stadtverordneter Dr. jur. Wilhelm de Weert, Regierungsdirektor a. D. in Elberfeld. (Wiederwahl.) 2. Fabrikant und Hauptmann der Landwehr Dr. Ewald Herzog in Barmen. (Wiederwahl.) 3. Kaufmann Paul Boeddinghaus in Elberfeld. (Neuwahl.) 4. Fabrikant Wilhelm Korff in Neviges. (Neuwahl.) 5. Fabrikbesitzer Eduard Schäfer jun. in Barmen. (Neuwahl.)</p>	
<p>Mitglied: Gutsbesitzer Fritz Bernsau zu Duisburg-Beed, Haus Knipp. (Neuwahl.)</p> <p>Stellvertreter: 1. Kommerzienrat Emil Goede in Duisburg-Meiderich. (Wiederwahl.) 2. Rheider Kommerzienrat Gerhard Küchen in Mülheim-Ruhr. (Wiederwahl.) 3. Fabrikbesitzer Karl Ficht in Oberhausen. (Neuwahl.) 4. Bergwerksdirektor Hermann Helmich in Mülheim-Ruhr. (Neuwahl.) 5. Gutsbesitzer Johann Scheidt zu Tulerum. (Neuwahl.)</p>	

Anlage 6.

(Druckfaden. Nr. 8.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffend**Abänderungen des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten
der Rheinprovinz in den Ruhestand.**

Die Bestimmungen des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz sind im wesentlichen, insbesondere was die Höhe der zu gewährenden Ruhegehälter, deren Zahlung zc. anlangt, der in dem Gesetze vom 27. März 1872 über die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten und in den Novellen zu diesem Gesetze erfolgten Regelung der Pensionsverhältnisse dieser Beamten nachgebildet.

Das Preussische Gesetz vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95) hat in der Regelung der Pensionsansprüche der unmittelbaren Staatsbeamten nicht unwesentliche Änderungen vorgenommen. Diese bestehen besonders in einer günstigeren Abstufung der Pensionssätze. Es bestimmt nämlich in seinem § 8, daß das Ruhegehalt, wenn die Versetzung des Beamten in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, nicht wie bisher $\frac{15}{60}$, sondern $\frac{20}{60}$ des im Gesetze festgesetzten Dienst Einkommens beträgt, dann bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre wie bisher mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ steigt, vom Beginn des 31. Dienstjahres ab aber nur mehr um $\frac{1}{120}$, so daß es nach wie vor nach 40 Dienstjahren $\frac{45}{60}$ des Dienst Einkommens erreicht und darüber hinaus nicht mehr gesteigert wird.

Da, wie schon hervorgehoben ist, die Pensionsansprüche der Rheinischen Provinzialbeamten seither gleich jenen der unmittelbaren Staatsbeamten geordnet waren, so scheint es angezeigt, die neuen Bestimmungen, besonders diejenigen bezüglich der Höhe der Pensionen, auch auf die Provinzialbeamten anzuwenden.

Die Bestimmung im § 8 und die Vorschrift des § 14 des Gesetzes, welche den Hinterbliebenen der Pensionäre die Pension des Verstorbenen für ein Gnadenvierteljahr statt eines Gnadennonats gewährt, sind die einzigen neuen Bestimmungen, welche, wenn sie in das Pensionsreglement für die Provinzialbeamten aufgenommen werden, geeignet sind, die Provinz finanziell zu belasten. Außerdem enthält das Gesetz noch Bestimmungen, welche die Ausführung der bisherigen Pensionsgesetze klarer fassen. Auch sind bei der Neufassung des Reglements einige Bestimmungen des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899 zu beachten.

Demgemäß ist § 5, Absatz 1 und 3 des Reglements entsprechend dem § 8, Absatz 1 und 3 des Staatspensionsgesetzes vom 27. Mai 1907 zu ändern. Zu § 5 des Reglements.

Nach Absatz 4 des § 5 des Reglements über die Pensionierung der Provinzialbeamten werden bei der Berechnung der Pensionen überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet, während das Gesetz die Abrundung auf volle Taler beibehalten hat. Es erscheint aber zweckmäßiger, die Abrundung so zu gestalten, daß die Vierteljahrsbeträge volle Mark ausmachen. Das vereinfacht die Buchführung und das Zahlgeschäft erheblich.

Der § 8 ist im Absatz 1, wonach der Provinzialdienstzeit, insofern nicht ein anderes mit den betreffenden Beamten vertragsmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet wird, unverändert geblieben. Zu § 8 des Reglements.

Da das Gesetz vom 27. Mai 1907 in Artikel IV neue Bestimmungen wegen der Anrechnung von Kriegszeiten enthält, welche an die Stelle der Bestimmungen des § 17 des früheren Pensionsgesetzes treten, ist es notwendig, im Absatz 2 zum Ausdruck zu bringen, daß der § 17 des Pensionsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 27. Mai 1907 anzuwenden ist. Ebenso hat im Absatz 3 deselben Paragraphen zum Ausdruck gebracht werden müssen, daß bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit eines Provinzialbeamten die dort angezogenen Paragraphen des Pensionsgesetzes gleichfalls in der Fassung der Novelle in Anwendung zu kommen haben. Es ist dies lediglich eine Folge der Bestimmung im Absatz 1 des § 8 des Reglements, daß der Provinzialdienstzeit die im unmittelbaren Staatsdienste zugebrachte Zeit hinzuzurechnen ist. Der § 19 der mehrerwähnten Gesetzesnovelle enthält die neue Vorschrift, daß die Zeit, während welcher ein Beamter vor seiner Anstellung ununterbrochen im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten dem Staate gegen unmittelbare Bezahlung aus der Staatskasse Dienste geleistet hat, anzurechnen ist, insofern er mit Aussicht auf dauernde Verwendung ständig und hauptsächlich mit den Dienstverrichtungen eines Beamten betraut gewesen ist und diese Beschäftigung zu seiner Anstellung geführt hat.

Der Absatz 4 des § 8 bleibt unverändert, während in Absatz 5 die Bestimmung aus der Novelle vom 27. Mai 1907 wegen Anrechnung der vor dem 18. Lebensjahr liegenden, während eines Krieges geleisteten Dienstzeit aufgenommen ist. Abs. 6 bleibt unverändert.

Der § 10 soll übereinstimmend mit der neuen gesetzlichen Bestimmung die Zahlung der Ruhegehälter in Vierteljahrsraten (statt seither monatlich) einführen. In der Staatsverwaltung wurde dies für unbedenklich gehalten, nachdem auch die Zahlung der Ruhegehälter an die Hinterbliebenen für ein Gnadenvierteljahr (bisher Gnadenmonat) vorgesehen war. Im § 14 des Reglements für die Rheinischen Provinzialbeamten ist ebenfalls die Zahlung eines Gnadenvierteljahrs für die Hinterbliebenen vorgeschlagen. Die Zahlung der Pensionen in Vierteljahrsraten statt in Monatsraten an die große Zahl von Ruhegehaltsempfängern wird auch das Zahlengeschäft für die Landesbank nicht unerheblich vereinfachen. Zu § 10 des Reglements.

Der § 11 des Reglements ist im Absatz 1 unverändert gelassen, hat aber einen neuen Absatz 2 erhalten, welcher in Übereinstimmung mit Art. VIII der Gesetzesnovelle vom 27. Mai 1907 eine Bestimmung darüber trifft, was im Sinne des Absatzes 1 als Reichs- und Staatsdienst anzusehen ist. Ferner ist dem § 11 nach dem Wortlaute des Art. VIII der Novelle in einem Abs. 3 eine Bestimmung hinzugefügt über die Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens. Zu § 11 des Reglements.

Der bisherige Absatz 2 des § 11 ist hier gestrichen und dem § 13 als 2. Absatz beige-fügt, wo die Bestimmung an richtigerer Stelle sich befindet.

- Zu § 12 des Reglements. Dem Absatz 2 des § 12 ist die Fassung des Art. IX der mehrgenannten Novelle gegeben, und in einem neuen Absatz 3 entsprechend der Novelle eine Bestimmung für den Fall aufgenommen, daß ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Provinzialdienstes im Reichs-, Staats- u. dienste im Sinne des § 11 Absatz 1 eine neue Pension erdiene.
- Zu § 13 des Reglements. Der § 13 des Reglements ist unverändert beibehalten, es ist ihm nur der bisherige 2. Absatz des § 11 als Absatz 2 beigelegt.
- Zu § 14 des Reglements. Im § 14 ist entsprechend der neuen Bestimmung im Staatspensionsgesetze eine wesentliche Aenderung vorgeschlagen, insofern der Witwe oder ehelichen oder legitimierten Nachkommen eines Pensionärs die Pension noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (bisher nur einen Monat) gezahlt werden soll. Außer der Verlängerung der Dauer des Gnadenbezuges ist auch den legitimierten Kindern ein Recht auf den Gnadenbezug eingeräumt und im Absatz 3 zugegeben, daß die Pension für das Gnadenvierteljahr mit Genehmigung des Provinzialausschusses nicht nur an die Eltern, sondern überhaupt an Verwandte der aufsteigenden Linie gezahlt werden darf.
- Zu § 15 des Reglements. Im § 15 wird im Eingange des Absatz 2 noch die Bestimmung aufzunehmen sein, daß nicht nur die Versetzung in den Ruhestand sondern auch die Feststellung der Höhe des zu zahlenden Ruhegehaltes vom Provinzialausschuß bzw. vom Provinziallandtag verfügt wird.
- Zu § 22 des Reglements. Die Ruhegehaltsverhältnisse der auf Zeit gewählten Beamten sind zurzeit anders geregelt wie die der übrigen Beamten. Hierhin gehören außer dem Landeshauptmann die ihm zugeordneten oberen Beamten (Landesräte, Landesbauärzte, Landesmedizinalrat), die Direktoren der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt und der Landesbank, die Landesbank- und Landes-Versicherungsräte, die Landesassessoren, die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflgeanstalten, Hebammenlehranstalten und Provinzialmuseen. Nach §§ 22—23 des Pensionsreglements haben diese Beamten nach 6jähriger Dienstzeit ein Viertel, nach 12jähriger Dienstzeit die Hälfte und alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigend nach 24jähriger Dienstzeit $\frac{42}{60}$ des pensionsfähigen Dienstinkommens als Pension zu beziehen, sofern sie dauernd dienstunfähig werden, oder ihre Wiederwahl nach abgelaufener Wahlperiode nicht erfolgt oder nicht bestätigt wird. Für diese Beamten gelten also nicht die für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassenen Vorschriften, sie erhalten insbesondere als Höchstbetrag nicht $\frac{3}{4}$ ihres Dienstinkommens als Ruhegehalt, auch wird ihnen die Zeit einer dem Provinzialdienste vorausgegangenen Anstellung im Reichs-, Staats- oder Gemeindedienste nicht angerechnet.
- Zur Beibehaltung dieser im allgemeinen weniger günstigen Vorschrift in den §§ 22 und 23 liegen stichhaltige Gründe nicht vor, im Gegenteil erscheint eine Gleichstellung der genannten Beamten mit den anderen Beamten und den ihnen gleichstehenden Beamten der unmittelbaren Staatsverwaltung angezeigt. Dies ist um so mehr nötig, als in den Fällen, in denen die Inhaber der oben bezeichneten Stellen vorher anderweit im Provinzialdienst angestellt waren, leicht Schwierigkeiten entstehen. Andere Provinzen, z. B. die Nachbarprovinz Westfalen, haben die jetzt hier vorgeschlagene Bestimmung schon früher eingeführt. Im allgemeinen wird durch die vorgeschlagene Aenderung eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse der in Betracht kommenden Beamten herbeigeführt, unter Umständen kann es aber für einen Zeitraum von einigen Jahren auch günstiger sein, wenn das Ruhegehalt nach den jetzt geltenden Pensionsbestimmungen, eventuell nach Vereinbarung bemessen wäre. Wo dieses zutrifft, müssen den Beamten die bisherigen vorteilhafteren Ansprüche gewahrt werden, im übrigen würden die getroffenen Sonder-Vereinbarungen über Anrechnung von früheren Dienstjahren und Pension hinfällig werden.
- Zu § 23 (eith. 25) des Reglements. Der § 25 des Pensionsreglements bedarf mit Rücksicht auf den § 7 in Verbindung mit § 22 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom

30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) einer Aenderung. Die Bestimmung in diesem § 25, daß über die Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, der Provinzialausschuß mit Ausschluß des Rechtsweges zu entscheiden habe, ist nicht mehr aufrecht zu halten. Der § 7 des bezogenen Gesetzes bestimmt, daß der Bezirksausschuß über streitige vermögensrechtliche Ansprüche der Kommunalbeamten aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auch über Ansprüche auf Pension, zu beschließen hat, und daß die Beschlußfassung, soweit sie sich auf die Frage erstreckt, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, vorbehaltlich der den Beteiligten innerhalb zwei Wochen bei dem Bezirksausschusse gegeneinander zustehenden Klage im Verwaltungsstreitverfahren erfolgt. Im übrigen, so schreibt der erwähnte § 7 ferner vor, findet gegen den in erster, oder auf Beschwerde in zweiter Instanz ergangenen Beschluß binnen einer Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Zustellung desselben die Klage im ordentlichen Rechtsweg statt.

Diesen Vorschriften gemäß wird vorgeschlagen, in dem § 25 die Bestimmung, wie geschehen, zu fassen, daß über streitige Ansprüche der Provinzialbeamten der Provinzialausschuß und zwar über die Tatsache der Dienstunfähigkeit mit Ausschluß des Rechtsweges beschließt, im übrigen aber hinsichtlich streitiger Ansprüche die bezogenen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

Im § 26 ist die Bestimmung den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend dahin geändert, daß die Ruhegehälter der Beamten der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, der Landesbank, der bei der Landes-Versicherungsanstalt und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft beschäftigten Beamten aus dem gebildeten Pensionsfonds zu bestreiten sind, zu welchem diese Anstalten die festgesetzten Zuschüsse zu entrichten haben. Zu § 24
feith. 26) des
Reglements.

Die Verbesserungen, welche die Gesetzesnovelle vom 27. Mai 1907 für die Pensionsverhältnisse der unmittelbaren Staatsbeamten geschaffen hat, sind für diese am 1. April 1907 in Kraft getreten. Es dürfte billig sein, die in den vorgeschlagenen Reglementsänderungen für die Provinzialbeamten in Aussicht genommenen gleichen Verbesserungen den am 1. April 1907 und später in den Ruhestand getretenen Beamten zuzuwenden; dementsprechend ist in § 27 die Bestimmung vorgesehen, daß das Reglement mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft treten soll. Zu § 25
(feith. 27) des
Reglements.

Im übrigen ist dem neuen Reglement rückwirkende Kraft nicht gegeben. Ausnahmen hiervon sind nur gemacht, soweit sie auch in dem Gesetz vorgesehen sind. Zu § 26 des
Reglements.

Im Artikel XI Abs. 2 des Gesetzes ist vorgeschrieben, daß die auf gesetzlichem Ansprüche beruhenden Pensionen der am 1. April 1907 oder vorher in den Ruhestand getretenen Beamten, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des Artikels II, welchem § 5 des Reglements entspricht, mit Wirkung vom 1. April 1907 anderweitig festzusetzen sind.

Die Vorschriften des § 27 des Gesetzes vom 27. März 1872 in der Fassung des Art. VIII der Novelle finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung, desgleichen die Vorschriften des § 28 jenes Gesetzes in der Fassung des Art. IX, wenn die Beamten nach dem Inkrafttreten der Novelle aus den neuen Stellen ausscheiden. Dabei ist aber weiter bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 27. Mai 1907 den bereits pensionierten Beamten zu zahlende Pensionsbetrag nicht hinter demjenigen zurückbleiben darf, welcher ihnen nach den bisherigen Vorschriften zusteht.

Die Vorschriften des Art. X — Umwandlung des Gnadenmonats in das Gnadenquartal (§ 14 des Reglements) — finden auf die Hinterbliebenen aller Pensionäre Anwendung, deren Tod

am 1. April 1907 oder später eingetreten ist. Die Vorschrift des Art. VII — Auszahlung in Vierteljahrsbeträgen (§ 10 des Reglements) — gilt für alle nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zahlbaren Pensionen. Diese Bestimmungen über rückwirkende Kraft sind in dem neuen § 26 des Pensionsreglements ebenfalls aufgenommen und werden zur Genehmigung vorgeschlagen.

In dem Reglement ist durchweg das Wort „Pension“ durch „Ruhegehalt“, „Pensionierung“ durch „Versetzung in den Ruhestand“, „Pensionär“ durch „Ruhegehaltsempfänger“ ersetzt. Beim Neudruck wird dies auch in den nicht abgeänderten Paragraphen beachtet werden.

Der Provinzialauschuß stellt den Antrag:

„Provinziallandtag wolle

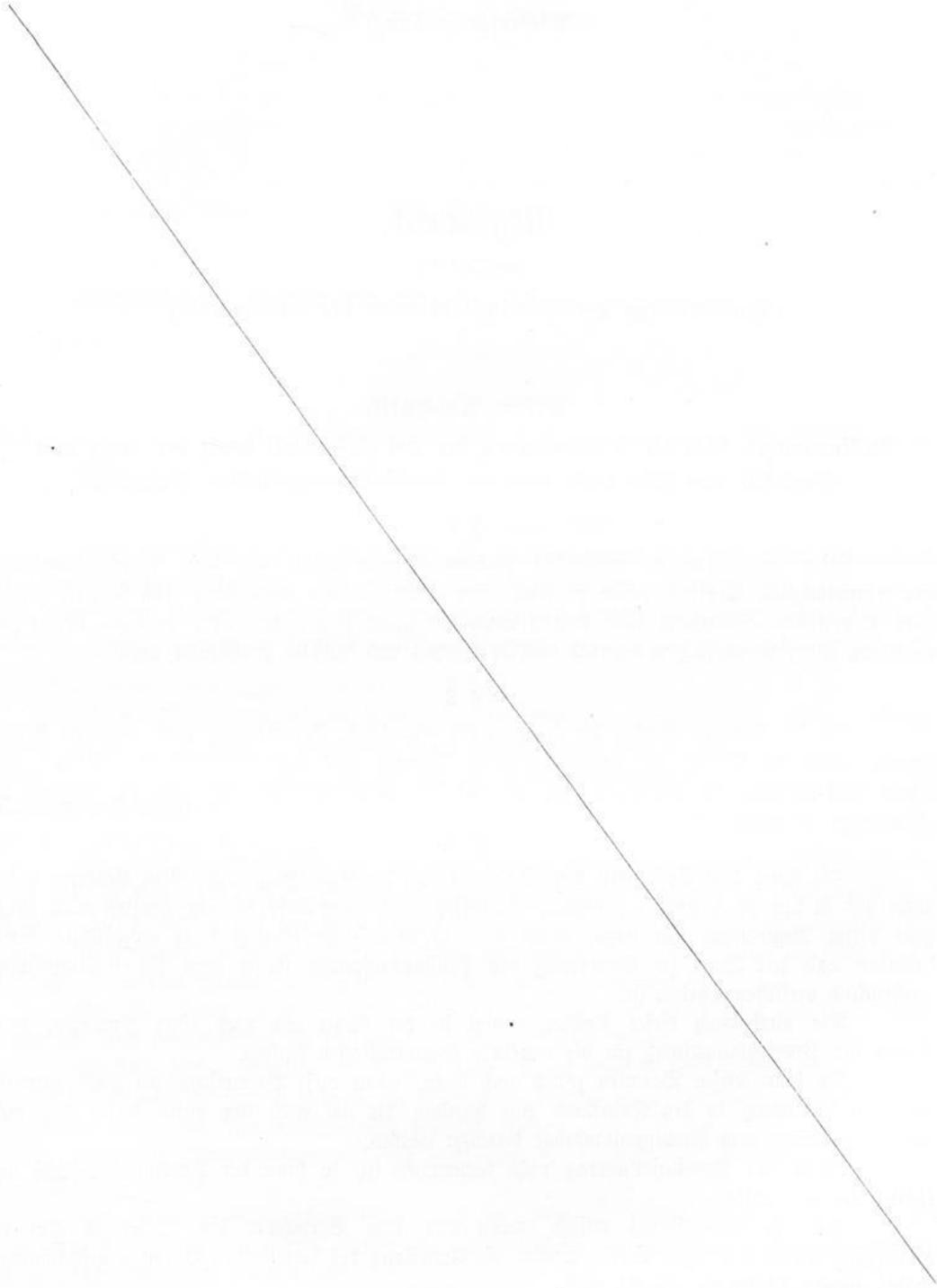
1. die vorgeschlagenen Bestimmungen des Pensionsreglements genehmigen,
2. den Provinzialauschuß ermächtigen, etwaige Aenderungen, welche die zuständigen Herren Minister vor Genehmigung des Reglements etwa verlangen sollten, namens des Provinziallandtags zu beschließen“.

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



Bisherige Fassung.

Reglement,

betreffend die

Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionierung der auf Lebenszeit sowie der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

§ 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzialbeamte erhält von dem Provinzialverbaude eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb pensioniert wird.

§ 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben unter den in den §§ 1 und 2 gedachten Voraussetzungen einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Stats aufgeführte Stelle bekleiden und das Recht zur Erwerbung des Pensionsanspruchs ihnen vom Provinzialausschusse ausdrücklich verliehen worden ist.

Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt in der Regel erst nach einer Probezeit, deren Dauer der Provinzialausschuß für die einzelnen Beamtenklassen festsetzt.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement normierten Sätze vom Provinziallandtage bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig Vorsorge treffen.

Der Pensionsanspruch erlischt, wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

Vorgeschlagene Fassung.**Reglement,**

betreffend die

Versehung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand.**Erster Abschnitt.**

Bestimmungen über die Versehung der auf Lebenszeit sowie der unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten in den Ruhestand.

§ 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzialbeamte erhält von dem Provinzialverbande ein lebenslängliches Ruhegehalt, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand verseht wird.

§ 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Ruhegehaltsberechtigung auch bei kürzerer als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§ 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben unter den in den §§ 1 und 2 gedachten Voraussetzungen einen Anspruch auf Ruhegehalt nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Haushaltsplänen unter dem Abschnitte „Besoldungen“ aufgeführte Stelle bekleiden und das Recht zur Erwerbung des Ruhegehaltsanspruchs ihnen vom Provinzialauschusse ausdrücklich verliehen worden ist.

Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt in der Regel erst nach einer Probezeit, deren Dauer der Provinzialauschuß für die einzelnen Beamtenklassen festsetzt.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versehung in den Ruhestand ein Ruhegehalt bis auf Höhe der durch dieses Reglement festgestellten Sätze vom Provinziallandtage bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialauschuß vorläufig Vorsoorge treffen.

Der Ruhegehaltsanspruch erlischt, wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

Bisherige Fassung.

§ 4.

Wird außer dem im § 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzialausschuß vorläufig Vorsorge treffen.

§ 5.

Die Pension der im § 1 und im ersten Absätze des § 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{15}{60}$ und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in dem § 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $\frac{15}{60}$, im Falle des § 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§ 6.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

- a. Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide usw. sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur in folgenden drei Fällen zur Anrechnung:

1. insoweit dies bei der Anstellung durch Vertrag festgestellt ist,
2. insoweit diese Bezüge in den Etats aufgeführt sind,
3. insoweit ihr Wert in den Etats zu einem festen Geldbetrag veranschlagt ist.

Die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Insofern eine Veranschlagung des Wertes von Dienst emolumenten zu einem bestimmten Geldbetrage in den Etats nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Pensionierung zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzialausschusses.

- b. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Besoldungs-Etats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Vorgeschlagene Fassung.

§ 4.

Wird außer dem im § 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag ein Ruhegehalt entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzialausschuß vorläufig Vorsee treffen.

§ 5.

Das Ruhegehalt der im § 1 und im ersten Absätze des § 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt, $\frac{20}{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ und von da ab um $\frac{1}{120}$ des in dem § 6 bestimmten Dienststeinkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im § 2 erwähnten Falle beträgt das Ruhegehalt in der Regel $\frac{20}{60}$, im Falle des § 4 höchstens $\frac{20}{60}$ des vorbezeichneten Dienststeinkommens.

Die Ruhegehälter werden stets auf volle durch 4 ohne Rest teilbare Markbeträge abgerundet.

§ 6.

Der Berechnung des Ruhegehalts wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesamte Dienststeinkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zugrunde gelegt:

- a. Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung, Feuerungs- und Beleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide usw. sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur in folgenden drei Fällen zur Anrechnung:

1. insoweit dies bei der Anstellung durch Vertrag festgestellt ist,
2. insoweit diese Bezüge in den Haushaltsplänen aufgeführt sind,
3. insoweit ihr Wert in den Haushaltsplänen zu einem festen Geldbetrag veranschlagt ist.

Die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Insofern eine Veranschlagung des Wertes von Dienstemolumenten zu einem bestimmten Geldbetrage in den Haushaltsplänen nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Versetzung in den Ruhestand zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzialausschusses.

- b. Dienstemolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach dem in den Besoldungs-Haushaltsplänen oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor den Jahre, in welchem das Ruhegehalt festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.

Bisherige Fassung.

- c. Bloß zufällige Dienstereinkünfte, wie widerrufliche Lantien, Kommissionsgebühren, Reisekosten-Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d. Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung der Pension in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§ 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eiblichen bzw. anderweiten Verpflichtung für den Provinzialdienst an gerechnet und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im Provinzialdienste gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den Provinzialdienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit vom Tage dieses Eintritts an gerechnet.

§ 8.

Der Provinzialdienstzeit wird, insofern nicht ein anderes mit den betreffenden Beamten seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, vertragsmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268), die Berechnung der im Militärdienste zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im § 17 dieses Gesetzes.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§ 14, 19 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 [G.-S. S. 43]) und 34 des vorgedachten Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im § 19 vorgesehenen Königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatruppenteile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinzialausschusses angerechnet werden.

§ 9.

Die Pensionierung tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

Vorgeschlagene Fassung.

- c. Bloß zufällige Dienst Einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Kommissionsgebühren, Reisekosten-Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d. Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung des Ruhegehalts in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§ 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen bzw. anderweitigen Verpflichtung für den Provinzialdienst an gerechnet, und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im Provinzialdienste gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den Provinzialdienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit vom Tage dieses Eintritts an gerechnet.

§ 8.

Der Provinzialdienstzeit wird, insofern nicht ein anderes mit den betreffenden Beamten seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zu steht, vertragsmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienst zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G. S. S. 268), die Berechnung der im Militärdienst zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im § 17 dieses Gesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 27. Mai 1907 (G. S. S. 95).

Bei Berechnung der ruhegehaltsberechtigten Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§ 14, 19 und 34 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten in der zur Zeit geltenden Fassung mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im § 19 vorgesehenen königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zu steht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur im Kriegsfall wird die Militärdienstzeit vom Beginne des Krieges, beim Eintritt in den Militärdienst während des Krieges vom Tage des Eintritts ab gerechnet.

Die Zeit

- a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie
- b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinzialausschusses angerechnet werden.

§ 9.

Die Versetzung in den Ruhestand tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

Bisherige Fassung.

§ 10.

Die Pensionen werden monatlich im voraus gezahlt.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen bezieht, insoweit, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionierung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagelöhler oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

(Absatz 2 dieses § ist in der vorgeschlagenen neuen Fassung dem § 13 als Absatz 2 beigelegt.)

§ 12.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Provinzialdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension weg.

§ 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Vorgeschlagene Fassung.

§ 10.

Die Ruhegehälter werden für jedes Kalendervierteljahr im voraus in einer Summe gezahlt.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Ruhegehalts ruht, wenn und solange ein Ruhegehaltsempfänger im Reichs- oder Staatsdienste ein Diensteinkommen bezieht, insoweit als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung des Ruhegehalts den Betrag des von dem Beamten vor der Versetzung in den Ruhestand bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Als Reichs- oder Staatsdienste im Sinne dieser Vorschrift gilt nach dem Gesetze vom 27. Mai 1907 (Ges. S. S. 95) außer dem Militär- und Gendarmerie-dienste jede Anstellung oder Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten im Dienste des Deutschen Reiches, eines Bundesstaats, eines deutschen Kommunalverbandes, der Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Institute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reiches, eines Bundesstaats oder einer deutschen Gemeinde unterhalten werden.

Bei Berechnung des früheren und des neuen Dienst Einkommens sind diejenigen Beträge, welche für die Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten sowie zur Entschädigung für außergewöhnliche Teuerungsverhältnisse gewährt werden, nicht in Ansatz zu bringen; die Dienstwohnung ist mit dem ruhegehaltstfähigen oder sonst hierfür festgesetzten Werte, der Wohnungsgeldzuschuß oder eine dementsprechende Zulage mit dem ruhegehaltstfähigen Betrag anzurechnen.

§ 12.

Ein Ruhegehaltsempfänger, welcher in eine an sich zum Ruhegehalt berechtigende Stellung des Provinzialdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung eines nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechnenden Ruhegehalts nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Neben einem hiernach Neuberechneten Ruhegehalt ist das alte Ruhegehalt nur bis zur Erreichung desjenigen Ruhegehaltsbetrages zu zahlen, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung des alten Ruhegehalts zugrundegelegten Dienst Einkommen ergibt.

Dasselbe gilt, wenn ein Ruhegehaltsempfänger außerhalb des Provinzialdienstes im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne des § 11 Absatz 1 ein Ruhegehalt erdiene.

§ 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung des Ruhegehalts auf Grund der Bestimmungen in den §§ 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereignis folgt.

Findet die Beschäftigung des Beamten im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne des § 11 vorübergehend gegen Tagelöhner oder eine anderweitige Entschädigung statt, so wird demselben das Ruhegehalt für die ersten sechs Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monate ab nur zu dem nach den Bestimmungen des § 11 zulässigen Betrage gewährt.

Bisherige Fassung.

§ 14.

Hinterläßt ein Pensionär eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 15.

Die Pensionierung kann sowohl von Amts wegen als auf Antrag des Beamten erfolgen.

Dieselbe wird vom Provinzialausschusse verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder dem Landeshauptmann bezw. dem Direktor einer Provinzialanstalt angestellt ist, wogegen die Pensionierung der vom Provinziallandtage gewählten Beamten dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialauschuß vorläufig und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruches entsprechenden Entschädigung beschließen.

§ 16.

Sucht ein Beamter die Pensionierung freiwillig nach, so ist die desfallige Eingabe in allen Fällen an den Landeshauptmann zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Antragstellers, sowie erforderlichen Falles durch Beweis-erhebung vorzubereiten und dasselbe dem Provinzialauschusse zu unterbreiten.

Der Landeshauptmann hat sein Pensionierungsgesuch an den Provinzialauschuß zu Händen des Vorsitzenden desselben zu richten.

Der Provinzialauschuß beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17.

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bezw. von dem Landeshauptmann, bezw. wenn es sich um die Pensionierung des Landeshauptmanns handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialauschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Pensionierung ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

Vorgeschlagene Fassung.

§ 14.

Hinterläßt ein Ruhegehaltsempfänger eine Witwe oder eheliche oder legitimierte Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Zahlung des Ruhegehalts für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Verwandte der aufsteigenden Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und die Beerdigung zu decken.

§ 15.

Die Versetzung in den Ruhestand kann sowohl von Amts wegen als auf Antrag des Beamten erfolgen.

Diese und die Feststellung der Höhe des Ruhegehalts wird vom Provinzialausschusse verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder von dem Landeshauptmann bzw. dem Direktor einer Provinzialanstalt angestellt ist, wogegen hinsichtlich der vom Provinziallandtage gewählten Beamten die Versetzung in den Ruhestand und die Feststellung der Höhe des Ruhegehalts dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Ruhegehaltsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Ruhegehalts-Anspruches entsprechenden Entschädigung beschließen.

§ 16.

Sucht ein Beamter die Versetzung in den Ruhestand freiwillig nach, so ist die Eingabe in allen Fällen an den Landeshauptmann zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Antragstellers, sowie erforderlichen Falles durch Beweiserhebung vorzubereiten und es dem Provinzialausschusse zu unterbreiten.

Der Landeshauptmann hat sein Gesuch um Versetzung in den Ruhestand an den Provinzialausschuß zu Händen des Vorsitzenden desselben zu richten.

Der Provinzialausschuß beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15.

§ 17.

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bzw. von dem Landeshauptmann, bzw. wenn es sich um die Versetzung des Landeshauptmanns in den Ruhestand handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Versetzung in den Ruhestand ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

Bisherige Fassung.

§ 18.

Wenn ein Provinzialbeamter, trotzdem er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Pensionierung nicht freiwillig nachsucht, so wird demselben oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger auf Beschluß des Provinzialausschusses von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von dem Provinzialauschuß für angemessen erachtet, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den für die zwangsweise Anwendung derselben geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 19.

Erhebt der Beamte bzw. dessen Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 18) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzialauschuß bzw. dem Provinziallandtage (§ 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Pensionierung selbst nachgesucht hätte (§ 16).

§ 20.

Werden von dem Beamten gegen die Pensionierung Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzialauschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bejahendenfalls hat der Landeshauptmann bzw. ein von diesem zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Tatsachen zu erörtern, die nötigen Beweise zu erheben und den zu pensionierenden Beamten oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§ 21.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialauschuß bzw. dem Provinziallandtage (§ 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionierenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialauschusses steht dem beteiligten Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen die bei dem Provinzialauschuß einzulegende Beschwerde an den Provinziallandtag offen.

Zweiter Abschnitt.**Bestimmungen über die Pensionierung der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.**

§ 22.

Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein

Vorgeschlagene Fassung.

§ 18.

Wenn ein Provinzialbeamter, trotzdem er infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Versetzung in den Ruhestand nicht freiwillig nachsucht, so wird ihm oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger auf Beschluß des Provinzialausschusses von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von dem Provinzialausschuß für angemessen erachtet, dem Beamten ein Ruhegehalt zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den für ihre zwangsweise Anwendung geltenden Vorschriften erfolgen.

§ 19.

Erhebt der Beamte bezw. dessen Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§ 18) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§ 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Versetzung in den Ruhestand selbst nachgesucht hätte (§ 16).

§ 20.

Werden von dem Beamten gegen die Versetzung in den Ruhestand Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzialausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bejahendenfalls hat der Landeshauptmann bezw. ein von diesem zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Tatsachen zu erörtern, die nötigen Beweise zu erheben und den in Ruhestand zu versetzenden Beamten oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§ 21.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§ 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baren Auslagen für die durch die Schuld des in den Ruhestand zu versetzenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem beteiligten Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen die bei dem Provinzialausschuße einzulegende Beschwerde an den Provinziallandtag offen.

Zweiter Abschnitt.**Bestimmungen über die Ruhegehaltsansprüche der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.**

§ 22.

Die Ruhegehaltsansprüche der auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten richten sich nach den Vorschriften dieses Reglements. Diese Vorschriften

Bisherige Fassung.

Viertel des Dienst Einkommens beträgt, mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratiertlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst Einkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vier und zwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.

§ 23.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf 12 Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von sechs Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre ratiertlich steigt, so daß sie nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte des Dienst Einkommens beträgt, und alsdann vom vollendeten zwölften Dienstjahre ab bis zum vierundzwanzigsten Dienstjahre alljährlich um $\frac{1}{60}$ steigt.

§ 24.

Bei Berechnung der in den §§ 22 und 23 bezeichneten Pensionen kommt, insoweit die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, anderweit bestimmt ist, nur die im Provinzialdienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Im übrigen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Reglements auch rüchsigtlich der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten mit der Maßnahme Anwendung, daß die Pensionierung derselben in den in den §§ 2 und 4 erwähnten Fällen auch schon bei kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit eintreten kann.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 25.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Provinzialbeamten beschließt der Provinzialausschuß und zwar über die Tatsache der Dienstunfähigkeit und die Frage, welcher Teil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges. Im übrigen steht den Beteiligten der ordentliche Rechtsweg offen. Der Beschluß des Provinzialausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§ 26.

Die an Beamte der Provinzial-Feuer-Sozietät oder der Landesbank zu gewährenden Pensionen sind aus dem Fonds der Feuer-Sozietät oder der Landesbank zu bestreiten.

Vorgeschlagene Fassung.

finden auch auf die zurzeit angestellten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß etwa bei der Anstellung dieser Beamten getroffene besondere Vereinbarungen über Anrechnung von früheren Dienstzeiten und Ruhegehältern insoweit bestehen bleiben, als dieselben die Beamten günstiger stellen, als das jetzige Reglement.

Die auf bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten das hiernach festzustellende Ruhegehalt auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlperiode nicht wieder gewählt werden, oder ihre Wiederwahl die etwa nötige Bestätigung nicht erhält.

§ 23 fällt fort.

§ 24 fällt fort.

Dritter Abschnitt.**Schlussbestimmungen.**

§ 25 (neu 23).

Ueber streitige Ruhegehaltsansprüche der Provinzialbeamten beschließt der Provinzialausschuß und zwar über die Tatsache der Dienstunfähigkeit mit Ausschluß des Rechtsweges. Im übrigen kommen hinsichtlich streitiger Ansprüche die Bestimmungen des § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G.-S. S. 141) zur Anwendung.

§ 26 (neu 24).

Die an Beamte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt oder der Landesbank, an die bei der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz und die Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft beschäftigten Provinzialbeamten zu gewährenden Ruhegehälter sind aus dem Ruhegehaltsfonds zu bestreiten, zu welchem diese Anstalten die festgesetzten Zuschüsse zu entrichten haben.

Bisherige Fassung.

§ 27.

Das vorstehende Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Kraft. Damit werden die in der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtags vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 festgestellten Bestimmungen über die Pensionierung der provinzialständischen Beamten in der Rheinprovinz aufgehoben.

Die bereits im Amte befindlichen Beamten dürfen durch die Neuregelung des Pensionswesens in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden.

Vorgeschlagene Fassung.

§ 27 (neu 25).

Das vorstehende Reglement tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. Damit werden die in der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtags vom 12. Dezember 1890 festgestellten Bestimmungen über die Versetzung der Provinzialbeamten in der Rheinprovinz in den Ruhestand aufgehoben.

Die bereits im Amte befindlichen Beamten dürfen durch die Neuregelung des Ruhegehaltswesens in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden.

§ 26.

Die reglementsmäßig festgestellten Ruhegehälter der bereits zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten sind, sofern diese an einem der von deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Kriege teilgenommen haben, auf Grund des § 5 mit Wirkung vom 1. April 1907 festzusetzen. Unter der gleichen Voraussetzung und in der gleichen Weise können die auf Grund der §§ 2, 3 und 4 dieses Reglements bewilligten Ruhegehälter erhöht werden.

Die Vorschriften des § 11 des Reglements finden auch auf die zu oder vor dem 1. April 1907 in den Ruhestand getretenen Beamten Anwendung, desgleichen die Vorschriften des § 12 des Reglements, wenn die Beamten nach dem 1. April 1907 aus den neuen Stellen ausscheiden. Der auf Grund des neuen Reglements den bereits in den Ruhestand getretenen Beamten zu zahlende Ruhegehaltsbetrag darf nicht hinter demjenigen zurückbleiben, welcher ihnen nach dem bisherigen Reglement zusteht.

Die Vorschriften des § 14 finden auf die Hinterbliebenen aller Ruhegehaltsempfänger Anwendung, deren Tod am 1. April 1907 oder später eintritt.

Die Vorschrift des § 10 des Reglements gilt für alle nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen zahlbaren Ruhegehälter.

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

Änderungen des Reglements über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Durch das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten, vom 8. Februar 1899 ist der Betrag des Witwengeldes von $33\frac{1}{3}\%$ auf 40% der Pension, welche dem verstorbenen Beamten zustand, erhöht worden. Zugleich wurde der Mindestbetrag des Witwengeldes von 160 M. auf 216 M. sowie der Höchstbetrag hinaufgesetzt. Die Waisengelder, welche in einem Bruchteile des Witwengeldes bestehen, erfuhren damit gleichzeitig eine entsprechende Erhöhung.

Trotz dieser Aufbesserungen ist nicht zu verkennen, daß die den Witwen und Waisen verstorbenen Beamten zustehenden Bezüge gegenüber den gestiegenen Preisen aller Lebensbedürfnisse kaum noch zulänglich sind.

Reich und Staat haben deshalb durch Gesetz vom 1. April 1907 ab eine Verbesserung dieser Bezüge herbeigeführt. Durch die Novelle zum Pensionsgesetz vom 27. Mai 1907 ist eine wesentliche Verbesserung der Pensionen der Beamten dadurch eingetreten, daß diese Pensionen nach 10 jähriger Dienstzeit nicht mehr 15% sondern 20% des Dienstinkommens betragen, und damit ist auch eine Verbesserung des Anfangs-Witwengeldes um ein Drittel erzielt worden. Diese Wirkung tritt aber bei denjenigen Witwenbezügen nicht ein, welche auch nach der Berechnung auf Grund der vorgeschlagenen erhöhten Pensionsabstufung noch unterhalb des bisher geltenden Mindestsatzes von 216 M. bleiben. Diese würden sich nach wie vor nur auf den bisherigen Mindestbetrag belaufen und auch das Waisengeld wird in diesen Fällen unverändert bleiben, obwohl grade bei diesen Mindestbeträgen das Bedürfnis nach einer Erhöhung als besonders dringlich anzuerkennen ist. In Anerkennung der Notwendigkeit der Erhöhung des Mindestbetrages des Witwengeldes ist durch die Novelle zum Gesetze, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 27. Mai 1907 eine Erhöhung dieses Satzes von 216 M. auf 300 M. für die Witwen verstorbenen unmittelbarer Staatsbeamten eingeführt.

Dieselben Gründe, welche dafür sprechen, das Reglement über die Pensionierung der Provinzialbeamten entsprechend den neuen staatlichen Bestimmungen abzuändern — vergl. Drucksachen. Nr. 8 — rechtfertigen es auch, das Witwengeld für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten nach dem Vorgange des Staates in seinem Mindestsatze von 216 M. auf 300 M. zu erhöhen.

Durch die bezogene Novelle vom 27. Mai 1907 zum Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz ist auch eine Erhöhung der zulässigen Höchstbeträge des Witwen- und Waisengeldes in Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse vorgenommen, um den

Witwen unter billiger Berücksichtigung ihrer bisherigen Lebensverhältnisse und der Dienststellung des verstorbenen Mannes eine der früheren einigermaßen entsprechende Lebenshaltung zu ermöglichen. Bisher sollte das Witwengeld für Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 3000 M., für Witwen der Beamten der zweiten und dritten Rangklasse 2500 M. und für Witwen der übrigen Beamten 2000 M. nicht übersteigen. Die Novelle für die Staatsbeamten vom 27. Mai 1907 schreibt statt dessen vor, daß das Witwengeld für Witwen der Staatsminister und der Beamten der ersten Rangklasse 5000 M. und für Witwen der übrigen Beamten 3500 M. nicht überschreiten dürfe. In dem Gesetz über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbeamten ist der Höchstbetrag ohne Rücksicht auf den Rang auf 5000 M. festgesetzt. Die westfälische Provinzialverwaltung hat als Höchstbetrag 4000 M. vorgeschlagen. Bei dem hier gemachten Vorschlag ist an dem in dem bisherigen Reglement befolgten Grundsatz festgehalten und für die Witwe des Landeshauptmanns 5000 M. und für die Witwen der übrigen Beamten 3500 M. angesetzt.

Im Vorstehenden sind die wesentlichsten Änderungen, welche für das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten, in Betracht kommen, hervorgehoben.

Hinsichtlich der bei den einzelnen Bestimmungen vorgeschlagenen Änderungen wird das Folgende noch angeführt:

Im § 1 des Reglements sollen die Worte „durch eine später abgeschlossene Ehe“ gestrichen werden. Eine analoge Änderung ist auch zum § 14 des Pensionsreglements vorgeschlagen. Es erscheint hier nach dem gleichen Vorgehen des Staats billig, nicht nur den durch nachfolgende Ehe legitimierten Kindern, sondern auch den durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kindern einen Anspruch auf Waisengeld einzuräumen, da das B. G. B. (§. 1736) ihnen die rechtliche Stellung ehelicher Kinder gibt. Zu § 1.

Im § 2 sind die vor schon näher erläuterten Bestimmungen über die Mindest- und Höchstgrenze des Witwengeldes geändert. Zu § 2.

In diesem ist eine Bestimmung aufgenommen worden wegen Abrundung der an die einzelnen Empfangsberechtigten monatlich zu zahlenden Bezüge. Eine derartige Bestimmung wurde seither sehr vermißt, weil die zur Zahlung kommenden Monatsbeträge oft für die einzelnen Monate verschieden waren und der Landesbank, welche alle Zahlungen zu bewirken hat, dadurch viele Erschwerungen des Zahlgeschäfts verursacht wurden. Eine nennenswerte Belastung des Pensions- etats wird die vorgeschlagene Abrundung kaum zur Folge haben. Zu § 6.

Für die im Pensionsreglement vorgesehenen Fälle des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Provinzialdienst oder in den Reichs- und Staatsdienst enthielt das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Provinzialbeamten, keine Bestimmung. Nachdem im § 12 des Pensionsreglements entsprechend der Novelle zum staatlichen Pensionsgesetz vom 27. Mai 1907 eine Änderung dahin vorgeschlagen ist, daß im Falle des Wiedereintritts eines Pensionärs in den Provinzialdienst, Reichs- oder Staatsdienst die alte Pension neben der im neuen Dienst verdienten Pension bis zur Erreichung desjenigen Pensionsbetrages zu zahlen ist, welcher sich für die Gesamtdienstzeit aus dem der Festsetzung der alten Pension zugrunde gelegten Diensteinkommen ergibt, mußte im Fürsorgereglement eine Bestimmung getroffen werden, wie in derartigen Fällen das Witwen- und Waisengeld zu berechnen ist. Es sind außerordentlich seltene Fälle, in welchen der § 7 zur Anwendung kommen wird, indessen wird die Frage der Berechnung der Witwen- u. Bezüge in solchen Fällen bestimmt geregelt werden müssen. Zu § 7 (neu).

In diesem Paragraph sind lediglich die Worte „oder Gnadenmonats“ gestrichen, weil in § 13 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und nach den dem Zu § 8
(neu § 9).

Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage gemachten Vorschlägen zur Abänderung des Pensionsreglements auch für die Hinterbliebenen der Pensionäre die Zahlung der Bezüge für ein Gnadenquartal vorgesehen ist, die Kompetenz für einen Gnadenmonat also reglementsmäßig nicht mehr in Frage steht.

Zu § 12
(neu § 13).

Nach den bisherigen Bestimmungen hat die Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes in allen Fällen durch den Provinzialausschuß zu geschehen. Es wird vorgeschlagen, diese Festsetzung in den Fällen, in welchen für den verstorbenen Beamten ein Ruhegehalt schon vom Provinzialausschuße bzw. vom Provinziallandtage, festgestellt war, dem Landeshauptmann zu überlassen. In diesen Fällen handelt es sich nur um eine unter Zugrundelegung der Bestimmungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten, vorzunehmende rechnerische Ermittlung der Witwen- und Waisenbezüge, denn alle Fragen bezüglich Zugrundelegung des richtigen pensionsfähigen Dienstinkommens, der pensionsfähigen Dienstzeit u., welche zu Streitfragen werden können, werden bei der Feststellung der Pension zum Austrage kommen, so daß bezüglich der Höhe der Witwen- und Waisenbezüge eine Festsetzung durch den Provinzialausschuß nicht nötig sein wird.

Die Bestimmungen über die Beschwerde und die Zulässigkeit des Rechtsweges über strittige Ansprüche der Hinterbliebenen der Provinzialbeamten sind in § 12 (jetzt 13) gestrichen worden, nachdem in dieser Hinsicht durch den § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 eine gesetzliche Regelung stattgefunden hat; es ist im § 13 nur darauf hingewiesen worden, daß für Streitige vermögensrechtliche Ansprüche die erwähnte Gesetzesbestimmung Anwendung finde.

Zu § 14.

Der bisherige § 14 kann fortfallen, da andere Taubstummenanstalten als die Provinzialanstalten in der Provinz nicht mehr bestehen.

Zu § 14
(neu).

Es wird dort die Bestimmung vorgeschlagen, daß das Reglement mit Wirkung vom 1. April 1907, d. i. dem Zeitpunkte in Kraft treten soll, an welchem die entsprechenden neuen Bestimmungen der Novelle vom 27. Mai 1907 für die Hinterbliebenen unmittelbarer Staatsbeamten in Kraft getreten sind. Es wird ferner vorgeschlagen, zu bestimmen, daß eine Rückwirkung auf die Bezüge der Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Provinzialbeamten nicht eintreten soll, für diese vielmehr das bisherige Reglement in Anwendung zu bleiben habe.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. die in dieser Vorlage vorgeschlagenen Aenderungen des Reglements, betreffend die Fürsorge für die Hinterbliebenen von Provinzialbeamten, genehmigen,
2. den Provinzialausschuß ermächtigen, etwaige zur Bestätigung des Reglements vom Herrn Minister geforderte Aenderungen seinerseits eintreten zu lassen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Reubers,
Landeshauptmann.

[The main body of the page is crossed out with a large diagonal line, rendering the text illegible.]

In der bisherigen Fassung.

Reglement

betreffend die

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.**Erster Abschnitt.****Berechtigungen der Hinterbliebenen.**

§ 1.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimierten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, §§ 4, 22 und 23 des Reglements, betreffend „die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“, eine lebenslängliche Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens 216 Mark betragen und für die Witwe des Landeshauptmanns 3000 Mark, für die Witwen der übrigen Beamten 2500 Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zurzeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

In der neuen Fassung.**Reglement**

betreffend die

Fürsorge für die Witwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.**Erster Abschnitt.****Berechtigungen der Hinterbliebenen.**

§ 1.

Die Witwe und die hinterbliebenen ehelichen oder legitimierten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 Abs. 1, 4 und 22 des Reglements, betreffend „die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand“, ein lebenslängliches Ruhegehalt bezogen hat oder zum Bezuge eines solchen berechtigt sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2.

Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehalts, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Witwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im § 4 verordneten Beschränkung, mindestens dreihundert Mark betragen und für die Witwe des Landeshauptmanns fünftausend Mark, für die Witwen der übrigen Beamten dreitausend fünfhundert Mark nicht übersteigen.

§ 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zurzeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zurzeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind.

§ 4.

Witwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des Ruhegehalts übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und das Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

In der bisherigen Fassung.

§ 5.

Im Falle des § 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

§ 7.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Veretzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

In der neuen Fassung.

§ 5.

Im Falle des § 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Witwen- oder Waisengeldberechtigten das Witwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§ 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§ 6.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§ 2 bis 4 berechnete Witwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt, jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Witwengeldes bleibt auf den nach § 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

Nach fünfjähriger Dauer der Ehe wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $\frac{1}{20}$ des nach Maßgabe der §§ 2 und 4 zu berechnenden Witwengeldes so lange hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist.

Die nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen zu berechnenden Witwen- und Waisengelder sind so nach oben abzurunden, daß die an jeden Empfangsberechtigten monatlich etwa zu zahlenden Pfennigbeträge volle Zehner ergeben.

§ 7.

Ist der Verstorbene als Ruhegehaltsempfänger im Provinzialdienste wieder angestellt gewesen, so ist bei der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes neben dem aus der neuen Stellung zuständigen Ruhegehalt das alte Ruhegehalt bis zur Erreichung des in § 12 Abs. 2 des Ruhegehaltsreglements für die Provinzialbeamten gedachten Ruhegehaltsbetrages zu berücksichtigen.

In den Fällen der Wiederanstellung eines Ruhegehaltsempfängers im Reichs- oder Staatsdienste im Sinne der §§ 11 und 12 des genannten Ruhegehaltsreglements ist das Witwen- und Waisengeld nach dem aus Anlaß des Ausscheidens aus dem Provinzialdienste festgesetzten Ruhegehalt zu berechnen; jedoch sind auf die so ermittelten Beträge die den Hinterbliebenen aus der neuen Stellung des Verstorbenen zustehenden Versorgungsansprüche anzurechnen, insoweit die Hinterbliebenen ohne diese Anrechnung mehr beziehen würden, als ihnen nach den Bestimmungen dieses Reglements bei Zugrundelegung des im Absatz 1 gedachten Ruhegehaltsbetrages zustehen würde.

§ 7 (jetzt § 8).

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Verletzung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Witwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

In der bisherigen Fassung.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Witwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Witwengeld.

§ 8.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals- oder Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§ 9.

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Das Witwen- und Waisengeld kann weder cediert, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden. Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme.

§ 10.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 11.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Rekurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtswegs steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtags der Klage vorgehen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§ 13.

Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 4 des Pensionsreglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben Witwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In der neuen Fassung.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Witwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Witwengeld.

§ 8 (jetzt § 9).

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablauf des Gnaden- vierteljahrs. Besteht kein Anspruch auf Gewährung eines Gnaden- vierteljahrs, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst- einkommen oder ein Ruhegehalt zu gewähren war.

§ 9 (jetzt § 10).

Das Witwen- und Waisengeld wird monatlich im voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Das Witwen- und Waisengeld kann weder abgetreten noch verpfändet oder sonst übertragen werden.

§ 10 (jetzt § 11).

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheiratet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebens- jahr vollendet.

§ 11 (jetzt § 12).

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes ruht, wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert, bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§ 12 (jetzt § 13).

Die Bestimmung darüber, ob und welches Witwen- und Waisengeld der Witwe und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt, wenn das Ruhegehalt des verstorbenen Beamten schon festgestellt war, durch den Landeshaupt- mann, in allen anderen Fällen durch den Provinzialausschuß.

Hinsichtlich streitiger Ansprüche kommt der § 7 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 (G. S. S. 141) in Anwendung.

Zweiter Abschnitt.**Besondere Bestimmungen.**

§ 13 (jetzt § 14).

Stirbt ein Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des § 4 Abs. 4 des Ruhegehaltsreglements ein Ruhegehalt hätte bewilligt werden können, so kann der Witwe und den Waisen desselben Witwen- und Waisengeld durch den Provinzial- landtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß vorläufig Fürsorge treffen.

In der bisherigen Fassung.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Pensionsreglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§ 14.

Der Provinzialausschuß ist befugt, den Lehrern an anderen Taubstummenanstalten der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen das Recht auf Bezug von Witwen- und Waisengeldern nach Maßgabe der für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen einzuräumen.

Dritter Abschnitt.**Übergangs-Bestimmungen.**

§ 15.

Dieses Reglement tritt am 1. April 1899 in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit des Erlasses des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits pensionierten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Witwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in § 21 dieses letzten Reglements vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

In der neuen Fassung.

In denjenigen Fällen, in welchen nach § 8 Abs. 3 des Ruhegehaltsreglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Witwen- und Waisengeldes zuzulassen.

Dritter Abschnitt.

Übergangs-Bestimmungen.

§ 15 (jetzt § 14).

Dieses Reglement tritt mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft. Eine Rückwirkung auf die Bezüge der Witwen und Waisen der vor dem 1. April 1907 verstorbenen Beamten hat das Reglement nicht, für diese findet das Reglement vom 8. Februar 1899 noch weitere Anwendung. Das Reglement findet auch auf die zur Zeit des Erlasses des Reglements vom 11. Dezember 1883 bereits in den Ruhestand versetzten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenfowenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Witwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die im § 21 dieses letzten Reglements vorgesehene Erklärung nicht abgegeben haben.

Anlage 8.

(Drucksachen. Nr. 10.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Änderung in den Grundsätzen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Der 42. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 9. Februar 1901 die nachstehend abgedruckten Grundsätze, betreffend die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung genehmigt.

Die Leistungen des Provinzialverbandes nach Maßgabe dieser Grundsätze sind freiwilliger Natur, ein Rechtsanspruch auf deren Gewährung ist keinem Bediensteten eingeräumt. Auch die einmal zugesprochene Unterstützung (Invalidengeld) und Witwen- und Waisengeld sind widerruflich. Das Invalidengeld bleibt in seiner Höhe hinter dem Ruhegehalt der Beamten zurück. Während das letztere nach zehnjähriger Dienstzeit $\frac{15}{100} = 25\%$ des Einkommens beträgt und jährlich um $\frac{1}{100}$ bis zum Höchstbetrage von $\frac{45}{100} = 75\%$ des Dienst Einkommens steigt, ist die Unterstützung (Invalidengeld) seither nach zehnjähriger Dienstzeit nur auf 20% des Einkommens bemessen und steigt jährlich um $1,5\%$ bis zum Höchstbetrag von 65% des Einkommens.

Es liegt nicht in der Absicht, an der Eigenschaft der Unterstützung (Invalidengeld) und des Witwen- und Waisengeldes als einer freiwilligen Leistung des Provinzialverbandes etwas zu ändern.

Nachdem aber in Berücksichtigung der schwierigeren Lebensbedingungen die Ruhegehalts- und Hinterbliebenen-Bezüge für die unmittelbaren Staatsbeamten aufgebeffert sind und dem Provinziallandtage in besonderen Vorlagen (Drucksachen. Nr. 8 und 9) auch eine Verbesserung der entsprechenden Bezüge für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz vorgeschlagen ist, erschien es billig, auch diese freiwilligen Leistungen an Invaliden- sowie Witwen- und Waisengeld für die nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter angemessen zu erhöhen.

In den abgedruckten veränderten Grundsätzen ist vorgeschlagen (§ 4), die Unterstützung nach zehnjähriger Dienstzeit statt auf 20% auf $27,5\%$ des Jahresdienst Einkommens zu bemessen und sie wie bisher um $1,5\%$, aber nur bis zum vollendeten 30. Dienstjahre steigen zu lassen,

von da ab aber den Steigesatz auf 0,75% zu ermäßigen, sodaß wie seither nach 40 Dienstjahren eine Höchstunterstützung von 65% erreicht wird. In Bezug auf die Höhe werden demnach die Unterstützungen für die Angestellten und Arbeiter annähernd in demselben Verhältnisse zu den Ruhegehältern der Beamten wie seither bleiben. Im § 6 ist der Mindestbetrag, welchen die Unterstützungen einschließlich der Reichsinvalidenrente zc. erreichen sollen, auf 365 M. festgesetzt. Es entspricht dies der bisherigen Uebung, bei welcher davon ausgegangen wurde, daß der Invalide täglich mindestens 1 M. haben sollte. Es ist ja allerdings nicht ausgeschlossen, daß in Ausnahmefällen das Ruhegehalt gering besoldeter Beamten unter diesem Betrage bleibt, hier kann durch Gewährung eines Pensionszuschusses aus Titel IV des Pensionsetats Abhilfe geschaffen werden. Das Gleiche gilt im § 11 für den Mindestbetrag des Witwengeldes, es ist hier eine Erhöhung von 150 M. auf 200 M. vorgeschlagen. Im § 15 hat im Einklang mit dem Vorschlag in § 4 eine Erhöhung des zu bewilligenden Invalidengeldes von 20% auf 27,5% Aufnahme gefunden. Endlich ist in einem neuen § 18 die Bestimmung aufgenommen worden, daß die erhöhten Unterstützungen bezw. Witwen- und Waisengelder vom 1. April 1907 ab zu bewilligen sind, und zwar nur an die von diesem Zeitpunkt ab arbeitsunfähig gewordenen Angestellten zc. bezw. nur an die Hinterbliebenen von nach diesem Zeitpunkt Gestorbenen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die nachstehend abgeänderten Grundsätze für die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Angestellten und Arbeiter genehmigen.“

Düsseldorf, 31. Januar 1908.

Der Provinzialauschuß:

O. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

In bisheriger Fassung.

Grundsätze,

betreffend

**die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten,
Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.**

§ 1

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, vom 1. April 1901 ab den im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung befindlichen Beamten, welchen nach dem Reglement, betreffend die Pensionierung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zusteht, sowie den bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeitern ohne Begründung eines Rechtsanspruches und jederzeit widerruflich:

- a. bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretener dauernder Unfähigkeit zur Verrichtung des Dienstes eine Unterstützung (Invalidengeld),
- b. im Falle des Todes für die Hinterbliebenen der männlichen Personen ein Witwen- und Waisengeld,

für die ehelichen Kinder einer weiblichen Person, die zur Zeit des Todes alleinstehend oder in jenem Zeitpunkte zwar verheiratet war, aber wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Waisengeld

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Voraussetzung der Unterstützung (Invalidengeld) bzw. des Witwen- und Waisengeldes ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit des Beamten, Angestellten bzw. Arbeiters bei der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Unterbrechungen durch Krankheit oder militärische Übungen kommen nicht in Betracht. Einberufungen bei einer Mobilmachung bilden gleichfalls keine Unterbrechung.

§ 3

In solchen Fällen, in denen Personen aus Mitteln des Reiches, anderer staatlicher oder kommunaler Verbände sowie auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Bezüge gewährt werden, wird die Unterstützung als Zuschuß und zwar unter voller Anrechnung jener Bezüge und nur insoweit gegeben, daß ein Ruhen des Rechtes auf jene Bezüge nicht eintreten kann.

Die Berechtigten sind zur Stellung und Verfolgung der Anträge auf Rente event. auch im Rechtsmittelwege verpflichtet.

In neuer Fassung.

Grundsätze,

betreffend

die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung der nicht ruhegehaltsberechtigten Beamten, Angestellten und Arbeiter der Rheinischen Provinzialverwaltung.

§ 1.

Der Provinzialausschuß wird ermächtigt, den im Dienste der Rheinischen Provinzialverwaltung befindlichen Beamten, welchen nach dem Reglement, betreffend die Versetzung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in den Ruhestand, ein Anspruch auf Ruhegehalt nicht zusteht, sowie den bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Angestellten und Arbeitern ohne Begründung eines Rechtsanspruches und jederzeit widerruflich:

- a. bei unverschuldeter, durch körperliche oder geistige Gebrechen eingetretener dauernder Unfähigkeit zur Versetzung des Dienstes eine Unterstützung (Invalidengeld),
- b. im Falle des Todes für die Hinterbliebenen der männlichen Personen ein Witwen- und Waisengeld,

für die ehelichen Kinder einer weiblichen Person, die zur Zeit des Todes alleinstehend oder die in jenem Zeitpunkte zwar verheiratet war, aber wegen Erwerbsunfähigkeit des Ehemannes den Lebensunterhalt ihrer Familie ganz oder überwiegend bestritten hat, ein Waisengeld

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu gewähren.

§ 2.

Voraussetzung der Unterstützung (Invalidengeld) bezw. des Witwen- und Waisengeldes ist eine mindestens zehnjährige ununterbrochene Dienstzeit des Beamten, Angestellten bezw. Arbeiters bei der Rheinischen Provinzialverwaltung.

Unterbrechungen durch Krankheit oder militärische Uebungen kommen nicht in Betracht. Einberufungen bei einer Mobilmachung bilden gleichfalls keine Unterbrechung.

§ 3.

In solchen Fällen, in denen Personen aus Mitteln des Reiches, anderer staatlicher oder kommunaler Verbände sowie auf Grund der Reichsgesetze über Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung Bezüge gewährt werden, wird die Unterstützung als Zuschuß und zwar unter voller Anrechnung jener Bezüge und nur insoweit gegeben, daß ein Ruhen des Rechtes auf jene Bezüge nicht eintreten kann.

Die Berechtigten sind zur Stellung und Verfolgung der Anträge auf Rente event. auch im Rechtsmittelwege verpflichtet.

In bisheriger Fassung.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, in geeigneten Fällen von der Anrechnung der in Absatz 1 aufgeführten Bezüge abzuweichen.

§ 4.

Die Unterstützung (Invalidegeld) beträgt nach 10jähriger Dienstzeit 20 Prozent des Jahresdiensteinkommens und steigt mit dem Ablaufe eines jeden weiteren Dienstjahres um 1,5 Prozent bis zum Höchstbetrage von 65 Prozent.

§ 5.

Der Berechnung wird dasjenige Jahresdiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches der Beamte, Angestellte bezw. Arbeiter zuletzt bezogen hat.

Naturalbezüge, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Mietsentschädigung kommen zur Anrechnung, wenn diese Bezüge in den Haushaltsplänen aufgeführt sind. Die Anrechnung erfolgt insoweit als der Wert der Naturalbezüge in den Haushaltsplänen zu einem festen Geldebetrage veranschlagt ist. Insofern eine solche Veranschlagung des Wertes nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem die Naturalbezüge zur Anrechnung zu bringen sind, durch den Landeshauptmann. Zufällige Dienstfeinkünfte kommen nicht zur Anrechnung.

§ 6.

Der Mindestbetrag der Unterstützung (Invalidegeld) beträgt 200 Mark jährlich. Der § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Zahlung der Unterstützung (Invalidegeld) beginnt mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienste infolge der im § 1 unter a aufgeführten Ursachen; sofern aber nach jenem Zeitpunkte auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Krankengeld gewährt wird, beginnt die Zahlung der Unterstützung (Invalidegeld) erst mit dem Ablauf der Zeit, für welche dasselbe gezahlt wird.

Die Zahlung endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Empfänger stirbt oder in welchem demselben die Unterstützung nach § 17 entzogen wird.

§ 8.

Die Gewährung der Unterstützung (Invalidegeld) fällt fort, wenn ein Beamter, Angestellter bezw. Arbeiter, welcher nach dem Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde für seine bisherige Stelle nicht mehr geeignet ist, sich weigert, eine seiner Ausbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende andere Dienststellung bei der Rheinischen Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Ist diese Stellung weniger gut bezahlt, so soll sich gleichwohl eine etwaige, später zu bewilligende Unterstützung (Invalidegeld) nach der früheren, besser bezahlten Stellung richten.

§ 9.

Das Witwengeld beträgt 40 Prozent derjenigen Summe, welche der verstorbene Ehemann am Todestage als Unterstützung (Invalidegeld) bezogen hat bezw. bezogen haben

In neuer Fassung.

Der Provinzialausschuß ist ermächtigt, in geeigneten Fällen von der Anrechnung der in Absatz 1 aufgeführten Bezüge abzusehen.

§ 4.

Die Unterstützung (Invalidengeld) beträgt nach 10jähriger Dienstzeit 27,5 Prozent des Jahresdiensteinkommens und steigt mit dem Ablaufe eines jeden weiteren Dienstjahres bis zum vollendeten 30. Dienstjahre um 1,5 Prozent und von da ab um 0,25 Prozent bis zum Höchstbetrage von 65 Prozent.

§ 5.

Der Berechnung wird dasjenige Jahresdiensteinkommen zu Grunde gelegt, welches der Beamte, Angestellte bezw. Arbeiter zuletzt bezogen hat.

Naturalbezüge, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Mietentschädigung kommen zur Anrechnung, wenn diese Bezüge in den Haushaltsplänen aufgeführt sind. Die Anrechnung erfolgt insoweit als der Wert der Naturalbezüge in den Haushaltsplänen zu einem festen Geldbetrage veranschlagt ist. Insofern eine solche Veranschlagung des Wertes nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem die Naturalbezüge zur Anrechnung zu bringen sind, durch den Landeshauptmann. Zufällige Dienst Einkünfte kommen nicht zur Anrechnung.

§ 6.

Das Invalidengeld soll einschließlich der im § 3 erwähnten Bezüge jährlich mindestens 365 Mark betragen.

§ 7.

Die Zahlung der Unterstützung (Invalidengeld) beginnt mit dem Zeitpunkte des Ausscheidens aus dem Dienste infolge der im § 1 unter a aufgeführten Ursachen; sofern aber nach jenem Zeitpunkte auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes Krankengeld gewährt wird, beginnt die Zahlung der Unterstützung (Invalidengeld) erst mit dem Ablauf der Zeit, für welche dasselbe gezahlt wird.

Die Zahlung endigt mit dem Ablaufe des Monats, in welchem der Empfänger stirbt oder in welchem demselben die Unterstützung nach § 17 entzogen wird.

§ 8.

Die Gewährung der Unterstützung (Invalidengeld) fällt fort, wenn ein Beamter, Angestellter bezw. Arbeiter, welcher nach dem Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde für seine bisherige Stelle nicht mehr geeignet ist, sich weigert, eine seiner Ausbildung und Leistungsfähigkeit entsprechende andere Dienststellung bei der Rheinischen Provinzialverwaltung zu übernehmen.

Ist diese Stellung weniger gut bezahlt, so soll sich gleichwohl eine etwaige, später zu bewilligende Unterstützung (Invalidengeld) nach der früheren, besser bezahlten Stellung richten.

§ 9.

Das Wittwengeld beträgt 40 Prozent derjenigen Summe, welche der verstorbene Ehemann am Todestage als Unterstützung (Invalidengeld) bezogen hat bezw. bezogen haben würde,

In bisheriger Fassung.

würde, wenn anstatt des Todes der Fall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre. Der § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Waisengeld erhalten die ehelichen und legitimierten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind bei Halbwaisen $\frac{1}{6}$, bei Vollwaisen $\frac{1}{8}$ desjenigen Betrages, welcher als Witwengeld gezahlt wird bezw. beim Vorhandensein einer Witwe gezahlt worden wäre.

§ 11.

Der Mindestbetrag des Witwengeldes beträgt 150 Mark. Der Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes zusammen oder des Waisengeldes allein darf den Betrag der Unterstützung (Invalidegeld), welche dem Ehemanne gewährt worden wäre, nicht übersteigen. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 12.

Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Provinzialverwaltung geschlossen ist. In diesen Fällen fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, so erhält die Frau Witwengeld. In diesem Fall erhält bei der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes die zweite Frau kein Witwengeld. Der Bezug des Witwengeldes hört mit der Wiederverheiratung der Witwe auf.

§ 13.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienstefinkommen oder eine Unterstützung (Invalidegeld) zu gewähren war.

§ 14.

Der Bezug des Witwen- und Waisengeldes hört auf:

1. für die Witwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder sich wieder verheiratet,
2. für jede Waise mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder das 14. Lebensjahr vollendet. Beim Tode (oder der Wiederverheiratung) einer Witwe tritt mit dem unter Ziffer 1 bezeichneten Zeitpunkte eine Erhöhung des Waisengeldes von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{8}$ ein.

§ 15.

Die Unterstützung (Invalidegeld) und das Witwen- und Waisengeld kann auch bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit ausnahmsweise gewährt werden, wenn:

In neuer Fassung.

wenn anstatt des Todes der Fall der Erwerbsunfähigkeit eingetreten wäre. Der § 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 10.

Waisengeld erhalten die ehelichen und legitimierten Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahre.

Das Waisengeld beträgt für jedes Kind bei Halbwaifen $\frac{1}{6}$, bei Vollwaifen $\frac{1}{3}$ desjenigen Betrages, welcher als Witwengeld gezahlt wird, bzw. beim Vorhandensein einer Witwe gezahlt worden wäre.

§ 11.

Der Mindestbetrag des Witwengeldes beträgt 200 Mark. Der Höchstbetrag des Witwen- und Waisengeldes zusammen oder des Waisengeldes allein darf den Betrag der Unterstützung (Invalidengeld), welche dem Ehemanne gewährt worden wäre, nicht übersteigen. Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Witwen- und Waisengeld verhältnismäßig gekürzt.

§ 12.

Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten, Angestellten oder Arbeiter innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe erst nach dem Ausscheiden aus dem Dienste der Provinzialverwaltung geschlossen ist. In diesen Fällen fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Kein Witwengeld erhält die Witwe, wenn auf Antrag des Mannes die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und die Ehefrau für den schuldigen Teil erklärt war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich aufgelöst oder die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft ausgesprochen und der Ehemann für den schuldigen Teil erklärt, so erhält die Frau Witwengeld. In diesem Fall erhält bei der Wiederverheiratung des geschiedenen Mannes die zweite Frau kein Witwengeld. Der Bezug des Witwengeldes hört mit der Wiederverheiratung der Witwe auf.

§ 13.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Unterstützung (Invalidengeld) zu gewähren war.

§ 14.

Der Bezug des Witwen- und Waisengeldes hört auf:

1. für die Witwe mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder sich wieder verheiratet,
2. für jede Waife mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem dieselbe stirbt oder das 14. Lebensjahr vollendet. Beim Tode (oder der Wiederverheiratung) einer Witwe tritt mit dem unter Ziffer 1 bezeichneten Zeitpunkte eine Erhöhung des Waisengeldes von $\frac{1}{6}$ auf $\frac{1}{3}$ ein.

§ 15.

Die Unterstützung (Invalidengeld) und das Witwen- und Waisengeld kann auch bei einer kürzeren als zehnjährigen Dienstzeit ausnahmsweise gewährt werden, wenn:

In bisheriger Fassung.

1. die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, oder
 2. bei vorhandener Bedürftigkeit außer in den Fällen der Ziffer 1, wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb entlassen wird.
- In diesen Fällen beträgt die Unterstützung (Invalidengeld) in der Regel 20 Prozent des Jahresdiensteinkommens; der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ist ein dementsprechender Betrag zu Grunde zu legen. Die Höhe der Unterstützung kann niedriger als die in den §§ 6 und 11 angegebenen Mindestbeträge berechnet werden.

§ 16.

Alle Zahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgen monatlich im voraus. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Unterstützung (Invalidengeld) sowie das Witwen- und Waisengeld können weder übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden.

§ 17.

Ueber die Zubilligung der Unterstützung (Invalidengeld) oder des Witwen- und Waisengeldes beschließt in jedem einzelnen Falle der Provinzialausschuß.

Der Beschlußfassung des letzteren bleibt auch die Bestimmung darüber vorbehalten, ob der Bezug der Unterstützung (Invalidengeld) oder des Witwen- und Waisengeldes ruhen soll:

1. wenn ein Empfänger eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder
2. wenn ein Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

In neuer Fassung.

1. die Dienstunfähigkeit oder der Tod die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung ist, welche der Beamte, Angestellte oder Arbeiter bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, oder
2. bei vorhandener Bedürftigkeit außer in den Fällen der Ziffer 1, wenn ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb entlassen wird.

In diesen Fällen beträgt die Unterstützung (Invalidengeld) in der Regel 27,5 Prozent des Jahresdiensteinkommens; der Berechnung des Witwen- und Waisengeldes ist ein dementsprechender Betrag zugrunde zu legen. Die Höhe der Unterstützung kann niedriger als die in den §§ 6 und 11 angegebenen Mindestbeträge berechnet werden.

§ 16.

Alle Zahlungen auf Grund der vorstehenden Bestimmungen erfolgen monatlich im voraus. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Landeshauptmann.

Die Unterstützung (Invalidengeld) sowie das Witwen- und Waisengeld können weder übertragen, noch verpfändet, noch gepfändet werden.

§ 17.

Ueber die Zubilligung der Unterstützung (Invalidengeld) oder des Witwen- und Waisengeldes beschließt in jedem einzelnen Falle der Provinzialausschuß.

Der Beschlußfassung des letzteren bleibi auch die Bestimmung darüber vorbehalten, ob der Bezug der Unterstützung (Invalidengeld) oder des Witwen- und Waisengeldes ruhen soll:

1. wenn ein Empfänger eine die Dauer von einem Monate übersteigende Freiheitsstrafe verbüßt, oder
2. wenn ein Empfänger die deutsche Staatsangehörigkeit verliert.

§ 18.

Die Abänderungen der vom 42. Provinziallandtag beschlossenen Grundsätze treten mit Wirkung vom 1. April 1907 in Kraft.

Anlage 9.

(Drucksachen. Nr. 11.)

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Beschaffung der Mittel für die Ausführung von Hochbauten.

In den Verhandlungen des vorigen Provinziallandtages ist wiederholt darauf hingewiesen worden, daß es bedenklich sei, die für Hochbauten erforderlichen Mittel ausschließlich durch Anleihen zu beschaffen; insbesondere müsse dahin gestrebt werden, immer wiederkehrende Ausgaben für derartige Zwecke — es wurde vergleichsweise auf die Errichtung von Volksschulen seitens der Stadtgemeinden hingewiesen — aus laufenden Mitteln oder aus besonders zu sammelnden Fonds zu decken. Diese Ausführungen sind richtig und es scheint angebracht, in eine Prüfung darüber einzutreten, welche Folgerungen daraus für die Finanzwirtschaft der Provinz zu ziehen sind.

In den letzten 10 Jahren sind außerordentlich viele Hochbauten ausgeführt bzw. begonnen worden.

Neugebaut wurden:

- 2 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (Galkhausen, Johannisthal);
- 2 Hebammenlehranstalten (Elberfeld und Cöln [im Bau]);
- 1 Blindenanstalt (Neuwied);
- 1 Taubstummenanstalt (Neuwied);
- 2 Wein- und Obstbauschulen (Kreuznach und Ahrweiler);
- 1 Fürsorgeerziehungsanstalt (Fichtenhain).

Zum Teil sehr umfangreiche Ergänzungs- und Umbauten fanden statt an

- 5 Heil- und Pflegeanstalten (Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg, Merzig);
- 1 Blindenanstalt (Düren);
- 5 Taubstummenanstalten (Aachen, Brühl, Essen, Elberfeld, Trier);
- 1 Arbeitsanstalt (Brauweiler);
- 2 Provinzialmuseen (Trier und Bonn).

Die Kosten für diese Hochbauten sind aus Anleihen bestritten worden. Hieraus und aus dem Bau der 5 alten Irrenanstalten sind der Provinz folgende Anleiheschulden erwachsen:

		Zinsen- und Tilgungsdienst	die Anleihe wird getilgt sein
a) Alte Irrenanstaltsbauschuld . . .	6 000 000 M.	250 000 M.	31. März 1930,
b) I. Anleihe (42. Provinziallandtag)	6 500 000 "	325 000 "	31. März 1936,
c) II. " (43. ")	8 000 000 "	400 000 "	31. März 1941,
d) III. " (47. ")	7 000 000 "	373 320 "	31. März 1944.
zusammen		27 500 000 M.	1 348 320 M.

Nach dem Stand am 1. April 1907 waren hiervon ungetilgt 24 626 029 Mark.

Die unter a, b und c genannten Anleihen sind mit $3\frac{1}{2}\%$, von der unter d genannten ist der Betrag von 2 335 257 Mark mit $3\frac{1}{2}\%$, der Rest von 4 664 743 Mark mit 4% zu verzinsen; sämtliche Anleihen sind mit $1\frac{1}{2}\%$ zuzüglich der ersparten Zinsen zu tilgen. Wenn die sämtlichen Anleihen aufgenommen sind — was für a—c ganz, für d erst zum Teil der Fall ist — wird für den Anleiheendienst im Haupt-Haushaltsplan der Betrag von 1 348 320 Mark vorzusehen sein. Diese Belastung wird nach den oben angegebenen Daten über die Tilgung der Anleihen unvermindert bleiben bis zum 31. März 1930.

Es sind nun aber eine Reihe von Hochbauten erforderlich, deren Kosten in den vorerwähnten Anleihen noch nicht enthalten sind. Gemäß den Beschlüssen des vorigen Provinzial-Landtages sind in Angriff genommen die Neubauten für 1 Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve für 2000 Kranke, die achte derartige Anstalt, Kosten mindestens . . . 10 000 000 M. 2 Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalten bei Rheindahlen und Solingen, Kosten ca. 2 000 000 „ Kostenanschläge für diese 3 Anstalten liegen zurzeit der Aufstellung dieser Vorlage noch nicht vor. Ferner tritt dadurch, daß die Stadt Düsseldorf die Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf angekauft hat und diese im Jahre 1912 geschlossen wird, die Notwendigkeit ein, für etwa 500 Kranke neue Plätze zu schaffen; von diesen Plätzen lassen sich 240 durch Erweiterungsbauten an bestehende Anstalten schaffen mit einem Kostenaufwand von ca. 500 000 Mark, der Rest muß in der neuen Anstalt bei Cleve untergebracht werden, welche dadurch entsprechend eher gefüllt wird.

Außerdem steht die Erweiterung des Ständehauses oder die anderweite Beschaffung von Sitzungsräumen für den Provinziallandtag zur Erörterung, wofür mit einem Betrag von ca. $1\frac{1}{2}$ Millionen Mark zu rechnen ist.

Es wird also in den nächsten Jahren wiederum ein Betrag von insgesamt rund 14 Millionen Mark für Hochbauten erforderlich sein. Wird dieser Betrag auch durch Anleihen aufgebracht, dann erhöht sich bei Annahme einer 4% igen Verzinsung und $1\frac{1}{2}\%$ igen Tilgung der für den Anleiheendienst jährlich erforderliche Betrag um 770 000 Mark, also auf rund 2 100 000 Mark.

Während damit auf den anderen Gebieten, abgesehen etwa von der Blindenanstalt Neuwied, die bei weiterer Vermehrung der evangelischen Blinden erweitert werden müßte, voraussichtlich alle Bedürfnisse für absehbare Zeit befriedigt sind, wird im Irrenwesen die Notwendigkeit der Errichtung weiterer Anstalten fort dauern. Angesichts der steten Vermehrung der Bevölkerung muß man — wie in einer besonderen Vorlage — vergl. Drucksachen. Nr. 16 — des Näheren dargelegt ist — nach den gemachten Erfahrungen mit einer jährlichen Vermehrung der in Provinzialanstalten unterzubringenden Geisteskranken und Epileptiker um etwa 260 rechnen, für die neue Plätze geschaffen werden müssen. Die Folge dieser fortwährenden Steigerung ist, daß bereits im Jahre 1914 die neue Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve gefüllt und die Eröffnung einer weiteren — der neunten — Anstalt erforderlich ist. Es muß deshalb bereits im Jahre 1910 der Bau einer solchen in die Wege geleitet und, wenn die bisherige Finanzgebarung beibehalten wird, eine neue Anleihe aufgenommen werden. Nicht mit Unrecht wird dieses ständige Bedürfnis nach neuen Irrenanstalten in seiner Wirkung auf die Finanzen der Provinz mit demjenigen nach Schulbauten bei den großen Städten in Vergleich gestellt.

Der Provinzialausschuß hält sich für verpflichtet, dem Provinziallandtag diese Verhältnisse darzulegen, damit eine Entscheidung darüber erfolgt, ob die Deckung der Kosten für den Bau dieser Anstalten wie bisher lediglich aus Anleihen oder in ähnlicher Weise, wie die Städte dieses bei Schulbaukosten tun, ganz oder teilweise aus laufenden Mitteln erfolgen soll.

Die laufenden Mittel der Provinzialverwaltung setzen sich zusammen aus den Staatsdotationen, den Zinsen der Stamm- und Reservefonds sowie dem Anteil am Zinsgewinn der Landesbank und den Provinzialsteuern. Die Staatsdotationen sind feste Beträge, die zur Erfüllung der mit ihnen verbundenen Aufgaben nicht genügen, deren Erhöhung aber nicht zu erwarten ist. Die Erträge der Landesbank, die bereits mit dem erheblichen Betrag von 625 000 Mark in den Haushaltsplan eingestellt sind, können auch nicht stärker herangezogen werden, denn angesichts der eminenten Bedeutung, welche dieses Geldinstitut gewonnen hat, muß auf ausreichende Dotierung der Reserve- und Agiofonds das größte Gewicht gelegt werden. Andere Institute oder Anstalten, welche Ueberschüsse an den Haupt-Haushaltsplan abliefern könnten, sind nicht vorhanden; die Heranziehung der Ueberschüsse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, die früher angeregt wurde, ist, wie bereits dem vorigen Provinziallandtag mitgeteilt worden ist, ausgeschlossen, weil die Staatsregierung die Genehmigung einer entsprechenden Aenderung der Satzungen entschieden ablehnt. Es bleiben also, wenn man an die Deckung der immer wiederkehrenden Baukosten aus laufenden Mitteln herantreten will, nur die Provinzialsteuern übrig.

Der vorige Provinziallandtag hat diesen Weg auch bereits betreten, indem er beschlossen hat, aus den zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden, aus dem Mehrertrag der Umlage und Ueberschüssen herrührenden Summen einen Betrag von 500 000 Mark als Betriebsfonds auszusondern, den Rest aber je zur Hälfte einem Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben und einem Baufonds zu überweisen, und indem er ferner auch für die Zukunft die Bestimmung getroffen hat, daß verfügbare Ueberschüsse, soweit sie nicht zur Erhaltung des Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mark notwendig sind, den beiden genannten Fonds zufließen sollen. Auf diese Weise ist ein Ausgleichs- und ein Baufonds entstanden, von denen jeder zurzeit rd. 470 000 M. beträgt. Es ist nun aber nicht zu erwarten, daß diese beiden Fonds stark anwachsen, weil Ueberschüsse in erheblicher Höhe nicht entstehen werden. Da nach den Bestimmungen des neuen Provinzialabgabengesetzes das Steuerfoll, welches den Provinzialsteuern zugrunde zu legen ist, im großen und ganzen zur Zeit der Etatsaufstellung feststeht, können solche Ueberschüsse bei pflichtmäßiger Gestaltung der Haushaltspläne nur in beschränktem Umfang eintreten.

Wenn man dem ständigen Anwachsen der Schuldenlast der Provinz entgegenwirken will, so kann das demnach nur durch Erhöhung der Provinzialsteuern geschehen. Man kann das Ziel nun auf verschiedenen Wegen erstreben. Zunächst könnte man daran denken, die Tilgung der bereits vorhandenen Anleiheschulden zu verstärken; das wäre wohl deshalb weniger ratsam, weil diese Anleihen, abgesehen von einem Teil der dritten Anleihe, nur mit $3\frac{1}{2}$ % zu verzinsen sind, während jetzt 4 % Zinsen gezahlt werden müssen. Weiter käme in Betracht, die eingehenden Beträge alsbald für die in der Ausführung begriffenen Bauten zu verwenden; für ein solches Vorgehen würde sprechen, daß bei dem jetzigen Stand des Geldmarktes die Beschaffung der erforderlichen Barmittel nur zu einem hohen Zinssatz möglich und es deshalb vorteilhaft ist, fremdes Geld möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Dieser Umstand würde es auch rechtfertigen, den bereits vorhandenen, oben erwähnten Baufonds für die Anstalt bei Cleve zu verwenden. Die gleiche Erwägung kann man gegen die dritte Möglichkeit geltend machen, die in den Bereich der Erwägungen zu ziehen sein würde, nämlich die, einen Baufonds für die nach Vollendung der Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve erforderlich werdende neue Anstalt zu sammeln. Jedenfalls müßten die für Hochbauzwecke bestimmten Beträge getrennt von der allgemeinen Umlage erscheinen und es müßte eine besondere von der laufenden Verwaltung völlig getrennte Rechnung über sie geführt werden.

Was das Maß der Erhöhung angeht, so beträgt, wie oben gesagt, die Zahl der Geisteskranken und Epileptiker, für welche jährlich neue Plätze in Provinzialanstalten geschaffen werden müssen, 260. Die Baukosten, welche für einen Platz entstehen, betragen mindestens 5000 M. Eine Herabminderung dieses Satzes ist nicht zu erwarten, es scheint vielmehr, da er schon erheblich hinter den bei den Anstaltsbauten anderer Provinzen gebrauchten Mitteln zurückbleibt, und mit Rücksicht auf das erhebliche andauernde Steigen der Materialpreise wie der Arbeitslöhne eine Erhöhung dieses Satzes nicht unwahrscheinlich. Da aber ein genauer Kostenanschlag zurzeit der Feststellung dieser Vorlage noch nicht vorliegt, soll nachstehend mit dem Satze von 5000 M. gerechnet werden. Das jährlich entstehende Bedürfnis an Baukosten beläuft sich also, wenn man nur einen Zugang von 260 Geisteskranken annimmt, gering gerechnet auf 1 300 000 M. Wollte man diesen Betrag ganz aufbringen, so würde das bei dem gegenwärtigen umlagefähigen Steuerzoll eine Erhöhung um 1,66 % bedeuten. Man würde sich also, wenn man gründlich Abhilfe schaffen will, zu einer besonderen Umlage für Hochbauzwecke von 1 1/2 % verstehen müssen. Entschließt man sich dazu, dann würde sich folgender Finanzierungsplan ergeben:

Zu decken sind zunächst, wie oben dargelegt, 14 Millionen Mark, in denen vor allem die Baukosten der achten Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve mit 10 Millionen Mark enthalten sind. Sodann würde spätestens im Jahre 1912 mit der Beschaffung von Bauplatzen für den Bau der neunten Heil- und Pflegeanstalt begonnen werden.

Bis zu diesem Zeitpunkt wären aufgebracht

a) aus dem Baufonds rd.	500 000 M.
b) durch die Hochbauumlage von 1 1/2 % für 4 Jahre — es ist durchschnittlich pro Jahr 1 Million angenommen — rd.	4 000 000 „
	4 500 000 M.

Es blieben dann also von den 14 Millionen Mark noch zu decken 9 1/2 Millionen Mark. Diese müßten durch eine neue Anleihe aufgebracht werden, da es ja unmöglich ist, den ganzen Betrag aus Umlagen zu decken.

Vom Jahre 1912 ab würde die Hochbauumlage von 1 1/2 % zur Bestreitung der Kosten des dann begonnenen Baues der neunten Heil- und Pflegeanstalt verwendet, welche bis zum Jahre 1921 bezahlt sein würde. Inzwischen wäre bereits mit dem Bau der zehnten Heil- und Pflegeanstalt begonnen, deren Bezahlung dann in derselben Weise erfolgte, wobei ja nicht ausgeschlossen wäre, daß noch für einen Teil der Kosten Anleihemittel erforderlich würden. Vom Jahre 1930 ab würde dann der für den Anleihendienst der alten Irrenanstaltsbauschuld erforderliche Betrag von 250 000 M., im Jahre 1936 derjenige für die erste Anleihe mit 325 000 M. frei, so daß man dann allmählich zu normalen Verhältnissen käme.

Selbstverständlich soll Vorstehendes kein Finanzierungsplan sein, der jetzt festgelegt wird, er soll nur zeigen, wie die Sache sich gestalten kann. Die wirkliche Ausgestaltung wird ja von dem jeweiligen Stande des Geldmarktes und der Finanzlage abhängen.

Es sei noch gestattet darauf hinzuweisen, daß auch andere Provinzen bei der Deckung der Baukosten für ihre Heil- und Pflegeanstalten in ähnlicher Weise vorgehen; so stellt Brandenburg alljährlich einen erheblichen Betrag hierfür in den Etat und der Bezirksverband Wiesbaden hat für die Kosten des jetzt in Angriff genommenen Baues einer Heil- und Pflegeanstalt, bei der sich ohne Grunderwerb, Inventar und Bauzinsen das Bett auf 6360 M. stellen wird, die Tilgung innerhalb 15 Jahren vorgesehen.

Auf Grund der vorstehenden Darlegung der Sachlage ersucht der Provinzialausschuß den Provinziallandtag um Entscheidung darüber, ob die für Hochbauten erforderlichen und in Zukunft erforderlich werdenden Barmittel

im Wege der Anleihe aufgebracht
oder

aus laufenden Mitteln bestritten werden sollen.

Entscheidet sich der Provinziallandtag in letzterem Sinne, dann schlägt der Provinzialauschuß vor, zu beschließen:

- a) daß der gemäß dem Beschluß des vorigen Provinziallandtages gegründete Baufonds sowie die weiterhin ihm zufließenden Mittel für den Bau der neuen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve verwendet werden;
- b) daß alljährlich außer den durch den Haupt-Haushaltsplan festgesetzten Provinzialsteuern $1\frac{1}{2}\%$ des gemäß § 25 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes als Maßstab für die Provinzialsteuern dienenden Steuerfolls für Hochbauzwecke erhoben und zunächst für die im Bau begriffene Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt bei Cleve verwendet werden sollen;
- c) daß über den unter b erhobenen Betrag eine besondere Rechnung zu führen ist.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 10.

(Drucksachen. Nr. 29.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Ausdehnung der Tätigkeit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz auf das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld.

Zwischen dem landwirtschaftlichen Verein für Rheinpreußen und der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz ist im Jahre 1907 zur Förderung der beiderseitigen Interessen ein Abkommen getroffen worden, welches den sämtlichen Lokalabteilungen des genannten Vereines mitgeteilt worden ist. Infolgedessen gelangten auch aus den Kreisen der Landwirte des Fürstentums Birkenfeld, für dessen Bezirk eine eigene Lokalabteilung des Vereines besteht, Anträge auf

Uebernahme landwirtschaftlicher Versicherungen an die Anstalt. Da aber nach den derzeitigen Bestimmungen des Anstaltsreglements vom $\frac{18. \text{Februar}}{27. \text{November}}$ 1903 (S. 503 ff. der Anlagen zu den Verhandlungen des 43. Provinziallandtages) die Wirksamkeit der Anstalt auf das Gebiet der Rheinprovinz beschränkt ist, so war es nicht möglich, diesen Anträgen stattzugeben. Seitens der zurzeit 944 Mitglieder zählenden Lokalabteilung Birkenfeld wurde indes der Wunsch zu erkennen gegeben, als Mitglied des großen Rheinischen landwirtschaftlichen Vereins sich auch der Rheinischen Provinzial-Feuerversicherungsanstalt anschließen zu können, und es wurde in der letzten Generalversammlung einstimmig eine Resolution dahin gefaßt, daß die Ausdehnung der Tätigkeit der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt auf das Gebiet des Fürstentums einem dringenden Bedürfnisse entspreche; zugleich wurde der Antrag gestellt, daß die zu diesem Zwecke erforderlichen Verhandlungen mit der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung und den nach der Verfassung der Anstalt für diese maßgebenden Instanzen eingeleitet werden möchten.

Vorgänge gleicher Art sind bereits mehrfach vorhanden; u. a. ist bereits seit dem Jahre 1876 für eine andere Oldenburgische Enklave: das „Fürstentum Lübeck“ der Anschluß an die Schleswig-Holstein'sche Feuer-Sozietät, die sog. „Landesbrandkasse“ genehmigt worden.

Das Fürstentum Birkenfeld ist infolge seiner isolierten Lage mit der Zeit in vielfache nahe Beziehungen zu der es von allen Seiten umschließenden Rheinprovinz getreten. Es gehört u. a. der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft an, ist dem Gebiete der Landes-Versicherungsanstalt Rheinprovinz zugewiesen und bringt seit langen Jahren, da es eigene Anstalten für seinen kleinen Bezirk nicht gründen kann, seine Geisteskranken, Epileptischen, Idioten zc., seine Korrigenden und Landarmen zc. in den Rheinischen Provinzialanstalten unter. So liegt auch auf dem Gebiete der Feuerversicherung ein Bedürfnis zum Anschluß an die Rheinische Provinzialanstalt vor, da die Verhältnisse der Landwirtschaft des Fürstentums denen der Rheinischen Landwirtschaft entsprechen und die bis jetzt im Fürstentum allein vertretenen Privat-Feuerversicherungsgesellschaften — von ihrem Standpunkte aus völlig berechtigter Weise — auch hier mehr und mehr von der landwirtschaftlichen Versicherung sich zurückziehen. Andererseits liegt es vom versicherungstechnischen Standpunkte aus durchaus im Interesse der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt, den Kreis ihrer Versicherungsnehmer auszudehnen, da hierdurch namentlich auch auf dem Gebiete der nicht einträglichen landwirtschaftlichen Versicherung ein breiterer Ausgleich für die erwachsenden Schäden erzielt wird.

Nach der neuesten Statistik für 1905 umfaßt das Fürstentum bei einem Flächeninhalt von 502,83 \square km 6 Bürgermeistereien mit 89 Einzelgemeinden und 46 484 Einwohnern.

Die Großherzoglich Oldenburgische Regierung hat mittelst Schreiben vom 10. Januar d. Js. S. Nr. 160 ihre Zustimmung zu der Ausdehnung der Tätigkeit der Anstalt auf das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld mit der Maßgabe erteilt, daß die für die Rheinprovinz durch § 2 Abs. 3 des Anstaltsreglements festgesetzte Bestimmung, wonach „die Beiträge der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben unterliegen“, für das Gebiet des Fürstentums keine Anwendung findet. Dafür fällt die diesem Vorrecht entsprechende „Annahmepflicht für die Gebäudeversicherungen“ (Abschnitt IV des Reglements) für das Fürstentum ebenfalls fort.

Da das Anstaltsreglement vom $\frac{18. \text{Februar}}{27. \text{November}}$ 1903 infolge des zur Zeit bekanntlich dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurfs über den Versicherungsvertrag ohnehin in Kürze wieder einer Revision unterzogen werden muß, so empfiehlt es sich nicht, lediglich wegen dieser an sich unerheb-

lichen Maßregel schon jetzt eine besondere Aenderung des Reglements vorzunehmen, sondern es erscheint zweckmäßig, die formelle anderweitige Redigierung gelegentlich der erwähnten allgemeinen Revision in Aussicht zu nehmen und jetzt nur durch einen besonderen Beschluß des Provinziallandtages, an dessen Genehmigung seitens der Königlichen Staatsregierung nach mehrfachen Vorgängen nicht zu zweifeln sein dürfte, der Ausdehnung der Tätigkeit der Anstalt auf das Gebiet des Fürstentums unter den angegebenen Modalitäten zuzustimmen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle seine Zustimmung dazu erteilen, daß die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz in Gemäßheit der von der Großherzoglich Oldenburgischen Regierung unter dem 10. Januar dieses Jahres erteilten Einwilligung ihre Tätigkeit auch auf das Gebiet des Fürstentums Birkenfeld mit der Maßgabe ausdehnt, daß

1. die Beiträge der Anstalt dort der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben nicht unterliegen und
2. der Anstalt dort eine Annahmepflicht für Gebäudeversicherungen nicht obliegt.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kervers,
Landeshauptmann.

Anlage 11.

(Drucksachen. Nr. 14.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Aenderung des § 6 der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Durch das Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 usw., vom 27. Mai 1907 sind die Pensionsansprüche der preussischen Staatsbeamten neu geregelt und durchweg günstiger gestaltet worden. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auf Grund der Bestimmungen in den §§ 12, 18 ff. des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 im wesentlichen auch auf die pensionsberechtigten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz Anwendung, ohne daß es ergänzender Vorschriften bedarf. Eine Ausnahme macht nur die neue Gesetzesvorschrift, die den

Gnadenmonat der Hinterbliebenen eines Pensionärs auf ein Gnadenvierteljahr ausdehnt. Der unmittelbaren Anwendung dieser Vorschrift auf die genannten Beamten steht der § 4 des Kommunalbeamtengesetzes im Wege, der für die Hinterbliebenen der pensionierten Kommunalbeamten entsprechend den früheren Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich nur den Gnadenmonat vorsieht. Um den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten das Gnadenvierteljahr zuzuwenden, würde also entweder das Kommunalbeamtengesetz zu ändern sein, was einstweilen nicht zu erwarten ist, oder aber die Kommunalverbände müßten ihren Beamten dieses Recht durch Ortsstatut besonders gewähren. Auf diesen Weg wurde in den Kommissionsverhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz vom 27. Mai 1907 auch seitens der Regierungsvertreter ausdrücklich hingewiesen. Für die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz, die in der gemeinsamen Ruhegehaltskasse vereinigt sind, bedarf es einer solchen ortstatutarischen Bestimmung indessen nicht, wenn eine der neuen Gesetzesvorschrift entsprechende Bestimmung in die Satzungen der Ruhegehaltskasse aufgenommen wird. Zu dem Zweck muß der § 6 der Satzungen folgenden Zusatz erhalten:

„Die Kasse zahlt ferner den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrags.“

Die letztere Bestimmung ist notwendig, weil die Pensionen vierteljährlich im voraus gezahlt werden. Eine ins Gewicht fallende größere Belastung wird der Ruhegehaltskasse durch diese Erweiterung ihrer Verpflichtungen nicht erwachsen. Im Jahre 1906 sind als Gnadenmonat im ganzen gezahlt 3341 M. Bei einem Gnadenvierteljahr wären es 6 682 M. mehr gewesen. Bei dem Betrag der umlagepflichtigen Gehälter in Höhe von 7 049 136 M. würde das eine Mehrbelastung von nicht mehr als 0,009% ergeben.

Mit Rücksicht hierauf und da es nur der Billigkeit entspricht, den oft in den ärmlichsten Verhältnissen zurückbleibenden Hinterbliebenen der Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden dieselben Wohltaten zuzuwenden, wie sie das neue Gesetz vom 27. Mai 1907 den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten gewährt, ist es erwünscht, daß die Kassenatzungen den oben im Wortlaut niedergelegten Zusatz erhalten. Abänderungen der Satzungen werden nach Anhörung des Provinziallandtags von dem Minister des Innern angeordnet. Dieser hat bereits durch Erlaß vom 19. Dezember 1907 I b 2286 auf die entsprechende Anfrage mitgeteilt, daß er bereit sei, den Satzungen den Zusatz zu § 6 einzufügen, sobald der Provinziallandtag dazu Stellung genommen habe.

Der Provinzialausschuß beehrt sich danach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, bei dem Herrn Minister des Innern den Antrag auf Abänderung der Satzungen für die Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz dahingehend zu stellen, daß der § 6 den oben im Wortlaut niedergelegten Zusatz erhält“.

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 12.

(Drucksachen. Nr. 15.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Aenderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und des § 7 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

I. Durch das Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 usw., vom 27. Mai 1907 sind die Pensionsansprüche der preussischen Staatsbeamten neu geregelt und durchweg günstiger gestaltet worden.

Da die Pension der städtischen und der Kreisbeamten nach §§ 12 und 21 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 sich nach den für die Pensionierung der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Grundsätzen richtet, so finden die Bestimmungen des neuen Gesetzes vom 27. Mai 1907 für diese Beamten im wesentlichen Anwendung, ohne daß es ergänzender Vorschriften bedarf. Eine Ausnahme macht nur die neue Gesetzesvorschrift, die den Gnadenmonat der Hinterbliebenen eines Pensionärs auf ein Gnadenvierteljahr erhöht. Der unmittelbaren Anwendung dieser Vorschrift auf die Kommunalbeamten steht der § 4 des genannten Kommunalbeamtengesetzes entgegen, der für die Hinterbliebenen der pensionierten Kommunalbeamten entsprechend den früheren Bestimmungen für die unmittelbaren Staatsbeamten ausdrücklich den Gnadenmonat vorsieht. Um den Hinterbliebenen der Kommunalbeamten das Gnadenvierteljahr zuzuwenden, würde es also entweder einer Aenderung des Kommunalbeamtengesetzes bedürfen, an die einstweilen nicht zu denken ist, oder die Kommunalverbände müßten ihren Beamten dieses Recht durch Ortsstatut besonders gewähren. Auf diesen Weg ist in den Kommissionsverhandlungen des Herrenhauses über das Gesetz vom 27. Mai 1907 auch seitens der Regierungsvertreter ausdrücklich hingewiesen worden. Für die Kreise und Städte, die der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz angeschlossen sind, bedarf es indessen einer solchen statutarischen Bestimmung nicht, wenn die im Gesetze vom 27. Mai 1907 geföehene Erweiterung der früheren Vorschrift über die Gnadenbezüge durch die Anstaltsatzungen auf die Ruhegehaltskasse ausgedehnt wird. Zu dem Zwecke muß der § 9 Abs. 2 der Satzungen folgenden Zusatz erhalten:

„Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrags.“

Die letztere Bestimmung ist notwendig, weil die Pensionen vierteljährlich im voraus gezahlt werden. Eine große Belastung wird der Ruhegehaltskasse durch diese Erweiterung ihrer

Verpflichtungen nicht erwachsen. Im Jahre 1906 sind als Gnadenmonat im ganzen gezahlt 2003 M. Bei einem Gnadenvierteljahr hätten 4006 M. mehr gezahlt werden müssen. Das würde bei einem Gesamtbetrage der umlagepflichtigen Gehälter von 5 178 905 M. eine Erhöhung der Umlage um nur 0,008 % bedeutet haben. Es entspricht auch nur der Billigkeit, den oft in den ärmlichsten Verhältnissen zurückbleibenden Hinterbliebenen der Kommunalbeamten dieselben Wohltaten zuzuwenden, wie sie das neue Gesetz vom 27. Mai 1907 den Hinterbliebenen der unmittelbaren Staatsbeamten gewährt. Die Satzungsänderungen unterliegen der Genehmigung der Herren Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. Dezember 1907 Ib 2286 auf die entsprechende Anfrage bereits mitgeteilt, daß gegen die hier in Frage stehende Ergänzung der Satzungen seinerseits keine Bedenken zu erheben seien.

II. In den Satzungen der Ruhegehaltskasse ist vorgesehen, daß bei Festsetzung des Ruhegehalts auch die Beträge zu übernehmen sind, die sich aus einer Anrechnung früherer anderweitig verbrachter Dienstzeiten der Beamten ergeben. Eine Ausnahme machen jedoch die auf bestimmte Zeit angestellten Beamten, also die Bürgermeister und Beigeordneten der Städte. Für deren Pension verbleibt es nach § 9 der Satzungen bei den gesetzlichen Bestimmungen in der Weise, daß ihnen seitens der Ruhegehaltskasse frühere Dienstzeiten nicht angerechnet werden können.

Kunmehr haben die Bürgermeister der der Ruhegehaltskasse angeschlossenen Städte in der als Anlage beigefügten Eingabe vom 10. Januar d. Js. gebeten, durch eine Aenderung der Satzungen die für sie bestehende Ausnahme zu beseitigen. Dieser Wunsch muß als berechtigt anerkannt werden. Nach dem Gesetze, § 59 der Städteordnung für die Rheinprovinz und § 14 des Kommunalbeamtengesetzes vom 30. Juli 1899, erhalten die Bürgermeister, die durchweg jeweilig auf die Dauer von 12 Jahren gewählt werden, nach sechsjähriger Dienstzeit als Pension ein Viertel ihres Dienst Einkommens, nach 12 Jahren die Hälfte; von da ab bis zum 24. Dienstjahre steigt die Pension jährlich um $\frac{1}{60}$, also bis zum Höchstbetrage von $\frac{42}{60}$ des Dienst Einkommens. Diese auf den ersten Blick für die Beamten recht günstig erscheinende Bestimmung kann zu einer großen Härte werden. Die Beamten, die zu Bürgermeistern gewählt werden, haben in der Mehrzahl im Staats- oder Kommunaldienste schon so viele Dienstjahre zurückgelegt, daß sie einen Pensionsanspruch erworben hatten. Dieser Anspruch geht ihnen mit ihrer Wahl verloren und sie erwerben einen Pensionsanspruch erst wieder nach sechsjähriger Dienstzeit in ihrer neuen Stellung. Ist der Bürgermeister dann z. B. 12 Jahre in seiner Stellung, sodaß er also das Anrecht auf eine Pension in Höhe der Hälfte seines Dienst Einkommens erworben hat, und wird er dann zum Bürgermeister einer anderen Stadt gewählt, so geht er seines Anrechts nicht nur verlustig, sondern er muß nach sechs Jahren auch wieder nur mit einem Viertel beginnen, obwohl er früher schon Anspruch auf die Hälfte des Dienst Einkommens als Pension gehabt hätte. Ein jeder Wechsel in der Stellung bringt also bei Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen eine Verschlechterung hinsichtlich der Pension und damit auch der Hinterbliebenenfürsorge mit sich und es wird dadurch den Bürgermeistern, die vielfach auch mit Rücksicht auf ihre Familie und die Erziehung der Kinder darauf angewiesen sind, das weitere Fortkommen sehr erschwert. Sofern daher nicht in der einen oder anderen Stadt durch Ortsstatut allgemein bestimmt ist, daß die Anrechnung der früheren Dienstzeiten für alle Beamten, auch für die auf Zeit gewählten, gleichmäßig zu erfolgen hat, sichern die Bürgermeister sich ihre Ansprüche in der Regel durch eine dahingehende besondere Vereinbarung mit der Stadtvertretung. Die der Ruhegehaltskasse angeschlossenen Städte scheuen sich indessen meistens, sich auf eine solche Vereinbarung einzulassen, solange sie bei der Ruhegehaltskasse keinen Rückhalt finden und deshalb

den aus der Anrechnung früherer Dienstzeiten sich etwa ergebenden Mehrbetrag an Pension selbst tragen müßten. Will man also den Bürgermeistern dieser Städte helfen, so kann es nur durch die entsprechende Aenderung der Saffensatzungen geschehen.

Ein dahingehender Antrag auf Gleichstellung der auf bestimmte Zeit angestellten Beamten mit den übrigen Beamten ist bereits im Jahre 1903 seitens des Rheinischen Städtebundes gestellt worden. Die Gründe, die damals zur Ablehnung dieses Antrags durch den 43. Provinziallandtag geführt haben, können jetzt als durchschlagend nicht mehr angesehen werden, seitdem sich durch das neue Pensionsgesetz vom 27. Mai 1907 die Verhältnisse wesentlich, und zwar zu Ungunsten der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten verschoben haben. Für diese ist alles beim alten geblieben, während die übrigen Kommunalbeamten eine wesentliche Verbesserung der Pensionsbezüge erfahren haben. Bei der Ablehnung der beantragten Satzungsänderung im Jahre 1903 war der Hauptgrund der, daß die auf bestimmte Zeit gewählten Beamten an sich schon günstiger gestellt seien, wie die anderen Beamten, weil sie schon nach sechsjähriger Dienstzeit eine Pension erdienen könnten, die die anderen Beamten erst nach 10 Jahren erhielten. Das trifft jetzt nicht mehr zu, da die Anfangspension nach dem Gesetze vom 27. Mai 1907 von $\frac{15}{100}$ auf $\frac{20}{100}$ des Dienst Einkommens erhöht ist. Da bei den auf bestimmte Zeit gewählten Beamten eine Steigerung der Pension zwischen dem sechsten und zwölften Dienstjahre nicht stattfindet, ist ihre Pension also bis dahin jetzt eine geringere als die der übrigen Beamten, nämlich um $\frac{5}{100}$. Erst mit dem zwölften Dienstjahre tritt wieder ein Ausgleich ein. Es entspricht deshalb lediglich der Billigkeit, daß man die Bürgermeister nicht schlechter stellt, als die übrigen Beamten und ihnen die Pension bei eintretender Dienstunfähigkeit nach denselben Grundsätzen gewährt, wie den übrigen Kommunalbeamten. Ein Risiko für die Ruhegehaltskasse ist damit kaum verbunden. Einerseits müssen die Beiträge, wenn sie für die betreffende Stelle nicht schon geleistet sein sollten, in Höhe des satzungsmäßigen Zuschlags zum Reservefonds vom Jahre 1901 ab, dem Gründungsjahre der Ruhegehaltskasse, nachgezahlt werden. Andererseits wird es nur selten vorkommen, daß die Bürgermeister schon während der ersten sechs Dienstjahre, während deren sie zur Zeit noch keine Pensionsansprüche haben, schon dienstunfähig werden, im Gegenteil kann mit Sicherheit angenommen werden, daß die Dienstunfähigkeit im Durchschnitt erst im höheren Lebensalter eintritt, wenn die Beamten ihre Dienststelle schon 12 und noch mehr Jahre inne haben. In dieser Zeit tritt aber mehr und mehr ein Ausgleich ein zwischen dem jetzigen gesetzlichen Ruhegehalt und demjenigen, das den Bürgermeistern zustehen würde, wenn man ihre Pension ebenso berechnen würde, wie die der anderen Kommunalbeamten. Die im Gesetze für sie vorgesehene Pension von $\frac{20}{100}$ des Dienst Einkommens nach 12 Jahren entspricht einer Dienstzeit von 20 Jahren, wenn man die Pension nach den Grundsätzen des Pensionsgesetzes vom 27. Mai 1907 berechnet. Bei den Bürgermeistern der Städte, die der Ruhegehaltskasse angehören, und es sind das durchweg nur die kleinen und mittleren, wird ein solches Dienstalter bei Anrechnung der früheren Dienstzeiten, z. B. als Referendar oder Assessor, im Durchschnitt den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

Mit Rücksicht darauf hat auch der zweite Grund, der im Jahre 1903 zur Ablehnung der vom Städtebunde beantragten Satzungsänderung führte, seine Bedeutung im wesentlichen verloren. Wie in den obigen Ausführungen noch nicht hervorgehoben ist, erhalten die auf bestimmte Zeit gewählten Bürgermeister und Beigeordneten die im Gesetze vorgesehene Pension nicht nur bei eintretender Dienstunfähigkeit, sondern auch dann, wenn sie nach Ablauf ihrer Wahlzeit nicht wiedergewählt werden. Dieser Fall kann frühestens nach 12 Jahren eintreten, da die Wahlperiode durchweg auf diese Zeit bemessen ist. Alsdann besteht aber, wie dargelegt, in der Regel kein erheblicher

Unterschied mehr, mag man die Pension nach den Bestimmungen der Städteordnung oder unter Anrechnung der früheren Dienstzeiten wie die Pension der anderen Beamten nach dem Pensionsgesetz berechnen. Es kann allerdings vorkommen, daß die auf letzterem Wege berechnete Pension einen wesentlich höheren Betrag erreicht. Dieser Umstand wiegt jedoch nicht schwer, da es einerseits nur sehr selten geschieht, daß ein Beamter, obwohl er noch dienstfähig ist, nicht wiedergewählt wird, und weil andererseits die Belastung der Ruhegehaltskasse durch den vereinzelt höheren Pensionsbetrag für die jährliche Umlage bei dem Gesamtbetrage der umlagepflichtigen Gehälter von mehr als 5 000 000 M. ohne jeglichen Belang ist.

Der Provinzialauschuß erachtet es danach für gerechtfertigt, daß die Zulässigkeit der Anrechnung früherer Dienstzeiten für die Ruhegehaltskasse ohne Einschränkung auch auf die auf bestimmte Zeit gewählten Beamten ausgedehnt, und daß der Ruhegehaltskasse damit die Möglichkeit gegeben wird, deren Pension nach denselben Grundsätzen zu berechnen, wie die der übrigen Beamten.

III. Das Witwen- und Waisengeld wird nach der Pension berechnet, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Wenn daher für die Ruhegehaltskasse diese Möglichkeit geschaffen wird, den auf bestimmte Zeit angestellten Beamten durch Anrechnung ihrer früheren Dienstzeiten eine höhere Pension zu zahlen, so muß in gleicher Weise durch einen entsprechenden Zusatz zu § 7 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz für die Hinterbliebenen dieser Beamten gesorgt werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

- a) dem § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalbeamten und Stadtgemeinden der Rheinprovinz die nachstehend vorgeschlagene neue Fassung geben:

Alte Fassung:

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei dieselbe bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die

Neue Fassung:

§ 9.

Die Kasse zahlt an die berechtigten Empfänger die ihnen gesetzlich zustehenden Ruhegehälter, wobei sie auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste oder im Dienste eines deutschen Kommunalverbandes oder einer anderen öffentlichen Korporation verbrachten Zeit ergeben. Die hiernach sich ergebende Summe wird jedoch um den Betrag eines für die genannten Dienstzeiten etwa anderweit zu beziehenden Ruhegehaltes gekürzt.

Die Kasse übernimmt ferner, außer der Zahlung der eigentlichen Ruhegehälter, auch die Zahlung derjenigen Beträge, welche in den Fällen des § 16 zu Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom

Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, vom 28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

28. Juli 1852 aus dem Amte entfernten Beamten als Unterstützung verabreicht werden.

Weiterhin zahlt die Kasse den Hinterbliebenen eines Ruhegehaltsempfängers das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) unter Anrechnung des vor dem Tode des Ruhegehaltsempfängers fällig gewordenen Betrages.

Der Provinzialausschuß ist berechtigt, einem der Kasse angehörenden Beamten vor Ablauf der seine Ruhegehaltsberechtigung bedingenden Zeit ein Ruhegehalt zu bewilligen, welches aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ desjenigen Betrages übersteigen darf, welches ihm bei der Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung zugestanden haben würde.

- b) ferner in dem § 7 Absatz 1 der Satzungen der Witwen- und Waisenverforgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz nach dem zweiten Satz folgenden Zusatz einschließen:

§ 7, Satz 1 u. 2: Das Witwengeld besteht in vierzig vom Hundert desjenigen Ruhegehaltes, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für die Berechnung des Ruhegehaltes sind die gesetzlichen Bestimmungen sowie die auf Grund derselben ergangenen Ortsstatute und Kreistagsbeschlüsse und hinsichtlich solcher Beamten, für welche derartige Bestimmungen nicht gelten, die bei der Aufnahme in die Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz geltenden Bedingungen maßgebend.
Satz 3: Ebenso richtet sich die Berechnung des Ruhegehaltes der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten nach den Satzungen der genannten Ruhegehaltskasse."

Düsseldorf, den 1. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage zu dem Bericht

Anlage zu dem Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung des § 9 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz und des § 7 der Satzungen der Wittwen- und Waisen-versorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz. Druckfachen. Nr. 15.

Euer Hochwohlgeboren beehren sich die unterzeichneten Vertreter von der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz angehörigen Stadtgemeinden nachfolgenden Antrag auf eine Aenderung der Satzungen der genannten Ruhegehaltskasse mit der Bitte um geneigte Befürwortung bei dem Provinzialauschuß und dem Provinziallandtage ergehenst einzureichen.

Die Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-Kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz enthalten in der die Anrechnung früherer Dienstzeiten regelnden Bestimmung des § 9 Abs. 1 eine Beschränkung auf die nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten. Durch diese Beschränkung werden die Bürgermeister und Beigeordneten, welche nur auf eine Dauer von 12 Jahren gewählt werden, von der Wohlthat der Anrechnung früherer Dienstzeiten ausgeschlossen. Die Stadtgemeinden ihrerseits, welche der Ruhegehaltskasse beigetreten sind, dürfen erwarten, daß sie durch die Zahlung der hohen Beiträge zur Ruhegehaltskasse einen Anspruch gegen diese erwerben auf Zahlung derjenigen Ruhegehälter, welche, sofern nun einmal über das gesetzliche Maß hinausgegangen wird, nach allgemeinen Grundsätzen angemessen erscheinen. Die bisherige Beschränkung scheint darauf zurückzuführen zu sein, daß die Bürgermeister und Beigeordneten insofern eine Sonderstellung einnehmen, als sie nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen schon nach 6 Jahren mit $\frac{15}{60}$ ihres Gehaltes ruhegehaltsberechtigt werden, während die anderen der Klasse angehörigen Beamten erst nach 10 Jahren eine Ruhegehaltsberechtigung in dieser Höhe bisher erreichten. Dieser Grund für die Beschränkung ist seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 27. Mai 1907 fortgefallen. Nach diesem Gesetz erhalten die letzteren Beamten nach 10 Jahren $\frac{20}{60}$ ihres Gehaltes als Ruhegehalt. Hingegen die Bürgermeister und Beigeordneten bleiben vom 6. Jahre an auf $\frac{15}{60}$ stehen, so daß sie also auch nach 10 Jahren erst diesen Betrag als Ruhegehalt erhalten. Dem Vorteil der etwas früheren Erlangung der Ruhegehaltsberechtigung steht also nunmehr der Nachteil des geringeren Anfangsruhegehalts gegenüber.

Wohl in allen Fällen sehen die Bürgermeister und Beigeordneten, wenn sie ihr Amt antreten, auf eine frühere Dienstzeit zurück; sehr häufig ist diese Dienstzeit eine recht beträchtliche. Von den Bewerbern wird stets erwartet, daß sie sich in der Kommunalverwaltung bewährt oder gar das höhere juristische Staatsexamen abgelegt haben. Schon in den nicht ganz kleinen Städten, sicherlich aber in den mittleren Städten stehen die Leiter des Gemeinwesens bei ihrer Einführung in einem vorgeschrittenen Lebensalter. Sie dürfen daher die Anrechnung ihrer früheren Dienstzeit wohl erwarten. Diese Anrechnung ist durchaus angebracht und auch ziemlich allgemein üblich. Größere Städte haben sie vielfach durch Ortsstatut oder durch Gemeindebeschluß ganz allgemein, nicht nur für ihre übrigen Beamten, sondern auch für Bürgermeister und Beigeordnete eingeführt. Es sei hier das Ortsstatut, betreffend die Veretzung der Beamten und Angestellten der Stadt Köln in den Ruhestand, angeführt, welches in seinem § 4 ganz allgemein für alle Beamten bestimmt, daß

bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung kommt, während welcher ein Beamter oder Angestellter innerhalb des Deutschen Reiches im Dienste eines Bundesstaates, eines Kommunalverbandes, der Versicherungs-

anstalten für die Invalidenversicherung und ständischer oder solcher Justitute, welche ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes unterhalten werden, sowie im Kirchen- oder Schuldienste gestanden hat.

In vielen Fällen muß die Nichtanrechnung früherer Dienstzeit zu einer krassen Ungerechtigkeit führen. Im allgemeinen kann man annehmen, daß der Bürgermeister bei Antritt seiner Stelle durchschnittlich 35 Jahre alt ist und seit dem 24. Lebensjahre eine ruhegehaltsberechtignte Stelle bekleidet hat. Entweder hat er bis zu diesem Lebensalter nach Abgang von der Schule im Vorbereitungsdienst in Kommunalverwaltungen oder in der Staatsverwaltung gestanden oder er hat, wenn er Jurist ist, bis dahin die Universität besucht. Er besitzt also bereits, da er im 12. Dienstjahre steht, in seiner bisherigen Stellung Ruhegehaltsberechtigung, die ihm mit seiner Anstellung als Bürgermeister bei Nichtanrechnung früherer Dienstzeit gänzlich verloren geht. Nach 6 Jahren beträgt bei Nichtanrechnung sein Ruhegehalt $15/60$ seines Gehalts; in seiner früheren Stellung würde es sich bei 17 Dienstjahren auf $27/60$ berechnen. Nach 11 Jahren — er ist nunmehr schon 46 Jahre alt — ist er auch nicht über $15/60$ hinausgekommen, während er in seiner früheren Stellung bei 32 Dienstjahren schon auf $32/60$, also auf mehr als das Doppelte, gestiegen wäre. Erst mit Erreichung des 12. Dienstjahres findet einigermaßen ein Ausgleich statt. Dieses ist nun ein Beispiel, welches dem Durchschnitt entspricht. Häufig aber steht der Bürgermeister bei Einführung in sein Amt in einem höhern Lebensalter als dem 35. Jahre. Der Fall ist nicht selten, daß ein Bürgermeister vor seiner Wahl auch bereits anderwärts Bürgermeister oder Beigeordneter war und in seiner letzten Stellung bereits Ruhegehaltsberechtigung erworben hatte. Es sei hier der Fall des verstorbenen Bürgermeisters Bemme in Kreuznach angeführt. Er bekleidete, bevor er sein Amt in Kreuznach am 30. Januar 1897 antrat, bereits seit dem 24. August 1888 seine bisherige Stelle in Ruhrort. Als er im Oktober 1897 starb, wäre er ohne Ruhegehaltsberechtigung, und wären daher seine Hinterbliebenen ohne Anspruch auf Versorgung gewesen, wenn nicht seine frühere Dienstzeit mit Genehmigung des Bezirksausschusses Anrechnung gefunden hätte, was damals die Witwen- und Waisenverorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz anerkannte, indem sie die aus dieser Anrechnung sich ergebenden Verpflichtungen der Stadt Kreuznach als ihres Mitglieds übernahm. Wie dieser Fall des Versterbens kann sich bei gleichen Verhältnissen auch jederzeit der Fall einer notwendigen Zuruhesetzung eines Bürgermeisters zutragen. Wenn nun der Grundsatz als richtig anerkannt wird, daß die Mitglieder der Ruhegehaltskasse erwarten dürfen, daß die Kasse die angemessen erscheinenden Verpflichtungen, die ihnen gegenüber ihren Beamten entstehen, übernimmt, so dürfte es wohl gerechtfertigt erscheinen, die Anrechnung früherer Dienstzeit auch auf die Bürgermeister und Beigeordneten auszudehnen.

Die Satzungen anderer Ruhegehaltskassen sprechen denn auch diese Anrechnung aus. Außer derjenigen für die Rheinprovinz enthält nur die Satzung für die Pensionkasse der Kreise, Städte und anderer Korporationen in der Provinz Westfalen in ihrem § 6a die Beschränkung der Anrechnung auf die nicht auf bestimmte Zeit angestellten Beamten. Von den anderen bisher bestehenden Ruhegehaltskassen gewährt die älteste, nämlich diejenige für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Wiesbaden in dem § 9 ihres Reglements die Anrechnung früherer Dienstzeiten für alle Beamten, indessen für sie alle unter Einschränkungen, indem sie verlangt, daß die frühere Dienstzeit bei dem Bezirksverbande des Regierungsbezirks Wiesbaden oder bei anderen zur Zeit angeschlossenen oder früher angeschlossenen Mitgliedern der Kasse zugebracht wurde, hinsichtlich der Bürgermeister und übrigen besoldeten Magistratsmit-

glieder, sowie der besoldeten Landbürgermeister, indem sie außerdem bestimmt, daß es sich um eine frühere Anstellung in einer dieser Eigenschaften bei einer anderen Gemeinde des Regierungsbezirks Wiesbaden handeln muß. Dieses Vorgehen der ältesten Ruhegehaltskasse hat bei keiner der später gegründeten Nachahmung gefunden. Es dürfte dies auch wohl gar nicht zu empfehlen sein. Der Staat selbst handelt bei Versetzung seiner Beamten nach dem Grundsatz, daß der Beamte auch andere Verhältnisse als die seiner engeren Heimat kennen lernen soll. Er schickt daher seine Beamten von einer Provinz zur andern. Auch den Gemeindebeamten kann die Kenntnis fremder Verhältnisse nur nützlich sein. Es sind denn auch Wechsel in den kommunalen Beamtenstellungen von einer Provinz zu einer anderen keine Seltenheit. Will man den sich hieraus ergebenden Vorteil wahren, so erscheint es angebracht, die Anrechnung ganz frei zu gestalten und auf jegliche Dienstzeit im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst zu erstrecken. Alle entgegenstehenden Bedenken dürften wohl schwinden gegenüber der Erwägung, daß dem Zugange von Beamten aus anderen Provinzen stets ein Abgang solcher gegenübersteht, daß die Kasse, wenn sie für jene Beamten größere Verpflichtungen übernimmt, bei diesen aller Verpflichtungen ledig wird. Schließlich sei aber noch bemerkt, daß die Wiesbadener Bestimmung eine partikularistische Tendenz trägt, die einem allpreussischem Empfinden durchaus widerspricht.

Die übrigen Ruhegehaltskassen besitzen denn nun auch eine ganz freie Gestaltung der Anrechnung. Diejenige für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Kassel bestimmt in § 16 ihrer Satzung, daß

die Kasse auch die Zahlung derjenigen Beträge übernimmt, welche sich aus einer Anrechnung der von den Beamten und Lehrern im Reichs-, insbesondere im Militärdienste, im Staatsdienste, oder im Dienste eines Deutschen Kommunalverbandes oder eines der Kasse angeschlossenen Mitgliedes verbrachten Zeit ergeben.

Die Ruhegehaltskasse für Kreisverbände, Städte und andere öffentlichen Verbände, rechtsfähige Anstalten und Gesellschaften der Provinz Ostpreußen läßt in ihrem § 11 die Anrechnung einer, im Militär-, Staats- oder Gemeindedienst zugebrachten Dienstzeit

zu. Endlich enthält die im Entwurf vorliegende Satzung einer Ruhegehaltskasse für die westpreussischen Kommunalbeamten in ihrem § 18 eine im Wortlaut genau der oben angeführten Kasseler Satzung nachgebildete Bestimmung.

Es sei hier bemerkt, daß die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhegehaltsberechtigung der Bürgermeister und besoldeten Magistratsmitglieder in Hessen und in Ost- und Westpreußen dieselben sind, wie diejenigen für die rheinischen Bürgermeister und Beigeordneten.

Es besitzen also drei und zwar gerade die jüngeren Ruhegehaltskassen den Grundsatz der uneingeschränkten Anrechnung der früheren im Reichs-, Staats- und Gemeindedienst zugebrachten Dienstzeiten. Sie haben in ihren Satzungen die Forderung der Stadtgemeinden auf diese uneingeschränkte Anrechnung unbedenklich als gerechtfertigt anerkannt, wie der Staat dem Wunsche der Beamten auf eine bessere Gestaltung der Ruhegehaltsberechtigung im abgeschlossenen Jahre nachgegeben hat. Wenn die Unterzeichneten daher hiermit beantragen,

„im § 9 Absatz 1 der Satzungen der Ruhegehaltskasse der Kreis-kommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz die Worte:
„bei den nicht auf eine bestimmte Zeit angestellten Beamten“
„fortfallen zu lassen“,

so hegen sie die sichere Hoffnung, daß die Rheinprovinz hinter den anderen Landesteilen, die mit ihrem Beispiel vorangegangen sind, nicht zurückstehen, daß sie dem allgemeinen Vorgehen des Staates in diesem besonderen Falle nachfolgen wird, und daß ihre Körperschaften den gestellten Antrag als begründet ansehen und annehmen werden.

Wenn ein Bedenken gegen die hier gewünschte Anrechnung früherer Dienstzeit bei den Bürgermeistern und Beigeordneten auftauchen könnte, so ist es nur eines, auf welches noch näher eingegangen werden muß. Wird diese Anrechnung in die Satzung aufgenommen, so ist anzunehmen, daß alle der Klasse angeschlossenen Stadtgemeinden, soweit es noch nicht geschehen ist, die Anrechnung beschließen. Von einem solchen Schritt könnten vielleicht unangenehme finanzielle Folgen für die Klasse befürchtet werden, weil möglicherweise Bürgermeister und Beigeordnete nach Ablauf ihrer ersten Wahlzeit mit einem hohen und infolge der Anrechnung früherer Dienstzeit noch erhöhten Ruhegehalt, auch ohne dienstunfähig zu sein, und deshalb auf ganz unverhältnismäßig lange Zeiten zur Ruhe gesetzt werden. Diese Befürchtung ist indessen grundlos. Zunächst ist zu ihr zu bemerken, daß je mehr Dienstzeit angerechnet wird, je höher also das Ruhegehalt sich bemißt, desto älter auch der betreffende Beamte, desto kürzer mithin die noch verbleibende Lebenszeit und desto geringer die Gefahr für die Klasse ist. Dann sind aber auch derartige Fälle der Nichtwiederwahl von Bürgermeistern und Beigeordneten ohne nachgewiesene Dienstunfähigkeit äußerst selten. Und es ist nicht zu befürchten, daß sie sich infolge einer Anrechnung früherer Dienstzeit vermehren würden. Es ist anzunehmen, daß in weitaus den meisten Fällen, wie bisher, so auch zukünftig die Bürgermeister und Beigeordneten in einem Lebensalter zur Ruhe gesetzt werden, in dem die Anrechnung nicht mehr oder nur geringfügig in Betracht kommt, und daher höhere Lasten für die Klasse nicht oder doch wenigstens nur in geringem Maße entstehen. Dieser Punkt hat hin und wieder und zuletzt noch bei der auf dem 14. westpreußischen Städtetage im Jahre 1906 stattgehabten Besprechung der Gründung einer Ruhegehaltskasse für die Provinz Westpreußen ähnliche Bedenken erregt. Ueber ihn sprach sich nun der damalige Berichterstatter mit durchaus zutreffenden Worten aus, die hier angeführt seien:

„Den ersteren Punkt anlangend, wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß nach Einrichtung einer die Ruhegehälter zahlenden Klasse die Wiederwahl von durchaus rüstigen und auch amtlich tüchtigen Bürgermeistern leicht aus persönlicher Feindschaft, persönlichem Groll unterbleiben könne. Ich teile diese Furcht zwar nicht und ich bin überzeugt, daß auch meine Herren Kollegen sie nicht teilen. Man unterschätzt bei dieser Ansicht die Einsicht der Stadtvertretungen. Nach meinen Erfahrungen wenigstens und dem Resultate der von mir in solchen Fällen eingezogenen Erkundigungen hatten die nicht wiedergewählten Bürgermeister ausnahmslos es sich selbst zuzuschreiben, daß die Wahl nicht wieder auf sie fiel. Nicht persönliche, sondern sachliche Momente waren die leitenden Ursachen. Hegt man aber nicht mein Vertrauen zu den Stadtvertretungen, dann gibt es auch in diesem Punkte genügende Schutzmittel.“

Sollte ein derartiges Schutzmittel als erforderlich angesehen werden, so würde ganz einfach eine Zusatzbestimmung zu § 9 Absatz 1 der Satzungen der Ruhegehaltskasse zu treffen sein mit etwa nachfolgendem Wortlaut:

„Bei Stellen, deren Inhaber nur für eine bestimmte Zeit gewählt sind, übernimmt die Klasse im Falle der Nichtwiederwahl nur dann, wenn diese

Nichtwiederwahl nachweisbar infolge eingetretener Dienstunfähigkeit erfolgt ist, die Zahlung der aus einer Anrechnung früherer Dienstzeiten sich ergebenden Mehrbeträge.

Durch eine solche Bestimmung würden wohl alle entstehenden Bedenken zu beseitigen sein. Es wird sich aber auch leicht feststellen lassen, daß Zuruhesetzungen von noch dienstfähigen Bürgermeistern und Beigeordneten bisher selten vorgekommen sind, in welchem Lebensalter solche Beamte gestanden haben, und auf wie lange die Ruhegehälter für solche noch gesunde Personen von der Kasse haben gezahlt werden müssen.

Wir bitten daher, falls das besprochene Bedenken bestehen sollte, soweit es erforderlich erscheint, diese Feststellungen zunächst treffen zu wollen.

Die Mehrbelastung wird also aller Boraussicht nach für die Kasse keine erhebliche sein. Sollte aber für die jedenfalls eintretende, aber unerhebliche Mehrbelastung der Kasse eine Gegenleistung für diese gewünscht werden, so wird eine solche zweifellos seitens der Stadtgemeinden gern übernommen werden. Diese Gegenleistung würde zweckmäßig darin zu bestehen haben, daß für die zur Anrechnung kommenden früheren Dienstzeiten Jahresbeiträge nachzuzahlen sind, auch wenn für die bisherigen Stelleninhaber solche bereits gezahlt oder auf Grund des § 17 Absatz 2 der Satzungen nachgezahlt worden sind. Es würde dies nötigenfalls durch eine weitere Zusatzbestimmung zu der Satzung zum Ausdruck zu kommen haben.

Indem wir Euer Hochwohlgeboren unseren Antrag hiermit unterbreiten, bitten wir nochmals um dessen wohlwollende Prüfung und Befürwortung bei den Körperschaften der Provinz und verbleiben mit vollkommener Hochachtung

Euer Hochwohlgeboren ergebenste

Albermann—Kalk
Dr. Barth—Gummersbach
Barkau—Gräfrath
Becker—Saarburg
Bellefontaine—Wittlich
Bleymüller—Kettwig
Blume—Ahrweiler
Boening—Dienkirchen
Bornes—Gemünd
Breuer—Werden
Brockmann—Schleiden
Dr. Carbyn—Eichweiler
Commesmann—Rheinbach
Conradi—Nettmann
Craemer—Moers
Czettritz—Ohlig
Derpmann—Kaiserwerth
Dobbelmann—Stolberg
Eigen—Bergneustadt
Dr. Geppert—Kemnath
Gertenbach—Lüttringhausen
Gläser—Bacharach
Grobben—Neuerburg
Grüneberg—Drsoy
Hagenkötter—Hückeswagen
Hahn—Erfelenz
Hammer—Oberwesel
Hau—Boppard

Heinrich—Wald
Frh. von Heinsberg—Xanten
Heitland—Hilden
Hennighausen—Gerresheim
Hoeren—Remagen
Jansen—Katingen
Joetten—Sobornheim
Kalpers—Malmedy
Kemmann—Eronenberg
Dr. Kerckhoff—Andernach
Kirschbaum—Wilsfrath
Klein—Leichlingen
Knaben—Wevelinghoven
Dr. Kohlen—Saarlouis
Kremer—Rheinbach
Kerner—Linz
Leue—Dinslaken
van Loyen—Heinsberg
Lück—Kempfen
Lützenkirchen—Cochem
van Meenen—Stromberg
Meyer—Ballendar
Dr. Müller—Hiltorf
Neß—Witburg—Süchteln
Odenbahl—Süchteln
Ott—Sinzig
Pleuß—Montjoie
Dr. Pohl—Mayen

Poppelbaum—Wejel
Roll—Rheinberg
Dr. Ruland—Prüm
Rütgers—Eupen
Sahler—Rees
Sanduhl—Kirchberg
Schmitz—Linnich
Schroeder—Berg-Neufkirchen
Schulz—Steele
Schumacher—Münsterfeld
Dr. Sester—Euskirchen
Simonis—Berncastel-Cues
van Spankeren—Burg
Staaß—Ronsdorf
Stosberg—Lennep
Thiel—Merzig
Thomas—Belbert
Tschepke—Kirn
Welder—Wipperfürth
Wogt—Jülich
Weber—Braunsfels
Weber—Traben-Trarbach
Dr. Berners—Geldern
Wiel—Wermelskirchen
Dr. Wulf—Cleve
Zander—Zülpich
von Zengen—Weglar.

An den Herrn Landeshauptmann der Rheinprovinz in Düsseldorf.

Anlage 13.

(Druckfachen. Nr. 13.)

Bericht und Antragdes Provinzialausschusses,
betreffenddie Abänderung des § 7 der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt
für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz.

Nach dem Gesetze vom 1. Juli 1897, welches die Hinterbliebenenbezüge für die Staatsbeamten regelt, sollte das Witwengeld mindestens 216 M. betragen und für die Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 3000 M., für Witwen der zweiten und dritten Rangklasse 2500 M. und für die Witwen der übrigen Beamten 2000 M. nicht übersteigen. Durch das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten zc., vom 27. Mai 1907 ist diese Vorschrift dahin geändert worden, daß das Witwengeld mindestens 300 M. betragen und für die Witwen der Staatsminister und Beamten der ersten Rangklasse 5000 M. und für die Witwen der übrigen Beamten 3500 M. nicht übersteigen soll. Die Erhöhung des Mindestbetrages von 216 M. auf 300 M. kommt ohne weiteres auch den Witwen der Beamten der Stadtgemeinden zc. zugute, weil deren Witwengeld nach § 15 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. Juli 1899 sich nach den für die Witwen der unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Vorschriften richtet mit der Maßgabe, daß als Höchstfuß der Betrag von 2000 M. festgesetzt ist. Demgegenüber ist in den Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz im § 7 dem alten Gesetze von 1897 entsprechend als Mindestbetrag des Witwengeldes nur der Betrag von 216 M. vorgesehen, während als Höchstfuß 2500 M. bestimmt sind. Die Kasse ist also nicht in der Lage, den Witwen den gesetzlichen Mindestbetrag von 300 M. auszuzahlen, wenn das Witwengeld bei Berechnung nach dem Ruhegehalt des Mannes diesen Betrag nicht erreicht, und es muß deshalb in den Satzungen der Mindestfuß wie in dem neuen Gesetze gleichfalls auf 300 M. erhöht werden. Da der frühere Höchstfuß von 2500 M. in dem neuen Gesetze auf 3500 M. erhöht worden ist, wird in den Anstaltsatzungen dieselbe Aenderung vorzunehmen sein, damit den hinterbliebenen Witwen der zur Klasse gehörenden Kommunalbeamten die Wohlthat des neuen Gesetzes zuteil werden kann.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle die Abänderung des § 7 Absatz 1 letzter Satz der Satzungen der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Kommunalbeamten der Rheinprovinz wie folgt beschließen:

Alte Fassung:

Das Witwengeld soll mindestens
..... 216 Mark betragen und
2500 Mark nicht übersteigen.

Neue Fassung:

Das Witwengeld soll mindestens
..... 300 Mark betragen und
3500 Mark nicht übersteigen.

und zugleich dieser Aenderung rückwirkende Kraft bis zum 1. April 1907, dem Tage, von dem ab das neue Hinterbliebenen-Fürsorgegesetz vom 27. Mai 1907 Geltung erlangt hat, beilegen."

Düsseldorf, den 18. Dezember 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 14.
(Drucksachen. Nr. 17.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

den Fortgang in der Errichtung weiterer Rheinischer Provinzial-Erziehungsanstalten für ältere Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts, katholischen und evangelischen Bekenntnisses.

Am 14. März 1907 hat der 47. Rheinische Provinziallandtag von einem Berichte des Inhaltes, daß die angestellten Ermittlungen nach geeigneten Geländen hinsichtlich der evangelischen Anstalt noch zu keinem bestimmten Ergebnis geführt hätten, während der Ankauf eines Geländes für die katholische Anstalt bei Rheindahlen in sicherer Aussicht stehe, Kenntnis genommen und beschlossen, der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 15. Februar 1906 entgegenzusehen.

Der Stand der Angelegenheit ist nunmehr folgender:

Das Gelände für die katholische Anstalt ist erworben. Es liegt an der Provinzialstraße Machen—Grefeld zwischen M.-Glabbach und Rheindahlen und zwar 4 km vom Mittelpunkt der Stadt M.-Glabbach und 3,5 km von Rheindahlen. Die elektrische Straßenbahn von M.-Glabbach geht bis auf etwa 3 km heran, soll demnächst aber noch weiter vorgestreckt werden.

Das Gelände ist ein 30,95 ha großes Viereck, ganz eben, mit 450 m Straßenfront. An der gegenüberliegenden Seite der Straße ist von einem Dreieck, dessen eine Seite an der Straße mit 220 m Front liegt, in Größe von 1,04 ha der größte Teil ebenfalls angekauft worden, um unangenehme Nachbarschaft fernzuhalten. Der Gesamtkaufpreis einschließlich aller Nebenkosten beziffert sich bis jetzt auf rund 82000 M.

Der Boden ist lehmiger Sandboden. Die Oberschicht enthält geringe Beimengungen von Humus. Im Untergrund nimmt Sand- und Kiesgehalt zu. Es finden sich auch einzelne Eisenschüffe.

Wasser ist in einer Tiefe von 15—20 m reichlich vorhanden; falls die Anlage eines eigenen Wasserwerkes wider alles Erwarten auf besondere Schwierigkeiten stoßen sollte, ist der Anschluß an das Wasserwerk in Rheindahlen oder M.-Glabbach möglich.

Die Abwässer der Anstalt sollen vorläufig durch einen schaubaren Graben einer benachbarten Sandgrube zugeführt werden; sollte die Grube späterhin die Abwässer nicht mehr aufnehmen, so

kann durch einen Kanal in der Provinzialstraße der Anschluß an die Kanalisation und Kläranlage von Rheindahlen erfolgen.

Als Beleuchtungsart ist, wie in der Fürsorge-Erziehungsanstalt Fichtenhain, elektrisches Licht vorgesehen, dessen Strom ebenso wie dort in einer eigenen elektrischen Zentrale erzeugt werden soll.

Von den geplanten 15 Gebäuden der Anstalt sind im Laufe des Sommers 1907 das Verwaltungsgebäude, die drei Böglingshäuser für schulentlassene Böglinge, die Kirche und Schule und das Böglingshaus für schulpflichtige Böglinge in Angriff genommen und zum Teil unter Dach gebracht, zum Teil soweit gefördert, daß die Vollendung der Rohbauarbeiten im Mai oder Juni dieses Jahres erfolgen kann. Gleichzeitig ist mit den Arbeiten zur Herstellung eines Brunnens sowie mit den Borarbeiten für die Entwässerung der Anstalt begonnen worden.

Sobald im Frühjahr dieses Jahres die Witterung eine Wiederaufnahme der Bauarbeiten erlaubt, soll mit der Errichtung der übrigen Gebäude vorgegangen werden, so daß voraussichtlich im Herbst 1908 alle Hochbau-Anlagen der Anstalt im Rohbau fertiggestellt sein werden.

Für die evangelische Anstalt ist ein Gelände bei Solingen angekauft worden und zwar in einer Entfernung von etwa zehn Minuten von dem Endpunkte der elektrischen Straßenbahn von Solingen nach Krahenhöhe an der Solingen-Müngstener-Straße. Die Front an dieser Straße beläuft sich auf etwa 175 m. Das ganze Gelände ist bis jetzt ungefähr 30¹/₂ ha groß, wovon etwa die eine Hälfte zwischen der vorgedachten Straße und der Eisenbahnlinie von Solingen nach Remscheid und die andere Hälfte hinter der Bahnlinie liegt, nach der Wupper abfallend. Einzelne Parzellen liegen zersplittert. Auf dem Gelände steht ein Wohnhaus, welches zu Beamtenwohnungen verwendet werden kann.

Der Kaufpreis beträgt im ganzen bis jetzt rund 106 000 M.

Das Gelände wird von einem Wege von Meigen nach Haleshof durchschnitten, der aber zur Einziehung gelangen und durch einen Verbindungsweg zwischen der vorgenannten Straße und der Müngstener Chaussee in einer Länge von zirka 360 m, zugleich als Zufuhrweg für die Anstalt, ersetzt werden wird.

Für die Strecke Krahenhöhe—Müngsten ist der Ausbau der elektrischen Kleinbahn projektiert mit einer Haltestelle vor der Anstalt. Die Kleinbahn umzieht das Gelände der Anstalt in einer Länge von rund 500 m.

Wasser kann von der Stadt Solingen bezogen werden. Für die Beleuchtung und Kraftversorgung der Anstalt ist die Anlage einer eigenen elektrischen Zentrale geplant. Die Entwässerung bietet keine Schwierigkeiten, da das Terrain sich zur Anlage von Rieselfeldern vorzüglich eignet. Mit dem Bau der Anstalt soll im Frühjahr 1908 begonnen werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle von vorstehendem Berichte Kenntnis nehmen und der weiteren Ausführung der Beschlüsse vom 15. Februar 1906 entgegensehen.“

Düsseldorf, den 1. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 15.

(Druckfachen. Nr. 18.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

den weiteren Ausbau der Rheinischen Provinzial-Erziehungsanstalt für schulentlassene Fürsorgezöglinge männlichen Geschlechts und katholischen Bekenntnisses zu Fichtenhain bei Crefeld.

I.

In dem dem 47. Rheinischen Provinziallandtage unterbreiteten Bericht des Provinzialauschusses betreffend die Aufnahme einer weiteren (dritten) Anleihe waren die Kosten der Bauausführung und Einrichtung der Anstalt schätzungsweise mit 895 000 M. angegeben worden, während sie in Wirklichkeit bis jetzt 942 000 M. betragen haben. Die Mehrausgaben von 47 000 M. sind, abgesehen von den fortgesetzten Preissteigerungen, im wesentlichen darauf zurückzuführen, daß nachträglich der Kellerraum unter dem Versammlungsfaal für die Zwecke der Korbflechterei vertieft und eingerichtet werden mußte; daß ferner einige Aenderungen im Lazarettgebäude nötig waren, um eine zweite Wohnung zu gewinnen, und sodann sowohl eine umfangreiche Pflasterung des Gutshofes, als auch eine Aenderung und Erweiterung der Außenbeleuchtung des Anstaltsgeländes, sowie die Beschaffung von Reserveteilen für die Maschinenstation notwendig wurde; endlich erschien der Anbau eines besonderen Kohlenkellers und eines Aufbewahrungsraumes für Kartoffeln wünschenswert; auch machte die Ueberbelegung der Anstalt die Beschaffung von Inventarstücken über die zunächst vorgeesehenen Mengen hinaus erforderlich.

Außerdem aber mußte noch ein Betrag von annähernd 28 000,— M., den die Anstalt Braunweiler während der interimistischen Verwaltung des Gutes für Neuanschaffungen aufgewendet hatte, an diese Anstalt zurückerstattet und mangels eines anderen Fonds auf den Baufonds übernommen werden.

Gleich nach der Inbetriebnahme der Anstalt zeigte es sich, daß ein Anstreicherraum fehlte, wozu der Kellerraum unter dem Verwaltungsgebäude hergerichtet wurde, sowie daß sich durch einen kleinen Umbau des oberen Stockwerkes im Gutshof noch Raum für eine dritte Familie gewinnen ließ; die Kosten für diese Arbeiten beliefen sich auf rund 6500 M.

Weiter hat sich dann noch der Ankauf eines kleinen, etwa 3,5 Morgen großen, mit einem Hause bestandenen Anwesens als zweckmäßig erwiesen und zwar einmal, um etwaige unangenehme Nachbarschaft auf dem von dem Anstaltsgelände rings umschlossenen Anwesen fern zu halten und ferner, um noch Platz für Beamtenwohnungen zu gewinnen. Die gesamten Kosten des Ankaufs sowie eines Anbau's an der Giebelseite des Wohnhauses, mit Hilfe dessen im ganzen drei Beamtenwohnungen eingerichtet werden konnten, bezifferten sich auf rund 25 000 M.

Der Provinzialauschuß glaubte die vorbezeichneten Mehrausgaben, namentlich aber den Ankauf des genannten Anwesens um so eher vornehmen zu können, als sich andererseits eine günstige

Gefegenheit bot, mehrere außerhalb des Anstaltsgeländes gelegene Parzellen in Größe von 6,5 ha zu dem vorteilhaften Preise von insgesamt rund 34 000 M. abzustoßen. Um diesen Betrag verringern sich also die stattgehabten Mehrausgaben in Höhe von $(47\ 000 + 28\ 000 + 6\ 500 + 25\ 000) = 106\ 500$ M. und schließen mit 72 500 M. ab. Zieht man hiervon, was zweckmäßig sein dürfte, noch einen Betrag von 5800 M., der infolge irrtümlicher Buchung an Provinzialzuschuß für 1906 zu viel gezahlt worden ist und zur Verfügung steht, ab, so verbleibt ein ungedeckter Betrag in Höhe von 66 700 M., der in einer demnächst noch aufzunehmenden Anleihe unterzubringen sein würde.

II.

Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat es sich als dringend erwünscht herausgestellt, daß alle Beamten und Angestellten der Anstalt auch in der Anstalt selbst wohnen. Es liegt dies im Interesse der Sicherheit der Anstalt und erleichtert auch die Dispositionsmöglichkeiten bei Beurlaubungen, Erkrankungen usw. Zudem sind passende Wohnungen in der Nähe der Anstalt nicht zu haben. War es somit notwendig, die noch fehlenden Wohnungen für 2 Beamte durch Errichtung eines Wohngebäudes zu beschaffen, so lag es gleichzeitig nahe, diesem neuen Hause noch einige Räume für vorübergehend zu der Anstalt versetzte Beamte sowie für gefellige Zusammenkünfte der Anstaltsbeamten anzuschließen. Dazu kam aber noch folgendes.

Die Organisation der Anstalt mit der Auflösung des ganzen Zöglingbestandes in kleinere Gruppen bei ausreichendem Personal, zu dem ein psychiatrisch gebildeter Arzt gehört, läßt die Anstalt als besonders geeignet erscheinen zur Aufnahme auch der schwerer erziehbaren Elemente; es befindet sich infolge dessen in derselben eine größere Anzahl von Zöglingen, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Minderwertigkeit einer besonderen Behandlung und Aufmerksamkeit bedürfen. Dieselben scheiden aber dann für die Besetzung der in der umfangreichen Landwirtschaft und der Gärtnerei, sowie in den Handwerksbetrieben erforderlichen Arbeitsposten mehr oder weniger aus, und hat sich bereits wiederholt ein Mangel an Arbeitskräften fühlbar gemacht. Andererseits hat sich ergeben, daß die Zentralanlagen, die Koch- und Waschküche, die Heizungs-, Beleuchtungs- und Wasseranlagen sehr wohl noch die Versorgung einer größeren Anzahl von Zöglingen zulassen, und so erschien es wirtschaftlich am richtigsten, das neu zu errichtende Haus gleich auf die Aufnahme noch einer Zöglingfamilie in Stärke von 25 Köpfen auszu dehnen.

Irgend welche Bedenken standen diesem Plane nicht entgegen. Die Anstalt kann bei dem eingeführten Familiensystem ganz unbedenklich über die jetzige Kopfstärke hinausgehen, andererseits ist eine etwas stärkere Belegung insofern finanziell vorteilhaft, als die allgemeinen Kosten nur wenig steigen, die Spezialkosten aber sinken. Aus diesen Erwägungen hat der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 30. Juli 1907 den Bau des Hauses in der oben angedeuteten Weise beschlossen und mit Rücksicht auf die Dringlichkeit auch die baldige Bauausführung angeordnet.

Das Haus wird im Laufe des kommenden Sommers in Betrieb genommen werden können.

Die Kosten der Bauausführung einschließlich der Beschaffung des Inventars und einschließlich des Anschlusses an die Licht- und Wasserleitung, sowie der gärtnerischen Anlagen werden rund 60 000 M. betragen.

Sodann empfiehlt sich noch die Errichtung eines Schuppens zur Unterbringung eines eisernen Bestandes an Kohlen und als Arbeitsraum zum Holzzerkleinern, sowie die Anlage eines Bienenhauses, und werden sich die Kosten hierfür auf 10 000 M. belaufen.

Der vorhin unter I angegebene ungedeckte, in einer demnächstigen Anleihe unterzubringende Betrag erhöht sich hiernach um weitere 70 000 M. auf insgesamt 136 700 M., womit die gesamten Grunderwerbs-, Bau- und Einrichtungskosten aber nicht über die im Etat vorgesehene Summe von 1 450 000 M. hinausgehen, deren Verzinsung zuzüglich einer Tilgung von jährlich $\frac{1}{2}$ % von der Anstalt selbst aus den Erträgen der Landwirtschaft und der Handwerksbetriebe zum größten Teile aufgebracht wird.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit den dargelegten Bauausführungen einverstanden erklären und den Provinzialausschuß beauftragen, den Betrag von rund 137 000 M. zunächst voranschußweise bei der Landesbank gegen möglichst billige Zinsen zu entnehmen und in eine demnächst aufzunehmende Anleihe einzustellen.“

Düsseldorf, den 1. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 16.

(Drucksachen. Nr. 20.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Erlaß eines Reglements für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.

Nach § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 haben die Kommunalverbände für die Verwaltung der von ihnen errichteten Erziehungsanstalten Reglements zu erlassen, die der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bedürfen in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und die Entlassung der Zöglinge beziehen.

Nachdem die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain seit einem vollen Jahr im Betriebe ist, erscheint es angezeigt, mit dem Erlaß eines solchen Reglements nunmehr vorzugehen.

In der Anlage sind diejenigen Bestimmungen, welche nach dem Vorgange bei anderen Provinzialverbänden zur Aufrechterhaltung eines geordneten, den Zwecken der Anstalt entsprechenden Betriebes erforderlich sind, niedergelegt. Die Bestimmungen im Abschnitt I des Entwurfes ent-

sprechen den Vorschriften des Fürsorgeerziehungsgesetzes und den dazu ergangenen Ausführungsanweisungen und die Bestimmungen im Abschnitt II stehen in Uebereinstimmung mit den für die Leitung und Verwaltung anderer Provinzialanstalten vom Provinziallandtage erlassenen Reglements.

Weitere Einzelheiten würden zweckmäßig einer von dem Provinzialauschuß zu erlassenden Hausordnung vorbehalten bleiben können. Der Entwurf ist dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte eingereicht worden, die Entscheidung der zuständigen Herren Minister über die Genehmigung desselben herbeizuführen. Es dürfte Vorsorge zu treffen sein für den Fall, daß diese Entscheidung bis zum Zusammentreten des Provinziallandtages noch nicht vorliegen sollte.

Hiernach beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle dem vorgeschlagenen Entwurf eines Reglements für die Rheinische Provinzial-Erziehungsanstalt Fichtenhain mit der Maßgabe seine Zustimmung erteilen, daß der Provinzialauschuß ermächtigt ist, etwaige von den zuständigen Herren Ministern noch geforderte Abänderungen selbständig vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 1. Februar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Reglement

für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain.

Auf Grund des § 17 des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 und der §§ 8 und 35 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz vom 8. Juni 1887 wird hiermit für die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain folgendes Reglement erlassen.

I. Abschnitt.

§ 1.

Zweck der Anstalt.

Die Rheinische Provinzial-Fürsorgeerziehungsanstalt Fichtenhain ist bestimmt zur Aufnahme und Erziehung von auf Grund des Gesetzes über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. Juli 1900 zur Fürsorgeerziehung überwiesenen schulentlassenen Minderjährigen männlichen Geschlechtes und katholischen Bekenntnisses.

Die Anstalt hat die Aufgabe, die Zöglinge durch Arbeit und Gewöhnung an Zucht und Ordnung, sowie durch religiöse Belehrung und durch Unterweisung in den Kenntnissen der Volkss- oder Fortbildungsschule in körperlicher, sittlicher und religiöser Hinsicht zu heben und durch Ausbildung in einem bestimmten Handwerk oder in der Landwirtschaft zu brauchbaren Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft heranzubilden.

§ 2.

Aufnahme der Zöglinge.

Die Aufnahme von Zöglingen darf nur auf Grund einer Aufnahmeanweisung des Landeshauptmanns erfolgen.

Der Landeshauptmann ist befugt, die Aufnahme auch solcher Minderjähriger, deren vorläufige Unterbringung auf Grund des § 5 des Fürsorgeerziehungsgesetzes angeordnet ist, auf Gefahr und Kosten der darum nachsuchenden Polizeibehörde zu gestatten.

Von jeder erfolgten Aufnahme ist dem Landeshauptmann unverzüglich Anzeige zu erstatten. Personen, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 3.

Behandlung, Beschäftigung und Unterricht der Zöglinge.

Die Zöglinge werden bestimmten Familien, deren Stärke in der Regel 20—30 Köpfe nicht übersteigt, zugeteilt. An der Spitze je einer Familie steht ein besonders geeigneter, zuverlässiger Angestellter.

Die Behandlung eines jeden Zöglings ist seiner Eigenart entsprechend so einzurichten, wie es zur Erreichung der Anstaltsaufgabe (§ 1 Abs. 2) erforderlich erscheint.

Die Beschäftigung der Zöglinge findet in den in der Anstalt eingerichteten Handwerksbetrieben oder in der Landwirtschaft und Gärtnerei statt.

Die Beköstigung und Bekleidung der Zöglinge wird durch den Anstalts-Haushaltsplan geregelt.

Die Zöglinge erhalten den erforderlichen Elementar- und Fortbildungsunterricht durch Lehrer, welche die Befähigung zur Ausübung des Lehramts in der öffentlichen Volksschule besitzen müssen. Außerdem wird Fachunterricht erteilt.

Wegen der Teilnahme der Zöglinge am Gottesdienst sind die Vorschriften ihres Bekenntnisses maßgebend. Dabei sind die Gewährung von Religionsunterricht und ausreichende Seelsorge sicherzustellen.

Die ärztliche Fürsorge wird von einem Arzt wahrgenommen, der psychiatrisch vorgebildet sein muß.

Im übrigen werden die näheren Vorschriften über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge durch eine von dem Provinzialausschuß festzusetzende Hausordnung getroffen.

§ 4.

Entlassung der Zöglinge.

Die Entlassung eines Zöglings erfolgt:

- a) wenn der auf Ueberweisung zur Fürsorgeerziehung lautende Beschluß des Vormundschaftsgerichts im Wiederaufnahmeverfahren (§ 6 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) durch rechtskräftige Entscheidung aufgehoben ist;
- b) im Falle der Beendigung der Minderjährigkeit des Zöglings;
- c) wenn die Erziehung des Zöglings in seiner eigenen Familie angeordnet wird (§ 10 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes);
- d) wenn die frühere Aufhebung der Fürsorgeerziehung durch den Landeshauptmann beschlossen wird (§ 13 Abs. 2 des Fürsorgeerziehungsgesetzes) und endlich
- e) wenn der Zögling anderweit untergebracht werden soll; der Zögling soll aber in einer Dienst- oder Lehrstelle erst dann untergebracht werden, wenn er körperlich und sittlich soweit gefestigt ist, daß die Anstaltserziehung entbehrlich erscheint.

Erachtet der Direktor der Anstalt die anderweite Unterbringung oder die vorzeitige Entlassung eines Zöglings für angezeigt, so hat er dem Landeshauptmann hierüber alsbald zu berichten.

Die Entlassung eines Zöglings wird in allen Fällen von dem Landeshauptmann besonders verfügt.

II. Abschnitt.

§ 5.

Leitung und Verwaltung der Anstalt.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalt wird von dem Provinzialauschuß und dem Landeshauptmann sowie den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten gemäß der Provinzialordnung, der Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsamweisung für den Landeshauptmann und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

Dem Landeshauptmann steht außer den in der Provinzialordnung und den sonstigen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung des von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Haushaltsplanes und der Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten für die etatsmäßigen Stellen sowie die Annahme der sonstigen Angestellten und Bediensteten, soweit diese dem Anstaltsdirektor nicht überlassen ist (§ 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstamweisungen für die von ihm oder dem Anstaltsdirektor anzunehmenden Beamten und Bediensteten, während die Dienstamweisungen für die von dem Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von diesem erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und deren Vergebung;
6. die Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Protokolle über die Kassenrevisionen sowie der Beköstigungsnachweise.

§ 6.

Direktor der Anstalt.

Die besondere Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Haushaltsplans und dieses Reglements unter der durch die Dienstamweisungen angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Direktor der Anstalt anvertraut.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Er ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin auf die Erreichung der Zwecke der Anstalt bedacht zu sein sowie das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschuß und Landeshauptmann vorbehaltenen Befugnisse vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen bei sofortiger Anzeige an den Landeshauptmann zu treffen.

Ueberschreitungen des Haushaltsplanes dürfen nicht selbständig und ohne höhere Genehmigung veranlaßt werden.

§ 7.

Sonstige Beamte und Angestellte der Anstalt.

Für die Anstellung, die dienstlichen Verhältnisse und die dienstlichen Aufgaben der sämtlichen Beamten und Angestellten der Anstalt sind die Vorschriften der für die Beamten und Angestellten der Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und Grundsätze sowie die Dienstamweisungen derselben maßgebend.

§ 8.

Beaufsichtigung.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht gelten die Bestimmungen des Fürsorgeerziehungsgesetzes sowie der Provinzialordnung.

Außer den von dem Landeshauptmann oder in dessen Vertretung von dem zuständigen Abteilungsdirigenten in der Regel unvermutet vorzunehmenden Revisionen finden auch gelegentliche Revisionen der Anstalt seitens des Provinzialausschusses statt.

Die Beaufsichtigung der Provinzialanstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Ausbesserungen und Ergänzungsbauten erfolgt nach dem von dem Provinzialausschuß erlassenen besonderen Reglement.

Anlage 17.

(Drucksachen. Nr. 24.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verzinsung der vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten dritten Anleihe für Hochbauten.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat durch Beschluß vom 14. März 1907 den Provinzialausschuß beauftragt, zur Deckung der entstandenen und noch entstehenden Ausgaben für die in dem Berichte des Provinzialausschusses vom 8. Januar 1907 (Anlagen zu den Protokollen Seiten 255 ff) näher bezeichneten Hochbauten eine Anleihe in Höhe bis zu 7 Millionen Mark, welche mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen und mit $1\frac{1}{2}\%$ nebst den ersparten Zinsen zu tilgen ist, aufzunehmen und die dafür erforderliche staatliche Genehmigung nachzusuchen.

Mit Rücksicht auf die andauernd ungünstige Lage des Geldmarktes, welche die Landesbank gezwungen hat, zur Beschaffung ihrer Betriebsmittel 4% ige Anleihe Scheine auszugeben, war es nicht mehr möglich, Darlehen zu dem Zinsfuße von $3\frac{1}{2}\%$ zu erlangen. Das Kuratorium der Landesbank sah sich vielmehr genötigt, die Zinsbedingungen für die aufgenommenen Anleihebeträge anderweit und zwar, wie folgt, festzusetzen:

- a) für die bis einschl. 1. Mai 1907 bereits geleisteten Vorschüsse im Gesamtbetrage von 2 335 256,78 Mark $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen; außerdem soll der Provinzialverband den der

Landesbank infolge Beschaffung dieser Beträge durch Begebung der Rheinprovinz-Anleihe-scheine tatsächlich entstandenen Kursverlust tragen, welcher unter Zugrundelegung des Kurzes der $3\frac{1}{2}\%$ igen Anleihe-scheine an den jeweiligen Zahltagen ermittelt wird und dem die sonstigen Begebungskosten nach Durchschnittssätzen zugeschlagen werden;

- b) für die nach dem 1. Mai 1907 bereits abgehobenen und noch zur Abhebung gelangenden Beträge von insgesamt 4 664 743,22 Mark 4% Zinsen und ein einmaliger Beitrag von 1% zur Deckung der Kursverluste.

Zur Zeit der Feststellung dieser Darlehnsbedingungen im Juni 1907 waren schon alle Vorbereitungen für die verschiedenen Bauausführungen, die nach Lage der Verhältnisse nicht ausgesetzt werden konnten, getroffen und es mußten die Mittel beschafft werden, wenn auch die Lage des Geldmarktes die Beschaffung zu den vom Provinziallandtage genehmigten billigeren Zinsbedingungen nicht mehr gestattete. Der Provinzialausschuß sah sich daher in der Zwangslage, die für die genehmigten Bauausführungen erforderlichen Geldmittel bei der Landesbank zu den abgeänderten Bedingungen flüssig machen zu müssen. Er stellt mit Rücksicht hierauf und auf die Fortdauer der ungünstigen Lage des Geldmarktes den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Aufnahme der durch Beschluß vom 14. März 1907 genehmigten Anleihe von 7 000 000 Mark zu den vorstehend unter a und b näher bezeichneten Zinsbedingungen und im übrigen gegen Tilgung von $1\frac{1}{2}\%$ nebst den ersparten Zinsen gutheißen.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Kenvers,
Landeshauptmann.

Anlage 18.

(Drucksachen. Nr. 25.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Rheinischen Provinzial-
Heil- und Pflegeanstalten.

Mit der Lage des Pflegepersonals an den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten hat sich zuletzt der 45. Rheinische Provinziallandtag im Jahre 1905 befaßt. Auf Grund eines eingehenden Berichtes des Provinzialausschusses wurde damals beschlossen, den Anfangslohn der Pfleger von 360 auf 450 M. mit jährlichen Steigerungen um 30 M. bis zu einem Höchstlohn von 750 M., den Anfangslohn der Pflegerinnen von 240 auf 300 M. mit jährlichen

Steigerungen um 27 M. bis zu einem Höchstbetrage von 570 M. zu erhöhen. Während der ersten drei Monate der Anstaltstätigkeit sollte der Lohn der Pfleger und Pflegerinnen wie bisher 30 bzw. 20 M. monatlich betragen. Ferner wurde beschlossen, den verheirateten Pflegern eine besondere Entschädigung für Emolumente, soweit dieselben nicht in natura gewährt werden, im Gesamtbetrage von 263 M. zu gewähren. Außerdem wurde die bisher schon nach fünf Jahren gewährte Prämie in Höhe von 400 bzw. 300 M. beibehalten.

Durch diese Maßnahmen sollte den beklagenswerten Mißständen, insbesondere der Annahme ungeeigneter Elemente, dem dadurch bedingten starken Wechsel des Pflegepersonals und der aus diesem Umstände notwendig folgenden Unkenntnis des Dienstes vorgebeugt werden. Ob eine Besserung tatsächlich erreicht worden ist, müßte sich am deutlichsten in einer Abnahme des Wechsels des Pflegepersonals zeigen. In dieser Hinsicht ist jedoch das Ergebnis kein erfreuliches. Das Verhältnis der im Laufe des Jahres ausgeschiedenen Pflegepersonen im Vergleich zu dem im Beginne des betreffenden Jahres vorhandenen Bestande hat sich nämlich gestellt bei den Pflegern bzw. Pflegerinnen:

	im Jahre 1902	auf 81,2 %	bzw.	68,9 %
	„ „ 1903	„ 77,5 %	„	55,8 %
	„ „ 1904	„ 82,8 %	„	61,8 %
	im Jahre 1905,	also nach der	Neuregelung,	
		auf 64,3 %	bzw.	60,9 %
	im Jahre 1906	„ 93,9 %	„	65,4 %

Darnach wäre also im Jahre 1905 eine kleine Besserung, dagegen im Jahre 1906 eine bedeutende Verschlechterung eingetreten. Nichtsdestoweniger würde man fehlgehen in der Annahme, daß die Reform des Jahres 1905 nun völlig wirkungslos gewesen wäre. Vom Jahre 1905 an hat nämlich die gewaltige Steigerung der Löhne auf allen Gebieten eingesetzt und es ist daher anzunehmen, daß, falls die Erhöhung nicht erfolgt wäre, die Zustände noch viel unhaltbarer und brauchbares Pflegepersonal kaum zu erhalten gewesen wäre.

Es ergibt sich nun die Notwendigkeit, der steigenden Tendenz der Löhne auch in den Löhnen des Pflegepersonals in unseren Heil- und Pflegeanstalten in etwa zu folgen und zwar um so mehr, als die Löhne des Dienstpersonals durch Einstellung höherer Beträge in die betreffenden Haushaltspläne der Anstalten bedeutend erhöht worden sind. Das Pflegepersonal mehrerer Anstalten ist auch selbst mit Anträgen auf Besserung seiner Lage an die Verwaltung herantreten. Diese Anträge bezogen sich außer auf die Erhöhung des Lohnes auch auf die Erhöhung der Varentschädigung für nicht in natura gewährte Emolumente, sowie ferner auf Verbesserung der Beköstigung und auf Aenderungen hinsichtlich der Dienstkleidung, auf anderweite Regelung des Urlaubs, sowie auf die Versorgung im Falle von Krankheit, Alter und Invalidität. Ueber die sämtlichen Fragen hat unter dem Voritze des Landeshauptmanns eine Konferenz der Direktoren sämtlicher Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten am 19. Dezember 1907 stattgefunden. Das Ergebnis dieser Konferenz ist in dem in der Anlage beigefügten Protokoll niedergelegt.

I. Entsprechend den Vorschlägen der Konferenz schlägt der Provinzialausschuß daher zunächst vor, eine schärfere Scheidung eintreten zu lassen zwischen denjenigen Pflegepersonen, die aus irgend welchem anderen Berufe völlig unerfahren in den Pflegedienst eintreten und vielleicht nach einigen Monaten wieder ausscheiden, und denjenigen Pflegepersonen, die sich schon im Anstaltsdienste in etwa bewährt haben und voraussichtlich den Pflegeberuf nicht als einen Durchgangs-, sondern als einen Lebensberuf auffassen. Zu der letzteren Kategorie wären diejenigen Pflege-

Anlage A.

personen zu rechnen, die sich mindestens sechs Monate im Anstaltsdienst bewährt haben. Diese sollen die eigentlichen „Pfleger“ sein und ein besonderes Abzeichen an der Dienstkleidung haben. Ihre Stellung soll nur monatlich kündbar sein und nach fünfjähriger Dienstzeit nur noch vom Landeshauptmann selbst gekündigt werden können; auch sollen sie bedeutend höheren Lohn erhalten. Die Pflegepersonen der ersten 6 Monate dagegen sollen Lernpfleger bzw. Lernpflegerinnen heißen, geringeren Lohn erhalten und mit 14 tägiger Kündigung jederzeit entlassen werden können. Der Lohn soll in folgender Weise geregelt werden:

Lohn der Lernpfleger während der ersten 6 Monate monatlich 32,50 M., Lohn der Pfleger im ersten Jahre (also vom 6. bis 18. Monate ihrer Anstaltstätigkeit) 42 M. monatlich (= 504 M. jährlich), darnach steigend $9 \times$ jährlich um 36 M. und $1 \times$ um 12 M. bis zum Höchstlohn von 70 M. monatlich (= 840 M. jährlich). Lohn der Lernpflegerinnen während der ersten 6 Monate monatlich 22,50 M., Lohn der Pflegerinnen im ersten Jahre (also vom 6. bis 18. Monate ihrer Anstaltstätigkeit) 27,50 M. monatlich (= 330 M. jährlich), darnach steigend $9 \times$ jährlich um 30 M. bis zum Höchstlohn von 50 M. monatlich (= 600 M. jährlich).

Außerdem werden die Emolumente wie bisher gewährt, soweit nicht unter Nr. II bzw. IV eine Abänderung vorgeschlagen wird. Ferner erhalten die Pfleger wie bisher nach 5 Jahren eine Prämie von 400 und die Pflegerinnen eine solche von 300 M. Ein Vergleich mit dem bisherigen Lohne ergibt folgendes Bild:

	1.—3. Monat	3.—6. Monat	6.—15. Monat	15.—18. Monat	Steige- rung jährlich	Höchst- lohn in Jahren	Höchst- lohn Betrag	Gesamt- lohn in den ersten 10 Jahren	Durch- schnitts- lohn in 1 Jahre	Durch- schnitts- lohn pro Tag
	M	M	M	M	M		M	M	M	M
A. Pfleger.										
Bisheriger Lohn monatlich	30	37,50	37,50	40	30	10	750	6160	616	1,70
Vorgeschlagene Neuregelung.	32,50	32,50	42	42	36	10	840	6841	684	1,87
B. Pflegerinnen.										
Bisheriger Lohn monatlich	20	25	25	27,25	27	10	570	4439	444	1,21
Vorgeschlagene Neuregelung.	22,50	22,50	27,50	27,50	30	9	600	4785	479	1,31

Auch den bisher schon im Dienste befindlichen Pflegepersonen muß natürlich eine Aufbesserung ihres Lohnes gewährt werden. Diese soll im wesentlichen so erfolgen, daß jeder Pfleger einen Jahreslohn von 54 M. und jede Pflegerin einen solchen von 30 M. mehr erhält, als sie nach den bisherigen Bestimmungen erhalten haben würden. Näheres wird durch Uebergangs-

bestimmungen festzulegen sein, deren Erlaß jedoch am besten dem Provinzialausschusse überlassen wird. Denn bei einer von vornherein festgelegten allgemeinen Regelung können sich immerhin im Einzelfalle Härten und Unbilligkeiten ergeben, zu deren Ausgleichung der Provinzialausschuß dann in der Lage wäre. Was die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Neuregelung angeht, so wird sie sich in ihrem vollen Umfange erst nach einigen Jahren fühlbar machen, wenn die jetzigen Pflegepersonen in das höhere Höchstgehalt einrücken. Die Wirkung für das nächste Jahr läßt sich nur annähernd in folgender Weise schätzen. In den Haushaltsplan des nächsten Jahres sind eingestellt 373 Pfleger und 305 Pflegerinnen. Nähme man nun für jeden Pfleger und jede Pflegerin eine Erhöhung um 54 bzw. 30 M. an, so ergäbe sich eine Mehrausgabe von 27 800 M. Dieser Betrag ist aber deshalb zu hoch, weil nicht die bisher vorhandenen Pflegepersonen auch im nächsten Jahre alle im Dienste bleiben und alle die Erhöhung genießen werden, vielmehr wird erfahrungsgemäß ein großer Prozentsatz neu eingestellt werden. Die Neueintretenden erhalten aber, wie obige Zusammenstellung zeigt, in den ersten 6 Monaten keine höheren Löhne als bisher. Eine genaue Schätzung des Verhältnisses der Neueintretenden zu den verbleibenden Pflegern ist naturgemäß nicht möglich. Es darf aber angenommen werden, daß eine Mehrausgabe von 20 000 M. zur Durchführung der oben vorgeschlagenen Neuregelung der Löhne erforderlich und ausreichend sein wird.

II. Außer ihrem Barlohn erhalten die Pflegepersonen als Emolumente: freie Wohnung (wenn sie Familienwohnung innehaben, mit Garten), Beköstigung in der III. Tischklasse, Heizung, Beleuchtung, Wäsche, Dienstkleidung und Arznei. Bei den verheirateten Pflegern kann zunächst die freie Beköstigung durch einen Barbetrag abgelöst werden und zwar betrug die Varentschädigung entsprechend dem früheren haushaltsplanmäßigen Beköstigungssatze der III. Klasse von 85 Pfg.: 320 Mark jährlich. Der Beköstigungssatz ist aber schon für das Rechnungsjahr 1907 auf 90 Pfg. erhöht worden und soll, wie weiter unten vorgeschlagen wird, für das Rechnungsjahr 1908 auf 95 Pfg. erhöht werden. Es erscheint deshalb billig, auch die Varentschädigung für die aus der Beköstigung ausgeschiedenen Pflegepersonen von 320 M. auf 340 M. jährlich zu erhöhen. Die Ablösung der Beköstigung III. Klasse durch eine Varentschädigung kommt außer bei den Pflegern auch noch bei den verheirateten Stationspflegern vor. Auch hier betrug die bisherige Varentschädigung 320 M., sie wird daher auch für die Stationspfleger auf 340 M. erhöht werden müssen.

Außer der Ablösung der Beköstigung kommt noch in Frage eine Ablösung der Wohnung für solche verheiratete Stationspfleger und Pfleger, denen eine Dienstwohnung, weil eine solche nicht vorhanden, nicht gewährt werden kann. Der Ablösungsbetrag hierfür war bisher bemessen bei den Stationspflegern auf 150 und bei den Pflegern auf 120 M. jährlich. Es ist klar, daß zu diesen Beträgen eine ausreichende Familienwohnung für die Betreffenden nicht zu erhalten war. Daher wird vorgeschlagen, die Varentschädigung für nicht gewährte Wohnung zu erhöhen, bei den Stationspflegern von 150 auf 200 M. und bei den Pflegern von 120 auf 180 M.

Die finanzielle Wirkung der vorgeschlagenen Neuregelung berechnet sich für das nächste Jahr wie folgt: Es erhalten an Stelle der Beköstigung Varentschädigung 43 Stationspfleger und Pfleger. Daraus ergibt sich eine Mehrausgabe von 860 M. Es erhalten an Stelle der Wohnung Varentschädigung 15 Stationspfleger und 43 Pfleger, woraus sich eine Mehrausgabe von 750 M. bzw. 2580 M. ergibt. Die Gesamtmehrausgabe der unter Nr. II vorgeschlagenen Neuregelung beträgt also für das nächste Jahr 4190 M.

III. Die Beköstigung der Pflegepersonen erfolgte bisher im wesentlichen nach dem vom 27. Rheinischen Provinziallandtage im Jahre 1881 aufgestellten Normalbeköstigungsplan und dem

Anlage B.

Regulativ in der III. Tischklasse. Wie sich die Beköstigung danach gestaltet, ist aus dem in Anlage B beigelegten Normalbeköstigungsplan der III. Klasse ersichtlich. Im Laufe der Jahre sind aber schon an den einzelnen Anstalten mannigfache kleinere Abweichungen von diesem Beköstigungsplan eingeführt worden. Insbesondere wurde den Kranken der III. Klasse ein zweites Frühstück verabreicht, sowie an einzelnen Anstalten die Butterportion, sowie die Käse- und Fleischportion des Abends vergrößert. Es konnte bei diesen Abweichungen vor allem auch die örtliche Lage der Anstalt, die verschiedenen Ernährungssitten der Anstaltsbewohner und die individuellen Wünsche berücksichtigt werden. Als Grundsatz wurde nur daran festgehalten, daß der im Haushaltsplan für die Beköstigung der III. Klasse vorgesehene Betrag nicht überschritten werden durfte. Die Wünsche des Pflegepersonals hinsichtlich einer weiteren Verbesserung der Beköstigung sind nun an den einzelnen Anstalten sehr verschieden. Im allgemeinen beziehen sie sich auf folgende Punkte: Die Pflegepersonen wünschen ein zweites Frühstück, ferner eine Vergrößerung der Fleisch- bzw. Käseportion des Abends, die bisher 100 g (in rohem Zustande) bzw. 70 g betrug, und eine Erhöhung der Butterportion, die bisher 40 g pro Tag betrug. Angesichts der gestiegenen Lebenshaltung, besonders auch in Bezug auf den Fleischgenuß in denjenigen Kreisen, aus denen das Pflegepersonal hervorgeht, läßt sich den Wünschen eine gewisse Berechtigung nicht absprechen; jedoch würde es sich nicht empfehlen, eine generelle Regelung für sämtliche Anstalten zu erlassen in Bezug auf die einzelnen Punkte, in denen die Beköstigung zu ändern wäre, vielmehr erscheint es ratsam, nur den haushaltsplanmäßigen Beköstigungssatz zu erhöhen und es den Anstalten zu überlassen, in welcher Weise sie mit dieser Erhöhung die Beköstigung verbessern wollen. Wie aus dem in der Anlage beigelegten Protokolle hervorgeht, haben die Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten eine Erhöhung des nach dem Haushaltsplan 90 Pfg. betragenden Beköstigungssatzes um 5 Pfg. für ausreichend gehalten, um den Wünschen des Pflegepersonals, soweit sie berechtigt sind, zu entsprechen. Eine solche Erhöhung wird daher auch seitens des Provinzialausschusses vorgeschlagen. Die hierdurch entstehende Mehrausgabe würde betragen 22 192 M.

IV. Ein weiterer Wunsch des Pflegepersonals bezieht sich auf die Gewährung von Urlaub. Darüber bestimmt die vom Provinzialausschuß für das Pflegepersonal erlassene Dienst-anweisung folgendes: „Dem Pflegepersonal wird in der Regel alle zehn Tage ein freier Nachmittags gewährt, sofern nicht besondere Umstände das Verbleiben im Dienste notwendig machen. Gewohnheitsmäßig kann kein Anrecht auf einen bestimmten Tag der Woche erworben werden. Urlaub an Sonn- und Feiertagen wird nur soweit gewährt, wie es die dienstlichen Verhältnisse zulassen“. Außerdem wurde in der Regel noch ein Urlaub von 8 Tagen im Jahre gewährt. Um den Wünschen des Pflegepersonals entgegen zu kommen, schlägt die Konferenz der Direktoren, wie aus Anlage A ersichtlich, eine Neuregelung vor, wonach das Pflegepersonal für die Zukunft in der Regel anstatt wie bisher jeden 10. jeden 8. Tag nachmittags frei haben soll, und, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, soll der ganze Tag frei gegeben werden. Außerdem soll dem Pflegepersonal ein Erholungsurlaub gewährt werden und zwar im ersten Dienstjahre, jedoch erst nach Ablauf der ersten 6 Monate, von 4 Tagen, im 2. Dienstjahre von 8 Tagen und im 3. und den folgenden von 10 Tagen. Selbstverständlich wird freie Zeit und Erholungsurlaub nur insoweit gewährt, als es die dienstlichen Verhältnisse gestatten, worüber in erster Linie der Anstaltsdirektor zu entscheiden hat. Der Provinzialausschuß schließt sich diesen Vorschlägen der Konferenz an und beabsichtigt, die Dienst-anweisung für das Pflegepersonal entsprechend zu ändern. Jedoch ist eine Folge dieser Neuregelung, daß an einzelnen Anstalten insgesamt 8 Pflegepersonen mehr eingestellt

werden müssen. Dies bedeutet für das nächste Jahr eine Mehrausgabe an Lohn gegenüber dem Haushaltsplan von 4000 M. und an Ausgaben für Beköstigung von 2720 M.

V. Die Pflegepersonen haben sich mit Recht darüber beklagt, daß der Wert der ihnen gewährten Dienstkleidung im Haushaltsplan mit 40 M. für Pfleger und 30 M. für Pflegerinnen veranschlagt sei, und sie daher auch mit einem entsprechenden Betrag zur Einkommensteuer herangezogen würden, während in Wirklichkeit der Wert der Dienstkleidung geringer sei. Infolgedessen wird vorgeschlagen, in Zukunft den Wert der Dienstkleidung für Pfleger mit 30 M. und für Pflegerinnen mit 25 M. im Haushaltsplan anzugeben. Finanzielle Konsequenzen hat diese Aenderung nicht.

VI. In Bezug auf die Besserstellung des Pflegepersonals im Falle von Krankheit, Alter und Invaliddität wird Bezug genommen auf den entsprechenden Abschnitt des Protokolls der Konferenz der Direktoren. Die hiernach erforderliche Neuregelung der Krankenversorgung, wonach dieselbe auf 26 Wochen ausgedehnt wird, wird, wie dies auch bisher geschehen ist, durch Anordnungen des Provinzialausschusses getroffen werden. Die Kosten werden aus den entsprechenden Titeln der Haushaltspläne bestritten und voraussichtlich nicht wesentlich sein.

Falls der Provinziallandtag den vorgeschlagenen Besserstellungen des Pflegepersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten zustimmt, würde sich demnach für das nächste Jahr eine in den Haushaltsplänen der Provinzial- Heil- und Pflegeanstalten nicht vorgesehene Mehrausgabe von 20000 + 4190 + 22192 + 4000 + 2720 = 53102 M., rund 53000 M., ergeben. Dieser Betrag müßte also für das nächste Jahr aus den Mehrerträgen an Provinzialabgaben entnommen werden.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. sich mit den gemachten Vorschlägen zur Verbesserung der Lage des Pflegepersonals an den Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten einverstanden erklären;
2. den Landeshauptmann ermächtigen, zur Deckung der hierdurch gegenüber den Haushaltsplänen dieser Anstalten entstehenden Mehrausgaben für das Pflegepersonal in dem Rechnungsjahr 1908 einen Gesamtbetrag bis zu 53000 M. aus den Mehrerträgen an Provinzialabgaben zu entnehmen.“

Düsseldorf, den 1. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage A.

Protokoll über die Konferenz der Direktoren der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten.

Verhandelt im Ständehause zu Düsseldorf, den 19. Dezember 1907.

Anwesend waren:

1. Landeshauptmann der Rheinprovinz Dr. von Renvers,
2. Landesrat Dr. Horion,
3. Landespsychiater, Geheimer Sanitätsrat Dr. Übele,
4. Direktor der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Andernach, Sanitätsrat Dr. Landerer,
5. " " " " " " Bonn, Professor Dr. Westphal,
6. " " " " " " Galkhausen, Dr. Herting,
7. " " " " " " Grafenberg, Sanitätsrat Dr. Peretti,
8. " " " " " " Johannisthal, Dr. Flügge,
9. " " " " " " Merzig, Dr. Buddeberg,
10. 1. Oberarzt " " " " Bonn, Sanitätsrat Dr. Umpfenbach,
11. Landesbaurat Ostrop,
12. Landesassessor Dr. Diefenhardt,
13. Sekretär Köhler zur Führung des Protokolls.

Der Landeshauptmann gab zunächst einen Ueberblick über die von den Pflegern eingereichte Petition um Verbesserung ihrer Lage, die bereits zur Kenntnis der Direktoren gebracht sei.

Lohnfrage. Der Referent, Landesrat Dr. Horion, verwies auf die Verhandlungen der Direktorenkonferenz vom 30. Januar 1905 und führte weiter aus, daß durch die damalige Aufbesserung des Pflegepersonals der eigentliche Zweck, nämlich ein größeres Angebot und einen geringeren Wechsel des Pflegepersonals herbeizuführen, nach der aufgestellten Statistik nicht erreicht worden sei. Dennoch sei die Aufbesserung nicht wirkungslos geblieben, denn anderenfalls wären infolge der danach eingetretenen industriellen Hochkonjunktur und der Steigerung der Löhne die Zustände noch schlimmer geworden, als sie es zurzeit sind. Inzwischen sei die Situation verändert und teilweise erschwert durch die Gründung des „Deutschen Verbandes der Krankenpfleger und Pflegerinnen.“

Die Stellung der Verwaltung zu dem Verbande sei festgelegt in einem Schreiben des Landeshauptmanns an den Vorsitzenden des Verbandes, worin es heißt:

„daß bei der Frage der Annahme und Kündigung von Pflegern in den Rheinischen Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten die Zugehörigkeit derselben zum Deutschen Verbande der Krankenpfleger und Pflegerinnen absolut keine Rolle spielt. Ausschlaggebend sind lediglich Brauchbarkeit, Zuverlässigkeit und Leistungen des Betreffenden. Ebensovienig wie mir aber die Zugehörigkeit zum Verbande Anlaß zur Kündigung gibt, ebensovienig dürfen aber die Angehörigen des Verbandes glauben, wegen ihrer Zugehörigkeit zum Verbande gegen Disziplinarmaßnahmen oder Kündigung gesichert zu sein und daher im Dienst nachlässiger sein zu dürfen als andere.“

Der Referent machte sodann Mitteilung von dem Vorschlage des Direktors Dr. Flügge, der dahin geht, neben den bisherigen Kategorien der Pfleger und Stationspfleger noch eine 3. Kategorie der „Lernpfleger“ einzuführen. Zu dieser sollten die Pflegepersonen im 1. Jahre ihrer Anstaltstätigkeit gehören und erst nach Ablegung eines Examens sollten sie in die Kategorie der Pfleger aufgenommen werden. Dadurch würde der Stand der Pfleger gehoben, sie würden ihren Beruf mehr als Lebensberuf auffassen und der ungünstige Einfluß der ebenerst von draußen in die Anstalt kommenden Elemente würde zugunsten der älteren erfahrenen Pfleger zurückgedrängt werden.

Nachdem der Referent darauf ausgeführt, daß das wichtigste Mittel zur Erlangung besseren Pflegepersonals zweifellos eine Aufbesserung des Lohnes sei und daß an einer solchen Aufbesserung auch mit Rücksicht auf die allgemeine Lohnsteigerung der letzten Jahre nicht vorbeizukommen sei, wurden die Vorschläge des Landeshauptmanns zur Frage der Einführung der Lernpfleger und der Lohnerhöhung der Versammlung wie folgt vorgelegt:

„Die Pflegepersonen sind in den ersten 6 Monaten ihrer Tätigkeit Lernpfleger bzw. Lernpflegerinnen. Die Lernpfleger erhalten einen Lohn von monatlich 32,50 M. oder 390 M. jährlich, die Lernpflegerinnen monatlich 22,50 M. oder 270 M. jährlich. Die Kündigungsfrist während dieser Zeit beträgt 14 Tage.

Wenn der Lernpfleger sich bewährt, so soll ihm nach Ablauf der Lehrzeit ein Attest ausgestellt werden, dahin lautend, daß er als Pfleger angestellt werde. Wenn sich herausstellt, daß der Betreffende sich als Pfleger nicht eignet, muß er nach Ablauf der 6 Monate entlassen werden. Der Anfangslohn der Pfleger (also nach Ablauf der ersten 6 Monate) soll 500 M., steigend jährlich um 30 M., bis 800 M. und der der Pflegerinnen 330 M., steigend jährlich um 27 M., bis 600 M. betragen.“

Nach eingehender Beratung stimmte die Versammlung im wesentlichen den Vorschlägen des Landeshauptmanns zu, jedoch sei es wünschenswert, den vor dem Jahre 1905 in Geltung gewesenen Steigerungssatz von jährlich 36 M. bzw. 30 M. wieder einzuführen, ferner empfehle es sich, den Jahreslohn so fest zu legen, daß die Zahl durch 12 teilbar sei und den Höchstlohn der Pfleger noch etwas weiter zu erhöhen. Danach stellte die Versammlung als wünschenswert aber auch als vollkommen ausreichend folgende Neuregelung fest:

Lohn der Lernpfleger während der ersten 6 Monate monatlich 32,50 M., Lohn der Pfleger im ersten Jahre (also vom 6.—18. Monate ihrer Anstaltstätigkeit) 42 M. monatlich (= 504 M. jährlich), danach steigend $9 \times$ jährlich um 36 M. und $1 \times$ jährlich um 12 M. bis zum Höchstlohn von 70 M. monatlich (= 840 M. jährlich).

Lohn der Lernpflegerinnen während der ersten 6 Monate monatlich 22,50 M., Lohn der Pflegerinnen im ersten Jahre (also vom 6.—18. Monate ihrer Anstaltstätigkeit) 27,50 M. monatlich (= 330 M. jährlich), danach steigend $9 \times$ jährlich um 30 M. bis zum Höchstlohn von 50 M. monatlich (= 600 M. jährlich).

Die Prämie bleibt wie bisher. Von der Einführung einer Prüfung ist abzusehen. Nach 6 Monaten soll dem Lernpfleger schriftlich eröffnet werden, daß er als Pfleger angenommen werde. Die Kündigungszeit während der ersten 6 Monate beträgt 14 Tage, während der übrigen Zeit sind die bisherigen Bestimmungen maßgebend.

Den Pflegern und Pflegerinnen soll zur Unterscheidung von den Lernpflegern bzw. Lernpflegerinnen ein äußeres Abzeichen an der Kleidung gegeben werden. Es sind Uebergangsbestimmungen für die bei Inkrafttreten dieser neuen Bestimmungen im Dienst befindlichen Personen erforderlich, die im wesentlichen darauf hinauslaufen müssen, daß jeder 50 M. mehr erhält, als er nach der bisherigen Lohnskala erhalten würde.

Der Referent, Direktor Dr. Flügge, führte die Unzufriedenheit des Pflegepersonals **Beföstigung.** bezüglich der Beföstigung in der Hauptsache darauf zurück, daß dem Pflegepersonal ein 2. Frühstück nicht gestellt werde, obwohl ihm nach dem Etat freie Station 3. Klasse zustehe. Die Unzufriedenheit werde noch dadurch vermehrt, daß die Kranken in der 3. Tischklasse in allen Anstalten das 2. Frühstück erhalten. An Stelle der Gewährung eines 2. Frühstücks in natura sei aber vorzuziehen die Gewährung einer Beföstigungszulage von 0,10 M. pro Tag. Ferner sei eine Auf-

besserung der Abendbeköstigung durch Vergrößerung der Fleisch- bezw. Käseportion erforderlich. Auch sei eine Vergrößerung der wöchentlichen Butterportion von 280 gr. auf 400 gr. wünschenswert, wie sie in Johannisthal schon jetzt mit Hilfe des Beköstigungssatzes von 90 Pfg. durchgeführt sei.

Da das Stationspflegepersonal Vorgesetzte des Pflegepersonals sei, hielt Referent es für billig, daß dasselbe einer besseren Klasse zugeordnet und daß deshalb eine Klasse IIIa mit einem Verpflegungssatze von etwa 1,25 M. geschaffen werde. Großer Wert müsse auch auf die Zubereitung und Servierung der Speisen gelegt werden.

Die Versammlung war damit einverstanden, daß eine Verbesserung der Beköstigung des Pflegepersonals in den drei vorgeschlagenen Richtungen: 2. Frühstück, Verbesserung der Abendbeköstigung durch Erhöhung der Quantität, Erhöhung der Butterportion, dringend wünschenswert sei. Eine ausreichende Verbesserung lasse sich aber erzielen, wenn der Beköstigungssatz III. Klasse von 90 auf 95 Pfg. erhöht und den Anstalten in der Verwendung des Mehrbetrages möglichst freie Hand gelassen würde. Die Gewährung einer Beköstigungszulage in bar und die Schaffung einer neuen Beköstigungsklasse für die Stationspfleger wurde nicht für angebracht gehalten. Nach Ansicht der Versammlung kann den aus der Beköstigung ausgeschiedenen Pflegern der Morgen- und Nachmittagskaffee (ohne Zulagen) unentgeltlich von den Anstalten verabfolgt werden.

Emolumente. Die Entschädigung für Wohnung an verheiratete Pfleger wurde von 120 M. auf 180 M., an Stationspfleger von 150 M. auf 200 M. erhöht; die Entschädigung für Beköstigung von 320 M. auf 340 M.

Dienstkleidung. Der Wert der Dienstkleidung der Pfleger wurde auf 30 M. und die der Pflegerinnen auf 25 M. festgesetzt. Den Anstalten wurde es überlassen, den Kolonnenarbeitern auch Samaschen zu verabreichen und das Besohlen der Stiefel für Rechnung der Anstalt besorgen zu lassen.

Krankenversorgung. Der Referent, Landesassessor Dr. Diefenhardt, verwies zunächst auf die bisherigen Vorschriften über die Krankenversorgung der Angestellten der Heil- und Pflegeanstalten. Nach diesen Bestimmungen ständen sich diejenigen, welche dem Krankengesetze unterliegen, bedeutend besser als die anderen Angestellten; die ersteren erhielten auf 26 Wochen Krankenversorgung, die letzteren nur für 6 Wochen. Dieses Verfahren führe zur Unzufriedenheit des Personals. Die Verwaltung sei deshalb in eine Prüfung der Angelegenheit eingetreten und habe eine Ordnung für die Krankenversicherung entworfen, in der sämtliche Angestellte gleichmäßig behandelt werden sollten. Nach Begutachtung dieses Entwurfes durch die Anstaltsdirektoren solle derselbe nunmehr folgende Fassung erhalten:

„Den Angestellten und Bediensteten der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten wird in Erkrankungsfällen aus Anstaltsmitteln je nach Lage des Falles nach Bestimmung des Anstaltsdirektors gewährt:

- I. 1) entweder das Gehalt bezw. der Lohn mindestens für 26 Wochen oder
- 2) gemäß den Bestimmungen des Krankenversicherungsgesetzes vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder zc. sowie im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag eine Krankenrente in Höhe der Hälfte des baren Dienstlohnes oder, falls dieser höher ist, der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.
- II. Solchen Angestellten und Bediensteten, welche in der Anstalt Wohnung und Beköstigung haben, kann statt des Krankengeldes die freie Station weiter gewährt werden, auch wenn letztere einen höheren Wert als das Krankengeld hat.
- III. Ist ein Angestellter oder Bediensteter (z. B. ein verheirateter Pfleger) im Genusse einer Dienstwohnung, so kann ihm diese bis zum Ablauf der Krankenunterstützung belassen werden, falls nicht schon vorher eine Beendigung des Dienstverhältnisses eintritt.

- IV. Bedarf ein Angestellter nach dem Ermessen des Anstaltsdirektors der Aufnahme in ein Krankenhaus, so kann ihm an Stelle der unter I angegebenen Krankenunterstützungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus gewährt werden. Hat in einem solchen Falle der Angestellte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienst bestritten hat, so wird neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des Krankengeldes an diese Angehörige als Unterstützung gezahlt.
- V. Verlangt ein Angestellter, der zu einem dauernden Dienstverhältnis angenommen und in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist (§ 617 B. G. B.), die ihm nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches bzw. der Gesindeordnung zustehende Unterstützung, so ist ihm diese für die gesetzliche Dauer von 6 Wochen zu gewähren. Die Inanspruchnahme der unter I aufgeführten Unterstützungen nachträglich für den die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Zeitraum ist jedoch in diesem Falle ausgeschlossen.“

Dieser Entwurf wurde von der Versammlung angenommen.

Dem Antrage der Pfleger auf Verleihung der Pensionsberechtigung konnte nicht entsprochen werden. Die anderwärts mit der Pensionsberechtigung gemachten Erfahrungen seien nicht ermutigend. In Wirklichkeit sei das Personal für das Alter versorgt infolge der durch Beschluß des Provinziallandtags vom 9. Februar 1901 eingeführten Invaliden- und Hinterbliebenen-Versorgung der nicht ruhegehaltzberechtigten Beamten und Angestellten. Dagegen erschien es im Interesse des Dienstes geboten, solches Personal, welches sich als ungeeignet für den Dienst erwiesen, ohne weiteres aus dem Dienst entfernen zu können. Kündigungen von Personen, die länger als 5 Jahre im Dienste der Anstalt stehen, sollen nur mit Genehmigung des Landeshauptmanns ausgesprochen werden. Man war allgemein der Ansicht, daß das Personal über die Invaliden- und Hinterbliebenenversorgung im Unklaren sei. Es müsse deshalb über diesen Punkt belehrt werden.

Invaliditäts-
und Alters-
versorgung.

Nach den Ausführungen des Referenten, Sanitätsrats Dr. Peretti, wird im allgemeinen Urlaub entsprechend den Bestimmungen der Dienstsanweisung für das Pflegepersonal gewährt. Danach soll das Personal in der Regel alle zehn Tage einen freien Nachmittag erhalten. Hierbei wird von den Unverheirateten rechtzeitige Rückkehr in die Anstalt zu verlangen sein, während den Verheirateten gestattet werden kann, die Nacht bei ihrer Familie zuzubringen. Der gewöhnliche Urlaub betrage 8 Tage im Jahr. Der Referent sprach sich für eine Verlängerung des Urlaubs aus. Eine bestimmte Norm ließe sich aber für die Gewährung von Freistunden wegen der verschiedenartigen Verhältnisse in den einzelnen Anstalten nicht vorschreiben. Auch ließe sich eine Verlängerung des Urlaubs ohne Vermehrung der jetzigen Zahl des Pflegepersonals nicht vornehmen. Der Vorschlag des Referenten ging dahin, den Erholungsurlaub für das Pflegepersonal im ersten Dienstjahre (jedoch erst nach Ablauf der ersten 6 Monate) auf 4 Tage, im zweiten Dienstjahre auf 8 Tage, im dritten auf 10 Tage festzusetzen. Urlaub von mehr als einem Tage soll auf den Gesamturlaub in Anrechnung kommen. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der Versammlung. Es wurde für wünschenswert erachtet, den aus der Anstaltsbeföstigung ausgeschiedenen, außerhalb wohnenden Pflegern mittags und abends je 1 Stunde, den anderen je 20—30 Minuten freie Zeit zum Essen zu gewähren. Die Bestimmung der Dauer des regelmäßigen Ausgangs nachmittags und abends wurde den einzelnen Anstalten überlassen. Im übrigen soll das Personal jeden 8. Tag (bisher 10.) nach mittags Ausgang haben und wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt, soll der ganze Tag freigegeben werden. Im Falle Regelung des Urlaubs in der vorangegebenen Weise wurde eine Vermehrung des Pflegepersonals an einzelnen Anstalten für erforderlich erklärt.

Urlaub.

gez. von Renvers.
Landeshauptmann.

gez. Dr. Horion.
Landesrat.

gez. Köhler.
Sekretär.

III. Tisch-

Anlage B.

		Sonntag	I. Wochentag	II. Wochentag
Frühstück	Speisen	Kaffee mit Milch und Butterbrot	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag
	Material	gebr. Kaffee 5 Gr. Sacca 5 Milch 0,1 Lt. Butterbrot (siehe pro Tag)	desgl.	desgl.
Mittag	Speisen	1. Fleischsuppe mit Graupen 2. Rindfleisch gebraten 3. Gemüse und Kartoffeln 4. frisches Obst 5. Bier	1. Fleischsuppe mit Sago 2. Rindfleisch 3. Biering und Kartoffeln	1. Hammelfleisch 2. Nöhren und Kartoffeln
	Material	ad 1. Graupen . . . 15 Gr. " 2. Rindfleisch . 250 " " Butter 10 " " 3. frisch. Gemüse 600 " " Nierenfett . . . 10 " " Kartoffeln . . . 700 " " 4. frisches Obst 200 " " 5. Bier 1/2 Lt.	ad 1. Sago 15 Gr. " *2. Rindfleisch . 200 " " 3. Biering 600 " " Nierenfett . . . 10 " " Kartoffeln . . . 700 "	ad 1. Hammelfleisch 200 Gr. " 2. Nöhren 500 " " Kartoffeln . . . 700 " " Butter 10 "
Nachmittag		Wie zum Frühstück	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag
Abend	Speisen	1. Mehlsuppe mit frischen Äpfeln 2. kaltes Fleisch 3. Butterbrot oder 4. Ei, Salat und Kartoffeln	1. Reissuppe mit Milch 2. Käse 3. Butterbrot	1. Kartoffel-Salat 2. Leberwurst 3. Butterbrot
	Material	ad 1. frische Äpfel 250 Gr. " Weizenmehl . . . 40 " " Zucker 10 " " Milch 0,16 Lt. " 2. Fleisch 100 Gr. " 3. Butterbrot (siehe pro Tag) " 4. Eier 1 St. " Salat 200 Gr. " Baumöl 10 " " Essig 1/16 Lt. " Kartoffeln . . . 600 Gr.	ad 1. Reis 50 Gr. " Milch 0,12 Lt. " Mehl 10 Gr. " 2. Käse 70 " " 3. Butterbrot (siehe pro Tag)	ad 1. Kartoffeln . . 700 Gr. " Baumöl 15 " " Essig 1/16 Lt. " 2. Leberwurst . . 80 Gr. " 3. Butterbrot (siehe pro Tag)

Außerdem zu verabreichen:

pro Tag und Kopf	pro Woche	pro Monat
Weizenmischbrot 150 Gr.	Pfeffer 2 Gr.	Zwiebeln 150 Gr.
Roggenkrautbrot 100 "	Essig 1/16 Lt.	Sellerie 150 "
Schwarzbrot 150 "	Senf 1/160 "	Breitlauch 100 "
Butter Kranke 40 "	Kastat 1 Gr.	Petersilie
Dienstboten	Lorbeerblätter 1/2 "	
Salz 20		
Bier 1/2 Lt.		
Weizenmehl 5 Gr.		

Klasse.

III. Wochentag	IV. Wochentag	V. Wochentag	VI. Wochentag
Wie am Sonntag	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag
desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
Fleischsuppe mit Grieismehl Rindfleisch Kartoffel und Kartoffeln	1. Erbsensuppe 2. geräucherte Bratwurst 3. Grünkohl und Kartoffeln	1. Reissuppe mit Milch 2. Laberdan oder Stodfisch 3. Kartoffeln	1. Fleischsuppe mit Reis 2. Rindfleisch 3. ged. Erbsen und Kartoffeln
ad 1. Grieismehl . . 15 Gr. " 2. Rindfleisch . 200 " " 3. Kartoffel . . 500 " " Schmalz 10 " " Kartoffeln . . . 700 "	ad 1. Erbsen 60 Gr. " Schmalz 10 " " 2. ger. Bratwurst 150 " " 3. Grünkohl . . 600 " " Butter 10 " " Kartoffeln . . . 700 "	ad 1. Reis 50 Gr. " Milch 0,12 Lt. " 2. Laberdan . . 250 Gr. " oder Stodfisch 100 " " Butter 15 " " Kartoffeln . . . 900 "	ad 1. Reis 15 Gr. " 2. Rindfleisch . 200 " " 3. ged. Erbsen . 100 " " Schmalz 100 " " Kartoffeln . . . 700 "
Wie am Sonntag	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag	Wie am Sonntag
Kartoffelsuppe kaltes Fleisch Butterbrot oder Kartoffeln mit Speck	1. Graupensuppe mit Milch 2. Käse 3. Butterbrot	1. Kartoffeln in der Schale 2. Haring mit Essig und Zwiebeln 3. Butterbrot	1. Bier 2. Mutwurst 3. Butterbrot
ad 1. Kartoffeln . . 600 Gr. " Speck 10 " " 2. Fleisch 100 " " 3. Butterbrot (siehe pro Tag) " 4. Kartoffeln . . 800 " " Speck 15 "	ad 1. Graupen . . . 50 Gr. " Milch 0,12 Lt. " 2. Käse 70 Gr. " 3. Butterbrot (siehe pro Tag)	ad 1. Kartoffeln . . 700 Gr. " 2. Haring 1 St. " Essig 1/16 Lt. " Zwiebel (siehe pro Monat) " 3. Butterbrot (siehe pro Tag)	ad 1. Bier 1/2 Lt. " 2. Mutwurst . . . 80 Gr. " 3. Graubrot . . . 150 " " Butter 10 "

* Für die Kranken d. h. die Pensionäre III. Klasse wird die Fleischportion an den Wochentagen um 25% also von 200 auf 250 Gr. erhöht.

Anlage 19.

(Drucksachen. Nr. 19.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses

betreffend

die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

In dem Berichte vom 15. November 1892, betreffend die Ausführung des Gesetzes vom 11. Juli 1891, hinsichtlich der Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (Seiten 159 ff. der Verhandlungen des 37. Rheinischen Provinziallandtags), war in Aussicht genommen worden, auf dem damals von dem Provinzialverbande erworbenen Langensfelderhöfe alle diejenigen einzelstehenden Personen unterzubringen, welche der Fürsorge des Landarmenverbandes anheim fallen, aber noch teilweise arbeitsfähig sind. Infolgedessen sollten im Landarmenhause in Trier nur noch die einer Spezialbehandlung nicht bedürftigen Epileptischen, Idioten, Irren, welche sich und körperlich arbeitsunfähig sind, namentlich die weiblichen Kranken dieser Art, Aufnahme finden. Da hiernach das Landarmenhaus Siechenanstalt werden sollte, in der jeder Arbeitsbetrieb aufhörte, so konnte eine Vereinfachung der Verwaltungseinrichtungen eintreten. Der 37. Provinziallandtag hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1892 einem Nachtrage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 12. Dezember 1890 die Genehmigung erteilt.

24. April 1891

(Provinzial-Handbuch S. 403 u. 404.) Nach diesem Nachtrage wurde die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt statt, wie bisher, einem Direktor einem Verwalter anvertraut, welcher in Fällen der Verhinderung durch den Sekretär vertreten werden sollte, die Kassengeschäfte der Anstalt aber sollten nicht mehr durch einen Anstaltsrendanten, sondern durch die Landesbank der Rheinprovinz geführt und dem Sekretär zur Bestreitung der kleineren Ausgaben ein entsprechender Kassenbestand überwiesen werden, worüber er allmonatlich mit der Landesbank abzurechnen hatte.

Die in diesem Nachtrage geordnete andere Einrichtung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier ist indessen nur zumteil in Kraft getreten, weil die Voraussetzungen für diese Aenderung nicht eingetreten sind. Eine Ueberführung von arbeitsfähigen Insassen des Hauses nach dem Langensfelderhöfe hatte nur in vereinzelt Fällen stattgefunden, weil von der Benutzung dieses Hofes, wenn er auch an sich für eine große Anstalt geeignet war, doch Abstand genommen wurde, da die Anstalt für Kranke aus der ganzen Provinz dienen sollte und hierfür zu entlegen war. In der Sitzung vom 18. März 1897 hatte der 40. Provinziallandtag auch den Verkauf des Hofes, weil er für eine Provinzialanstalt nicht in Betracht kommen konnte, beschlossen. Inzwischen waren die in den Mexianeranstalten zu Aachen befindlichen nicht geisteskranken erwachsenen und jugendlichen Epileptiker nach dem Landarmenhause in Trier übergeführt, wo durch Entlassung von Ortsarmen und Ueberführung von Landarmen nach dem Landarmenhause zu Braunweiler Pfalz

geschaffen und eine Schule für die jugendlichen Epileptiker eingerichtet worden war. Die Belegung des Landarmenhauses mit diesen Kranken hat dann andauert, bis nach Fertigstellung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannissthal mit ihrer Abteilung für jugendliche Epileptiker am 30. Juni 1905 176 Epileptiker dieser Anstalt überwiesen worden waren. Seitdem ist das Landarmenhaus mit Orts- und Landarmen belegt und im vorliegenden Haushaltsplan für 1908 mit 430 Insassen gerechnet. Da sich unter diesen stets arbeitsfähige Elemente befunden haben, so bestand im Hause stets ein Arbeitsbetrieb und ist in dem erwähnten Etat auf eine Einnahme aus verkauften Fabrikaten und geleisteten Arbeiten von 24 500 M. bezw. auf einen Ueberschuß von 8200 M. gerechnet.

Dem mit der Leitung des Hauses betrauten Beamten ist dem Nachtrag zum Reglement entsprechend zunächst die Amtsbezeichnung „Verwalter“ beigelegt, durch das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten die Bezeichnung „Vorsteher“ des Landarmenhauses und sodann durch den Haushaltsplan für 1906 für die Person des jetzigen Vorstehers die Bezeichnung „Direktor“ genehmigt.

Unter den vorgetragenen Verhältnissen ist die besondere Kasseneinrichtung in dem Landarmenhaus beibehalten und alljährlich durch den Provinziallandtag genehmigt worden. Nunmehr ist der bisherige langjährige Anstaltsrendant im Frühjahr 1907 gestorben. Aus diesem Anlaß ist das Bedürfnis einer eigenen Kasseneinrichtung im genannten Hause nochmals eingehend geprüft und anerkannt worden. Bei einem Umschlage von ca. 220 000 M., insbesondere bei der für die Anstalt nützlichen bisherigen Beschaffung der Viktualien zc. unter Ausnutzung der jeweiligen Marktlage genügt eine kleine Hauskasse nicht. Es ist vielmehr notwendig, daß die bisherige größere Kasse beibehalten wird. Der Rendant hat außerdem nach der Dienstanweisung die Geschäfte des Anstaltssekretärs mit zu besorgen, er führt die Geldgeschäfte des Provinzialmuseums in Trier und es steht nichts im Wege, ihm auch die entsprechenden Geschäfte der übrigen, in der Stadt Trier befindlichen Provinzialanstalten (Taubstummenanstalt, Wein- und Obstbauschule) aufzutragen, welche heute die ohnedies stark in Anspruch genommene Rendantur der Landesbank besorgt.

Unter den vorgetragenen Umständen wird auch die amtliche Bezeichnung des Leiters des Landarmenhauses „Direktor“ statt der durch den Nachtrag bezeichneten „Verwalter“ in dem Reglement beizubehalten sein, nachdem dem jetzigen Inhaber der Stelle für seine Person schon gestattet worden ist, die Amtsbezeichnung „Direktor“ zu führen.

Es würden demnach die in dem Nachtrage vom 10. Dezember 1892 bezüglich der Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses getroffenen Aenderungen wieder aufzuheben sein, also die im Artikel I und Artikel II, §§ 6, 7, 8 und 9 erlassenen Bestimmungen wieder außer Kraft zu treten haben und dafür die entsprechenden Paragraphen des Reglements über die Leitung und Verwaltung vom $\frac{12. \text{Dezember } 1890}{24. \text{April } 1891}$ wieder in Wirksamkeit zu setzen sein.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle genehmigen, daß in dem Nachtrage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier vom 18. Februar 1893 der Artikel I aufgehoben wird und der Artikel II folgende Fassung erhält:

Der § 2 wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt folgende Bestimmung: § 2 Ferner werden in den Räumen des Landarmenhauses diejenigen Personen aufgenommen, auf welche die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1891, betreffend die Abänderung der §§ 31, 65 und 68 des Gesetzes zur Ausführung

des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 (G. S. S. 300) Anwendung finden.“

Düsseldorf, den 18. Dezember 1907.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 20.

(Drucksachen. Nr. 26.)

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Uebersicht über den Eisenbahnfonds und die Förderung von Bahnunternehmungen.

Laut Ziffer IV der Beschlüsse des 41. Rheinischen Provinziallandtages ist jedem Provinziallandtage eine Uebersicht über den Stand des Eisenbahnfonds vorzulegen. Entsprechend dieser Bestimmung ist Folgendes zu berichten:

Nachdem durch Beschluß des 45. Rheinischen Provinziallandtages vom 15. März 1905 der Gesamtbetrag des Fonds zur Gewährung von Kleinbahndarlehen auf 26 Millionen Mark erhöht und der Provinzialausschuß gleichzeitig ermächtigt worden ist, aus diesem Fonds und den eingehenden Tilgungsbeträgen nach den für ländliche Darlehen geltenden Bedingungen unter Zinszuschuß von $\frac{1}{2}$ % und gegen 1 % Tilgung Beihilfen an Kommunalverbände zu geben, stellt sich der Eisenbahnfonds in Einnahme und Verwendung wie folgt:

I. Betrag des Fonds	26 000 000 M.
II. Bis zum 31. März 1907 eingegangene Tilgungsbeträge	1 136 243 „
	Summe der Mittel 27 136 243 M.

An Darlehen sind bewilligt worden:

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns „	Zins- fuß %
30./31. Mai 1893	Kreis Gummersbach	Zur Bestreitung der Gründerwerbskosten für die Staatsnebenbahn Wiehlbrück-Wiehl und Osberghausen-Wiehl	100 000	3
27./28. April 1897	„	„	25 000	3
22./23. Januar 1895	„	Engelskirchen-Marienheide	700 000	3
21./22. Januar 1896	„	„	52 000	3
		Zu übertragen	877 000	

Datum der Bewilligung	Darlehnsnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehns M	Zins- fuß %
15. März 1905	Kreis Gummersbach	Uebertrag Zur Deckung der Grund- erwerbskosten für die staatliche Nebenbahn Overath-Rösrath-Kalt	877 000 93 233	3
4. Oktober 1894	Stadt Saarlouis	Ensdorf-Saarlouis- Wallerfangen	701 500	3
27./28. April 1897	"	"	223 500	3
22./23. Januar 1895	Landkreis Aachen	Kreisbahnen	300 000	3
9./10. Juni 1896	"	Forst-Brand	200 000	3
6. Mai 1895	Kreis Bergheim	Kreisbahnen	1 300 000	3
27./28. April 1897	"	"	450 000	3
25./26. Januar 1898	"	"	250 000	3
13./14. August 1895	Kreis Euskirchen	"	1 960 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Oberhausen	Oberhausen- Mülheim (Ruhr)	650 000	3
27./28. April 1897	"	"	225 000	3
23. August 1897	"	"	125 000	3
18./19. Oktober 1898	"	"	150 000	3
22./23. Oktober 1895	Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim-Oberhausen	1 000 000	3
22./23. März 1898	"	In Mülheim und nach Heißen und Dümpten	600 000	3
22./23. Oktober 1895	Kreis Kreuznach	Kreuznach-Winterburg bezw. Wallhausen	650 000	3
1./2. Dezember 1896	"	"	150 000	3
14./15. Dezember 1897	"	"	346 000	3
28./29. April 1896	Stadt Nees	Nees-Empel	200 000	3
1. Oktober 1902	"	"	50 000	3
28./29. April 1896	Stadt Solingen	Elektrische Kleinbahnen in Solingen	690 000	3
15./16. Juni 1897	Actiengesellschaft Cöln- Bonner Kreisbahnen	Dransdorf-Güterbahnhof Bonn und Rheinuferbahn Cöln-Bonn	1 400 000	3
17. April 1903	Landkreis Bonn	Rheinuferbahn Cöln-Bonn	500 000	3
14./15. Dezember 1897	Stadt M.-Gladbach	M.-Gladbach-Hardt usw.	1 250 000	3
"	Stadt Rheydt	In und bei Rheydt	1 000 000	3
25./26. Januar 1898	Kreis Bernkastel	Moseltalbahn Trier- Bullay	375 000	3
		Zu übertragen	15 716 233	

Datum der Bewilligung	Darlehensnehmer	Für den Bahnbau	Betrag des Darlehens M	Zins- fuß ‰
16. Oktober 1900	Kreis Zell	Uebertrag Moseltalbahn Trier- Bullay	15 716 233 230 000	3
1. Dezember 1903	"	"	500 000	3
16. Oktober 1900	Stadt Zell	"	50 000	3
"	Gemeinde Burg	"	6 000	3
"	Gemeinde Enkirch	"	15 000	3
22./23. März 1898	Kreis Geilenkirchen	Misdorf-Wehr	1 260 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	350 000	3 1/2
22./23. März 1898	Kreis Geldern	Kempen-Straelen- Revelaer	400 000	3
14./15. Mai 1901	"	"	300 000	3 1/2
"	Kleinbahngesellschaft Merzig-Büschfeld	Merzig-Büschfeld als Be- teiligungssumme der Pro- vinz bei der Gesellschaft	582 500	3 1/2
17. Februar 1903	Kreis Waldbröl	Zur Bestreitung der Gründerwerbstkosten für die Staatsnebenbahn Wiehl- Waldbröl-Morsbach	185 000	3
9. Mai 1905	Kreis Moers	Kreisbahnen	1 200 000	} Zu dem für länd- liche Darlehen zur Zeit der Abhebung geltenden Zins- fußes abzgl. 1/2 ‰
22. Mai 1906	Kreis Düren	"	3 000 000	
23. April 1907	Gemeinden Monheim und Hiltorf	Vom Staatsbahnhof Langenfeld nach Monheim und Hiltorf	600 000	
		Summe	24 394 733	

Sonach beliefen sich die am 1. Dezember 1907 verfügbaren, am 1. April jeden Jahres durch eingehende Tilgungsbeträge sich weiter vermehrenden Mittel zur Förderung von Kleinbahn-
unternehmungen auf 27 136 243 — 24 394 733 = 2 741 510 M.

Eine Erhöhung des Kleinbahnfonds für das kommende Rechnungsjahr ist somit aller
Voraussicht nach nicht erforderlich.

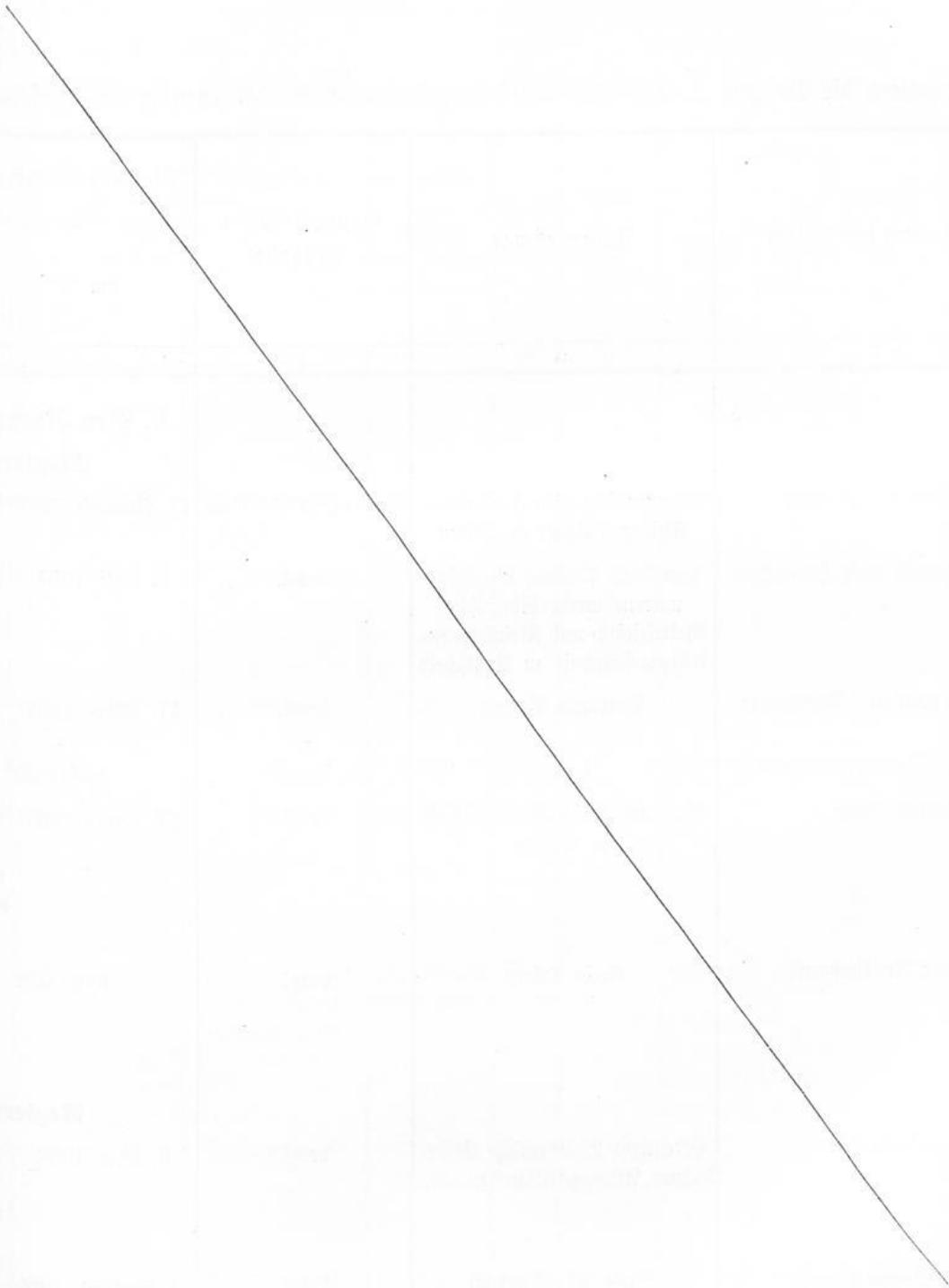
Seit Erstattung des letzten Berichtes (Seite 187 der Verhandlungen des 47. Rheinischen
Provinziallandtages) sind die in dem beigelegten Nachtrage angegebenen Änderungen an dem Be-
stande der Kleinbahnen zu verzeichnen (vergl. die zum vorgenannten Berichte gehörige Zusammenstellung).

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.



Nach

enthaltend die bis zum 1. Dezember 1907 vorgekommenen Änderungen zu der Zusammenfassung

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung ist erteilt	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
				A. Neu hinzugekommene Regierungsbezirk	
1	Von Werfen nach Pier	Dürener Dampfstraßenbahnen, Aktiengesellschaft zu Düren	Regierungs-Präsident	17. Novemb. 1906	bis 31. Dezember 1936
2	Von Richterich nach Horbach	Landkreis Aachen, Betriebsunternehmerin Rheinische Elektrizitäts- und Kleinbahnen-Aktiengesellschaft zu Koblitzcheid	desgl.	5. Juli 1907	bis 1. Januar 1949
3	Schwelker (Rathaus)-Weidweiler	Landkreis Aachen	desgl.	17. März 1907	31. Dezember 1960
4	Schwelker (Rathaus)-Dürwiß	desgl.	desgl.	noch nicht bekannt	
5	Aachen-Eupen	Aachener Kleinbahngesellschaft zu Aachen	desgl.	17. März 1907	99 Jahre vom Tage der Betriebsöffnung der Linie Aachen-Eupen ab
6	Dürener Kreisbahnen	Kreis Düren	desgl.	noch nicht bekannt	
				Regierungsbezirk	
7	Burg-Strafenhöhe	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	6. Mai 1907	75 Jahre vom Tage der Betriebsöffnung ab
8	Harth-Burgwaldmiet	Stadt R.-Glabbach	desgl.	13. Septemb. 1907	60 Jahre
9	Kreisbahnen des Kreises Moers	Kreis Moers	desgl.	18. Juli 1907	75 Jahre

frag,

der in der Rheinprovinz landespolizeilich genehmigten Kleinbahnen des öffentlichen Verkehrs.

Genehmigung ist erteilt auf Grund	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (mechanische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Dezbr. 1907 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Mairiegemeinden etc.	in Unterhaltung der Provinz		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Bahnkrediten.									
Aachen.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Dampf	1,000	3 000	1 273	1 280	447	—	—
desgl.	desgl.	Elektrizität	1,000		noch nicht bekannt			—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 500	—	3 500	—	3 500	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000		noch nicht bekannt			—	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	390	—	—	390	—	—
desgl.	Personen-, Stückgut und Wagenladungsverkehr	Dampf und Elektrizität	1,435		noch nicht bekannt			—	3 000 000
Düsseldorf.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	5 200	—	2 742	2 458	—	—
desgl.	Personen- und Stückgüterverkehr	desgl.	1,000		noch nicht bekannt			—	—
desgl.	desgl.	Dampf	1,435		desgl.			—	1 200 000

Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
10	Halberg-Bahnhof Bischmisheim	Gesellschaft für Straßenbahnen im Saartal, Aktiengesellschaft zu St. Johann a. d. Saar	Regierungs-Präsident	6. Mai 1907	1. April 1934
11	St. Johann-Niegelberg- Heusweiler	Gemeinde Guichenbach	desgl.	8. Februar 1907	99 Jahre
B. Neu in Betrieb genommene in früheren Regierungsbezirk					
12	Osternweg (Aachen)-Pr. Koresnet	Aachener Kleinbahn-Gesellschaft zu Aachen	Regierungs-Präsident	2. Septemb. 1906	50 Jahre von Lage der Be- triebsöffnung ab
13	Brand-Cornelimünster	desgl.	desgl.	15. August 1906	99 Jahre von Lage der Be- triebsöffnung ab
14	Cornelimünster-Balheim	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
15	Brand-Stolberg	desgl.	desgl.	desgl.	desgl.
16	Ballendar-Höhr	Coblenzer Straßenbahn- Aktiengesellschaft zu Coblenz	desgl.	28. Mai 1906	60 Jahre
17	Ralf-Höhenberg- Brück	Stadtgemeinde Cöln	desgl.	23. Septemb. 1903	100 Jahre von der Genehmi- gung zur Eröff- nung des Betriebes ab

Genehmigung ist erteilt auf Grund	Betriebs- zweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebs- kraft (mechanische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spur- weite m	Länge der Bahn m	Davon			Am 1. Dezbr. 1907 waren im Betriebe m	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens M
					auf eigenem Bahn- körper m	auf Straßen der Städte, Land- gemeinden, Wasser- gesellschaften etc. m	in Unter- haltung der Provinz m		
7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
Trier.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Gepäckverkehr	Elektrizität	1,000	2 021	—	—	2 021	2 021	—
desgl.	Personen- und Städteverkehr	desgl.	1,000	13 800	470	2 600	10 730	13 800	—
Verzeichnissen schon aufgeführte Bahnstrecken.									
Aachen.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Güterverkehr	Elektrizität	1,000	5 080	940	200	3 940	5 080	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 100	600	400	2 100	3 100	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	3 306	—	100	3 206	3 306	—
desgl.	desgl.	desgl.	1,000	5 950	3 650	—	2 300	2 300	—
Coblenz.									
des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	desgl.	1,000	8 275	—	3 100	5 175	8 275	—
Cöln.									
des Kleinbahngesetzes	Personen- und Städteverkehr	desgl.	1,435	4 806	3 585	150	1 071	4 806	—



Nr.	Bezeichnung der Bahn	Unternehmer	Genehmigende Behörde	Die landespolizeiliche Genehmigung	
				am	auf
1	2	3	4	5	6
				Regierungsbezirk	
18	Von Langenberg (Rathaus) über Nierenhof nach Steele mit Abzweigung von Nierenhof nach Gattingen	Bergische Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Elberfeld	Regierungs-Präsident	18. März 1907	99 Jahre vom Tage der Betriebseröffnung ab
19	Halbath-Lüttringhausen-Lennep-Remscheid	Bereinigte Westdeutsche Kleinbahnen, Aktiengesellschaft zu Köln	desgl.	6. November 1906	60 Jahre
20	W.-Habbach-Biersen-Dülken und Biersen-Süchteln	Stadtgemeinde W.-Habbach	desgl.	19. Juni 1906	desgl.
21	Elektrische Straßenbahn von Wülheim (Rhein) nach Opladen	Konjortium für den Bau der Wülheimer Kleinbahnen zu Wülheim a. Rhein	desgl.	13. Januar 1905	50 Jahre

Genehmigung ist erteilt	Betriebszweck (Personen- und Güterverkehr oder einer derselben)	Betriebskraft (tierische Kraft, Dampf, Elektrizität)	Spurweite	Länge der Bahn	Davon			Am 1. Dezbr. 1907 waren im Betriebe	Betrag des von der Provinz bewilligten Darlehens	
					auf eigenem Bahnkörper	auf Straßen der Städte, Landgemeinden, Kreisstädten etc.	in Unterhaltung der Provinz			
auf Grund	8	9	10	11	12	13	14	15	16	
	Düsseldorf.									
	des Kleinbahngesetzes	Personenverkehr	Elektrizität	1,000	10 260	2 475	1 315	6 470	10 260	—
	desgl.	desgl.	desgl.	1,000	9 620	290	5 770	3 560	9 620	—
	desgl.	Personen- und Städtgüterverkehr	desgl.	1,000	14 993	—	10 976	4 017	14 993	—
	desgl.	Personenverkehr	desgl.	1,485	4 016	—	56	3 960	4 016	—



Anlage 21.

(Drucksachen. Nr. 21.)

Berichtdes Provinzialausschusses,
betreffend

die sogenannten gleislosen elektrischen Straßenbahnen.

Der 44. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 10. März 1904 (S. 24 der Protokolle):

1. den Provinzialauschuß ermächtigt, in Fällen, wo im öffentlichen Interesse gleislose elektrische Straßenbahnen für Personen- und Frachtgutbeförderung geplant werden,
 - a) die benötigten Provinzialstraßen vertraglich und widerruflich — zunächst etwa auf 2—3 Jahre nach Ermessen des Provinzialauschusses — zur Benutzung zu überlassen ohne Erhebung von Vorausleistungen im Sinne des Gesetzes vom 18. August 1902, aber gegen Einziehung einer Rekognitionsgebühr für die Aufstellung des Leitungsgestänges;
 - b) die durch die gleislose elektrische Straßenbahn hervorgerufenen Mehrkosten der Straßenunterhaltung dem Straßenbaufonds aus dem Eisenbahnbaufonds zu ersetzen;
2. den Provinzialauschuß beauftragt, jedem Provinziallandtage eine Nachweisung über die zugelassenen gleislosen elektrischen Bahnen und über die in jedem Einzelfalle dem Eisenbahnfonds entnommenen, zur Straßenunterhaltung erforderlich gewordenen Beträge vorzulegen.

In Erledigung der ihm gewordenen Aufträge beehrt sich der Provinzialauschuß hiermit zu berichten, daß im Rechnungsjahre 1907 bis jetzt ein Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung von Provinzialstraßen für den Betrieb einer gleislosen elektrischen Straßenbahn nicht gestellt worden ist.

Nach dem vorjährigen Berichte ist die einzige derartige Bahn, welche Provinzialstraßen benutzt, nämlich die gleislose elektrische Straßenbahn von Neuenahr nach Walporzheim (Provinzialstraße Linz—Altenahr von km 10,663 bis km 15,980) am 23. Mai 1906 dem Betriebe übergeben worden. Zwei bis drei Monate nach Eröffnung des Betriebes ist der größere Teil der in den Gemeinden Uhrweiler und Walporzheim belegenen chaussierten Straßenstrecken (rd. 1,8 km Länge) geteert worden. Diese Teerung ist im Jahre 1907 wiederholt und auf die chaussierte Straßenfahrbahn der in den genannten Gemeinden im Vorjahre noch nicht geteerten Strecken (rd. 1,0 km) ausgedehnt worden.

Infolge dieser Teerungen, deren Kosten zu $\frac{2}{3}$ von der gleislosen Straßenbahn, zu $\frac{1}{3}$ von der Provinzialstraßenverwaltung getragen wurden, sind die übeln Einwirkungen des Betriebes der gleislosen Bahn auf die chaussierten Straßenfahrbahnen dort bis jetzt nur im geringen Maße hervorgetreten.

Anders verhält es sich dagegen auf der in der Gemeinde Neuenahr belegenen chaussierten Strecke von km 10,663 bis km 12,426. Dort läßt sich schon jetzt deutlich erkennen, daß der

Betrieb der gleislosen Bahn auf die Güte und die Dauer der chauffierten Straßendecken von erheblichem Einflusse ist. Bei der schnellen Bewegung der Bahnwagen wird durch die breiten Gummireifen ihrer Räder bei trockenem Wetter der Sand und feine Steingrus zc. aus den Fugen der Steindecke angesaugt und fortgeweht und damit das Gefüge der Fahrbahn gelockert. Die bloßgelegten Steine werden durch den nachfolgenden Fuhrwerksverkehr entweder zerdrückt bezw. zersplittert oder aus der festen Fahrbahn ganz herausgerissen (Kollsteinbildung), und ist damit die Zerstörung der Decke eingeleitet. Ungünstig wirkt hierbei noch der Umstand ein, daß die Gemeinde Neuenahr während der Badzeit täglich die Straßen abkehren und besprengen läßt.

Die infolge des Betriebes der gleislosen Bahn auf dieser Strecke der Provinzialstraßenverwaltung in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober 1907 entstandenen Mehrunterhaltungskosten sind vom Landesbauamt Bonn zu 220 M. ermittelt, und ist daher erstmalig mit Verfügung vom 18. November 1907 III C 2627 dieser Betrag aus dem Eisenbahnfonds an den Straßenunterhaltungsfonds erstattet worden.

Auf den Unterhaltungszustand der Pflasterstrecken hat der Bahnbetrieb einen sichtbaren Einfluß bis jetzt nicht ausgeübt.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 22.

(Drucksachen. Nr. 22.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Erwerb von Basaltsteinbrüchen für die Provinzialstraßenverwaltung.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 14. März 1907 beschlossen:

1. den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Deckung des Bedarfs der Provinzialstraßenverwaltung an Basaltmaterial erforderlichen Steinbrüche anzukaufen und zu diesem Zwecke bei der Landesbank der Rheinprovinz eine Anleihe bis zum Betrage von 1 500 000 Mark zu 3,6 % Zinsen und 2 % Amortisation aufzunehmen;
2. den Provinzialauschuß zu beauftragen, über die getroffenen Maßnahmen dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten.

In Ausführung dieses Beschlusses hat die Provinzialverwaltung eine große Zahl verkäuflicher Basaltvorkommen und im Betriebe befindlicher Basaltsteinbrüche zu beiden Seiten des Rheines und im Westerwald sorgfältig untersuchen lassen. Die meisten der angebotenen Vorkommen und Steinbrüche erwiesen sich allerdings als für die Provinzialverwaltung ungeeignet, da der Basalt teils mit Sonnenbrennern behaftet, teils wegen zu hohen Abraumes oder ungünstiger

Verbindung mit der Eisenbahn nicht mit Gewinn gefördert werden konnte. Einige Steinbrüche wurden auch als in der Hauptsache ausgebeutet, andere als für die Zwecke der Provinzialverwaltung zu umfangreich in der Betriebsanlage erkannt.

Als in jeder Hinsicht für die Provinzialverwaltung passend wurden zunächst durch Kaufvertrag vom 28. Juni 1907, mit Besitzantritt vom 1. Juli 1907, von der Obercasseler Basalt-Aktiengesellschaft, vorm. Christ. Uhrmacher sen. zu Obercassel (Siegbkreis), deren Liquidation bevorstand und inzwischen eingeleitet worden ist, nur folgende Basaltsteinbrüche erworben:

1. In den Gemeinden Obercassel und Bilich die Brüche Dornhecke, Lüh und Wallachei nebst weiteren Vorkommen in einer Gesamtflächengröße von 45 h 38 ar 71 qm einschließlich aller Betriebseinrichtungen.
2. In den Gemarkungen Berghausen und Oberhau bei Oberpleis zusammen 10 h 58 ar 76 qm, unmittelbar angrenzend an den der Provinzialverwaltung gehörigen Basaltsteinbruch „Auf dem Hühnerberg“.
3. Ein Basaltlagerplatz auf dem Himberg in der Gemeinde Negidienberg, 1 h 44 ar 4 qm groß.

Die Verhandlungen mit der Obercasseler Basalt-Aktiengesellschaft richteten sich anfänglich dem Angebote entsprechend auf den Erwerb ihres ganzen Unternehmens mit Aktiven und Passiven. Indessen hatte sich auf Grund eingehender Feststellungen ergeben, daß einige Brüche der Gesellschaft für die Provinzial-Straßenverwaltung nicht zweckmäßig zu verwerten und unwirtschaftlich waren, weshalb sie für den Ankauf nicht in Frage kommen konnten.

Der Gesamtkaufpreis für die oben genannten Bruchareale beträgt 600 000 Mark und ist der genehmigten Anleihe entnommen worden. Die Vereinbarung des Kaufpreises erfolgte auf Grund genauer Ermittlungen und Schätzungen von oberen technischen Beamten der Straßenverwaltung unter Zuziehung des Maschineningenieurs der Zentralstelle sowie eines Geologen, nachdem sich der Provinzialausschuß in verschiedenen Sitzungen mit der Angelegenheit befaßt hatte.

Zu der vorstehenden Ausgabe treten noch hinzu die üblichen Kosten des Vertragsabschlusses einschließlich der Stempel-, Grundbuchkosten und Umsatzsteuern, ferner die durch das Ermittlungsverfahren entstandenen Ausgaben, sowie ein einmaliger Beitrag von 1 % des von der Anleihe abgehobenen Betrages zur Deckung von Kursverlusten der Landesbank. Die zuletzt erwähnte Ausgabe wird weiter unten näher erläutert werden.

Bei Drucklegung dieses Berichts betrug die Ausgabe für die genannten Brüche zusammen 615 623,42 Mark. Rückständig sind noch einzelne Beträge an Umsatzsteuern, die von den betreffenden Gemeinden bisher nicht angefordert worden sind. Außerdem steht noch der Erwerb kleinerer, innerhalb des Bruchgebietes liegender Parzellen bevor, die sich noch in fremden Händen befinden, deren Besitz aber für den ungestörten Bruchbetrieb erwünscht ist. Rechnet man diese noch zu machenden geringen Aufwendungen hinzu, so können die Erstehungskosten der beschriebenen Objekte auf rund 620 000 Mark angenommen werden.

Im einzelnen ist bezüglich der erworbenen Brüche folgendes zu erwähnen.

Das Vorkommen bei Obercassel ist wegen seiner Lage an der nördlichen Grenze des rheinischen Basaltgebietes und seiner günstigen Abfuhr- und Transportverhältnisse zur Deckung des Bedarfs an Basaltmaterial für die Straßen des nördlichen Teiles der Rheinprovinz besonders geeignet. Aus dem Bruchterrain führt eine Transportbahn direkt nach der Staatsbahnstation Obercassel. Der Wert der drei Brüche und des zugehörigen Areals wird zu 500 000 Mark angenommen, wovon 274 000 Mark auf die mit übernommenen Betriebseinrichtungen (Transportbahn

mit Lokomotiven und Förderwagen, Steinbrecher-, Sieb-, Wasserhaltungs- und Förderanlagen, sonstige Maschinen, Gerätschaften und Gebäude) entfallen.

Der Weiterbetrieb der genannten Brücke ist dem bisherigen Direktor der Obercasseler Basalt-Aktiengesellschaft gegen Zahlung einer Jahrespacht von 40 000 Mark einstweilen bis zum 31. März 1912 übertragen worden. Für diese Maßnahme sind verschiedene im Nachstehenden näher erörterten Umstände bestimmend gewesen.

Wie schon in dem vorigjährigen Bericht (Landtagsverhandlungen Seiten 215 ff.) ausgeführt ist, besteht seit dem August 1906 unter den Inhabern von Basaltsteinbruchbetrieben im Rheinland und Nassau eine Preiskonvention, mit der die Straßenverwaltung, um eine Ermäßigung der festgesetzten Konventionspreise herbeizuführen, ein Abkommen in der Weise getroffen hat, daß sie von ihrem Kleinschlagbedarf ein Jahresquantum von mindestens 60 000 cbm den Mitgliedern der Konvention zu ermäßigten Preisen unkündbar auf 5 Jahre übertrug. Dieses Abkommen datiert vom 16. November 1906, also aus einer Zeit, in der ein Erwerb von größeren Basaltsteinbrüchen durch die Provinzialverwaltung noch nicht in Aussicht genommen war. Durch den Vertrag mit der Konvention ist ein sehr erheblicher Teil des Bedarfs an Basaltkleinschlag bis zum 31. März 1912 vergeben und vertraglich zu feststehenden Preisen sichergestellt. Bis dahin fehlt es also an einem ausreichenden Absatzgebiet für den aus den inzwischen erworbenen eigenen Brüchen zu entnehmenden Kleinschlag.

Indessen erwachsen auch bereits im Laufe der ersten 5 Jahre aus dem Besitz der Brücke in Obercassel der Provinz erhebliche Vorteile. Die vom Pächter dieser Brücke zu entrichtende Jahrespacht von 40 000 Mark entspricht einer 8%igen Verzinsung des Kaufpreises von 500 000 Mark, so daß bei der erforderlichen 4%igen Verzinsung und einer 2%igen Amortisation des Anleihebetrages ein Ueberschuß von 2% = 10 000 Mark verbleibt. Diesem stehen kleinere Ausgaben, wie Steuern und sonstige auf dem Eigentum lastende öffentliche Abgaben, ferner Bahnanschlußgebühren und Anerkennungsgebühren für die Kreuzung von Gemeindestraßen durch die Gleise der Transportbahn gegenüber. Ferner ist durch entsprechende Bestimmungen im Pachtvertrage sowie durch fortgesetzte Kontrolle Vorsorge getroffen, daß den Brüchen innerhalb der ersten 5 Jahre nur ein mäßiges Quantum an Material entnommen werden darf und die Ausbeute in ordnungsmäßiger Weise erfolgt, so daß nach Ablauf der Pachtzeit ein sehr leistungsfähiger Bruch zur direkten Deckung des Provinzialbedarfs zur Verfügung steht.

Die Ausbeute der Brücke in eigener Regie wird wohl auch nach Ablauf des Konventionsabkommens und des jetzigen Pachtverhältnisses kaum in Frage kommen können, weil die Provinzialstraßenverwaltung nicht für alle Brucherzeugnisse, wie sie sich bei einem rationellen Betrieb ergeben, Verwendung hat. Es gilt dies sowohl für die minderwertigen Produkte, wie Krogen, Senfsteine, Splitt und Staub, als auch für die besseren Materialarten (aus vollen Säulen bestehende Mauersteine, Pflastersteine, Sechsteinschlag, Prell-, Grenz- und Bordsteine), die mangels genügender Abnehmer innerhalb der eigenen Verwaltung eine Ueberproduktion ergeben müßten. Die Bewertung dieser Erzeugnisse würde also besondere Schwierigkeiten bereiten und könnte nur durch eine kaufmännisch organisierte Betriebsverwaltung erfolgen, für die das erforderliche Personal angenommen werden müßte. Außerdem wäre ein besonderer Betriebsfonds bereitzustellen. Aus naheliegenden Gründen empfiehlt es sich nicht, schon jetzt öffentlich in nähere Erörterungen darüber einzutreten, welche Maßnahmen nach Ablauf der Konventionsverträge und des dann ebenfalls ablaufenden Pachtvertrages zweckdienlich ergriffen werden können.

Wie aus der im Entwurf zum Haushaltsplan für 1908, Seite 620—625 neu aufgenommene Anlage D zum Haushaltsplan der Straßenverwaltung hervorgeht, wird vorgeschlagen,

einen besonderen Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben beim Betriebe der Steinbrüche einzurichten mit der Maßgabe, daß die am Jahreschluß verbleibenden Ueberschüsse in das folgende Rechnungsjahr übertragen und zu einem besonderen Reservefonds angesammelt werden, aus dem für unerwartet eintretende Bedürfnisse sowie zur Ergänzung und Erneuerung von Betriebs-einrichtungen und später zur Erweiterung vorhandener Bruchbetriebe die nötigen Geldmittel entnommen werden könnten.

Das Bruchterrain bei Oberpleis (Hühnerberg) ist zu einem Werte von 95000 Mark angenommen. Wegen seiner Lage unmittelbar neben dem vom Provinzialverband im Jahre 1902 aus bereiten Mitteln erworbenen Basaltsteinbruch Hühnerberg ist er von wesentlicher Bedeutung für eine bequeme und vorteilhafte Anschließung dieses Bruches. Einstweilen besteht die Absicht, das neu erworbene Bruchgebiet zum größten Teil zunächst still liegen zu lassen, um einen Reservebestand an Basalt zu erhalten. Dem Pächter des alten Hühnerbergbruches wird nur ein kleiner Teil des neuen Besitzes, der für die weitere Anschließung und die Herstellung einer Transportbahn nötig ist, zugewiesen.

In dem Pachtvertrage über den Hühnerbergbruch ist eine feststehende Jahrespacht nicht vereinbart, sondern, wie in dem Bericht vom 9. März 1907 (Landtagsverhandlungen Seiten 215 ff.) ausgeführt, ein Preisabschlag für das an die Provinzial-Straßenverwaltung zu liefernde Kleinschlagmaterial, der gegenüber den Konventionspreisen zurzeit 1,34 Mark für das Kubikmeter beträgt. Diese Ersparnis kommt der Straßenunterhaltung direkt zugute und gewährt eine reichliche Verzinsung des seinerzeit für den Erwerb des alten Bruches gezahlten Kaufpreises.

Der Pächter des Bruches ist berechtigt, bis zu einer gewissen Höchstmenge Material an Dritte zu verkaufen. Er hat dafür besondere Abgaben an die Straßenverwaltung zu entrichten. Es wird nach den bisherigen Erfahrungen angenommen, daß auf diese Weise jährlich 5700 Mark vereinnahmt werden, die dann zur Verzinsung und Tilgung des Kaufpreises für das neue Bruchgebiet verwendet werden können, wie es in dem obenerwähnten Voranschlag vorgesehen ist.

Bei dem Besitz am Himberg in der Gemeinde Kegidienberg handelt es sich nicht um ein eigentliches Basaltvorkommen, sondern um ein Materialdepot. Es liegen dort etwa 28000 Kubikmeter Krogen, die zu Kleinschlag verarbeitet werden können. Mit einem Unternehmer ist inzwischen ein Abkommen getroffen worden, wonach dieser den jährlichen Bedarf an Basaltkleinschlag für die umliegenden Provinzialstraßen herstellt und frei Verwendungsstelle anliefert. Die mit dem Unternehmer hierfür vereinbarten Einheitspreise bleiben um 2,00 bis 2,25 Mark hinter den Konventionspreisen zurück. Von der auf diese Weise eintretenden Ersparnis kann die Verzinsung und Tilgung des auf 25000 Mark angenommenen Kaufpreises reichlich erfolgen. In dem Voranschlag D ist eine Einnahme von 1500 Mark hierfür vorgesehen.

Mit den im Vorstehenden geschilderten Maßnahmen ist der dem Provinzialausschuß gewordene Auftrag noch nicht erfüllt. Es bleiben noch die zur Deckung des Bedarfs an Basaltkleinschlag auf dem Westerwald und in der Eifel geeigneten Fundstellen zu beschaffen. In dieser Hinsicht sind die Verhandlungen wegen mehrerer Vorkommen schon seit längerer Zeit im Gange, aber noch nicht zum Abschluß gelangt. Bei dem häufig zum Angebot gelangenden minderwertigen Material ist die äußerste Vorsicht dringend geboten, wodurch die endgiltigen Abschlüsse sich oft verzögern. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch die Pachtung größerer Basaltvorkommen auf einen sehr ausgedehnten Zeitraum erreicht wird, wodurch der zu erstrebende Zweck gleichfalls sicher gestellt werden würde.

Hierüber dürfte dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten sein.

In dem eingangs erwähnten Beschluß ist der Zinsfuß für die genehmigte Anleihe auf 3,6% festgesetzt worden.

Mit Rücksicht auf die andauernd ungünstige Lage des Geldmarktes, welche die Landesbank gezwungen hat, zur Beschaffung ihrer Betriebsmittel 4%ige Anleihe Scheine auszugeben, war es nicht möglich, Darlehen zu 3,6% Zinsen zu erlangen. Das Kuratorium der Landesbank sah sich vielmehr genötigt, den Zinsfuß für die bereits aufgenommenen und etwa noch abzuhebenden Beträge auf 4% festzusetzen. Außerdem soll die Provinzialverwaltung den der Landesbank infolge Beschaffung des Geldes entstehenden Kursverlust tragen. Dieser ist unter Berücksichtigung der sonstigen Begebungskosten auf einen einmaligen Beitrag von 1% der abzuhebenden Anleihebeträge festgesetzt worden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle

1. von den bis jetzt getroffenen Maßnahmen Kenntnis nehmen;
2. genehmigen, daß der Zinsfuß für die bereits abgehobenen und etwa noch zur Abhebung gelangenden Beträge der durch Beschluß vom 14. März 1907 bewilligten Anleihe nachträglich auf 4% festgesetzt und ferner ein einmaliger Beitrag von 1% zur Deckung der Kursverluste an die Landesbank gezahlt wird;
3. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage über die in Erledigung des Beschlusses vom 14. März 1907 getroffenen weiteren Maßnahmen Bericht zu erstatten.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 23.

(Drucksachen. Nr. 23.)

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Bewilligung von Beihilfen aus Fonds A und B zum Gemeinde- und Kreiswegebau für das Rechnungsjahr 1907.

Einem Wunsche der III. Fachkommission des 46. Rheinischen Provinziallandtages entsprechend beehrt sich der Provinzialauschuß, dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung der bis zum 15. Dezember 1907 an Gemeinden und Kreise aus Fonds A und B für das Rechnungsjahr 1907 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und Kreiswegebau.

Düsseldorf, den 18. Dezember 1907.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der bis zum 15. Dezember 1907 an Gemeinden und Kreise aus Fonds A und B
für das Rechnungsjahr 1907 gewährten Unterstützungen zum Gemeinde- und
Kreiswegebau.

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemer- kungen
			A M	B M	
Regierungsbezirk Aachen.					
1	Düren	Nideggen-Rath	180	—	
2	"	Brück-Gevingen	330	—	
3	"	Frauwüllesheim	—	3 770	Letzte Rate.
4	"	Echz-Conzendorf	—	4 700	
5	"	Jacobwüllesheim	—	1 470	
6	"	Süntersdorf	—	2 800	
7	Erkelenz	Hegerath	600	—	
8	"	Niederkrüchten	600	—	
9	"	Beed	590	—	
10	Heinsberg	Breberen	1 000	—	
11	"	Braunsrath	—	1 580	
12	Jülich	Laurensberg	1 000	—	
13	Malmédy	Born	1 000	—	
14	"	Ligneuville	1 000	—	
15	"	Lommersweiler	730	—	
16	"	Grombach	1 000	—	
17	"	Heppenbach	330	—	
18	"	Thommen	830	—	
19	"	Neuland	600	—	
20	Montjoie	Sicherscheid	600	—	
21	Schleiden	Bronsfeld	670	—	
22	"	Golbach	750	—	
23	"	Berf	330	—	
24	"	Udenbreth	1 000	—	
25	"	Hausen	730	—	
26	"	Rohr	350	—	
27	"	Frohngau	360	—	
Zu übertragen			14 580	14 320	

Sfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemer- kungen
			A M	B M	
		Uebertrag	14 580	14 320	
28	Schleiden	Lindweiler	220	—	
29	"	Wallenthal	800	—	
30	"	Hostel	810	—	
31	"	Floisdorf	940	—	
32	"	Weyer	630	—	
		Summe	17 980	14 320	

Regierungsbezirk Coblenz.

33	Adenau	Schuld	625	—	
34	"	Insul	625	—	
35	"	Winnerath	625	—	
36	"	Niederadenau	625	—	
37	"	Hönningen	625	—	
38	"	Denn	937	—	
39	"	Kesseling	625	—	
40	"	Weidenbach	625	—	
41	"	Zammelshofen	270	—	
42	"	Birneburg	340	—	
43	"	Bereborn	400	—	
44	"	Solverath	400	—	
45	"	Kesseling und Weidenbach	—	3 330	Letzte Rate.
46	Altrweiler	Kreuzberg	1 000	—	
47	"	Königsfeld	250	—	
48	"	Kamersbach	300	—	
49	"	Heckenbach	270	—	
50	"	Oberzissen	800	—	
51	"	Dedenbach	200	—	
52	"	Birresdorf und Nierendorf	—	7 000	Erste Rate.
53	Altenkirchen	Risterberg	300	—	
54	"	Friedewald	890	—	
55	"	Obersteinebach	900	—	
56	"	Elbergrund	470	—	
57	"	Pracht	150	—	
58	"	Delsen	670	—	
59	"	Molzheim	970	—	
60	"	Flögert	670	—	
61	"	Röttingerhöhe	500	—	
		Zu übertragen	15 062	10 330	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen
			A M	B M	
		Uebertrag	15 062	10 330	
62	Altenkirchen	Mauden	500	—	
63	"	Steineberg	1 000	—	
64	Cochern	Binningen	500	—	
65	"	Rös	500	—	
66	"	Dünfuß	300	—	
67	"	Gebenich	—	2 000	
68	Kreuznach	Winterbach	670	—	
69	"	Schweppenhausen	520	—	
70	"	Norheim und Traifen	—	5 900	
71	"	Schöneberg	—	2 070	
72	"	Rußbaum	—	1 170	
73	Mayen und Adenau	—	—	7 500	Dritte Rate.
74	Mayen	Burgbrohl, Glesz, Wehr und NiederOberweiler	—	4 000	Letzte Rate.
75	"	Nachtsheim und Anschau	—	4 000	Zweite Rate.
76	Weisenheim	Ogweiler	1 000	—	
77	"	Hochstädten	630	—	
78	"	Hoppstädten	—	2 420	
79	"	Schweinschied	—	1 630	
80	Neuwied	Griesenbach	440	—	
81	"	Limbach	320	—	
82	"	Schöneberg	590	—	
83	"	Krautscheid	630	—	
84	"	Elzaff	340	—	
85	"	Bühlingen	670	—	
86	"	Lorscheid	200	—	
87	"	Windhagen	670	—	
88	"	Alscheid	130	—	
89	"	Haberscheid	70	—	
90	"	Kurtscheid	500	—	
91	"	Alberthofen	270	—	
92	"	Dernbach	130	—	
93	"	Urbach-Kirchdorf	200	—	
94	"	—	—	20 000	Letzte Rate.
95	St. Goar	Werlau, Hungenroth, Dörth, Basselscheid, Liesenfeld, Nieder- und Obergondershausen, Beu- zu übertragen	25 842	61 020	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen
			A M	B M	
		Uebertrag	25 842	61 020	
96	St. Goar	lich, Morzhäusen und Brodenbach	—	3 370	
		Wacken, Eveshausen u. Dommershausen	—	7 000	Erste Rate.
97	Simmern	Denzen	600	—	
98	"	Rödern	230	—	
99	"	Schönborn	510	—	
100	"	Oppertshausen	250	—	
101	"	Niedercoftenz	550	—	
102	"	Riffelbach jenseits	—	2 580	
103	"	Fronhofen	—	2 950	
104	Weglar	Breitenbach	—	380	
105	"	Oberkleen	—	3 000	Erste Rate.
106	"	Bollnkirchen	—	2 230	
107	Zell	Briedern	230	—	
108	"	Niederweiler	370	—	
109	"	Milay	1 000	—	
110	"	Walhausen	470	—	
		Summe	30 052	82 530	
Regierungsbezirk Köln.					
111	Bergheim	Lipp	—	7 530	
112	Bonn-Land	Cardorf-Hemmerich	1 000	—	
113	"	Witterschlick	—	3 470	
114	"	Walberberg	—	3 570	
115	Gummersbach	Lieberhausen	770	1 400	
116	"	Marienberghausen	1 350	—	
117	"	Nümbrecht	670	—	
118	"	Drabenderhöhe	900	—	
119	"	Marienhöhe	950	—	
120	Köln-Land	Gleuel	—	3 100	Letzte Rate.
121	Mülheim(Rhein)-Land	Obenthal	—	3 530	
122	"	Merheim	—	4 800	
123	Rheinbach	Queckenberg	120	—	
124	"	Neufkirchen	250	—	
125	"	Hilberath	270	—	
126	Sieg	Herchen	1 700	—	
		Zu übertragen	7 980	27 400	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen
			A M	B M	
		Uebertrag	7 980	27 400	
127	Sieg	Much	860	—	
128	"	Geistingen	—	500	
129	Baldbröl	Morsbach	949	—	
130	"	Dattenfeld	800	—	
131	Wipperfürth	Gürten	1 000	—	
132	"	Bechen	620	—	
133	"	Lindlar	500	—	
134	"	Klüppelberg	—	3 130	
		Summe	12 709	31 030	
Regierungsbezirk Düsseldorf.					
135	Düsseldorf-Land	Lintorf	500	—	
136	"	Ratingen	—	2 600	
137	Geldern	Wetten	—	4 000	
138	Gladbach	Rheindahlen	450	—	
139	"	Liedberg	—	1 666	
140	"	Kleinenbroich	—	2 700	
141	Kempen	Amern St. Georg	450	—	
142	"	Dilkrath	430	—	
143	Kempen und Geldern	Grefrath, Dedt und Wanfum .	—	2 575	Letzte Rate.
144	Kempen	Walbnick	—	2 210	
145	"	Worft	—	6 830	Letzte Rate.
146	Cleve	Grieth, Wiffel, Wiffelward, Bylerward und Emmericher Eyland	—	5 000	Zweite Rate.
147	"	Asperden, Hassum, Hommerjum und Hülm	—	3 000	Erste Rate.
148	Lennepe	Dabringhausen	990	—	
149	"	Dhünn	890	—	
150	"	Neuhülseswagen	—	4 500	
151	Moers	Hamb	1 000	—	
152	"	Been	—	1 830	
153	"	Winnenthal	—	1 600	
154	Mülheim (Ruhr)-Land	Heissen-Fulerum-Winkhausen .	—	10 000	Vierte Rate.
155	Neuß	Glehn	—	4 600	
156	"	Rorf	—	1 500	Erste Rate.
157	Rees	Haffen-Mehr und Hammiteln	—	7 000	Erste Rate.
		Zu übertragen	4 710	61 611	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen
			A M	B M	
		Uebertrag	4 710	61 611	
158	Ruhrort	Gahlen	—	1 250	Zusätzlich.
159	Solingen-Land	Wishelden	1 000	—	
160	"	Leichlingen	—	7 130	
161	—	Solingen	—	7 450	
		Summe	5 710	77 441	
Regierungsbezirk Trier.					
162	Berncastel	Schönberg	500	—	
163	"	Thalfang	—	4 000	Erste Rate
164	Bitburg	Seffern	600	—	
165	"	Ufch	630	—	
166	"	Wilfecker	930	—	
167	"	Hüttercheid	830	—	
168	"	Wißmannsdorf	1 500	—	
169	"	Dutscheid	670	—	
170	"	St. Thomas	610	—	
171	"	Bickendorf, Rattenheim und Rittersdorf	—	8 750	Letzte Rate
172	"	Beilingen	—	2 100	
173	Daun	Calenborn	930	—	
174	"	Beinhausen	930	—	
175	"	Udler	570	—	
176	"	Oberstadtfeld	570	—	
177	"	Salm	830	—	
178	"	Ellscheid	600	—	
179	"	Steineberg	380	—	
180	"	Niederehe	830	—	
181	"	Deudesfeld	570	—	
182	Merzig	Hargarten	—	2 130	
183	"	Honzrath	—	2 400	
184	Ottweiler	Hangard	1 000	—	
185	"	Lautenbach	1 000	—	
186	"	Dörsdorf	1 000	—	
187	"	Humes	800	—	
188	"	Merchweiler	—	2 670	Letzte Rate.
189	"	Uchtelfangen, Bürgermeisterei	—	4 000	Erste Rate.
190	"	Theley	—	2 000	Letzte Rate.
		Zu übertragen	16 280	28 050	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemerkungen
			A M	B M	
		Uebertrag	16 280	28 050	
191	Dittweiler	Stennweiler	—	2 000	Erste Rate.
192	Prüm	Willwerath	620	—	
193	"	Blüttscheid	1 000	—	
194	"	Brandscheid	980	—	
195	"	Buchet	510	—	
196	"	Lünebach	1 000	—	
197	"	Großkampenberg	870	—	
198	"	Gilscheid	1 100	—	
199	"	—	—	6 000	
200	Saarbrücken	Cöln	500	—	
201	Saarburg	Baldringen	600	—	
202	"	Hentern	800	—	
203	"	Schömerich	450	—	
204	"	Saarburg, Cahren und Kreis Saarburg	—	5 780	Letzte Rate.
205	"	Meurich	—	1 060	
206	"	Wehingen-Bethingen	—	2 330	
207	Saarlouis	Rammelfangen	800	—	
208	"	St. Barbara	600	—	
209	"	Guisingen	930	—	
210	"	Picard	600	—	
211	St. Wendel	Frauenberg	500	—	
212	"	Steinbach	1 000	—	
213	"	Oberkirchen	800	—	
214	"	Sien	560	—	
215	"	Dickesbach	100	—	
216	"	Heimbach	1 000	—	
217	"	Ronnenberg	500	—	
218	"	Thallichtenberg	—	2 300	
219	"	Cappeln	—	5 620	
220	Trier-Land	Abtei	1 470	—	
221	"	Neuhütten	450	—	
222	"	Lörsch	560	—	
223	"	Schleidweiler-Rodt	990	—	
224	"	Zemmer	770	—	
225	"	Beflich	—	830	
226	Wittlich	Laufeld	530	—	
		Zu übertragen	36 870	53 970	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag aus Fonds		Bemer- kungen
			A M	B M	
		Uebertrag	36 870	53 970	
227	Wittlich	Oberöfflingen	530	—	
228	"	Pantenburg	530	—	
229	"	Kinderbeuern	860	—	
230	"	Eckfeld	—	1 100	
		Summe	38 790	55 070	

Zusammenstellung.

Regierungsbezirk	Aachen	17 980	14 320
"	Coblenz	30 052	82 530
"	Cöln	12 709	31 030
"	Düsseldorf	5 710	77 441
"	Trier	38 790	55 070
	Summe	105 241	260 391

Anlage 24.

(Drucksachen. Nr. 27.)

Bericht

des Provinzialausschusses

über die im Jahre 1907 erfolgten Bewilligungen von Beihilfen für Armen- und Wegezwede gemäß § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände.

Der 46. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. Februar 1906 bei Genehmigung des Reglements für die Verteilung der gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden zu verteilenden Staatsrenten vom

16. Februar
23. April 1906 folgenden Beschluß gefaßt:

„Alljährlich ist dem Provinziallandtage in einer besonderen Vorlage davon Kenntnis zu geben, welche Gemeinden und Kreise und mit welchen Beträgen — getrennt für Armen- und für Wegezwede — bedacht worden sind.“

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß dem Provinziallandtage die umseitige Nachweisung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Nachweisung

der bis zum 1. Februar 1908 an leistungsschwache Kreise und Gemeinden für Zwecke des Armen- und Bewegewesens aus der Dotationsrente auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 2. Juni 1902 für das Jahr 1907 gewährten Beihilfen.

Bemerkung: Die Beihilfen sind im Einvernehmen mit dem Herrn Ober-Präsidenten gewährt worden.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke „	für Bewe- zwecke „	
I. Regierungsbezirk Aachen.					
1	Aachen-Land	Gressenich	—	8 000	
2	"	Drove	175		
3	"	Binden	500		
4	"	Obermaubach	350		
5	Geilenkirchen	Leveren	650		
6	"	Baeschweiler	150		
7	"	Scherpenfeel	500		
8	Heinsberg	Birgelen	450		
9	"	Hoengen	275		
10	"	Kempen	100		
11	"	Aphoven	300		
12	"	Breberen	800		
13	"	Waldfeucht	—	1 630	
14	Jülich	Dürwiß	1 200		
15	Malmedy	Bürnenville	—	6 400	
16	"	Bellebaug	—	19 180	
17	"	Burg-Neuland	700		
18	"	Géromont	350		
19	"	Wanderfeld	—	1 130	
20	"	Thoffraiz	250		
21	Montjoie	Müzenich	1 000		
22	"	Schmidt	250		
23	"	Rott	200		
		Zu übertragen	8 200	36 340	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bemilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	8 200	36 340	
24	Schleiden	Alendorf	—	2 700	
25	"	Breitenbenden	100		
26	"	Harzheim	100		
27	"	Lorbach	75		
28	"	Hoggendorf	450		
29	"	Buffem-Bergheim	100		
30	"	Berk	500	1 730	
31	"	Udenbreth	200		
32	"	Schmidtheim	275		
33	"	Heimbach	275		
34	"	Hausen	125		
35	"	Freilingen	650		
36	"	Uedelhoven	350		
37	"	Mhrdorf	250		
38	"	Bleibuir	550		
39	"	Rinnen	125		
40	"	Golbach	250		
41	"	Frohnrath	75		
42	"	Weher	150		
43	"	Kallmuth	75		
		Summe	12 875	40 770	

II. Regierungsbezirk Coblenz.

1	Udenau	Rötterichen	125		
2	"	Kaperich	150		
3	"	Neuspath	50		
4	"	Bitscheid	100		
5	"	Wirft	100		
6	"	Lind	100		
7	"	Staffel	75		
8	"	Arft	125		
9	"	Welschenbach	75		
10	"	Bodenbach	—	1 670	
11	"	Mosbruch, Horperath und Eaffen	—	6 250	
12	"	Hausen	—	3 070	
13	"	Blindert	—	3 900	
		Zu übertragen	900	14 890	

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	900	14 890	
14	Adenau	Kremberg und Eichenbach	—	4 570	
15	"	Mannebach	—	3 550	
16	"	Oblierz	—	1 120	
17	Ahrweiler	Dernau	900		
18	"	Kirchdamm	150		
19	"	Calenborn	125		
20	"	Nierendorf	200		
21	"	Niederzissen	—	8 000	Letzte Rate.
22	Altenkirchen	Amteroth	50		
23	"	Busenhausen	50		
24	"	Dieperzen	50		
25	"	Flögert	40		
26	"	Fluterschen	75		
27	"	Gieleroth	50		
28	"	Helmnenzen	50		
29	"	Helmeroth	50		
30	"	Heupelzen	50		
31	"	Hilgenroth	50		
32	"	Herpteroth	50		
33	"	Isert	50		
34	"	Kettenhausen	50		
35	"	Mammelzen	50		
36	"	Niedererbach	50		
37	"	Niederengelbach	50		
38	"	Oberwambach	50		
39	"	Öfen	50		
40	"	Reuffelbach	50		
41	"	Sörth	50		
42	"	Stürzelbach	50		
43	"	Bürdenbach	300		
44	"	Epgert	200		
45	"	Eulenberg	200		
46	"	Güllesheim	50		
47	"	Krunkel	50		
48	"	Niedersteinebach	125		
49	"	Obersteinebach	400		
50	"	Peterslahr	450		
		Zu übertragen	5 115	32 130	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke „	für Wege- zwecke „	
		Uebertrag	5 115	32 130	
51	Altenkirchen	Willroth	125		
52	"	Elben	75		
53	"	Molzheim	50	1 800	
54	"	Birkenbeul	75		
55	"	Bruchertseifen	150		
56	"	Niederirsen	350		
57	"	Unterschützen	125		
58	"	Harbach	650		
59	"	Niederfischbach	1 700		
60	"	Eraam	50		
61	"	Erzfeld	50		
62	"	Fiersbach	50		
63	"	Forstmehren	50		
64	"	Giershausen	50		
65	"	Hasselbach	50		
66	"	Hemmelzen	50		
67	"	Hilfhausen	50		
68	"	Hirz-Maulsbach	50		
69	"	Kircheib	50		
70	"	Mahrenbach	50		
71	"	Neiterfen	50		
72	"	Niederölfen	50		
73	"	Oberirsen	50		
74	"	Oberölfen	50		
75	"	Nettersen	50		
76	"	Nimbach	50		
77	"	Weyerbusch	50		
78	"	Werthausen	50		
79	"	Wölmerfen	50		
80	"	Ziegenhain	50		
81	"	Schönstein	75	3 000	
82	"	Blickhauserhöhe	100		
83	"	Wissen a. d. Sieg	800	3 500	
84	"	Friesenhagen	—	4 100	
85	"	Forst	—	9 170	
86	"	Dauersberg	—	3 000	
87	"	Orfgen und Schürdt	—	1 770	
		Zu übertragen	10 440	58 570	

Ffd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	10 440	58 570	
88	Altentkirchen	Nauroth	—	2 100	
89	Coblenz-Land	Walbesch	350		
90	"	Waltersheim	100		
91	"	Niederwerth	600		
92	"	Zimmendorf	600		
93	Cochem	Müllenbach	225		
94	Kreuznach	Callenfels	125		
95	"	Münchwald	300		
96	"	Hennweiler und Hahnenbach	—	3 000	Letzte Rate.
97	"	Daubach	—	1 983	
98	"	Schweiler	—	1 230	
99	"	Gebroth	—	1 030	
100	"	Braunweiler	—	1 130	
101	"	St. Catharinen	—	1 170	
102	"	Rozheim	—	1 870	
103	Mayen und Adenau	—	—	7 500	Letzte Rate.
104	Mayen	Hirten	150	2 000	
105	"	Ettringen	150		
106	"	Obermendig	1 200		
107	"	St. Johann	75		
108	"	Luxem	—	1 100	
109	"	Alsenz und Berresheim	—	9 000	
110	"	Münk	—	1 500	Zusätzlich.
111	Neuwied	Urbach-Kirchdorf	125		
112	"	Niedervambach	300		
113	"	Dernbach	375		
114	"	Waldbreitbach	200		
115	"	Roßbach	75		
116	"	Niederbreitbach	75		
117	"	Kurtscheid	75		
118	"	Bremscheid	450		
119	"	Breitscheid	600		
120	"	Oberbieber	400		
121	"	Melsbach	350		
122	"	Irlich	375		
123	"	Gönnersdorf	150		
124	"	Stebach	50		
125	"	Kaufen	175		
		Zu übertragen	18 090	93 083	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke „	für Wege- zwecke „	
		Uebertrag	18 090	93 083	
126	Neuwied	Ipsenburg	1 000		
127	"	Windhagen	100		
128	"	Schöneberg	750		
129	"	Limbach	1 500		
130	"	Krautscheid	600		
131	"	Griesenbach	400		
132	"	Elfaff	1 250		
133	"	Bertenau	1 200		
134	"	Lorscheid	600		
135	St. Goar	Oberfell	150		
136	"	Obergondershausen	250		
137	"	Holzfeld	100		
138	"	Oberdiebach	525		
139	"	Buchholz	50		
140	"	Hirschwiesen	125		
141	Wezlar	Bellersdorf	75		
142	"	Erda	200		
143	"	Mudersbach	—	2 060	
		Summe	26 965	95 143	

Regierungsbezirk Cöln.

1	Euskirchen	Commern	1 000		
2	Gummersbach	Wiedeneft	800		
3	"	Marienberghausen	600	3 200	
4	"	Drabenderhöhe	—	1 670	
5	"	Rümbrecht	—	2 700	
6	"	Wiehl	—	1 900	
7	"	Gimborn	—	1 400	
8	"	Marienheide	—	6 200	
9	Wülheim-Rhein	Odenthal	2 200		
10	"	Oerath	3 000		
11	Rheinbach	Effelsberg	650		
12	"	Schoenau	200		
13	"	Neufkirchen	—	3 020	Rechte Seite.
14	"	Kirchheim	—	6 730	
15	"	Houverath	—	1 330	
16	Sieg	Herchen	1 650		
		Zu übertragen	10 100	28 150	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke „	für Wege- zwecke „	
		Uebertrag	10 100	28 150	
17	Sieg	Ittenbach	500		
18	"	Happerich	550		
19	"	Brasch	1 800		
20	"	Much	3 000		
21	"	Oberpleis	1 000		
22	"	Uckerath	1 500		
23	"	Wahlscheid	600		
24	"	Ruppichterath	2 300		
25	"	Wintercheid	550		
26	"	Neunkirchen	1 800	1 500	
27	"	Seelscheid	800		
28	"	Merten	—	9 000	Erste Rate.
29	"	Lauthausen (Bürgermeisterei)	—	10 000	" "
30	Waldbrohl	Morsbach	3 000	11 400	
31	"	Waldbrohl	1 000	3 030	
32	"	Denklingen	2 500		
33	"	Eckenhagen	1 800	8 700	
34	Wipperfürth	Lindlar	3 000		
35	"	Hohkeppel	2 200	1 700	
36	"	Engelskirchen	1 000		
37	"	Olpe	950	2 670	
38	"	Wipperfeld	750		
39	"	Gürten	2 800	3 330	
40	"	Bechen	1 700		
		Summe	45 200	79 480	

Regierungsbezirk Düsseldorf.

1	Cleve	Schneppenbaum	1 200	
2	Essen-Land	Byfang	650	6 330
3	Gladbach	Hardt	900	
4	"	Schelsen	500	
5	Grevenbroich	Hösten	200	
6	"	Neuenhausen	—	3 000
7	Kempen	Kirspelwaldniel	600	
8	"	Lüttelforst	450	
9	Lennepe	Dhünn	600	2 150
10	Mörs	Bönnighardt	1 250	
		Zu übertragen	6 350	11 480

Zfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bewilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen= zwecke „	für Wege= zwecke „	
		Uebertrag	6 350	11 480	
11	Mörs	Sonsbeck	—	1 850	
12	Mülheim (Ruhr)-Land	Dümpfen	—	10 070	
13	Neuß	Sackenbroich	450		
14	"	Grimlinghausen	200		
15	Solingen-Land	Rheindorf	350		
16	"	Steinbüchel	500		
17	"	Wißhelden	—	3 700	
18	"	Lützenkirchen	—	10 000	
		Summe	7 850	37 100	

Regierungsbezirk Trier.

1	Berncastel	Hunolstein	50		
2	"	Obert	50		
3	"	Sinzerath	—	4 500	
4	"	Gundheim	—	1 670	
5	"	Bruchweiler	—	3 000	Erste Rate.
6	Witburg	Baufstert	250		
7	"	Prümzurlay	225		
8	"	Alsdorf	150		
9	"	Bettingen	200		
10	"	Wettlingen	150	2 800	
11	"	Seffern	200	2 120	
12	"	Schleid	100		
13	"	Niedergeckler	75		
14	"	Müllbach	75		
15	"	Niederweidungen	125		
16	"	Oberraden	—	1 470	
17	"	Bickendorf	—	3 000	Erste Rate.
18	"	Schantweiler	—	3 800	
19	Daun	Weiersbach	150		
20	"	Deudesfeld	50		
21	"	Katzwinkel	125		
22	"	Kengen	100	1 130	
23	"	Hörschhausen	150		
24	"	Brück	250		
25	"	Niederehe	—	4 600	
26	"	Gillenfeld	—	1 140	
		Zu übertragen	2 475	29 230	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke M	für Bege- zwecke M	
		Uebertrag	2 475	29 230	
27	Merzig	Gehweiler	50		
28	Ottweiler	Dörsdorf	900		
29	"	Stennweiler	—	6 000	Erste Rate.
30	"	Schiffweiler	—	2 600	
31	"	Wiesbach	—	5 170	
32	Prüm	Habscheid	175		
33	"	Winterspelt	100		
34	"	Großlangensfeld	75		
35	"	Oberlascheid	200		
36	"	Buchet	50		
37	"	Brandscheid	150		
38	"	Bleialf	450		
39	"	Schlaufenbach	75		
40	"	Auw	50		
41	"	Mauel	100		
42	"	Oberpierscheid	100		
43	"	Kopscheid	100		
44	"	Lichtenborn	300		
45	"	Hermespand	50		
46	"	Gondelsheim	100		
47	"	Wawern	300		
48	"	Feuerscheid	300		
49	"	Burbach	225	1 830	Letzte Rate.
50	"	Balesfeld	350		
51	"	Betteldorf	200		
52	"	Schönecken	900		
53	"	Plütscheid	200		
54	"	Zendscheid	50		
55	"	Kopp	250	570	
56	"	Mürtenbach	400	2 170	
57	"	Heckhuscheid	250		
58	"	Heckhalensfeld	400		
59	"	Stupbach	200		
60	"	Lützampen	50		
61	"	Niederüttfeld	50		
62	"	Daleiden	1 350		
63	"	Dahnen	150		
		Zu übertragen	11 125	47 570	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevolligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke „	für Bege- zwecke „	
		Uebertrag	11 125	47 570	
64	Prüm	Dasburg	300		
65	"	Schönfeld	250		
66	"	Hallschlag	250		
67	"	Nimsreuland	—	3 500	Letzte Rate.
68	"	Leidenborn	—	3 000	Erste Rate.
69	"	Wallersheim	—	6 000	
70	"	Rommersheim	—	1 220	Zusätzlich.
71	"	Ellwerath	—	1 000	"
72	Saarbrücken	Kuhhof	150		
73	Saarburg	Mannebach	—	930	
74	Saarlouis	Lisdorf	200		
75	"	St. Barbara	125		
76	"	Hülzweiler	—	1 830	
77	Trier-Land	Kernscheid	200		
78	"	Gusterath	50		
79	"	Börfinf-Muhl	150		
80	"	Geisfeld	75		
81	"	Damflos	250		
82	"	Bierfeld	900		
83	"	Schillingen	800	1 220	
84	"	Gusenburg	100	1 130	
85	"	Hinzert	50	1 400	
86	"	Abtei	200		
87	"	Schweich	—	10 000	Letzte Rate.
88	"	Mehdorf	—	2 830	" "
89	"	Schleidweiler-Rodt	—	9 000	Erste Rate.
90	"	Zemmer	—	4 450	
91	"	Drenhofen	—	3 430	
92	"	Thomm	—	1 200	
93	"	Rascheid	—	1 120	Zusätzlich.
94	St. Wendel	Burglichtenberg	2 170		
95	"	Oberjedenbach	250		
96	Wittlich	Bausendorf	75		
97	"	Niedermanderscheid	175		
98	"	Dierscheid	50	930	
99	"	Kinderbeuern	100		
100	"	Spangdahlem	100		
		Zu übertragen	18 095	101 760	

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Bevilligter Betrag		Bemerkungen zu Spalte 5
			für Armen- zwecke #	für Wege- zwecke #	
		Uebertrag	18 095	101 760	
101	Wittlich	Laufeld	—	740	Zusätzlich.
102	"	Landscheid	—	2 750	
103	"	Greverath	—	750	
104	"	Rievenich	—	3 460	
		Summe	18 095	109 460	

Zusammenstellung.

					Summe		
1.	Regierungsbezirk	Nachen	= 43	Gemeinden	12 875	40 770	53 645
2.	"	Coblenz	= 143	"	26 965	95 143	122 108
3.	"	Cöln	= 40	"	45 200	79 480	124 680
4.	"	Düsseldorf	= 18	"	7 850	37 100	44 950
5.	"	Trier	= 104	"	18 095	109 460	127 555
		Gesamtsumme			110 985	361 953	472 938

Anlage 25.

(Drucksachen. Nr. 28.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Beschluß des 47. Provinziallandtags über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues vom 14. März 1907.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 14. März 1907 beschlossen, den Provinzialausschuß zu beauftragen,

- I. dem nächsten Provinziallandtage eine tabellarische Uebersicht zu geben über
 1. die in den verschiedenen Provinzen des Staates seit Erlaß des Dotationsgesetzes zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues aufgewendeten Mittel;
 2. die Aufbringung dieser Mittel aus
 - a) den vom Staate überwiesenen Dotationsrenten,
 - b) Provinzialabgaben;
 3. die in den anderen Provinzen bestehenden Grundsätze über die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues;
 4. die Länge der in den einzelnen Provinzen vorhandenen
 - a) ehemaligen Staats- jetzt Provinzialstraßen,
 - b) ehemaligen Bezirks- oder ähnlichen Rechtscharakter tragenden öffentlichen, jetzt zu Provinzialstraßen erklärten Straßen,
 - c) Kreisstraßen oder dem durchgehenden Verkehr dienenden Gemeindefstraßen;
 5. die Verteilung der rheinischen
 - a) Provinzialstraßen,
 - b) Bezirksstraßen
 über die einzelnen Kreise;
 6. die Kosten der Unterhaltung der Provinzial- und Bezirksstraßen pro Kilometer in den einzelnen Kreisen;

II. nach dem Ausfall der tabellarischen Zusammenstellung zu I gegebenenfalls ein neues Reglement für die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues zu entwerfen.

In Ausführung dieses Beschlusses beehrt sich der Provinzialausschuß zu Ziffer I das Ergebnis der angestellten Ermittlungen in den Anlagen A, B, C und D und zu Ziffer II Vorschläge zur Erweiterung der Bestimmungen, betreffend die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, vom 2. Juni 1894 vorzulegen.

Anlage A beantwortet die Fragen der Ziffern 1 und 2 des Beschlusses, Anlage B gibt gemäß Ziffer 3 eine Uebersicht über die in den anderen preussischen Provinzen über die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues geltenden Grundsätze, Anlage C entspricht der Ziffer 4, und Anlage D gibt Auskunft über die in Ziffer 5 und 6 gewünschten Angaben.

Einige weitere statistische Angaben und Uebersichten sind in den Anlagen E—H beigelegt.

Es erscheint zweckmäßig, zunächst auf die Anlage C mit einigen Bemerkungen einzugehen, da eine Uebersicht über die in den einzelnen Provinzen vorhandenen Arten von Wegen und deren

Anlage C.

Längen die Grundlage bilden muß zu vergleichenden Schlüssen und zur Beurteilung der für das Begewesen aufgewendeten Mittel.

Zur Ermittlung der in Spalten 2—4 der Anlage C aufgeführten Längen wurden an sämtliche Provinzen dem Wortlaut des Provinziallandtagsbeschlusses entsprechende Fragen gerichtet, wobei, um möglichste Einheitlichkeit in der Beurteilung zu erreichen, ob eine Gemeindestraße dem durchgehenden Verkehr diene, erläuternd bemerkt wurde, daß nur solche Gemeindegewege in Frage kämen, die eine über den Bann der einzelnen Gemeinde hinausgehende Bedeutung haben, indem sie die Verbindung mit benachbarten Ortschaften oder mit Provinzialstraßen, Eisenbahnhaltstellen, Schiffsladeplätzen oder sonstigen Hauptverkehrspunkten vermitteln, daß aber außer Betracht zu lassen seien die innerhalb der Städte und ländlichen Ortschaften vorhandenen Straßen, die lediglich dem örtlichen Verkehr zu dienen bestimmt sind, sowie alle städtischen Straßen innerhalb der selbständigen Stadtkreise. Für die Rheinprovinz wurde in gleichem Sinne eine Umfrage bei sämtlichen Kreisen gehalten; sie hatte das in der Anlage E nachgewiesene Ergebnis.

Die so entstandene Tabelle C zeigt nun keineswegs ein übersichtliches, nach gemeinsamen Gesichtspunkten geordnetes und die verschiedenen Wegearten scharf nach ihrer Verkehrsbedeutung abgrenzendes Bild des Wegenezes der preussischen Provinzen; sie konnte es deshalb nicht ergeben, weil die der Anfrage zugrunde gelegte Dreiteilung der Wege, wie sie für die Rheinprovinz auf Grund der geschichtlichen Entwicklung zutrifft, auf die Wegeverhältnisse der anderen Provinzen zumeist nicht paßt, und weder von dem Gesichtspunkte der wirtschaftlichen Bedeutung aus, noch des rechtlichen Charakters, noch der technischen Beschaffenheit der Wege eine Einteilung ist, die dem Wegesystem aller Provinzen gleichmäßig gerecht wird und eine feste Grundlage zu Vergleichen bietet.

Nur soviel ergibt sich ohne weiteres aus Spalte 3, daß die Rheinprovinz unter den preussischen Provinzen eine ganz ausgesprochene Sonderstellung einnimmt. Sie hat außer ihren Staatsstraßen noch weitere 4627 km Provinzialstraßen in eigener Unterhaltung und verfügt damit über ein Netz von 6938 km erstklassigen Verbindungen, wie es keine andere Provinz auch nur annähernd erreicht; ihr Provinzialstraßennetz ist das engmaschigste (Spalte 7) und, obgleich ihre Bevölkerung am dichtesten ist (es kommen in der Rheinprovinz auf 1 qkm 238 Einwohner, im Bezirksverband Wiesbaden 198, in Westfalen 179, in Brandenburg mit Berlin nur 139), so entfällt doch ein Kilometer Provinzialstraße schon auf 927 Köpfe.

Eine erhebliche Länge von ohne Dotationen von der Provinz zu unterhaltenden Straßen hat außerdem nur noch die Provinz Posen aufzuweisen; jedoch liegen die Verhältnisse hier insofern erheblich anders, als der Staat in der Provinz Posen nur sehr wenig Straßen gebaut hatte. Zur kulturellen und wirtschaftlichen Hebung der meist auf Landwirtschaft angewiesenen Provinz hielt man ein Netz besetzter Wege für unerläßlich und so entschloß sich die Provinz Posen zur energischen zentralen Förderung des Chausseebaues und zur Uebernahme aller nach den Normativbestimmungen vom 17. Mai 1871 ausgebauten Straßen. Diese von den Kreisen und anderen Korporationen mit insgesamt (von 1878—1904) 4640693 M. Prämien der Provinz gebauten Chaussees können nach Angabe der Provinz Posen auch als Kreisstraßen gelten, wie denn auch zurzeit ihre Wiederabgabe an die Kreise vorbereitet wird. Insofern bieten diese Straßen (sogenannte Normalchaussees) die meiste Ähnlichkeit mit den Bezirksstraßen der Rheinprovinz.

Die bei Schleswig-Holstein in Spalte 3 aufgeführten 1525 km sind als Pflaster- oder Klinkerstraße hergestellte und von der Provinz übernommene Landwege; Pommern führt die früheren Neu-Vorpommerschen Kommunalwege auf, die nach dem Gesetz, betreffend die Aufhebung der kommunalständischen Verbände in der Provinz Pommern, vom 18. Januar 1881 auf die Provinz über-

gegangen sind; die Provinz erhält dafür von den Kreisen, die zum früheren Kommunalverbande Neuvorpommern und Rügen gehörten, besondere Beiträge in Höhe von jährlich 143 000 M., welche, da die Kreise die Unterhaltung übernommen haben, diesen ganz wieder zufließen. Sachsen gibt die Länge der früheren fiskalischen Straßen an, die nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891 auf die Provinz übergegangen sind und für die sie 519 862 M. jährliche Renten bezieht. Dergleichen hat Westfalen für die Uebernahme der aufgeführten 246 km Straßen des früheren Herzogtums Westfalen eine Abfindung von 1 825 000 M. erhalten (Königliche Verordnung vom 19. März 1882). Die bei Wiesbaden verzeichneten 132 km sind Landstraßen, die auf Grund des Nassauischen Gesetzes vom 2. Oktober 1862 aus der Dotation des Gesetzes vom 11. März 1872 (jährlich 142 000 Taler) gebaut sind. Diese Straßen werden ebenso wie die 1127 km älterer Bezirksstraßen aus den nach § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und § 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 12. September 1877 bereitgestellten Staatsrenten von insgesamt 838 414 M. unterhalten. Für die Unterhaltung der sämtlichen Bezirksstraßen sieht der Etat für 1907 812 150 M. vor.

Die Angaben der Spalte 4 vermitteln am wenigsten ein zuverlässiges Bild, in welcher Weise die Provinzen mit untergeordneten Verbindungen von mehr als lokaler Bedeutung, deren Ermittlung die Anfrage bezweckte, versehen sind. Die Entscheidung, ob ein Gemeindegeweg dem durchgehenden Verkehr dient, ist immerhin vielfach eine Sache der Auffassung und die Mannigfaltigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Verkehrsbedürfnisses einer Gegend, wie sie bei diesen Wegearten am stärksten zum Ausdruck kommen, werden eine von gleichen Gesichtspunkten ausgehende und zu denselben Ergebnissen führende Beurteilung erschweren. Im einzelnen ist zu bemerken, daß Pommern und Posen gar keine Angaben machen konnten; Ostpreußen und Westpreußen konnten nur die Länge der Kreisstraßen angeben, die Provinz Westfalen bemerkt, sie könne nicht angeben, ob diese Straßen dem durchgehenden Verkehr dienen. Die bei Brandenburg nachgewiesenen 8677 km enthalten auch die Chaussees in den Stadtkreisen. Schleswig-Holstein hat von den sogenannten Nebenwegen nur die mit fester Fahrbahn versehenen angeben können, im übrigen werden zwei Klassen von Nebenwegen unterschieden, je nachdem ob bei der Beaufsichtigung die Wegebauinspektoren der Provinz mitwirken oder nicht. Als Nebenwege gelten solche Wege, welche die Dörfer und einzelne Höfe miteinander und mit den Haupt- und Nebenstraßen, sowie mit den Kirchen, Schulen, Forsten, Mooren und Weiden der Gemeinde verbinden. Unter den von der Provinz Hannover aufgeführten 13 791 km befinden sich 9145 km Kreislandstraßen, die von den Kreisen mit Beihilfe der Provinz gebaut und von den Kreisen auf alleinige Kosten unterhalten werden, beides unter technischer Leitung der Provinz. Bei den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden sind in Spalte 4 die Landwege nachgewiesen, die sowohl als Kreis- wie als Gemeindegeweg gelten können. Bei der Rheinprovinz fällt die trotz der großen Länge der Provinzialstraßen außerordentlich hohe Zahl von 12 978 km auf. Wie sich diese Summe zusammensetzt ist aus Anlage E ersichtlich.

Wenn nun auch die Tabelle eine umfassende Uebersicht der Wegekategorien in den preussischen Provinzen nicht gibt, so ist doch andererseits deutlich aus ihr zu ersehen, daß die rheinischen Bezirksstraßen in ihrer Bedeutung für den Verkehr zum weitaus größten Teil diejenige Stellung einnehmen, die in anderen Provinzen den Kreischaussees zukommt; sie bilden das Mittelglied zwischen den Hauptverbindungen, den Staatsstraßen und den Wegen von untergeordneter Bedeutung. Die besondere Entwicklung des Wegewesens in der Rheinprovinz hat es mit sich gebracht, daß der Ausbau dieser Wegeart nicht den Kreisen, sondern den Gemeinden oblag und daß deren Unterhaltung dann aus den auf die Gemeinden gemäß den Bedürfnissen des Bezirks-

verbandes repartierten Zuschlägen zur Grundsteuer bestritten wurde. Dies geschah „für Rechnung und in Vertretung der Gemeinden, welchen auch als den eigentlichen Wegebaupflichtigen die Unterhaltung jederzeit, sobald Veranlassung dazu vorlag, wieder übertragen werden konnte“ (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 4. Februar 1885, Bd. 27, S. 275). Wenn später, als infolge der Neuorganisation des Wegewesens durch die Gesetzgebung von 1875 die Bezirksverbände aufgehoben werden mußten, der Provinzialverband zur Sicherung der dauernden Chauffee-mäßigen Unterhaltung der Bezirksstraßen diese aus freier Entschließung übernommen hat und damit die Gemeinden und Kreise von einer für sie überaus schweren Last von jetzt jährlich über 3 Millionen Mark befreit hat, so liegt doch grundsätzlich auch heute noch das Rechtsverhältnis so, daß der Provinzialverband als Rechtsnachfolger der Bezirksverbände weiterhin die Bezirksstraßen in Vertretung der Gemeinden unterhält, wie ja auch diese Straßen jederzeit des Charakters als Provinzialstraßen entkleidet werden können (Regulativ vom 17. Januar 1876 § 2) und alsdann der Wegebaulast des ordentlichen Wegebaupflichtigen, nämlich der Gemeinden, ohne weiteres anheimfallen.

Das in Anlage A zusammengestellte Ergebnis der Umfrage gemäß Ziffer 1 und 2 des Beschlusses ergibt, daß die meisten Provinzen nicht in der Lage waren, die gewünschte Auskunft erschöpfend zu erteilen. Getrennt nach Verwendungszwecken für Kreis- und Gemeindegewege konnten die Unterstützungen nur von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schlesien, Hannover und seit 1900 von Posen angegeben werden; in Schleswig-Holstein, Cassel und Wiesbaden ist die Scheidung von Kreis- und Gemeindegewegen nicht geläufig.

Darüber, ob die Mittel aus Dotationsrenten oder Provinzialabgaben gemacht sind, konnten Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen gar keine Angaben machen, da keine getrennte Berechnung stattfindet. Im übrigen ist die Trennung eine rein rechnerische, da die Gesamteinnahmen der Haupt-Haushaltspläne unterschiedlos an die Verwendungszwecke der Sonderhaushaltspläne verteilt werden; so hat Pommern die Trennung in der Weise vorgenommen, daß von den Gesamtausgaben der einzelnen Jahre die Einnahmen aus den Dotationen abgezogen sind und der Rest in Spalte 7 der Tabelle eingesetzt ist; Sachsen, Wiesbaden und Cassel sondern einen festen Teil der Dotationen rechnerisch aus und decken den Rest aus den Abgaben.

Im einzelnen ist die Höhe der Aufwendungen, soweit die Tabelle Anspruch auf Vollständigkeit machen kann, in den einzelnen Provinzen sehr unterschiedlich, wie dies als Folge der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse natürlich ist; die in wirtschaftlicher Beziehung und ihrer Wegebaupolitik ziemlich übereinstimmenden Provinzen Ost- und Westpreußen sowie Brandenburg weisen annähernd gleiche Beträge auf. Entsprechend der Bedeutung der Kreiswege, namentlich für die alten Provinzen des Staates, bilden die für diese Wegekategorie aufgewendeten Mittel in den beiden Preußen, in Brandenburg, Schlesien, Hannover und wohl auch Sachsen den Hauptanteil der provinziellen Fürsorge für das Wegewesen, wenn auch die Aufwendungen der einzelnen Jahre erhebliche Schwankungen zeigen. Bei den Zahlen der Tabelle ist indes zu beachten, daß sie eine genaue Beurteilung der Leistungen der Provinz nicht zulassen, denn zunächst ist nicht ersichtlich, welche Aufwendungen die Kreise für die Unterhaltung der mit Prämien der Provinzen gebauten Straßen zu machen haben. Immerhin scheinen diese nicht unerheblich zu sein, wenn man berücksichtigt, daß an Kreissteuern in Prozenten der anrechnungsfähigen Staatssteuern ausschließlich der Provinzialabgaben erhoben wurden (im Jahre 1905) in Ostpreußen 106 %, Westpreußen 49—100 %, Brandenburg durchschnittlich 38 %, Schlesien durchschnittlich 38 % und Sachsen durchschnittlich 30 %. Zum andern müßten aber auch, um ein genaues Bild der Leistungen der Provinz zu bekommen, die Gegenleistungen der unterstützten Verbände bekannt sein und gegenübergestellt werden.

Anlage A.

Ob dies aus den Reglements einwandfrei möglich ist, dürfte immerhin fraglich sein. Im einzelnen ist bekannt, daß in Schlesien in den Jahren 1895—1905 die Beihilfen der Provinz durchschnittlich 20 % der Bausummen betragen haben, und daß in Hannover, nachdem 16 1/2 Millionen M. Anleihen, die in früheren Jahren zum Teil eine sehr reichliche Unterstützung ermöglichten, verbraucht waren, die Beihilfen im Durchschnitt der Jahre 1900—1904 noch nicht 4 1/2 % der Bausummen betragen; die Provinz brachte 1 443 300 M., die unterstützten Kreise und Gemeinden 35 468 900 M. auf.

Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich für die Vergleichung der Leistungen der Provinzen daraus, daß die in ihnen vorhandenen Wege Kategorien, wie oben ausgeführt, sich nicht durchweg decken, daß insbesondere einzelne Provinzen erhebliche Längen von Provinzialstraßen unterhalten, für die sie keine Renten beziehen, während andere Provinzen die hierauf verwendeten Mittel den Kreisen und Gemeinden zuführen können. Jenes ist der Fall bei Posen, Schleswig-Holstein und der Rheinprovinz. Der Tabelle A ist deshalb außer den Spalten, welche die Fragen des Beschlusses beantworten, noch die Spalte 4 beigelegt, die, soweit möglich, die Unterhaltungskosten der ohne Renten zu unterhaltenden Bezirks- und ähnlichen Straßen enthält. Demgemäß finden sich für Posen hier die Kosten der Unterhaltung der jetzt 3590 km Normalchaulsees, die wieder an die Kreise abgegeben werden sollen; die Bauprämien für diese Straßen haben von 1876—1904 4 640 693 M. betragen, seitdem werden Prämien zu Normalchaulsees nicht mehr gegeben; die Provinz unterstützt daher in den letzten Jahren stärker den Kreiswegbau. Die Unterhaltungskosten der Schleswig-Holsteinischen Nebenlandstraßen ließen sich nur für die Zeit seit 1891 ermitteln; für den Ausbau dieser Straßen sind in den Jahren 1876—1906 im ganzen 1 802 389 M. Prämien gezahlt worden, welche, wie die Provinz bemerkt, auch als Unterstützung des Kreiswegbaues angesehen werden können. Die für die Rheinprovinz eingesezten Zahlen endlich sind, da die Rechnung für ehemalige Staats- und Bezirksstraßen nicht getrennt geführt wird, in der Weise ermittelt, daß von den gesamten Unterhaltungskosten der Provinzialstraßen 62 % als auf die Bezirksstraßen verwandt angenommen wurden. Die Unterhaltung der Bezirksstraßen ist wegen ihrer geringeren Breite durchschnittlich etwas billiger, als die der Staatsstraßen; und zwar hat das Verhältnis im Rechnungsjahr 1901/02, wie durch Nachkontrolle sämtlicher Ausgaben ermittelt worden ist, 11:9 betragen. Dieses Verhältnis ist für alle Jahre zugrunde gelegt worden und entspricht unter der Annahme, daß die Staatsstraßen 1/3 der Gesamtlänge ausmachen, dem obigen Prozentsatz. Dem Umstande, daß die Bezirksstraßen früher nicht 2/3 der Gesamtlänge betragen, wird dadurch Rechnung getragen, daß früher die Unterhaltung der teilweise in schlechtem Zustande übernommenen Bezirksstraßen teurer war und die von der Provinz gezahlten Bauprämien außer Ansatz geblieben sind. In ihren Aufwendungen für das Wegewesen steht nach dem Ergebnis der Tabelle die Rheinprovinz bei weitem an erster Stelle.

Anlage B.

Anlage B gibt die in Ziffer I 3 des Beschlusses geforderte Uebersicht über die in den anderen Provinzen bestehenden Grundsätze über die Unterstützung des Kreis- und Gemeindegewebbaues. Eine schematisch-tabellarische Darstellung zu geben, hielt der Provinzialausschuß hierbei nicht für zweckmäßig. Eine solche hätte nur einige wenige Grundsätze der Bestimmungen, nach gewissen, möglichst allgemeinen Gesichtspunkten geordnet, enthalten können. Damit wäre aber der Forderung des Landtagsbeschlusses ganz allgemein nach einer Uebersicht über die Grundsätze nicht genügt gewesen.

Bei der Vielgestaltigkeit der Bestimmungen, die sich naturgemäß den individuellen Verhältnissen der Provinzen anpassen, würde zudem eine solche Uebersicht doch nur ein lückenhaftes Bild ergeben haben. Aus diesem Grunde sind die Provinzen zur Erledigung der Ziffer 3 allgemein um Mitteilung der in ihnen bestehenden Grundsätze ersucht worden. Andererseits erschien es nicht

zweckmäßig, das gesamte auf diese Weise zusammengekommene Material in der Anlage abzudrucken; vielfach sind die hier interessierenden Bestimmungen in den über das Wegewesen erlassenen Reglements zerstreut enthalten unter Vorschriften über die allgemeine Organisation, technischen Bauregeln, Dienstvorschriften usw., vielfach enthalten sie auch Einzelheiten wenig grundsätzlicher Art, deren Abdruck den Ueberblick gestört hätte. Der Provinzialauschuß hielt es deshalb für das Zweckmäßigste, in der Anlage B einen Auszug zu geben, der einerseits alle wesentlichen und grundsätzlichen Vorschriften enthält, andererseits überflüssiges ausschaltet. Das vollständige Material liegt, zu einem Heft zusammengefaßt, auf dem Tische des Hauses zur Einsicht.

Die Durchsicht der Anlage läßt, von bestimmten in der Sache liegenden Uebereinstimmungen allgemeinsten Art abgesehen, fast jede Einheitlichkeit vermischen, wie es naturgemäß die Folge davon ist, daß die in Rede stehenden Bestimmungen sich den Bedürfnissen anpassen, diese aber je nach den wirtschaftlichen und geographischen Verhältnissen, der geschichtlichen Entwicklung und der befolgten Wegebaupolitik von außerordentlicher Verschiedenheit sind. Bei einer etwaigen Vergleichung mit den Verhältnissen der Rheinprovinz ist jedenfalls das im Auge zu behalten, daß in der Rheinprovinz das Bedürfnis zum Ausbau chausseierter Wege infolge ihres ausgedehnten Provinzialstraßennetzes in geringerem Umfange als anderwärts besteht, und daß durch die Unterhaltung der Bezirksstraßen große Summen alljährlich aus Provinzialmitteln aufgebracht werden, die bei der Wegeorganisation der meisten anderen Provinzen die Kreise oder Gemeinden unter dem Drucke hoher Umlagen tragen müssen.

Bei der in Anlage D gegebenen Uebersicht zu I 5 und 6 des Beschlusses ist angenommen, Anlage D. daß die Gegenüberstellung von Provinzial- und Bezirksstraßen auf einem redaktionellen Versehen beruht; die Angaben sind demnach getrennt für ehemalige Staats- und ehemalige Bezirksstraßen gemacht. Die Spalten 3 und 4 des Formulars ergeben die auf die einzelnen politischen Kreise entfallenden Längen der ehemaligen Staats- und Bezirksstraßen, getrennt nach ihrer Zugehörigkeit zu den in der Rheinprovinz bestehenden Landesbauämtern, nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1906. Spalte 5 enthält die Gesamtlänge beider Straßenarten zusammen in jedem Kreise. Die beiden folgenden Rubriken führen summarisch die Straßenstrecken auf, die gemäß § 18 Absatz 3 und 4 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 an engere Kommunalverbände (Kreise und Gemeinden) in Verwaltung und Unterhaltung gegen Rente abgetreten sind (Spalte 6), und ferner die Eisenbahn-Niveaufkreuzungen, deren Unterhaltung den Eisenbahn-Unternehmern auf Grund öffentlich rechtlicher Verpflichtung oder vertraglicher Abmachung ohne Vergütung obliegt (Spalte 7.) Nach Abzug dieser Straßenstrecken ergeben sich dann die in eigener Unterhaltung des Provinzialverbandes stehenden Straßenlängen, die in den Spalten 8 und 9 nach Staats- und Bezirksstraßen getrennt und in Spalte 10 summarisch für jeden Kreis nachgewiesen sind.

Sämtliche Angaben in den Spalten 3—10 sind auf der Grundlage der von den Landesbauämtern nach den feststehenden örtlichen Grenzen angefertigten Längenverzeichnisse zusammengestellt, entsprechen also den tatsächlichen Verhältnissen. Anders verhält es sich mit den Angaben in den Spalten 11—13, die sich auf die Beantwortung der unter I 6 des Beschlusses gestellten Frage beziehen.

Die Ermittlung der in den einzelnen Kreisen für die Straßenunterhaltung tatsächlich aufgewendeten Kosten nach ehemaligen Staats- und Bezirksstraßen getrennt, ist nicht durchführbar, weil es hierfür an den nötigen Unterlagen fehlt. Bei Berechnung und Buchung der Ausgaben werden innerhalb der Landesbauämter die Aufwendungen für Staats- und Bezirksstraßen seit dem Jahre 1882 nicht mehr getrennt, auch wird dabei keine Trennung der Ausgaben nach politischen Kreisen vorgenommen. Die Unterhaltungskosten in den einzelnen Kreisen konnten daher nur nach

einem unten näher erläuterten Durchschnitt festgestellt werden. Als Grundlage sind die in dem Jahresbericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung rechnungsmäßig nachgewiesenen Durchschnittskosten für die materielle Unterhaltung und die örtliche Beaufsichtigung eines Kilometers Straße in den verschiedenen Landesbauämtern angenommen und nach dem Durchschnitt der letzten 4 Rechnungsjahre zusammengestellt worden. Für die in mehreren Landesbauämtern liegenden Straßen eines Kreises ist sodann der Durchschnitt nach dem Verhältnis der auf die einzelnen Bauämter entfallenden Straßenlänge noch besonders berechnet.

Spalte 11 der Nachweisung enthält die so ermittelten jährlichen Durchschnittsaufwendungen für 1 Kilometer Straße in den einzelnen Kreisen. Der Vollständigkeit halber sind dann in den Spalten 12 und 13 die sich hiernach ergebenden Gesamtjahresaufwendungen für die innerhalb der betreffenden Kreise liegenden und in eigener Verwaltung des Provinzialverbandes stehenden Straßen ermittelt. Weiter sind in Spalte 14 die Beträge eingesetzt, die jährlich an Renten an diejenigen engeren Kommunalverbände in vertraglich festgelegten Summen dauernd zu zahlen sind, denen die Unterhaltung und Verwaltung der in Spalte 6 der Nachweisung aufgeführten Straßenstrecken obliegt. Die Summe der Spalten 12 bis 14 ergibt also den Betrag, den der Provinzialverband durchschnittlich jährlich für die Provinzialstraßen des Kreises an materiellen Unterhaltungs- und Aufsichtskosten aufzuwenden hat.

Bei Berechnung der Durchschnitts-Unterhaltungskosten in den Kreisen sind die Kosten der örtlichen Aufsicht (Ausgabetitel III des Haushaltsplans der Straßenverwaltung) mit eingestellt worden, weil diese Ausgaben auch bei Festsetzung der Unterhaltungsrenten für die an engere Kommunalverbände abgetretenen Straßenstrecken berücksichtigt sind. Beide Ermittlungen beruhen also auf gemeinsamen Grundfaktoren. Außerdem bilden die Unterhaltungs- und Aufsichtskosten diejenigen Beträge, die für die ehemaligen Bezirksstraßen aus der Provinzialumlage zu decken sind, da die Kosten der Verwaltung der Bezirksstraßen nach § 19 des Dotationsgesetzes in der staatlichen Dotationsrente mit enthalten sind.

Die örtliche Aufsicht allein erfordert nach den zugrunde liegenden Durchschnittsermittlungen für den Kilometer Straßenlänge folgende Beträge:

Landesbauamt Saarbrücken . . .	57,44 M.
„ Trier	46,96 „
„ Cochem	50,07 „
„ Kreuznach	46,57 „
„ Coblenz	57,27 „
„ Bonn	59,90 „
„ Prüm	48,05 „
„ Aachen-Süd	53,16 „
„ „ Nord	50,92 „
„ Köln	56,97 „
„ Siegburg	59,30 „
„ Gummersbach	51,82 „
„ Grefeld	69,08 „
„ Düsseldorf	70,14 „
„ Cleve	54,20 „

oder im Mittel 55,45 Mark.

Anlage E.—H.

Aus Anlage E ergibt sich, wie sich die in Tabelle C Spalte 4 für die Rheinprovinz nachgewiesenen Längen auf die Kreise verteilen, während Anlage F einen Ueberblick über die

Berteilung der sämtlichen Straßen der Rheinprovinz über die Regierungsbezirke bietet, wobei sich zeigt, daß das Straßennetz in den Regierungsbezirken Aachen, Coblenz und Trier annähernd gleich dicht, in Köln und Düsseldorf, der dichteren Bevölkerung entsprechend, etwas dichter ist. Anlage G weist nach, welche Summen in den letzten zehn Jahren an Wegebaubeihilfen in den einzelnen Kreisen bewilligt sind. Als Anlage H endlich ist eine vergleichende Uebersicht über die gesamten in Preußen seit 1876 von den Provinzen zu Wegebauzwecken aufgewendeten Mittel beigelegt; diese Uebersicht ist einer im Zentralblatt der Bauverwaltung (Jahrgang 1905 Seite 361) erschienenen, nach amtlichen Quellen bearbeiteten Abhandlung entnommen.

Zu Ziffer II des Beschlusses des Provinziallandtages hielt der Provinzialausschuß das Ergebnis der Ermittlungen nicht für geeignet, daraufhin ein neues Reglement zu entwerfen. Das zurzeit geltende Reglement ist den besonderen Verhältnissen und Bedürfnissen der Rheinprovinz, wie sie sich geschichtlich entwickelt haben, angepaßt; Schwierigkeiten in der Handhabung haben sich bisher nicht ergeben. Die Bestimmungen gestatten die Unterstützung der Kreise und Gemeinden jedenfalls in demselben Umfange und unter nicht mehr erschwerenden Bedingungen, wie sie in anderen Provinzen, soweit die Verhältnisse ähnlich liegen, üblich sind, und lassen der Verwaltung den erforderlichen Spielraum, um der Lage des Einzelfalles gerecht zu werden. Insbesondere hat sich die Trennung in zwei Fonds nach den Verwendungszwecken als sachdienlich bewährt.

Wenn nun auch der Provinzialausschuß eine Aenderung des Reglements nicht für zweckmäßig hält, so empfiehlt er doch andererseits dem zweifellos stellenweise vorhandenen Bedürfnis nach stärkerer Unterstützung, insbesondere des Ausbaues von Kreiswegen, durch Bereitstellung weiterer Mittel entgegenzukommen. Daß ein solches Bedürfnis vorhanden ist, ergibt sich aus folgendem: Es sind in den fünf Jahren 1903—1907 insgesamt 1354 Anträge mit einem Betrag von 7 833 378 M. auf Gewährung von Beihilfen aus Fonds B und der neuen Dotationsrente gestellt worden; von diesen Anträgen mußten 316 mit einem Betrage von 2 167 214 M. als sachlich ungeeignet zur Bewilligung ausgeschieden werden, weil es sich um Ortswege von lokalem Interesse handelte, die Anträge nicht spruchreif waren usw. Alsdann blieben 1038 berücksichtigungsfähige Anträge mit 5 666 164 M. erbetener Beihilfen; von diesen konnten indes nur 643 Anträge mit 2 414 838 M. oder 42,62 % der berücksichtigungsfähigen Summe bewilligt werden. Nun sind allerdings in der vorgenannten Summe von 1345 Anträgen aus den Jahren 1903—1907 manche ein und dieselbe Unterstützung betreffenden Anträge zwei und mehrmals enthalten, nachdem sie in den Vorjahren zurzeit abgelehnt waren; diese Anträge erscheinen in den folgenden Jahren als neue, erhöhen die beantragte Summe, während sie in den Bewilligungen nur einmal figurieren. Hierdurch, sowie ferner dadurch, daß manche Anträge in Raten bewilligt werden, vermindert sich der obige Prozentsatz in einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Weise. Immerhin aber ist ein Bedürfnis nach reichlicheren Mitteln vorhanden. Dies trifft namentlich insofern zu, als neuerdings bei manchen Kreisverwaltungen die Absicht besteht, wichtigere Gemeindewege mit provinzieller Beihilfe auszubauen und in Kreispflege zu nehmen. Diese Kreise haben ein wesentliches Interesse daran, daß der Ausbau aller zur Uebernahme vorgesehenen Wege in kurzer Frist beendet wird, einmal weil die Kreise bei Ausschreibung größerer Lieferungen günstigere Preise erzielen, ferner weil sie eine leistungsfähigere Bauverwaltung einsetzen können, schließlich aber auch weil sie dann nicht dem Vorwurf ausgesetzt sein werden, einzelne Projekte zu Ungunsten anderer zu bevorzugen.

Die Kreise müssen daher zur Ausführung solcher Projekte auf eine Reihe von Jahren mit festen Summen rechnen. Die Provinzialverwaltung würde zweckmäßig mit den Kreisen, die in dieser Weise vorgehen wollen, nach gewissen gemeinsamen Gesichtspunkten Verträge abschließen,

durch die auf längere Zeit feste Beihilfen gewährt werden. Es erscheint hinreichend, wenn für diese Zwecke die Summe von jährlich 100 000 M. zur Verfügung steht, um die der B-Fonds zu verstärken wäre.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, dem Provinziallandtage folgenden Antrag vorzulegen:

„Der B-Fonds wird für das Jahr 1908 um den Betrag von 100 000 M. erhöht; der gleiche Betrag ist in den folgenden Jahren zu demselben Zwecke in den Haushaltsplan einzusetzen. Die Mittel werden für 1908 den Steuerüberschüssen entnommen.

Der Provinzialauschuß wird ermächtigt, mit solchen Kreisen, die in rechtsverbindlicher Form und unter Zugrundelegung eines der Zustimmung des Provinzialauschusses unterliegenden generellen Planes die Uebernahme und dauernde Unterhaltung der in § 4 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Unterstüzung des Gemeinde- und Kreiswegebaues, vom 2. Juni 1894 näher bezeichneten Gemeinewege auf den Kreis beschloffen haben, Vereinbarungen unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse jedes Falles zu treffen, wonach für eine bestimmte Reihe von Jahren anstatt der jährlichen Einzelbewilligungen aus dem B-Fonds an die Gemeinden dem Kreise ein bestimmter Jahresbeitrag zur Durchführung der Uebernahme der Gemeinewege auf den Kreis bewilligt wird.

Die gleiche Ermächtigung steht dem Provinzialauschusse zu, wenn innerhalb eines Kreises ein größerer leistungsfähiger Wegeverband gebildet wird, der die oben bezeichneten Gemeinewege des Verbandsbezirks übernimmt.

Vereinbarungen dieser Art sind nur mit der Maßgabe zu schließen, daß:

1. der Höchstbetrag der Jahresleistung für einen Kreis, einschließlich Wegeverbände und Gemeinden, die Summe von 20 000 M. nicht übersteigt,
2. der bewilligte Jahresbetrag nur zur Herstellung der Wege in einen die Uebernahme ermöglichenden Zustand auf den Kreis (Wegeverband) nach Maßgabe des Planes und unter Aufsicht der Provinzialverwaltung verwendet wird,
3. seitens des unterstützten Verbandes der doppelte Betrag der Provinzialbeihilfe jährlich zum gleichen Zweck aufgewendet wird,
4. für die Dauer der Bewilligung der Unterstützung weitere Anmeldungen gegen den provinziellen Teil des B-Fonds seitens des vertragsschließenden Kreises (Wegeverbandes) oder seiner Gemeinden ausgeschlossen sind,
5. für die Unterhaltung der hergestellten und übernommenen Wege besondere Beihilfen von der Provinzialverwaltung während der Dauer der Vereinbarung nicht beansprucht werden dürfen, die Unterhaltung der übernommenen Wege vielmehr in der Regel von dem Kreise (Wegeverband) eventuell mit Belastung der von der Wegeunterhaltung befreiten Gemeinden mit Kreissteuern (Verbandsabgaben) getragen wird. Machen jedoch besondere Umstände die Verwendung der für die Uebernahme der Gemeinewege in Kreispflege bestimmten Mittel auch zur Unterhaltung übernommener Wege erforderlich, so bedarf es hierzu der besonderen Vereinbarung mit der Provinzialverwaltung.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage (Tabelle) A.

Die in den Provinzen des Staates seit Erlass des Dotationsgesetzes zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindegebäues angewendeten Mittel,

sowie deren Aufbringung

- a) aus den vom Staate überwiesenen Dotationsrenten,
- b) aus Provinzialabgaben.

(Ziffer I, 1 und 2 des Provinziallandtagsbeschlusses vom 14. März 1907.)

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter- haltende Bezirks- und ähnliche Straßen		Dotations- Renten	Provinzial- abgaben	
	M	M	M		M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
Ostpreußen.							
1876	505 342	1 751		507 093) von der ungetheilten Provinz Preußen. Gefonderte Be- willigung aus Do- tation und Abgaben findet nicht statt; Ausgaben zu Spal- ten 6 und 7 können daher nicht gemacht werden. Darunter aus der Dotationsrente des Gesetzes vom 2. Juni 1902: für 1903: 9 160 M., für 1904: 215 463 M., für 1905: 103 554 M., für 1906: 106 058 M.
1877	892 678	248 840		1 141 518			
1878	614 700	116 250		730 950			
1879	621 478	126 900		748 378			
1880	1 163 239	122 600		1 285 839			
1881	925 113	131 300		1 056 413			
1882	488 355	121 000		609 355			
1883	396 709	124 000		520 709			
1884	914 639	125 500		1 040 139			
1885	822 055	122 050		944 105			
1886	545 615	129 700		675 315			
1887	482 340	199 625		681 965			
1888	627 074	192 100		819 174			
1889	616 075	204 224		820 299			
1890	562 546	205 825		768 372			
1891	556 832	219 165		775 997			
1892	649 375	206 733		856 109			
1893	591 905	202 900		794 805			
1894	480 038	202 473		682 512			
1895	406 137	207 150		613 287			
1896	530 702	200 250		730 952			
1897	538 168	219 198		757 366			
1898	451 698	211 600		663 298			
1899	342 660	202 500		545 160			
1900	392 322	212 782		605 105			
1901	515 587	203 000		718 587			
1902	542 196	201 561		743 758			
1903	484 804	208 260		693 064			
1904	531 735	411 163		942 898			
1905	647 073	307 799		954 872			
1906	485 355	310 005		795 361			
Summe	18 324 561	5 898 210		24 222 771			

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
Westpreußen.							
1876	—	—	—	—	—	—	Provinzialabgaben in Prozenten der Staatssteuern:
1877	—	—	—	—	—	—	9,06
1878	418 405	115 000	—	533 405	—	—	10,01
1879	797 913	145 000	—	942 913	—	—	9,24
1880	814 700	152 000	—	966 700	—	—	9,21
1881	327 394	166 500	—	493 894	—	—	10,67
1882	991 294	140 500	—	1 131 794	—	—	13,62
1883	417 750	146 000	—	563 750	—	—	15,17
1884	915 402	140 000	—	1 055 402	—	—	15,94
1885	531 936	153 580	—	685 516	—	—	17,76
1886	655 632	151 850	—	807 482	—	—	15,83
1887	616 759	150 150	—	766 909	—	—	15,10
1888	661 174	143 000	—	804 174	—	—	6,50
1889	1 683 402	164 619	—	1 848 021	—	—	9,80
1890	408 758	160 200	—	568 958	—	—	11,80
1891	71 749	158 200	—	229 949	—	—	13,80
1892	627 323	155 500	—	782 823	—	—	13,60
1893	803 361	158 500	—	961 861	—	—	12,60
1894	599 799	163 500	—	763 299	—	—	14,40
1895	599 924	147 334	—	747 258	—	—	15,60
1896	600 432	153 540	—	753 972	—	—	17,00
1897	598 141	148 200	—	746 341	—	—	18,10
1898	600 040	143 000	—	743 040	—	—	19,00
1899	547 704	150 500	—	698 204	—	—	21,20
1900	601 811	160 000	—	761 811	—	—	21,80
1901	600 000	175 026	—	775 026	—	—	22,70
1902	600 002	164 578	—	764 580	—	—	20,08
1903	600 002	193 800	—	793 802	—	—	20,00
1904	306 679	182 070	—	488 749	—	—	21,00 (1 ⁰ / ₀ = 67 625 ℳ.)
1905	316 788	155 500	—	472 288	—	—	22,00
1906	300 000	217 688	—	517 688	—	—	
Summe	17 614 274	4 555 335	—	22 169 609	—	—	

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis= Wegebau M	Gemeinde= M	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen M		Dotations= Renten M	Provinzial= abgaben M	
1	2	3	4	5	6	7	8
Brandenburg.							
1876	321 553	30 962		352 515			Spalten 6 und 7 können nicht aus- gefüllt werden, da die Berechnung nicht getrennt ist.
1877	393 709	35 685		429 394			
1878	910 548	50 153		960 701			
1879	568 960	92 411		661 371			
1880	567 118	91 493		658 611			
1881	417 532	109 065		526 597			
1882	414 474	127 928		542 402			
1883	334 773	176 724		511 497			
1884	197 201	178 125		375 326			
1885	395 485	170 579		566 064			
1886	623 294	167 097		790 391			
1887	629 822	176 047		805 869			
1888	614 353	157 325		771 678			
1889	390 382	200 348		590 730			
1890	664 346	175 710		840 056			
1891	612 552	190 465		803 017			
1892	579 332	176 215		755 547			
1893	736 620	191 440		928 060			
1894	636 606	185 945		822 551			
1895	692 985	164 104		857 089			
1896	756 726	185 849		942 575			
1897	480 720	157 833		638 553			
1898	581 688	172 221		753 909			
1899	623 766	188 044		811 810			
1900	595 525	179 594		775 119			
1901	779 204	200 234		979 438			
1902	586 361	114 291		770 652			
1903	523 677	176 587		700 264			
1904	644 461	165 669		810 130			
1905	554 864	181 147		736 011			
1906	*) 686 700	**) 168 739		855 439			
Summe	17 515 337	4 808 029		22 323 366			*) Im Etat für 1907 sind 1 000 000 M. bereitgestellt. **) Im Etat für 1907 sind 200 000 M. vorgesehen.

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2-4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Pommern.						
1876	—	—	—	—	—	—	
1877	415 961	—	—	415 961	355 567	60 394	
1878	686 351	—	—	686 351	90 872	595 479	
1879	877 771	—	—	877 771	55 079	822 692	
1880	621 397	—	—	621 397	36 735	584 662	
1881	680 904	—	—	680 904	—	680 904	
1882	497 321	—	—	497 321	—	497 321	
1883	314 120	—	—	314 120	—	314 120	
1884	388 576	—	—	388 576	—	388 576	
1885	379 255	—	—	379 255	—	379 255	
1886	347 255	—	—	347 255	—	347 255	
1887	393 707	—	—	393 707	—	393 707	
1888	466 751	—	—	466 751	—	466 751	
1889	396 314	—	—	396 314	—	396 314	
1890	407 994	—	—	407 994	—	407 994	
1891	445 391	—	—	445 391	—	445 391	
1892	503 753	—	—	503 753	—	503 753	
1893	519 891	—	—	519 891	—	519 891	
1894	404 018	—	—	404 018	—	404 018	
1895	398 104	—	—	398 104	—	398 104	
1896	305 905	—	—	305 905	—	305 905	
1897	310 016	—	—	310 016	—	310 016	
1898	277 934	—	—	277 934	—	277 934	
1899	311 959	—	—	311 959	—	311 959	
1900	357 221	—	—	357 221	—	357 221	
1901	262 047	—	—	262 047	—	262 047	
1902	284 743	—	—	284 743	—	284 743	
1903	315 926	—	—	315 926	—	315 926	
1904	325 945	—	—	325 945	—	325 945	
1905	341 505	—	—	341 505	—	341 505	
1906	350 275	—	—	350 275	—	350 275	
Summe	12 588 318	—	—	12 588 318	538 253	12 050 065	

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.		
	Kreis-	Gemeinde-	ohne Renten zu unter- haltende Bezirks- und ähnliche Straßen		Dotations-	Provinzial-			
	Wegebau	Wegebau			Renten	abgaben			
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>				
1	2	3	4	5	6	7	8		
	Posen.								
1876	} 15 134		900 889	} 1 802 465					
1877			886 442			—	15 134		
1878		87 799			827 637	915 436	—	87 799	
1879		98 297			995 257	1 093 554	—	98 297	
1880		163 850			966 830	1 130 680	—	163 850	
1881		155 137			975 157	1 130 294	—	155 137	
1882		167 556			948 195	1 115 751	—	167 556	
1883		252 934			1 096 715	1 349 649	—	252 934	
1884		254 663			1 098 325	1 352 988	—	254 663	
1885		241 327			1 088 462	1 329 789	—	241 327	
1886		253 197			1 090 900	1 344 097	—	253 197	
1887		260 570			1 139 915	1 400 485	—	260 570	
1888		327 085			1 364 454	1 691 539	—	327 085	
1889		473 270			1 233 290	1 706 560	—	473 270	
1890		472 275			1 214 533	1 686 808	—	472 275	
1891		297 866			1 276 104	1 573 970	—	297 866	
1892		275 438			1 266 915	1 542 353	—	275 438	
1893		273 324			1 264 625	1 537 949	—	273 324	
1894	222 374		1 303 364	1 525 738	—	222 374			
1895	223 288		1 314 146	1 537 434	—	223 288			
1896	255 483		1 334 671	1 590 154	—	255 483	Bis 1898 wurde der Kreis- und Ge- meinde-Wegebau- fonds ungetrennt verwaltet.		
1897	207 452		1 350 478	1 557 930	—	207 452			
1898	219 311		1 391 345	1 610 656	—	219 311			
1899	—	209 821	1 488 676	1 698 497	—	209 821			
1900	25 100	232 877	1 533 029	1 791 006	—	257 977			
1901	55 040	185 833	1 517 579	1 758 452	—	240 873			
1902	144 330	162 184	1 502 918	1 809 432	—	306 514			
1903	145 217	286 051	1 496 743	1 928 011	60 950	370 318			
1904	335 453	231 248	1 442 338	2 009 039	84 440	482 261			
1905	484 635	280 383	1 485 888	2 250 906	157 303	607 715	1905 ist eine An- leihe von 1 000 000 M. für Kreiswege aufgenommen.		
1906	439 332	233 596	?	?	145 037	527 891			
Summe	8 648 742		36 795 832	45 444 574	447 730	8 201 012			

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	Begebau				M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
				Schlesten.			
1876				308 311	308 311		
1877				411 326	411 326		
1878				975 451	975 451		
1879				740 126	740 126		
1880				1 528 411	1 528 411		
1881	10059752	1 287 552		1 687 525	1 687 525		
1882				1 235 426	1 235 426		
1883				962 802	962 802		
1884				859 139	859 139		
1885				1 238 600	1 238 600		
1886				1 400 181	1 400 181		
1887	1 282 509	198 751		1 481 261	1 481 261		
1888	933 886	97 934		1 031 821	1 031 821		
1889	984 117	179 687		1 163 805	1 163 805		
1890	909 643	181 849		1 091 493	1 091 493		
1891	907 010	181 603		1 088 613	1 088 613		
1892	1 142 154	168 263		1 310 417	1 310 417		
1893	1 172 027	247 477		1 419 505	1 419 505		
1894	757 758	302 265		1 060 024	1 060 024		
1895	790 191	213 000		1 003 191	1 003 191		
1896	747 343	250 764		998 107	998 107		
1897	754 798	267 598		1 022 397	1 022 397		
1898	636 321	237 874		874 195	874 195		
1899	609 016	268 496		877 512	877 512		
1900	675 130	172 797		847 927	847 927		
1901	824 297	195 409		1 019 706	1 019 706		
1902	840 941	238 629		1 079 570	1 079 570		
1903	656 856	244 518		901 375	901 375		
1904	760 042	218 149		978 191	978 191		
1905	717 270	200 909		918 180	918 180		
1906	809 411	162 970		972 382	972 382		
Summe	26 970 482	5 516 504		32 486 987	32 486 987		

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	M	M	M		M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Sachsen.						
1876		12 411			12 411	—	
1877		197 862			197 862	—	
1878		390 803			390 803	—	
1879		300 025			300 025	—	
1880		694 187			694 187	—	
1881		627 479			627 479	—	
1882		595 970			595 970	—	
1883		1 038 875			1 038 875	—	
1884		922 940			922 940	—	
1885		868 490			868 490	—	
1886		515 428			515 428	—	
1887		929 380			929 380	—	
1888		960 827			545 524	415 303	
1889		606 719			576 557	30 162	
1890		605 548			576 557	28 991	
1891		777 079			576 557	200 522	
1892		1 087 333			576 557	510 776	
1893		813 801			576 557	237 244	
1894		734 833			576 557	158 226	
1895		745 850			576 557	169 293	
1896		906 722			576 557	330 165	
1897		902 658			576 557	326 101	
1898		739 008			576 557	162 451	
1899		734 397			576 557	157 840	
1900		744 266			576 557	167 709	
1901		739 734			576 557	163 177	
1902		746 988			576 557	170 431	
1903		645 872			576 557	69 315	
1904		826 401			576 557	249 844	
1905		642 334			576 557	65 777	
1906		841 993			576 557	265 436	
Summe		21 896 225			18 017 406	3 878 819	

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	ℳ	ℳ	ℳ		ℳ	ℳ	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Schleswig-Holstein.						
1876	—	—	—	—			Zu Spalte 4 waren die Zahlen der Jahre 1876 bis 1890 nicht zu ermitteln. Die durchschnitt- lichen jährlichen Unterhaltungs- kosten für 1 km Provinzialkanalisee betragen für 1876 bis 1904 406 M.
1877	17 835	—	—	17 835			
1878	8 726	—	—	8 726			
1879	1 200	—	—	1 200			
1880	2 000	—	—	2 000			
1881	—	—	—	—			
1882	—	—	—	—			
1883	—	—	—	—			
1884	—	—	—	—			
1885	—	—	—	—			
1886	—	—	—	—			
1887	—	—	—	—			
1888	—	—	—	—			
1889	—	—	—	—			
1890	—	—	—	—			
1891	25 200	—	439 348	464 548			
1892	23 240	—	468 145	491 385			
1893	24 744	—	504 564	529 308			
1894	74 097	—	536 127	610 224			
1895	118 034	—	465 918	583 952			
1896	115 943	—	485 824	601 767			
1897	124 219	—	499 514	623 733			
1898	245 907	—	527 468	773 375			
1899	141 429	—	562 657	704 086			
1900	204 334	—	586 300	790 634			
1901	195 206	—	597 673	792 879			
1902	216 480	—	619 960	836 440			
1903	268 242	—	657 377	925 619			
1904	235 353	—	734 108	969 461			
1905	277 004	—	761 825	1 038 829			
1906	291 113	—	783 850	1 074 963			
Summe	2 610 306	—	9 230 658	11 840 964			

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	M	M	M		M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
Hannover.							
1876	2 003 900	147 700		2 151 600			Auf Grund Privi- leg's vom 24. Mai 1871 und 16. Juni 1878 sind zwei Anleihen von je 7500000 M. auf= genommen worden.
1877	2 010 900	117 600		2 128 500			
1878	1 499 400	237 900		1 737 300			
1879	2 012 100	220 600		2 232 700			
1880	1 822 800	211 900		2 034 700			
1881	1 106 200	209 800		1 316 000			
1882	839 700	160 600		1 000 300			
1883	552 500	176 900		729 400			
1884	530 600	174 900		705 500			
1885	455 900	198 400		654 300			
1886	437 000	164 200		601 200			
1887	480 200	169 900		650 100			
1888	550 300	222 900		773 200			
1889	505 700	240 700		746 400			Auf Grund Privi- leg's vom 24. April 1889 ist eine An- leihe von 1500000 M. aufgenommen.
1890	596 500	241 300		837 800			
1891	681 200	302 800		984 000			
1892	166 700	121 800		288 500			
1893	91 700	32 100		123 800			
1894	43 100	40 700		83 800			
1895	94 000	164 200		258 200			
1896	189 200	132 600		321 800			
1897	214 800	129 900		344 700			
1898	192 300	124 800		317 100			
1899	238 400	147 900		386 300			
1900	149 300	145 700		295 000			
1901	139 900	173 800		313 700			
1902	140 200	124 900		265 100			
1903	113 000	157 100		270 100			
1904	142 200	157 200		299 400			
1905	230 900	141 700		372 600			
1906	187 400	323 300		510 700			Für 1906 sind die beantragten Bei= hilfen eingestell.
Summe	18 418 000	5 315 000		23 733 000			

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	Wegebau						
M	M	M	M	M	M		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Westfalen.						
1876	518 345			518 345			
1877	449 722			449 722			
1878	510 834			510 834			
1879	629 148			629 148			
1880	852 732			852 732			
1881	444 426			444 426			
1882	372 149			372 149			
1883	250 987			250 987			
1884	432 227			432 227			
1885	367 509			367 509			
1886	364 620			364 620			
1887	456 954			456 954			
1888	360 878			360 878			
1889	349 461			349 461			
1890	339 247			339 247			
1891	385 586			385 586			
1892	343 766			343 766			
1893	397 333			397 333			
1894	383 617			383 617			
1895	393 901			393 901			
1896	391 898			391 898			
1897	431 282			431 282			
1898	411 233			411 233			
1899	392 667			392 667			
1900	938 809			938 809			
1901	933 207			933 207			
1902	681 409			681 409			
1903	686 991			686 991			
1904	692 464			692 464			
1905	802 943			802 943			
1906	684 838			684 838			
Summe	15 641 183			15 641 183			Anleihe bei der Landesbank von jährlich 500 000 M. auf 6 Jahre. (Beschluß vom 5. März 1901.)

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis=	Gemeinde=	ohne Renten zu unter= haltende Bezirks= und ähnliche Straßen		Dotations= Renten	Provinzial= abgaben	
	Wegebau						
„	„	„	„	„	„		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Cassel.						
1876	255 000			255 000	—	—	
1877	255 000			255 000	—	—	
1878	255 000			255 000	—	—	
1879	255 000			255 000	—	—	
1880	255 000			255 000	—	—	
1881	255 000			255 000	—	—	
1882	255 000			255 000	—	—	
1883	255 000			255 000	—	—	
1884	255 000			255 000	—	—	
1885	255 000			255 000	—	—	
1886	255 000			255 000	—	—	
1887	255 000			255 000	—	—	
1888	375 000			375 000	—	—	1888: Betrag für 15 Monate.
1889	300 000			300 000	—	—	
1890	300 000			300 000	—	—	
1891	300 000			300 000	—	—	
1892	300 000			300 000	—	—	
1893	300 000			300 000	—	—	
1894	300 000			300 000	—	—	
1895	300 000			300 000	—	—	
1896	300 000			300 000	—	—	
1897	300 000			300 000	—	—	
1898	355 000			355 000	—	55 000	Vor 1898 hat der Bezirksverband keine Steuern er- hoben.
1899	355 000			355 000	—	55 000	
1900	355 000			355 000	—	55 000	
1901	355 000			355 000	—	55 000	
1902	420 000			420 000	65 000	55 000	
1903	420 000			420 000	65 000	55 000	
1904	420 000			420 000	65 000	55 000	
1905	440 000			440 000	65 000	75 000	Die mehr erschei- nenden 20 000 M. zur Verzinsung und Tilgung eines Darlehns von 200 000 M.
1906	440 000			440 000	65 000	75 000	
Summe	9 695 000			9 695 000	325 000	535 000	

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4 M	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis-	Gemeinde-	ohne Renten zu unter- haltende Bezirks- und ähnliche Straßen		Dotations- Renten	Provinzial- abgaben	
	M	M	M		M	M	
1	2	3	4	5	6	7	8
	Wiesbaden.						
1876	122 623			122 623	122 623		
1877	125 596			125 596	125 596		
1878	216 378			216 378	138 900	77 478	
1879	207 378			207 378	138 900	68 478	
1880	265 263			265 263	138 900	126 363	
1881	210 526			210 526	138 900	71 626	
1882	181 971			181 971	138 900	43 071	
1883	167 680			167 680	138 900	28 780	
1884	176 619			176 619	138 900	37 719	
1885	169 999			169 999	138 900	31 099	
1886	205 437			205 437	138 900	66 537	
1887	158 225			158 225	138 900	19 325	
1888	314 607			314 607	138 900	175 707	
1889	230 460			230 460	138 900	91 560	
1890	303 594			303 594	138 900	164 694	
1891	258 623			258 623	138 900	119 723	
1892	239 861			239 861	138 900	100 861	
1893	281 771			281 771	138 900	142 971	
1894	263 724			263 724	138 900	124 824	
1895	301 046			301 046	301 046	—	
1896	353 310			353 310	219 500	133 810	
1897	210 095			210 095	210 095	—	
1898	225 310			225 310	225 310	—	
1899	321 904			321 904	264 500	57 404	
1900	322 982			322 982	219 500	103 482	
1901	393 439			393 439	219 500	173 939	
1902	381 422			381 422	219 500	161 922	
1903	355 163			355 163	219 500	135 663	
1904	259 878			259 878	219 500	40 378	
1905	272 286			272 286	219 500	52 786	
1906	345 140			345 140	219 500	125 640	
Summe	7 842 310			7 842 310	5 366 470	2 475 840	

Bonder Chauffee-
baurrente von
319500 M. (Ge-
setz vom 11. März
1872) sind von
1896 ab jährlich
100000 M. für
Kleinbahnzwecke zu
verwenden (Kom-
munal - Landtags-
beschluß vom 23.
April 1896).

Jahr	Aufwendungen der Provinz für			Zusammen Spalte 2—4	Von den Aufwendungen in Spalte 2 u. 3 entfallen auf		Bemerkungen.
	Kreis-	Gemeinde-	ohne Renten zu unter- haltende Bezirks- und ähnliche Straßen		Dotations-	Provinzial-	
	Begebau	Begebau			Renten	abgaben	
<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>		
1	2	3	4	5	6	7	8
	Rheinprovinz.						
1876	82 181			82 181	—	82 181	Bis zum Jahre 1891 sind in den Etats der Straßen- verwaltung diese Einnahmen nicht nach Dotation und Abgaben getrennt.
1877	146 040		2 485 294	2 631 334	—	146 040	
1878	127 610		2 433 355	2 560 965	—	127 610	
1879	238 242		2 465 820	2 704 062	—	238 242	
1880	295 718		2 747 910	3 043 628	—	295 718	
1881	220 513		2 572 601	2 793 114	—	220 513	
1882	125 425		2 429 252	2 554 677	—	125 425	
1883	312 835		2 511 162	2 823 997	—	312 835	
1884	147 261		2 239 378	2 386 639	—	147 261	
1885	171 806		2 138 092	2 309 898	—	171 806	
1886	231 685		2 295 551	2 527 236	—	231 685	
1887	207 037		2 322 206	2 529 243	—	207 037	
1888	271 265		2 456 194	2 727 459	—	271 265	
1889	210 629		2 403 255	2 613 884	210 629	—	
1890	219 487		2 310 721	2 530 208	219 487	—	
1891	306 424		2 358 428	2 664 852	306 424	—	
1892	283 175		2 391 491	2 674 666	283 175	—	
1893	313 913		2 534 877	2 848 790	313 913	—	
1894	327 936		2 530 997	2 858 933	327 936	—	
1895	263 391		2 368 186	2 631 577	263 391	—	
1896	307 509		2 380 666	2 688 175	307 509	—	
1897	483 939		2 516 158	3 000 097	483 939	—	
1898	473 795		2 685 668	3 159 463	473 795	—	
1899	384 214		3 194 075	3 578 289	384 214	—	
1900	333 936		3 009 418	3 343 354	333 936	—	
1901	498 799		3 317 053	3 815 852	498 799	—	
1902	433 851		3 695 852	4 129 703	433 851	—	
1903	524 411		3 388 158	3 912 569	524 411	—	
1904	453 260		3 391 097	3 844 357	453 260	—	
1905	532 236		3 297 848	3 830 084	532 236	—	
1906	508 642		3 260 361	3 769 003	508 642	—	
Summe	9 400 565		80 131 138	89 531 703	6 858 947		

Die in den anderen Provinzen bestehenden

Grundsätze

über die Förderung des Kreis- und Gemeindewegebaues.

(Ziffer I, 3 des Provinziallandtagsbeschlusses vom 14. März 1907.)

Ostpreußen.

Die Provinz unterstützt den Kreis- und Gemeindewegebau

1. durch Prämiiierung des Kreischauffeebaues und
2. durch Unterstützung des Gemeindewegebaues.

Die für Chauffeebauprämien zu verwendende Summe wird durch den Provinziallandtag im Haushaltsplan festgesetzt, die einzelnen Bewilligungen werden durch den Provinzialauschuß beschlossen.

Die Prämien betragen für Chauffeen:

- I. Klasse 50 Prozent,
- II. Klasse 45 Prozent,
- III. und IV. Klasse 40 Prozent

der aufgewendeten Baukosten ausschließlich der Grunderwerbs- und Nutzungsentzündigungen. Ausnahmsweise kann die Prämie beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen auf 60% erhöht werden. Die zu prämiierenden Chauffeen müssen den vom Provinziallandtage festgelegten Normativbestimmungen über Breite, Stärke und Bauart der Steinbahn, Längengefälle, Gräben usw. genügen.

Ueber die zur Unterstützung des Gemeindewegebaues zu verwendenden Summen und die Bedingungen ihrer Bewilligung gelten vom 1. April 1906 ab folgende Bestimmungen:

§ 1.

Der von dem Provinziallandtage jährlich in den Haushaltsplan zur Unterstützung des Gemeindewegebaues einzustellende Betrag ist bestimmt, durch Beihilfen in Stadtgemeinden, Landgemeinden und selbständigen Gutsbezirken:

1. die Neuanlage und Verbesserung von Straßen und Wegen;
2. den Neubau und die Wiederherstellung von Brücken und Fähren

zu fördern, vorausgesetzt daß

- a) die gedachten Straßen, Wege, Brücken und Fähren dem öffentlichen Verkehrsinteresse dienen und
- b) die dauernde Unterhaltung derselben in rechtsgültiger Form gesichert ist.

§ 2.

Die Summe des alljährlich für diesen Zweck einzustellenden Betrages wird für die ersten fünf Jahre auf 250 000 M. festgesetzt und zwar mit der Maßgabe, daß

- a) 190 000 M. auf die einzelnen Kreise der Provinz zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächen-Inhalts — wobei die Gaffflächen außer Ansatz zu lassen —, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl verteilt,
- b) 60 000 M. für Bewilligungen durch den Provinzialauschuß diesem zur Verfügung gestellt werden,
- c) diese Festsetzungen immer für weitere fünf Jahre gelten, sofern der Provinziallandtag nicht ein Jahr vor Ablauf derselben anders beschließt.

§ 3.

Die Bewilligung von Beihilfen aus den den Kreisen überwiesenen Beträgen erfolgt durch die Kreisaußschüsse.

§ 4.

Die Kreise sind verpflichtet:

- a) eine diesen Beträgen mindestens gleichkommende Summe aus eigenen Mitteln in den Kreishaushaltsplan einzustellen und zu dem gleichen Zweck zu verwenden;
- b) bei jedem Jahreschlusse dem Landeshauptmann den Nachweis darüber zu führen welche Beträge sie aus der von der Provinz überwiesenen Summe und aus eigenen Mitteln verwendet haben.

§ 5.

Die nicht verwendeten Beträge fallen an die Provinz zurück; es bleibt dem Provinzialauschusse vorbehalten, über die weitere Verwendung derselben zur Unterstützung des Gemeindegewerbaues zu beschließen. Als nicht verwendet gelten diejenigen Beträge, welche weder im Jahre der Ueberweisung, noch in dem darauf folgenden Jahre verausgabt sind.

§ 6.

Den Anträgen auf Bewilligung von Beihilfen aus dem dem Provinzialauschusse zur Verfügung gestellten Betrage müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

1. die rechtsverbindliche Erklärung des Antragstellers, den Bau oder die Verbesserung innerhalb einer bestimmten Frist auszuführen und das Bauwerk in dem ausgebauten oder verbesserten Zustand dauernd zu unterhalten;
2. ein Kostenschlag nebst Erläuterungsbericht über den in Aussicht genommenen Bau, welchem — soweit dieses der Landeshauptmann für notwendig erachtet — die erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Berechnungen beigelegt sein müssen;
3. eine Darstellung der Vermögenslage und der Steuerverhältnisse des zum Bau und zur Unterhaltung Verpflichteten.

Die Anträge sind an den Landeshauptmann durch Vermittelung des Kreisaußschusses einzureichen, welcher den Anträgen eine gutachtliche Äußerung über die Dringlichkeit, Verkehrsverhältnisse und Wichtigkeit für das öffentliche Interesse beizufügen und die Gründe anzugeben hat, weshalb der Kreis die erforderlichen Beihilfen nicht ganz oder teilweise gewährt hat.

Die Bewilligung einer Beihilfe aus dem dem Provinzialausschusse zur Verfügung gestellten Betrage darf nur erfolgen, wenn der Kreisverband, in welchem der Bau zur Ausführung kommt, seinerseits aus eigenen Mitteln zur Ausführung des durch eine Provinzialbeihilfe unterstützten Baues eine mindestens gleich hohe Beihilfe gewährt, welche nicht aus denjenigen Mitteln entnommen werden darf, zu deren Aufwendung der Kreis infolge der gemäß § 2a der Bestimmungen überwiesenen Provinzialmittel verpflichtet ist. Als eigene Mittel des Kreises sind weder diejenigen anzusehen, welche der betreffende Kreis als Beihilfen vom Forstfiskus oder Domänenfiskus oder selbständigen gewerblichen Etablissements erhält, noch Zinsen oder Kapitalien aus dem Land- und Heerstraßenfonds.

Westpreußen.

Es gelten ähnliche Grundsätze wie in der Provinz Ostpreußen. Der Provinziallandtag setzt im Haushaltsplan die zu Chausséebauprämien zu verwendende Summe fest; über die Bewilligungen beschließt der Provinzialausschuß. Die Prämie beträgt ein Drittel der Baukosten, ausschließlich Grunderwerb, und soll 6 M. für den laufenden Meter nicht übersteigen. Zusage Beschlusses des Provinziallandtages vom 16. März 1904 werden vom 1. April 1904 ab alljährlich 300 000 M. zu Chausséebauprämien in dem Haushaltsvoranschlag vorgesehen.

Den Anträgen auf Bewilligung von Prämien ist unter Einreichung der Kreistagsbeschlüsse beizufügen:

1. ein vollständiger reviditionsfähiger Bauplan;
2. die Darlegung der Bedeutung der Chaussée für das öffentliche Interesse;
3. eine Aufstellung, aus der ersichtlich ist, in welchen Fristen der Bau ausgeführt und die Prämie beansprucht wird;
4. die Erklärung der Kreisvertretung, wodurch der Kreis sich zu dauernder chausséemäßiger Unterhaltung verpflichtet.

Die Auszahlung der Prämie erfolgt spätestens sieben Jahre nach der Bewilligung, ist der Bau bis dahin nicht vollendet, so verfällt die Prämie. Der Provinzialverband hat die Kontrolle über die ordnungsmäßige Unterhaltung der Chaussée und kann die erforderlichen Arbeiten nötigenfalls auf Kosten des Kreises ausführen lassen. Die Chaussées müssen nach Normativbestimmungen gebaut werden.

Die zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauens zu verwendende Summe wird gleichfalls jährlich durch den Haushaltsplan festgesetzt. Seit dem Beschluß des Provinziallandtags vom 24. Januar 1885 sind zur Unterstützung des Gemeindegewebauens alljährlich eingesezt

a) an die Kreise 140 000 M.

b) zur Verfügung des Provinzialausschusses 10 000 „

lektere Summe ist seit 1899 auf 50 000 M. erhöht. Der im Haushaltsplan angezeigte Betrag wird unter die Kreise der Provinz zur Hälfte nach dem Maßstabe des Flächeninhalts, zur Hälfte nach dem Maßstabe der Einwohnerzahl verteilt. Ueber die Verwendung der Beträge beschließt der Kreis- auschuß, in Stadtkreisen der Magistrat. Der Kreis- auschuß (Magistrat) führt über die Verwendung der Beihilfen Kontrolle und legt am Schlusse des Jahres dem Landeshauptmann eine Nachweisung der einzelnen bewilligten Beihilfen und der mit denselben ausgeführten Wegeverbesserungen vor.

Brandenburg.

Auch die Provinz Brandenburg bewilligt Prämien für den Neubau und die Uebernahme von Chauffeen und Unterstüzungen für den Gemeinde- und Kreiswegebau.

Für den Neubau von solchen Straßen, für welche Prämien bewilligt werden, sind ins einzelne hegende Normativbestimmungen aufgestellt.

Für die Gewährung von Prämien gelten folgende Bedingungen:

Den Anträgen auf Bewilligung von Neubauprämien oder von Beihilfen zur Uebernahme von Altkienchauffeen an Kreis- oder andere Kommunalverbände sind beizufügen:

- a) die vollständigen, von sachverständiger Seite aufgestellten Vorarbeiten, welche der Landesbauarat der Provinz Brandenburg zu prüfen hat;
- b) der Nachweis von der Bedeutung der zu erbauenden oder zu übernehmenden Chauffeen für das öffentliche Verkehrsinteresse;
- c) der Nachweis, daß die Mittel zu der anschlagsmäßigen Bauausführung mit Hilfe der beantragten Provinzialprämie sicher gestellt sind;
- d) der Nachweis, daß zur dauernden Unterhaltung der zu erbauenden oder zu übernehmenden Chauffee leistungsfähige Verbände sich verpflichtet haben;
- e) ein Plan über die Ausführung des Baues, aus welchem hervorgeht, wann die von der Provinz zu bewilligende Prämie — ganz oder in Teilbeträgen — voraussichtlich zur Abhebung gelangen wird.

Auf Grund der vom Provinzialauschuß geprüften Unterlagen erfolgt die Bewilligung der Prämie, über deren Höhe namentlich nach Maßgabe des größeren oder geringeren öffentlichen Interesses an den zu erbauenden Chauffeen, der Leistungsfähigkeit der bauenden Kommunalverbände, der größeren oder geringeren Ausdehnung der in den betreffenden Kreisen vorhandenen Provinzialchauffeen, der größeren oder geringeren Aufwendungen, welche die zu erbauenden Chauffeen erfordern, und der Aufwendungen, welche die betreffenden Verbände für Chauffeebauten bereits gemacht haben, der Provinzialauschuß in jedem einzelnen Falle beschließt.

Im allgemeinen wird daran festgehalten, daß $\frac{4}{12}$ der gesamten Baukosten, jedoch nicht mehr als 4 M., für das laufende Meter von der Provinz zu übernehmen sind.

Für die Kreise jedoch, in welchen die Länge der Provinzialchauffeen den zur Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur Hälfte nach der Seelenzahl zu berechnenden Durchschnitt der auf jeden Kreis fallenden Länge nicht erreicht, wird die Prämie erhöht:

- a) wo mehr als die Hälfte dieses Durchschnitts an Provinzialchauffeen vorhanden ist, $\frac{5}{12}$ der Baukosten, aber nicht mehr als bis zu 5 M. für das laufende Meter,
- b) wo noch nicht die Hälfte dieses Durchschnitts vorhanden ist, $\frac{6}{12}$ der Baukosten, aber nicht mehr als bis zu 6 M. für das laufende Meter.

Für solche Chauffeen, welche nach den Vorschriften des § 2 der Normativbestimmungen vom 1. Juli 1897 („Kleinchauffeen“) ausgeführt werden sollen, können als Prämien für das laufende Meter Baulänge gewährt werden von den bis zu 8,40 M. betragenden gesamten Baukosten

- a) an Kreise, in welchen die Länge der Provinzialchauffeen den Durchschnitt erreicht oder überschreitet, $\frac{4}{12}$ der Baukosten, aber nicht mehr als 2,80 M.,
- b) an Kreise, in welchen mehr als die Hälfte dieses Durchschnitts vorhanden ist, $\frac{5}{12}$ der Baukosten, aber nicht mehr als 3,50 M.,
- c) an Kreise, in welchen noch nicht die Hälfte dieses Durchschnitts vorhanden ist, $\frac{6}{12}$ der Baukosten, aber nicht mehr als 4,20 M.

Der Provinzialauschuß kann, wenn die Gesamthöhe der Prämie zu den Gesamtbaukosten in auffälligem Mißverhältnis steht — insbesondere durch Brückenbauten, große Erdarbeiten, Begrabungen, Beseitigung von Hindernissen, teuren Grunderwerb und dergl. — die Prämie angemessen erhöhen.

Unbeschadet einer weiteren grundsätzlichen Regelung wird die Prämie erhöht, wenn die Baukosten durchschnittlich 16 M. — bei den Kleinchauffeen 11,20 M. — für das laufende Meter übersteigen, entsprechend den Grundsätzen für die Prämienbewilligung bei Voll- bzw. Kleinchauffeen um $\frac{4}{12}$, $\frac{5}{12}$ und $\frac{6}{12}$ der über 16 M. bzw. 11,20 M. nach dem Anschlage aufgewendeten Kosten.

Von den zu gewährenden Prämien werden die zur Besserung der chauffeemäßig auszubauenden Straßen früher aus dem Fonds für die Unterstützung des Gemeindevegebauwes gewährten Beihilfen in Abzug gebracht. Dagegen sind die in solchen Straßen vorhandenen und bei dem Chauffeebau zur Verwendung kommenden Steine mit den örtlichen Preisen unter Abzug der Kosten für den Aufbruch und für die Verteilung in den Kostenanschlag einzustellen.

Für die Bewilligung von Beihilfen zur Ausführung von Gemeindevegebauten sind folgende Bedingungen festgesetzt:

Beihilfen aus dem Provinzialvegebauwefonds werden nur bewilligt, wenn die Vegebauwepflichtigen (Antragsteller) selbst einen erheblichen Teil der Kosten tragen und auch seitens der Kreise Beihilfen gewährt werden.

Soll die Ausführung eines Vegebauwes sich auf mehrere Jahre erstrecken, so ist in der einzureichenden Nachweisung jedesmal die Beihilfe immer nur für den Teil des Bauwes zu beantragen, welcher im nächstfolgenden Jahre wirklich ausgeführt werden soll.

Die Länge und Breite der herzustellenden Vegeestrecken, bei Lehm- und Kies- u. Bahnen auch die Stärke der Schüttung, ist in die Nachweisung der beantragten Vegebauwebeihilfen aufzunehmen. — Von der Provinz wird nur eine höchste Breite von 4 m verlangt und prämiert; Vegebauten mit einer Befestigung von weniger als 3 m Breite bleiben unberücksichtigt.

Für Gemeindevegebauten und zwar:

a) für Pflasterungen und Chauffierungen werden für das Quadratmeter 30 bis 40 Pf. ausnahmsweise höchstens 1,60 M. für das laufende Meter und

b) für Lehm-, Kies-, Steintnack-, Kalksteingrut-, Ziegelsteinschutt- usw. Bahnen werden für das laufende Meter 30 Pf., höchstens 10 Pf. für das Quadratmeter bei für den öffentlichen Verkehr besonders wichtigen, mehr als 3 m breiten Vegeestrecken

als höchste Sätze und auch nur dann von der Provinz bewilligt, wenn die zu bessernde Vegeestrecke eine erhebliche Länge und eine besondere Bedeutung für den öffentlichen Verkehr hat. Der Landesdirektor kann, wenn die Gesamthöhe der Vegebauwebeihilfe zu den Gesamtbaukosten in auffälligem Mißverhältnis steht, die Vegebauwebeihilfe bis auf $\frac{1}{6}$ der ihm nachzuweisenden wirklich aufgewendeten Baukosten erhöhen.

Die Abhebung der Beihilfen muß bis zum 31. Dezember des Jahres, für welches dieselben bewilligt wurden, erfolgen, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

Kann jedoch die Ausführung eines Vegebauwes aus begründetem Anlasse bis zu diesem Tage nicht erfolgen, so wird auf besonderen Antrag des Kreisauweschusses die Frist für die Abhebung der Beihilfe um ein Jahr verlängert.

Fommern.

Die Provinz fördert den Neubau von Chausseen und Steindammstraßen und unterstützt den Gemeinde- und Kreiswegebau durch Gewährung von Beihilfen, deren Gesamtsumme im Haushaltsplan vom Provinziallandtage festgesetzt wird und die vom Provinzialausschusse bewilligt werden.

Beihilfen werden nur gewährt, wenn

- a) der auszuführende Wegebau vorwiegend dem öffentlichen Verkehrsinteresse entspricht;
- b) die Ausführung des Baues innerhalb bestimmter Frist gesichert ist;
- c) die dauernde Unterhaltung des ausgebauten Weges in dem ausgebauten Zustande durch einen leistungsfähigen Kommunalverband in rechtsgültiger Form übernommen wird.

Der Provinziallandtag hat außer bestimmten baulichen Anforderungen folgende Bedingungen für die Bewilligung von Beihilfen aufgestellt:

Den Anträgen auf Bewilligung von Wegebaubeihilfen sind beizufügen:

1. die vollständigen Vorarbeiten und Anschläge;
2. der Nachweis von der Bedeutung der auszubauenden Wege für das öffentliche Verkehrsinteresse;
3. der Nachweis, daß die Mittel zu dem beabsichtigten Wegebau mit Hilfe der beantragten Beihilfe sichergestellt sind;
4. der Nachweis, daß die dauernde Unterhaltung des auszubauenden Weges durch einen Kommunalverband gesichert ist;
5. der Nachweis, daß der Unterhaltungspflichtige, sofern er nicht Bauunternehmer ist, sich den Bestimmungen des Reglements unterworfen hat;
6. die Erklärung, innerhalb welcher Frist der auszuführende Wegebau ausgeführt werden soll.

Für die Bewilligung der Beihilfen und deren Höhe sind maßgebend:

das größere oder geringere öffentliche Interesse, die Leistungsfähigkeit der den Bau Ausführenden und der die Unterhaltung übernehmenden kommunalen Verbände, die größere oder geringere Ausdehnung der in den Kreisen bereits vorhandenen kunstmäßig ausgebauten Wege, insbesondere der bereits in demselben vorhandenen Provinzialchausseen, die größeren oder geringeren Aufwendungen, welche der vorliegende Bau erfordert, die Höhe derjenigen Beihilfen, welche für Wegebauten in den betreffenden Kreisen bereits aus Provinzialmitteln gewährt worden sind.

Die Beihilfen werden entweder bei Wegebauten von geringerem Umfang in einer festen Summe, oder in Prozenten der durch die Revision festgestellten Anschlagssumme oder in einem Einheitsfaze pro Meter der auszubauenden Wegestrecke gewährt und sollen der Regel nach, sofern die vorstehend hervorgehobenen besonderen Verhältnisse nicht eine andere Normierung rechtfertigen, nicht über 33 1/3% der Anschlagskosten oder über 6 M. pro Meter der Wegelänge, in keinem Falle aber über 50% der Anschlagssumme hinausgehen. Bei der Bewilligung der Beihilfen dürfen in der Regel die Kosten für Grund- und Nutzungsentfchädigung keine Berücksichtigung finden.

Für Wegebauten, durch welche nicht eine dauernde Erleichterung des Verkehrs erreicht wird, insbesondere für Befestigung der Fahrbahn durch Sand, Lehm oder Kies, werden Beihilfen nicht gewährt, während Kieschausseen, welche eine Unterlage von Steinen und eine festgewalzte Decke von gesiebtem Kies erhalten, den Steinchausseen und Steindammstraßen gleichgeachtet werden. Ebensovienig werden Beihilfen gewährt für Bauten, welche die Natur von Erneuerungs- oder Herstellungsarbeiten haben.

Gelangen bereits gezahlte Beihilfen für Wegebauten wegen Nichtinnehaltens der gestellten Ausführungsfrist zur Wiedereinzahlung, so müssen die empfangenen Vorschußzahlungen mit 5% vom Tage des Empfanges an verzinnt werden.

Bei Wegebauten, deren Kosten den Betrag von 500 Mark übersteigen, sind die nebst Situationsplänen einzureichenden Kostenanschläge von einem Königlichen oder einem Kreisbau-Beamten aufzustellen oder zu revidieren; bei Wegebauten, welche einen geringeren Kostenaufwand erfordern, genügen Kostenüberschläge von Handwerkern oder andern nach dem Urteil des Landesbaurats geeigneten Personen.

Posen.

Die Provinz hat bis zum Jahre 1897 den Neubau von Chausseen durch die Kreise und andere Korporationen energisch mit Chausseebauprämien unterstützt und diese Chausseen, sofern sie den Normativbestimmungen vom 17. Mai 1871 entsprechen (sog. Normalchausseen), auf die Provinz übernommen. Seit etwa dem Jahre 1897 hielt man den weiteren Ausbau von Normalchausseen nicht mehr für zeitgemäß, da die Hauptverbindungen chausseemäßig ausgebaut seien, und es sich fortan nur mehr um den Ausbau ergänzender Verbindungen handeln könne.

Der Chausseeneubauprämienfonds, der zuletzt jährlich 170 000 M. betragen hatte, wurde daher zunächst auf 100 000 M., dann auf 50 000 M. gekürzt und seit dem Jahre 1904 werden Mittel zur Prämierung von Chausseen in den Haushaltsplan nicht mehr eingesetzt. Dagegen wandte sich die Provinz mehr der Unterstützung des Kreiswegebaues zu und erließ die Vorschriften, betreffend die Bewilligung von Beihilfen für befestigte Kreiswege, vom 19./21. Oktober 1897. Hiernach sind zur Befestigung und Unterhaltung durch die Kreisverbände solche Wegestrecken in Aussicht genommen, welche eine mehr als rein örtliche Bedeutung besitzen, ohne jedoch den Bedürfnissen des durchgehenden Verkehrs in demselben Maße wie Chausseen dienen zu müssen. Für solche Wege werden bestimmte Anforderungen in technischer Hinsicht gestellt. Ihre Unterhaltung muß ferner rechtsverbindlich dauernd auf den Kreis übernommen werden. Die Höhe der Baubeihilfe beträgt höchstens 40% des nachgewiesenen Kostenaufwandes, ausschließlich Grunderwerb und Baumpflanzungen.

Schlesien.

Nach dem Reglement für die Chaussee- und Wegeverwaltung der Provinz Schlesien werden Bauhilfsgelder an Korporationen, Gesellschaften und Private gegeben zur Förderung des Baues kunstmäßig befestigter Wege und des Kreiswegebaues. Außerdem werden ausnahmsweise Unterstützungen an Gemeinden und Wegebaupflichtige gewährt zur Ausführung der ihnen obliegenden gemeinen Wegebaulast. Ueber die Unzulänglichkeit der Bauhilfsgelder wurde seit Jahren Klage geführt; sie betragen im Durchschnitt der Jahre 1895/1905 rund 20% der Baukosten. Der Provinzialauschuß hat daher am 15. Mai 1907 beschlossen, die Bauhilfsgelder folgendermaßen festzusetzen:

a) für chausseerte Wege I. Ordnung	3,50 M. pro Meter,
" " " II. " 	2,20 " " " "
" " " III. " 	1,30 " " " "

b) für gepflasterte Wege I. Ordnung	4,30 M. pro Meter,
" " " II. " 	3,10 " " "
" " " III. " 	2,20 " " "
c) für Wege I. Ordnung mit Kleinpflaster	3,90 " " "
" " II. " " " 	2,65 " " "
" " III. " " " 	1,75 " " "
d) für erhöhte Fußwege (Zulage)	0,50 " " "
e) " Kanalisierungen	1,00 " " "
f) " Fuhrwerksgeleise	2,00 " " "
g) " Brücken, Durchlässe und Futtermauern, deren Baukosten 1000 M. und mehr betragen, $\frac{1}{3}$ der Baukosten.	

Sachsen.

Die Provinz unterstützt den Chausseeneubau durch Prämien und gewährt Beihilfen zur Unterstützung des Kreis- und Gemeindewegebaues. Ueber die Bewilligungen beschließt der Provinzialauschuß im Rahmen der durch den Provinziallandtag festgelegten Mittel. Der Landrat des Kreises, der mit Provinzialprämien eine Chaussee bauen will, hat dem Landeshauptmann von der Einleitung der Verhandlungen zeitig Kenntnis zu geben, damit dieser Gelegenheit hat, sich an den Vorarbeiten zu beteiligen. Der Landeshauptmann kann die Vornahme der erforderlichen technischen Vorarbeiten auf Kosten der Provinz anordnen.

Sowohl für den Bau von Chausseen, als auch zum Ausbau und zur Unterhaltung von Kreis- und Gemeindewegen sind Bauregeln erlassen.

Die Bewilligung einer Wegebauunterstützung erfolgt in der Regel nur dann, wenn durch den herzustellenden Wegezug eine bessere und gesichere Verbindung, sei es zwischen einzelnen Orten oder mit vorhandenen Verkehrsstraßen, erlangt wird, also in der Regel zum Zweck der Herstellung des ganzen Weges, nicht bloß eines Teiles desselben.

Demgemäß müssen die kommunalen Körperschaften, welche den Bau ausführen wollen und dafür Unterstützung nachsuchen, in der Regel die Anschläge und Pläne für die ganze Wegestrecke vorlegen und sich zu deren Ausführung verpflichten. Ebenso wird die Provinz die Unterstützung für die ganze Strecke zusichern.

Die Pläne und Kostenanschläge müssen den für die ordnungsmäßige Herstellung und Unterhaltung von Kommunikationswegen erlassenen oder zu erlassenden technischen Vorschriften entsprechen. Den Bauenden steht kein Widerspruchsrecht zu, wenn wegen örtlicher Verhältnisse Anforderungen an sie gestellt werden, welche über das sonst als zulässig erkannte Minimalmaß derselben hinausgehen. Wird in einzelnen Fällen die Zulassung ermäßigter Bedingungen beantragt, so ist dies nach den örtlichen Verhältnissen besonders zu begründen.

Die Unterstützung wird in der Regel in festbestimmten Summen, sei es für jedes Meter der Länge, sei es als Pauschbetrag bewilligt. Die Unterstützung soll in der Regel nicht unter $\frac{1}{3}$ und nicht über $\frac{1}{2}$ der eigenen Leistung betragen. Der Berechnung der letzteren ist der festgestellte Kostenanschlag zugrunde zu legen. Für Bemessung der Bewilligung ist vorzugsweise das öffentliche Interesse an der Bauausführung und die Leistungsfähigkeit der Bauenden maßgebend.

Für bloße Wiederherstellungen, sowie für bereits früher unterstützte Strecken werden Unterstützungen in der Regel nicht bewilligt.

Für die mit provinzieller Beihilfe ausgebauten Wegestrecken haben die bauenden Körperschaften die Verpflichtung zur regelmäßigen und dauernden Unterhaltung in gesetzlich bindender Form nach den Anordnungen der Provinzialbauverwaltung zu übernehmen, sofern nicht ein Anderer mit Zustimmung des Provinzialverbandes diese Verpflichtung gegenüber der bauenden Körperschaft rechtsverbindlich übernommen hat.

In Bezug auf die der Art der Herstellung entsprechende Unterhaltung haben sich die Verpflichteten den Anordnungen der Provinzialbauverwaltung zu unterwerfen.

Schleswig-Holstein.

Die Provinz vergütet für die als Pflaster- oder Klinkerstraßen ausgebauten Nebenlandstraßen den bauenden Kreisverbänden 5000 M. pro Kilometer und ein Drittel der Baukosten massiv gebauter Brücken.

Für den Ausbau derjenigen Nebenlandstraßen, deren Unterhaltung den Kreisverbänden verbleibt, oder welche nach dem Ausbau auf die Kreise zur Unterhaltung übergehen, sowie derjenigen Nebenwege I. Klasse, deren Ausbau vom Kreise unterstützt wird, gewährt die Provinz eine Beihilfe von 30 % der Baukosten, ausschließlich der Kosten des Grunderwerbs und aller sonstigen Nebenleistungen unter folgenden Bedingungen:

- a) der Bau und die Unterhaltungsarbeiten haben nach bestimmten Anweisungen und baulichen Vorschriften zu erfolgen,
- b) die Kreise haben zu den Baukosten der Nebenwege II. Klasse mindestens dieselbe Beihilfe zu leisten wie die Provinz,
- c) die Beihilfen sind zurückzuzahlen, wenn die Straße später auf die Provinz zur Unterhaltung übergeht; desgleichen, wenn die Unterhaltungspflichtigen sich der Aufsicht der Provinz über die Unterhaltungsarbeiten nicht mehr unterwerfen sollten.

Der Provinzialausschuß kann außerdem bei Nebenwegen II. Klasse zur Erleichterung außerordentlicher Wege- und Brückenarbeiten, ferner zur Herstellung von Wegeverbindungen, die den öffentlichen Verkehr befördern, aber außerhalb der bestehenden Wegepflicht liegen, nach Maßgabe der im Haushaltsplan ausgeworfenen Mittel Unterstützungen bewilligen, vorausgesetzt daß der Kreisverband sich zu einer Unterstützung in derselben Höhe bereit erklärt.

Hannover.

Es gelten folgende vom Hannoverschen Provinziallandtage am 21. Februar 1903 beschlossene Grundsätze für die Bewilligung von Beihilfen zum Landstraßen- und Gemeindewegebau.

Zu dem Neubau von Gemeindewegen dürfen Beihilfen nur dann gegeben werden, wenn es sich handelt:

1. um solche Gemeindewege, deren Aufnahme auf den Landstraßenhaushaltsplan gesichert ist für den Fall des landstraßenmäßigen Ausbaues seitens der Gemeinde, und deren Ausbau durch die Landesbauinspektion bewirkt wird, oder
2. um solche Gemeindewege, deren kunstmäßiger Ausbau und Unterhaltung durch ein von dem Kreisausschuße (Stadtausschuße) festgestelltes Regulativ gesichert ist, oder

3. um solche Einzelbauten (Brücken zc.), welche von erheblicher Wichtigkeit für den allgemeinen Verkehr sind und einen verhältnismäßig hohen Kostenaufwand erfordern, oder
4. um Anlegung überlandeter Erdwege in Moor- und Niederungen, wenn die Ueberlandung zur Fahrbarmachung des Weges erforderlich ist und die aufzuwendenden Kosten die Kräfte der Gemeinde übersteigen.

Beihilfen sind unter der Voraussetzung zu gewähren, daß die für den betreffenden Bau in demselben Jahre aufzuwendenden Kosten mindestens 25% der in der Gemeinde aufkommenden Staatssteuern betragen.

Keine Beihilfen werden gegeben zu dem Ausbau der innerhalb der Ortschaften belegenen Wegestrecken.

Ausnahmsweise können jedoch solche gewährt werden:

- a) für Dorfstraßen in weit auseinander gebauten Orten,
- b) für Dorfstraßen, welche dem Durchfuhrwerk anderer Ortschaften dienen.

Für Landstraßen und die oben bezeichneten Gemeinewege dürfen Neubauszuschüsse überall nur zu den tatsächlich — nicht anschlagsmäßig — zum Neubau stattgehabten baren Geldverwendungen gewährt werden. Die für Grunderwerb aufgewandten Kosten kommen dabei nicht mit in Anrechnung.

Der Prozentsatz, nach welchem alljährlich Neubauszuschüsse zum Landstraßen- und Gemeinewegebau gewährt werden, bemißt sich einerseits nach den im betreffenden Rechnungsjahre stattfindenden anrechnungsfähigen Neubaufwendungen der Kreise und Gemeinden, andererseits nach dem Umfang der vom Provinziallandtage im betreffenden Rechnungsjahre in den Haushaltsplan eingestellten Zuschußmittel.

Der Provinzialauschuß ist befugt, die Gewährung von Neubauszuschüssen an Erfüllung von Bedingungen zu knüpfen, z. B. Verwendung des Neubauszuschusses zu rascherer Vollendung des Ausbaues einer für den Verkehr wichtigeren Straße usw.

Der Neubau im Sinne dieser Grundsätze befaßt die erstmalige vollständige kunstmäßige Anlegung und Ausstattung der Straße und ihrer Zubehörungen bzw. von Teilen der Straße, dergleichen die Verlegung bereits ausgeführter oder in der Ausführung begriffener Straßen oder Straßenteile mit Zubehörungen.

Der Provinzialauschuß entscheidet darüber endgültig, welche Verwendungen demgemäß als Neubauverwendungen anrechnungsfähig sind.

Die Kreise und Gemeinden haben keinen Rechtsanspruch auf Gewährung von Neubauszuschüssen.

Wesfalen.

Der Kreis-, Gemeinde- und Genossenschaftswegebau wird von der Provinz gefördert:

1. durch Gewährung von Unterstützungen zur Unterhaltung;
2. durch Gewährung von Beihilfen zum Neu- und Umbau von Wegen;
3. durch Gewährung von Prämien für den Neubau solcher Straßen, die bestimmten Bedingungen in Bezug auf die Bauart entsprechen.

Den Anträgen müssen bindende Beschlüsse der betreffenden Verbände beiliegen, daß der Verband neben der Uebernahme des Baues auch die Unterhaltungspflicht dem Provinzialverbande

gegenüber übernimmt und ferner anerkennt, daß die Bewilligung nicht auf einer Rechtspflicht beruht, sondern eine freiwillige Zuwendung sei. Für dieselbe Wegestrecke wird in der Regel nur einmal eine Unterstützung, Beihilfe oder Prämie gezahlt; für solche Gemeindewege, zu deren Ausbau bereits Prämien oder Beihilfen gewährt sind, können weitere Unterstützungen nicht bewilligt werden.

Beihilfen werden zum Neubau und zur dauernden Verbesserung vorhandener Wege und Brücken gewährt.

Prämien werden nur für solche Straßen gegeben, die bestimmten Anforderungen in technischer Hinsicht genügen. Die Höhe der Prämie wird in der Regel nicht über ein Drittel der Gesamtkosten des Weges bemessen. Bei dem Bau und der Ausbesserung von Straßen, für die Unterstützungen, Beihilfen oder Prämien gewährt sind, hat der Landesbauinspektor die Oberaufsicht; er bewirkt auch die Abnahme der Strecke.

Cassel.

Die gesetzlich den Gemeinden obliegende Unterhaltung der Landwege (Gesetz vom 16. März 1879) haben 16 Kreise von 22 übernommen und erhalten dabei von dem Bezirksverbande einen Zuschuß zu den Unterhaltungskosten von 30 M. für das Kilometer und 15% der wirklich aufgewendeten Unterhaltungskosten. Gegen dieses System richteten sich seit langem Klagen auf den Kreisvertretungen, da die Kreise hierbei zwar $\frac{2}{3}$ der gesamten Kosten tragen, aber bei der Ausführung der Arbeiten nicht mitwirken, weil die gesamte technische Leitung und Verwaltung dem Bezirksverbande verblieben ist. Die Kreise erstreben eine größere Selbständigkeit und Einfluß auf die Arbeiter und Beamten. Da der Bezirksverband die Leitung und Verwaltung nicht abgeben will, so wird nunmehr eine völlig neue gesetzliche Regelung angestrebt dahingehend, daß die Bau- und Unterhaltungspflicht den Gemeinden abgenommen und auf die Kreise übertragen wird. Dem nächsten Landtage soll ein Entwurf in diesem Sinne vorgelegt werden, um alsdann den Erlaß eines Gesetzes bei der Staatsregierung zu beantragen.

Biesbaden.

Seit dem 1. April 1888 hat der Bezirksverband die technische Leitung und Beaufsichtigung sämtlicher Bizinal- (Land-) Wege übernommen. Die den Gemeinden hierdurch entstehenden Auslagen sind trotz der Zuschüsse des Bezirksverbandes recht erheblich. Die auf jährlich 210—220000 M. geschätzten Verwaltungskosten trägt der Bezirksverband. Außerdem ist ein Teil der Bizinalwege (Ende 1906 waren es 236 km) in die ständige Unterhaltung des Bezirksverbandes übergegangen, zu deren Unterhaltung der Haushaltsplan für 1907 169 470 M. vorsieht, wovon die Gemeinden 77 664 M. beitragen.

Im übrigen zahlt der Bezirksverband zur Unterhaltung der Bizinalwege Zuschüsse, deren Bewilligung davon abhängig ist, daß die Gemeinde sich verpflichtet, die Wegestrecke, für welche der Zuschuß bewilligt wird, dauernd in gutem Zustande zu erhalten und die zu diesem Zwecke von dem ständischen Wegebaubeamten als notwendig bezeichneten Arbeiten auszuführen.

Die Gemeinden, welchen Zuschüsse verwilligt werden, müssen die Kosten des Erwerbs von Grund und Boden, sofern es sich nur um Umbau von Gemeindewegen handelt, selbst aufbringen.

Zu Wiederherstellungsarbeiten können Zuschüsse bis zu 50% der Bausumme verwilligt werden. Nur in ganz außergewöhnlichen Fällen, insbesondere zu Brücken und kostspieligen Kunstbauten und bei sehr großem Unvermögen der Gemeinden, kann ausnahmsweise mehr gewährt werden.

Gemeinden, welche nach Lage ihrer Finanzkraft früher das Möglichste getan haben, um einen Gemeindegeweg in gutem Zustande zu halten, können bereits Zuschüsse verwilligt werden, wenn auch zur Bestreitung der unerläßlichen Gemeindeausgaben weniger als 100%, jedoch mehr als 50% der Staatssteuern als Gemeindesteuern erhoben werden.

Gemeinden, welche für Erhaltung der Gemeindegewege gar nicht oder ungenügend gesorgt haben, sollen Zuschüsse zu Wiederherstellungsarbeiten nur verwilligt werden, wenn die Gemeinde-Steuererhebung zur Bestreitung der unerläßlichen Gemeindeausgaben in den letzten 3 Jahren einschließlich des Verwaltungsjahres, für welches der Zuschuß nachgesucht wird, wenigstens 100% der Staatssteuern beträgt. In der Fronde geleistete Arbeiten sind nach billigem Anschlag als Steuerlasten anzurechnen. Hiervon darf nur dann abgewichen werden, wenn die sofortige Herstellung eines dem durchgehenden Verkehrs dienenden Gemeindegeweges dringend geboten ist.

Wo die Gemeindeglieder einen sog. Gemeindegewegen (aus Waldungen, Allmenden etc.) oder dergleichen beziehen, sind obige Steuerprozentsätze um den Wert jener Nutzung zu erhöhen.

Anlage (Tabelle) C.

Nachweisung

der in den einzelnen preussischen Provinzen (Bezirks-Kommunalverbänden) vorhandenen

- a) ehemaligen Staats- jetzt Provinzialstraßen,
- b) ehemaligen Bezirks- oder ähnlichen Rechtscharakter tragenden öffentlichen, jetzt zu Provinzialstraßen erklärten Straßen,
- c) Kreisstraßen oder dem durchgehenden Verkehr dienenden Gemeindeftraßen.

(Ziffer I, 4 des Provinziallandtagsbeschlusses vom 14. März 1907.)

Provinz	Ehemalige Staats- jetzt Pro- vinzial- straßen	Ehemalige Bezirks- oder ähnlichen Rechts- charakter- tragende, jetzt Pro- vinzial- straßen	Kreis- straßen und dem durch- gehenden Verkehr dienende Gemeinde- straßen	Flächen- inhalt	Einwohner- zahl am 1. Dezember 1905	1 km Provinzial- straße kommt auf		Ein- wohner- zahl auf 1 qkm
	km	km	km			qkm	qkm Fläche	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Ostpreußen	1 843	7	5 495	36 994	2 025 741	19,99	1 094	54
Westpreußen	985	—	5 231	25 537	1 641 936	25,92	1 666	64
Brandenburg	1 423	—	8 677	39 838	3 529 839	27,99	2 480	88
Pommern	1 421	354	?	30 122	1 684 125	16,97	976	55
Posen	712	3 590	?	20 980	1 986 267	6,73	461	94
Schlesien	2 179	—	9 983	40 313	4 939 938	18,50	2 267	122
Sachsen	2 033	797	8 743	25 255	2 978 679	8,92	1 052	117
Schleswig-Holstein . .	1 429	1 525	1 428	17 502	1 504 339	5,92	509	85
Hannover	3 282	—	13 791	38 511	2 759 699	11,73	840	71
Westfalen	2 255	246	8 412	20 212	3 618 198	8,08	1 446	179
Cassel	1 555	—	5 313	10 082	955 297	6,48	614	94
Wiesbaden	1 127	132	3 522	5 617	1 114 874	4,46	885	198
Rheinprovinz	2 311	4 627	12 978	26 996	6 436 337	3,89	927	238
Summe und Durchschnitt	22 555	11 278	83 573	337 059	35 175 269	9,99	1 040	104

Bemerkungen

10

- Spalte 4: Nur Kreischauffeen, zum großen Teil mit Prämien der Provinz gebaut.
- Spalte 4: Nur Kreisstraßen; davon 4191 km chauffeemäßig ausgebaut, der Rest entfällt auf gebetterte Wege. Die Gesamtlänge ist den Verzeichnissen der Regierungs-Präsidenten entnommen.
- Spalte 6: Einwohnerzahl ohne Berlin; mit Berlin 5 570 016 Einwohner.
- Spalte 3: Von der Provinz übernommene Straßen des ehemaligen Kommunalverbandes von Neu-Vorpommern und Rügen; werden durch Mehrbelastung der betroffenen Kreise unterhalten.
- Spalte 3: Davon 319 km von der Provinz, 3271 km von Kreisen und anderen Korporationen mit Beihilfen der Provinz erbaut; die Wiederabgabe an die Kreise ist beabsichtigt.
- Spalte 3: Ehemalige fiskalische Landstraßen, für deren Unterhaltung die Provinz 519 862 M. jährliche Rente bezieht. (Königliche Verordnung vom 28. März 1892, Gesetz-Sammlung S. 75).
- Spalte 4: Die Länge ist den Verzeichnissen der Regierungs-Präsidenten entnommen.
- Spalte 3: Nebenlandstraßen, von den Kreisen mit Prämien der Provinz (5000 M. pro Kilometer) gebaut und von der Provinz übernommen.
- Spalte 4: Nebenwege, soweit am 1. April 1906 mit fester Fahrbahn versehen.
- Spalte 4: Darunter 9145 km Kreislandstraßen.
- Spalte 3: Für die Unterhaltung dieser Wege hat die Provinz eine Abfindung von 1 825 000 M. erhalten (Königl. Verordnung vom 19. März 1882).
- Spalte 4: 4873 km Kreisstraßen und 3539 km Amts- und Gemeindestraßen.
- Spalte 4: Landwege (Bizinalwege).
- Spalte 3: Vom Bezirksverband aus Mitteln der Dotation vom 11. März 1872 gebaut und aus Mitteln der Dotation nach § 20 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 und § 1 der Allerh. Verordnung vom 12. September 1877 unterhalten.
- Spalte 4: Nach dem Ergebnis der an die Kreise gerichteten Umfrage.



Nachweisung

der Verteilung der rheinischen ehemaligen

- a) Staatsstraßen,
- b) Bezirksstraßen

über die einzelnen Kreise sowie der Kosten der Unterhaltung der Staats- und Bezirksstraßen pro Kilometer in den einzelnen Kreisen.

(Ziffer I, 5 und 6 des Provinziallandtagsbeschlusses vom 14. März 1907.)

Name des Kreises	In dem neben genannten Kreise gelegene Provinzialstraßen			Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Längen sind		
	des Landesbauamts	Gesamtlänge		n. an engere Kommunalverbände gegen Rente abgetreten		
1	2	a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km	Zusammen (Spalte 3 und 4) km	b. ohne Rente von anderen Verwaltungen zu unterhalten km	
		3	4	5	6	
Regierungsbezirk						
Aachen-Stadt	Aachen-Süd . . .	12,424	8,323	27,859	16,590	0,027
	" -Nord . . .	3,454	3,658		7,088	0,024
		15,878	11,981		23,668	0,051
Aachen-Land	Aachen-Süd . . .	16,070	21,145	112,011	6,761	0,154
	" -Nord . . .	19,097	55,699		14,968	0,669
		35,167	76,844		21,729	0,823
Düren	Aachen-Süd . . .	—	96,629	149,528	7,462	0,026
	" -Nord . . .	—	49,710		4,509	0,070
	Cöln	—	3,189		—	—
		—	149,528		11,971	0,096
Erfelenz	Aachen-Nord . . .	—	89,932	89,932	3,082	0,048
Eupen	Aachen-Süd . . .	25,421	16,128	41,549	3,988	0,044
Weitenkirchen	Aachen-Nord . . .	—	46,576	46,576	—	0,053
Heinsberg	Aachen-Nord . . .	—	69,839	69,839	—	—
Jülich	Aachen-Nord . . .	34,495	52,298	86,793	2,937	0,081
Malmedy	Aachen-Süd . . .	37,991	39,340	242,353	—	0,012
	Prüm	51,295	113,727		—	0,042
		89,286	153,067		—	0,054
Montjoie	Aachen-Süd . . .	30,848	66,973	97,821	—	0,100
Schleiden	Aachen-Süd . . .	—	37,975	174,961	—	0,002
	Prüm	5,022	125,402		—	0,215
	Vonn	—	5,962		—	—
		5,022	169,339		—	0,217
Neutrales Gebiet Moresnet	Aachen-Süd . . .	2,072	—	2,072	—	—
	Aachen zusammen	238,189	902,505	1 140,694	66,775	1,576

Nach Abzug der Längen in Spalte 6 und 7 verbleiben in Unterhaltung der Provinz			Durchschnittliche jährliche Unterhaltungskosten einschl. Bewachung für das Kilometer	Die Anwendungen für die Straßenunterhaltung (einschl. örtlicher Bewachung) betragen daher jährlich für die in eigener Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehenden		Für die gegen Rente in die Unterhaltung und Verwaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen Straßen (Sp. 6) sind zu zahlen jährlich		Spalte 12—14 zusammen	
a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km	Zusammen (Spalte 8 und 9) km		a. ehemaligen Staatsstraßen (Spalte 8)	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Spalte 9)	a. b.	a. b.	a. b.	
8	9	10	11	12	13	14	15		
Aachen.									
2,924	1,216	—	—	—	—	—	—		
—	—	—	—	—	—	—	—		
2,924	1,216	4,140	713	2 084 81	867 01	14 269 68	17 221 50		
13,736	16,564	—	—	—	—	—	—		
14,304	44,855	—	—	—	—	—	—		
28,040	61,419	89,459	626	17 553 04	38 448 29	18 635 03	74 636 36		
—	89,141	—	—	—	—	—	—		
—	45,131	—	—	—	—	—	—		
—	3,189	—	—	—	—	—	—		
—	137,461	137,461	677	—	93 061 10	10 533 —	103 594 10		
—	86,802	86,802	581	—	49 631 96	2 736 —	52 367 96		
23,421	14,696	38,117	713	16 699 17	10 478 25	3 336 —	30 513 42		
—	46,523	46,523	581	—	27 029 86	—	27 029 86		
—	69,839	69,839	581	—	40 576 46	—	40 576 46		
32,294	51,481	83,775	581	18 762 81	29 910 46	3 610 —	52 283 27		
37,979	39,340	—	—	—	—	—	—		
51,283	113,697	—	—	—	—	—	—		
89,262	153,037	242,299	456	40 703 47	69 784 87	—	110 488 34		
30,755	66,966	97,721	713	21 928 32	47 746 76	—	69 675 08		
—	37,973	—	—	—	—	—	—		
5,022	125,187	—	—	—	—	—	—		
—	5,962	—	—	—	—	—	—		
5,022	169,122	174,144	427	2 144 39	72 215 09	—	74 359 48		
2,072	—	2,072	713	1 477 34	—	—	1 477 34		
213,790	858,562	1072,352	—	121 353 35	479 750 11	53 119 71	654 223 17		

Name des Kreises	In dem neben genannten Kreise gelegene Provinzialstraßen			Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Längen sind		
	des Landesbauamts	Gesamtlänge		Zusammen (Spalte 3 und 4)	a. an engere Kommunalverbände gegen Rente abgetreten	b. ohne Rente von anderen Verwaltungungen zu unterhalten
		a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km		km	km
1	2	3	4	5	6	7
Regierungsbezirk						
Bergheim	Cöln	14,446	56,592	73,687	—	0,311
	Nachen-Nord . . .	2,650	—		—	—
Bonn-Stadt	Bonn	7,361	3,918	11,274	11,274	—
	Bonn-Land	15,997	25,343		9,485	0,100
Siegburg	Siegburg	3,241	4,100	7,620	1,881	0,064
	Cöln	4,230	1,205		—	0,031
Cöln-Stadt	Cöln	23,468	30,648	54,116	11,366	0,195
	Cöln-Land	25,460	18,283		43,693	—
Crefeld	Cöln	26,811	48,664	76,270	1,394	0,270
	Crefeld	—	0,795		—	—
Euskirchen	Bonn	—	49,821	98,178	—	0,119
	Nachen-Süd	—	4,116		—	—
Gummersbach	Cöln	—	44,741	98,178	—	0,046
	Gummersbach . . .	40,054	60,485		—	0,302
Siegburg	Siegburg	—	3,680	104,219	—	—
	Gummersbach . . .	40,054	64,165		—	0,302
Mülheim (Rhein)-Stadt	Cöln	8,317	1,767	10,074	10,074	—
Mülheim (Rhein)-Land	Cöln	48,381	54,766	112,047	8,654	0,150
	Siegburg	—	2,467		—	—
Rheinbach	Gummersbach	6,433	—	74,128	—	—
	Bonn	—	72,895		—	0,026
Prüm	Prüm	—	1,233	74,128	—	—
	Rheinbach	—	74,128		—	0,026
Zu übertragen		203,380	454,306	657,686	86,455	1,419

Nach Höhe der Längen in Spalte 6 und 7 vertheilt in Unterhaltung der Provinz			Durchschnittliche jährliche Unterhaltungskosten einschl. Beaufsichtigung für das Kilometer	Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung (einschl. örtlicher Beaufsichtigung) betragen daher jährlich für die in eigener Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehenden		Für die gegen Rente in die Unterhaltung und Verwaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen Straßen (Sp. 6) sind zu zahlen jährlich		Spalte 12-14 zusammen			
a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km	Zusammen (Spalte 8 und 9) km		a. ehemaligen Staatsstraßen (Spalte 8)	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Spalte 9)	a. ehemaligen Staatsstraßen (Sp. 6)	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Sp. 6)	12	13	14	15
8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	
Cöln.											
14,324	56,402	73,376	1013	17 149 33	57 135 23	—	—	—	—	—	74 284 56
2,650	—										
16,974	56,402	73,376	1013	17 149 33	57 135 23	—	—	—	—	9 378	9 378
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7,793	23,962	42,535	635	9 656 44	17 365 98	8 022	—	—	—	—	35 044 42
3,215	2,181										
4,199	1,205	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15,207	27,348	42,535	635	9 656 44	17 365 98	8 022	—	—	—	—	35 044 42
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	51 320	51 320
25,417	48,394	74,606	1027	26 103 26	50 517 10	1 850	—	—	—	—	78 470 36
—	0,795										
25,417	49,189	74,606	1027	26 103 26	50 517 10	1 850	—	—	—	—	78 470 36
—	49,202	98,013	790	—	77 430 27	—	—	—	—	—	77 430 27
—	4,116										
—	44,695	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	98,013	98,013	790	—	77 430 27	—	—	—	—	—	77 430 27
39,815	60,422	103,917	629	25 128 55	40 320 16	—	—	—	—	—	65 448 71
—	3,680										
39,815	64,102	103,917	629	25 128 55	40 320 16	—	—	—	—	—	65 448 71
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	11 600	11 600
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
48,245	46,098	103,243	991	54 185 90	48 127 92	8 990	—	—	—	—	111 303 82
—	2,467										
—	2,467	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6,493	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
54,678	48,565	103,243	991	54 185 90	48 127 92	8 990	—	—	—	—	111 303 82
—	72,869	74,102	577	—	42 756 85	—	—	—	—	—	42 756 85
—	1,233										
—	1,233	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	74,102	74,102	577	—	42 756 85	—	—	—	—	—	42 756 85
152,031	417,721	569,812	—	132 223 48	333 653 51	91 160	—	—	—	—	557 036 99

Name des Kreises	In dem neben genannten Kreise gelegene Provinzialstraßen			Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Längen sind		
	des Landesbauamts	Gesamtlänge		Zusammen	a. an engere Kommunalverbände gegen die abgetreten	b. ohne Ante von anderen Verwaltungen zu unterhalten
1	2	a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km	(Spalte 3 und 4) km	km	km
Siegkreis	Uebertrag	203,380	454,306	657,686	86,455	1,419
	Siegburg . . .	30,704	169,776		8,545	0,489
	Coblenz . . .	4,806	9,661		—	0,022
	Gummersbach . .	—	11,885		—	—
	Cöln	3,921	7,956		—	—
Waldbrohl		39,431	199,278	238,709	8,545	0,511
	Siegburg . . .	—	39,514		—	0,000
	Gummersbach . .	—	66,710		—	0,004
In Westfalen (Kreis Olpe)		—	106,224	106,224	—	0,064
	Gummersbach . .	—	2,716	2,716	—	—
Wipperfürth	Cöln	—	13,914		—	—
	Gummersbach . .	24,388	55,283		—	0,100
		24,388	69,197	93,585	—	0,100
	Cöln zusammen	267,199	831,721	1 098,920	95,000	2,094
Regierungsbezirk						
Barmen	Düsseldorf	15,199	12,590	27,783	27,724	0,059
Cleve	Cleve	31,159	57,072	88,231	8,787	0,152
Crefeld-Stadt	Crefeld	5,302	9,269	14,571	14,571	—
Crefeld-Land	Crefeld	24,575	6,564	31,139	13,565	0,111
Duisburg	Düsseldorf	32,179	—	32,179	31,191	0,047
Düsseldorf-Stadt	Düsseldorf	25,592	—	25,592	25,592	—
Düsseldorf-Land	Düsseldorf	68,391	28,563	96,954	—	0,270
Elberfeld	Düsseldorf	20,671	6,109	26,780	26,780	—
Essen-Stadt	Düsseldorf	11,214	—	11,214	11,214	—
Essen-Land	Düsseldorf	34,228	61,706	95,934	39,066	0,460
	Zu übertragen	268,504	181,873	450,377	198,490	1,009

Nach Abzug der Längen in Spalte 6 und 7 verbleiben in Unterhaltung der Provinz			Durchschnittliche jährliche Unterhaltungskosten einschl. Beaufsichtigung für das Kilometer	Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung (einschl. örtlicher Beaufsichtigung) betragen daher jährlich für die in eigener Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehenden		Für die gegen die Unterhaltung und Verwaltung engerer Kommunalverbände abgetretenen Straßen (Sp. 6) sind zu zahlen jährlich		Spalte 12-14 zusammen	
a. ehemalige Staatsstraßen km	b. ehemalige Bezirksstraßen km	Zusammen (Spalte 8 und 9) km	km	a. ehemaligen Staatsstraßen (Spalte 6) km	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Spalte 7) km	km	km	km	km
8	9	10	11	12		13		14	
152,091	417,721	569,812	—	132 223 48	333 653 51	91 160	—	557 036 99	
25,254	166,192								
4,793	9,652								
—	11,885								
3,921	7,956								
33,908	195,685	229,593	597	20 278 90	116 823 95	4 414	—	141 516 85	
—	39,454								
—	66,706								
—	106,160	106,160	513	—	54 460 08	—	—	54 460 08	
—	2,716	2,716	632	—	1 716 51	—	—	1 716 51	
—	13,914								
24,293	55,278								
24,293	69,192	93,485	691	16 786 46	47 811 67	—	—	64 598 13	
210,352	791,474	1 001,826	—	169 288 84	554 465 72	95 574	—	819 328 56	
Düsseldorf.									
—	—	—	—	—	—	31 350	—	31 350	—
28,300	50,992	79,292	615	17 404 50	31 360 08	5 220	—	53 984 58	
—	—	—	—	—	—	12 840	—	12 840	—
12,500	4,954	17,453	985	12 321 37	4 878 69	13 803	—	31 003 06	
0,941	—	0,941	1187	1116 97	—	24 504 10	—	25 621 07	
—	—	—	—	—	—	17 979 92	—	17 979 92	
68,229	28,455	96,684	1187	80 987 82	33 776 09	—	—	114 763 91	
—	—	—	—	—	—	32 000	—	32 000	—
—	—	—	—	—	—	9 406 44	—	9 406 44	
16,777	39,631	56,408	1187	19 914 30	47 042	41 298 76	—	108 255 06	
126,756	124,032	250,788	—	131 744 96	117 056 86	188 402 22	—	437 204 04	

Name des Kreises	Zu dem neben genannten Kreise gelegene Provinzialstraßen	Gesamtlänge		Zusammen (Spalte 3 und 4)	Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Längen sind	
		a. ehemalige Staats- straßen km	b. ehemalige Bezirks- straßen km		a. an engere Kommunal- verbände gegen Rente abgetreten km	b. ohne Rente von anderen Bewalt- tungen zu unterhalten km
1	2	3	4	5	6	7
Geldern	Uebertrag	286,504	181,873	450,377	198,490	1,099
	Erefeld	—	46,198	—	—	0,016
	Cleve	30,032	110,876	—	—	0,530
		30,032	157,074	187,106	—	0,945
W. Gladbach-Stadt	Erefeld	—	8,868	8,868	8,859	0,009
Gladbach-Land	Erefeld	9,888	63,939	73,827	19,047	0,607
Grevenbroich	Erefeld	20,163	28,752	48,915	7,346	0,111
Kempen	Erefeld	—	155,329	155,329	5,588	0,337
Lennepe	Cöln	—	15,106	—	—	—
	Summersbach	48,783	41,961	—	5,540	0,100
	Düsseldorf	16,981	20,489	—	2,950	0,025
		65,764	77,555	143,319	8,490	0,125
Wettmann	Düsseldorf	40,516	62,424	102,940	8,866	0,449
Würes	Erefeld	21,062	41,681	—	—	0,091
	Cleve	36,526	27,141	—	—	0,268
		57,588	68,822	126,410	—	0,159
Wülheim (Ruhr)-Stadt	Düsseldorf	15,207	2,818	18,025	18,025	—
Wülheim (Ruhr)-Land	Düsseldorf	7,071	—	7,071	7,061	0,010
Reuß	Erefeld	61,122	25,089	86,211	8,103	0,279
Oberhausen	Düsseldorf	4,143	—	4,143	4,143	—
In Westfalen (Kreis Reddinghausen)	Düsseldorf	0,180	—	0,180	0,180	—
Nees	Cleve	72,484	67,538	140,022	3,018	0,524
Remscheid	Summersbach	0,328	0,005	—	0,328	—
	Düsseldorf	18,042	9,176	—	27,194	0,024
		18,370	9,181	27,551	27,522	0,024
Rheydt	Erefeld	1,237	6,752	7,989	7,972	0,017
Ruhrort	Cleve	23,273	37,492	60,765	—	0,530
	Zu übertragen	695,542	953,506	1 649,048	332,710	4,525

Nach Abzug der Längen in Spalte 6 und 7 verbleiben in Unterhaltung der Provinz			Durch- schnittliche jährliche Unterhal- tungskosten einschl. Bewal- tung für den Kilometer	Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung (einschl. örtlicher Bewachung) betragen daher jährlich für die in eigener Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehenden		Für die gegen Renten in die Unterhaltung und Bewachung engerer Kommunal- verbände ab- getretenen Stra- ßen (Sp. 6) sind zu zahlen jährlich		Spalte 12—14 zusammen	
a. ehemalige Staats- straßen km	b. ehemalige Bezirks- straßen km	Zusammen (Spalte 8 und 9)		a. ehemaligen Staatsstraßen (Spalte 8)	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Spalte 9)	a. b.	a. b.	a. b.	
8	9	10	11	12	13	14	15		
126,756	124,032	250,788	—	131 744 96	117 056 86	188 402 22	437 204 04		
—	46,182	—	—	—	—	—	—		
30,005	110,674	—	—	—	—	6 929 —	6 929 —		
30,005	156,856	186,861	706	21 183 55	110 740 34	—	131 923 89		
—	—	—	—	—	—	—	—		
9,820	44,353	54,173	985	9 672 70	43 687 71	17 025 55	70 385 96		
20,154	21,904	41,458	985	19 851 69	20 984 44	5 900 —	46 736 13		
—	149,404	149,404	985	—	147 162 94	4 545 —	151 707 94		
—	15,106	—	—	—	—	—	—		
43,149	41,965	—	—	—	—	—	—		
14,022	20,473	—	—	—	—	—	—		
57,171	77,533	134,704	818	46 765 88	63 421 99	8 046 —	118 233 87		
35,717	57,908	93,625	1187	42 396 08	68 736 80	9 086 —	120 218 88		
21,044	41,608	—	—	—	—	—	—		
36,475	27,124	—	—	—	—	—	—		
57,519	68,732	126,251	799	45 957 68	54 916 87	—	100 874 55		
—	—	—	—	—	—	19 538 43	19 538 43		
—	—	—	—	—	—	7 767 10	7 767 10		
55,837	21,992	77,829	985	54 999 45	21 662 12	9 124 13	85 785 70		
—	—	—	—	—	—	4 792 30	4 792 30		
—	—	—	—	—	—	bei Oberhausen mitenthalten.			
69,085	67,395	136,480	615	42 487 28	41 447 93	1 948 —	85 883 21		
—	0,005	—	—	—	—	—	—		
—	0,005	0,005	632	—	3 16	32 305 —	32 308 16		
—	—	—	—	—	—	10 875 —	10 875 —		
22,761	37,474	60,235	615	13 998 02	23 046 51	—	37 044 53		
484,825	826,988	1 311,813	—	429 057 29	712 867 67	326 283 73	1 468 208 69		

Name des Kreises	In dem neben genannten Kreise gelegene Provinzialstraßen des Landesbauamts	Gesamtlänge		Zusammen (Spalte 3 und 4) km	Von den in Spalte 5 nachgewiesenen Längen sind		
		a. ehemalige Staats- straßen km	b. ehemalige Bezirks- straßen km		a. an engere Kommunal- verbände gegen Rente abgetreten km	b. ohne Rente von anderen Verwal- tungen zu unterhalten km	
1	2	3	4	5	6	7	
Solingen-Stadt	Hebertrag	695,542	953,506	1 649,048	332,710	4,525	
	Düsseldorf . . .	15,518	—	15,518	15,518	—	
	Solingen-Land	Cöln	30,656	18,718		1,190	0,191
		Düsseldorf . . .	31,498	6,631		—	0,051
			62,154	25,349	87,503	1,190	0,242
Düsseldorf zusammen	773,214	978,855	1 752,069	349,418	4,767		
Regierungsbezirk							
Bernkastel	Trier	—	10,080		—	—	
	Cochern	27,648	90,633		2,957	0,031	
	Kreuznach . . .	—	6,372		—	—	
		27,648	107,085	134,733	2,957	0,031	
Bittburg	Trier	26,353	166,344	192,697	—	0,061	
	Daun	Cochern	4,595	61,621		—	—
		Prüm	21,459	30,232		—	0,067
		26,054	91,853	117,907	—	0,067	
Merzig	Saarbrücken . .	12,064	67,401		—	0,049	
	Trier	4,588	8,850		—	—	
		16,652	76,251	92,903	—	0,049	
Ottweiler	Saarbrücken . .	15,401	47,665	63,066	4,005	0,022	
	Prüm	Trier	6,480	19,220		—	—
		Prüm	37,622	132,978		—	0,030
		44,102	152,198	196,300	—	0,030	
Saarbrücken	Saarbrücken . .	68,777	9,543	78,320	21,863	0,337	
Saarburg	Trier	44,521	11,150	55,671	—	—	
Saarlouis	Saarbrücken . .	40,086	62,082	102,068	3,016	0,319	
	Zu übertragen	309,594	725,071	1 034,665	31,841	0,916	

Nach Abzug der Längen in Spalte 6 und 7 verbleiben in Unterhaltung der Provinz			Durch- schnittliche jährliche Unterhal- tungskosten einschl. Beaufsichti- gung für das Kilometer	Die Aufwendungen für die Straßenunterhaltung (einschl. örtlicher Beaufsichtigung) betrugen daher jährlich für die in eigener Unterhaltung der Provinzialverwaltung stehenden		Für die gegen Rente in die Unterhaltung und Verwaltung engerer Kommunal- verbände ab- getretenen Straßen (Sp. 6) sind zu zahlen jährlich		Spalte 12—14 zusammen	
a. ehemalige Staats- straßen km	b. ehemalige Bezirks- straßen km	Zusammen (Spalte 8 und 9) km		a. ehemaligen Staatsstraßen (Spalte 8)	b. ehemaligen Bezirksstraßen (Spalte 9)	a. $\frac{1}{2}$	b. $\frac{1}{2}$		
8	9	10	11	12		13		14	
484,825	826,288	1311,813	—	429 057 29	712 867 67	326 283 73	1 468 208 69	13 487 —	
—	—	—	—	—	—	13 487 —	—	—	
30,561	17,432								
31,447	6,631								
62,008	24,063	86,071	1098	68 084 78	26 421 17	880 —	95 385 95		
546,833	851,051	1397,884	—	497 142 07	739 288 84	340 650 73	1 577 081 64		
Trier.									
—	10,080								
26,824	88,469								
—	6,372								
26,824	104,921	131,745	474	12 714 58	49 732 55	3 304 58	65 751 71		
26,353	166,283	192,636	442	11 648 03	73 663 37	—	85 311 40		
4,595	61,621								
21,443	30,181								
26,038	91,802	117,840	412	10 727 66	37 822 42	—	48 550 08		
12,064	67,352								
4,588	8,850								
16,652	76,202	92,854	743	12 372 44	56 618 09	—	68 990 53		
11,396	47,643	59,039	836	9 527 06	39 829 55	5 180 78	54 537 39		
6,480	19,220								
37,612	132,958								
44,092	152,178	196,270	350	15 432 20	53 262 30	—	68 694 50		
48,010	8,110	56,120	836	40 136 36	6 779 96	21 798 —	68 714 32		
44,521	11,150	55,671	442	19 678 28	4 928 30	—	24 606 58		
37,635	62,068	99,703	836	31 461 86	51 913 93	2 664 —	86 039 79		
281,521	720,387	1001,908	—	163 698 47	374 550 47	32 947 36	571 196 30		

Anlage E.

Zusammenstellung

der Längen der in den einzelnen Kreisen der Rheinprovinz vorhandenen Kreisstraßen
und dem durchgehenden Verkehr dienenden Gemeindestraßen.

(Geordnet nach der Länge der Straßen.)

Rfde. Nr.	Kreis	Kreis-	Gemeinde-	Zusammen
		km	km	
1	Daun	—	598,000	598,000
2	Trier (Land)	—	535,300	535,300
3	Adenau	—	432,000	432,000
4	Saarburg	0,350	426,901	427,251
5	Moers	—	413,000	413,000
6	Siegburg	—	358,766	358,766
7	Weglar	74,764	273,256	348,020
8	Wittlich	—	345,056	345,056
9	Merzig	0,190	336,070	336,260
10	Kempen	—	333,181	333,181
11	Düren	13,150	294,718	307,868
12	Malmedy	—	306,619	306,619
13	Bitburg	—	293,000	293,000
14	Cochern	—	292,542	292,542
15	Mülheim-Rhein (Land)	—	284,281	284,281
16	Neuwied	10,700	269,968	280,668
17	Kreuznach	39,920	238,220	278,140
18	Schleiden	—	275,000	275,000
19	St. Goar	—	266,000	266,000
20	Rheinbach	201,570	61,740	263,310
21	Cleve	—	232,405	232,405
22	Prüm	50,000	171,000	221,000
23	Ruhrort	—	207,586	207,586
24	Saarlouis	—	206,400	206,400
25	Cöln (Land)	—	202,933	202,933
26	Euskirchen	192,000	7,000	199,000
	Zu übertragen	582,644	7 660,942	8 243,586

Fbe. Nr.	Kreis	Kreis=	Gemeinde=	Zusammen
		km	straßen km	
	Uebertrag	582,864	7 660,942	8 243,586
27	Bernkastel	4,200	191,500	195,700
28	Brevenbroich	—	194,890	194,890
29	Aachen (Land)	—	194,457	194,457
30	Geldern	—	192,500	192,500
31	Lennepe	—	191,000	191,000
32	Simmern	—	190,000	190,000
33	Saarbrücken	40,000	144,000	184,000
34	Bergheim	—	182,960	182,960
35	Mayen	23,299	150,000	173,299
36	Zülich	—	167,000	167,000
37	Nhrweiler	—	165,000	165,000
38	Zell	—	158,000	158,000
39	Gladbach (Land)	—	154,900	154,900
40	Erfelenz	—	153,000	153,000
41	Gummersbach	5,800	147,000	152,800
42	Solingen (Land)	—	152,318	152,318
43	Geilenkirchen	—	145,560	145,560
44	Ottweiler	—	145,000	145,000
45	Bonn (Land)	—	143,526	143,526
46	Altenkirchen	—	142,000	142,000
47	Düsseldorf (Land)	—	140,985	140,985
48	Waldbröl	—	138,830	138,830
49	Crefeld (Land)	—	121,700	121,700
50	Neuß	—	119,716	119,716
51	Essen (Land)	—	119,342	119,342
52	Wipperfürth	—	114,159	114,159
53	Wettmann	—	96,033	96,033
54	Rees	—	94,310	94,310
55	Coblenz (Land)	—	90,000	90,000
56	St. Wendel	6,000	63,600	69,600
57	Cupen	—	67,555	67,555
58	Montjoie	—	57,000	57,000
59	Heinsberg	—	55,200	55,200
60	Mülheim a. d. Ruhr (Land)	—	37,697	37,697
61	Weissenheim	—	34,800	34,800
	Zusammen	661,943	12 316,480	12 978,423

Anlage F.

Verteilung

der Provinzial-, Kreis- und Gemeindestraßen auf die Regierungsbezirke.

Regierungsbezirk	Flächeninhalt ha	Einwohnerzahl am 1. Dezember 1905	Länge in Kilometer (abgerundet) der			Es entfällt 1 km Straße auf eine Fläche von wieviel Hektar bei den			Ein Kilometer Straße entfällt auf wieviel Einwohner bei den			Einwohnerzahl auf 1 qkm
			Provinzialstraßen	Kreis- und Gemeindestraßen	Zusammen Spalte 4 und 5	Provinzialstraßen	Kreis- und Gemeindestraßen	Insgesamt	Provinzialstraßen	Kreis- und Gemeindestraßen	Insgesamt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Nachen	415 518	650 504	1 141	1 729	2 870	364,1	240,3	144,7	570	457	226	156
Coblenz	620 630	723 676	1 453	2 850	4 303	427,1	217,7	144,2	498	253	168	116
Cöln	397 749	1 141 898	1 099	2 041	3 140	361,0	194,8	126,0	1 039	559	363	287
Düsseldorf	547 342	2 989 243	1 752	2 801	4 553	312,4	195,4	120,2	1 706	1 067	656	546
Trier	718 393	931 016	1 493	3 557	5 050	481,1	201,0	142,2	623	261	184	129
Summe u. Durchschnitt	2 699 632	6 436 337	6 938	12 978	19 916	389,1	208,0	135,5	927	495	323	238

Nachweisung

der in den letzten 10 Jahren von der Provinz in den Kreisen bewilligten Wegebaubeihilfen.

Kreis	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	Zusammen
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Kachen-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ -Land	7 500	500	5 000	13 000	7 900	3 510	—	—	400	8 000	45 810
Düren	3 300	9 700	12 700	2 200	5 930	14 100	10 480	13 610	12 920	13 250	98 190
Erfelenz	800	2 050	2 150	4 175	2 820	1 650	2 630	1 450	1 730	1 790	21 245
Eupen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geilenkirchen	1 000	—	1 270	180	—	910	750	—	—	—	4 110
Heinsberg	700	2 400	4 170	4 400	3 020	—	3 100	1 700	—	4 210	23 700
Jülich	5 000	—	300	500	1 800	1 900	480	1 270	790	1 000	13 040
Malmedy	10 800	13 205	11 570	26 250	15 350	22 850	17 090	6 920	23 175	32 200	179 410
Montjoie	3 420	1 990	1 100	6 410	4 000	10 120	5 030	2 080	1 572	600	36 322
Schleiden	5 278	275	15 680	16 055	24 230	20 760	8 370	8 610	27 380	12 020	138 658
Zusammen Reg.-Bez. Kachen	37 798	30 120	53 940	73 170	65 050	75 800	47 930	35 640	67 967	73 070	560 485
Adenau	5 716	6 920	7 340	7 120	15 770	29 550	25 880	19 610	24 120	34 182	176 208
Alrweiler	11 803	10 440	5 250	12 150	10 690	14 610	16 640	11 370	11 360	17 820	122 133
Altenkirchen	14 774	20 605	18 610	17 230	13 960	22 255	28 820	30 910	33 260	35 460	235 884
Coblenz-Stadt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ -Land	—	2 800	4 000	4 000	2 500	—	—	7 796	—	—	21 096
Cochern	1 500	800	1 200	900	7 330	3 200	3 900	1 110	1 000	3 300	24 240
Kreuznach	1 000	560	550	—	1 000	2 110	14 570	12 387	9 430	21 743	63 350
Mayen	42 968	3 130	4 500	8 230	5 660	18 960	2 440	11 400	13 000	36 600	146 888
								*7 500	*7 500		15 000
Weisenheim	—	—	—	—	—	—	—	—	4 990	5 680	10 670
Neuwied	3 360	2 350	6 350	7 350	8 564	14 110	31 765	18 730	19 200	25 160	136 939
St. Goar	15 500	18 250	19 120	10 200	11 400	38 520	21 100	16 480	26 370	10 370	187 310
Simmern	11 740	6 595	10 050	14 880	15 960	8 175	11 510	13 520	6 920	7 670	107 020
Weylar	14 834	4 424	3 160	250	4 140	660	1 280	5 480	2 570	7 670	44 468
Zell	4 550	3 438	5 230	10 910	2 700	2 730	2 295	1 970	4 530	2 070	40 423
Zusammen Reg.-Bez. Coblenz	127 745	80 312	85 360	93 220	99 674	154 880	160 200	158 263	164 250	207 725	1 331 630

*) Mayen und Adenau.

Kreis	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	Zusammen
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Bergheim	6 400	5 000	15 980	10 830	17 810	4 670	19 500	8 650	7 560	7 530	103 930
Bonn (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (Land)	—	1 500	1 000	—	3 340	3 440	970	970	—	8 040	19 260
Cöln (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (Land)	3 870	1 710	—	6 100	5 060	1 000	—	—	7 000	3 100	27 840
Euskirchen	3 780	9 200	1 000	5 030	3 480	5 170	2 330	5 500	3 500	—	38 990
Gummersbach	11 590	15 775	12 530	20 560	17 780	19 290	38 125	17 660	25 710	23 110	202 130
Mülheim a. Rhein (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mülheim a. Rhein (Land)	2 500	6 730	7 770	5 300	3 950	2 330	1 660	4 345	6 030	8 330	48 945
Rheinbach	3 350	3 130	2 730	3 590	6 350	11 060	16 000	9 530	19 720	11 720	87 180
Siegkreis	5 134	6 930	740	8 480	9 530	26 080	10 900	4 950	5 290	23 560	101 594
Waldbröl	15 625	13 950	9 560	11 010	7 110	5 530	6 730	12 720	22 450	24 879	129 564
Wipperfürth	12 382	5 700	10 870	8 560	7 690	5 870	12 900	14 920	16 250	12 950	108 092
Zusammen Reg.-Bez. Cöln	64 631	69 625	62 180	79 460	82 100	84 440	109 115	79 245	113 510	123 219	867 525
Barmen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Cleve	—	4 400	—	—	1 000	6 000	—	4 000	7 000	8 000	30 400
Crefeld (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (Land)	—	—	11 180	8 970	7 160	8 420	7 070	—	3 510	—	46 310
Duisburg (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (Land)	2 500	500	2 920	2 830	3 830	1 450	500	3 230	—	3 100	20 860
Eberfeld (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
„ (Land)	1 000	7 330	1 830	5 600	11 770	—	16 000	10 700	3 000	6 330	63 560
Geldern	7 330	—	5 900	5 370	3 500	3 440	2 700	—	—	4 000	32 240
W. Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	6 100	1 000	4 900	6 200	4 440	3 300	4 970	11 345	2 590	4 816	49 661
Grevenbroich	5 630	4 000	6 920	3 000	9 000	—	5 800	3 990	1 330	3 000	42 670
Kempen	1 700	—	1 220	4 900	4 670	6 250	7 730	6 070	6 200	12 495	51 235
Kempen und Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	2 000	—	2 000
Lennepe	1 900	11 200	9 940	3 660	9 510	3 860	6 050	2 390	10 330	8 530	67 370
Wettmann	10 933	4 430	5 100	6 500	—	—	6 330	2 000	2 000	—	37 293
Moers	7 980	7 300	11 000	7 610	4 900	8 020	6 870	8 900	8 830	6 280	77 690
Mülheim a. d. Ruhr (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zu übertragen	45 073	40 160	60 910	54 640	59 780	40 740	64 020	52 625	46 790	56 551	521 289

Kreis	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	Zusammen
	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M	M
Uebertrag	45 073	40 160	60 910	54 640	59 780	40 740	64 020	52 625	46 790	56 551	521 289
Wülheim a. d. Ruhr (Land)	—	4 330	920	4 000	6 270	14 100	10 000	—	10 000	20 070	69 690
Neuß	2 200	2 000	2 070	2 000	4 500	—	3 400	—	6 830	6 100	29 100
Oberhausen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	5 400	8 970	7 360	1 370	5 230	2 250	7 000	37 580
Remscheid (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rheydt (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ruhrort	—	8 700	—	—	—	—	6 830	7 820	—	1 250	24 600
Solingen (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7 450	7 450
" (Land)	15 093	18 155	9 090	31 445	22 990	21 800	12 770	20 260	18 700	21 830	192 133
Zusammen Reg.-Bez. Düsseldorf	62 366	73 345	72 990	97 485	102 510	84 000	98 390	85 935	84 570	120 251	881 842
Berkaftel	4 020	8 259	7 530	11 070	7 750	5 810	6 470	11 940	11 170	13 670	87 689
Birburg	25 700	26 850	14 030	19 550	22 760	38 280	39 150	31 140	28 440	29 810	275 710
Birburg und Prüm	15 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15 000
Dann	7 330	7 080	9 340	6 370	8 050	5 740	9 480	6 720	11 310	13 080	84 500
Merzig	4 440	2 460	400	4 945	1 680	8 220	4 595	4 640	2 393	4 530	38 303
Nitweiler	6 900	7 400	9 440	14 730	17 600	8 100	4 550	7 630	21 690	28 240	126 280
Prüm	18 850	20 439	21 960	18 080	25 010	17 145	23 460	24 140	28 460	31 370	228 914
Saarbrücken	9 030	18 070	4 000	20 000	24 000	11 000	7 310	5 370	—	500	99 280
Saarburg	4 430	29 770	2 030	7 470	9 180	5 890	15 360	6 400	9 980	11 950	102 460
Saarburg und Trier (Land)	—	—	47 500	17 714	12 843	—	—	—	—	—	78 057
Saarlouis	4 900	4 700	7 830	13 000	7 600	8 870	10 397	9 070	12 120	4 760	83 247
St. Wendel	8 650	10 820	2 270	3 810	4 400	9 210	19 340	12 430	16 270	12 380	99 580
Trier (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" (Land)	24 935	9 500	14 070	7 360	10 910	14 600	18 760	17 340	27 640	40 850	185 965
Wittlich	4 116	3 965	4 550	8 440	3 450	3 610	7 150	6 060	10 090	12 180	63 611
Zusammen Reg.-Bez. Trier	138 301	149 313	144 950	152 593	155 233	136 475	166 022	142 880	179 563	203 320	1 568 596

Zusammenstellung.

Regierungsbezirk	1898/99	1899/1900	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	Summe
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Nachen	37 798	30 120	53 94	73 1700	65 050	75 800	47 930	35 640	67 967	73 070	560 488
Coblenz	127 745	80 312	85 36	93 2200	99 674	154 880	160 200	158 263	164 250	207 725	1 331 630
Cöln	64 631	69 625	62 180	79 460	82 100	84 440	109 115	79 245	113 510	123 219	867 535
Düsseldorf	62 366	73 345	72 990	97 485	102 510	84 000	98 390	85 935	84 570	120 251	881 845
Trier	138 301	149 313	144 950	152 539	155 233	136 475	166 022	142 880	179 563	203 320	1 568 596
Summe der Bewilligungen	430 841	402 715	419 420	495 874	504 567	535 595	581 657	501 963	609 860	727 585	5 210 077
Zahlungen	473 795	384 214	333 936	498 799	433 851	524 411	453 260	532 236	508 642	—	4 143 144

Anlage H.

Uebersicht

der von den Provinzialverbänden in Preußen von 1876 bis 1905
für Wegebauzwecke aufgewendeten Geldmittel.

Provinzen	Zum Bau und zur Unterhaltung der Provinz- zialchauffeen	Zu Beihilfen für den Bau von Kreis- chauffeen	Zur Unter- stützung des Guts- und Gemeinde- wegebau	Zu sonstigen im Interesse des Wege- baues liegen- den Zwecken	Gesamt- aufwand
	M	M	M	M	M
Ostpreußen	47 399 468	17 192 087	5 280 436	1 475 005	71 346 996
Westpreußen	18 222 418	17 725 297	4 137 974	102 000	40 187 689
Brandenburg	34 452 754	17 439 193	4 509 833	82 777	56 484 557
Pommern	29 801 648	12 156 867	—	167 003	42 125 518
Posen	50 435 324	5 872 085	6 152 216	1 364 017	63 823 642
Schlesien	59 511 973	25 443 832	5 152 620	—	90 108 425
Sachsen	54 733 413	10 123 671	9 880 572	407 692	75 145 348
Schleswig-Holstein	32 923 643	4 221 561	2 129 275	2 318 940	41 593 419
Hannover	80 161 379	24 782 738	4 933 763	5 145 056	115 022 936
Westfalen	71 257 551	2 817 519	10 102 334	1 012 444	85 189 848
Hessen-Nassau	53 919 185	5 280 312	11 911 935	1 728 000	72 839 432
Rheinprovinz	149 867 131	34 000	9 023 168	1 545 186	160 469 485
Zusammen	686 237 591	143 292 401	73 514 164	15 693 168	918 737 324

Anlage 26.

(Drucksachen. Nr. 33.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Gesuch des Ackerers Stefan Oftertag zu Grosselfingen, Oberamt Hechingen, vom 19. September 1907 um Abstandnahme von der Verfolgung eines Regreßanspruches der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der am 5. Februar 1894 geborene Mathias Oftertag erlitt am 15. November 1906 im landwirtschaftlichen Betriebe seines Vaters, des Ackerers Stefan Oftertag zu Grosselfingen, Oberamt Hechingen, Hohenzollern, dadurch einen Unfall, daß er beim Heranschaffen von Schneidegut ausglitt und mit dem linken Bein in die Göpelfutterschneidemaschine geriet. Das linke Kniegelenk wurde von dem Messer schwer beschädigt, es blieb nach der Heilung in Streckstellung versteift.

Durch Feststellungsbescheid des Genossenschaftsvorstandes vom 4. September 1907 wurden dem Verletzten auf Grund des § 8 des Unfall-Versicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 an Renten zugesprochen: vom 18. April 1907 ab bis 31. Mai 1907 die Vollrente mit 300. $\frac{2}{3}$ s. = 200,40 Mark jährlich, monatlich 16,70 Mark, und vom 1. Juni 1907 ab 75 % der Vollrente mit 300. $\frac{2}{3}$ s. $\frac{75}{100}$ = 150 Mark jährlich, monatlich 12,50 Mark, die vom 1. März 1908 ab voraussichtlich auf 33 $\frac{1}{3}$ % = 67,20 Mark jährlich oder 5,60 Mark monatlich gemindert wird. Außerdem sind die Kosten der Krankenhauspflege und -behandlung während der Zeit vom 15. Februar bis 17. April 1907 auf die Berufsgenossenschaft übernommen worden. Der Vater des Verletzten, der Betriebsunternehmer Stefan Oftertag, hat den Unfall aus Fahrlässigkeit verschuldet, da er es unterlassen hat, die Futterschneidemaschine mit den durch die am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften unserer Berufsgenossenschaft Teil I Nr. 56 und 57 vorgeschriebenen Schutzvorrichtungen zu versehen. Obwohl ihm sein schuldhaftes Verhalten bereits im Mai 1907 in einer Vernehmung vor dem Bürgermeisteramt vorgehalten, ihm ferner am 27. August 1907 eine Ordnungsstrafe von 5 Mark auferlegt worden ist, war eine Schutzvorrichtung am 17. Oktober 1907 noch nicht angebracht.

Oftertag haftet nach § 147 des Unfall-Versicherungsgesetzes der Berufsgenossenschaft für alle durch den Unfall bedingten Aufwendungen.

Er ist der Vorschrift des § 148 des genannten Gesetzes entsprechend durch Schreiben vom 12. September 1907 davon in Kenntnis gesetzt, daß der Genossenschaftsvorstand den Erklärungsanspruch gegen ihn geltend zu machen beabsichtigt. In seinem Antwortschreiben vom 19. September 1907 erhebt Oftertag folgende Einwendungen: Zunächst stehe nicht fest, daß der Unfall sich nicht ereignet hätte, wenn die Maschine mit der Schutzvorrichtung versehen gewesen wäre, dann fehle das wesentliche Verschulden, denn ihm sei die Unfallverhütungsvorschrift unbekannt geblieben, und auch

die anderen Maschinen im Dorfe seien noch ohne Schutzvorrichtungen; endlich wolle er, wenn er regreßpflichtig sein sollte, seinen Sohn veranlassen, auf Entschädigung durch die Berufsgenossenschaft zu verzichten, und selbst für das Fortkommen des Kindes sorgen. — Ein derartiger Verzicht wäre, auch wenn er von dem für den Verletzten bestellten Pfleger oder später vom großjährigen Sohne selbst ausgesprochen werden sollte, unzulässig beziehungsweise unwirksam, weil es sich um eine der öffentlich rechtlichen Fürsorge zugehörige Leistung handelt.

Aber auch die anderen Einwendungen sind unhaltbar. Nach dem vorliegenden Sachverhältnis ist eine sehr grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen. Die Unfallverhütungsvorschriften, betreffend landwirtschaftliche Maschinen, sind seit dem 1. Januar 1906 in Kraft und schon geraume Zeit vorher genügend bekannt gemacht worden. Das wirksamste Mittel, die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften durchzuführen, ist die Inanspruchnahme der Betriebsunternehmer bei Unfällen, welche infolge der Außerachtlassung der genannten Vorschriften entstanden sind. Wären die Messer der Futtersehneidemaschine in der vorgeschriebenen Weise durch eine Vorrichtung verdeckt worden, so wäre es ausgeschlossen gewesen, daß sich jemand daran hätte verletzen können. Die fraglichen Unfallfolgen sind hier derart erheblich, daß dem Verletzten, der erst 13 Jahre alt ist, lebenslang eine Rente zu zahlen sein wird. Sobald der Verletzte das 15. Lebensjahr vollendet hat, muß die Rente unter Zugrundelegung des für männliche Erwachsene festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes von 540 Mark (anstatt 300 Mark) berechnet werden. Andererseits ist Ostertag vermögend, er bewirtschaftet 14 ha Eigentum (8,4 ha Ackerland, 4,4 ha Wiesen, 1,2 ha Holzung) und besitzt ein eigenes Wohnhaus. Der Steuerlistenauszug gibt den Wert des Besizes auf 40400 Mark an. Der Viehstand besteht aus 1 Pferd, 11 Stück Rindvieh, 3 Schweinen, 50 Schafen. Das Einkommen wird auf 2438 Mark geschätzt, ihm stehen 302 Mark Schuldenzinsen zc. gegenüber. Die Kapitalschuld beläuft sich auf 5250 Mark.

Die Familie Ostertag zählt 9 Köpfe mit 3 Kindern unter 14 Jahren.

Unter diesen Umständen ist Ostertag wohl imstande, die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zu ersetzen, dies wird von ihm auch nicht in Abrede gestellt.

In dem obenerwähnten Schreiben ruft er die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung an. Nach § 148 des Unfall-Versicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 in Verbindung mit Art. VI, Ziffer 7 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 16. Juni 1902 hat, wenn der Betriebsunternehmer gegen den Bescheid des Genossenschaftsvorstandes, welcher ihn regreßpflichtig machen will, die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung anruft, der Provinziallandtag darüber zu entscheiden, ob dem Antrage auf Einstellung des Verfahrens stattgegeben oder der Erfahsanspruch weiter, eventuell im Klagewege verfolgt werden soll.

Der Provinzialauschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung des Antrages des Ackerers Stefan Ostertag zu Grossellingen vom 19. September 1907 beschließen, daß der Regreßanspruch der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus dem Unfalle seines Sohnes Mathias vom 15. November 1906 geltend zu machen ist.“

Düsseldorf, den 31. Januar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gynnich,
Vorsitzender.

Dr. von Henvers,
Landeshauptmann.

Anlage 27.

(Druckfachen. Nr. 6.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Ausführung des Beschlusses des 47. Rheinischen Provinziallandtags vom 13. März 1907, betr. die Beschaffung weiterer Räume für den Provinziallandtag und die Verwaltung.

Der 47. Provinziallandtag hat angeichts der Tatsache, daß bereits bei der nächsten Neuwahl der Sitzungsaal für die Zahl der dann zu wählenden Abgeordneten nicht mehr genügenden Raum bietet, den Provinzialausschuß beauftragt, Ermittlungen anzustellen, in welcher Weise dem vermehrten Raumbedürfnis Rechnung getragen wird und die Ermächtigung ausgesprochen, die etwa entstehenden Projektierungskosten aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Betrag zu entnehmen.

Auf Grund dieses Beschlusses gingen die Ermittlungen zunächst selbstverständlich dahin, ob sich das jetzige Ständehaus so umbauen oder erweitern lasse, daß es für nicht zu kurze Zeit den Anforderungen entspricht. Es ergab sich ohne weiteres, daß eine Erweiterung des Sitzungssaales innerhalb der jetzigen Mauern des Hauses den gewünschten Erfolg nicht erreichen würde, besonders auch deshalb, weil ja auch die Nebenräume, Foyer, Garderoben, Kommissionszimmer usw. vermehrt und vergrößert werden müßten. Man mußte also dem Gedanken einer Erweiterung des Ständehauses selbst näher treten. Aus den in dieser Richtung angestellten Erwägungen ist der jetzt vorliegende Grundrißplan hervorgegangen, welcher die Hinausschiebung der südlichen (hinteren) Frontmauer um etwa 3,75 m und den Anbau zweier Seitenflügel an der südöstlichen und der südwestlichen Ecke vorsieht, welche je 18 m nach Osten und Westen vorspringen und über die Südfront etwa 16,75 m hinausreichen. Der Sitzungssaal soll namentlich nach Süden und Westen hin ausgedehnt und von 292 auf 444 also um 152 □ m erweitert werden, wodurch die Zahl der Plätze von 176 auf etwa 264, also um 88, vermehrt wird. Durch den in den angebauten Flügeln gewonnenen Raum werden Foyer, Les- und Schreibzimmer, Landtagsbureau, Garderoben, Toiletten vergrößert und es werden größere Kommissionszimmer und einige Sprech- und Arbeitszimmer für die Abgeordneten gewonnen. Die sämtlichen Räume für den Landtag liegen wie bisher auf der I. Etage, in den anderen Stockwerken werden Bureauräume geschaffen, deren Zahl sich — abgesehen vom Dachgeschos — von 65 auf 129 erhöht, also nahezu verdoppelt, so daß es möglich wäre, den jetzt außerhalb des Ständehauses untergebrachten Abteilungen wieder im Ständehause Bureauräume zu geben. Die Ausgestaltung der äußeren Architektur ist noch nicht gezeichnet, weil es sich zunächst darum handelte, festzustellen, ob die Befriedigung des vorhandenen Bedürfnisses auf diesem Weg möglich sei. Es ist aber bei der Gestaltung der Pläne auf die

äußere Architektur Rücksicht genommen. Einem geschickten Architekten wird es zweifellos gelingen, den Erweiterungsbau so an das bestehende Haus anzugliedern, daß dessen Wirkung nicht beeinträchtigt wird. In den Plan ist sodann die Einführung einer Zentralheizung für das ganze Ständehaus einbegriffen. Die Baukosten werden sich auf 1,4—1,5 Millionen Mark belaufen.

Durch den Erweiterungsbau würden rund 1325 □m des umliegenden Geländes in Anspruch genommen. Da dieses im Eigentum der Stadt Düsseldorf steht, wurde mit dieser in Verhandlung getreten. Unter Hinweis darauf, daß das Terrain für das Ständehaus seinerzeit von der Stadt unentgeltlich hergegeben wurde, sowie auf den Umstand, daß das in Frage kommende Gelände von der Stadt sonst nicht verkauft werden kann, und auf das Entgegenkommen, welches anderen Behörden bei der Beschaffung des Platzes für neue Dienstgebäude bewiesen worden sei, wurde um unentgeltliche Ueberweisung des Grund und Bodens gebeten. Die städtische Verwaltung stellte sich, wie sich aus den Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Februar 1908 ergibt, auf Grund der Kommissionsverhandlungen auf den Standpunkt, daß die Provinz in erster Linie zu bitten sei, das Ständehaus in seiner bisherigen äußeren Architektur und die das Gebäude umgebenden Gartenanlagen unverändert bestehen zu lassen, und bot für diesen Fall das in dem unten mitgeteilten Stadtverordnetenbeschluß erwähnte Grundstück unter den angegebenen Bedingungen an. Für den Fall, daß dieser Bitte nicht entsprochen würde, wurde die Ueberlassung des Grund und Bodens zur Erweiterung des Ständehauses in modifizierter Form vorgeschlagen, nämlich zum Preis von 200 M. das □m und unter der Bedingung, daß eine Erweiterung der östlichen und westlichen Seitenfront nicht stattfinden dürfe; auch war die käufliche Ueberlassung der Grafenberger Grundstücke verlangt. Die Stadtverordnetenversammlung ist dem Vorschlag der Verwaltung hinsichtlich der Abtretung des Grund und Bodens für die Erweiterung des Ständehauses nicht beigetreten, hat sich vielmehr darauf beschränkt, der Provinz das erwähnte Grundstück zum Neubau anzubieten. Die Stellungnahme ergibt sich aus folgendem Schreiben:

Wie bereits in der gemeinsamen Besprechung am 31. Oktober v. Js. wiederholt betont worden ist, würde die Einschränkung der ohnehin nicht sehr umfangreichen Anlagen beim Ständehaus das Stadtbild in ungünstigster Weise verändern und eine Maßnahme bedeuten, die allgemein als Beeinträchtigung der Gesamtinteressen der Bürgerschaft empfunden werden müßte. Dies fällt um so schwerer ins Gewicht, als die Königl. Regierung bei Erteilung der Genehmigung zur Uebereignung des Baugeländes für das Ständehaus am 15. Dezember 1874 ausdrücklich die Bedingung gestellt hat, daß durch die Errichtung des Ständehauses die Benutzung des Restes der Anlagen für allgemein zugängliche Spaziergänge in keiner Weise beeinträchtigt werden dürfe. Auch ist zu berücksichtigen, daß für die Erteilung dieser Genehmigung das von dem damaligen Vorsitzenden des Provinzialverwaltungsrates aufgestellte Bauprogramm maßgebend war, nach welchem für das Gebäude, seine Hof- und Gartenanlagen und Vorplätze nur ein Geländeabschnitt bis zu einem preussischen Morgen verwendet werden sollte.

Hierdurch dürfte auch die Stellungnahme des Bezirksausschusses, dessen Zustimmung zur Veräußerung von weiteren Parzellen der Anlagen erforderlich ist, wesentlich beeinflusst werden.

Die Stadtverwaltung und Stadtvertretung vermögen ferner die Auffassung Euer Hochwohlgeboren nicht zu teilen, daß durch die geplanten Umbauten die architektonische Wirkung des Ständehauses unbeeinträchtigt bleiben könne. Dies wird umsoweniger der Fall sein, als die einheitliche Anlage des Bauwerks geändert und hierdurch notwendigerweise der äußere Eindruck des Gebäudes störend beeinflusst werden wird; insbesondere auch

deshalb, weil durch eine Vergrößerung des Gebäudes die schon jetzt sehr tief liegenden Anlagen zu einer grabenartigen Umgebung eingengt werden. Dadurch würde das Gebäude wie in eine Terrainsenkung hineingebaut erscheinen, was bei großzügiger Repräsentationsarchitektur als ästhetischer Mißgriff zu bezeichnen wäre. Zudem würde der schöne Baumbestand nicht allein durch die Bauarbeiten unerzehllichen Schaden leiden, sondern auch einzelne Prachtexemplare, die in und neben der projektierten Baufläche stehen, einbüßen müssen.

Diese gewichtigen Bedenken sind auch bei aller Bereitwilligkeit der Stadt Düsseldorf, der Provinzialverwaltung entgegenzukommen, nicht zu beheben und werden voraussichtlich nach Bekanntgabe des Bauprojektes zu einem erregten Widerspruch aller Kreise der Bevölkerung Düsseldorfs führen.

Deshalb hat die Stadtverordneten-Versammlung am 18. Februar 1908 beschlossen, die Provinzialverwaltung zu bitten, das Ständehaus in seiner bisherigen äußeren Architektur und die das Gebäude umgebenden Gartenanlagen unverändert bestehen zu lassen.

Die Verwaltung und Vertretung der Stadt Düsseldorf sind jedoch gerne bereit, bei einer anderweiten Lösung der Frage mitzuwirken, und gestatten sich zu diesem Zwecke in durchaus unmaßgeblicher Weise auf das der Stadt gehörige Gelände hinzuweisen, das von der Haroldstraße, dem Bergerufer, der Thomasstraße und der Bergerallee begrenzt ist. Von diesem Gelände würde die Stadt Düsseldorf der Provinzialverwaltung etwa 3 Morgen für einen Neubau zu dem nicht die Hälfte des wirklichen Wertes darstellenden Preise von 50 M. für das Quadratmeter überlassen, unter der Bedingung, daß die Provinzialverwaltung in das Preisgericht bei dem zur Gewinnung von Plänen auszufschreibenden Wettbewerb einen von der Stadt bezeichneten Vertreter aufnimmt und der Stadt Düsseldorf

- a) das rund 10 Morgen große, der Rheinprovinz gehörige Grundstück am Godesbusch (Flur 17 Parzellen-Nr. 552/76 der Katastergemeinde Ludenberg) und
- b) einen Geländestreifen in der Breite von etwa 20 m vom Godesbusch bis zur Provinzialstraße nach Mettmann

zu einem in dortiger Gegend bisher gezahlten Preise übereignet.

Ein Plan, in dem die gewünschten Grundstücke eingezeichnet sind, liegt bei.

Auf dem Gelände am Bergerufer könnten, wie dies bereits früher für einen Neubau des Gebäudes der königlichen Regierung geplant worden war, ein geräumiger Garten nach der Haroldstraße zu, eine Dienstwohnung für den Herrn Landeshauptmann und die für die Geschäftstätigkeit des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses erforderlichen Räumlichkeiten geschaffen werden, wie letztere in dem von Euer Hochwohlgeboren hierher übersandten Pläne in dem I. Obergeschoß vermerkt sind.

Auch könnten die beiden außerhalb des Ständehauses befindlichen umfangreichen Abteilungen der Provinzialverwaltung hier Unterkunft finden.

Der vorgeschlagene Preis von 50 M. pro Quadratmeter bedeutet ein ganz außergewöhnliches Entgegenkommen der Stadt. Der Provinzialverwaltung wird nicht unbekannt sein, daß nach den bisherigen Verkäufen in nächster Nähe für das Grundstück täglich 100 M. und mehr pro Quadratmeter zu lösen sind.

Die Stellungnahme der Stadt macht die Lösung der schwebenden Frage durch Erweiterung des Ständehauses unmöglich und damit tritt von selbst die Notwendigkeit ein, die erforderlichen Räume durch Neubau zu beschaffen. In dieser Richtung bewegt sich denn auch der Vorschlag, den die Stadt in dem oben mitgeteilten Schreiben macht; sie bietet ein Grundstück an und schlägt vor

auf diesem die für den Provinziallandtag und den Provinzialausschuß erforderlichen Geschäftsräume und eine Dienstwohnung für den Landeshauptmann zu schaffen.

Es wäre nun zunächst zu erwägen, ob der Neubau auf den der Provinz gehörenden Grundstücken an der Elisabethstraße errichtet werden kann, welche 45 m Frontlänge und 20¹/₂ ar Fläche haben. Das scheint aber nicht ratsam, denn diese Grundstücke eignen sich wohl für die Errichtung von Verwaltungsgebäuden, nicht aber für einen Repräsentationsbau, wie er hier in Frage steht.

Was das von der Stadt angebotene Grundstück angeht, welches am Rhein zwischen Bergerufer und Bergerallee am Ende der Haroldstraße, etwa 10 Minuten vom Ständehaus entfernt liegt, so muß anerkannt werden, daß es durchaus geeignet und daß der geforderte Preis von 50 M. für das Quadratmeter billig und durchaus annehmbar ist. Dabei ist durch die freie Lage des Grundstückes eine schöne architektonische Ausgestaltung des Gebäudes möglich, wie sie der Bedeutung der Provinz entspricht. Man wird deshalb zugeben müssen, daß ein geeigneteres und preiswürdigeres Grundstück für einen Neubau nicht leicht zu finden ist, und in der Zwangslage, in der sich die Provinz hinsichtlich der Beschaffung der erforderlichen Räume befindet, bleibt nichts anderes übrig, als die Errichtung eines Neubaus auf diesem Grundstück zu empfehlen.

Stadtplan
liegt bei!

Der Neubau müßte enthalten:

1. Einen Sitzungssaal für den Provinziallandtag, der für etwa 300 Abgeordnete Raum und ausreichende Tribünen für die Presse und das Publikum hat, auch die Möglichkeit der Vergrößerung bietet.
2. Erholungs- und Erfrischungsräume von entsprechender Größe, sowie Lese- und Schreibzimmer.
3. Garderoben- und Toiletteräume.
4. 6 große Kommissionszimmer.
5. 1 großes und 1 kleineres Zimmer für das Landtagsbureau und 3 Stenographenzimmer.
6. Bibliothek.
7. Einige Sprech- und Arbeitszimmer.
8. Sitzungssaal für den Provinzialausschuß nebst 1 Kommissionszimmer.
9. Wohnungen für den Vorsitzenden des Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, bestehend je aus Wohn-, Schlaf-, Vor- und Dienerzimmer.
10. Zimmer nebst Vorzimmer für den Ober-Präsidenten, 1 Zimmer für dessen Referenten, 2 Zimmer für das Bureau und die Kanzlei des Ober-Präsidenten.
11. Einige Arbeitszimmer für die Oberbeamten.
12. Botenzimmer, Fernsprechräum.
13. Küche nebst Nebenräumen.

Die Geschäftsräume der Zentralverwaltung würden im jetzigen Ständehaus bleiben.

Wenn in der Antwort der Stadt angeregt ist, mit dem Neubau eine Dienstwohnung für den Landeshauptmann zu verbinden, ist dazu zu bemerken, daß das jetzige Dienstwohnungsgebäude als Wohnung genügt, daß ihm aber angemessene Repräsentationsräume fehlen. Für die Anregung der Stadt spricht die Erwägung, daß bei einer zweckmäßigen Verbindung der Wohnung mit dem Landtagsgebäude die Räume des letzteren von dem Landeshauptmann zu Repräsentationszwecken mitbenutzt werden könnten, wie das bei den meisten anderen Provinzen der Fall ist.

Als Bausumme muß nach Maßgabe der zu schaffenden Räume eine Summe von ca. 2 Millionen Mark in Aussicht genommen werden. Dazu kämen die Grunderwerbskosten und die Kosten der inneren Ausstattung, die sich auf etwa 500 000 M. belaufen werden. Hinsichtlich der

Beschaffung der Mittel wird auf die Vorlage, betreffend die Beschaffung weiterer Mittel für Hochbauten — Druckmaschinen. Nr. 11 — verwiesen, in der die Zahlen entsprechend den obigen Angaben zu berichtigen sind.

Bei der Größe und Wichtigkeit des Baues erscheint es angezeigt, zur Gewinnung von Bauplänen einen Wettbewerb unter den deutschen Architekten auszusprechen. Dies müßte alsbald nach der Beschlußfassung des Provinziallandtages geschehen, damit das Ergebnis dem nächsten Provinziallandtage behufs endgültiger Beschlußfassung über die Ausführung des Baues vorgelegt werden könnte.

Ein Hauptvorteil des von der Stadt angebotenen Grundstücks ist der, daß die Möglichkeit fernerer Erweiterung des Gebäudes in weitgehendem Maße geboten ist, da der der Stadt gehörende freie Platz, von welchem die 3 Morgen abgetreten werden sollen, sehr groß ist. Das setzt aber voraus, daß der Provinz die Möglichkeit, weiteres Terrain zu erwerben, sicher gestellt wird. Deshalb wäre eine Bedingung aufzunehmen, wonach der Provinz ein Vorkaufsrecht zum selben Preis für eine angemessene Fläche, deren Größe noch festzustellen ist, gewahrt wird.

Was die von der Stadt gestellten Bedingungen angeht, so besteht kein Bedenken, der Stadt die Entsendung eines Vertreters in das Preisgericht zuzugestehen. Die von der Stadt verlangten Grundstücke gehören zum Areal der Heil- und Pflegeanstalt Grafenberg, es handelt sich um im ganzen 15 Morgen Ackerland. Die Stadt legt Wert auf den Erwerb, weil sie denselben zur Arrondierung und Ausschließung ihres Waldbesitzes bedarf. Ueber das unter a) genannte Grundstück, welches ungefähr 10 Morgen groß ist, haben schon im Jahre 1901 Verhandlungen geschwebt. In der damals dem Provinziallandtag gemachten Vorlage ist darauf hingewiesen worden, daß die Interessen der Anstalt eine Veräußerung größerer Ackerflächen nur unter der Voraussetzung gestatten, daß es gelingt, an deren Stelle und tunlichst im Anschluß an die Anstaltsländereien ungefähr gleich große und gleichwertige Ersatzgrundstücke zu einem annehmbaren Preise zu erwerben, da die Anstalt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung ohnehin einen beschränkten Grundbesitz hat. Der Provinziallandtag hat deshalb den Provinzialausschuß damals nur zum Austausch gegen ein gleich großes und gleichwertiges Grundstück ermächtigt. Dieser Austausch hat bis jetzt nicht stattgefunden, weil die Stadt ein entsprechendes Tauschobjekt nicht erwerben konnte. Die Verhältnisse der Anstalt Grafenberg sind dieselben geblieben wie damals und es wäre auch jetzt in deren Interesse dringend erwünscht, daß die Uebereignung an die Stadt nur im Austausch gegen andere in der Nähe der Anstalt gelegene Ackergrundstücke erfolgte. Wenn sich das nicht ermöglichen läßt, so würde der Provinzialausschuß, wenn auch schweren Herzens, auch den Verkauf befürworten. Für die Preisbemessung können andere Verkäufe in derselben Lage kaum herangezogen werden, da solche nicht stattgefunden haben abgesehen von dem Ankauf eines ganzen Hofgutes durch die Stadt, das aber keinen Vergleich bietet. Es wird deshalb über den Preis mit der Stadt noch zu verhandeln sein.

Der unter b) genannte Geländestreifen zieht sich am Anstaltsterrain vorbei, es handelt sich um rund 127 ar also 5 Morgen. Es kommen hier dieselben Gesichtspunkte in Betracht wie bei dem oben erwähnten Grundstück, erschwerend fällt aber in's Gewicht, daß der Geländestreifen nicht wie letzterer getrennt vom sonstigen Anstaltsareal liegt, sondern dieses begrenzt. Es muß deshalb hier im Anstaltsinteresse zur Bedingung gemacht werden, daß das abgetretene Gelände nicht mit Gebäuden besetzt und auch Bäume nicht näher als 10 m von der Grenze des Anstaltsterrains gepflanzt werden dürfen. Letzteres ist nötig, weil sonst nach der Lage des Grundstückes wieder ein erhebliches Stück durch die Beschattung dem Ackerbau entzogen würde, was bei dem durch die

Abtretung ohnehin so stark geschmälernten Grundbesitz nicht angängig ist. Weiter müßte die Provinz sicher gestellt werden, daß sie zu den Kosten der Anlage und der Unterhaltung des Weges der dort besteht bzw. angelegt werden soll, nicht herangezogen wird. Der Kaufpreis für die beiden Grundstücke würde auf denjenigen für das Grundstück am Bergerufer anzurechnen und dem Anstaltsfonds ein entsprechender Betrag zu vergüten sein.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle“

1. sich damit einverstanden erklären, daß das von der Stadt angebotene zwischen Bergerallee und Bergerufer gelegene Grundstück in Größe von etwa 3 Morgen zum Preise von 50 M. für das Quadratmeter angekauft wird unter der Voraussetzung, daß die Stadt der Provinz für einen weiteren Teil ihres anschließenden Grundbesitzes ein Vorkaufsrecht mit derselben Preisfestsetzung bewilligt;
2. den Provinzialauschuß beauftragen, zur Gewinnung von Plänen für einen auf dem unter 1 erwähnten Grundstück zu errichtenden Neubau, welcher die für die Sitzungen des Provinziallandtages und des Provinzialauschusses erforderlichen Räume, sowie eine Dienstwohnung für den Landeshauptmann enthält, einen Wettbewerb unter den deutschen Architekten auszuschreiben, und genehmigen, daß die hierdurch und durch sonstige Vorarbeiten entstehenden Kosten aus dem Betriebsfonds entnommen werden;
3. den Provinzialauschuß ermächtigen,
 - a) die rund 10 Morgen große Parzelle am Godesbusch Flur 17 Nr. 552/76 der Katastergemeinde Ludenberg,
 - b) einen Geländestreifen in der Breite von etwa 20 m vom Godesbusch bis zu Provinzialstraße nach Mettmann
 zu einem angemessenen Preis und unter den in der Vorlage des Provinzialauschusses angegebenen Bedingungen zu verkaufen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 28.

(Druckfachen. Nr. 7.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Breite der Schleusen im Rhein-Weser-Kanal.

Der Provinzialausschuß hat in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 1907 nach vorheriger Beratung der Angelegenheit durch eine Kommission, zu welcher Sachverständige zugezogen waren, den Beschluß gefaßt:

„an die Königliche Staatsregierung die Bitte zu richten, daß sie unter Zuziehung der Interessentenvertretungen die Frage prüfen möge,

ob und auf welchen Strecken des Rhein-Weser-Kanals eine Erbreiterung der Schleusen auf 12 m erforderlich, sowie ob und in welcher Weise Deckung für die durch diese Erbreiterung entstehenden Mehrkosten zu finden sei,

daß sie ferner das Material zur Beurteilung dieser Fragen den Garantieverbänden zugänglich machen möge,

dem nächsten Provinziallandtag soll über den Gegenstand eine Vorlage gemacht und seine Zustimmung zu dem Antrage eingeholt werden.“

Dieser Beschluß ist den beteiligten Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten, des Innern, für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft sowie dem Herrn Finanzminister mit folgender Begründung mitgeteilt worden:

„Nach den Vorarbeiten für das Kanalgesetz war ursprünglich vorgesehen, die Schleusen 9 m breit zu bauen, dem Vernehmen nach sollen sie jetzt 10 m breit gemacht werden. Auch bei dieser Breite wird es den üblichen mittleren Rheinfähnen, d. h. solchen bis etwa 1200 t Tragfähigkeit nicht möglich sein, den Kanal zu benutzen, weil sie die Schleusen nicht passieren können; der Kanal selbst würde breit genug sein. Nach der uns gewordenen amtlichen Auskunft der Rheinstrom-Bauverwaltung sind nämlich „die üblichen Größeverhältnisse der auf dem Rhein verkehrenden Schleppfähne“

	Länge	Breite	Tiefgang
bei einer Tragfähigkeit von 600 t:	50,0—57,0 m	7,0— 8,0 m	2,00—2,20 m
„ „ „ „ 1000 t:	67,0—76,0 „	9,0— 9,70 „	2,20—2,40 „
„ „ „ „ 1200 t:	75,0—80,0 „	9,75—10,50 „	2,20—2,40 „

Hieraus ergibt sich, daß nur ein Teil der 1000 t-Schiffe die Schleusen passieren kann, daß der übrige Teil derselben und die 1200 t-Schiffe völlig vom Verkehr auf dem Kanal ausgeschlossen sind und zwar nicht etwa, weil die Dimensionen des Kanals zu gering sind, sondern lediglich wegen zu geringer Breite der Schleusen. Nun werden die mit den Verhältnissen betrauten Behörden am Rhein Euler Exzellenz bestätigen, daß die mehr als 9 m breiten Schiffe weitaus die Mehrzahl bilden. Es wäre also die große Mehrzahl der auf dem Rhein verkehrenden Schleppfähne vom Verkehr auf dem Kanal ausgeschlossen, dieser

wäre vielmehr nur den kleineren Schiffen möglich, welche zudem zum größten Teil nicht im Besitz deutscher Schiffer sind, sondern Holländern gehören. Ein solcher Zustand würde nun sehr bedenkliche und bedauerliche Folgen haben.

Zunächst würde für den Rheinverkehr und für die am Rhein-Herne-Kanal gelegenen Becken und Werke der Kanal seine Bedeutung in großem Maße verlieren, weil der Wechselverkehr zwischen Rhein und Kanal auf ein Minimum reduziert wäre. Da der Frachtverkehr mit kleineren als 1000 t-Schiffen auf dem Rhein anerkanntermaßen unrentabel ist, würden Verfrachtungen von und nach dem Rhein-Herne-Kanal nur mittels Umladung möglich sein. Die aus dem Industriegebiet kommenden Kohlen müßten zunächst in 600 t-Schiffe geladen und dann am Rhein in größere Schleppfähne umgeladen werden, und umgekehrt kämen die nach dem Industriegebiet bestimmten Lebensmittel zc. in großen Frachtgefäßen an der Kanal-mündung an und müßten hier in kleine Kanalschiffe verteilt werden. Das wäre aber höchst unrentabel. Denn abgesehen davon, daß bei der Umladung sehr erhebliche Verluste und Verschlechterungen der Waren unvermeidlich sind, würden angesichts der geringen Länge des Rhein-Herne-Kanals die Umladungskosten so große sein, daß der Vorteil der Wasserfracht kaum noch in Frage käme.

Diese Nachteile sind so große, daß die Rheinschiffahrt und die Industrie wohl darauf verzichten würden, den Kanal zu benutzen. Sollte aber wider Erwarten die Rheinschiffahrt dazu übergehen, kleinere Frachtgefäße zu wählen, so würde das einen Rückschritt bedeuten und eine Schädigung des Nationalvermögens, denn die Denkschrift der Königlichen Staatsregierung, betreffend die Herstellung eines Schiffahrtskanals vom Rhein nach Hannover A zu Nr. 96 der Drucksachen des Hauses der Abgeordneten 1904 Anlage I S. 34, gibt selbst zu, daß das 600 t-Schiff dem 1000 t-Schiff auf dem Rhein unterlegen ist. Es kann aber nicht angenommen werden, daß es dem Willen der Königlichen Staatsregierung entspricht, einen so wichtigen Erwerbszweig wie die Rheinschiffahrt auf eine unrentablere Betriebsweise zurückzudrängen.

Wenn die Rheinschiffahrt auf das Befahren des Kanals verzichtet, so muß das schlimme Folgen haben. Einmal auf den Ertrag des Kanals, der ja lediglich von der Größe des Verkehrs abhängt, und hier sind die Provinzialverbände als Garantieverbände sehr lebhaft interessiert, und zwar alle, da ja eine einheitliche Verrechnung stattfindet. Aber selbst, wenn auf die Dauer der Verkehr nicht leiden sollte, so hätten der Staat und die Provinzen doch Schaden. Denn ganz zweifellos wird der Anfangsverkehr ein viel größerer sein, wenn den mittleren Rheinschiffen bis zu 1200 t das Befahren des Kanals ermöglicht wird. Denn solche Schiffe sind bereits heute in genügender Zahl vorhanden und sie würden den Verkehr sofort nach Eröffnung des Kanals aufnehmen können, während die kleinen Kanalschiffe erst allmählich mit großem Kostenaufwand beschafft werden müßten. Bei genügender Schleusenbreite würden also voraussichtlich gerade im Anfang die Einnahmen größer sein, als bisher angenommen wurde, und die Zubußen der Garantieverbände würden sich verringern oder gar fortfallen. Nicht unerwähnt möge bleiben, daß ein großer Teil der mittleren Rheinschiffe, welche jetzt die Kohlen in den Rheinhafen von der Eisenbahn übernehmen, unverwendbar würden, wenn infolge der Größenverhältnisse des Kanals kleine Fähne eingeführt werden müßten, eine Schädigung der Rheinschiffahrt, die sich nach Millionen berechnet.

Am meisten interessiert an einer möglichst starken Entwicklung des Verkehrs auf dem Kanal ist aber zweifellos die königliche Eisenbahnverwaltung. Sie kann notorisch bereits jetzt trotz Aufwendung außerordentlich großer Mittel dem Verkehr im Industriegebiet nicht mehr gerecht werden. Das war ja der Hauptgrund für die Einbringung des Kanalgesetzes. Die Eisenbahnverwaltung muß also sehr darauf rechnen, daß der Kanal die 15 Millionen t, die er aufnehmen soll, auch wirklich verfrachtet. Das ist aber kaum anzunehmen, wenn man die wichtigsten Massengüter durch die Nötigung zum Umladen vom Kanal fernhält. Außerdem ist der Verfrachtung von 15 Millionen t angesichts der Steigerung des Verkehrs von zirka 90 Millionen t zurzeit auf zirka 170—180 Millionen t bei Eröffnung des Kanals nur eine geringe Hilfe. Durch Erweiterung der Schleusen und die Ermöglichung des Verkehrs von 1200 t-Schiffen würde der Kanal mindestens 35 Millionen t bewältigen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Staat selbst auch wegen seines Bergwerksbesitzes im Industriegebiet an der besseren Ausgestaltung des Kanalverkehrs im hohem Maße interessiert ist.

Der Provinzialausschuß hat aus all diesen Gründen die Ueberzeugung gewonnen, daß die Erweiterung der Schleusen im Interesse der Industrie und der Schifffahrt, der Garantieverbände und ganz besonders des Staates dringend erforderlich ist. Er hat dabei nicht außer Acht gelassen, daß auch Einwendungen gegen die vorgeschlagene Maßregel geltend gemacht werden.

Zunächst wird behauptet, daß die östlichen Garantieverbände, insbesondere Hannover und Bremen der Erweiterung widersprechen könnten, weil die in den Vorarbeiten zum Kanalgesetz angenommenen Dimensionen so zu sagen eine Voraussetzung der Garantieübernahme seien, die nicht einseitig geändert werden könne. Tatsächlich trifft das nicht zu, denn im Gesetz ist von den Dimensionen nicht die Rede und es geht aus ihm auch nicht die Absicht hervor, sie irgendwie festzulegen. Die königliche Staatsregierung ist ja auch bereits von den ursprünglich in Aussicht genommenen Dimensionen der Schleusen abgewichen. Sodann wird angeführt, daß die Einführung der 1200 t-Schiffe die östlichen Häfen namentlich Emden zugunsten der niederländischen schädigen würde.

Es sei zunächst hervorgehoben, daß ja nichts im Wege steht auch die Schleuse bei Münster und den Abstieg bei Minden ebenso zu erweitern, um so auch auf den östlichen Kanalstrecken den Verkehr größerer Schiffe zu ermöglichen. Abgesehen hiervon scheint es auch tatsächlich nicht richtig, daß Emden geschädigt würde. Durch die Erweiterung der Schleusen würde überhaupt erst der rechte Verkehr auf den Kanal gebracht und das würde zweifellos auch auf Emden eine günstige Wirkung haben. Wollte man aber auch annehmen, daß durch die Zulassung der 1200 t-Schiffe auf dem Kanal der Verkehr nach den holländischen Häfen abgelenkt werden könnte, so hätte ja, wie das im Kommissionsbericht über das Kanalgesetz auf S. 45 genau ausgeführt ist, die königliche Staatsregierung es in der Hand, durch Regelung der Gebühren hier hemmend einzugreifen. Das wäre jetzt, wo das staatliche Schleppmonopol eingeführt ist, noch viel besser möglich. Die Industrie würde eine solche Maßregel, die ja nur den Verkehr mit Holland nicht auch den mit dem Oberrhein treffen würde, angesichts der großen Vorteile, welche die Zulassung der mittleren Rheinschiffe bringt, eine solche Maßregel sicher in den Kauf nehmen. Auf diese Weise würde jede Schädigung Emdens vermieden.

Euer Excellenz gestatte ich mir um eine wohlwollende Prüfung dieser überaus wichtigen Angelegenheit zu bitten. Da dem nächsten Provinziallandtag, dessen Berufung auf den 8. März erbeten ist, eine Vorlage über die Sache gemacht werden soll, wäre ich besonders dankbar, wenn mir das erbetene Material so zeitig zuginge, daß es noch zu der Vorlage verwendet werden kann."

Ein Bescheid ist seitens der Königlichen Staatsregierung bis jetzt nicht erteilt worden.

Angeichts der großen Bedeutung, welche die Angelegenheit nicht nur für Industrie und Schiffahrt, sondern auch für die spätere finanzielle Belastung der Provinz aus der Kanalgarantie hat, gestattet sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

"Provinziallandtag wolle den vom Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 17./18. Dezember 1907 hinsichtlich der Erweiterung der Schleusen im Rhein-Weser-Kanal gefaßten Beschlüssen zustimmen und den Landeshauptmann beauftragen, hiervon der Königlichen Staatsregierung Mitteilung zu machen."

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 29.

(Drucksachen. Nr. 35.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Einstellung weiterer Stellen für einen Landesrat und einen Landesmedizinalrat in den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt und Wahl der genannten Beamten.

I. Als obere Verwaltungsbeamte sind bei der Provinzialverwaltung (Zentralverwaltung Landes-Versicherungsanstalt, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft) Landesräte, Landesassessoren und aus dem Staatsdienst beurlaubte Assessoren tätig. Die letzteren werden in der Regel zunächst auf ein Jahr beurlaubt, dann ist eine Verlängerung auf ein weiteres Jahr möglich. Nach Ablauf auf ein Jahr beurlaubt, dann ist eine Verlängerung auf ein weiteres Jahr möglich. Nach Ablauf der zwei Jahre erfolgt, wenn der Beamte sich als geeignet erwiesen hat und bereit ist, in den Provinzialdienst überzutreten, nach Maßgabe der in den Haushaltsplänen vorhandenen Stellen die Ernennung zum Landesassessor durch den Provinzialausschuß. Schon bei Einführung der Stellung des Landesassessors wurde darauf hingewiesen, daß es sich nicht um eine Lebensstellung handele, sondern um eine Zwischenstufe, aus welcher bei andauernder Bewährung der Uebergang in Landesratsstellen erfolgt. Dieselbe Entwicklung zeigt sich auch bei den andern Provinzen, wie auch bei den Behörden, welche sich nicht den Nachwuchs, wie Regierung und Gericht, selbst heranbilden können

ihn vielmehr, wie die Eisenbahnverwaltung, Generalkommission, die Verwaltung der indirekten Steuern, die großen Städte, aus den von diesen vorgebildeten Assessoren entnehmen müssen. Ueberall werden die Assessoren zunächst diätarisch beschäftigt, ohne daß sie aus dem Staatsdienst ausscheiden, und rücken dann, wenn sie sich als geeignet erwiesen haben, in definitive Stellen ein. Es ist aber weiter erforderlich, daß die Beamten ungefähr in derselben Zeit in Ratsstellen gelangen, wie dies bei den andern Verwaltungen, wie Eisenbahn-, Generalkommission und bei den Städten hinsichtlich der Beigeordnetenstellen geschieht, da sonst tüchtige Leute sich kaum zum Eintritt in den Provinzialdienst bewogen fühlen würden. Durch den im vorigen Jahr beschlossenen und Allerhöchst genehmigten Nachtrag zum Provinzialstatut, nach welchem die Zahl der Landesräte durch den Haushaltsplan bestimmt wird, ist dem Landtag die Möglichkeit geboten, dem in dieser Beziehung hervortretenden Bedürfnis Rechnung zu tragen.

Die vorstehenden Erwägungen haben den Provinzialausschuß veranlaßt zu beantragen, den Landesassessor Dr. Schmittmann zum Landesrat zu wählen und eine neue Stelle für ihn in den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt einzustellen. Der Genannte ist geboren zu Düsseldorf am 4. August 1872, bestand am 23. Mai 1901 die juristische Staatsprüfung, arbeitete dann am hiesigen Amtsgericht und trat am 1. März 1902 als Hilfsarbeiter in den Provinzialdienst, und zwar bei der Landes-Versicherungsanstalt, bei welcher er auch bis jetzt beschäftigt wurde. Zum 1. April 1906 wurde er zum Landesassessor gewählt. Er ist also nahezu 7 Jahre Assessor und 6 Jahre mit bestem Erfolg im Provinzialdienst tätig.

II. Der 47. Provinziallandtag hat für die Landes-Versicherungsanstalt und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft einen ärztlichen Berater in der Person des Landesmedizinalrats Dr. Liniger angestellt. Diese Einrichtung hat sich sehr gut bewährt, sowohl bei der Rentenbewilligung als auch bei der Durchführung des Heilverfahrens ist die sachverständige Mitarbeit eines medizinisch vorgebildeten Beamten von großem Werte; auch die finanzielle Wirkung dieser Mitarbeit ist eine sehr gute. Der Umfang der ärztlichen Tätigkeit bei den beiden Anstalten ist aber ein so bedeutender, daß sie unmöglich von einem Beamten bewältigt werden kann. Es ist deshalb bereits im Herbst 1907 ein zweiter Beamter in der Person des Kreisarztes Dr. Knepper herangezogen worden, welcher behufs Uebernahme der Beschäftigung einstweilen aus dem Staatsdienste beurlaubt ist. Da kein Zweifel besteht, daß das Bedürfnis nach einem ärztlichen Oberbeamten ein dauerndes ist und der Genannte sich in dem Amte bewährt hat, beantragt der Provinzialausschuß eine weitere Stelle eines Landesmedizinalrates in den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt einzustellen und den Kreisarzt Dr. Knepper zum Landesmedizinalrat zu wählen.

Kreisarzt Dr. Knepper ist geboren am 3. Juni 1863 in Cöln; er bestand das medizinische Staatsexamen am 8. Dezember 1890. Er war zunächst als praktischer Arzt, Distrikts- und Klassenarzt in Niederrhein tätig und dann nach abgelegtem Kreisarztexamen als Kreisarzt vom 1. Juli 1902 bis 1. März 1904 in Daun und dann in Wipperfürth.

„Der Provinzialausschuß wolle

- I. genehmigen, daß in den Haushaltsplan der Landes-Versicherungsanstalt die Stelle eines Landesrates mit dem Anfangsgehalt von 5000 M. und die Stelle eines Landesmedizinalrates mit dem Gehalt von 6000 M. nebst den reglementsmäßigen Wohnungsgeldzuschüssen eingesetzt werde;
- II. ferner den Landesassessor Dr. Schmittmann als Landesrat, den Kreisarzt Dr. Knepper als Landesmedizinalrat wählen und beiden Wahlen folgende Bedingungen zu Grunde legen:

1. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahre.
2. Der Gewählte muß sich verpflichten, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses kein Mandat für eine politische Körperschaft oder in die Gemeindevvertretung zu übernehmen, wenn ihm für letzteres ein gesetzlicher Ablehnungsgrund zur Seite steht.

Für die Wahl zum Landesrat die weitere Bedingung:

Der Gewählte ist gehalten, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Vorstandes der Landesversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen oder sich bei der Zentralstelle nach Anordnung des Landeshauptmanns insbesondere auch unter einem andern Oberbeamten, welcher als Abteilungsdirigent fungiert, zu beschäftigen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 30.
(Drucksachen. Nr. 36.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Versetzung der Stellen des Maschineningenieurs und des Oberinspektors der Provinzial-Arbeitsanstalt in eine andere Dienstklasse.

1. Der Umfang und die Bedeutung der Maschinenanlagen für Heizung, Beleuchtung, Wasserversorgung etc. der Provinzialanstalten nimmt fortgesetzt zu. Es scheint deshalb angebracht, die Stellung desjenigen Beamten — des Maschineningenieurs der Zentralstelle —, dem zurzeit unter Aufsicht des hochbautechnischen Dezernenten die spezielle Bearbeitung dieser Angelegenheiten obliegt, entsprechend zu heben, zumal der zeitige Inhaber der Stelle sie seit 9 Jahren mit Erfolg verwaltet und die nach ihm eingetretenen technischen Oberbeamten — Regierungsbaumeister — inzwischen zu Landesbauinspektoren aufgerückt sind. Es wird deshalb vorgeschlagen, die Stelle des Maschineningenieurs der Zentralstelle aus der Dienstklasse III 2 in die Dienstklasse III 1 zu versetzen und zwar unter der Amtsbezeichnung „Landesoberingenieur“. Da es nicht ausgeschlossen ist, daß mit der Zeit mehrere maschinentechnische Oberbeamte erforderlich werden, wird vorgeschlagen, zu sagen: „Landesoberingenieure“. Da hierdurch die Stellung derjenigen der Landesbauinspektoren für Hochbau gleichgestellt wird, scheint es richtig, dem auch im Besoldungsplan Ausdruck zu geben und die Position A 5 des Besoldungsplans (Maschineningenieur 3300—6000 M.) fortfallen zu lassen und bei Position A 4 (Landesbauinspektoren für Hochbau 4800—7500) zuzufügen: „Landesoberingenieure“. Auf die Bezüge des jetzigen Stelleninhabers ist diese Aenderung ohne Einwirkung, da er bereits 5800 M. bezieht.

2. Die Stelle des Oberinspektors bei der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler steht zur Zeit in der Dienstklasse IV 1. Da der Oberinspektor berufen ist, bei Behinderung oder Abwesenheit des Direktors dessen volle Vertretung zu übernehmen, ist es erforderlich, ihm auch einen entsprechenden Dienstrang zu geben. Es wird beantragt, die Stelle aus der Dienstklasse IV 1 in Dienstklasse III 2 zu versetzen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle genehmigen, daß

- a) in § 2 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Klasse III 1 und in Position A 4 des Besoldungsplanes zugefetzt werde: „Landesoberingenieure“ unter Streichung der Worte „Maschineningenieur der Zentralstelle“ in Klasse III 2 und der Position A 5 des Besoldungsplanes.
- b) in Klasse III 2 zugefetzt werde: „Oberinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt“ unter Streichung der gleichen Worte in Klasse IV 1.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 31.

(Drucksachen. Nr. 37.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Regelung der Dienst Einkommen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

In dem Vorberichte zu dem Haupt-Haushaltsplan für die Provinzialverwaltung für das Rechnungsjahr 1908 ist (Seite 30) darauf hingewiesen worden, daß nach den abgegebenen Erklärungen der zuständigen Stellen den parlamentarischen Vertretungen im Reiche und im Preussischen Staate Vorlagen wegen anderweiter Regelung der Gehälter der Reichsbeamten und der unmittelbaren preussischen Staatsbeamten zugehen werden. Bei dieser Sachlage würde die Provinz auch an eine Prüfung des Besoldungsplanes der Rheinischen Provinzialbeamten herantreten und aus dem Ergebnisse dieser Prüfung die Folgen ziehen müssen. Da die im Reiche und Staate geplanten Erhöhungen der Dienst Einkommen der Beamten durch Verbesserung der Gehälter und der Wohnungsgelder schon am 1. April 1908 in Kraft treten sollen, so würden von diesem Zeitpunkte ab auch Mittel für die Verbesserung der Dienst Einkommen der Provinzialbeamten in Anspruch genommen werden müssen.

Die Vorlagen der Reichs- und Staatsregierung bezüglich der Regelung der Dienst Einkommen der Reichs- und Staatsbeamten sind bis jetzt noch nicht bekannt geworden, und es ist deshalb auch noch nicht möglich gewesen, eine Prüfung des Besoldungsplanes der Provinzial-

beamten eintreten zu lassen und eine Vorlage an den Provinziallandtag wegen der Regelung der Gehälter dieser Beamten auszuarbeiten, weil bisher die Dienst Einkommen der Staatsbeamten doch immerhin als Maßstab für die Regelung der Dienstbezüge der Provinzialbeamten der Rheinprovinz dienten, wobei daran festgehalten wurde, daß die Provinzialbeamten in ihrem Dienst Einkommen mindestens den entsprechenden Klassen der Staatsbeamten gleichstehen sollten.

Es wird demnach erst möglich werden, die Neuregelung der Dienst Einkommen der Provinzialbeamten vom 1. April 1909 ab eintreten zu lassen. Da die Provinzialbeamten von den Steuerungsverhältnissen, welche den Anstoß für die Gehaltsverbesserungen im Reich und Staate gaben, in gleicher Weise betroffen werden wie die Reichs- und Staatsbeamten, so erscheint es in der Lage begründet, ihnen für das Rechnungsjahr 1908, während dessen die Reichs- und Staatsbeamten schon das neu geregelte Dienst Einkommen beziehen werden, einen Ausgleich zu gewähren. Es dürfte dies umsomehr der Billigkeit entsprechen, als das Reich und der Staat den herrschenden teuren Lebensverhältnissen schon im Jahre 1907 durch Gewährung von Steuerzulagen an ihre Beamten Rechnung getragen haben, während den Provinzialbeamten, da Mittel nicht zur Verfügung gestellt waren, Zulagen nicht gewährt werden konnten. Nicht unerwähnt darf gelassen werden, daß auch die meisten Stadt- und viele Landgemeinden schon im Jahre 1907 an ihre Beamten entweder Steuerzulagen gewährt oder eine Neuregelung der Gehälter vorgenommen haben.

Wenn hiernach die Gewährung einer Zulage an die Provinzialbeamten der Rheinprovinz für das Jahr 1908 als in den Verhältnissen begründet wohl nicht abgelehnt werden kann, so handelt es sich noch um die Ermittlung eines Maßstabes, nach welchem die Bewilligung einzutreten haben würde, und um die Prüfung, welche Beamtenklassen zu berücksichtigen sind.

In ersterer Beziehung kommt in Betracht, daß es sich nur um eine einmalige Zuwendung an die Beamten handeln soll, die insbesondere der in Aussicht stehenden Neuregelung der Gehälter dieser Beamten in keiner Weise präjudizieren darf. Der Maßstab muß also aus bestehenden Ordnungen gefunden werden. Als solcher ergibt sich der Steigerfuß, welchen der heute geltende Besoldungsplan für die Rheinischen Provinzialbeamten für das Aufrücken in den einzelnen Beamtenklassen vorschreibt. Nach den geltenden Besoldungsbestimmungen rücken die Beamten zunächst wieder am 1. April 1909 auf, es wird vorgeschlagen, den in Betracht kommenden Beamten für das Rechnungsjahr 1908 den Steigerfuß, ganz oder teilweise, in Form einer einmaligen Zuwendung mit den nachher anzugebenden Maßgaben zu gewähren und in denselben einmaligen Zuwendung mit den nachher anzugebenden Maßgaben zu gewähren und in denselben Muten wie das Gehalt zahlen zu lassen. Es wird mit dieser Bewilligung der Gestaltung des künftigen Besoldungsplans in keiner Hinsicht vorgegriffen, denn es ist wohl nicht anzunehmen, daß dieser künftige Besoldungsplan geringere Steigerfüße enthalten wird, wie der jetzt geltende. Was dieser künftige Besoldungsplan geringere Steigerfüße enthält, so wird sich die Maßregel auf die Beamten zu die zu berücksichtigenden Beamtenklassen angeht, so wird sich die Maßregel auf die Beamten zu beschränken haben, welche eine bestimmte Gehaltshöhe nicht überstiegen haben, und zwar wird die Zuwendung sich innerhalb dieser Grenze je nach der Höhe des Gehaltes abtufen müssen. Als Grenze scheint nach Lage der Verhältnisse der Betrag von 4000 M. angemessen. Auch scheint es richtig, die Zuwendung nicht weiter als auf die Beamten der Dienstklassen IV, V und VI auszudehnen. Wenn auch die Oberbeamten und die sonstigen Beamten, deren Gehalt den Betrag von 4000 M. übersteigt, von der Einwirkung der hohen Preise aller Lebensbedürfnisse nicht unberührt bleiben, und wenn demgemäß bei der Revision des Besoldungsplanes auch ihre Verhältnisse zu prüfen sein werden, so dürften deren höhere Bezüge doch den Eintritt einer Notlage von vornherein als ausgeschlossen erscheinen lassen.

Es wird demgemäß vorgeschlagen:

den Provinzialbeamten der Dienstklassen IV, V und VI, sofern sie nicht mehr als 4000 M. Jahresgehalt beziehen, für das Rechnungsjahr 1908 den ihnen nach dem Besoldungsplan zukommenden mittleren Steigesatz als einmalige Zuwendung mit der Maßgabe zu gewähren, daß

- a) die Beamten mit einem derzeitigen Gehalte von 2500 M. und weniger diesen Steigesatz in vollem Umfange,
- b) die Beamten mit einem höheren Gehalte bis zu 3000 M. einschließlich 75 % des Steigesatzes,
- c) die Beamten mit höherem Gehalte bis zu einschließlich 4000 M. 50 % des Steigesatzes erhalten.

Angestellte in nicht etatsmäßigen Stellen, deren Gehalt bzw. Vergütung nach festen Normen geregelt ist, erhalten mit den angegebenen Einschränkungen den Steigesatz als einmalige Zuwendung, der für ihr Aufrücken bestimmt ist.

Das Gehalt bzw. die Vergütung für 1908 und diese einmalige Zuwendung dürfen bei dem einzelnen Beamten den Höchstgehaltsatz der betreffenden Besoldungsklasse nicht übersteigen, auch finden die für das Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe geltenden Grundsätze — § 3 der Bestimmungen über die Besoldung der Provinzialbeamten — auf die in Rede stehende Zuwendung Anwendung.

Die sich aus der Ausführung dieses Vorschlages ergebende Ausgabe, soweit sie den Haupt-Haushaltsplan direkt trifft und, da sie in diesen nicht aufgenommen ist, aus dem Mehrertrage aus der Provinzialsteuer zu decken wäre, ist auf den Betrag von rund 70 000 M. berechnet. Die entsprechenden Ausgaben, welche nach dem Vorschlage für die bei der Landes-Versicherungsanstalt (rund 27 000 M.), bei den Schiedsgerichten für Arbeiterversicherung (rund 5500 M.), bei der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (rund 5200 M.), bei der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt (rund 12 600 M.) und bei der Landesbank (rund 8500 M.) beschäftigten Beamten zu zahlen sein würden, würden von diesen Anstalten aus ihren Fonds zu bestreiten sein.

Von der im Reiche und Staate geplanten anderweiten Regelung der Dienstinkommen der Reichs- und Staatsbeamten ist soviel schon bestimmt bekannt geworden, daß diese nicht nur eine Veränderung in der Gehaltsordnung für diese Beamten, sondern daneben hergehend auch eine andere Gestaltung der Wohnungsgelder bringen wird. Letzteres entspricht auch wiederholten Resolutionen, die von den Volksvertretungen an die Staatsregierung gerichtet sind. Nun ist der Wohnungsgeldzuschuß der Provinzialbeamten stets sowohl in den Geldsätzen als auch in der Einteilung der Ortsklassen den Festsetzungen für die Reichs- und Staatsbeamten entsprechend geregelt gewesen. Noch der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seinem Beschlusse vom 13. März 1907 den Wohnungsgeldzuschuß der Provinzialbeamten der Dienstklasse VI auf dieselben Sätze erhöht, wie er durch das Preussische Gesetz vom 4. April 1906 für dieselben Klassen der unmittelbaren Staatsbeamten festgesetzt war, und zwar, damit die betreffenden Provinzialbeamten nicht pekuniär schlechter stehen sollten, mit rückwirkender Kraft vom 1. April 1906 ab.

Der § 6 der Bestimmungen über die Besoldungen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz setzt zwar die Geldsätze des Wohnungsgeldzuschusses fest, es ist aber in § 7 angeordnet, daß die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu richten hat. Wenn nun, wie verlaubar wird, das Reich und der Staat die bisherige Einteilung der Orte in Servisklassen aufgeben und eine andere Einteilung der

Orte in eine größere Zahl von Klassen schaffen, dann sind die Vorschriften in § 6 und § 7 der erwähnten Bestimmungen nicht mehr anwendbar und es muß für den Fall, daß eine andere Regelung des Wohnungsgeldzuschusses im Staate platzgreift, die in den Besoldungsbestimmungen der Provinz entstehende Lücke ausgefüllt werden.

Ferner ist zu erwägen, daß im § 6 des Reglements über die Versetzung der Provinzialbeamten in den Ruhestand der Rheinprovinz bestimmt ist, daß bei der Festsetzung des pensionsfähigen Dienstinkommens der Provinzialbeamten die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen zu erfolgen hat. Für verschiedene Klassen von Provinzialbeamten, welche im Genuße von Wohnungsgeldzuschuß stehen, würden also bei einer Neuregelung der Wohnungsgelder für die unmittelbaren Staatsbeamten die wegen Anrechnung dieser Wohnungsgelder bei der Ermittlung des pensionsfähigen Dienstinkommens im Gesetze zu treffenden Bestimmungen ohne weiteres Anwendung zu finden haben.

Mit Rücksicht hierauf glaubt der Provinzialausschuß den Provinziallandtag um die Ermächtigung bitten zu sollen, den im Bezug von Wohnungsgeldzuschuß stehenden Provinzialbeamten dasjenige Wohnungsgeld schon für das Rechnungsjahr 1908 zahlen zu dürfen, welches nach gesetzlicher Regelung an die unmittelbaren Staatsbeamten in den entsprechenden Dienststufen zur Auszahlung kommt und zwar von dem Zeitpunkt ab, wo diese letztere Auszahlung beginnt. Die Höhe der durch diese Bewilligung entstehenden außeretatmäßigen Ausgabe steht noch nicht fest, da, wie schon erwähnt, die Gesetzesvorlage in ihren Einzelheiten zurzeit noch nicht bekannt ist.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß den Antrag zu stellen:

- „Der Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen,
1. den Provinzialbeamten der Dienstklassen IV, V und VI in der oben angegebenen Beschränkung und nach den vorstehenden Vorschlägen für das Rechnungsjahr 1908 eine einmalige Zulage zu gewähren,
 2. hinsichtlich der Zahlung des Wohnungsgeldzuschusses und des Beginns dieser Zahlung an diejenigen Provinzialbeamten, welche im Genuße des Wohnungsgeldzuschusses stehen, sowie hinsichtlich der Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses bei der Berechnung des Ruhegehalts im Rechnungsjahr 1908 nach dem für die betreffenden Klassen der unmittelbaren Staatsbeamten ergehenden Gesetz zu verfahren,
 3. die durch die Beschlüsse zu 1 und 2 entstehende Mehrausgabe aus dem Mehretrage der Provinzialsteuer zu bestreiten.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 32.

(Drucksachen. Nr. 38.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Genehmigung des Ankaufs des Grundstücks Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf durch die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Die Geschäfte der Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz haben sich in letzter Zeit außerordentlich vermehrt.

Das Versicherungskapital, welches Ende 1906 rund 4198 Millionen Mark betrug, ist bis Ende 1907 auf rund 4500 Millionen Mark, also um rund 302 Millionen Mark in einem Jahre oder um rund 825 000 M. täglich durchschnittlich gestiegen, ein Zuwachs, der seit Bestehen der Anstalt noch nicht annähernd erreicht worden ist.

Die Zahl der Versicherungen, welche Ende 1906: 594901 betrug, ist bis Ende 1907 auf 608369, also um 13468 in einem Jahre oder um 37 täglich durchschnittlich gestiegen.

Die Beiträge, welche Ende 1906: 5829793,50 M. betragen, sind bis Ende 1907 auf 6141692,47 M., also um 311898,97 M. in einem Jahre oder um 853 M. täglich durchschnittlich gestiegen. —

Infolge dieser ungewöhnlichen Arbeitsvermehrung sind die Räume des Dienstgebäudes Friedrichstraße 70/72 so beengt, daß es nur mit den größten Schwierigkeiten in letzter Zeit noch gelungen ist, den Dienst ordnungsmäßig durchzuführen.

Da bot sich unerwartet Gelegenheit, das nach Süden unmittelbar anstoßende Grundstück Nr. 74, Friedrichstraße, in welchem jetzt ein Restaurant betrieben wird, zu einem Preise von 113000 M. käuflich zu erwerben. Weil aber Eile dringend geboten war, hat das Kuratorium der Anstalt den Direktor ermächtigt, den Kauf alsbald abzuschließen.

Der Erwerb ist für die Anstalt in jeder Richtung vorteilhaft. Das Grundstück hat eine Front von 10 Meter und eine Tiefe von 60 Meter = rund 600 Quadratmeter; diese ganze Tiefe kann wegen des vorgelagerten Anstaltsgartens mit einem durchgehenden Flügel bebaut werden, an den dann in späteren Zeiten nötigenfalls wieder im rechten Winkel, ein Seitenflügel in den Anstaltsgarten angefügt werden kann, so daß die Anstalt auf lange Zeit hinaus sich nach Bedürfnis auf eigenem Terrain auszudehnen in der Lage sein wird.

Nach eingeholten Taxen ist der Kaufpreis unter diesen Umständen durchaus angemessen. —

Da die Anstalt für 1907 einen reinen Ueberschuß von mindestens 1600000 M. (der genaue Abschluß ist noch nicht vorhanden) erzielen wird, so kann der Kaufpreis unbedenklich jogleich voll daraus gedeckt werden. —

Nach § 9 Nr. 4 des Anstaltsreglements bedarf der Ankauf eines Grundstücks seitens der Anstalt der Genehmigung des Provinziallandtages, wenn der Kaufpreis 10000 M. übersteigt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demnach zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle den Ankauf des Grundstücks Friedrichstraße 74 zu Düsseldorf für die Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz zu dem Kaufpreise von 113000 M. aus den Ueberschüssen der Anstalt für 1907 genehmigen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 33.

(Drucksachen. Nr. 12.)

Bericht und Antrag

des Provinzialauschusses,

betreffend

Bewilligungen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

Der zur Verfügung stehende Betrag setzt sich zusammen wie folgt:

1. Bestand aus dem Vorjahr	4 713 M. 69 Pf.
2. In den Haushaltsplan für 1908 sind eingesetzt	120 000 " — "
3. An Zinsen aus rentbar angelegten Beständen werden voraussichtlich eingehen	4 400 " — "
4. der im Vorjahr für die Instandsetzung der alten Schloßkapelle bei der Burg Bürresheim bewilligte Betrag wird nicht zur Verwendung kommen	6 000 " — "
	<u>135 113 M. 69 Pf.</u>

Zu Ziffer 4 vorstehender Aufstellung wird bemerkt, daß die Bewilligung im vorigen Jahr unter der Bedingung erfolgt ist, daß Maßnahmen getroffen werden können, um die Kapelle dem Publikum dauernd zugänglich zu halten. Die weiteren Verhandlungen haben ergeben, daß die Erfüllung dieser Bedingung unmöglich ist, insbesondere ist auch durch eine Ortsbesichtigung festgestellt worden, daß nach der Lage der Kapelle dem Eigentümer nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung der dauernden Zugänglichmachung der Kapelle grundbuchmäßig festzulegen; er lehnt deshalb die Uebernahme einer solchen Verpflichtung ab. Da aber andererseits die Provinz die Kosten der Instandsetzung von Privateigentum nur dann übernehmen kann, wenn sie im Interesse der Allgemeinheit liegt, erübrigt nur die Beihilfe zurückzuziehen und dem Ständefonds wieder gutzuschreiben.

Von dem verfügbaren Betrage von 135 113 M. 69 Pf. sind durch frühere Beschlüsse festgelegt:

1. die fortlaufende Beihilfe für die Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz — Ziffer A. 2 der Zusammenstellung	3 000 M.
2. die IV. Rate der für die Wiederherstellung des Wehlarer Domes bewilligten Beihilfe — Ziffer B. 7 der Zusammenstellung	20 000 "
3. die II. und letzte Rate der für den weiteren Ausbau des Schlosses Burg a. d. Wupper bewilligten Beihilfe — Ziffer A. 4 der Zusammenstellung	12 500 "
4. Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten — Ziffer A. 3 der Zusammenstellung	3 000 "
5. Die Kosten der Denkmälerstatistik — Ziffer A. 1 der Zusammenstellung	22 000 "
	60 500 M.

Es bleiben also für Neubewilligungen verfügbar 135 113,69 — 60 500 = 74 613 M. 69 Pf. Hierzu werden folgende Vorschläge gemacht:

1. Es hat sich ergeben, daß der für die Kosten der Denkmälerstatistik eingestellte Betrag von 22 000 M. zurzeit nicht ausreicht. Das hat seinen Grund einmal darin, daß aus diesem Betrag bisher die Gehälter des Direktors und des Assistenten des Denkmälerarchivs gezahlt wurden. Hier ist Abhilfe dadurch geschaffen, daß im Haushaltsplan für Kunst- und Wissenschaft vorgeschlagen ist, diese Kosten auf den Haushaltsplan zu übernehmen. Aber auch dann wird der Betrag in den nächsten Jahren nicht reichen, weil zurzeit die Fertigstellung der Bände der „Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“ in der Ausführung begriffen sind, welche die Stadt Köln betreffen. Hier entstehen sehr große Aufnahmekosten, und auch die Druckkosten der umfangreichen und reich illustrierten Arbeit werden bedeutend sein. Allerdings wird man für später aus diesen Bänden auch große Einnahmen erwarten dürfen. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die nächsten Jahre für die Kosten der Denkmälerstatistik 3 000 M. mehr einzusetzen.

Sodann wird im Laufe des Jahres 1908 der Umzug des Denkmälerarchivs in die beim Provinzialmuseum neuerbauten Räume zu bewerkstelligen sein. Dabei wird es erforderlich, mehrere Schränke und sonstige Mobilien, welche die Benutzung des Archivs ermöglichen, neu zu beschaffen und die neuen Räume entsprechend auszustatten. Es wird gebeten, hierfür einen Kredit in Höhe von 3 000 M. zur Verfügung zu stellen.

2. Der vorige Provinziallandtag hat für die Abformung der Igeler Säule einen Betrag von 10 000 M. bewilligt. Die Abformung hat mit gutem Erfolg stattgefunden. Es handelt sich jetzt darum, die Säule zur Aufstellung zu bringen. Durch Aufstellung eines Probegerüstes ist festgestellt, daß es zweckmäßig ist, die Säule im Hof des Museums aufzubauen. Hier ist genügender Raum vorhanden und es bietet sich Gelegenheit, die im Museum vorhandenen Teile römischer Grabdenkmäler mit dem vollständigen Denkmal in Vergleich zu setzen. Abgüsse des Reliefs sollen an

den Wänden des Museums Aufstellung finden. Diese Arbeiten erfordern einen Kostenaufwand von 9300 M. Da von dem im Vorjahr bewilligten Betrage noch 1800 M. verfügbar sind, wird vorgeschlagen, hier als letzte Rate weitere 7500 M. zu bewilligen.

3. Sodann sind in der Zusammenstellung unter 6 und 8—25 für eine Reihe von Kunstdenkmälern Beihilfen, die in den abgedruckten Gutachten näher erläutert sind, vorgeschlagen im Gesamtbetrag von 60 300 M.

Damit ist der zur Verfügung stehende Betrag bis auf einen kleinen Rest erschöpft.

Die Denkmalpflege-Kommission hat die Anträge geprüft und empfohlen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle

- a) die vom vorigen Provinziallandtag für die Wiederherstellung der Schloßkapelle bei der Burg Bürrresheim bewilligte Beihilfe im Betrage von 6000 M. zurückziehen,
- b) die in der anliegenden Zusammenstellung unter Nr. 1—25 vorgeschlagenen Beihilfen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds) bewilligen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Zusammenstellung der Anträge

Zusammen
der Anträge auf Bewilligung von Beihilfen aus dem

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
A. Für verschiedene Angelegenheiten.		
1.	—	a) Weiterbewilligung der Kosten der Denkmälerstatistik. b) Für den Umzug des Denkmälerarchivs in die neuen Räume.
2.	—	Weitergewährung der fortlaufenden Beihilfe zu den Kosten der Herstellung des historischen Atlas der Rheinprovinz — vgl. Anlage 1.
3.	—	Für die Bauleitung bei Ausführung der unterstützten Arbeiten.
4.	Burg, Kreis Vennep	Weiterer Ausbau des Schlosses Burg a. d. Wupper.
5.	—	Aufstellung des Abgusses der Igelser Säule.
6.	—	Erwerbung von Ausnahmen der Kgl. Meßbildanstalt für das Denkmälerarchiv der Rheinprovinz — vgl. Anlage 2.
Summe A.		
B. Für die Erhaltung einzelner Kunstdenkmäler.		
7.	Behlar, Kreis Behlar.	Wiederherstellung des Domes in Behlar.
8.	Kanten, Kreis Moers.	Instandsetzung des Clever Torres und Herrichtung des Inneren — vgl. Anlage 3.
9.	Refrath, Kreis Rülheim a. Rhein.	Wiederherstellung der alten Pfarrkirche in Refrath — vgl. Anlage 4.
10.	St. Vith, Kreis Malmedy.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in St. Vith — vgl. Anlage 5.
11.	Zons, Kreis Neuß.	Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Zons — vgl. Anlage 6.
12.	Niederlastenholz, Kreis Rheinbach.	Instandsetzung der romanischen Kapelle zu Niederlastenholz — vgl. Anlage 7.
Zu übertragen		

Stellung

Dispositionsfonds des Provinziallandtags (Ständefonds).

Ber- anschlagte Gesamt- kosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
—	—	25 000	
—	—	3 000	
—	3 000	3 000	
—	3 000	3 000	
—	12 500	12 500	Als zweite Rate der vom 47. Provinziallandtag bewilligten Beihilfe.
—	—	7 500	
1 500	750	750	Die andere Hälfte der Kosten ist von der Staatsregierung zur Verfügung gestellt.
		54 750	
1 000 000	100 000	20 000	Als vierte Rate der bewilligten, in fünf Raten zahlbaren Beihilfe von 100 000 M.
5 000	2 500	2 500	Der 46. Provinziallandtag hat für die Wiederherstellung des Clever Torres 5 000 M. bewilligt.
4 200	2 700	2 700	
170 000	20 000	4 000	
45 000	5 000	5 000	Für den gleichen Zweck hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 3. Juli 1901 bereits 1000 M. und der 43. Provinziallandtag 4000 M. bewilligt.
1 600	1 000	1 000	
		35 200	

Nr.	Gemeinde, Kreis	Gegenstand des Antrages
13.	Heumar, Kreis Rülheim a. Rhein.	Wiederherstellung des romanischen Kirchturms in Heumar — vgl. Anlage 8. Uebersrag
14.	St. Goar, Kreis St. Goar.	Wiederherstellung der ehemaligen Stiftskirche, jetzigen evangelischen Pfarrkirche in St. Goar im Innern und Instandsetzung der Ausmalung der Kirche — vgl. Anlage 9.
15.	Kirchdaun, Kreis Ahrweiler.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche in Kirchdaun — vgl. Anlage 10.
16.	Marienbagen, Kreis Gummers- bach.	Instandsetzung der frühgotischen Malereien im Chor der evangelischen Kirche zu Marienbagen — vgl. Anlage 11.
17.	Bürrig, Kreis Solingen.	Wiederherstellung des romanischen Glockenturmes der katholischen Pfarrkirche in Bürrig — vgl. Anlage 12.
18.	Münstereifel, Kreis Rheinbach.	Fortsetzung der Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Münstereifel — vgl. Anlage 13.
19.	Schleidweiler, Kreis Trier-Land.	Instandsetzung der katholischen Pfarrkirche in Schleidweiler — vgl. Anlage 14.
20.	Carden, Kreis Cochem.	Wiederherstellung der evangelischen Kapelle in Carden — vgl. Anlage 15.
21.	Reinhardstein, Kreis Malmedy.	Instandsetzung der Burgruine Reinhardstein — vgl. Anlage 16.
22.	Hürth, Kreis Cöln-Land.	Wiederherstellung der katholischen Pfarrkirche zu Hürth — vgl. Anlage 17.
23.	Raubach, Kreis Neuwied.	Wiederherstellung der evangelischen Pfarrkirche in Raubach — vgl. Anlage 18.
24.	Kyllburg, Kreis Wittburg.	Instandsetzung des romanischen Burgturms zu Kyllburg — vgl. Anlage 19.
25.	Bacharach, Kreis St. Goar.	Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Bacharach — vgl. Anlage 20.
		Summe B Dazu Summe A Zusammen

Ver- anschlagte Gesamt- kosten	Beantragte Beihilfe	Vorschlag	Bemerkungen.
		35 200	
2 700	1 400	1 400	
5 000	2 500	2 500	Der 37. Provinziallandtag bewilligte für die Instandsetzung der Kirche im Neuhern 10000 M., der 38. Provinziallandtag 7500 M. Zur Wiederherstellung der Grabdenkmäler der Hessischen Landgrafen in der Stiftskirche hat der 41. Provinziallandtag eine Beihilfe von 1000 M. bewilligt. Für die Wiederherstellung im Innern und Instandsetzung der Wandmalereien wurden durch den 47. Provinziallandtag 6500 M. bewilligt.
38 000	3 500	3 500	
6 000	6 000	3 500	
5 700	5 700	3 500	
19 000	11 000	11 000	Der 47. Provinziallandtag hat für den gleichen Zweck 10 000 M. bewilligt.
10 600	1 000	1 000	
4 500	1500-2000	1 500	
4 600	4 000	2 000	Der Provinzialausschuß hat in der Sitzung vom 21. Juli 1903 für den gleichen Zweck 300 M. bewilligt.
22 000	4 000	4 000	
7 000	2 000	2 000	
2 500	1 200	1 200	
100 000	20 000	8 000	Als erste Rate.
		80 300	
		54 750	
		135 050	

Gutachtliche Äußerungen

des

stellvertretenden Provinzialkonservators der Rheinprovinz

zu den

Beihilfeanträgen gegen den Dispositionsfonds des Provinziallandtags
(Ständefonds).

Anlage 1.

Zu Nr. 2 der Zusammenstellung.

Cöln, den 30. Oktober 1907.

Erw. Hochwohlgeboren gestatte ich mir im Namen des Vorstandes der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde den Antrag ganz ergebenst zu unterbreiten, die Provinzialverwaltung wolle beim nächsten Provinziallandtage die Weiterbewilligung der jährlichen Beihilfe von 3000 M. zu den Kosten für die Herausgabe des **Geschichtlichen Atlas der Rheinprovinz** geneigtest befürworten.

Das Unternehmen des **Geschichtlichen Atlas** ist dank der Mührigkeit unseres ständigen Mitarbeiters Herrn Dr. Fabricius in erfreulichem Fortschritt begriffen. Vor einiger Zeit ist das Manuskript zum Erläuterungsbande für die kirchlichen Karten vom Verfasser fertiggestellt und von Seiten des Vorstandes der Druckerei übergeben worden; bei dem Umfang dieses Bandes und der Schwierigkeit der Korrektur wird die Drucklegung freilich längere Zeit in Anspruch nehmen. Mit der Fertigstellung dieses Bandes wird die Rheinprovinz aber ein sehr wertvolles topographisches Nachschlagewerk besitzen, das die mittelalterliche und die bereits veröffentlichte neuzeitliche Kirchenkarte erst wirklich der Benutzung erschließt, und dessen Fehlen bisher sich bei wissenschaftlichen Arbeiten empfindlich fühlbar machte.

Ebenso ist die mittelalterliche Kirchenkarte, für welche der Maßstab 1 : 500 000 gewählt worden ist, in den Händen des Lithographen. Diese Karte wird das ganze Gebiet der heutigen Rheinprovinz um das Jahr 1300 in einem Blatt darstellen, während die neuzeitliche Kirchenkarte (um das Jahr 1610) in vier Blättern ausgeführt worden ist. Um bei dem verhältnismäßig kleinen Maßstabe, der aber für die Darstellung der Verhältnisse der älteren Zeit als ausreichend erscheint, die nötige Deutlichkeit zu wahren, werden nur die alten Diözesen-, Archidiafonats- und Dekanatsgrenzen, sowie sämtliche Pfarr- und Kapellenorte in diese Karte eingetragen werden. Diese Beschränkung, welche für die Lesbarkeit der Karte sehr wesentlich ist, konnte um so unbedenklicher vorgenommen werden, als für alle übrigen Einzelheiten die Karte von 1610 eingehenden Aufschluß erteilt, da sie im doppelt so großen Maßstab 1 : 250 000 hergestellt ist.

Die Unkosten des Atlas-Unternehmens haben im vorigen Jahre nicht ganz den Betrag von 4000 M. erreicht, wovon 3000 M. durch den Beitrag der Provinz, 300 M. durch den Verkauf im Buchhandel gedeckt sind. Die bisherige Gesamtausgabe hat 82—83 000 M. betragen.

Von dieser Summe hat die Provinz 53 000 M. getragen, 9600 M. sind durch den Verkauf wieder eingekommen. Rund 20 000 M. hat die Gesellschaft also aus ihren eigenen Mitteln zugeschoffen. Aber diese Summe wird sich bald beträchtlich erhöhen; denn der Gesellschaft stehen in den nächsten Jahren bedeutende Zahlungen für den Atlas bevor. Einmal hat der Vorstand beschlossen, die Remuneration unseres ständigen Mitarbeiters, des Herrn Dr. Fabricius, der seit 18 Jahren im Dienste des Unternehmens steht, in Anbetracht der großen Verdienste, die er sich um die wissenschaftliche Ausführung des Atlas erworben hat, und zugleich unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse auf 2500 M. zu erhöhen. Sodann werden schon im nächsten Jahre größere Zahlungen für den Stich der Kirchenkarte fällig werden, dazu voraussichtlich auch eine Abschlagszahlung für die kostspielige Drucklegung des Erläuterungsbandes.

Der Vorstand unserer Gesellschaft giebt sich daher der zuversichtlichen Hoffnung hin, daß die Provinzialverwaltung das einzigartige, vorbildliche Atlasunternehmen unserer Provinz auch weiterhin in Ihre Obhut zu nehmen und den Antrag auf Weitergewährung der bisherigen Unterstützung von 3000 M. beim Provinziallandtage zu unterstützen geneigt sein werde.

An den Landeshauptmann der Rheinprovinz
Herrn Dr. v. Renvers
Königl. Regierungs-Präsidenten a. D.
Hochwohlgeboren

In ausgezeichnetester Hochachtung
Hansen,
Vorsitzender.

Düsseldorf.

Anlage 2.

Zu Nr. 6 der Zusammenstellung.

Erwerbung von Aufnahmen der Königl. Meßbildanstalt für das Denkmälerarchiv der Rheinprovinz.

Die unter Leitung des Geheimrates Professor Dr. Meydenbauer stehende Königlich Preussische Meßbildanstalt hat in den letzten drei Jahrzehnten im Bereich der Monarchie eine große Anzahl von Aufnahmen alter Bauwerke hergestellt, die nicht nur durch Klarheit und Exaktheit, sondern auch durch die Größe des Formates von den landesüblichen Photographien sich auszeichnen. Für die Arbeiten der Denkmäler-Inventarisierung und der Denkmalpflege handelt es sich hier um ein überaus wertvolles mustergültiges Material, das nicht wohl entbehrt werden kann. In Anerkennung der Bedeutung dieser Aufnahmen sind die Provinzialverwaltung ebenso wie die königliche Staatsregierung früher schon zweimal mit etwa 4000 M. eingetreten, um die Meßbilder aus dem Bereich der Rheinprovinz ständig für das Denkmäler-Archiv der Rheinprovinz zu beschaffen. Bei der großen Zahl der Blätter haben aber die bewilligten Summen nicht ausgereicht, und man hat diejenigen Regierungsbezirke bevorzugen müssen, in denen die praktischen Aufgaben der Herstellung des Denkmäler-Inventars und ebenso der Denkmalpflege im Vordergrund standen; es sind so vornehmlich nur die Aufnahmen aus den Regierungsbezirken Düsseldorf, Köln und Coblenz erworben worden, diejenigen aus den Regierungsbezirken Trier und Aachen fehlen fast ganz. Seit einigen Jahren hat die königliche Staatsregierung in überaus anerkennenswerter Weise sich bereit gefunden, die sämtlichen neu hergestellten Aufnahmen der Meßbildanstalt regelmäßig den Amtsbibliotheken der Provinzialkonservatoren zu überweisen.

Es besteht naturgemäß der lebhafteste Wunsch, in dem Denkmälerarchiv der Rheinprovinz, vor der Ueberfiedelung in die neuen Räume das gesamte, für die Rheinprovinz in Betracht kommende Abbildungsmaterial zu vereinigen. Das wird für die Folgezeit durch das Entgegenkommen der Königlichen Staatsregierung auch ermöglicht sein; es fehlen aber zur Vervollständigung der Sammlung aus den genannten Bezirken etwa noch 500 Blätter, deren Beschaffung aus den laufenden Fonds des so rasch angewachsenen Denkmälerarchivs nicht möglich erscheint. Der Verkaufspreis gegenüber den früheren höheren Preisen ist jetzt auf 3 M. pro Blatt bei der Lieferung an öffentliche Institute herabgesetzt, so daß insgesamt 1500 M. erforderlich sein würden. Die Königliche Staatsregierung hat sich, wie früher so auch jetzt, bereit erklärt, von der in Frage kommenden Summe die Hälfte mit 750 M. zu übernehmen. Ich beehre mich daher, den Betrag von ebenfalls 750 M. angelegentlichst zu erbitten damit würde die wichtige Sammlung abgeschlossen sein.

Anlage 3.

Zu Nr. 8 der Zusammenstellung.

Kanten, Kreis Moers: Clever Tor.

Die Instandsetzung des Clever Torres zu Kanten hat bereits den 46. Provinziallandtag beschäftigt, der im Februar 1906 die Hälfte der zu 10 000 Mark veranschlagten Kosten mit 5000 Mark bereit gestellt hat. Es handelt sich hier um die interessanteste Doppeltoranlage vom ganzen Niederrhein und die einzige, die von den zahlreichen mittelalterlichen Stadtbefestigungen der kleineren niederrheinischen Städte überhaupt noch erhalten ist: ein stattlicher Torturm mit einem tiefen Vorhofe, dessen Außentor von zwei runden Türmen nochmals flankiert ist. Das üble Geschick, das allgemein im Anfange des 19. Jahrhunderts über alle die malerischen Stadtbefestigungen des Niederrheins hereingebrochen ist, gibt dieser Anlage einen um so größeren Wert. Entsprechend dem seiner Zeit aufgestellten Projekt hat der Hauptturm sein altes malerisches Dach mit den 4 Ecktürmchen wieder erhalten und ebenso sind die zwei Türme des Außentores wieder mit Hauben versehen worden. Damit ist dem Stadtbilde von Kanten ein wesentliches Schmuckstück wiedergegeben. Infolge der schon einige Jahre zurückliegenden Veranschlagung und der jetzigen höheren Baupreise, ferner infolge einer Reihe nicht vorherzusehender Bauschäden des im Laufe der Zeit stark mißhandelten Turmes hat sich eine Ueberschreitung der verfügbaren Mittel nicht vermeiden lassen. Dazu kam während der Ausführung der Arbeiten der Wunsch, die sehr wichtige Sammlung des niederrheinischen Altertumsvereins, die durch die letzten Ausgrabungen des Provinzialmuseums in und bei Kanten noch wesentlich vermehrt wurde, und deren bisherige, an sich schon ungenügenden Räume jetzt auf keinen Fall mehr zu einer würdigen Aufstellung der Sammlungsobjekte ausreichen, in die schönen, hellen Räume des Torbaues zu überführen. Die Kosten dieser Ueberführung werden sich auf etwa 2500—3000 Mark belaufen. Die Denkmalpflege nimmt an dieser Sammlung ein umso größeres Interesse, als sie wohl das bestverwaltete Lokalmuseum am ganzen Niederrhein darstellt und der Niederrheinische Altertumsverein stets sich mit loyalen und weisen Entgegenkommen an den Ausgrabungen des Bonner Provinzialmuseums in Kanten beteiligt hat. Die sorgfältige Aufbewahrung der Funde von lokalhistorischem Interesse wird hier das größere Museum in Bonn mit seinen weiter gesteckten Zielen in durchaus wünschenswerter Weise entlasten. Unter diesen ganzen Umständen würde eine weitere Beihilfe zur Deckung der entstandenen unvermeidlichen Ueberschreitung bei den Bauarbeiten und zu der Einrichtung der Sammlung des Niederrheinischen Altertumsvereins diesseits warm befürwortet werden können. Die Stadt Kanten ist bereit, an den noch

erforderlichen Kosten in der Höhe von 5000 Mark ebenso wie früher sich mit der Hälfte zu beteiligen. Ich beehre mich daher, die Bewilligung des Restbetrages von 2500 Mark aus Provinzialfonds angelegentlichst in Vorschlag zu bringen.

Anlage 4.

Zu Nr. 9 der Zusammenstellung.

Refrath, Kreis Mülheim a. Rhein: alte katholische Pfarrkirche.

In der näheren Umgebung Kölns liegen verschiedene sehr interessante romanische Kirchlein, denen eine besonders gute Erhaltung dadurch beschieden gewesen ist, daß die plötzlich eintretende starke Bevölkerungszunahme hier Ersatzbauten weitaus größeren Umfanges an anderer Stelle notwendig machte. Einige derselben, wie diejenigen in Kriel und Niel haben bereits die provinziale Denkmalpflege früher beschäftigt. Ihr Wert für die jetzige Zeit beruht wesentlich auch darauf, daß sie mit ihren idyllischen alten Friedhöfen, inmitten der ringsum zunehmenden industriellen Anlagen und städtischen Bebauung wertvolle historische Zeugnisse und dazu überaus malerische Ruhepunkte bilden. — Das in diesen Kreis gehörige kleine Kirchlein in Refrath aus dem 11. Jahrhundert steht dem Bau in Kriel am nächsten: Ein stumpfer, kurzer Turm, ein früher gewölbter quadratischer Chor mit einfacher Apsis und ein kleines flach gedecktes Langhaus. Schon im Jahre 1860 ist es außer Gebrauch gekommen, hat aber die folgenden Jahrzehnte bei seiner guten Beschaffenheit noch überstanden, bis im Jahre 1898 ein Orkan den Turmhelm abwehte, die Trümmer auf das Langhausdach warf und dieses dadurch auch zerstörte. Die Bewegung für die Erhaltung dieses malerischen Kirchleins hat besonders an Stärke zugenommen, seitdem die elektrische Bahnverbindung Köln — alten Refrath zu einem beliebten Ziele der Sonntagsausflügler gemacht hat. Im Jahre 1907 ist es gelungen, die weitesten Kreise für den ehrwürdigen Bau zu interessieren. Die Pfarrgemeinde und die Zivilgemeinde Bensberg sind mit je 500 M. eingetreten; das Erzbistum Köln hat gleichfalls einen Beitrag geleistet, und aus Privatmitteln sind bislang etwa 600 M. bereitgestellt worden. Die Denkmalpflege nimmt nicht allein wegen der allgemeinen kunstgeschichtlichen und lokalen Bedeutung ein besonderes Interesse an der Erhaltung, sondern auch, weil sich neuerdings unter der Kälte in dem Chore eine Folge von spätromanischen Apostelfiguren gefunden hat, die unter den bislang bekannten gleichzeitigen Malereien eine ganz besondere Stelle einzunehmen scheinen.

Der gefährdende Zustand des Chores machte ein möglichst sofortiges Eingreifen notwendig; es schien namentlich bedenklich, noch einen Winter darüber vergehen zu lassen. Infolgedessen ist im Herbst 1907 mit den verfügbaren Mitteln die neue Chorbedachung und die wesentliche Sicherung der Chor- und Langhausmauern für die Summe von 1400 M. durchgeführt worden. Es wäre erwünscht, im Frühjahr 1908 die Sicherung und die Bedachung des Turmes herzustellen. Die Errichtung des Langhausdaches ist die am wenigsten dringliche Arbeit. Die noch erforderlichen Gesamtkosten werden sich einschließlich der Kosten für Sicherung der Wandmalereien mit 1800 M. auf etwa 4400 M. belaufen. Bei dem hohen kunstgeschichtlichen und landschaftlichen Werte, den das Bauwerk mit seinen frühen Wandmalereien beanspruchen kann, und bei dem lebhaften Interesse, daß die weitesten Kreise an dieser ältesten kirchlichen Gründung der ganzen Gegend tatkräftig bewiesen haben, würde diesseits nur auf das wärmste empfohlen werden können, die für die Herstellung der Malereien erforderlichen Mittel in der Höhe von 1800 M. und zu den Kosten der dringend notwendigen Turmbedachung einen Zuschuß von 900 M. — also insgesamt 2700 Mark — aus Provinzialfonds bereitzustellen.

Anlage 5.

Zu Nr. 10 der Zusammenstellung.

St. Bith, Kreis Malmeby: katholische Pfarrkirche.

Die katholische Pfarrkirche zu St. Bith ist der einzige mittelalterliche Kirchenbau auf dem Hohen Benn, dem eine größere Bedeutung zuzusprechen ist. Wie St. Bith der bedeutendste Ort in diesem dünnbevölkerten Landstriche war, so überragt auch seine spätgotische, im Laufe des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts allmählich ausgebaut Kirche die wenigen mittelalterlichen Kirchen der Umgegend — ebenso sehr in ihrer Größe wie in der reichen Detailbehandlung. Der stattliche Turm ist mit einer Gliederung aus rotem Sandstein versehen, ebenso der Chor, der an der einen Ecke über dem niedrigen Sakristeiraume eine nach zwei Seiten sich öffnende Empore mit reicher Maßwerkbrüstung zeigt. Das überaus malerische Bild dieses Raumes ist durch den schönen spätgotischen Grabstein eines knieenden Ritters davor noch wesentlich verstärkt. Das Langhaus war ein dreischiffiger Hallenbau von verhältnismäßig weiten, aber gedrückten Verhältnissen. Verschiedene Brände haben im einzelnen den Bau und insbesondere das Langhaus stark mitgenommen, dessen Außenmauern bedenklich gewichen waren. Ueberdies hat die allmähliche starke Anhöhung des Friedhofes das Langhaus immer mehr im Boden versinken lassen, so daß man zuletzt über etwa 10 Stufen zur Kirche hinabsteigen mußte. Die stetig gewachsene Einwohnerzahl von St. Bith machte schon seit langen Jahren einen Neubau zum dringlichen Bedürfnis. Es ergab sich dabei ziemlich von selbst die auch im Interesse der Denkmalpflege anzustrebende Lösung, Turm und Chor als die wichtigsten und schmuckreichsten Teile zu erhalten und an Stelle des so schadhafte Langhauses zwischen beiden hindurch ein neues großes Langhaus anzuordnen. Die Gemeinde ist durch diesen großen Neubau recht stark belastet worden. Der ursprüngliche Anschlag, der schon vor einigen Jahren aufgestellt war, sah 120 000 M. vor, von denen 90 000 M. gedeckt waren; die inzwischen gestiegenen Löhne und Materialpreise aber bedingen eine Gesamtaufwendung von etwa 150 000 M., so daß die Gemeinde sich jetzt schon mit einer Anleihe von 60 000 M. hat belasten müssen.

Nicht einbegriffen in diesen Anschlag sind die Wiederherstellungsarbeiten am Turm und Chor. Es handelt sich hier um Arbeiten, die fast durchweg im direkten Interesse der Denkmalpflege liegen. Namentlich der Turm zeigt im Mauerwerk und in der Hausteingliederung eine Reihe von Schäden, die größtenteils durch die früheren Brände hervorgerufen worden sind, und die nach dem Abbruche des Langhauses als besonders groß sich erwiesen haben. Ferner ist auch eine weitere Ausbesserung des in seiner Konstruktion stark schadhafte Turmhelmes durchaus unrationell, und es wird eine vollständige Neuherstellung sich nicht umgehen lassen. Weiterhin bedarf auch der Chor einer durchgängigen Instandsetzung, insbesondere einer Reparatur der Bedachung, wenn nicht einer vollständigen Neubeschieferung, des Ersatzes zahlreicher Hausteinstücke, der Ausbesserung sämtlicher Gewölbe- und Puzflächen usw. Die Kosten hierfür belaufen sich auf 20 000 M. Die Gemeinde ist an sich gerade nicht arm, hat sich aber für den großen, dringend notwendigen Neubau schon auf das höchste durch freiwillige Beiträge und hohe Umlagen belastet. Unter diesen Umständen beehre ich mich, zu den im Interesse der Denkmalpflege liegenden Wiederherstellungsarbeiten an Turm und Chor die Bereitstellung einer Beihilfe von 4000 M. aus Provinzialfonds angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 6.

Zu Nr. 11 der Zusammenstellung.

Zons, Kreis Neuß: Stadtbefestigung.

Die um 1370 von dem Erzbischofe Dietrich von Saarwerden angelegte Zollstätte Zons ist unbestritten unter den rheinischen kleinen Ortsbefestigungen nach künstlerischer Durchbildung, nach der ganzen Erhaltung, wie auch nach den mannigfachen stimmungsvollen Bildern das schönste Beispiel. Der Reichtum an kleinen Zierbauten, an vielfacher Form der Turmausbildung, die imposanten Anlagen des in der einen Ecke der etwa quadratischen Anlage gelegenen Schlosses Friedesstrom und des an der anderen Ecke der Rheinfront liegenden Zolltores mit dem mächtigen, im Jahre 1388 schon vollendeten Turme geben hier einen Schmuckreichtum, wie er bei keiner anderen der vielen rheinischen Stadtbefestigungen auf so engem Raume vereinigt ist. Immer mehr ist in den letzten Jahren das Interesse an diesem idyllischen Fleck gewachsen, und in immer weitere Kreise — auch weit über die Grenzen der Rheinprovinz hinaus — ist der Name Zons gedrungen. Die sorgfame und wohlüberlegte Erhaltung des gesamten Bildes rechnet daher zu den vornehmsten Aufgaben der rheinischen Denkmalpflege.

Der gesamte, etwa 1,5 km lange Mauerring bedarf einer gründlichen Revision; insbesondere sind die Wehrrerker, von denen einzelne noch in den letzten Jahren zum Teil abgestürzt sind, einer Sicherung sehr bedürftig. Die Arbeiten an dem Zollturm, dessen Instandsetzung bei der dauernden Gefährdung der Umgebung durch abstürzende kleinere Steine dringlichst geboten war, sind im Rahmen des Kostenanschlages bereits ausgeführt worden. Es handelt sich durchweg — wie der ganze Charakter von Zons das von vornherein verlangt — ausschließlich um die Sicherung des Vorhandenen, damit das reizende Idyll so wenig als eben möglich, tangiert wird.

Schon im Jahre 1901 war für eine vorläufige recht dringliche Reparatur der Krone der Nordmauer aus Provinzialmitteln der Betrag von 1000 M. bewilligt worden, und dann wieder hat der 43. Provinziallandtag im Jahre 1903 mit Rücksicht auf die bevorstehende generelle Wiederherstellung der Stadtbefestigung von Zons die Summe von 4000 M. bereitgestellt, um überhaupt die Arbeiten in Fluß zu bringen. Diese größere Bewilligung war schon damals nur als eine vorläufige angesehen worden und erfolgte unter der Voraussetzung der Beteiligung der königlichen Staatsregierung an den Arbeiten. Das bald darauf auftauchende Projekt einer Eindeichung des noch im Hochwassergebiet liegenden Städtchens, auf deren Ausführung von der königlichen Staatsregierung ganz besonderer Wert gelegt wurde, hat dann eine baldige Inangriffnahme der Arbeiten nicht ermöglichen lassen, sondern es kam zunächst noch zu weitgehenden Verhandlungen, die vor allem auch eine Verständigung zwischen den Forderungen der Denkmalpflege und den Erfordernissen einer sachgemäßen Eindeichung zu vermitteln hatten. Es ergab sich die Unmöglichkeit, beide Projekte voneinander zu scheiden. Insbesondere schien eine Eindeichung der Rheinfront durch einen besonderen Wall so verderblich für das ganze Ortsbild, daß hiervon abzusehen war und der Schutz gegen Hochwassergefahr hier im beiderseitigen Interesse nur durch eine Verstärkung der vorhandenen alten Stadtmauer durch Hinterstampfen eines Betonkerns möglich erschien. Infolgedessen sind auch die gesamten, im Interesse der Eindeichung wie der Erhaltung liegenden Arbeiten zusammen veranschlagt worden. Dieser Anschlag beläuft sich auf etwa 45 700 M., wovon etwa 1600 M. auf die Instandsetzungsarbeiten an den alten Bauteilen entfallen. Eingegriffen in diesen Betrag sind die notwendigsten Sicherungsarbeiten an der Burg, deren Kosten der Eigentümer übernimmt, und ebenso die schon ausgeführten Arbeiten an dem im Besitze der katholischen Kirchengemeinde befindlichen Zollturm. Es ist im Jahre 1906 von der königlichen Staatsregierung zu den gesamten Arbeiten

der Betrag von 16 200 M. bereitgestellt worden. Die Gemeinde Zons hat sich durch eine Bewilligung von 10 000 M., die gleichmäßig für beide Arbeiten bereitgestellt wurden, auf das Höchste angespannt. Ebenso sind auch der Kreis Neuß und die Kirchengemeinde nach der Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit mit Beiträgen eingetreten. Zur vollständigen Durchführung der Arbeiten fehlt von der Anschlagsumme jetzt noch der Betrag von 5000 M. Ich beehre mich, die Bewilligung dieser Summe zur dauernden und vollständigen Sicherung der ganzen Anlage angelegentlichst zu empfehlen.

Anlage 7.

Zu Nr. 12 der Zusammenstellung.

Niederkastenholz, Kreis Rheinbach: katholische Kapelle.

In dem Dörfchen Niederkastenholz, das ein alter Besitz und später eine reichsfreie Herrschaft der Abtei Cornelimünster war, besteht neben den Burggebäuden als ältestes Denkmal eine kleine romanische Kapelle. Das äußerlich ziemlich unscheinbare Bauwerk gehört in seinem ganzen Umfange noch dem 12. bis 13. Jahrhundert an; es hat nur im 17. Jahrhundert einmal eine umfangreichere Reparatur erfahren. Damals wurde ein einheitliches Schleppdach über allen drei Schiffen angebracht und der mit seinem schweren hölzernen Unterbau in das Mittelschiff hinunterreichende Dachreiter erbaut. Ein besonderes kunstgeschichtliches Interesse kann diese Anlage aber deshalb beanspruchen, weil sie in sehr seltener und auffälliger Weise beweist, wie in romanischer Zeit der Typus der großen, dreischiffigen, flachgedeckten Basilika auch, wie hier in Niederkastenholz, in außerordentlich geringen, fast spielerischen Abmessungen reproduziert wurde. Hiervon gibt bislang nur das Innere des Kirchleins einen Begriff; die Scheidbögen sind kaum 2,5 m hoch, die romanischen Fenster haben nur eine Höhe von etwa 60 cm und das schmalere der beiden Seitenschiffe ist nur etwa 1,10 m breit. Es ist wohl überhaupt die winzigste Reproduktion der üblichen romanischen, dreischiffigen Kirchen in den Rheinlanden.

Der Bau ist, da die Kapellengemeinde Niederkastenholz kein eigenes Vermögen besitzt, im Laufe des 19. Jahrhunderts nicht sehr sorgfältig unterhalten, besonders die Dachdeckung recht schadhast geworden. Die Gemeinde hat mit vieler Mühe vor einigen Jahren die Kosten für die Neuherstellung der einen Hälfte des Kirchendaches an der Schlagseite aufgebracht, jetzt sind aber auch der Dachreiter und die andere Hälfte des Daches so schlecht, daß eine Herstellung dringend notwendig erscheint. Die Denkmalpflege hat hier den Wunsch, wenigstens an dieser Seite die alte Dachform zunächst wieder herzustellen und die kleinen Obergadenfenster zu öffnen. Eine Umänderung der anderen, erst jüngst hergestellten Dachhälfte würde zunächst nicht notwendig und daher unrationell sein. Die Mehrkosten gegen eine einfache Neubeschieferung würden bei der Freilegung des Obergadens sich nur auf 200 M. belaufen. Ferner wäre es wünschenswert, die häßliche moderne Vorhalle, die in Ziegelrohbau ausgeführt ist, zu verputzen. Insgesamt beanspruchen diese Arbeiten einen Kostenaufwand von 1600 M. Da die katholische Gemeinde sich mit der Zivilgemeinde ganz deckt, so hat die Zivilgemeinde den Betrag von 600 M. bereitgestellt. — Mit Rücksicht auf das kunstgeschichtliche Interesse und auf die sehr hohe Belastung der wenig leistungsfähigen kleinen Gemeinde, würde ich angelegentlich empfehlen, den Rest der erforderlichen Kosten in der Höhe von 1000 M. auf Provinzialfonds zu übernehmen.

Anlage 8.**Zu Nr. 13 der Zusammenstellung.****Heumar, Kreis Müllheim a. Rhein: Turm der alten Pfarrkirche.**

Von der schon im Jahre 1830 aufgegebenen alten Pfarrkirche in Heumar ist nur der etwa um 1200 errichtete romanische Turm erhalten geblieben. Es ist ein kleiner Turfbau von 3 Geschossen, der aber in der überaus präzisen und kräftigen Detailbehandlung ein besonderes kunsthistorisches Interesse beanspruchen kann. Dazu kommt, daß durch die elektrische Bahnverbindung das unmittelbar am Königsforst gelegene Heumar zum Ziele eines reichen Touristenverkehrs neuerdings geworden ist und in noch weiterem Maße bei Eröffnung der neuen Staatsbahnlinie werden wird; das alte Bauwerk ist damit auf einmal mitten in den Verkehr gerückt. Auch die malerische Lage auf einem kleinen Hügel inmitten des Dorfes macht eine dauernde Erhaltung in dem sonst ganz modernen Ortsbilde dringend erwünscht. Schon seit Anfang des Jahrhunderts ist der Turm nur mit einem Notdache versehen gewesen, das jetzt ganz schadhaft ist. Das Mauerwerk zeigt an den Seitenwänden einige sehr gefährliche Risse und außerdem eine ganze Menge von nicht unbedenklichen Ausbrüchen. Zu einer würdigen Erhaltung des Ganzen würde neben einer Beseitigung dieser Schäden im Mauerwerk und der Regulierung der näheren Umgebung es notwendig sein, den Turm auch mit einem einfachen vierseitigen Pyramidendach wieder zu versehen. Das jetzige Notdach mit seiner flachen Neigung ist in seiner Unterhaltung durchaus unrationell. Die Gesamtkosten betragen nach einem von hier aus veranlaßten Anschlage 2700 M. Die weitesten Kreise haben sich bereits für die Sicherung des ehrwürdigen Bauwerkes interessiert und dieses Interesse durch die Bereitstellung von Mitteln tatkräftig bewiesen. Die Zivilgemeinde hat 800 M., die Kirchengemeinde 300 M. und der Kreis Müllheim a. Rhein 200 M. bereitgestellt. Bei dem großen Interesse, daß dieser Bau beanspruchen darf, und bei der von den beteiligten Kreisen bewiesenen Opferwilligkeit würde ich die Bewilligung des erforderlichen Restes der Kosten in der Höhe von 1400 M. aus Provinzialfonds nur auf das wärmste empfehlen können

Anlage 9.**Zu Nr. 14 der Zusammenstellung.****St. Goar: Wandmalereien in der evangelischen Stiftskirche.**

Als im Jahre 1906 die evangelische Gemeinde zu St. Goar sich mit dem Gedanken eines einfachen billigen Anstriches ihrer Pfarrkirche trug, mußte die rheinische Denkmalpflege, da schon früher gelegentlich geringe Spuren oder Anzeichen von alter Ausmalung zu Tage getreten waren, auf einer ganz sorgfältigen Untersuchung der Wandflächen bestehen. Diese Untersuchung hat dann erwiesen, daß ein Ausmalungssystem unter der Tünche fast durchweg erhalten sein mußte, und auf Grund dieser Untersuchungen ist ein erweiterter Kostenanschlag in der Höhe von 13 000 M. aufgestellt worden, der die Aufdeckung dieses Ausmalungssystems und die Erhaltung der bis 1906 aufgestellten Figurengruppen, sowie eine Sicherung der Gewölbe vorsah. Der 47. Provinziallandtag hat daraufhin im Frühjahr 1907 die Hälfte der Kosten mit 6500 M. auf Provinzialfonds übernommen. Gleich bei der Inangriffnahme der Arbeiten, die in einer sorgfältigen Entfernung der vielfachen späteren Tünchen im ganzen Innern der Kirche zu bestehen hatte, wurden die Erwartungen, die auf Grund der früheren Einzelunde und Detailuntersuchungen bestanden, im weitesten Maße übertroffen. Es ergab sich, daß nicht allein die sämtlichen gliedernden Architekturteile, die Pfeiler, Dienste, Gurte und Rippen, Schlußsteine und Kapitäle, in reichstem Maße

gleich nach der Vollendung der stattlichen, im Jahre 1441—1469 errichteten Hallenkirche bemalt worden waren, sondern die folgenden Jahrzehnte bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts waren dazu benutzt worden, nach und nach fast sämtliche Gewölbefelder und Wandflächen mit einem reichen Ausmalungssystem zu versehen. Nur die Gewölbe des Mittelschiffs und zwei von den 10 Gewölbejochen des Seitenschiffs sind reich ornamental behandelt, die acht anderen Seitenschiffgewölbe und die Turmhalle tragen reichen Figureschmuck. In die einzelnen Zwickel sind jedesmal entweder Einzelfiguren hineingemalt, oder die Zwickel sind mit zusammenhängenden Gruppen versehen, so mit der Anbetung der heiligen drei Könige, den vier Evangelistensymbolen, den vier Kirchenvätern. Ebenso zieht sich im Langhause unter den Emporenöffnungen in den Zwickeln der Bögen die Folge der Apostel hin, lebensgroße Figuren, deren jede auf einem Spruchbände einen Satz aus dem Credo trägt. Dazu kommt eine ganze Reihe bildmäßig auf die Wände der Seitenschiffe aufgemalter kleiner Szenen; ein Stifter und seine Gemahlin aus der Familie Boos von Waldeck usw.

Mit einem Schlage ist die früher im Innern so nüchterne Kirche das hervorragendste Beispiel spätgotischer Monumentalmalerei am Mittelrhein geworden; sie übertrifft darin jetzt sogar die Liebfrauenkirche in Oberwesel, deren Wandmalereien ja auch schon die provinziale Denkmalpflege beschäftigt haben, bei weitem. Die Qualität dieser Werke reiht sich derjenigen der Oberweseler Wandgemälde durchaus würdig an. Die Wiederherstellungsarbeiten, die in den Händen des seit Jahren bei der Wiederherstellung rheinischer Wandmalereien tätigen Malers A. Bardenhewer gelegen, haben durchweg die größte Anerkennung gefunden. Es ist gelungen, hier bei der ganz vortrefflichen Erhaltung und bei der überaus sorgfältigen Aufdeckung der Gemälde mit einem einfachen Ausretouchieren auszukommen, so daß der kunstgeschichtlich dokumentarische Wert durch die Restaurierung in keiner Weise geschädigt erscheint.

Es hat sich unter diesen Umständen natürlich nicht ermöglichen lassen, die Instandsetzung dieses Ausmalungssystems zu den veranschlagten Kosten durchzuführen; es ist eine Nachforderung des Malers Bardenhewer aufgestellt worden, die in der Höhe von 2500 M. durchaus berechtigt erscheint. Nicht in Rücksicht gezogen war bei dem früheren Anschläge die an der Südseite des Chores angelegte Kapelle, die noch der älteren Bauperiode des 13. Jahrhunderts angehört und dann im 14. Jahrhundert eine Ausmalung erhalten hat. Diese Ausmalung hat insofern einen ganz hervorragenden Wert, als sie nicht allein von hoher künstlerischer Qualität ist, sondern niemals mit einem Anstrich überdeckt wurde und deshalb in den feinen Lazuren noch ganz intakt blieb. Es dürfte durchaus im Interesse der Denkmalpflege liegen, zu dem vorhandenen reichen Ausmalungssysteme nun auch diesen älteren Rest wiederherzustellen. Ferner stehen die großen Seitenwände des Chores, die bei der früheren Instandsetzung des Chores vor etwa 15 Jahren vollkommen neu verputzt worden sind, in ihrer Eintönigkeit in starkem Gegensatz zu dem Reichtum des Langhauses. Es schien störend, hier — des Gleichgewichtes wegen — eine moderne Ausmalung hineinzutragen, und es ist beabsichtigt, eine Belebung dieser toten Wandflächen durch verschiedene Gedenktafeln, Totenschilder, usw. herbeizuführen, die sich auf dem Boden und in Seitengelassen der Kirche noch vorfinden, und die damit dem Untergange entzogen werden würden. Die Kosten für diese Arbeiten werden sich gleichfalls auf etwa 2500 M. belaufen, so daß zum völligen Abschlusse der Wiederherstellung des Innern der Kirche die Summe von 5000 M. noch erforderlich sein würde. Bei der außerordentlich großen Bedeutung des genannten Ausmalungssystems, das für die Dekoration unserer Kirchen geradezu vorbildlich ist, beehre ich mich, die Uebernahme der Hälfte der Anschlagssumme mit 2500 M. aus Provinzialfonds auf das wärmste zu empfehlen.

Anlage 10.

Zu Nr. 15 der Zusammenstellung.

Kirchdaun, Kreis Ehrweiler: katholische Pfarrkirche.

Das in kleinem Taleinschnitt hinter der Burgruine Landstron gelegene Dörfchen Kirchdaun besitzt in der malerisch an dem Bergabhang hoch über den Häusern gelegenen alten Kirche ein charakteristisches Beispiel der frühen Eifelkirchen. Das Bauwerk hat einen kurzen, gedrungenen romanischen Turm, der nur durch die Doppelfenster der Glockenstube belebt ist, und einen hübschen spätgotischen Chor des 14. bis 15. Jahrhunderts. Das überaus bescheidene Langhaus von nur 8 1/2 m Länge ist schon einmal im 18. Jahrhundert, als sich ein größeres Raumbedürfnis ergab, durch einen schlichten, flach gedeckten Neubau ersetzt worden. Der Reiz der Anlage beruht zum größten Teil auf der hohen Lage und der Wirkung im landschaftlichen Bilde. Die Denkmalpflege hat das allergrößte Interesse daran, daß die Gemeinde dem seit lange fühlbaren Bedürfnis nach einem größeren Bau tunlichst an dieser Stelle — unter Erhaltung der alten wichtigen Bauteile — Genüge tue und nicht, wie anfänglich beabsichtigt, einen vollständigen Neubau unten im Dorfe ausführe. Ein solcher Neubau würde bei der schlechten Finanzlage der Gemeinde die Aufgabe des jetzigen Baues über kurz oder lang mit sich bringen.

Es ist beabsichtigt, das jetzige Langhaus zu beseitigen und unter Erhaltung von Turm und Chor ein größeres neues Schiff dazwischen durchzuschieben, dessen Chor gegen den Berg hin sich erstrecken würde. Die Kosten für diese Erweiterung sind auf 38700 M. veranschlagt, nicht auf 34500 M., wie der Herr Pfarrer in seinem Gesuche angibt; in dem kleineren Betrage sind nämlich die Bauleitungskosten nicht mit enthalten. Durch möglichste Vereinfachung des Neubaus wird es sich wohl ermöglichen lassen, die Kosten auf 35 — 36000 M. herabzumindern; immerhin betragen jedoch die in dem Anschläge enthaltenen Kosten für die Instandsetzung des Turmes und des Chores etwa 5000 M. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinde Kirchdaun sind die denkbar ungünstigsten; mit einer Belastung von etwa 100% Kirchensteuern werden etwa 300 M. im Jahre aufgebracht. Die Gemeinde hat daher eine weitgehende Unterstützung zur Durchführung ihres Bauvorhabens notwendig; eine Kirchenkollekte ist bereits genehmigt und eine Hauskollekte im Prinzip gleichfalls schon; es schweben nur noch Verhandlungen, über welches Gebiet sie auszudehnen sein wird. Bei dem großen Interesse, das die Denkmalpflege an der Erhaltung der wesentlichen Teile des alten Kirchleins nimmt, würde ich mich nur auf das wärmste für eine Bewilligung zur Erhaltung der alten Bauteile — Turm und Chor — in der Höhe von 3500 M. aussprechen können.

Anlage 11.

Zu Nr. 16 der Zusammenstellung.

Marienhagen, Kreis Gummersbach: Frühgotische Wandmalereien in der evangelischen Pfarrkirche.

Die kleine evangelische Pfarrkirche in Marienhagen, seitwärts vom Aggertal im Kreise Gummersbach auf der Höhe gelegen, ist ein merkwürdiger frühgotischer einschiffiger Bau mit einem älteren romanischen Turm; mit ihren bei geringen Abmessungen doch äußerst massiven Mauern und reicheren Formen fällt die Anlage vollkommen aus dem Typus der benachbarten älteren Kirchenbauten heraus. Eine Erklärung dafür bietet nur die Tradition, daß die Kirche eine Gründung des Johanniterordens sei. Bei den Instandsetzungsarbeiten an dem kleinen Bau, die im Sommer 1907

vorgenommen wurden, traten in der Apfiss Malereien hervor, die im Gegensatz zu der Aermlichkeit der benachbarten Kirchen nicht minder auf eine größere Bedeutung des Baues im Mittelalter hindeuten. Zwischen den Fenstern des fünfseitigen Chores fand sich ein Cyclus von 12 Aposteln, und unter den Fenstern eine weitere Reihe von Heiligenfiguren. Bei der diesseits veranlaßten sorgfamen weiteren Aufdeckung ergab sich, daß diese beiden Darstellungsreihen und außerdem noch in dem Gewölbe eine Krönung Mariä ganz vortrefflich erhalten sind. Auffallend ist die überaus hohe künstlerische Qualität der Malereien; die Werke sind nur wenige Jahrzehnte nach der Vollendung des um 1300 entstandenen Kirchleins und jedenfalls von einem hervorragenden, wohl kölnischen Maler geschaffen worden. Sowohl in der ganzen künstlerischen Auffassung wie in der sorgfamen Durchbildung stehen sie den großen Ausmalungszyklen von etwa 1330 in St. Andreas in Cöln am nächsten, die eben mit Hilfe der Provinzialverwaltung wieder hergestellt werden.

Der so reich dekorierte Chor ist leider von der später eingebauten Orgelbühne durchschnitten, die hier, wie in den bergischen Landkirchen allgemein, in direkter Verbindung mit Kanzel und Altar steht. Die Balkenlage der Orgelempore reicht in die eine Figurenreihe hinein, hat aber hier nur unwesentliche Gewandpartien durchbrochen und zerstört. — Bei dem dringenden Wunsche, die so merkwürdige Ausmalung des Chores ganz freizulegen und dauernd offen zu halten, ist es notwendig, die Orgel ein wenig vorzuziehen. Die Herstellung der Wandmalereien selbst wird einen Aufwand von etwa 2500 M. erfordern. Da die Gemeinde sich aber durch die umfangreiche Instandsetzung des gesamten Kirchengebäudes, namentlich durch die Sicherung des in seinem Bestande stark gefährdeten Turmes bis zum Aeußersten belastet hat, so wird man nicht wohl eine Beteiligung von ihr mehr verlangen und erwarten können. Sie hat überdies an dem Umbau der Orgelbühne kein praktisches Interesse, da ihr durch eine solche Maßnahme nur Raum in der Kirche verloren gehen wird. Es würde unter den Umständen wohl auch nur billig erscheinen, daß gleichzeitig mit den Kosten für die eigentliche Sicherung der Wandmalereien auch — wenigstens zum Teil — ihr die noch nicht näher zu bestimmenden Kosten für die Versetzung der Orgelbühne abgenommen würden. Es dürfte dafür überschläglic die Summe von 1000 M. in Ansatz gebracht werden. Bei dem ganz außerordentlichen Interesse, das die neu aufgedeckten Wandmalereien darbieten, beehre ich mich, für die Instandsetzung derselben und die dabei erforderlichen Nebenarbeiten die Bewilligung einer Summe von 3500 M. in der Form eines Kredites ganz ergebenst vorzuschlagen.

Anlage 12.

Zu Nr. 17 der Zusammenstellung.

Bürrig, Kreis Solingen: katholische Pfarrkirche.

Bei dem Neubau der katholischen Pfarrkirche zu Bürrig, Kreis Solingen, im Jahre 1891 ist von dem alten, schon mannigfach veränderten Bau nur der romanische Turm erhalten geblieben und zwar nach den früheren Anschauungen der Denkmalpflege in der Form, daß auf Anraten der königlichen Staatsregierung ein neuer höherer Turm als Gegenstück dazu angelegt wurde und beide Türme dann auf eine wesentlich größere Höhe gebracht werden sollten, als sie der alte hatte. Die nicht sehr leistungsfähige Gemeinde hat sich durch dieses umfangreiche, mit Rücksicht auf den alten Turm ausgeführte Projekt ganz wesentlich belastet; die Folge war die, daß der neue Turm nicht zur Vollendung kam und als Torso liegen blieb, und daß ferner der alte Turm seitdem die notwendige Pflege nicht mehr erfahren hat. Die Gemeinde ist erst jetzt wieder in der Lage, an eine

Fortführung ihres Bauvorhabens denken zu können. Inzwischen haben die Denkmalpflege-Anschauungen jedoch eine solche Wandlung erfahren, daß man auf der Erhaltung des alten Turmes in seiner ursprünglichen Höhe bestehen muß, während der neue Turm recht wohl in einem richtigen Höhenmaße zu dem Langhause der Kirche errichtet werden kann. Die Gruppierung der Turmfassade wird darunter künstlerisch nicht leiden, sondern sich ganz malerisch gestalten. Die Kosten für die Höherführung des neuen Turmes betragen 16 200 M., die Kosten für die dringend notwendige Erweiterung der Sakristei 4500 M. und endlich die Kosten für die Sicherung und Instandsetzung des alten Turmes, der gerade in den beiden letzten Jahrzehnten durch die fortgeschrittene Verwitterung, die Schadhaftheit der Gesimse und des Daches stark gelitten hat, belaufen sich auf 5700 M. Der alte Turm gehört mit seinem interessanten Portale aus der Uebergangszeit des 12. zum 13. Jahrhundert und der ruhigen Flächengliederung zu den charakteristischsten Beispielen spätromanischer Turmbauten aus der Umgebung Kölns. Die Denkmalpflege hat das größte Interesse an seiner sorgfamen Erhaltung, und bei dem jetzigen Zustande des Turmes ist ein baldiges Einschreiten dringend geboten. Bei der Bedeutung der Anlage und unter Berücksichtigung der wenig glänzenden finanziellen Lage der Gemeinde sowie deren sonstiger Belastung durch die sünngemäß gleichzeitig durchzuführenden anderen Bauunternehmungen würde ich eine Beihilfe in der Höhe von 3500 M. zur Herstellung des alten Turmes nur angelegentlichst empfehlen können.

Anlage 13.

Zu Nr. 18 der Zusammenstellung.

Münstereifel, Kreis Rheinbach: Stadtbefestigung.

Unter den rheinischen älteren Befestigungsanlagen kleinerer Städte nimmt diejenige des in dem engen oberen Erfttal gelegenen Städtchens Münstereifel eine der ersten Stellen ein. Ueberhaupt keine ältere Stadt der Rheinprovinz hat sich einer so einheitlichen und wohl erhaltenen mittelalterlichen Befestigungsanlage zu erfreuen. Als Münstereifel in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine größere Bedeutung gewonnen, namentlich da dort auf der schon im 13. Jahrhundert genannten Burg Graf Gottfried von Bergheim, ein Bruder des Grafen von Süllich, mit Vorliebe residierte, wurde der Grund zu der verhältnismäßig stattlichen Ummauerung des Städtchens gelegt, und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts ist dann diese Anlage wesentlich reicher ausgestaltet worden. Nach verschiedenen großen Wassernöten am Ende des 14. und Anfang des 15. Jahrhunderts entstanden die beiden Durchlässe des Erftflusses; diese Sicherungen des Flußeinlaufes und des Auslaufes bilden das interessanteste Beispiel ihrer Art in der Rheinprovinz. In der Verfassung, in der das 15. Jahrhundert die Ummauerung von Münstereifel hinterließ, ist sie uns bis heute ohne wesentliche Aenderung erhalten geblieben.

Nach jahrelangen Vorverhandlungen hat der 47. Rheinische Provinziallandtag im Jahre 1907 eine Beihilfe von 10 000 M. zu der allmählich recht dringlich gewordenen Sicherung der ganzen Anlage bereitgestellt. Die Stadtgemeinde hatte ihrerseits 6000 M. bewilligt und außerdem ist noch die Summe von 1000 M. aus freiwilligen Beiträgen aufgebracht worden. Man war sich bei Bereitstellung dieser Mittel darüber klar, daß der Umfang und die Kosten der erforderlichen Arbeiten nicht mit Sicherheit zu übersehen waren; es sollte vielmehr durch die Aufbringung dieser Summe von 17 000 M. überhaupt die Möglichkeit gegeben werden, an den am meisten gefährdeten Stellen mit einer gründlichen Sicherung der wertvollen Bauteile zu beginnen. Erst die Ausführung selbst konnte völligen Aufschluß geben, wie sich im einzelnen die Arbeiten zu gestalten haben, und

wie hoch zum Schluß die Kosten für die gesamte Instandsetzung sich belaufen würden. Unter der Leitung eines dem Provinzialkonservator unterstellten, für diesen Zweck besonders geeigneten Architekten sind die Arbeiten Anfang Juni 1907 aufgenommen und Ende November abgeschlossen worden. Insgesamt hat diese Baukampagne einen Aufwand von rund 15 000 M. erfordert. Es ist möglich gewesen, die zum Teil stark gefährdete Erstunterführung am Südostende der Stadt gründlich zu sichern und von dort aus, dem Mauerzuge nach Norden folgend, die ganze Nordfront, die dem Bahnhofe zugewendet ist, einschließlich des großen Eckturmes am Schlachthaus zu sichern. Außerdem sind an dem südwestlichen Ende der Stadt die Mauerstrecken zwischen dem Einfluß der Erst und dem Ortheimertor sowie darüber hinaus hergestellt worden; hier handelte es sich darum, einzelne große gefährliche Lücken wieder zu schließen und wenigstens bis auf Brüstungshöhe aufzumauern, damit die Continuität des Mauerzuges gewahrt bliebe. Ferner mußten hier verschiedene Teile der in Bewegung geratenen Mauer unterfangen werden. Alle Arbeiten sind unter sorgfältigster Aufsicht mit einem besonders für diese Zwecke angelehrnten Unternehmer ausgeführt worden. Ueberall wurde Bedacht darauf genommen, das alte malerische Bild so wenig als möglich zu stören und zu verändern.

Es hat sich auf Grund der Erfahrungen des Jahres 1907 jetzt auch ermöglichen lassen, einen endgültigen Kostenaufschlag über die noch erforderlichen Arbeiten aufzustellen, der, soweit das überhaupt bei derartigen Arbeiten möglich ist, als durchaus zuverlässig gelten kann. Darnach werden die Gesamtkosten, die schon vor einigen Jahren schätzungsweise auf etwa 25—28 000 M. ermittelt wurden, insgesamt etwa 34 000 M. betragen. Der jetzt aufgestellte Aufschlag über die Restarbeiten sieht also den Betrag von 19 000 M. vor, dem eine noch verfügbare Bausumme von etwa 2000 M. gegenüber steht. Es würde sich darum handeln, mit diesen Mitteln den gesamten übrigen Mauerring einschließlich der hervorragenden Türme und Toranlagen durchgängig instandzusetzen, namentlich die hoch am Berggrund sich hinziehende große Westmauer mit ihren Türmen. Diese Türme, deren Außenseiten entweder abgestürzt oder abgesprengt sind, bedürfen besonders dringlich einer Sicherung. Ein wesentlicher Teil der Kosten wird auf die beiden Toranlagen, das Heisterbacher Tor und das Johannistor, entfallen; das am Berggrund gegen Osten gelegene, noch unter Dach befindliche Johannistor ist stark gerissen und sehr schadhast; eine Instandsetzung wird etwa 3000 M. erfordern. Das im Westen neben dem Ersteinfluß liegende Heisterbacher Tor wurde schon früher mit unzulänglichen Maßnahmen gesichert, es muß unbedingt ein Dach erhalten, wenn das Mauerwerk dauernd geschützt werden soll. Hier werden sich die Kosten auch auf etwa 2500 M. belaufen. Ebenso bedarf auch der Ersteinfluß mit den beiden stattlichen Hausteinbögen weitgehender Sicherungsarbeiten, da das große Quaderwerk durch Unterspülung und Eisgang an vielen Stellen in gefährlicher Weise verdrückt ist.

Die Denkmalpflege muß das größte Gewicht darauf legen, daß die Ausführungen jetzt in einem Guffe zu Ende geführt werden; für die Bauleitung wie für die Ausführung stehen die geeigneten und gut eingearbeiteten Kräfte zur Verfügung, die Vollendung in einer Baukampagne während des Sommers 1908 ist zweifellos das Rationellste und das Billigste, die hohe geschichtliche und künstlerische Bedeutung des Bauwerkes rechtfertigt eine weitere Aufwendung von Mitteln durchaus. Von den noch fehlenden 17 000 M. würde die Stadtgemeinde voraussichtlich wieder den Betrag von 6000 M. übernehmen können. Ich beehre mich unter diesen Umständen, die Bereitstellung des Restbetrages in der Höhe von 11 000 M. zur vollständigen Sicherung der so wertvollen Befestigungsanlage von Münsterzeisel auf das wärmste zu empfehlen.

Anlage 14.

Zu Nr. 19 der Zusammenstellung.

Schleidweiler, Landkreis Trier: katholische Pfarrkirche.

Das seitwärts vom Kylltal auf kahler Höhe liegende Dörfchen Schleidweiler besitzt einen hübschen, alten Kirchbau inmitten eines unmauerten Friedhofes, von dem sich ein prächtiger Blick über die Hochebene eröffnet. Der dem 12. Jahrhundert noch entstammende Turm gehört dem damals in der Trierer Gegend üblichen Typus an; die Ecken sind aus schweren, roten Sandsteinquadern gebildet, die Flächen gepußt, die Geschosse durch kräftige Gesimse markiert und die Glockenstube zeigt an jeder Seite ein stattliches, dreiteiliges Fenster mit Säulchen. Im ersten Obergeschosse liegt die ursprünglich auf einer Holzterrasse zugängliche Tür, die reich profiliert ist. Das Langhaus ist unter reicher Verwendung von Hausteinen in sehr solider Durchbildung im 17—18. Jahrhundert neu errichtet worden. Das Ganze schließt sich zu einer recht malerischen Baugruppe zusammen.

Die sehr arme Gemeinde — das Staatssteuereinkommen soll beträgt nur etwa 400 M. — ist nicht in der Lage gewesen, die Kirche dauernd so instandzuhalten, wie es der Bedeutung der Anlage entspricht. Das Äußere des Langhauses bedarf einer durchgängigen Instandsetzung; an dem Turme sind verschiedene gefährliche Risse; viele Hausteine, namentlich an den Gesimsen, sind zu ersetzen. Der Turmhelm, in den man früher zur Erzielung besserer Klangwirkung die Glocken aufgehängt hat, ist in Konstruktion und Dachhaut ganz schadhast, so daß er ganz erneuert werden muß. Die Denkmalpflege würde unter diesen Umständen der Erhöhung des Turmes um ein beschiefertes Glockengeschoss unbedenklich zustimmen können.

Die Kosten für die Instandsetzung des Langhauses sind auf 5200 M. berechnet, diejenigen für Wiederherstellung und Erhöhung des Glockenturmes auf $4800 + 600 = 5400$ M.; es würde also insgesamt ein Betrag von 10600 M. erforderlich sein. Die Gemeinde kann davon jedoch nur 5000 M. durch Anleihe aufbringen, eine weitere Unterstützung erwartet sie aus kirchlichen Mitteln und aus anderen öffentlichen Fonds. Bei dem Interesse, das die Denkmalpflege an der Erhaltung des interessanten, malerischen, romanischen Turmes und des gesamten Bildes hat, und bei der Dürftigkeit der Gemeinde beehre ich mich, die Bewilligung eines Zuschusses von 1000 M. aus Provinzialmitteln dringend zu befürworten.

Anlage 15.

Zu Nr. 20 der Zusammenstellung.

Carden, Kreis Cochem: evangelische Kapelle.

In Carden ist außer der stattlichen, dem romanischen Uebergangsstyl und der Frühgotik angehörenden Stiftskirche noch ein kleineres und bescheideneres kirchliches Denkmal erhalten, eine frühgotische, im Jahre 1318 schon erwähnte Kapelle unmittelbar an der Mosel, die trotz der kleinen Dimensionen in der der Mosel zugewandten Ansicht des malerischen Ortes doch nicht unwichtig ist. Es handelt sich um einen ursprünglich gewölbten einschiffigen Bau, der im Innern durch fein ornamentierte Dienstkäpfele ausgezeichnet ist, und in dem sich bei neuerer Untersuchung eine interessante Gliederung der Wände durch Nischen in merkwürdig ogivalen Formen gefunden hat. Diese Gliederung zeigt eine auffällige Verwandtschaft mit französischen Bauten und scheint ziemlich sicher darzutun, daß der jetzige Bau mit der im Jahre 1318 erwähnten Anlage identisch ist. Das Chorgewölbe ist wohl schon im 18. Jahrhundert wieder herausgeschlagen und durch eine flache

Decke ersetzt worden. Seit der französischen Zeit diente der Bau als Scheune, bis er im Jahre 1859 von der evangelischen Gemeinde in Cochem erworben und für die kleine Filialgemeinde Carden notdürftig eingerichtet wurde. Man hat sich dabei auf das Äußerste beschränkt und die Fenster in der primitivsten Weise verglast.

Der bauliche Zustand des damals schon sehr gefährdeten Bauwerkes ist unterdessen so schlecht geworden, daß eine durchgreifende Instandsetzung dringend geboten erscheint. Es handelt sich dabei freilich zum Teil um vernachlässigte Unterhaltungsarbeiten, die von der Gemeinde bei ihrer dürftigen Lage eben nicht ausgeführt werden konnten, andererseits aber würde die Denkmalpflege hier auf die Herstellung der seltenen und merkwürdigen inneren Ausbildung des Chores aus kunstgeschichtlichen Rücksichten besonderen Wert legen. Ein erster Anschlag des Architekten Arthur Eberhard in Köln schloß mit 6000 M. ab, ein zweiter, schon reduzierter mit 4400 M.; immerhin wird bei äußerster Beschränkung die Summe von 4000 M. wohl erforderlich sein. Die kleine Filialgemeinde Carden, die fast ausschließlich aus Eisenbahn-Subalternbeamten und kleinen Handwerkern besteht, ist kaum in der Lage, einen nennenswerten Beitrag aufzubringen, und auch die Gemeinde Cochem kann sich nur in mäßigem Umfange beteiligen. Mit Hilfe verschiedener Gönner und Freunde hofft die Gemeinde aber, weitere Beträge zusammenbringen zu können. Bei einer Bewilligung aus Provinzialmitteln dürfte außer dem kunstgeschichtlichen Werte namentlich der Gesichtspunkt mitsprechen, daß die Kapelle für die Wirkung des Ortsbildes von Carden von erheblicher Bedeutung ist, und daß gerade Carden als ein Kleinod der Moselarchitektur einen ganz besonderen Schutz und Pflege verdient. Unter diesen Umständen kann ich den Antrag des Herrn Pfarrers, der von dem Herrn Landrat des Kreises Cochem und ebenso von dem Herrn Landrat von Kruse in St. Goar lebhaft unterstützt worden ist, meinerseits nur warm befürworten und die Bewilligung eines Zuschusses in Höhe von 1500 M. empfehlen.

Anlage 16.

Zu Nr. 21 der Zusammenstellung.

Reinhardstein, Kreis Malmedy: Burgruine.

In dem engen Tal der Warche liegt oberhalb Malmedy auf einem steilen, zum Teil künstlich abgetrennten Felsblock die kleine Burgruine Reinhardstein, die neben den großen Burgen der Hocheifel, Montjoie und Neuland, den Vorzug einer überaus reizvollen und idyllischen Lage für sich beanspruchen kann. Es ist eine kleine klösterliche Lehensburg, die wahrscheinlich um die Mitte des 14. Jahrhunderts von dem Ritter Reinhard von Weismes gegründet und der Reichsabtei Stavelot-Malmedy zum Lehen gegeben wurde. Sie war der Mittelpunkt für die Verwaltung des in der Umgegend liegenden mannigfachen Besitzes dieser fürstlichen Abtei. In raschem Wechsel ist die Burg dann seit dem 15. Jahrhundert im Besitz zahlreicher adeliger Familien der Eifel gewesen, bis sie im 17. Jahrhundert an den Kurfürsten Lothar von Metternich kam; um die Wende des 18. Jahrhunderts hat der Vater des bekannten österreichischen Ministers die Burg veräußert, die bis auf einen noch bewohnten Turm der Außenburg wohl schon längst Ruine war. Der letzte Besitzer schenkte im Jahre 1900 aus dem Gesamtbesitz heraus die stark verfallene kleine Hochburg dem Verschönerungsverein in Malmedy, der hier mit überaus aner kennenswerter Opferwilligkeit eingetreten ist. Es war die Aufwendung ganz erheblicher Mittel geboten, wenn nicht binnen kurzem die Burg überhaupt nur noch ein einziger Trümmerhaufen sein sollte, und so hat

der Verein insgesamt etwa 6000 M. aufgebracht, um die Hochburg dem Verfall zu entziehen. Es ist ihm das nur möglich gewesen unter äußerster Anstrengung und durch die Aufnahme eines Darlehens von 4600 M., von dem jetzt noch der Betrag von 900 M. zu decken ist. Der für die Burgenkunde sehr interessante Grundriß mußte zum größtenteil erst aus dem Schutt herausgeholt werden; fast die sämtlichen noch aufstehenden Mauern erhielten einen neuen Außenmantel. Die rheinische Provinzialverwaltung hat sich noch nachträglich an diesen Arbeiten mit dem Betrage von 300 M. beteiligt; es handelte sich dabei aber nur mehr oder weniger um eine Anerkennung der großen Opferwilligkeit des Vereins. — Eine größere Unterstützung aus Provinzialfonds war damals nicht zugänglich, weil gleichzeitig die Sicherungsarbeiten an den beiden großen Burganlagen Montjoie und Keuland zum weitaus größten Teil mit Mitteln der rheinischen Provinzialverwaltung durchgeführt wurden.

Die übrigen Teile der Burg Reinhardstein haben inzwischen den Besitzer wieder gewechselt. Bei dem zunehmenden Besuch der Ruine, namentlich von dem Truppenübungsplatz Elsenborn aus, lag die Gefahr vor, daß im Bereich der interessanten Außenburg, die in sehr eigenartiger Weise einen ganzen kleinen Talabschnitt mit dem durchfließenden Bach umschließt, ein neuer Wirtschaftsbau entstehen würde. Das würde das ganze Idyll vollkommen zerstört haben und so hat sich wiederum in überaus verdienstlicher Weise der Verein entschlossen, zum Preise von 6500 M. auch den Rest der Burganlage zu erwerben. Während an der einen Seite der Fels, auf dem die Hochburg steht, steil und unangreifbar in das Warchetal abfällt, zieht sich um die andere Seite im Bogen die in wesentlichen Resten noch erhaltene Mauer der Vorburg. In dem Mauerzuge ist noch ein interessantes, in Ruinen liegendes kleines Burghaus erhalten. Zum Schutze der ganzen Anlage gegen den Bergabhang gegenüber der Hochburg steht dort auf halber Höhe ein Vorwerk, in der Form eines massiven Rundturmes — die sogenannte Tourelle —, die — jetzt noch unter Dach und Fach — einige kleine Wirtschaftsräume enthält.

Die königliche Staatsregierung hat in Anerkennung des Vorgehens des Verschönerungsvereins in Malmedy eine Beihilfe in der Höhe von 2335 M. schon bereitgestellt. Der Verein ist nicht in der Lage, aus eigenen Mitteln den Rest der Kaufsumme aufzubringen; unter andern ist der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz dem Gesuch um Unterstützung auch bereits nachgekommen und hat einen Zuschuß für den Ankauf gewährt. Mit der Erwerbung der Außenburg sind aber noch keineswegs die Aufgaben der Denkmalpflege erfüllt; es ist dringend notwendig, die stark schadhafte Außenmauer und das Burghaus der Unterburg gegen weiteren Verfall zu schützen. Der Verein kann, da er sich noch um die Aufbringung der Kaufsumme zu bemühen hat, hier nicht sofort eintreten. Wenn nach den Gepflogenheiten der Provinzialverwaltung eine Unterstützung des Ankaufs nicht möglich ist, so dürfte bei dem großen Interesse, das die Denkmalpflege an der Erhaltung der Gesamtanlage nimmt, ein Eintreten der Provinz für die dringlichsten Sicherungsarbeiten wohl angebracht sein. Unter den obwaltenden Umständen beehre ich mich, die Bewilligung der Kosten für die Instandsetzung der Unterburg in der Form eines Kredites bis zur Höhe von 2000 M. auf das wärmste zu empfehlen. —

Anlage 17.

**Zu Nr. 22 der Zusammenstellung.
Hürth, Landkreis Köln: alte katholische Pfarrkirche.**

Die älteren Kirchen in der näheren Umgebung Kölns gehen immer schneller gründlichen Umänderungen entgegen, da sie fast durchweg zu klein geworden sind; die Mehrzahl mußte schon in den letzten beiden Jahrzehnten weitaus größeren Ersatzbauten weichen. Es liegt hier aber ein sehr großes allgemeines Interesse vor, diese zumteil recht hübschen, malerischen Anlagen dauernd zu erhalten, soweit das eben angängig erscheint. Auch in dem Dorfe Hürth, das ein Hauptplatz der Braunkohlenindustrie geworden ist und noch andauernd stark zunimmt, ist im Jahre 1894 ein großer Ziegelneubau entstanden. Die alte Kirche, deren Turm noch dem 14. Jahrhundert etwa angehört, und deren Langhaus in zwei verschiedenen Bauperioden in der Barockzeit neu errichtet wurde, bildet mit der daneben liegenden, jetzt als Pfarrhaus dienenden alten Hürther Burg eine überaus malerische Baugruppe in dem in wenigen Jahren fast ganz modernisierten Ortsbild. Es dominiert der schlanke, barocke Turmhelm der Kirche; zu dem malerischen Eindruck trägt wesentlich der alte, von hohen Tannen umstandene Friedhof bei. Es handelt sich im ganzen hier freilich um eine einfache, nicht durch besondere Schmuckformen ausgezeichnete Anlage, aber um einen Bau, der in der ganzen Gliederung der Massen und der Dächer von hohem künstlerischem und vorbildlichem Werte ist. Dazu kommt, daß in dem Chore noch drei mächtige Barockaltäre von vortrefflichem Aufbau erhalten sind, die aus der im Jahre 1825 eingestürzten Pfarrkirche St. Jakob in Köln herrühren. Die reichen Barockausstattungen der zahlreichen abgebrochenen Kölner Kirchen sind größtenteils damals auf das platte Land verstreut, dort aber vor wenigen Jahrzehnten so dezimiert worden, daß eine sorgsame Pflege der noch erhaltenen Stücke dringend erwünscht scheint. Die Denkmalpflege hat hier das allergrößte Interesse, gerade in dem immer mehr von der Industrie umgestalteten Dorfe diesen malerischen markanten Punkt dauernd festzuhalten.

Die Verhandlungen über die Möglichkeit einer Erhaltung der alten Kirche ziehen sich schon seit Jahren hin, nicht zum Besten des Bauwerkes selbst. Neuerdings ist insofern eine wesentliche Änderung eingetreten, als der Pfarrer und ein großer Teil der Gemeinde der Erhaltung nicht mehr ablehnend, sondern sehr wohlwollend gegenüberstehen. Es ist der Wunsch aufgetaucht, nicht ausschließlich Turm und Chor zu erhalten, sondern auch die im Mauerwerk und in der Dachkonstruktion trefflich erhaltene Westpartie in zwei Geschosse aufzuteilen, das Untergeschoß als Kinderbewahrschule und Versammlungsraum, das Obergeschoß als Wohnung für einige Gemeindefrauen einzurichten. Dieses Projekt würde nicht allein einem recht ühlbaren, praktischen Bedürfnis entsprechen, sondern auch den Vorteil haben, daß es im Sinne der Wünsche der Denkmalpflege die ganze Baugruppe unverändert erhielte, und daß die praktische Verwendung auch eine hinreichende Garantie für die gute Unterhaltung des Bauwerkes gibt. Der Chor der Kirche würde als Kapelle mit seinen drei Altären erhalten bleiben.

Die Ausführung des Projektes wird nach dem neuerdings aufgestellten Kostenanschlag 22—24000 M. erfordern. Die Gemeinde ist in keiner günstigen finanziellen Lage, sondern hat noch von dem Kirchenbau her eine größere Schuld zu tilgen; die Kirchensteuern sind infolgedessen sehr hoch. Ohne eine Anleihe würde die Gemeinde auf keinen Fall in der Lage sein, das Projekt der Einrichtung eines Schwesternhauses durchzuführen. Die Kosten für die Erhaltung von Turm und Chor werden sich auf etwa 4—5000 M. belaufen, wovon der weitaus größte Teil auf die Sicherung der Dächer entfallen wird. Bei dem großen Interesse, daß die Denkmalpflege an der schon so lange sich hinziehenden Angelegenheit nimmt, würde ich die Bewilligung eines Zuschusses

von 4000 M. aus Provinzialmitteln — speziell für die Erhaltung von Turm und Chor sowie unter der Voraussetzung der Ausführung des ganzen Projektes — nur auf das wärmste empfehlen können.

Anlage 18.

Zu Nr. 23 der Zusammenstellung.

Raubach, Kreis Altentkirchen: Evangelische Pfarrkirche.

Die Rheinlande haben aus dem XII. und dem Beginn des XIII. Jahrhunderts einen eigenartigen Typus kleiner Landkirchen aufzuweisen, der insbesondere sich auf die gebirgigen Gegenden zu beiden Seiten des Mittelrheins verteilt und in einer kleinen Gruppe von Landkirchen direkt um Bonn sein Zentrum zu haben scheint. Es sind dies die sogenannten umgekehrten Kirchen, so genannt, weil der Turm östlich angeordnet ist und als Chorghaus dient. Er ist zu dem Zweck in der Regel mit einer kleinen halbrunden Ostapsis versehen; nach Westen lehnt sich meist ein ganz bescheidenes Langhaus einfachster Form an. — Die evangelische Pfarrkirche zu Raubach im Westerwald gehört gleichfalls zu dieser Baugruppe, hat in ihr aber Anspruch auf eine ganz besondere Beachtung deshalb, weil sich hier das alte Langhaus in fast unveränderter Form erhalten hat, während schon in früheren Jahrhunderten bei allen diesen Kirchen in der Umgebung Bonns z. B. das Langhaus durch größere Neubauten ersetzt worden ist. Dazu erfreut sich das Kirchlein in Raubach einer überaus malerischen Lage auf einer in das Raubacher Wiesental vorspringenden Bergzunge, an deren Hange sich der gleichfalls noch sehr interessante Ort mit seinen alten Westerwälder Fachwerkbauten anlehnt. Im einzelnen hat das Bauwerk naturgemäß keine besonders reichen Bauformen aufzuweisen, ist aber in der schlichten kraftvollen Gliederung unter der Verwendung von Westerwälder Trachyt ausgebildet, wie sie den spätromanischen Bauten der Rheinprovinz eigen zu sein pflegt. Der Bau bedarf in allen seinen Teilen einer weitgehenden Instandsetzung, da seit Jahrhunderten bei den ärmlichen Verhältnissen der Gemeinde eine kostspieligere Herstellung nicht möglich war. Es sind namentlich zerdrückte Eckquadern, einzelne Gesimsteile, Sockelstücke zu ergänzen, die Putzflächen größtenteils zu erneuern, einzelne Risse zu vergießen, ferner die ganze Dachdeckung durchzusehen, für eine ordentliche Abwässerung zu sorgen, die Fenster auszubessern; endlich auch muß das Innere einzelne Abänderungen erfahren, die für die ganze Wirkung des Raumes erwünscht erscheinen. Hier wird auch die Herstellung des ursprünglichen, in Resten aufgedeckten Anstriches mit einer einfachen Quaderung notwendig.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 7000 M. Die wenig leistungsfähige, schon stark belastete Gemeinde kann nicht mehr als 3000 M. aufbringen. 2000 M. sind aus kirchlichen Fonds zur Verfügung gestellt; bei dem großen kunsthistorischen Interesse des Bauwerkes würde die Bewilligung des Restes in der Höhe von 2000 M. aus Provinzialmitteln vom Standpunkte der Denkmalpflege nur auf das wärmste empfohlen werden können.

Anlage 19.

Zu Nr. 24 der Zusammenstellung.

Kyllburg, Kreis Wittburg: Burgturm.

Auf dem steilen, von der Kyll umflossenen Bergkopf zu Kyllburg erhob sich wahrscheinlich schon in karolingischer Zeit eine Burg, die später in den Besitz Trierer Erzbischöfe kam, und im Beginn des 13. Jahrhunderts in der Gestalt einer starken Festung erneuert wurde, die den Aufstieg

zu dem höher gelegenen Bergplateau zu schützen hatte. Diese Anlage ist ein Bau des Trierer Erzbischofs Theodorich II. aus dem Jahre 1229; sie ist in den wesentlichen Umfassungsmauern noch wohl erhalten und bildet mit der malerisch zu ihr hinaufführenden Straße und der ein halbes Jahrhundert später auf dem Bergplateau begonnenen frühgotischen Stiftskirche bekanntlich eines der künstlerisch und landschaftlich bedeutendsten Bilder in der ganzen Eifel. Während in spätgotischer Zeit und dann noch einmal in der Barockzeit die jetzt im Besitze der Zivilgemeinde befindliche Burg eine große Umwandlung erfahren hat, blieb doch der wesentliche Punkt der Anlage von 1229, nämlich der mächtige, aus roten Sandsteinquadern errichtete Bergfried, unverändert. Sind an und für sich schon diese romanischen Burgtürme aus reinen Quadern in den Rheinlanden eine Seltenheit, so hat der Kyllburger Turm vor fast allen anderen ähnlichen Anlagen hier die Möglichkeit einer so genauen Datierung voraus. Die Detailbehandlung ist naturgemäß bei diesem romanischen Verteidigungsturm eine möglichst schlichte, aber doch von besonderer Kraft. Die schlechte Zugänglichkeit — der alte hochliegende Zugang ist infolge des Abbruchs der benachbarten Gebäude nur mit besonderer Schwierigkeit zu erreichen — hat eine sehr starke Vernachlässigung des Turmes im Laufe der Zeit mit sich gebracht. Die oberen Partien sind stark verwittert und bisweilen sind schon Steine auf den als Schulhof dienenden Burgplatz abgestürzt. Eine Sicherung des Turmes erscheint unter diesen Umständen dringend geboten. Die Gemeinde ist nun in die Notwendigkeit versetzt, jetzt auch einen größeren Schulbau an Stelle des einen mannigfach veränderten, gegen die Talseite hin liegenden Flügels zu errichten, der sich in der Dachfirst um ein gutes Stück höher erheben wird, als der alte Bau. Weiterhin begründet der reiche Fremdenzuzug den Wunsch, den Turm auch des prächtigen Rundblickes wegen, den man von seiner Krone genießt, dem Publikum zugänglich zu machen. Wenn schon eine rationelle Sicherung des stark schadhaften Obergeschosses auf die Dauer nur durch das Aufsetzen eines Daches möglich sein wird, so erscheint eine solche Bedachung durch eine schlichte Pyramide auch durch den Wunsch geboten, dem Turme seine dominierende Bedeutung gegenüber dem neuen größeren Schulhause in dem ganzen Ortsbilde zu erhalten. —

Die Gesamtkosten für die Sicherung des Mauerwerkes, die Herrichtung des oberen Geschosses, das Aufsetzen des Daches, und endlich für die Herstellung von Treppen werden sich auf etwa 2800 Mark belaufen. Die Gemeinde ist durch verschiedene Unternehmungen, wie namentlich auch durch den Schulhausbau, stark in Anspruch genommen; sie hat sich aber bereits früher bereit erklärt, eine Summe für die Sicherung des Turmes zu bewilligen. Bei dem großen Interesse, das die Denkmalpflege an dem wichtigen Denkmale nimmt, würde ich die Bereitstellung eines Betrages von 1200 M. aus Provinzialfonds für die im Interesse der Denkmalpflege liegenden Arbeiten nur angelegentlichst befürworten. —

Anlage 20.

Zu Nr. 25 der Zusammenstellung.

Bacharach, Kreis St. Goar: Stadtbefestigung.

Mit dem Namen Bacharach verbindet sich ganz von selbst der Begriff des romantischen Rheintals, grauer Ruinen und malerischer alter stiller Städtchen. Bacharach ist zweifellos der bekannteste und meist besuchte Fleck am ganzen Mittelrhein, nicht allein das Ziel der rheinischen Wanderer und Ausflügler, sondern auch der Reisenden aus aller Herren Länder. Sein Name hat stets einen guten Klang gehabt: Der Bacharachser galt im ganzen Mittelalter als die beste Crescenz im Rheintal; das allein gab dem kleinen Ort schon eine verhältnismäßig große Bedeutung. Neben

dem Cölnner Stift S. Andreas, das seit 1094 durch Schenkung der Cölnner Erzbischöfe im Besitz der Pfarrkirche war und am Anfange des 13. Jahrhunderts den stattlichen Neubau der Peterkirche errichtete, hatten zahlreiche rheinische Klöster und adelige Herren in Bacharach Weinbergsbesitz. — Die von den Cölnner Erzbischöfen mit der Vogtei belehnten Pfalzgrafen wußten schon bald die vogteilichen Rechte zu einer mehr oder weniger unumschränkten Herrschaft auszugestalten; so wurde Bacharach einer der wichtigsten Rheinzölle und der nördliche Stützpunkt des Kurfürstentums Pfalz. Die Pfalzgrafen erhoben um die Mitte des 14. Jahrhunderts Bacharach zur Stadt und bald darauf — spätestens 1366 — begannen sie im Anschluß an ihre alte Burg Stahleck den Ort mit einer ausgebreiteten starken Befestigung zu versehen, die im Großen und Ganzen wohl erhalten bis auf unsere Tage gekommen ist, trotz der furchtbaren Verwüstungen in den französischen Raubkriegen, denen Stahleck und einzelne Teile der Stadtbefestigung zum Opfer fielen.

Die in einem Guß bis zur Wende des 14. Jahrhunderts etwa entstandene Befestigung umschließt ein längliches Rechteck; 16 Türme, von denen einige — namentlich die beiden Tortürme am Süd- und Nordende wie die beiden an den Bergabhängen gelegenen Ecktürme, der Sonnenturm und der Postenturm — am Anfang des 19. Jahrhunderts verschwanden, verstärkten den Mauerzug. In der Rheinfront liegen in regelmäßigen Abständen drei wohlerhaltene Tortürme, Krähenturm, Markttorturm und Münzturm, von denen der erste bis um 1870 noch ein Dach trug. An der Südseite steigt die Stadtmauer steil den Berg hinan, wendet sich am Sonnenturm auf Stahleck zu und fällt von Stahleck aus senkrecht in das Steeger Tal hinab. Diese Partie, mit dem auf halber Höhe liegenden Liebesturm, der Durchführung des Münzbaches und dem noch unter Dach befindlichen Holztor gegen Steeg hin ist ganz vortrefflich erhalten; hier steht auch auf der Mauer noch ein großer Teil des hölzernen Wehrganges. — Vom Holztore aus zieht die Mauer sich in sanfter Steigung nach Norden wieder den Berg hinauf, an dem Ragenturm vorbei, der vor etwa 10 Jahren als Wasserturm eingerichtet und dabei wieder mit einem Dach versehen wurde, wendet an dem ehemaligen Postenturme wieder um, um in gerader Richtung steil bergab auf den sogenannten Diebsturm zu verlaufen, der die Ecke der Rheinfront zu schützen hatte. Von dem jetzt im Besitz des Eisenbahnfiskus befindlichen Diebsturm, der eine ähnlich stattliche Ausbildung hatte wie der an gleicher Stelle liegende Ochsenturm der Oberweseler Befestigung, ist leider nur die untere Partie noch erhalten.

Unter den alten Stadtbefestigungen der Rheinlande verlangt diejenige von Bacharach sicherlich mit an erster Stelle eine sorgfältige Pflege. Wohl sind gelegentlich — auch mit kleineren Provinzialbeihilfen für die Umwehrung der Bastion an der katholischen Pfarrkirche und die Herstellung des Ragenturmes — einzelne kleinere Arbeiten ausgeführt, schon früher auch die dachlosen Türme der Rheinfront verankert worden; diese Aufwendungen standen aber in keinem Verhältniß zu der hohen Bedeutung der ganzen Anlage. Wenn die rheinische Denkmalpflege programmatish eine Reihe von alten Stadtbefestigungen herausgreifen und deren sorgsame Erhaltung mit zu ihren vornehmsten Aufgaben machen muß, so stehen — wie am Niederrhein Bonn und Münsterifel — hier am Mittelrhein Bacharach und Oberwesel an erster Stelle. Daß bei der Größe der Anlage nur ein rationelles und umfassendes Vorgehen Erfolg versprechen kann, liegt auf der Hand.

Die Aufgaben, die in Bacharach gestellt werden, sind zum Teil recht schwieriger Art und bedürfen sorgfältigster Erwägung nach allen Seiten. Wenn im Prinzip daran festzuhalten ist, — namentlich auch mit Rücksicht auf den immer wiederkehrenden Vorwurf zu weitgehender Wiederherstellungen, — daß der Bestand nicht verändert werden soll, so tritt doch hier und da der Fall

ein, daß eine rationelle Sicherung des Bestandes ohne jegliche Veränderung in den Bereich der Unmöglichkeiten gehört. Bestimmend wird hier nicht ausschließlich der Zustand der Mauern sein können, sondern namentlich auch die Frage der Veränderung des Stadtbildes; denn der Eindruck den der Reisende von Bacharach bekommt, beruht zum größten Teil auf der Rheinansicht, auf dem Blick von den beiderseitigen rheinischen Eisenbahnlinien und von den Dampfschiffen aus, in dem die Peterskirche mit der Wernerskapelle, überragt von den Ruinen der Burg Stahleck, dominiert. Die Rheinfront ist durch den vor der Mauer hergeführten Bahndamm schon früher stark geschädigt worden; dazu kommt die stellenweise in der Anlehnung an die alten Vorbilder nicht recht gelungene Bebauung der Rheinfront. Die drei Türme dieser Seite sind trotz der Verankerung stark ausgewichen, der Regen schlägt in die offenen Westseiten, so daß die Mauern von beiden Seiten durchfeuchtet werden; die mit Mörtel abgedeckten Mauerkrone sind nicht zu begehen und daher nicht zu kontrollieren. Wenn außerdem der jetzige Anblick der Rheinfront eine Betonung der drei Türme aus künstlerischen Rücksichten auf das Stadtbild erwünscht erscheinen läßt, so ist die Ausführung der Dachhauben und der Abschluß der offenen Innenseiten bei diesen Türmen sicherlich gerechtfertigt. — Ähnlich liegen die Verhältnisse bei dem kleinen Gutturm in der Südfront und bei dem Liebesturm an dem Bergabhang des Steeger Tales; auch hier ist eine Kontrolle des Mauerwerkes und damit eine rationelle Sicherung des Bestandes nicht möglich, ohne eine zugängliche Bedachung; andererseits kann aber hier recht wohl von der Verschalung der offenen Innenseiten der Türme, die bei den Türmen der Rheinfront durch die stärkeren Witterungseinflüsse geboten erscheint, abgesehen werden. Die Herstellung der ausgebrochenen Teile des Wehrganges am Holztor und die Instandsetzung dieses mit seinem ganzen Ausbau noch erhaltenen Tores sind zunbedenklich.

Von einer Herstellung der ganz oder größtenteils zerstörten Türme, die zumteil in dem früheren Stadtbild freilich eine hervorragende Bedeutung hatten, muß selbstverständlich abgesehen werden. Ein solches Unternehmen würde bei der heutigen, etwas nervösen Stimmung in Denkmalpflegefragen sicherlich scharfen Widerspruch erfahren; immerhin bleibt in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht den Resten dieser Türme, namentlich dem mit einem häßlichen Bahnwärterhäuschen besetzten Diebsturm, eine etwas bessere und markantere Gestaltung geben läßt. Ueber dieses allgemeine, in verschiedenen eingehenden Besichtigungen festgestellte Programm hinaus, lassen sich bei dem ganzen Charakter des Unternehmens in's einzelne gehende Bestimmungen nicht treffen; hier ist ein schrittweises, vorsichtiges Vorgehen von den unbestreitbaren Punkten aus und Entscheidung von Fall zu Fall geboten. —

Der Rheinische Verein für Denkmalpflege und Heimatschutz hat das Verdienst, durch sein energisches Eintreten die wichtige Frage der Erhaltung der Bacharacher Stadtbefestigung erneut in Bewegung gebracht zu haben; er will für die wenig leistungsfähige Gemeinde Bacharach eintreten. Die Uebertragung des ganzen Unternehmens an den Verein garantiert eine sachgemäße Durchführung, und die zur Vollendung des Werkes notwendige Unterstützung — namentlich auch von Seiten der königlichen Staatsregierung — wird bei der Bedeutung und bei der Popularität Bacharachs sicherlich nicht ausbleiben. Es wird dann wohl auch möglich sein, in wenigen Jahren in gleicher Weise an die große Aufgabe der Erhaltung der Oberweseler Befestigung heranzutreten. Zunächst hat der Verein für 1908 die Summe von 5000 M. bereitgestellt; auf seine Veranlassung und in Uebereinstimmung mit dem vorläufigen Bauprogramm sind von dem Architekten A. W. Schmidt in Coblenz Projekt und Kostenanschlag aufgestellt worden. Die Kosten sind dabei, um gegen alle Eventualitäten gesichert zu sein, möglichst hoch gegriffen, so daß der Anschlag mit 90 000 M. abschließt. Nach den bei den jüngsten ähnlichen Arbeiten gemachten Erfahrungen und bei der oben

skizzierten Einschränkung des Programms wird man auf etwa 60 000 bis 70 000 M. kommen. Nach der ganzen Art der Arbeiten würde die Ausführung auf 3—4 Jahre etwa zu verteilen sein. Die Rheinische Provinzialverwaltung wird bei der großen Liberalität, mit der sie für die übrigen wichtigen älteren Stadtbefestigungen der Rheinlande stets eingetreten ist, auch diesem bedeutamen, auf breiterer Grundlage fundierten Unternehmen ihre Hilfe wohl nicht versagen.

Ich beehre mich, auf Grund dieser Darlegung der ganzen Verhältnisse eine Beihilfe in der Höhe von 20 000 M. — unter der Annahme einer Anschlagssumme von 70 000 M. — auf das wärmste zu empfehlen. Bei dem berechtigten Wunsch, im Sommer 1908 mit den Arbeiten zu beginnen, und nach Maßgabe der verfügbaren Mittel wäre eine Verteilung der Beihilfe auf 2 oder 3 Jahre in der Form vorzuschlagen, daß für 1908 eine erste Rate in der Höhe von 8000 M. bereitgestellt wird.

Anlage 34.

(Druckfachen. Nr. 16.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Beschaffung weiterer Plätze zur Unterbringung von Geisteskranken:

- a) durch Neubau der 8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve;
- b) durch Vergrößerung der Anstalt Johannistal bei Süchteln.

I. Vorbemerkung.

Dem 47. Provinziallandtag hat ein Bericht und Antrag des Provinzialausschusses vorgelegen, betreffend den Neubau einer Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt (Verhandlungen des 47. Provinziallandtags Seiten 156—169). Im ersten Abschnitte dieses Berichtes war ausgeführt, daß auf Grund der Durchschnittszahlen der letzten 11 Jahre mit einem jährlichen Nettozuwachs der von dem Provinzialverbande unterzubringenden Geisteskranken von 290 gerechnet werden müsse. Das Jahr 1906 hat nun insofern eine scheinbare Abweichung von dieser Regel gezeigt, als der Nettozuwachs an Geisteskranken nur 194 betragen hat. Es befanden sich nämlich am 1. April 1906 = 8256 und am 1. April 1907 = 8450 Geisteskranken in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes. Diese Verminderung der Zunahme ist aber durch zwei zufällige Momente zu erklären; einmal dadurch, daß vom 1. April 1905 bis 1. April 1906 die Zunahme außergewöhnlich hoch war, nämlich 344 betrug, sodann dadurch, daß, um unsere überfüllten Anstalten zu entlasten, im Jahre 1906 20 hochgradig verblödete Geisteskranken in eine gerade fertiggestellte Idiotenanstalt übergeführt worden sind. Diese 20 verschwinden dadurch in der Zahl der Geisteskranken und vermehren die Zahl der Idioten. Die letzteren stiegen daher im Jahre 1906 von 2426 auf 2508. Tatsächlich hat also in den zwei Jahren vom 1. April 1905 bis 1. April 1907 die Steigerung $344 + 20 + 194 = 558$, also pro Jahr 278 betragen. Dieses geringe Heruntergehen unter 290 kann aber die statistischen Berechnungen von 11 Jahren nicht

beeinflussen; wir müssen daher auch für die Folge mit einer Zunahme von jährlich 290 Geisteskranken rechnen.

Vergleicht man die Zunahme der in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindlichen Geisteskranken mit der Zunahme der Bevölkerung, so ergibt sich folgendes Bild:

Die Bevölkerung in der Rheinprovinz hat zugenommen von 1895 bis 1900 um jährlich 2,50 ‰, von 1900 bis 1905 um jährlich 2,35 ‰; durchschnittlich also um jährlich 2,43 ‰. Wenn also ganz in demselben Verhältnis die Zahl der 8450 in der Fürsorge des Rheinischen Landarmenverbandes befindlichen Geisteskranken wächst, so ergibt dies eine Zunahme um 205 jährlich. Wenn nun der Zuwachs an Pfleglingen des Rheinischen Landarmenverbandes jährlich um 85 höher ist, so braucht daraus noch nicht auf ein Anwachsen der Geisteskranken überhaupt geschlossen zu werden, sondern es steigen nur die in Anstalten untergebrachten Kranken. Dies hat aber wohl in folgenden Umständen seinen Grund. Zunächst dringt die Kenntnis von dem humanen Verfahren der heutigen Irrenpflege in immer weitere Volkskreise; es schwindet dadurch immer mehr die Scheu vor den Irrenanstalten und die Angehörigen entschließen sich daher weit eher als früher, einen Kranken der Anstaltspflege zu übergeben. Sodann wird es immer mehr unmöglich, daß ein etwas auffallender Geisteskranker draußen in der Freiheit bleibt; das liegt an den besonders in der Rheinprovinz immer mehr sich ausdehnenden städtischen Verhältnissen mit ihren engeren Wohnungen, ihrer strengen Polizei; mancher Kranke unserer Anstalten könnte, wenn seine Heimat in einem ländlichen Dorfe wäre, ruhig bei seinen Angehörigen bleiben und würde höchstens von den Kindern auf der Straße etwas geneckt; in der Stadt wird er aber sofort von der Polizei gefaßt und der Irrenanstalt übergeben. Als drittes und wesentliches Moment kommt dann noch in Betracht das immer schärfere Erkennen der Geisteskrankheiten, besonders bei den gewohnheitsmäßigen Rechtsbrechern. Während diese früher zwischen Freiheit und Strafanstalt stets hin und her pendelten, werden sie jetzt bei ihrer ersten Einlieferung in das Gefängnis auf ihren Geisteszustand untersucht, dann vielfach als geisteskrank erkannt und bleiben dann dauernde Inassen der Irrenanstalt.

Ob daneben das moderne hastende und aufregende Leben und die größere Einwirkung der Schädlichkeiten wie Alkohol und Geschlechtskrankheiten auch noch auf die Zunahme der Geisteskranken wirken, ist eine noch unentschiedene Frage; jedenfalls genügen die oben angegebenen drei Momente, um zu erklären, daß zurzeit und auch wohl noch auf Jahre hinaus die in Anstaltspflege unterzubringenden Geisteskranken stärker wachsen als die Bevölkerung. Diese drei Umstände zeigen also jetzt dieselbe Wirkung wie in den ersten Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 11. Juli 1891 die Tatsache der anderweiten Verteilung der Unterbringungskosten. Es darf aber wohl erwartet werden, daß mit der Zeit ein gewisser Beharrungszustand eintreten wird und dann die Geisteskranken nicht mehr wesentlich stärker steigen werden, als die Bevölkerungsziffern. Wenn allerdings die von psychiatrischer Seite (vergl. Direktor Dr. Boeke in der Psychiatrisch-Neurologischen Wochenschrift 1907 Seite 428) gemachten Ausführungen richtig sind, daß nämlich dieser Beharrungszustand erst eintrete, wenn von 1000 Einwohnern 3 als Geisteskranke oder Idioten in Anstaltspflege untergebracht seien, so sind wir von diesem Zustande in der Rheinprovinz noch weit entfernt, denn dies würde in der Rheinprovinz bei 6 436 000 Einwohnern 19 308 Anstaltspfleglinge bedeuten, während wir jetzt, Idioten und Epileptiker und Inassen von Privatanstalten eingerechnet, höchstens 15 000 haben.

Bei der Prüfung der Frage, in welchem Umfange neue Anstaltsplätze in der Rheinprovinz zu beschaffen sind, müssen aber neben den Geisteskranken auch die Epileptiker berücksichtigt werden;

denn während die Idioten vom Rheinischen Landarmenverbande grundsätzlich in Privatanstalten untergebracht werden, werden die Epileptiker (mit Ausnahme der in Bethel bei Bielefeld unterzubringenden evangelischen Kinder) seit Eröffnung der Anstalt Johannistal genau so wie die Geisteskranken zunächst in Provinzialanstalten und erst, wenn sie als unheilbar erkannt sind, eventuell in Privatanstalten untergebracht.

Im Jahre 1906/07 ist nun die Zahl der vom Rheinischen Landarmenverbande untergebrachten Epileptiker von 1219 auf 1287, also um 68, gestiegen. Eine Statistik früherer Jahre hierüber fehlt; der Steigung der Bevölkerung würde ein Anwachsen um etwa 30 jährlich entsprechen. Da die wesentlich höhere Zahl des Jahres 1906/07 wohl mit der kurz vorher erfolgten Eröffnung der Anstalt Johannistal zusammenhängt, so genügt es wohl, für die Zukunft mit einer der Bevölkerungszunahme entsprechenden Steigerung um etwa 30 Epileptiker jährlich zu rechnen.

Unter Zuzählung der 290 Geisteskranken würden also für 320 Kranke jährlich neue Plätze zu schaffen sein. Diese Plätze brauchen aber nicht sämtlich vom Provinzialverbande hergestellt zu werden, da anzunehmen ist, daß auch die zur Unterbringung von Kranken benutzten Privatanstalten sich vergrößern. Nimmt man nun bei diesen den Erfahrungen der letzten Jahre und den bekannt gewordenen Vergrößerungsplänen entsprechend an, daß von ihnen im Durchschnitt jährlich etwa 60 Plätze mehr geschaffen werden, die dem Rheinischen Landarmenverbande zur Verfügung stehen, so müssen durch Neubau von Provinzialanstalten jährlich noch etwa 260 Plätze beschafft werden.

Dazu kommt, daß bis zum 1. Juli 1912 noch ein außergewöhnlicher Bedarf an weiteren 500 Plätzen für Geisteskranken eintreten wird, mit dem bisher nicht gerechnet werden konnte. In der eine selbständige juristische Person darstellenden Departemental-Irrenanstalt in Düsseldorf sind nämlich bisher annähernd 500 Geisteskranken durch den Rheinischen Landarmenverband gegen einen täglichen Pflegesatz von 1,20 M. pro Kopf untergebracht. Diese Anstalt ist aber von dem Kuratorium der Anstalt an die Stadt Düsseldorf verkauft worden und muß spätestens bis zum 1. Juli 1912 geräumt werden, da die Gebäude von diesem Zeitpunkte an für städtische Zwecke nutzbar gemacht werden sollen. Die 500 Kranken müssen also von dem genannten Zeitpunkte an anderweit untergebracht werden. Dieser, im vorigen Jahre noch nicht bekannte, außergewöhnliche Mehrbedarf an Plätzen hat den Provinzialausschuß bewogen, außer dem Neubau der 8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt in Bedburg bei Cleve auch noch weiter die Vergrößerung der Anstalt Johannistal bei Süchteln um 240 Plätze in Vorschlag zu bringen. Abgesehen davon, daß die durch eine solche Vergrößerung gewonnenen 240 Plätze verhältnismäßig billig sind, da die Zentraleinrichtungen nur in geringem Umfange vergrößert zu werden brauchen, hat die Durchführung dieses Planes aber auch noch den weiteren Vorteil, daß in der Zwischenzeit bis zur Fertigstellung der neuen Anstalt die Unterbringung der Kranken nicht gar so schwierig oder ganz unmöglich werden würde, als es sonst der Fall wäre; denn die Vergrößerung von Johannistal ist bedeutend eher fertig zu stellen, als die neue Anstalt und die so geschaffenen 240 Betten würden uns also schon nach etwa $1\frac{1}{2}$ Jahren zur Verfügung stehen.

Wenn der Provinziallandtag den Vorschlägen des Provinzialausschusses beitrifft und also außer dem schon gebilligten Neubau der 8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt, die wie unten ausgeführt, für 2020 Kranke reichen wird, noch die Vergrößerung der Anstalt Johannistal um 240 Plätze beschließen wird, so wäre Platz für insgesamt weitere 2260 vom Provinzialverbande unterzubringende Geisteskranken und Epileptiker geschaffen.

Es drängt sich nun die Frage auf, bis wie lange diese Plätze reichen werden. Die Antwort auf diese Frage ergibt sich aus folgender Berechnung: Die neue Anstalt wird voraus-

sichtlich in 3 $\frac{1}{2}$ Jahren, also im Herbst 1911, die ersten Kranken aufnehmen können. Zurzeit sind unsere Provinzialanstalten mit 350 Köpfen überbelegt. Bis Herbst 1911 werden voraussichtlich (bei Annahme der Steigerung von 260 jährlich) 910 Kranke hinzugekommen sein; es wären dann also 1260 Kranke anderweit unterzubringen. (Die in Privatanstalten unterzubringenden Kranken sind dabei nicht gezählt, da auch bei der jährlichen Steigerungsziffer das von den Privatanstalten aufzunehmende Mehr von jährlich 60 Kranken nicht berücksichtigt ist.) Bis dahin werden aber in unseren Provinzialanstalten noch folgende neue Plätze geschaffen werden:

1. Bewahrungshaus Brauweiler	60,
2. Vergrößerungen der Anstalten in Bonn und Andernach	190,
3. Vergrößerung der Anstalt Johannistal	240,
	Sa. 490.

In Wirklichkeit dürfte also die Ueberbelegung im Herbst 1911 — 770 Köpfe betragen, die zunächst in der neuen Anstalt Bedburg unterzubringen wären; dazu kämen dann 500 Kranke aus der Departemental-Irrenanstalt. Es blieben dann noch 750 von den 2020 Plätzen der neuen Anstalt übrig. Diese 750 Plätze würden den Zuwachs von weiteren 3 Jahren vom Herbst 1911 an aufnehmen können, so daß, soweit sich die Lage heute übersehen läßt, bis Herbst 1914 die neue Anstalt voll belegt sein wird.

II. Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 13. März 1907 beschlossen „den Provinzialausschuß zu beauftragen:

1. Zum Zwecke der Erbauung einer weiteren Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt das auf den beigegeführten Karten näher bezeichnete Gelände in der Nähe der Gemeinde Bedburg bei Cleve käuflich zu erwerben;
2. die Pläne und Kostenschläge zu der genannten Anstalt gemäß dem in der Vorlage aufgestellten Bauprogramm ausarbeiten zu lassen und dem nächsten Provinziallandtag vorzulegen, inzwischen aber schon mit der Erbauung der Anstalt zu beginnen.“

In Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß dieses Gelände in einer Größe von 182,5 ha oder rund 715 Morgen erworben.

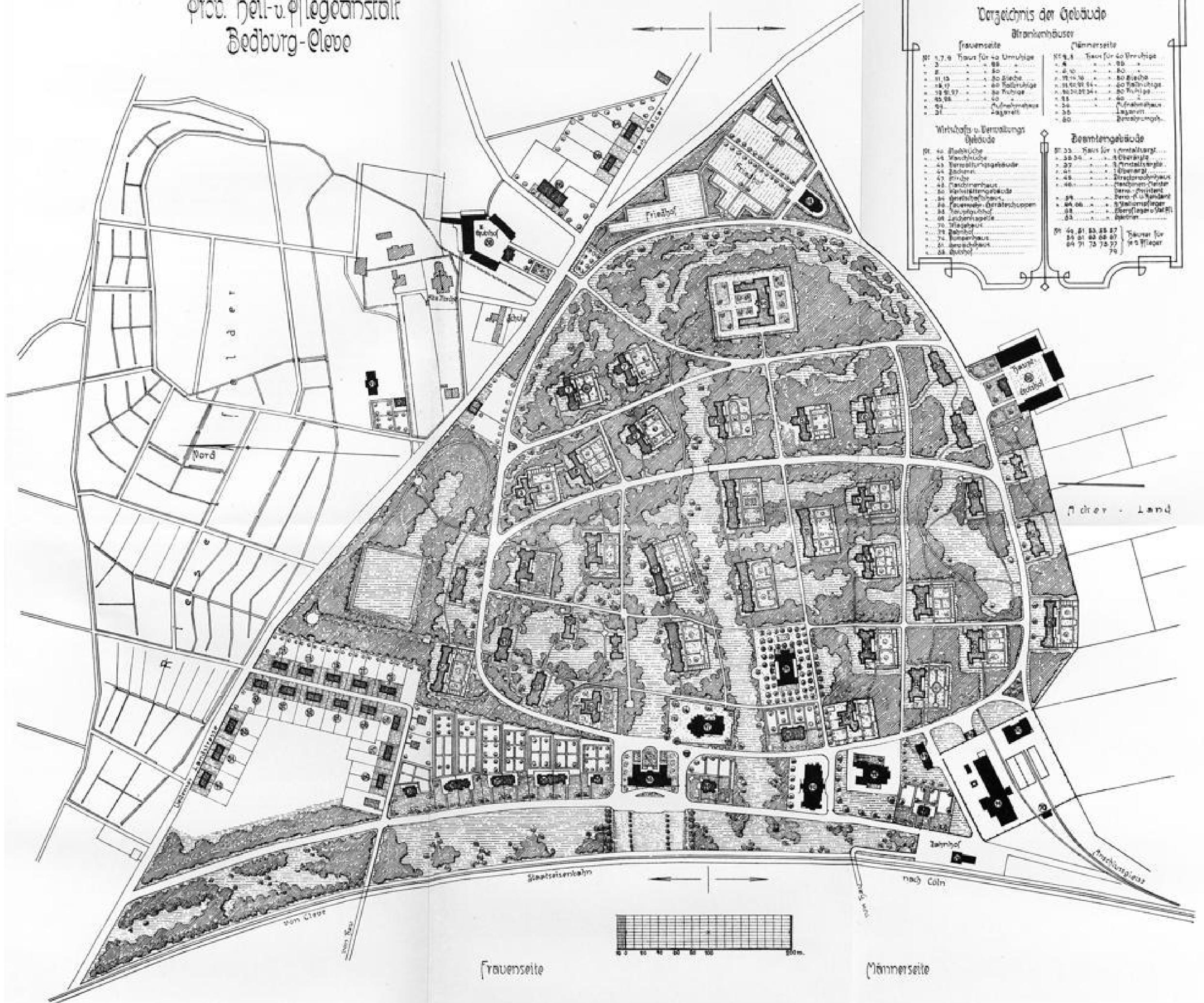
Der Gesamtkostenaufwand für den Grunderwerb wird einschließlich aller Nebenkosten und einschließlich eines Betrages von 15 000 M. für etwa sich noch als notwendig oder wünschenswert ergebende Abrundungen rund 820 000 M. betragen.

Wenn der Betrag über den in der vorjährigen Vorlage angegebenen hinausgeht, so liegt dies einmal daran, daß einige Neuerwerbungen zur Abrundung und zur Errichtung des von der Eisenbahn in Aussicht gestellten Bahnhofes sich als notwendig erwiesen, sowie daß alle Nebenkosten (Vermessung, Stempel, Notariats- und Gerichtsgebühren, Umsatzsteuern usw.) in obiger Summe enthalten sind.

Die Gestaltung des Lageplans ist wesentlich dadurch beeinflusst, daß für die Errichtung der eigentlichen Anstalt nur das etwa 45 ha oder 177 Morgen große Waldterrain in Frage kommen konnte, sowie ferner dadurch, daß dieses durch eine von Westen nach Osten verlaufende und in dieser Richtung sich langsam abflachende Mulde in zwei nicht ganz gleich große Teile geschieden wird. Außerdem war der Verlauf der das Anstaltsgelände nach Westen hin begrenzenden



Proc. Heil- u. Pflegeanstalt
Bedburg-Clève



Vergleichnis der Gebäude

Bräunenhäuser

Frauenseite		Männerseite	
Nr. 1, 7, 9	Tours für 40 Umrücker	Nr. 1, 8	Tours für 40 Umrücker
2	80	4	80
3	80	5, 10	80
11, 15	80 Stühle	11, 15, 16	80 Stühle
16, 17	80 Stühle	11, 16, 18, 19	80 Stühle
19, 20, 21	80 Stühle	20, 21, 22, 23	80 Stühle
22, 23	80	24	80
24	Küchenhaus	25	Küchenhaus
25	Lagerhaus	26	Lagerhaus
27	Berechnungsgebäude	28	Berechnungsgebäude

Wirtschafts- u. Verwaltungsgelände

Nr. 40	Stallgebäude
41	Stallgebäude
42	Berechnungsgebäude
43	Bücherei
44	Stube
45	Maschinenhaus
46	Werkstattgebäude
47	Rechtschreibhaus
48	Rechtschreibhaus
49	Rechtschreibhaus
50	Rechtschreibhaus
51	Rechtschreibhaus
52	Rechtschreibhaus
53	Rechtschreibhaus
54	Rechtschreibhaus
55	Rechtschreibhaus
56	Rechtschreibhaus
57	Rechtschreibhaus
58	Rechtschreibhaus
59	Rechtschreibhaus
60	Rechtschreibhaus

Beamtengebäude

Nr. 33	Tours für 1. Dienstleistung
34	2. Dienstleistung
35	3. Dienstleistung
36	4. Dienstleistung
37	5. Dienstleistung
38	6. Dienstleistung
39	7. Dienstleistung
40	8. Dienstleistung
41	9. Dienstleistung
42	10. Dienstleistung
43	11. Dienstleistung
44	12. Dienstleistung
45	13. Dienstleistung
46	14. Dienstleistung
47	15. Dienstleistung
48	16. Dienstleistung
49	17. Dienstleistung
50	18. Dienstleistung
51	19. Dienstleistung
52	20. Dienstleistung
53	21. Dienstleistung
54	22. Dienstleistung
55	23. Dienstleistung
56	24. Dienstleistung
57	25. Dienstleistung
58	26. Dienstleistung
59	27. Dienstleistung
60	28. Dienstleistung



Eisenbahnlinie bzw. die Lage des geplanten Bahnhofes für die Situierung der Gebäude bestimmend.

Tunlichst in die Nähe dieses Bahnhofes sind die Wirtschaftsgebäude (Kochküche, Waschküche, Kessel- und Maschinenhaus, Bäckerei) gelegt, für welche aus wirtschaftlichen Rücksichten ein direkter Gleisanschluß erwünscht ist. Der nördliche, kleinere Teil des Waldterrains ist für die Frauengebäude, der südliche Teil für die Männergebäude bestimmt; an die letzteren schließt sich dann der Hauptguthof an, der wiederum in engen Zusammenhang mit den an der Südseite des Anstaltsgeländes gelegenen Ackerländereien gebracht ist; dieser Hof enthält Stallung für 75 Milchkühe und 300 Mastschweine. Ein zweiter vorwerksartiger Gutshof in Verbindung mit den Gärtnergebäuden ist an der Stelle des bei dem Geländeankauf mit erworbenen van Gulick'schen Hofes (neben der Bedburger Kirche) geplant, von wo aus die umfangreichen Mieselfelder, die nördlich der eigentlichen Anstalt vorgesehen sind, bewirtschaftet werden sollen, und wo Stallungen für eine ausgedehnte Rindvieh- und Schweinezucht vorgesehen sind. (20 Zuchtkühe, 2 Bullen, 40 Rinder und 20 Kälber, 30 Zuchtschweine, 2 Eber, 100 Ferkel.)

Der Hauptzufuhrweg zur Anstalt (von Cleve aus) zweigt kurz hinter dem Bahnübergang bei „Berg und Thal“ von der alten Uedemer Straße ab und läuft zwischen der Bahnlinie und der Waldgrenze, parallel zu ersterer, bis zu dem geplanten Bahnhof. An diesem Weg und zwar nach der Waldseite zu, sind die Dienstwohnungen der oberen Anstaltsbeamten und das Verwaltungsgebäude vorgesehen. An einem das Anstaltsgelände nördlich von der eigentlichen Anstalt durchschneidenden öffentlichen Wege, ist eine aus 16 Doppelhäusern bestehende Pflegerkolonie geplant, die bei dem gänzlichen Mangel geeigneter Wohnungen in der Nähe der Anstalt und der weiten Entfernung von Cleve unbedingt gleich mitvorgesehen werden mußte.

Hinsichtlich der übrigen Einzelheiten wird auf den beigegeführten Lageplan verwiesen.

Die Krankengebäude sind entsprechend den bezüglichlichen Ausführungen in der Vorlage an den 47. Provinziallandtag so bemessen, daß sie insgesamt mindestens 2000 Betten (genauer 2020) fassen und überdies noch ausreichend Platz für das nicht in besonderen Wohnungen untergebrachte Aufsichts- und Pflegepersonal bieten. Auf diese Belegziffer sind auch die Verwaltungs- und Wirtschaftsgebäude, insbesondere das spezielle Verwaltungsgebäude, Kochküche, Waschküche, Kessel- und Maschinenhaus, Bäckerei, Gesellschaftshaus, Kirche, Werkstättengebäude u. berechnet.

Von den genannten 2020 Plätzen entfallen 1165 auf Männer, 855 auf Frauen. Die bewährte Verteilung derselben auf Häuser für Unruhige (geschlossene Häuser), Halbbruhige (halboffene Häuser), Ruhige (offene Häuser) ist beibehalten. Ein besonderes Haus (Bewahrungshaus) ist zur Aufnahme verbrecherischer Irren bzw. irrer Verbrecher, und zwar nur für männliche Kranke bestimmt. Das Nähere hierüber enthält die dem 47. Provinziallandtag gemachte Vorlage. Das dort aufgestellte Bauprogramm hat jedoch insofern eine Aenderung erfahren, als der Provinzialausschuß vorschlägt, an der Ausführung der Anstalt in zwei vollständig getrennten Bauperioden nicht festzuhalten. Denn, wie in Abschnitt I näher ausgeführt, ist schon bis zum Jahre 1914 die völlige Fertigstellung der Anstalt erforderlich. Auch ohne vorherige Festlegung vergehen aber immer von der ersten Belegung bis zum vollen Ausbau einer so großen Anstalt mehrere Jahre und es empfiehlt sich deshalb, die allmähliche Fertigstellung der Anstalt der naturgemäßen Entwicklung und dem sich ergebenden Bedürfnisse zu überlassen und die Verwaltung nicht von vornherein zu binden, in welcher Reihenfolge die einzelnen Gebäude errichtet werden sollen.

Das nachstehende Bauprogramm enthält eine Zusammenstellung der einzelnen Gebäude ihrer Belegziffern und der schätzungsweise ermittelten Kosten.

A. Hochbauten.

Betten	Zahl der Gebäude	1. Krankengebäude.		Kosten	
				einzel	zusammen
60	1	Bewahrungshaus für Männer		—	300 000 M.
30	1	Aufnahmehaus " "		—	58 000 "
30	1	Lazarett für Männer		—	73 000 "
100	2	Häuser für je 50 unruhige Männer	98 000	"	196 000 "
80	2	" " " 40 " "	78 000	"	156 000 "
25	1	Haus für 25 " "	—		56 000 "
240	4	Häuser für je 60 halbruhige Männer	92 000	"	368 000 "
320	4	" " " 80 ruhige Männer	116 000	"	464 000 "
40	1	Haus " " 40 " "	—		65 000 "
240	3	Häuser " " 80 sieche Männer	116 000	"	348 000 "
30	1	Aufnahmehaus für Frauen	—		58 000 "
30	1	Lazarett " "	—		73 000 "
120	3	Häuser für je 40 unruhige Frauen	78 000	"	234 000 "
50	1	Haus " " 50 " "	—		98 000 "
25	1	" " " 25 " "	—		56 000 "
120	2	Häuser " " 60 halbruhige Frauen	92 000	"	184 000 "
240	3	" " " 80 ruhige Frauen	116 000	"	348 000 "
80	2	" " " 40 " "	65 000	"	130 000 "
160	2	" " " 80 sieche " "	116 000	"	232 000 "

2020 36

Betten Gebäude.

2. Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude.

1	Kochküche	—	200 000 "
1	Waschküche	—	165 000 "
1	Bäckerei	—	46 000 "
1	Maschinen- und Kesselhaus mit Kohlenbunkern, Schornstein und Schuppen	—	205 000 "
1	Berkstättengebäude	—	92 000 "
1	Feuerlöschgeräteschuppen	—	12 000 "
1	Wiegehäuschen	—	4 000 "
1	Hauptgutshof	—	175 000 "
1	Gutshof (Um- und Erweiterungsbauten)	—	95 000 "
1	Schlachthof und Metzgerei	—	38 000 "
1	Gewächshaus	—	20 000 "
1	Wasserturm	—	60 000 "
1	Pumpenhaus	—	7 000 "
	Schuppen für Gartengeräte, Gemüsekeller und kleinere Bauten	—	12 000 "
1	Verwaltungsgebäude	—	270 000 "

14

zu übertragen — 4 898 000 M.

14	Uebertrag	—	4 898 000 M.
1	Gesellschaftshaus mit Pflegerkasino	—	160 000 "
1	Kirche	—	165 000 "
1	Leichenhaus	—	35 000 "
17	3. Beamtenwohnungen.		
1	Wohnhaus für den Direktor	—	60 000 "
2	Doppelhäuser für Oberärzte	65 000 "	130 000 "
1	Wohnhaus für 1 Oberarzt	—	32 500 "
1	Doppelwohnhaus für Anstaltsärzte	—	54 000 "
2	Wohnhäuser " "	28 000 "	56 000 "
1	Wohnhaus für Verwalter und Rendant	—	45 000 "
1	" " Maschinenmeister und Verwaltungsassistent	—	32 000 "
1	Gärtner-Wohnhaus	—	16 000 "
1	Wohnhaus für den Oberpfleger und 2 Stationspfleger	—	45 000 "
2	Doppelhäuser für Stationspfleger	25 000 "	50 000 "
16	" " Pfleger	15 000 "	240 000 "
	Für Umbau und Instandsetzung der auf dem Anstalts- gelände vorhandenen Gebäude, die zu Dekonomiezwecken und als Wohnungen für Handwerker und Knechte Ver- wendung finden sollen	—	40 000 "
	Gesamtsumme der Hochbauten		<u>6 058 500 M.</u>

Abteilung B. Maschinelle Einrichtungen.

1.	Einrichtung der Kochküche	50 000 M.
2.	" " Waschküche	40 000 "
3.	Beschaffung der Dampfessel einschließlich mechanischer Feuerung und allem Zubehör	180 000 "
4.	Einrichtung der elektrischen Beleuchtungs- und Kraftanlagen	480 000 "
5.	Beschaffung der Desinfektionsanlage und Einrichtung der Werkstätten	15 000 "
6.	Herstellung der Zentralwasserversorgung	180 000 "
	zusammen	<u>945 000 M.</u>

Abteilung C. Nebenanlagen.

1.	Kanalisation	135 000 M.
2.	Herstellung und Befestigung der Wege	170 000 "
3.	Bepflanzung der Anstalt und gärtnerische Anlagen	50 000 "
4.	Umfriedigungsarbeiten	80 000 "
5.	Erdarbeiten zur Regulierung des Terrains	30 000 "
6.	Abwässerbeseitigung (Rieselfelder)	30 000 "
7.	Zentralheizung (Außenanlagen)	450 000 "
	zusammen	<u>945 000 M.</u>

Abteilung D. Bauleitung, Bauzinsen, Insgemein.

1. Kosten der Bauleitung	400 000 M.
2. Bauzinsen	700 000 "
3. Für Unvorhergesehenes, kleinere Anlagen, wie Telephonanlage, Speisenbahn, Eisenbahnanschluß zc. und insgemein	446 500 "
	<u>zusammen 1 546 500 M.</u>

Abteilung E.

Inventarbeschaffung	900 000 M.
-------------------------------	------------

Abteilung F.

Grunderwerb	820 000 M.
-----------------------	------------

Zusammenstellung:

Abteilung A.	6 058 500 M.
" B.	945 000 "
" C.	945 000 "
" D.	1 546 500 "
" E.	900 000 "
" F.	820 000 "
	<u>Gesamtsumme 11 215 000 M.</u>

Danach stellen sich die Gesamtkosten der Anstalt voraussichtlich auf 11 215 000 M. oder 5552 M. für das Bett.

Bei der Anstalt Johannistal bei Süchteln, deren Baukonto jetzt abgeschlossen ist, betragen die Gesamtkosten bei einer Belegziffer von 800 Köpfen rund 4 611 000 M., also pro Kopf 5764 M., somit in Bedburg rund 212 M. weniger pro Bett. Dabei ist zu berücksichtigen, daß seit der Ausschreibung der Arbeiten für die Süchtelner Anstalt fast sämtliche Materialien und Arbeitspreise um mindestens 15—20 % gestiegen sind, ferner, daß namentlich durch die abgesehene Lage der Baustelle Bedburg, welche den Materialtransport sehr erschwert, die Baupreise stark beeinflusst werden, schließlich daß, wie oben erwähnt, die Errichtung einer Pflegerkolonie für die Gesamtsumme von 290 000 M. notwendig ist. Zieht man alle diese Momente in Erwägung und berücksichtigt ferner noch, daß ein sehr beträchtlicher Zuschuß für die Errichtung des Bahnhofes zu zahlen ist, sowie schließlich, daß die Kosten des Bewahrungshauses (das in Süchteln nicht vorhanden ist) im Verhältnis zu der Anzahl der darin unterzubringenden Kranken sehr bedeutend sind (etwa 2—3 mal so hoch, als bei normalen Krankengebäuden), so muß der für den Kopf der Belegziffer in der Anstalt Bedburg bei Cleve voraussichtlich erwachsende Einheitsfuß als relativ gering bezeichnet werden.

Dies tritt noch mehr in die Erscheinung, wenn man Vergleiche mit den Baukosten neuerer Anstalten in anderen Provinzen und Landesteilen anstellt. Um dabei zu richtigen Vergleichszahlen zu kommen, muß man von der Gesamtsumme die Kosten für den Grunderwerb, die Inventarbeschaffung und die Verzinsung des Baukapitals absetzen, da in den meisten andern Provinzen diese Beträge nicht zu den Baukosten gerechnet werden.

Die nachstehende Tabelle möge das oben Gesagte erläutern:

Folde. Nr.	Bezeichnung der Anstalt	Belegziffer	Baukosten der Anstalt ohne Inventar, Grunderwerb und Bauzinsen		Baukosten der Dienstwohnungen	
			insgesamt	für den Kopf der Belegung	insgesamt	für den Kopf der Belegung
			„	„	„	„
1	Egging (Bayern)	1 032	7 509 667	7 276	556 670	540
2	Herborn (Wiesbaden)	1 240	7 890 000	6 363	143 880	116
3	Homburg	840	5 010 000	5 964	300 700	358
4	Rufach (Elsaß)	850	4 963 000	5 840	251 357	296
		(bis 1000)				
5	Teupitz	1 205	6 212 800	5 156	637 500	530
6	Wiesloch (Baden)	960	4 798 841	5 000	269 674	281
7	Johannistal b. Süchteln	800	3 545 000	4 431	265 000	330
8	Bedburg-Cleve	2 020	8 795 000	4 354	800 500	396
9	Lüneburg	800	3 475 550	4 344	47 000	59
10	Aplerbeck (Westfalen)	640	2 739 348	4 280	234 000	366
11	Warstein	1 418	5 837 000	4 116	656 500	463
12	Galkhausen	800	3 274 000	4 090	182 422	288

Die Anstalt Bedburg-Cleve steht sonach mit an letzter Stelle, wobei noch zu bedenken ist, daß die in obiger Tabelle enthaltenen andern Anstalten mit Ausnahme von Herborn zu einer Zeit gebaut worden sind, wo mit bedeutend geringeren Baukosten gerechnet werden konnte.

Der Schlußsatz des vorigjährigen Landtagsbeschlusses, nämlich „inzwischen schon mit der Erbauung der Anstalt zu beginnen“, ließ sich nur insofern verwirklichen, als im Sommer und Herbst vorigen Jahres die Zufuhrwege zum Anstaltsgelände sowie die Hauptwege auf dem Gelände in Stand gesetzt und befestigt sowie sonstige Vorarbeiten ausgeführt wurden.

Die eigentlichen Bauarbeiten schon in Angriff zu nehmen, war bei dem bedeutenden Umfang der zu leistenden Entwurfsarbeiten nicht möglich und erschien auch untunlich, bevor die oben erwähnten Vorarbeiten erledigt waren. Die Entwurfs-Bearbeitung ist jetzt soweit fortgeschritten, daß die Bauarbeiten, sobald die Witterung dies erlaubt, in größtem Umfang in Angriff genommen werden können.

III. Vergrößerung der Anstalt Johannistal bei Süchteln.

Die Vergrößerung der Anstalt Johannistal ist in der Weise geplant, daß entsprechend dem Ueberwiegen der männlichen und der unruhigen bezw. halbruhigen Kranken auf der Männerseite 1 Haus für 60 Halbruhige, 1 Haus für 80 Sieche und 1 Haus für 40 Ruhige, auf der Frauenseite 1 Haus für 60 Halbruhige errichtet werden soll.

Gleichzeitig dürfte es sich empfehlen, einige technische Anlagen, deren Fehlen sich im Anstaltsbetriebe bisher schon unangenehm bemerkbar gemacht und den Betrieb wesentlich verteuert hat und bei stärkerer Belegziffer noch mehr in die Erscheinung treten wird, bei dieser Gelegenheit

nachträglich zur Ausführung zu bringen. Hierhin gehört in erster Linie die Herstellung eines Gleisanschlusses an die Eisenbahn, wodurch eine erhebliche Ersparnis durch Verminderung der Fuhrkosten erzielt werden wird, da jährlich etwa 450 Doppelwaggon Kohlen angefahren werden müssen, ferner die Anlage einer mechanischen Feuerung für die Dampfkessel und eine Wasserreinigungsanlage für das Kesselhaus. Die durch die Erweiterung erwachsenden voraussichtlichen Kosten sind in der nachstehenden Kostenschätzung zusammengestellt:

Zusammenstellung

der Baukosten für die Erweiterung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johanniatal.

I. Gebäude:

1. Haus für 60 halbruhige Männer	84000 M.
2. " " 80 sieche "	102000 "
3. " " 40 ruhige "	60000 "
4. " " 60 halbruhige Frauen	84000 "
5. Wohnhaus für 1 Arzt	28000 "
6. 1 Doppelpflegerhaus	14000 "
	<u>372000 M.</u>

II. Nebenanlagen:

1. Erweiterung der Dampfkesselanlage und damit zusammenhängende Aenderungen am Kesselhaus und Kohlenlager	35000 M.
2. Anbringung mechanischer Feuerungen für die Dampfkessel und Vorrichtungen zum Reinigen des Kesselspeisewassers	20000 "
3. Verstärkung und Erweiterung der Wasserversorgungseinrichtungen	18000 "
4. Erweiterung der elektrischen Beleuchtungsanlagen durch Verstärkung der Akkumulatorenbatterie zc.	20000 "
5. Erweiterung der Telephonanlagen	6000 "
6. Erweiterung der Fernheizanlagen	10000 "
7. Erweiterung der Kanalisation	6000 "
8. Für Wege- und gärtnerische Anlagen nebst Einfriedigungen	7000 "
9. Bahnanschluß mit Grunderwerb einschließlich Beschaffung der Transportmittel und Nebenanlagen	84000 "
	<u>zusammen 206000 M.</u>

III. Bauleitung, Zinsen und Insgemein:

1. Kosten der Bauleitung	20000 M.
2. Zinsen des Baukapitals	24000 "
3. Inventar	96000 "
4. Insgemein	32000 "
	<u>zusammen 172000 M.</u>

Zusammenstellung:

I. Gebäude	372000 M.
II. Nebenanlagen	206000 "
III. Bauleitung, Zinsen und Insgemein	172000 "
	<u>Gesamtsumme 750000 M.</u>

Danach stellen sich die Gesamtkosten der Erweiterung voraussichtlich auf rund 750 000 M. Abbiert man diese Summe zu den Gesamtkosten der jetzigen Anstalt in Höhe von 4 611 000 M., so ergibt sich eine Gesamtsumme von 5 361 000 M., oder bei einer späteren Belegziffer von 1040 Köpfen ein Einheitsfuß für das Bett von 5 155 M.

Setzt man auch hier wieder die Kosten der Bauzinsen, des Grunderwerbs und der Inventarbeschaffung ab, um zu richtigen Vergleichszahlen zu gelangen, so stellt sich der Einheitsfuß für das Bett ohne diese Zahlen nach der Erweiterung auf $4\,158\,000 : 1040 = 3998$ M. Der Einheitsfuß für die erweiterte Anstalt ermäßigt sich also gegenüber demjenigen der jetzigen Belegziffer um 433 M. und die Anstalt Johannistal würde dann in der obigen Vergleichstabelle an die letzte Stelle rücken.

IV. Kostendeckung und Antrag.

Die Kosten der Erbauung der 8. Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve werden, wie vorhin ausgeführt, geschätzt auf 11 215 000 M. und diejenigen der Vergrößerung von Johannistal bei Süchteln auf 750 000 M. Insgesamt ist also der Betrag von 11 965 000 M. aufzubringen. Zu den Kosten der Anstalt Bedburg hat die Stadt Cleve einen Beitrag von 50 000 M. und die Gemeinde Hau einen solchen von 15 000 M. zugesagt. Bringt man diese Beträge in Abzug, so sind noch 11 900 000 M. zu decken.

Der 47. Provinziallandtag hat nun im Anschlusse an den oben mitgeteilten Beschluß, betreffend Erwerb des Geländes und Beginn der Ausführung der neuen Heil- und Pflegeanstalt, weiter beschlossen:

„den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Bestreitung der durch die Ausführung entstehenden Kosten erforderlichen Summen zunächst vorschußweise bei der Landesbank als $3\frac{1}{2}$ prozentiges Darlehen zu entnehmen.“

Mit Rücksicht auf die Lage des Geldmarktes haben aber die fraglichen Summen nicht zu $3\frac{1}{2}$ %, sondern nur zu 4 % bei der Landesbank entnommen werden können (vergl. auch den Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Verzinsung der vom 47. Rheinischen Provinziallandtage genehmigten dritten Anleihe für Hochbauten. Drucksachen. Nr. 24); der Provinziallandtag wird daher um nachträgliche Genehmigung dieser Maßnahmen gebeten. Durch die weiter entstehenden Kosten sowohl für die neue Anstalt in Bedburg, wie auch für die Vergrößerung der Anstalt Johannistal werden zunächst vorschußweise von der Landesbank als Darlehen zu 4 % bzw. zu dem jeweilig möglichen günstigsten Zinsfuße entnommen werden müssen.

Die Frage der endgültigen Kostendeckung hängt ab von dem Beschlusse des Provinziallandtages auf den Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Beschaffung der Mittel für die Ausführung von Hochbauten (Drucksachen. Nr. 11).

Demgemäß beehrt sich der Provinzialauschuß zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen,

- I. den Neubau der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Bedburg bei Cleve und die Vergrößerung der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt Johannistal bei Süchteln unter Zugrundelegung der vorgelegten Pläne und Kostenanschläge zu genehmigen,

II. Den Provinzialauschuß zu ermächtigen, die zur Bestreitung der durch die unter I genannten Bauten erforderlichen Beträge zunächst vorchußweise bei der Landesbank als Darlehen zu dem jeweilig möglich günstigsten Zinsfuße zu entnehmen.“
Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 35.

(Drucksachen. Nr. 30.)

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die anderweite Ordnung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeinbewaldungen
in der Rheinprovinz.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in der Plenarsitzung vom 15. März 1907 zu dem Berichte des Provinzialauschusses, über die Ausführung des Beschlusses des 46. Provinziallandtages zur Petition des Vorstandes des Vereins der Gemeinde-Oberförster, betreffend Vorschläge zur Verstaatlichung der Gemeinde-Forstverwaltung, nach dem Antrage der IV. Fachkommission beschlossen:

„Den Provinzialauschuß zu beauftragen, sobald wie möglich, tunlichst bis zum 1. Oktober d. Js. anstelle des Provinziallandtags nach Abschluß der zurzeit schwebenden Verhandlungen bestimmte Vorschläge in dieser Sache an die königliche Staatsregierung zu richten und diese dringlich zu bitten, dem nächsten Provinziallandtage einen bezüglichen Gesekentwurf zur Stellungnahme vorzulegen.“

Gleichzeitig hat der Provinziallandtag beschlossen:

„der IV. Fachkommission aufzugeben, dem Provinziallandtag 6 Mitglieder aus seiner Mitte vorzuschlagen, die bei den Beratungen des Provinzialauschusses über die Aenderung der Bestimmungen für die Gemeinde-Forstverwaltung zuzuziehen sind.“

In der Plenarsitzung vom 16. März 1907 hat sodann der Provinziallandtag nach dem Antrage der IV. Fachkommission hierzu die Abgeordneten Freiherr von Trostke, Freiherr von Hammerstein, Caspers, von Kruse, Dick und Dr. Kaufmann gewählt.

Die Gewählten sind zu den bezüglichen Beratungen in den Sitzungen des Provinzialauschusses vom 23. Oktober und 27. November 1907 hinzugezogen worden.

Nachdem das für die Beurteilung der vorliegenden Frage gesammelte Material zugänglich war, ist die Beratung zunächst in der Sitzung vom 23. Oktober 1907 auf der Grundlage der als Anlage I beigelegten Denkschrift erfolgt, welche zu dem Ergebnis kommt, daß die Beseitigung der zurzeit bestehenden Mängel am vollständigsten dadurch zu erreichen sei, daß die Verwaltung und der Schutz der Gemeinde- und Institutswaldungen unter Wahrung der den Gemeinden hinsichtlich der Bewirtschaftung und der Verwertung der Produkte zustehenden Mitwirkung auf staatliche Forstbeamte gegen Zahlung einer festen Vergütung an den Staat übertragen wird. In dieser Sitzung wurde gegen eine solche Regelung das Bedenken laut, daß die Einführung der staatlichen Beförderung als ein Eingriff in das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden übel werde empfunden werden, auch schien zweifelhaft, ob nicht auf die Dauer eine zu große finanzielle Mehrbelastung der Gemeinden eintreten werde. Es wurde deshalb angeregt, die Beseitigung der wesentlichsten Mängel der jetzigen Organisation, soweit sie auf dem personellen Gebiete liegen, durch Gründung eines Zweckverbandes zu beseitigen. In der als Anlage II beigelegten zweiten Vorlage ist der Versuch einer solchen Regelung in Form eines Gesetzesentwurfes gemacht. In der Sitzung des Provinzialausschusses vom 27. November 1907, zu welcher, wie gesagt, die vom Provinziallandtag zugewählten Abgeordneten zugezogen waren, wurde dieser Entwurf eingehend beraten und schließlich der als Anlage III beigelegte Beschluß gefaßt.

Dieser Beschluß ist mit den als Anlage I und II beigelegten Druckfachen durch Vermittlung des Herrn Ober-Präsidenten mit Schreiben vom 11. Dezember 1907 an den Herrn Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und den Herrn Minister des Innern mit der Bitte um Berücksichtigung überreicht worden; eine Entschließung der Herren Minister ist bis jetzt noch nicht eingegangen.

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Beiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage I.

Anlage I.

Betrifft:

Anderweite Ordnung der Gemeindeforstverwaltung.**I. Vorgeschichte.**

Die Frage der anderweiten Regelung der Verwaltung und des Schutzes der Gemeindeforste beschäftigt bereits seit Jahrzehnten die in Betracht kommenden Kreise. An den Provinziallandtag ist sie zum ersten Mal in greifbarer Form im Jahre 1890 herankommen, als der Abgeordnete v. Boch und 21 Genossen einen Antrag stellten, welcher „die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindeforste durch staatliche Forstbeamte“ erstrebte. Der Antrag wurde damals dem Provinzialauschuß überwiesen; die daraufhin mit der königlichen Staatsregierung gepflogenen Verhandlungen blieben ohne Ergebnis.

In den folgenden Jahren ist dann die Frage durch die Petitionen des Gemeindeoberförstervereins und des Gemeindeförstervereins sowie auf Anregung einzelner Abgeordneter im Abgeordnetenhaus wiederholt zur Sprache gebracht worden. Der Landwirtschaftsminister hat sich in der Sitzung der Budgetkommission vom 18. Januar 1906 dahin ausgesprochen, daß er sich von der Verstaatlichung der Gemeindeforste wohl erheblichen Nutzen verspreche, daß er sie aber gegen den Wunsch der Provinzial- und Gemeindeverwaltungen nicht einführen wolle.

Auch im Provinziallandtag ist sie in den Jahren 1905 und 1906 erneut durch Petitionen angeschnitten worden. Der letzte Provinziallandtag hat sodann den Provinzialauschuß beauftragt, sobald wie möglich anstelle des Provinziallandtages nach Abschluß der zurzeit schwebenden Verhandlungen bestimmte Vorschläge an die königliche Staatsregierung zu richten und diese dringlich zu bitten, dem nächsten Provinziallandtage einen bezüglichen Gesetzentwurf zur Stellungnahme vorzulegen. Zu den Beratungen des Provinzialauschusses über diese Frage sollen 6 Mitglieder des Provinziallandtages zugezogen werden; als solche sind vom Provinziallandtag gewählt die Herren Freiherr von Trojtschke, Freiherr von Hammerstein, Caspers, von Kruse, Dick und Dr. Kaufmann.

Nachdem das erforderliche Material eingegangen ist, soll nunmehr in der nächsten Sitzung des Provinzialauschusses über die Sache verhandelt werden.

II. Bedeutung der Frage.

Zunächst sei gestattet auf die große Bedeutung hinzuweisen, welche die Frage für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier sowie einen Teil von Aachen hat. Es sind vorhanden:

im Regierungsbezirk	Gemeindewaldungen und gem. Holzungen		Staatswaldungen in der Rheinprovinz
	Fläche ha	Ertrag nach dem Durch- schnitt von 1900—1902 M	Fläche ha
Coblenz	159 828	2 183 654,38	29 923
Trier	133 401	2 016 617,—	65 195
Aachen	41 906	359 395,—	33 343

Diese Zahlen ergeben ohne weiteres, von welcher Wichtigkeit die Waldungen für die Wirtschaft der Gemeinden sind, ganz abgesehen von ihrer Bedeutung für die Land- insbesondere die Viehwirtschaft durch Weide- und Streunutzung usw. Zieht man weiter in Betracht, wie wichtig eine genügende Holzproduktion für Industrie und Handel ist, und welche Bedeutung anerkanntermaßen der Wald für die klimatischen Verhältnisse hat, dann bedarf es keiner weiteren Ausführung, daß die Frage nach einer guten Verwaltung so erheblicher Waldflächen von außerordentlicher Bedeutung ist.

In den Regierungsbezirken Köln und Düsseldorf gibt es nur wenig Gemeindewald, so daß hier die Frage keine so große Rolle spielt.

III. Die zur Zeit geltenden Bestimmungen.

Ehe auf die Vorschläge für die Abänderung der Gemeindeforstverwaltung eingegangen werden kann, ist erforderlich, kurz die zur Zeit geltenden Bestimmungen darzulegen. 1. Allgemeines.

Die wesentlichsten Verwaltungsgeschäfte der Waldwirtschaft zerfallen in 4 Gruppen:

- die Betriebsverwaltung. Sie regelt den Betrieb der Holzfällung, Walderjüngung und der Waldnebennutzungen, teils durch periodische Betriebspläne, teils durch Jahrespläne (Hauungs-Kultur-Nebennutzungspläne) und vollzieht ihn durch eine geordnete Betriebsführung; sie liegt in der Regel in der Hand des Oberförsters;
- die Schutzverwaltung. Sie umfaßt vor allem den Forstschutz und dann die Aufsicht über die Waldbarbeiter; sie ist Sache des Försters und des Forstauffsehers;
- die Nutzungsverwaltung. Sie befindet über die Verwendung der Holznutzung und der sonstigen Erträge;
- die Geldverwaltung. Sie besorgt das Kassen- und Rechnungswesen.

Nach der Stellung zu diesen Geschäftsgruppen kann man 3 Organisationsysteme hinsichtlich der Gemeindeforstverwaltung unterscheiden:

- die staatliche Vermögensaufsicht. Sie beschränkt die Staatsaufsicht auf den Umfang der Aufsicht, die der Staat auch über das sonstige Gemeindevermögen hat. Sie gilt in einem Teil von Hannover, in Schleswig-Holstein und dem Gebiet der Stadt Frankfurt a. M.;
- die Beförderung, entweder die engere — in diesem Fall untersteht lediglich die Betriebsverwaltung staatlichen Beamten — oder die volle, bei der sowohl die Betriebs- wie die Schutzverwaltung staatlichen Beamten übertragen ist. Die Gemeinden sind hinsichtlich der Betriebsverwaltung zu hören, die Entscheidung erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten. Nutzungs- und Geldverwaltung ist Sache der Gemeinden. Das engere

System gilt kraft Gesetzes in Hessen-Nassau, einem Teil von Hannover und Hohenzollern; das volle in dem Kreis Meisenheim. Freiwillig ist das engere System eingeführt in den Oberförstereien Kirchen im Kreis Altenkirchen und Krosdorf im Kreis Wehlar, das volle in der Oberförsterei Altenkirchen.

3. Zwischen den unter 1 und 2 aufgeführten Systemen steht dasjenige der staatlichen Betriebsaufsicht, welches in den 7 östlichen Provinzen, in Westfalen und der Rheinprovinz gilt. Es überläßt die sämtlichen Geschäftsgruppen der Selbstverwaltung der Gemeinde zc., schränkt diese durch eine sich auf das persönliche wie das sachliche Gebiet erstreckende Aufsicht ein. Die in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen bedürfen einer genauen Darstellung.

2. Die in der Rheinprovinz geltenden Bestimmungen.

Die Grundlage der Gemeindeforstverwaltung in der Rheinprovinz bildet die Königliche Verordnung „die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in Westfalen und der Rheinprovinz betreffend vom 24. September 1816.“ Sie ist in der Gesetzsammlung veröffentlicht, die Abänderung ihrer Vorschriften ist also nur im Wege der Gesetzgebung möglich. Wie in ihrer Einleitung hervorgehoben ist, will sie hinsichtlich der Forsten der Gemeinden und öffentlichen Anstalten einerseits die bestehenden „Einschränkungen in der Benutzung dieses wichtigen Gemeindecigentums“ beseitigen und „den Gemeinden und öffentlichen Anstalten das Dispositionsrecht über die ihnen zugehörigen Waldungen wiedergeben“, andererseits aber doch Fürsorge treffen, daß diese nicht „einer schädlichen Willkür preisgegeben“ werden, vielmehr „eine dem Wesen und den Zwecken der öffentlichen Korporationen entsprechenden Benutzungsart gesichert werde“. Dementsprechend ist im § 2 bestimmt, daß den Gemeinden und öffentlichen Anstalten ihre Forstländereien „zur eigenen Verwaltung überlassen“ werden, daß sie aber in höherer Instanz der Oberaufsicht der Regierung unterworfen sind. Diese übt nach der gegenwärtigen Verwaltungsorganisation der Regierungs-Präsident aus, nach dessen „Anweisungen wegen eines regelmäßigen Betriebes und der vorteilhaftesten Benutzungsart die Gemeinden sich genau richten müssen.“

Hinsichtlich der Verwaltung ist den Gemeinden die Pflicht auferlegt:

a) Anstellung der Beamten.

„solche Wälder und beträchtlichen Holzungen, die nach ihrer Beschaffenheit und Umfang zu einer forstmäßigen Bewirtschaftung geeignet sind, durch gehörig ausgebildete Forstbediente administrieren zu lassen.“

Die Bestimmung darüber,

„ob die Anstellung eines eigenen Forstbedienten unumgänglich erforderlich sei oder ob die Bewirtschaftung ebenso gut und zweckmäßig durch die Gemeindeglieder ausgeführt oder nach den Wünschen der Gemeinden und öffentlichen Anstalten gegen eine angemessene Remuneration einem benachbarten königlichen Forststoffizianten übertragen werden kann“, ist in § 6 gleichfalls dem Regierungs-Präsidenten übertragen. Wird die Anstellung eines eigenen Forstbeamten für notwendig erklärt, dann steht der Gemeinde dessen Wahl zu, er wird aber vom Regierungs-Präsidenten geprüft und bestätigt. Hinsichtlich der Anstellung der Beamten gibt die mit Genehmigung des Ministers des Innern erlassene Instruktion des Ober-Präsidenten vom 31. August 1839 für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier weitere Vorschriften. Danach werden die Schutzbeamten (Förster) von den gesetzlichen Vertretern der waldbesitzenden Gemeinden zc. dem Regierungs-Präsidenten unter Angabe der Anstellungsbedingungen insbesondere des Gehaltes und der Emolumente präsentiert. Dieser hat die Qualifikation des Präsentierten und die Anstellungsbedingungen zu prüfen. In denjenigen Fällen, in denen die Anstellung eines ausgebildeten Forstbeamten für notwendig erklärt ist, muß die Präsentation auf Lebenszeit erfolgen und der Anzustellende die nämliche Qualifikation haben, wie ein königlicher Förster.

Die verwaltenden Beamten (Oberförster) werden durch die Deputierten der beteiligten Gemeinden zc. unter Vorsitz eines Kommissars des Regierungs-Präsidenten gewählt. Das Gehalt wird durch einen Beschluß der beteiligten Korporationen reguliert; es unterliegt aber der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten, welcher das Recht hat, es mit Rücksicht auf das Interesse der Forstverwaltung festzusetzen; ebenso steht ihm die Prüfung der Qualifikation und der Anstellungsbedingungen zu. Die Annahme erfolgt zunächst auf ein Probejahr, nach dessen Ablauf, wenn nichts zu erinnern ist, die Anstellung auf Lebenszeit. Hinsichtlich der Qualifikation ist bestimmt, daß der Anzustellende die Qualifikation eines königlichen Oberförsters haben muß. Es bleibt aber den Regierungen vorbehalten, auch sonstige Personen prüfen zu lassen. Aus dieser letzten Bestimmung heraus hat sich die besondere Gemeindeoberförsterlaufbahn entwickelt, nachdem die Prüfung der Kandidaten für den Gemeindeforstverwaltungsdienst in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier durch den Erlaß des Ober-Präsidenten vom 24. Dezember 1862 geregelt war. Durch die Ministerialerlasse vom 9. Juli 1890 und 20. Oktober 1891 ist indes die Annahme weiterer Anwärter für diesen Dienst untersagt, so daß diese Laufbahn bis auf weiteres geschlossen ist. Infolgedessen wird jetzt die Verwaltung der Oberförstereien geprüften königlichen Forstassessoren übertragen, welche sie so lange behalten, bis sie im Staatsdienst zur Anstellung gelangen.

Die Gehaltsverhältnisse der Gemeindeforstbeamten ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

	Oberförster:		Förster:	
	Königlicher Oberförster	Gemeindeoberförster (nach den zurzeit geltenden Normalfägen)	Königlicher Förster	Gemeindeförster (nach den zurzeit geltenden Normalfägen)
Gehalt	2700 - 5400 M.	2400 - 4500 M.	1400 - 2100 M.	1200 - 1800 M.
Steigerung	alle 3 Jahre: 2 × um 500 M. 5 × " 400 "	alle 3 Jahre: um 300 M.	alle 3 Jahre: 100 M.	alle 3 Jahre: 1 × 200 M. 6 × 100 "
Dienstaufwand einschließlich Schreibhilfe (durchschnittl.)	2740 M.	1600 M.	125 M.	—
Stellenzulage (durchschnittl.)	300 "	—	200 "	—
Wohnung	freie Dienstwohnung im Wert von 900 M.	Wohnungsgeldzuschuß 420 M.	freie Wohnung im Wert von 240 M.	Mietsentschädigung 200 M.
Wert des freien Brennholzes	165 M.	—	80 "	100 M.
Gesamtbezüge				
auf der untersten Stufe . .	6 805 M.	4 420 M.	2 045 M.	1 300 M.
" " mittleren "	9 005 "	5 920 "	2 545 "	1 900 "
" " höchsten "	9 805 "	6 520 "	2 745 "	2 100 "

Das Höchstgehalt der Gemeindeoberförster bleibt also noch um 285 Mark hinter dem Anfangsgehalt der königlichen Oberförster zurück und auch bei den Förstern übersteigt das Höchstgehalt der Gemeindeförster das Anfangsgehalt der königlichen Förster nur um 55 Mark.

b) Bewirtschaftung.

Hinsichtlich der Bewirtschaftung der Forsten ist das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden und Korporationen gleichfalls eingeschränkt. Nach § 3 der Allerhöchsten Verordnung dürfen sie nur „nach den vom Regierungs-Präsidenten genehmigten Etats“ wirtschaften, auch unterliegen außerordentliche Holzschläge, Rodungen und Veräußerungen der Genehmigung des Regierungs-Präsidenten. Die näheren Bestimmungen über die Bewirtschaftung und deren Beaufsichtigung finden sich in den §§ 23—36 der obenerwähnten Instruktion des Ober-Präsidenten vom 31. August 1839. Danach soll der Verwaltung „eine generelle Ertragsermittlung und ein allgemeiner Wirtschafts- und Kulturplan zu Grunde gelegt werden“, deren Aufstellung „den verwaltenden Forstbeamten unter Mitwirkung der Kommunalbehörde und unter Kontrolle der Oberforstbeamten der Regierungen obliegt“. Der Oberförster hat die Ermittlungen und die Pläne mit der Kommunalbehörde resp. dem Vorstand des betreffenden Institutes zu „beraten“, „den Wirtschafts- und Kulturplan nach den Wünschen der Interessenten, soweit es mit einer forstwirtschaftlich geordneten Verwaltung vereinbar ist, abzuändern und demnächst die berechtigten Ermittlungen und Pläne nebst den über die Beratung mit der Gemeindebehörde aufgenommenen Verhandlungen der Regierung einzureichen, welche solche durch ihren Oberforstbeamten soweit tunlich an Ort und Stelle zu prüfen resp. zu berichtigen und festzusetzen hat.“ Dasselbe gilt von den jährlichen Holzfällungsplänen. Hinsichtlich der Nebennutzungen, namentlich der Weide, der Mast, des Streulaubes und des Raff- und Leseholzes sollen besondere Reglements entworfen werden, welche der Bestätigung durch den Regierungs-Präsidenten unterliegen.

IV. Mängel der jetzigen Einrichtung.

Welches sind nun die Mängel, welche der jetzigen Einrichtung vorgeworfen werden und deren Beseitigung erstrebt wird? Es scheint zweckmäßig zunächst diese zusammenzustellen und dann die Vorschläge, welche zu ihrer Beseitigung gemacht sind, zu erörtern.

1. Qualifikation.

1. Es wird hervorgehoben, daß die Qualifikation der Gemeindeforstbeamten eine geringere sei als die der Staatsforstbeamten. Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß damit über den einzelnen Beamten ein ungünstiges Urteil nicht abgegeben werden soll, daß es sich vielmehr nur um eine generelle Beurteilung handelt. Bezüglich der Oberförster, welche aus der Gemeindeforstkarriere hervorgehen, wird darauf hingewiesen, daß sowohl die formellen Voraussetzungen für den Eintritt in die Karriere als auch die Anforderungen hinsichtlich der Ausbildung erheblich geringer sind als die für den Staatsdienst. Hinsichtlich der jetzt üblichen Verwaltung der Gemeindeoberförsterstellen durch junge Forstassessoren, die in den Staatsdienst zurückkehren, wenn sie dort zur Anstellung herangerückt sind, wird betont, daß hierdurch einmal meist Beamte in den Gemeindeoberförsterstellen sind, welche noch wenig Erfahrung haben, und daß zum andern ein zu häufiger Stellenwechsel stattfindet, was gerade in der Waldwirtschaft besonders schädlich sei. Der letztere Umstand werde in Zukunft noch mehr ins Gewicht fallen, je besser die Anstellungsverhältnisse der Staatsforstbeamten sich gestalten.

Dieser Mangel sei um so bedeutender als die Stellung der Gemeindeoberförster viel schwieriger sei, als die der staatlichen. Für die Verwaltung der Staatsforsten sind ausschließlich forsttechnische Gesichtspunkte maßgebend, der Königl. Oberförster hat seine Vorschläge und Maßnahmen im wesentlichen nur forsttechnisch gebildeten Personen gegenüber zu vertreten. Anders bei Gemeindeforstwald. Er dient nicht nur der forstwirtschaftlichen Holzgewinnung, sondern — und bei manchen Gemeinden und in manchem Jahr ist das besonders wichtig — soll er auch Streu, Gras, Futterlaub, Weide u. liefern, Maßnahmen, die sich meist nur schwer oder gar nicht mit den Regeln

einer richtigen Waldpflege vereinbaren lassen, und die deshalb vielfach zu Reibungen mit den Organen und Eingefessenen der Gemeinden führen. Seine Kultur- und Haunungspläne muß der Gemeindeoberförster mit den Vertretern der Gemeinden erörtern, bei denen oft die forstwirtschaftlichen Gesichtspunkte recht wenig Beachtung finden. Es bedarf keiner Ausführung, daß hierdurch die Verwaltung sehr erschwert wird, und daß die Anforderungen, die an den Beamten gestellt werden, groß sind, in den meisten Fällen größer als die an die königlichen Oberförster gestellten.

2. Weiter wird betont, daß die Besoldung und die Nebenbezüge der Gemeindeforstbeamten zu gering seien; die in Betracht kommenden Zahlen sind oben bereits angegeben, sie zeigen die Richtigkeit. Das wird nicht nur von den Gemeindebeamten als Unrecht empfunden, sondern es erschwert auch die Gewinnung tüchtiger Bewerber für die frei werdenden Stellen. Das trifft um so mehr zu, als die Gemeindestellen, wie bereits oben angeführt, schwieriger und weniger angenehm sind; in letzterer Beziehung kommt auch in Betracht, daß den Gemeindeforstbeamten das Recht der Jagd in den von ihnen verwalteten Waldungen nicht zusteht.

Seitens der Gemeindeforstbeamten wird seit Jahren die Erlangung der Bezüge der Staatsbeamten erstrebt.

3. Als weiterer Mißstand wird empfunden die Abhängigkeit von den Vertretern der Gemeinde, die die Beamten wählen und bei Festsetzung ihrer Bezüge mitsprechen. In letzterer Beziehung ist allerdings durch die Durchführung der Normalbesoldungsordnungen manches besser geworden. Immerhin ist aber auch jetzt noch der Forstbeamte mehr oder minder abhängig von den Vertretern der Gemeinde, und das ist um so mißlicher, als eine Versetzung auf eine andere Stelle bei den heutigen Anstellungsverhältnissen nahezu ausgeschlossen ist. Gerade der Mangel der Möglichkeit, eine andere Stelle zu erlangen, wird von den Gemeindeforstbeamten sehr drückend empfunden, ist auch für die Verwaltung im disziplinarischen Interesse nicht vorteilhaft.

4. Zu diesen Mängeln im Anstellungswesen kommt dann als erheblicher sachlicher Mangel der Umstand, daß die Verwaltungsbezirke der Gemeindeoberförster und die Schutzbezirke der Förster zu groß und zu ausgedehnt sind. Während die königlichen Oberförstereien in den Regierungsbezirken Coblenz, Trier und Aachen durchschnittlich 4224 bezw. 3622 bezw. 4137 ha umfassen, betragen die entsprechenden Zahlen bei den Gemeindeoberförstereien in denselben Bezirken 7020 bezw. 7492 bezw. 6775 ha. Im Regierungsbezirk Coblenz sind noch 6 Gemeindeoberförstereien größer als 8000 ha., in Trier hat z. B. die Gemeindeoberförsterei Bitburg 10412 ha, Baumholder 9339 ha, Saarburg 11826 ha. Dazu kommt, daß bei den Gemeindeoberförstereien die einzelnen Waldkomplexe viel weiter von einander entfernt liegen. Daß hierdurch nicht nur die Arbeitslast des Beamten erheblich größer, sondern die Intensivität der Verwaltung geringer wird, liegt auf der Hand. Auch die Forstschutzbezirke sind im Gemeindevald zum Teil übermäßig groß, so gibt es im Regierungsbezirk Coblenz allein in der Eifel und auf dem Hunsrück noch 17 Bezirke, die über 1000 ha umfassen.

5. Als Uebelstand wird sodann weiter empfunden, daß Staats- und Gemeindevaldungen vielfach im Gemenge liegen, so daß der Gemeindeoberförster vielfach lange Wege durch Staatsforst machen muß und umgekehrt der königliche Oberförster durch Gemeindevald, um in sein Revier zu kommen. Hierin liegt unleugbar eine große Kraft- und Zeitvergeudung.

V. Reformvorschlage.

Die Aufzahlung dieser Mangels des jetzigen Systems zeigt auch die Ziele, welche die Reform der Gemeindeforstverwaltung erstreben muß. Auf dem Personalgebiet gilt es, eine ausreichende Besoldung der Verwaltungs- und Schutzbeamten herbeizuführen, welche einen geeigneten Nachwuchs sichert und der oft nicht ganz unbegründeten Unzufriedenheit der Beamten die Berechtigung

2. Besoldungsverhältnisse.

3. Abhängigkeit von den Gemeinden etc.

Unmöglichkeit einer Versetzung.

4. Ausdehnung der Verwaltungs- und Schutzbezirke.

5. Gemengelage von Gemeinde- und Staatswald.

Ziel der Reform.

nimmt. Dazu müssen die Anstellungsverhältnisse so gestaltet werden, daß die Abhängigkeit der Beamten von den Gemeindeorganen oder einzelnen Gemeindeangehörigen beseitigt wird. Auf materiellem Gebiet ist eine Abgrenzung der Verwaltungs- wie der Schutzbezirke zu erstreben, die eine intensivere Verwaltung der Wälder und eine bessere Ausnutzung der vorhandenen Kräfte ermöglicht. Bei dem Streben nach diesen Zielen darf aber die Eigenart des Gemeindeforstwesens nicht außer acht gelassen werden, bei dem nicht wie bei Staatswald ausschließlich forsttechnische Erwägungen in Betracht kommen, der vielmehr in vielen Fällen auch eine sehr wichtige Rolle im Gemeindehaushalt und oft auch, insbesondere durch die Nebennutzungen, in der Wirtschaft des einzelnen Gemeindegliedes spielt. Diese wichtigen Interessen der Gemeinden müssen bei der Reform gewahrt werden, es muß also den Gemeinden der ihnen zukommende legale Einfluß auf die Verwaltung ihrer Forsten erhalten bleiben und es muß ferner darauf gesehen werden, daß die Erhöhung der Verwaltungskosten nicht unerträglich wird, daß eine solche Erhöhung eintritt, ist unvermeidlich, denn die Verbesserung der Gehälter bedingt schon allein größere Ausgaben.

Zur Beseitigung der Mängel sind im Laufe der Jahre mannigfache Vorschläge gemacht worden. Einzelne sind bereits als unausführbar erkannt und scheiden deshalb aus der Erörterung aus, so auch der, welcher dahinging, die Gemeindeforstverwaltung ganz von der staatlichen zu trennen und sie einer neu zu gründenden Provinzial-Forstverwaltung zu unterstellen.

Im Vordergrund der Erörterung stehen zurzeit zwei Vorschläge, der eine erstrebt die Einführung der Beförderung, sei es der engeren, welche nur für die Verwaltung staatliche Beamte einführt, oder der vollen, der andere, von dem Landrat Freiherr v. Hammerstein im Forstausschuß der Landwirtschaftskammer vertretene und eingehend begründete, erstrebt einen besseren Ausbau des jetzt bestehenden Staatsaufsichtssystems.

Einwendungen gegen die Beförderung.

Gegen die Beförderung wird zunächst der Einwand erhoben, daß es doch der ganzen Tendenz der neueren Verwaltungsgesetzgebung wenig entspreche und von den Gemeinden übel empfunden werden müsse, wenn ein wichtiges Gebiet, das durch einen Akt der Gesetzgebung der Selbstverwaltung der Gemeinde überlassen sei, dieser entzogen werde; es wird weiter der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß das Interesse der Gemeinden am Wald nachlassen werde, wenn dessen Verwaltung in die Hand königlicher Beamten gelegt wird, und daß damit ihre Geneigtheit zur Aufforstung von Ödland und zur Leistung von Frohndiensten noch mehr abnehmen werde. Auch der Einfluß des Landrates und der Gemeinde auf die für die Finanzwirtschaft der Gemeinden sehr wichtige Waldwirtschaft werde schwinden, wenn Staatsbeamte an die Stelle der Gemeindeforstbeamten träten.

Es mag einstweilen dahingestellt bleiben, inwieweit diese Befürchtungen begründet sind, jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die Einführung der staatlichen Beförderung für die waldbesitzenden Gemeinden eine Beeinträchtigung der Selbstverwaltung herbeiführt. Das ist zweifellos unerwünscht und man wird jedenfalls einem Reformvorschlag, der eine befriedigende Abstellung der oben erörterten Mängel der Gemeindeforstverwaltung ohne einen solchen Eingriff ermöglicht, den Vorzug geben.

Von diesem Gesichtspunkte geht auch Freiherr v. Hammerstein bei seinem Vorschlag aus, der in der Anlage in seinen Grundzügen abgedruckt ist. Es scheint deshalb richtig, zunächst auf diesen einzugehen.

Anlage 1.

Der Hammerstein'sche Vorschlag.

Der Vorschlag vermeidet — wie gesagt — die Verstaatlichung, läßt vielmehr das Verhältnis der Gemeindeforstverwaltung zur königlichen Staatsregierung genau so bestehen, wie es jetzt ist.

Nicht richtig ist aber, wenn gesagt wird, er erhalte auch die Selbstverwaltung der Gemeinden hinsichtlich ihres Waldes aufrecht. Denn tatsächlich wird die Einwirkung der Gemeinden auf die Besoldungsverhältnisse der Beamten ganz beseitigt und die gesamten Rechte, welche sie hinsichtlich der Anstellung der Beamten und der Abgrenzung der Bezirke haben, sollen auf den Kreisauschuß übergehen. Die Rechte der Gemeinden als solche werden also kaum mehr geschützt, als in dem Verstaatlichungsvorschlag, wenn man auch zugeben muß, daß der Kreisauschuß als Selbstverwaltungskörperschaft den Gemeinden näher steht, als die Königliche Regierung. Jedenfalls ist aber die direkte Mitwirkung der Gemeinde durch ihre eigenen Vertreter auch in dem Hammerstein'schen Vorschlag beseitigt, so daß von einer Selbstverwaltung der Gemeinde nicht mehr die Rede sein kann. Es ist aus den Ausführungen des Freiherrn v. Hammerstein nicht ohne weiteres zu ersehen, ob die Forstbeamten Gemeindebeamten bleiben oder ob sie Kreisbeamte werden sollen; sachlich wird das allerdings kaum einen Unterschied machen.

Zur Beseitigung der auf persönlichem Gebiet liegenden Mängel der jetzigen Gemeindeforstverwaltung schlägt Freiherr von Hammerstein für die Forstverwaltung die Wiedereröffnung der besonderen Gemeindeforstkarriere vor, aber mit der Maßgabe, daß die Anwärter dieselbe Vorbildung haben müssen, wie die Staatsforstbesessenen — Abiturientenexamen — und daß sie dieselben Prüfungen machen wie diese — Forstreferendar- und Forstassessorexamen. Letzteres setzt voraus, daß sie auch denselben Lehr- und Studiengang machen wie Staatsanwärter. Theoretisch scheint diese Lösung recht schön, ob sie sich aber auf die Dauer praktisch bewähren wird, ist zum Mindesten zweifelhaft. Es scheint nicht recht verständlich, was einen jungen Mann, der alle Voraussetzungen für den Staatsdienst erfüllt, veranlassen soll, in den weniger aussichtsreichen, schlechter bezahlten, dabei aber schwierigeren und weniger angenehmen Gemeindedienst zu treten, wenn von ihm derselbe Lehr- und Studiengang und die Ablegung derselben Prüfungen verlangt werden. Das einzige, was ihn dazu bewegen könnte, wäre die Aussicht, eher angestellt zu werden. Aber auch diese wird auf die Dauer kaum bestehen, da die Zahl der in Betracht kommenden Stellen nicht groß ist und eine diätarische Beschäftigung bis zum Freiwerden einer Stelle nach Lage der Verhältnisse in der Regel nicht möglich sein wird. Einen dauernden Erfolg wird man sich nur versprechen können, wenn die Besoldungsverhältnisse erheblich besser gestaltet würden als die der Staatsforstbeamten.

Das sieht aber der Vorschlag nicht vor. Im Gegenteil. Er geht zwar hinsichtlich der Besoldungsverhältnisse von dem richtigen Grundsatz aus, daß für die Stellen der höheren und niederen Forstbeamten gleiche Besoldungen einzuführen sind, die vorgeschlagenen Sätze bleiben aber — wenn sie auch eine nennenswerte Besserung gegen jetzt bedeuten — zu erheblich hinter den für die staatlichen Forstbeamten maßgebenden zurück, wie die in Anlage 2 und 3 gemachte Zusammenstellung zeigt. Die Differenz beträgt bei den Oberförstern auf der untersten Stufe 1925 Mark jährlich, sie steigt bis zu 2825 Mark und beträgt beim Endgehalt 2225 Mark; bei den Förstern beträgt sie während der ersten 24 Jahre 455 Mark und sinkt dann bis 255 Mark. Der Unterschied ist namentlich bei den Oberförstern zu groß, als daß man hoffen könnte, daß die Bewegung in der Besoldungsfrage zur Ruhe kommt, besonders wenn man in Betracht zieht, daß die Ansprüche an die Vorbildung der Gemeindeoberförster ganz erheblich erhöht werden sollen. Die Erfahrung an die Vorbildung der Gemeindeoberförster ganz erheblich erhöht werden sollen. Die Erfahrung auf anderen Gebieten lehrt, daß die Kommunalverbände, wenn sie Beamte haben wollen, welche hinsichtlich der Vorbildung und Tüchtigkeit den entsprechenden Staatsbeamten nicht nachstehen, jedenfalls die Bezüge nicht geringer bemessen dürfen als der Staat. Es ist allerdings verständlich, daß der Vorschlag davor zurückzusehen, die Bezüge der Staatsforstbeamten vorzuschlagen, denn gerade die Frage der finanziellen Belastung ist der schwierigste Teil der Reform. Hierauf wird nachher noch zurückzukommen sein.

Anlage 2 und 3.

Für die Aufbringung der Besoldungen zc. wird der Vorschlag gemacht, die gesamt waldbesitzenden Gemeinden zu einer gemeinsamen Besoldungskasse zu vereinigen, welche die erforderlichen Zahlungen zu leisten hat, und deren Bedarf nicht lediglich nach der Waldfläche, sondern auch zum Teil nach dem Reinertrag aufgebracht werden soll. Dieser Vorschlag ist zweifellos sehr beachtenswert und er wird für die Aufbringung der erforderlichen Mittel auch dann in Betracht zu ziehen sein, wenn man zu einem anderen System der Reform kommt. Auch gegen den Vorschlag, daß diese Kasse von der Provinzialverwaltung verwaltet werden soll, wird kaum etwas zu erinnern sein; ein Vorgang findet sich ja in dieser Beziehung bei den Pensionskassen zc. Nicht zustimmen kann man aber dem Vorschlag, wenn er einen Beitrag der Provinz zu den Kosten der Bewirtschaftung der Gemeinewaldungen vorsieht. Es ist keineswegs Aufgabe der Provinz, Gemeinden Beihilfen zur Bestreitung ihrer Verwaltungskosten zu geben und es kann nicht eindringlich genug gewarnt werden, den hier vorgeschlagenen Weg zu betreten; denn wenn man den waldbesitzenden Gemeinden solche Beihilfen gibt, mit wie viel größerem Recht würden sie dann von den armen Gemeinden verlangt, die keinen Wald besitzen. Auch der Eventualvorschlag, die Beihilfen aus den jetzt für Aufforstungszwecke zur Verfügung gestellten Beträgen zu entnehmen, ist unannehmbar. Ganz abgesehen davon, daß diese Beträge vielleicht nicht mit Unrecht als unzureichend bezeichnet werden, kommt in Betracht, daß sie aus dem Westfonds stammen, der grundsätzlich zu Personalkosten nicht verwendet werden soll, auch nach seiner ganzen Natur nicht geeignet ist, die Grundlage für eine dauernde Verwaltungseinrichtung zu bilden. Nach der ganzen Konstruktion des Hammerstein'schen Vorschlages hätte es übrigens näher gelegen, die Unterstützung leistungsschwacher Gemeinden den Kreisen zu übertragen, auf welche ja auch ein großer Teil der Rechte der Gemeinden übergehen soll.

Die Verletzbarkeit der Beamten wird allerdings dadurch erleichtert, daß für die gleichen Stellen auch gleiche Besoldung eingeführt wird. Sodann soll dem Regierungs-Präsidenten neben der Anstellung der vom Kreisaußschuß gewählten Beamten auch das Recht gegeben werden, diese zu versetzen. Allerdings soll er hierbei an die Zustimmung desjenigen Kreisaußschusses gebunden sein, in dessen Bezirk der Beamte versetzt werden soll; die mangelnde Zustimmung soll nötigenfalls durch den Provinzialrat ergänzt werden können. Man wird zugeben können, daß im Rahmen des Vorschlages kaum eine andere Lösung möglich ist, muß aber bezweifeln, ob sie jemals praktische Bedeutung erhalten würde, wenn es sich um die disziplinarische Versetzung eines Beamten handelt.

Alles in allem bringt der Vorschlag zweifellos eine Reihe von Verbesserungen für die Personalverhältnisse der Gemeindeforstverwaltung, es ist aber nicht anzunehmen, daß er geeignet ist, eine dauernde Beseitigung der auf dem persönlichen Gebiet liegenden Mängel herbeizuführen.

Von den sachlichen Mängeln kann er denjenigen, der sich daraus ergibt, daß Staats- und Gemeinewald vielfach im Gemenge liegen, selbstverständlich nicht beheben, denn das ist eben — abgesehen von einem unmöglich durchzuführenden Austausch — nur möglich, wenn Staats- und Gemeindeforstverwaltung in irgend einer Weise vereinigt werden. Inwiefern eine Beseitigung der Mißstände erreicht werden würde, welche sich aus dem zu großen Umfang der meisten Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbezirke ergeben, läßt sich nicht ohne weiteres sagen. Das ist im wesentlichen eine Kostenfrage.

Unter dem von dem Herrn Ober-Präsidenten mitgeteilten Material ist auch eine Aufstellung der Kosten enthalten, die sich bei Durchführung der Hammerstein'schen Vorschläge im Regierungsbezirk Coblenz ergeben würden. Stellt man diese Zahlen mit den jetzigen Kosten und denjenigen, die sich bei voller Beförderung ergeben, in Vergleich, so ergibt sich folgendes: (In den Berechnungen

des Regierungs-Präsidenten zu Coblenz sind die durchschnittlichen Gehaltsätze der Staatsbeamten geringer angenommen, als in dem Trierer Material. Um nicht zu günstig für die Beförderung zu rechnen, sind die höheren Trierer Sätze auch in die Coblenzer Berechnung eingesetzt).

Es betragen:

I. Die persönlichen Kosten der Gemeindeforstverwaltung im Jahre 1906	533 707,— M.
d. h. pro Hektar	3,34 "
II. Bei Durchführung der Hammerstein'schen Vorschläge wären erforderlich für 24 Oberförster, 213 Förster, 20 Forstaufseher	624 019,— "
d. h. pro Hektar	3,90 "
III. Bei voller Beförderung würden die Gemeinden zu zahlen haben (wegen der Art der Berechnung s. unten)	666 110,— "
d. h. pro Hektar	4,09 "
Die Mehrkosten gegen jetzt betragen also bei Durchführung der Hammerstein'schen Vorschläge	0,56 "
Bei voller Beförderung	0,75 "

Anscheinend gestaltet sich also der Hammerstein'sche Vorschlag billiger als die Beförderung. Auf die Dauer wird das aber nicht der Fall sein, denn man darf nicht außer acht lassen, daß bei seiner Durchführung die Bezüge der Gemeindeforstbeamten erheblich hinter denen der staatlichen Beamten zurückbleiben würden. Setzt man die letzteren in die Berechnung ein, so stellen sich die

Kosten auf	761 940,— M.
d. h. pro Hektar	4,77 "
das ist mehr gegen jetzt pro Hektar	1,43 "
gegen die volle Beförderung	0,68 "

Da nun auf die Dauer es sich nicht wird vermeiden lassen, den Gemeindeforstbeamten die Bezüge der staatlichen Beamten zu geben, so würde sich die Durchführung des Hammerstein'schen Vorschlages teurer gestalten, als die volle Beförderung. Das ist auch verständlich, denn das ganze Waldgebiet läßt sich leichter und besser in Bezirke einteilen, als der Gemeindevald allein.

Als Ergebnis der bis hierhin gemachten Erörterungen ist festzustellen, daß es nicht ratsam ist, sich für die Durchführung der Hammerstein'schen Vorschläge auszusprechen, weil sie wohl Verbesserung nicht aber eine dauernde Gesundung der Gemeindeforstverwaltung erreichen würden. Damit dürfte aber auch weiter feststehen, daß der Versuch die Reform durch eine bessere Ausgestaltung des Staatsaufsichtssystems zu erreichen, aussichtslos ist. Denn bessere Vorschläge als diejenigen des Freiherrn von Hammerstein können in dieser Richtung kaum gemacht werden.

Es ist deshalb nötig sich der Frage der Beförderung zuzuwenden. Es entsteht die Frage, ob die engere oder die volle Beförderung zu wählen ist. Die dem letzten Provinziallandtag vorgelegte Petition des Gemeindeoberförstervereins spricht sich für die engere also auf die Bewirtschaftung beschränkte aus und zwar in der Form, daß die Gemeindeoberförstereien in ihrer jetzigen Gestalt erhalten bleiben und nur ihre Verwalter den Charakter und die Befoldung der Staatsbeamten erhalten. Eine solche Regelung würde offenbar nur eine sehr unvollkommene Lösung der Frage herbeiführen, die meisten der obenerwähnten Mängel des jetzigen Systems blieben unberührt. Das würde auch sonst bei der Einführung der engeren Beförderung der Fall sein. Sie würde ja nur die Verhältnisse der Oberförster regeln, diejenigen der Schutzbeamten sind aber nicht minder besserungsbedürftig.

Einführung der
Beförderung.
Engere oder volle
Beförderung.

Wenn man an die Beförderung herantritt, so kann das nur in der Form der vollen Beförderung geschehen und zwar in der Weise, daß aus Staats-, Gemeinde-, und Institutenumwänden gemeinsame Verwaltungs- und Schutzbezirke gebildet werden, welche königlichen Forstbeamten unterstehen. Die Anstellung der Beamten, die selbstverständlich die staatliche Befoldung erhielten, wäre lediglich Sache der Staatsregierung, ebenso die Versetzung. In diesem Punkte würden die Rechte der Gemeinden allerdings beseitigt, im übrigen blieben sie aber unverändert, die Gemeinden würden also genau in derselben Weise wie jetzt über die Betriebs-, Kultur-, Hauungs- u. c. Pläne gehört und könnten nötigenfalls ihre Einwendungen im Beschwerdewege verfolgen.

**Einwendungen gegen
die Beförderung.**

Man wendet nun, wie schon erwähnt, ein, daß eine solche Regelung der Frage einen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeute. Das ist in der vorangegebenen beschränkten Form hinsichtlich der Beamten richtig. Es ist aber schon betont, daß ein solcher Eingriff an sich durchaus unerwünscht sei, aber schließlich ist die Selbstverwaltung nicht Selbstzweck und es fragt sich, ob das Wahlrecht so wichtig ist, daß seiner Aufrechterhaltung die ganze Reform geopfert werden soll. Diese Frage ist unbedingt zu verneinen, denn ganz abgesehen von dem Interesse der Allgemeinheit an einer rationellen Waldwirtschaft, ist es bei richtiger Beurteilung der wahren Interessen der Gemeinden viel wichtiger, daß die Forsten gut verwaltet werden, als wer sie verwaltet. Dazu kommt, daß die wichtigsten Rechte, welche die Gemeinden zurzeit an ihrem Wald haben, nämlich die Mitwirkung bei der Bewirtschaftung, völlig unverändert bleiben. Dem wird allerdings entgegengehalten, daß die Durchführung dieser Rechte beeinträchtigt werden müsse, wenn die Verwaltung in Händen von Staatsbeamten liege, die den Gemeinden unabhängig gegenüber stehen und weniger Verständnis für ihre Interessen haben. Man wird ja zugeben müssen, daß der königl. Oberförster und der königl. Förster weniger dem Einfluß des Bürgermeisters oder der Gemeinde untersteht als der Gemeindebeamte. Man darf aber auch auf der anderen Seite nicht außer Acht lassen, daß gerade die große Abhängigkeit der Gemeindeförster von den Gemeinden u. c. einer der Gründe für die Notwendigkeit der Reform ist, weil sie in vielen Fällen eine geordnete, intensive Wirtschaft hindert. Von Rechts wegen steht den Gemeinden auch jetzt nur zu, ihre Wünsche geltend zu machen und sich nötigenfalls an den Regierungs-Präsidenten zu wenden. Dieser legale Einfluß bleibt den Gemeinden nach wie vor und es ist anzunehmen, daß es ihnen in den Fällen, wo sie Recht haben, auch mit Hilfe des Landrates gelingen wird, ihre Wünsche bei dem Regierungs-Präsidenten durchzusetzen. Wenn das noch nicht genügt, wird zu erwägen sein, ob man den Gemeinden etwa das Recht der Beschwerde beim Provinzialrat gibt, wenn bei Aufstellung der Pläne u. c. ihre Einwendungen nicht beachtet werden.

Damit der Landrat über die Forstverwaltung unterrichtet bleibt, könnte angeordnet werden, daß in bestimmten Fällen die Berichte des Oberförsters durch seine Hand gehen. Im übrigen ist hinsichtlich der hier erörterten Befürchtungen darauf hinzuweisen, daß die Beförderung in 5 Revieren in der Rheinprovinz (in den Kreisen Altenkirchen, Weglar und Meisenheim) schon besteht und daß die dort gemachten Erfahrungen sie nicht bestätigen.

Weiter wird eingewendet, daß die königlichen Oberförster die Oberförstereien, welche ganz oder zum großen Teil aus Gemeindevald bestehen, als minderwertig betrachten und möglichst bald von ihnen in reinstaatliche Reviere fortzukommen streben würden. Das wird zunächst wesentlich davon abhängen, wohin man den Sitz der Oberförsterei legt. Im übrigen beweisen die Verhältnisse im Regierungsbezirk Wiesbaden, wo die gemeinschaftliche Forstverwaltung seit 40 Jahren besteht, daß ein besonders starker Wechsel nicht zu beobachten ist. Nach den Feststellungen des Oberforstmeisters von und zur Mühlen in Coblenz befinden sich die 763 Revierverwalter der Monarchie

durchschnittlich 7—9 Jahre auf ihren Stellen; im Regierungsbezirk Wiesbaden 7—8 Jahre. Es wird nun behauptet, gerade in Nassau drängten die Oberförster dahin, möglichst bald in eine rein staatliche Stelle versetzt zu werden. Wenn das richtig sein sollte, so bleibt immer zu bedenken, daß in Nassau eben nur die Verwaltung verstaatlicht ist, nicht auch der Forstschutz. Es liegt aber auf der Hand, daß es für den königlichen Oberförster viel schwieriger ist, sein Revier mit Gemeindebeamten zu verwalten und daß ihm daraus manche Unannehmlichkeiten erwachsen. Das spricht eben auch dafür nicht nur die Verwaltung, sondern auch den Forstschutz zu verstaatlichen.

Jedenfalls wird man zugeben müssen, daß die Vorteile, welche die Verstaatlichung durch die rationellere und intensivere Bewirtschaftung des Waldes bringt, die etwaigen Nachteile überwiegt. Man wird sich deshalb für die Einführung der staatlichen Verwaltung und Beschützung aussprechen müssen, wenn die Kosten, welche den Gemeinden daraus erwachsen, nicht unerträglich sind.

Hinsichtlich der Höhe der Kosten ergibt sich aus dem vom Herrn Ober-Präsidenten mitgeteilten Material folgendes. Es würden im Falle der Einführung der vollen Beförderung erforderlich sein:

Kosten der vollen
staatlichen
Beförderung.

Stellen	Durchschnitts- gehalt M	im Regierungsbezirk Trier		im Regierungsbezirk Coblenz	
		Zahl	Gelbbetrag M	Zahl	Gelbbetrag M
Oberförster	8585	35	300 475	32	274 620
Revierförster	2950	13	38 350	10	29 500
Förster	2500	281	702 500	251	627 500
Forstausseher	1170	87	101 790	67	78 390
Schreibgehilfen	888	35	31 080	—	—
Unterstützungsfonds zc.			9 800		9 800
			1 183 995		1 019 810

Es fragt sich nun, welchen Teil dieser Beträge die Gemeinden zu tragen haben würden. Nach den bisherigen Erklärungen der königlichen Staatsregierung ist anzunehmen, daß sie aus der Zusammenlegung der Staats- und Gemeindeforstverwaltung keinen Vorteil ziehen will. Man kann also davon ausgehen, daß die Gemeinden nur die Beträge aufzubringen hätten, um welche die Ausgaben des Staates sich erhöhen, das sind für

Trier: 565 731 M. oder 4,21 M. pro Hektar

Coblenz: 666 110 „ „ 4,09 „ „ „

Da die Gemeinden bisher für Verwaltung und Schutz ihrer Waldungen jährlich im Durchschnitt gezahlt haben

in Trier 3,45 M. pro Hektar

„ Coblenz 3,34 „ „ „

würde die Verstaatlichung eine Mehrausgabe bedeuten pro Hektar von 0,76 M. in Trier und 0,75 M. in Coblenz. Die Steigerung ist also nicht unerheblich, sie beträgt immerhin rund 22 %. Im Regierungsbezirk Aachen ist die Steigerung auf 0,47 M. pro Hektar berechnet. Der Regierungs-Präsident betont aber, daß die Unterlagen nicht ausreichen und glaubt die Steigerung auf 1,20 bis 1,50 M. berechnen zu müssen. Das scheint etwas hoch, man wird einen ähnlichen Satz annehmen können, wie bei Coblenz und Trier.

Es ist nun der größte Wert darauf zu legen, daß der Satz, zu dem der Staat die Beförderung übernimmt, ein für alle mal festgelegt wird. Dieser Satz wird voraussichtlich etwas höher sein müssen als die berechneten Beträge von 4,21 M. bez. 4,09 M. pro Hektar, da hierbei die Kosten der Ruhegehalts- und Reliktenversorgung der Beamten nicht berücksichtigt sind. Man wird mit einem Betrag von 4,30—4,40 Mark pro Hektar rechnen müssen, d. h. mit einer Erhöhung der bisherigen durchschnittlichen Kosten um 80—90 Pfennig pro Hektar. Man wird bei der königlichen Staatsregierung auch auf ein gewisses Entgegenkommen rechnen können, weil doch auch allgemeine Interessen in Frage kommen.

Bei der Beurteilung der erhöhten Kosten darf man nun nicht außer Acht lassen, daß die Kosten der Gemeindeverwaltung auch ohne die Verstaatlichung in nächster Zeit wachsen werden, da eine andere Regelung der Besoldungsverhältnisse der Gemeindeförsterbeamten sich nicht mehr lange hinauschieben läßt. Wenn die Bewegung dahin führen sollte, daß die Gemeindeförsterbeamten die Bezüge der Staatsbeamten erhalten, dann würde die den Gemeinden — auch ohne Verkleinerung der Bezirke — entstehenden Mehrkosten die obigen Beträge zum mindesten erreichen und zwar deshalb, weil bei der Verstaatlichung die Gemeinden nur mit den Mehrkosten belastet werden, welche dem Staat entstehen. Bei der Zusammenlegung der Bezirke läßt sich nämlich die Zahl der Försterstellen verringern, z. B. gibt es im Regierungsbezirk Coblenz zurzeit 80 königliche Förster, 239 Gemeindeförster und 19 Gemeindeförstwärter, bei der Zusammenlegung gibt es 251 Förster und 67 Hilfsaufseher. Die Gemeinden hätten demnach die Besoldung für 251 — 80 = 171, also für 68 Förster weniger aufzubringen, eine Ersparnis, die durch den Mehrbedarf für 48 Hilfsaufseher nicht absorbiert wird.

Außerdem muß man doch als sicher annehmen, daß bei der besseren Qualifikation der Staatsbeamten und der durch die Verkleinerung der Bezirke und die bessere Besoldung des Schutzpersonals insbesondere den Wegfall von Nebenbeschäftigung — Landwirtschaft — bei letzteren ermöglichten rationellen und intensiveren Bewirtschaftung die Erträge aus dem Gemeindeförstwald sich heben werden.

Der Staat wird den von den Gemeinden zu zahlenden Betrag wohl nach dem Hektar berechnen, es bleibt aber zu erwägen, ob nicht zur Aufbringung der an den Staat zu zahlenden Summen entsprechend dem Vorschlag des Freiherrn v. Hammerstein Gesamtverbände der waldbesitzenden Gemeinden und Institute gebildet werden sollen, bei denen die Beiträge nicht lediglich nach dem Umfang, sondern auch zum Teil nach dem Ertrage berechnet werden.

Nach den vom Herrn Ober-Präsidenten mitgeteilten Äußerungen sprechen die Herren Regierungs-Präsidenten von Coblenz und Cöln sich für die Verstaatlichung aus, Nachen ist gleichfalls im Prinzip dafür, hält aber den richtigen Zeitpunkt erst dann gekommen, wenn die aus Debland und Schälholzwaldungen entstandenen Nadelholzwaldungen den Gemeinden Erträge bringen und sie in den Stand setzen, die höheren Kosten zu tragen. Der Regierungs-Präsident zu Trier glaubt, daß die Nachteile der Verstaatlichung doch überwiegen.

Als Ergebnis der vorstehenden Erörterungen ist festzustellen, daß eine dauernde befriedigende Lösung der Frage nur durch die gemeinsame Verwaltung und Beförderung der Staats- und Gemeindeförstwaldungen möglich ist und die Einführung dieser gemeinsamen Verwaltung unter bestimmten Voraussetzungen auch empfohlen werden kann.

Diesem Standpunkt würde folgender Beschluß entsprechen:

„Der Provinzialausschuß richtet in Erledigung des ihm vom 47. Rheinischen Provinziallandtag erteilten Auftrages und an dessen Stelle an die königliche Staatsregierung

die Bitte, dem nächsten Provinziallandtag einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen, in welchem bestimmt ist, daß die Verwaltung und Beschützung der Gemeindeförstereien in der Rheinprovinz oder in einzelnen Regierungsbezirken dieser Provinz durch staatliche Forstverwaltungs- und Schutzbeamte erfolgt, gegen Zahlung einer festen Vergütung an den Staat, welche den Betrag von 4,40 Mark für den Hektar nicht übersteigt. In dem Gesetzentwurf soll zum Ausdruck kommen, daß die den Gemeinden zc. nach der Königlichen Verordnung vom 24. Dezember 1816 und der Instruktion des Ober-Präsidenten vom 31. August 1839 zustehenden Rechte hinsichtlich der Bewirtschaftung ihrer Waldungen und der Verwertung der Produkte unverändert bleiben. Auch soll das Gesetz die Möglichkeit bieten, durch Beschluß des Provinziallandtages mit Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten die waldbesitzenden Gemeinden und Institute zur gemeinsamen Tragung der an den Staat zu zahlenden Verwaltungskostenbeiträge zu vereinigen."

Abkrist.

Anlage 1.

Auszug

aus dem Referat in der Frage der staatlichen Beförderung der Gemeindeförstereien, gehalten auf Befehl des Herrn Ober-Präsidenten gelegentlich der Konferenz der Landräte der Rheinprovinz zu Königswinter am 9. Juni 1906.

(Freiherr v. Hammerstein.)

I. Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke.

Die Abgrenzung der einzelnen Verwaltungs- und Schutzbezirke wird durch die Regierungs-Präsidenten im Einvernehmen mit den zuständigen Kreisauausschüssen zu erfolgen haben. Sofern die Verwaltungs- oder Schutzbezirke sich über mehrere Kreise erstrecken, wird der zuständige Kreisauausschuß nach Maßgabe der Vorschriften im § 58 des L.-V.-G. bestimmt, d. h. durch den Regierungs-Präsidenten oder den Ober-Präsidenten. Bei der Abgrenzung wird auf einen geordneten Forstschutz und auf die Leistungsfähigkeit der Verbände Rücksicht zu nehmen sein. Lediglich die Ertragsfähigkeit der Waldungen darf den Maßstab für die Entscheidung über die Leistungsfähigkeit geben. Gegen die von den Kreisauausschüssen gefaßten Beschlüsse müßte sowohl dem Regierungs-Präsidenten wie den beteiligten Gemeinden die Beschwerde an den Provinzialrat offen stehen.

II. Vorbildung der Beamten.

Um ein allen Anforderungen entsprechendes, der Zahl nach ausreichendes Verwaltungspersonal zur Verfügung zu haben, müßte den Königlichen Regierungs-Abteilungen für direkte Steuern, Domänen und Forsten gestattet werden, neben den Anwärtern für den höheren Staatsforstdienst junge Leute, welche genau die gleiche Vorbildung wie die Forstbesessenen besitzen, also das Abiturientenexamen bestanden haben, mit Aussicht auf Anstellung im Gemeindeförsterverwaltungs-

dienste anzunehmen. Diese jungen Leute müssen genau den gleichen Vorbereitungsdienst durchmachen, dem die Königlichen Forstbesessenen unterworfen sind, also das Forstreferendar- und das Forstassessorexamen ablegen, bevor sie Anspruch auf Anstellung im Kommunaldienste erheben können. Soviel mir bekannt, ist eine ähnliche Einrichtung bereits durch Ministerial-Erlaß getroffen, authentische Nachrichten habe ich indessen nicht erlangen können.

Die Vorbildung der Forstschutzbeamten müßte, wie es bisher schon der Fall ist, der der Königlichen Förster entsprechen. Anspruch auf Anstellung im Gemeindedienste würden also nur die Angehörigen des Jägerkorps erheben dürfen.

III. Anstellung der Beamten.

Die Wahl der Oberförster wird den Kreisausschüssen derjenigen Kreise zu übertragen sein, in denen der größere Teil des Forstverwaltungsbezirks liegt. Der Gewählte würde im Falle der Tauglichkeit durch den Regierungs-Präsidenten bestätigt und auf die betreffende Stelle berufen werden. Die Anstellungsurkunde würde vom Regierungs-Präsidenten auszufertigen sein.

Auch die Wahl der Forstschutzbeamten wird zweckmäßig den Kreisausschüssen übertragen und auch ihre Anstellung, wie das bereits zur Zeit geschieht, im Falle der Tauglichkeit durch den Regierungs-Präsidenten erfolgen.

Dem Regierungs-Präsidenten ist die Befugnis einzuräumen, die Beamten auf deren Wunsch nach 5-jähriger Dienstzeit in ihrer bisherigen Stelle anzustellen, im dienstlichen Interesse aber jederzeit auf eine andere Stelle zu versetzen. Zur Versetzung wird der Regierungs-Präsident die Zustimmung des Kreis Ausschusses desjenigen Kreises einzuholen haben, innerhalb dessen Grenzen die Stelle liegt, auf welche der Beamte versetzt werden soll. Sollte der hiernach zuständige Kreis Ausschuß seine Zustimmung versagen, so kann dieselbe durch den Provinzialrat ergänzt werden.

IV. Befoldung der Beamten.

Um die Versetzung zu ermöglichen, und um ein gutes und gewissenhaftes Beamtenpersonal zu gewinnen und festzuhalten, erscheint es notwendig, für die Stellen der höheren und niederen Forstbeamten im Prinzip gleiche Befoldungen einzuführen.

Für jede Stelle, Oberförster- wie Försterstelle, wird ein Grundgehalt, die Gewährung einer Mietsentschädigung oder einer Dienstwohnung und der Bezug von Alterszulagen, für die Oberförster auch Dienstaufwandsentschädigungen, für die Förster freies Brennholz oder Brennholzvergütung, durch das Gesetz festzusetzen sein. Den Regierungs-Präsidenten muß die Befugnis beigelegt werden, die Höhe der Dienstaufwandsentschädigungen einschließlich der Kosten für die Haltung einer Schreibhilfe, die Höhe der Brennholzvergütung und für diejenigen Stellen, mit denen Dienstwohnung verbunden ist, den Pensionswert der Dienstwohnung festzusetzen. Gegen die Festsetzung wird den Beteiligten Beschränkung an den Provinzialrat zuzubilligen sein. Für die Oberförster würde ich

ein Grundgehalt von	2 400 M.
eine Mietsentschädigung von	480 „
neun Alterszulagen von je	300 „

welche nach Ablauf von je 3 Jahren gewährt werden, und

eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von . 2 000 „
einschließlich der Vergütung für die Schreibhilfe als hinreichend bezeichnen.

Für die Försterstellen würde ich	
ein Grundgehalt von	1 200 M.
eine Mietsentschädigung (evtl. Dienstwohnung) von	240 „
neun von 3 zu 3 Jahren zu gewährende Alters-	
zulagen im Betrage von je	100 „
endlich eine Brennholzentfchädigung von	150 „

empfehlen.

Darnach würden im Durchschnitt für jede Oberförsterstelle, in der Annahme, daß sämtliche Oberförster die 5. Alterszulage beziehen, aufzubringen sein an

Gehalt	2 400 M.
Wohnungsgeldzuschuß	480 „
5 Alterszulagen	1 500 „
Dienstaufwandsentschädigung	2 000 „
Im ganzen also	6 380 M.

Die durchschnittliche Befoldung für die Förster würde betragen:

Grundgehalt	1 200 M.
Mietsentschädigung	240 „
5 Alterszulagen	500 „
Brennholzvergütung	150 „
Im ganzen also	2 090 M.

Im Falle der Pensionierung würde von den vorgenannten Bezügen als pensionsfähig das Grundgehalt, die Mietsentschädigung, der Gesamtbetrag der Alterszulagen, und bei den Förstern die Brennholzvergütung ganz, bei den Oberförstern die Dienstaufwandsentschädigung zu einem Viertel anzurechnen sein, so daß die Höchstpension für die Oberförster $\frac{3}{4}$ von 6080 gleich 4560 Mark, für die Förster $\frac{3}{4}$ von 2400 gleich rund 1600 Mark betrage. Im übrigen bleiben Pensionierung und Reliktenversorgung unverändert.

V. Aufbringung der Befoldung.

Ich glaube, daß die Gemeinden instande sein werden, eine solche Befoldung ohne Ueberbürdung aufzubringen, wenn nicht jeder einzelne Verband gehalten ist, die dem jeweiligen Stelleninhaber zustehenden Beträge unmittelbar zu zahlen, wenn vielmehr die sämtlichen waldbesitzenden Gemeinden zu einer gemeinsamen Befoldungskasse vereinigt werden, deren Geschäfte von der Provinzialverwaltung in Düsseldorf geführt werden könnten. Wie bereits erwähnt, haben die Gemeinden des Regierungsbezirks Trier an Verwaltungskosten in den Jahren 1901/1903 — 0,72 Mark pro Hektar aufbringen müssen. Der Staat scheint nur geneigt, die Verwaltung gegen Zahlung von 0,80 Mark pro Hektar zu übernehmen. Wird dieser Betrag zugrunde gelegt, so könnten die Gemeinden die für die Oberförster vorgeschlagenen Befoldungen aufbringen, wenn jede Oberförsterei nicht ganz 8000 ha umfassen würde. Bürdet man den Gemeinden 0,90 Mark an Verwaltungskosten auf, so können die Verwaltungsbezirke auf 7000 ha verkleinert werden. Nach der Trierer Zusammenstellung haben die Schutzkosten pro Hektar 2,60 Mark betragen. Will man diesen Betrag festhalten, so würde jeder Schutzbezirk auf rund 800 ha zu bemessen sein, damit das von mir vorgeschlagene Gehalt aufgebracht werden kann. Mutet man aber den Gemeinden eine Belastung von 3 Mark pro Hektar an Schutzkosten zu, noch 1,90 Mark weniger als der Staat in dem Regierungsbezirk Trier in den Jahren 1901 bis

1903 für Schutz zu zahlen hatte, so könnten die Schutzbezirke auf 700 ha verkleinert werden, also eine Ausdehnung erhalten, die eine ordnungsmäßige Beschützung sichert.

Zur Erwägung stelle ich, ob es nicht ratsam sein wird, die Verwaltungs- und Schutzkosten nicht lediglich nach der Flächengröße auf die einzelnen Gemeinden zu verteilen, sondern daneben auch die Ertragsfähigkeit der Waldungen zu berücksichtigen. Die Flächengröße ist ein sehr roher Verteilungsmaßstab, der zur Folge haben kann, daß Gemeinden von der Aufforstung und Zulegung von Neubändereien zum Waldareal abgehalten werden, da ihre Beiträge zur Besoldungskasse in dem gleichen Maße wachsen, wie das Waldareal, obwohl die neuaufforsteten Flächen in der Regel erst nach 20 Jahren einen geringen Ertrag abwerfen. Im Falle der Verteilung der Bewirtschaftungskosten nach dem Ertrage der Waldungen werden die Beträge der einzelnen waldbesitzenden Gemeinden sehr schwankende sein, selbst wenn man nicht den jährlichen Ertrag, sondern den Durchschnitt von 5 abgelaufenen Jahren für die nächsten 5 Jahre als Verteilungsmaßstab gelten läßt. Die Berücksichtigung der Walderträge bei der Aufbringung der Besoldung erscheint mir aber durchaus der Gerechtigkeit zu entsprechen, da in Perioden mit reichen Erträgen die Gemeinden eine Steigerung der Bewirtschaftungskosten nicht empfinden, in Perioden mit niedrigen Erträgen das Fallen der Kosten mit Freude begrüßen würden. Zweckmäßig dürfte es sein, die Bewirtschaftungskosten zur Hälfte nach der Fläche, zur Hälfte nach dem Reinertrage zu erheben.

Gegen die Heranziehung zu den Bewirtschaftungskosten müßten den einzelnen Gemeinden Rechtsmittel zustehen. Falls die Kasse von der Provinzialverwaltung geführt wird, empfiehlt sich zunächst Beschwerde an den Provinzialausschuß und gegen dessen Bescheid Klage im Verwaltungsstreitverfahren beim Bezirksausschuß, in höherer Instanz beim Oberverwaltungsgericht zuzulassen. Die Klage würde gegen den Landeshauptmann zu richten sein.

VI. Unterstützung leistungsunfähiger Gemeinden, Bildung eines Fonds zur Bestreitung der Besetzungskosten und zur Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Beamte.

Da es unzweifelhaft vorkommen wird, daß einzelne Gemeinden durch die Aufbringung der vorgeesehenen Besoldungsbeiträge zeitweilig schwer belastet werden, so muß die Möglichkeit gegeben sein, daß solche Gemeinden Beihilfen erhalten.

Als leistungsunfähig wird man Gemeinden dann bezeichnen können, wenn sie für Bewirtschaftungskosten mehr wie 15 bis 20 % des Bruttoertrages ihrer Waldungen aufzubringen haben. Mittel zur Unterstützung dieser leistungsunfähigen Gemeinden müßten von der Provinz bereit gestellt werden. Ueber die Gewährung der Beihilfen hätte der Provinzialausschuß im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu entscheiden. Ich halte es für denkbar, daß die Provinzialverwaltung, wenn den Rheinischen Gemeinden das Selbstverwaltungsrecht ihrer Forsten in dem von mir vorgeschlagenen Sinne gewahrt bleibt, bereit sein wird, alljährlich einen Betrag als Beitrag zu den Kosten der Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen bereit zu stellen. Hat sie doch schon jetzt seit einer Reihe von Jahren über 100000 Mark für Neublandaufforstungen gewährt. Selbst wenn die Mittel für Beihilfen zu den Bewirtschaftungskosten diesem Aufforstungsfonds entnommen werden müssen, wird daraus ein Nachteil für die Gemeinden nicht erwachsen, denn man darf annehmen, daß die verbesserte Organisation der Verwaltung eine größere Intensivität des Betriebes und damit bessere Erträge im Gefolge haben wird, die den Ausfall an Provinzialbeihilfe für Aufforstungen decken. Wird beispielsweise der Unterstützungsfonds auf 30000 Mark bemessen, so wird diese

Summe kaum eine Erhöhung der Provinzialabgaben im Gefolge haben und doch bedeutet sie annähernd eine Beihilfe von 0,10 Mark pro Hektar des Gemeindewaldes. Ich vermute, daß dieser Unterstützungsfonds auch ausreichen wird, um die Verfezungskosten und die etwa notwendigen Unterstützungen für zeitweilig in bedrängter Lage befindliche Beamte zu leisten.

Die vorgeschlagene Organisation wird die Gewähr bieten, daß die wirtschaftlichen Uebelstände, die zurzeit bestehen — vornehmlich die zu großen Verwaltungs- und Schutzbezirke —, abgestellt werden, und daß ein Beamtenpersonal gefunden wird, welches technisch auf der Höhe ist, und dauernd gerne seine Dienste den Gemeinden widmet. Insbesondere würden die Gemeindebeamten unabhängiger werden, wenn über ihre Anstellung und Verfezung nicht mehr Walddeputierte und Gemeinderäte sondern die Kreisausschüsse zu entscheiden haben, die gegenwärtig auch bei der Anstellung der Bürgermeister und ähnlicher Beamten mitwirken. Das Dienst Einkommen erreicht nach meinem Vorschlage annähernd die Höhe der Befoldung der Königlichen Beamten. Nimmt man an, daß die Gemeindeforstbeamten mit 30 Jahren fest angestellt werden so betragen die Dienstbezüge einschließlich des Dienstaufwandes eines im 45. Lebensjahre stehenden Oberförsters 6300 Mark, diejenigen eines im 45. Lebensjahre stehenden Försters 2090 Mark. Bei insgesamt 6300 Mark, diejenigen eines im 45. Lebensjahre stehenden Försters 2090 Mark. Bei insgesamt 6300 Mark, diejenigen eines im 45. Lebensjahre stehenden Försters 2090 Mark. Die vorgemäßen Ansprüche können die Beamten bei diesen Bezügen sehr wohl auskommen. Die vorgeschlagene Verteilung und Aufbringung der Bewirtschaftungskosten wird dahin führen, daß sämtliche Gemeinden mehr oder weniger gleichmäßige Abgaben für die Befoldung ihres Forstpersonals zu leisten haben, insbesondere auch durch das Gehalt eines älteren Beamten mit vielen Dienstjahren nicht übermäßig belastet werden.

Anlage 2.

Gegenüber

des Gehaltes der königlichen Oberförster und des jetzigen Gehaltes der rheinischen Gemeinde

In den Dienstjahren	Es erhält der königliche Oberförster						
	Gehalt	Dienst- aufwand (durchschnitt.)	durch teilweise Gewährung einer Schreibhilfe (1200—300 M. die aus 3 zu beziehen sind)	Stellen- zulage (durchschnitt.)	Wert der freien Dienst- wohnung	Wert des freien Brenn- holzes (Berechnet nach der durchschnittl. gezahlten Brenn- holzentanschädigung)	Summe aller Bezüge
1	2	3	4	5	6	7	8
1—3	2700	1900	840	300	900	165	6805
4—6	3200	1900	840	300	900	165	7305
7—9	3700	1900	840	300	900	165	7805
10—12	4100	1900	840	300	900	165	8205
13—15	4500	1900	840	300	900	165	8605
16—18	4900	1900	840	300	900	165	9005
19—21	5300	1900	840	300	900	165	9405
22—24	5700	1900	840	300	900	165	9805
25—27	—	—	—	—	—	—	9805
28—30	—	—	—	—	—	—	9805

Stellung

oberförster, sowie des künftigen Gehaltes der letzteren nach den Vorschlägen von Hammerstein.

Nach der augenblicklich durchgeführten Normalbefoldung erhält der Gemeindeoberförster				Nach den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer betragen die Bezüge der Gemeindeoberförster				Mehr	Weniger	Bemerkungen
Gehalt	Dienst- aufwand (einschl. Schreib- hilfenzulage)	Woh- nungs- geld- zuschuß	Im ganzen	Gehalt	Dienst- aufwand (einschl. Schreib- hilfenzulage)	Woh- nungs- geld- zuschuß	Im ganzen	gegen die jetzigen Bezüge	gegen die Bezüge der Königl. Ober- förster	
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
2400	1600	420	4420	2400	2000	480	4880	460	1925	
2700	1600	420	4720	2700	2000	480	5180	460	2125	
3000	1600	420	5020	3000	2000	480	5480	460	2325	
3300	1600	420	5320	3300	2000	480	5780	460	2425	
3600	1600	420	5620	3600	2000	480	6080	460	2525	
3900	1600	420	5920	3900	2000	480	6380	460	2625	
4200	1600	420	6220	4200	2000	480	6680	460	2725	
4500	1600	420	6520	4500	2000	480	6980	460	2825	
—	—	—	6520	4800	2000	480	7280	760	2525	
—	—	—	6520	5100	2000	480	7580	1060	2225	

Von der Landwirt-
schaftskammer
angenommenes
Durchschnittsge-
halt.

Anlage 3.

Gegenüber
des Gehaltes der königlichen Förster und des jetzigen Gehaltes der rheinischen Gemeinde

In den Dienstjahren	Gehalt der königliche Förster nach dem neuen Etat (1907)						Nach der jetzt durchgeführten Normal- befoldung erhält der Gemeindeförster			
	Gehalt	Dienst- aufwand (durch- schnittlich)	Stellen- zulage	Wert der Dienst- wohnung	Wert des Frei- brenn- holzes	Summe aller Bezüge	Gehalt	Miets- entschä- digung	Brenn- holz-ent- schädi- gung	Im ganzen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1—3	1400	125	200	240	80	2045	1000	200	100	1300
4—6	1500	125	200	240	80	2145	1200	200	100	1500
7—9	1600	125	200	240	80	2245	1300	200	100	1600
10—12	1700	125	200	240	80	2345	1400	200	100	1700
13—15	1800	125	200	240	80	2445	1500	200	100	1800
16—18	1900	125	200	240	80	2545	1600	200	100	1900
19—21	2000	125	200	240	80	2645	1700	200	100	2000
22—24	2100	125	200	240	80	2745	1800	200	100	2100
25—27	—	—	—	—	—	2745	—	—	—	2100
28—30	—	—	—	—	—	2745	—	—	—	2100

Stellung

fürster, sowie des künftigen Gehaltes der letzteren nach den Vorschlägen von Hammerstein.

Nach den Vorschlägen der Landwirtschaftskammer sollen die Bezüge der Gemeindeförster betragen				Mehr	Weniger	Bemerkungen
Gehalt	Miets- entschädi- gung	Brennholz- entschädi- gung	Im ganzen	gegen die jetzigen Bezüge	gegen die Bezüge der königlichen Förster	
12	13	14	15	16	17	18
1200	240	150	1590	290	455	Von der Landwirtschaftskammer an- genommener Durchschnittsgehalt.
1300	240	150	1690	190	455	
1400	240	150	1790	190	455	
1500	240	150	1890	190	455	
1600	240	150	1990	190	455	
1700	240	150	2090	190	455	
1800	240	150	2190	190	455	
1900	240	150	2290	190	455	
2000	240	150	2390	290	355	
2100	240	150	2490	390	255	

Anlage II.

Betrifft:

**Anderweite Ordnung der Gemeindeforstverwaltung
in der Rheinprovinz.**

Zweite Vorlage.

I.

Wie in der Vorlage für die vorige Sitzung des Provinzialausschusses des Näheren dargelegt ist, bestehen die Mängel, welche der jetzigen Regelung der Gemeindeforstverwaltung anhaften, in den zu geringen Ansprüchen, welche an die Qualifikation der Beamten gestellt werden, in der ungenügenden Bemessung des Dienstehommens, in dem Mangel der Verfeßbarkeit, in der Abhängigkeit der Beamten von den Gemeinden und einzelnen Eingeseßenen, in der zu großen Ausdehnung der Verwaltungs- und Schutzbezirke und in den Unzuträglichkeiten, die sich aus der Gemengelage von Gemeinde- und Staatswald ergeben.

Es leuchtet ohne weiteres ein, daß alle diese Mängel des jetzigen Zustandes dadurch beseitigt werden könnten, daß die Verwaltung und der Schutz der Gemeindeforsten staatlichen Forstbeamten übertragen wird. Die Frage der Qualifikation, der Besoldung, der Verfeßbarkeit, der Unabhängigkeit wären ohne weiteres gelöst, die Unzuträglichkeiten, die sich aus der Gemengelage von Staats- und Gemeindeforsten ergeben, würden schwinden und auch eine bessere Abgrenzung der Bezirke ließe sich ohne Schwierigkeiten erreichen, wenn Verwaltungs- und Schutzbezirke gebildet würden, welche aus Staats- und Gemeindeforsten bestehen.

Allein einer derartigen Regelung stehen die Bedenken entgegen, daß sie einen Eingriff in das den Gemeinden durch einen Akt der Gesetzgebung verliehene Recht der Selbstverwaltung bedeute, der schwer empfunden werden würde, und dann scheint sie auch in finanzieller Hinsicht bedenklich, zumal nicht erwartet werden kann, daß der Staat zu Opfern bereit sein wird.

Es ist deshalb für geboten erachtet worden, ehe man zur ultima ratio der staatlichen Beförderung greift, den Versuch zu machen, die Neuordnung innerhalb des Rahmens der staatlichen Betriebsaufsicht zu finden. Man wird dann allerdings auf die Beseitigung der Unzuträglichkeiten, die sich aus der Gemengelage ergeben, verzichten müssen, denn diese ist nur zu erreichen, wenn Staats- und Gemeindeforsten gemeinsam verwaltet werden. Auch die Verkleinerung der Verwaltungs- und Schutzbezirke wird sich nur in geringerem Umfange erreichen lassen, als bei der staatlichen Beförderung. Allein hierauf ist — so erwünscht es auch sein mag — doch kein entscheidendes Gewicht zu legen.

Der Schwerpunkt der Reform liegt in der Regelung der Verhältnisse des Beamtenpersonals: Qualifikation, Gehalt, Abhängigkeit, Versetzbarkeit. Die in dieser Beziehung bestehenden Mängel haben ihren Grund offenbar in der Hauptsache darin, daß Träger der Forstverwaltung und des Forstschutzes lediglich der einzelne Verwaltungs- oder Schutzverband oder die Gemeinde ist.

Es liegt auf der Hand, daß man bei Bemessung der Gehälter viel freier ist, wenn hierfür nicht die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der einzelnen waldbesitzenden Gemeinde maßgebend ist, wenn vielmehr die Last auf breitere Schultern verteilt und die Möglichkeit gegeben wird, die Last so zu verteilen, daß in den Zeiten, in denen der Wald größeren Ertrag bringt, auch mehr zu zahlen ist unter Erleichterung der Last in ertragsarmen Zeiten. Das läßt sich nur erreichen, wenn eine Organisation geschaffen wird, welche die einzelnen Verbände und Gemeinden zusammenfaßt und die Lasten gemeinsam trägt.

Bis hierher decken sich die Ausführungen mit dem von dem Königlichen Landrat Freiherrn von Hammerstein in einem Referat im Forstauschuß der Landwirtschaftskammer gemachten Vorschlag. Dieser Vorschlag will dann aber die Wahl und Anstellung der Beamten auf die Kreisausschüsse übertragen. Dadurch würden die Beamten immer an die engen Verhältnisse des einzelnen Kommunalverbandes gebunden bleiben. Es ist deshalb nötig, einen Schritt weiter zu gehen und der weiteren Organisation nicht nur die Tragung der Lasten, sondern auch die Wahl der Beamten zu übertragen. Auf diesem Wege läßt sich auch die Versetzbarkeit ermöglichen.

Das Recht der Selbstverwaltung kann sehr wohl durch geeignete Ausgestaltung der Organisation und besonders dadurch gewahrt werden, daß die Vertretung der Organisation aus den waldbesitzenden Gemeinden gebildet wird.

Es wäre also nötig, die waldbesitzenden Gemeinden zu einem Zweckverbande zu vereinigen. Das ließe sich, da es nur im Wege des Zwangsverbandes möglich ist, nur durch ein Gesetz erreichen.

Um über die Konsequenzen, eines solchen Vorgehens tunlichst Klarheit zu schaffen, ist der Entwurf zu einem solchen Gesetz aufgestellt, der lediglich ein Bild geben kann, wie die Sache sich etwa gestalten würde.

Der erste Entwurf — Vorschlag A — ist Seiner Exzellenz dem Herrn Ober-Präsidenten mitgeteilt worden, welcher daraufhin — sich die endgültige Stellungnahme vorbehaltend — verschiedene Vorschläge für etwaige Änderungen des ersten Entwurfes gemacht hat. Diese Vorschläge sind in den Vorschlag B aufgenommen.

II.

Vorschlag A

für ein

Gesetz, betreffend die Neuordnung der Verhältnisse der Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbeamten in der Rheinprovinz.

§ 1.

Zweck des Verbandes.

Zum Zweck der Gewinnung von geeigneten Forstverwaltungs- und Schutzbeamten sowie zur gemeinsamen Aufbringung der hierdurch entstehenden Kosten können die Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, welche Wald besitzen, zu einem Verbande vereinigt werden

§ 2.

Bildung des Verbandes.

Die Vereinigung erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages.

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden, soweit dies nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch Satzungen geregelt.

Die ersten Satzungen werden vom Provinziallandtag, Abänderungen von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Satzungen und ihre Abänderung unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Zweckverband hat die Rechte öffentlicher Körperschaften. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 4.

Verbandsversammlung.

Die Versammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und je einem Vertreter der zum Verband gehörenden Forstverwaltungsbezirke (Oberförstereien).

Die Wahl der Vertreter erfolgt auf 6 Jahre durch Abgeordnete der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu dem Forstverwaltungsbezirk gehören. Die Wahl der Abgeordneten (Walddeputierte) erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten aus ihrer Mitte, und zwar entfällt auf Waldungen bis zu 500 ha ein, auf jede weitere 500 ha ein weiterer Abgeordneter.

Die Wahl der Vertreter (Absatz 1) erfolgt nach dem Wahlreglement zu der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 247). Den Vorsitz führt der Landrat, in dessen Kreis der Oberförster des Forstverwaltungsbezirkes seinen amtlichen Sitz hat.

Vorschlag B

für ein

Gesetz, betreffend die Neuordnung der Verhältnisse der Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbeamten in der Rheinprovinz.

§ 1.

Wie A.

§ 2.

Bildung des Verbandes.

Die Vereinigung erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages.

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden, soweit dies nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch Satzungen geregelt, deren Aufstellung und Abänderung durch den Provinziallandtag vorbehaltlich der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erfolgt.

Der Zweckverband hat die Rechte öffentlicher Körperschaften. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3.

Organe des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. die Verbandsbezirksausschüsse,
3. der Verbandsausschuß,
4. der Verbandsvorsteher.

§ 4.

Wie A.

Vorschlag A.

§ 5.

Die Verbandsversammlung ist die Vertretung des Zweckverbandes.

Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört insbesondere:

1. Aenderung der Satzungen, mit Genehmigung der in § 2 genannten Minister;
2. Festsetzung der Grundsätze für die Erhebung der Umlage;
3. Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Umlage;
4. Wahl des Verbandsausschusses;
5. Festsetzung des Besoldungsplanes für die Beamten, welcher der Genehmigung durch den Ober-Präsidenten unterliegt;
6. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
7. Begutachtung von Bestimmungen und dergl., welche von der zuständigen Behörde ihr vorgelegt werden.

§ 6.

Verbandsausschuß.

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und je 3 Vertretern aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier und je 2 Vertretern aus den übrigen am Verband beteiligten Regierungsbezirken, welche von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter aus demselben Regierungsbezirk zu wählen.

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Verbandsausschusses gehört insbesondere

1. Beschlußfassung über Anstellung, Versetzung, Pensionierung usw. der Beamten;
2. Festsetzung der Umlage;
3. Vorbereitung der der Verbandsversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

§ 7.

Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses können in derselben Weise von ihren Stellen enthoben werden, wie die Mitglieder des Provinzialausschusses (§ 51 Provinzial-Ordnung).

§ 8.

Der Ober-Präsident und die Regierungs-Präsidenten, deren Aufsicht Waldungen von Verbandsmitgliedern unterstehen, sind zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

Vorschlag B.

§ 5.

Die Verbandsversammlung ist die Vertretung des Zweckverbandes.
Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört insbesondere:

1. Wahl der Verbandsbezirksausschüsse;
2. Wahl des Verbandsausschusses;
3. Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Umlage;
4. Festsetzung des Befoldungsplanes für die Beamten, welche der Genehmigung durch den Ober-Präsidenten unterliegt;
5. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
6. Begutachtung von Bestimmungen und dergleichen, welche von der zuständigen Behörde ihr vorgelegt werden.

§ 6.

Verbandsbezirksausschüsse.

Die Verbandsbezirksausschüsse werden von der Verbandsversammlung für jeden Regierungsbezirk getrennt aus der Zahl ihrer dem betreffenden Bezirk angehörig Mitglieder gewählt.

Sie bestehen aus dem Regierungs-Präsidenten oder seinem forsttechnischen Dirigenten und für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier aus je 3, für die übrigen Regierungsbezirke aus je 2 Vertretern. Für jeden gewählten Vertreter ist ein Stellvertreter aus demselben Bezirk zu wählen.

Zu ihren Befugnissen und Obliegenheiten gehört insbesondere die Beschlußfassung über Anstellung, Veretzung, Pensionierung usw. der Beamten innerhalb ihres Bezirks.

§ 7.

Verbandsausschuß.

Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und acht von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, von denen je 3 den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, 2 dem Regierungsbezirk Aachen angehören müssen; für jeden gewählten Vertreter ist ein Stellvertreter aus demselben Bezirk zu wählen.

Die Mitglieder der Verbandsbezirksausschüsse sind in den Verbandsausschuß wählbar.

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Verbandsausschusses gehört insbesondere

1. Beschlußfassung über Veretzung der Beamten, insofern hierbei verschiedene Regierungsbezirke in Betracht kommen,
2. Festsetzung der Umlage,
3. Vorbereitung der der Verbandsversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

§ 8.

Wie A. § 7.

§ 9.

Wie A. § 8 mit dem Zusatz:

Der Ober-Präsident und der Verbandsvorsteher auch zu den Sitzungen der Verbandsbezirksausschüsse.

Vorschlag A.**§ 9.****Verbandsvorsteher.**

Verbandsvorsteher ist der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes in derselben Weise, wie die der Provinzialverwaltung und vertritt den Verband nach außen. Er kann sich bei der Verwaltung und der Vertretung des Verbandes durch die ihm zugeordneten oberen Beamten vertreten lassen.

Der Bandsvorsteher kann bei Erledigung der Bandsgeschäfte die Vermittlung und Hilfe der Bandsmitglieder und der öffentlichen Behörden in Anspruch nehmen, insbesondere auch sich bei Einziehung der Umlage, Zahlung der Gehälter usw. wie überhaupt beim Zahlgeschäft der Kreis Kommunal- und Gemeindefassen bedienen.

§ 10.**Stellenbesetzung.**

Ueber die Besetzung der Stellen der Forstverwaltungs- und Schutzbeamten für die Waldungen der zum Verband gehörenden Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten beschließt der Bandsauschuß nach Anhörung des zuständigen Regierungs-Präsidenten, im Falle der Besetzung auch derjenige Regierungs-Präsident, aus dessen Bezirk die Besetzung erfolgt. Die Regierungs-Präsidenten haben die zuständigen Kreisauschüsse zu hören und deren Äußerung dem Bandsauschuß mitzuteilen.

Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Der Ober-Präsident kann Bestimmungen über die Voraussetzungen erlassen, welchen die Bewerber um die Stellen der Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbeamten entsprechen müssen; an diese Bestimmungen ist der Verband gebunden.

Die Anstellungsurkunde wird für die Oberförster durch den Regierungs-Präsidenten, für die übrigen Beamten durch den Landrat, in dessen Bezirk der Amtssitz des anzustellenden Beamten liegt, ausgefertigt.

§ 11.

Ueber die Abgrenzung der Forstverwaltungs- und Schutzbezirke sowie über die Frage, ob für einen Bezirk die Anstellung eines eigenen Beamten im Hauptamt erforderlich ist, entscheidet der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Bandsauschusses.

Wenn durch die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten die Lasten des Verbandes erhöht werden, steht dem Bandsauschuß das Recht der Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 12.**Anstellungsverhältnisse der Beamten.**

Die Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die endgültige Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit der Maßgabe, daß der Beamte sich die Versetzung in eine andere Stelle im Bandsbezirk mit gleichem Gehalt und Rang gefallen lassen muß.

Der Anstellung kann eine Beschäftigung auf Probe vorangehen; diese soll die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen.

Vorschlag B.

§ 10.

Wie A. § 9.

§ 11.

Stellenbesetzung.

Ueber die Besetzung der Stellen der Forstverwaltungs- und Schutzbeamten für die Waldungen der zum Verband gehörenden Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten beschließt der Verbandsbezirksausschuß nach Anhörung der Walddeputierten (§ 4) auf Vorschlag des Kreis-
ausschusses, in dessen Bezirk der Sitz des Oberförsters liegt. Will der Verbandsbezirksausschuß dem Vorschlage des Kreis-
ausschusses keine Folge geben, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Verbands-
ausschusses.

Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Der endgiltigen Anstellung muß eine kommissarische Verwaltung, die die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen darf und von dem Vorsitzenden des Verbandsbezirksausschusses angeordnet wird, vorausgehen.

Abatz 4 = Abatz 2 des § 10 in Vorschlag A.

" 5 = " 3 " § 10 " " A.

§ 12.

Wie A. § 11.

§ 13.

Anstellungsverhältnisse der Beamten.

Die Beamten haben die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten.

Die endgiltige Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit der Maßgabe, daß der Beamte sich die Versetzung in eine andere Stelle im Verbandsbezirk mit gleichem Gehalt und Rang gefallen lassen muß.

Bei Versetzung eines Beamten ist der Kreis-
ausschuß des Bezirkes zu hören, in dem der neue Amtssitz des zu Versetzenden liegt.

Gegen den Widerspruch des Kreis-
ausschusses kann die Versetzung nur mit Zustimmung des Ober-Präsidenten erfolgen.

Vorschlag A.

§ 13.

Auf die Anstellungs-, Befoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten finden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1—7, 12, 13 und 18 des Kommunalbeamtengesetzes entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gelten die jeweilig für die entsprechenden Staatsforstbeamten erlassenen Bestimmungen;
2. bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Feststellung des Ruhegehalts kommt außer der nach Ziffer 1 anrechenbaren Zeit sowie der Zeit, während welcher der Beamte innerhalb des Verbandes angestellt war, auch die Zeit in Anrechnung, während welcher er vor dem Inlebensreten des Verbandes im Gemeindeforstdienst in der Rheinprovinz angestellt war

§ 14.

Verhältnis zu den bestehenden Ruhegehaltskassen.

Die seitens der Verbandsmitglieder hinsichtlich ihrer Gemeindeforstbeamten durch Zugehörigkeit zu einer Ruhegehalts- oder Witwen- und Waisenkasse erworbenen Rechte gehen auf den Verband über. Dieser ist berechtigt bezüglich der Stellen, welche einer solchen Kasse zur Zeit des Inlebensretens des Verbandes angeschlossen sind, das Verhältnis zur Kasse fortzusetzen.

Innerhalb des ersten Jahres nach seinem Inlebensreten kann der Verband nach einjähriger Kündigung mit dem Ende des Rechnungsjahres aus diesen Kassen ausscheiden, auch wenn die Statuten entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 15.

Disziplinarverhältnisse.

Bezüglich der Dienstvergehen der Beamten kommt § 36 des Zuständigkeitsgesetzes zur Anwendung mit der Maßgabe, daß die Befugnis zur Verhängung von Ordnungsstrafen hinsichtlich der Oberförster dem Regierungspräsidenten, hinsichtlich der übrigen Beamten dem Landrat zusteht.

Die Einleitung des Verfahrens auf Entfernung aus dem Amte und die Ernennung des Untersuchungskommissars und des Staatsanwaltes geschieht durch den Regierungs-Präsidenten. Disziplinarbehörde erster Instanz ist der Bezirksausschuß, zweiter Instanz das Oberverwaltungsgericht. Der Vertreter der Staatsanwaltschaft bei letzterem wird vom Minister des Innern ernannt.

§ 16.

Kosten des Verbandes.

Der Verband trägt, abgesehen von den Verwaltungskosten und weiteren durch die Verbandsversammlung zu beschließenden Leistungen:

1. die Gehalts- und sonstigen Dienstbezüge der Beamten einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen;
2. die Umzugskosten nach den für die entsprechenden Staatsbeamten geltenden Vorschriften;
3. die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge einschließlich der in den Fällen des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes zu zahlenden Beträge.

Die Beschaffung und Unterhaltung von Dienstwohnungen und die Gewährung von Dienstland ist nicht Sache des Verbandes.

Vorschlag B.

§ 14.

Wie A § 13.

§ 15.

Wie A § 14.

§ 16.

Wie A § 15.

§ 17.

Absatz 1 und 2 wie A § 16.

Absatz 3: Die Forstschutzverbände können aus eigenen Mitteln Stellenzulagen gewähren, die bei Berechnung des Gehaltes (§§ 12, 16) und des Ruhegehaltes außer Ansatz bleiben.

Vorschlag A.

§ 17.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfalle eine Dienstwohnung zu gewähren ist und welcher Kommunalverband oder welche Anstalt sie zu errichten oder zu unterhalten hat, erfolgt durch den Regierungs-Präsidenten.

Demjenigen, welcher auf Grund der Entscheidung (Abs. 1) eine Dienstwohnung stellt, ist hierfür sowie für die Unterhaltung ein angemessener Betrag vom Verband zu vergüten; der Betrag der Vergütung ist in der Entscheidung festzusetzen.

Gegen die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten steht sowohl dem Verband wie demjenigen, dem die Verpflichtung auferlegt ist, die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

Für die bei dem Inzestretreten des Verbandes bereits vorhandenen Dienstwohnungen ist die Vergütung gemäß Abs. 2 in jedem Falle zu zahlen.

§ 18.

Aufbringung der Mittel.

Die zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes erforderlichen Beträge werden jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die näheren Bestimmungen über die Umlage, insbesondere über den Maßstab, nach dem sie erfolgt, sind in den Satzungen zu treffen.

§ 19.

Der Paragraph 6 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in Westfalen und der Rheinprovinz vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 17) wird für das Gebiet der Rheinprovinz aufgehoben. Im übrigen bleibt dieses Gesetz unberührt.

Vorschlag B.

§ 18.

Wie A § 17.

§ 19.

Wie A § 18.

§ 20.

Wie A § 19.

III.

Zu § 1. Der Zweck des Verbandes ist ausdrücklich auf die Personalverhältnisse beschränkt. Die Bewirtschaftung bleibt unberührt, diesbezüglich bleibt alles beim Alten. Vergl. A §§ 11 und 19. B §§ 12 und 20.

Der Paragraph 1 soll nur die Möglichkeit bieten einen Verband zu schaffen, seine wirkliche Bildung ist dem höchsten Selbstverwaltungsorgan der Provinz überlassen — § 2 —. Auch die Frage, welche Gemeinden und öffentliche Anstalten in den Verband einzuziehen sind, ist nicht im Gesetz entschieden, sondern den Satzungen — Beschluß des Provinziallandtages und Genehmigung der zuständigen Minister — überlassen. Die Frage, ob Stadtkreise, ob solche Gemeinden, deren Waldungen nebenamtlich von königlichen Forstbeamten verwaltet oder geschützt werden, zum Verband gehören sollen und dergleichen bleibt also offen.

Zu § 2. Bezüglich der Satzungen weichen die beiden Entwürfe von einander insofern ab, als A nur die ersten Satzungen vom Provinziallandtag beschließen lassen will, während B diesem auch die Beschlußfassung über Abänderungen vorbehält. Die ministerielle Genehmigung sehen beide übereinstimmend vor. Für den Vorschlag A war die Erwägung maßgebend, daß die ersten Satzungen, welche bei Vereinigung des Verbandes festgesetzt werden, allerdings vom Provinziallandtag beschloffen werden müssen, weil ein anderes geeignetes Organ nicht vorhanden ist, daß aber nach dem Inslebentreten des Verbandes in der Verbandsversammlung ein Organ geschaffen ist, welches zur Ordnung der Verbandsangelegenheiten wohl geeignet ist, zumal die vorgesehene ministerielle Genehmigung eine ausreichende Sicherung bietet.

Zu § 3—6 bzw. 7, A 10 und B 11. Hinsichtlich der Organisation unterscheiden sich die beiden Vorschläge insofern, als A den Schwerpunkt in einen Verbandsausschuß legt, der für den ganzen Verband gilt und unter dem Vorsitz des Verbandsvorstehers insbesondere die Stellenbesetzung besorgt, während B diese Funktion für jeden Regierungsbezirk einem besonderen Verbandsbezirksausschuß überträgt und unter dem Vorsitz des Regierungs-Präsidenten steht. Nur wenn eine Versetzung aus einem Regierungsbezirk in einen anderen erfolgen soll, tritt der (Gesamt)-Verbandsausschuß ein. Der Vorschlag B bedeutet eine erhebliche Entlastung des Verbandsvorstehers, ist also vom Standpunkt der Provinzialverwaltung aus zu begrüßen, er wird aber die Folge haben, daß die Versetzung der Beamten in der Regel auf den Regierungsbezirk beschränkt bleibt, was insbesondere für die Bezirke, welche wenig Wald haben, bedenklich sein könnte. Da die Möglichkeit, Versetzung aus einem Regierungsbezirk in einen andern gewahrt bleibt, sind die Bedenken nicht so erheblich.

Schwerwiegender sind die Unterschiede zwischen A § 10 und B § 11 — Stellenbesetzung. A schreibt die Anhörung des Regierungs-Präsidenten vor, welcher den Kreisausschuß zu hören hat, B will auch die Walddeputierten hören und gibt dem Kreisausschuß ein Vorschlagsrecht mit der Wirkung, daß der Verbandsbezirksausschuß nicht gegen den Vorschlag entscheiden darf, die Sache vielmehr, wenn er ihm nicht folgen will, an den Verbandsausschuß abgeben muß. Die Anhörung der Walddeputierten scheint bedenklich; während der Probezeit oder der kommissarischen Verwaltung kommt dadurch namentlich der Forstschutzbeamte in eine unerwünschte Abhängigkeit von Gemeindeeingesessenen; auch wird die Stellung eines Beamten, der gegen das Votum der Walddeputierten angestellt wird, sehr schwierig werden. Es wird genügen, wenn die Anhörung auf den engeren Kreis des Verbandsbezirksausschusses beschränkt wird, zumal den Walddeputierten durch ihre Beteiligung bei der Wahl der Verbandsversammlung Genüge geschehen sein dürfte.

Der Vorschlag B enthält sodann eine weitere wichtige Abweichung von A insofern er der definitiven Anstellung nicht eine probeweise Anstellung sondern eine höchstens zweijährige kommissarische Verwaltung vorausgehen läßt, welche der Vorsitzende des Verbandsbezirksausschusses — also der Regierungs-Präsident — anordnet, ohne Mitwirkung eines Verbandsorgans. Hierdurch wird die Annahme von neuen Beamten ausschließlich in die Hand des Regierungs-Präsidenten gelegt. Das ist sachlich jedenfalls eine gute Lösung, vom Standpunkt der Selbstverwaltung wird es aber sicher angefochten werden.

Wenn man dem Vorschlag B folgt und die Walddeputierten bei der Anstellung der Beamten hört, so dürfte ihnen Genüge geschehen sein, und es fällt der Grund weg, der ihre Beteiligung bei der Wahl der Verbandsversammlung notwendig erscheinen ließ. Daraus ergibt sich die Möglichkeit einer erheblichen Vereinfachung der Organisation.

Man würde nämlich dann bestimmen können, daß

1. die Vertreter beim Verbandsbezirksausschuß von den Kreisausschüssen gewählt werden und daß
2. die Verbandsversammlung aus den gewählten Vertretern der Verbandsbezirksausschüsse besteht.

Das würde sich in den Vorschlag B einfügen wie folgt:

B § 6 würde lauten:

Die Verbandsbezirksausschüsse bestehen aus dem Regierungs-Präsidenten oder seinem forst-technischen Dirigenten als Vorsitzenden und für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier je 3, für die übrigen Regierungsbezirke je 2 Vertreter. Für jeden gewählten Vertreter ist ein Stellvertreter aus demselben Bezirk zu wählen.

Die Wahl der Vertreter erfolgt durch die Kreisausschüsse, in deren Bezirk Verbandswald liegt und zwar hat jeder Kreis für jede vollen 500 ha Verbandswald eine Stimme. Die Stimmen des Kreises sind einheitlich durch Mehrheitsbeschluß auf die einzelnen zu wählenden Vertreter zu vereinigen und das Ergebnis dem Regierungs-Präsidenten, welcher die Wahl leitet, mitzuteilen.

B § 4 erhielte folgende Fassung:

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und den gewählten Vertretern der Verbandsbezirksausschüsse bzw. ihren Stellvertretern.

Bei B § 5 fielen Absatz 2 Ziffer 1 und 2 fort.

B § 7 — Verbandsausschuß — fielen fort. Seine Obliegenheiten unter I gingen auf die Verbandsversammlung über, die Festsetzung der Umlage, die ja nur rechnerische Bedeutung hat, sobald die Grundsätze und der Maßstab feststehen, würde dem Verbandsvorsteher übertragen.

Eine solche Regelung würde eine erhebliche Vereinfachung und Kostenersparnis bedeuten.

Zu A § 11. B § 12. Die Abgrenzung der Verwaltungs- und Schutzbezirke und die Bestimmung darüber, ob ein eigener Beamter erforderlich ist, muß — wie bisher dem Regierungs-Präsidenten überlassen werden. Denn bei diesen Fragen kommt es in der Hauptsache auf forst-technische Gesichtspunkte an. Da aber hieraus eine erhebliche Belastung des Gesamtverbandes folgen kann, ist diesem das Recht der Beschwerde gegeben.

Zu A § 12—14. B § 13—15. Die Beamten sind Beamte des Zweckverbandes, zu dessen Verfügung sie stehen, da er die Versetzung vornehmen kann; sie werden von diesem den einzelnen Verwaltungs- und Schutzverbänden oder Gemeinden überwiesen und dadurch für die Zeit der Anstellung bei den einzelnen Verbänden oder Gemeinden auch deren Beamte.

Es empfiehlt sich, die Versehrbarkeit ausdrücklich auszusprechen. Die in Vorschlag B enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Versehrung (Abs. 3 und 4) dürften überflüssig sein, wenn man davon ausgeht, daß die Versehrung auch unter § 10 bzw. 11 fällt.

Daß den Beamten die Rechte und Pflichten der mittelbaren Staatsbeamten beizulegen sind, dürfte nicht zweifelhaft sein, auch nicht, daß die Vorschriften des Kommunalbeamtengesetzes auf sie Anwendung finden und zwar die Allgemeinen Bestimmungen — §§ 1—7 — ohne weiteres. Die §§ 8—10 sind durch § 11 ersetzt. Hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung werden die für die gleichen Staatsbeamten geltenden Vorschriften anwendbar erklärt, dazu aber ferner bestimmt, daß auch die ganze im Verbande verbrachte Zeit anrechenbar ist — vergl. auch § 23 Ziffer 3 K. B. G. —.

Weiterhin bedarf es sodann einer Bestimmung, daß die Rechte, welche die Forstverwaltungs- und Schutzverbände, Gemeinden oder Korporationen bei den Ruhegehalts- und Witwen- und Waisenversorgungskassen erworben haben, auf den Verband übergehen, um dem etwaigen Einwand der Kasse zu begegnen, daß die Beamten bei den jetzigen Gemeinden oder Verbänden und damit auch aus den Kassen ausgeschieden seien. Soweit es sich um Landgemeinden handelt, sind die jetzigen Beamten kraft Gesetzes der Ruhegehaltskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz angeschlossen; ohne besondere gesetzliche Bestimmung würden die Stellen dort jedenfalls ausscheiden müssen, da es sich nicht mehr um Beamte von Landgemeinden handelt. Es ist deshalb bestimmt, daß die Stellen in dieser Kasse verbleiben können. Die jetzigen Beamten der Stadtgemeinden sind zum größten Teil der Ruhegehaltskasse der Kreiskommunalverbände und Stadtgemeinden der Rheinprovinz angeschlossen und für die Hinterbliebenenfürsorge gehören sowohl die Stadt- wie die Landgemeinden der Witwen- und Waisenversorgungsanstalt für Kommunalbeamten der Rheinprovinz an. Bezüglich aller dieser Kassen muß das Gesetz die Möglichkeit bieten, die von den jetzigen anstellenden Verbänden erworbenen Rechte zu erhalten. Da es aber vielleicht ratsam ist, die Beamten alle einer Kasse anzuschließen oder die Ruhegehälter pp. selbst zu tragen, muß dem Verbande auch die Möglichkeit gegeben werden, ohne Rücksicht auf die Satzungen nach angemessener Kündigung auszuscheiden.

Zu A § 15. B § 16. Die Disziplinarverhältnisse sind denen der Gemeindebeamten nachgebildet.

Zu A § 16 und 17. B § 17 und 18. Schwierigkeiten bietet die Frage der Dienstwohnungen. Der Verband kann solche nicht wohl herstellen und unterhalten. Das würde eine zu große Belastung der Verwaltung des Verbandes sein. Es ist deshalb vorgesehen, daß die Verbandsmitglieder die Wohnung stellen und dafür aus Mitteln des Verbandes entschädigt werden. Da noch nicht feststeht, ob im Besoldungsplan Dienstwohnung vorgesehen wird, muß eine Stelle geschaffen werden, welche entscheidet, ob im Einzelfall Dienstwohnung erforderlich ist. Das ist, da hier auch forsttechnische Interessen mitsprechen, der Regierungs-Präsident, gegen dessen Entscheidung aber ein Rechtsmittel gegeben sein muß.

In Vorschlag B ist vorgesehen, daß die Forstschutzverbände aus eigenen Mitteln Stellenzulagen gewähren können. Diese Bestimmung hat in den Vorschlag nur Aufnahme gefunden, um sie zur Erörterung zu bringen. Ihre Streichung kann nur dringend empfohlen werden. Denn sie würde hinsichtlich der Forstschutzbeamten bald wieder die Klagen aufleben lassen, deren Beseitigung mit der Zweck des ganzen Vorgehens ist, nämlich die Klagen hinsichtlich der Abhängigkeit. Die Forstschutzbeamten müßten aber um solche Stellenzulagen zu erhalten, danach trachten, das Wohlwollen

der Eingeseffenen zu erlangen. Dazu kommt, daß die Versetzung, auch wenn die Stellenzulagen nicht als Gehalt gelten, erschwert würde.

Zu § 18. Die Ausgaben müssen durch Umlage auf die Verbandsmitglieder aufgebracht werden. Der Maßstab für diese Umlage kann nicht ein für alle Mal festgelegt werden, seine Festsetzung ist den Satzungen vorbehalten. Jedenfalls wird zu erstreben sein, daß neben der Fläche auch der Ertrag Berücksichtigung findet, da gerade hierdurch ermöglicht wird, die Last zeitlich so zu verteilen, daß sie die Gemeinden in der günstigeren Zeit trifft. Zu festen Vorschlägen hierüber reicht das Material noch nicht aus.

Ueber die Höhe der künftigen Belastung läßt sich zur Zeit nichts Bestimmtes sagen, sie wird eben nicht festgelegt, sondern unterliegt der durch die behördliche Genehmigung kontrollierten Beschlussfassung des Verbandes. Hierin ist zweifellos ein Vorzug der Regelung zu erblicken, von der Gründung des Verbandes wird aber über diese Frage volle Klarheit zu schaffen sein.

Aus dem zurzeit vorliegenden Material läßt sich nun Folgendes schließen: Nimmt man an, daß eine Aenderung der Bezirke zunächst nicht vorgenommen wird, so würde, da im Regierungsbezirk Coblenz jetzt 3,34 M., in Trier 3,45 M. Personalkosten auf den Hektar entfallen, eine 15 prozentige Erhöhung der Dienstbezüge einen Mehraufwand von rund 50 Pfg. pro Hektar bedeuten.

Wenn die vorstehenden Ausführungen die Zustimmung des Provinzialausschusses finden, so würde folgender Beschluß zu fassen sein:

Der Provinzialauschuß richtet in Erledigung des ihm vom 47. Rheinischen Provinziallandtag erteilten Auftrages und an dessen Stelle an die Königliche Staatsregierung die Bitte, dem nächsten Provinziallandtag den Entwurf zu einem Gesetz zur Begutachtung vorzulegen, durch welches die Bildung eines Zwangsverbandes waldbesitzender Kommunalverbände und öffentlicher Anstalten in der Rheinprovinz zum Zwecke der gemeinsamen Gewinnung geeigneten Forstverwaltungs- und Schutzpersonals und gemeinsamer Tragung der daraus entstehenden Lasten ermöglicht wird unter tunlichster Erhaltung der Selbstverwaltung etwa, in Form des vorstehend unter gemachten Vorschlages.

Anlage III.

Beschluß.

Der Provinzialauschuß richtet in Erledigung des ihm vom 47. Rheinischen Provinziallandtag erteilten Auftrages und an dessen Stelle an die Königliche Staatsregierung die Bitte, dem nächsten Provinziallandtag den Entwurf zu einem Gesetz zur Begutachtung vorzulegen, durch welches die Bildung eines Zwangsverbandes der waldbesitzenden Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten in der Rheinprovinz zum Zwecke der gemeinsamen Gewinnung geeigneten Forstverwaltungs- und Schutzpersonals und gemeinsamer Tragung der daraus entstehenden Lasten herbeigeführt wird unter tunlichster Erhaltung der Selbstverwaltung, etwa in Form des anliegenden Vorschlages.

Vorschlag

für ein

Gesetz, betreffend die Neuordnung der Verhältnisse der Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbeamten der Rheinprovinz.

§ 1.

Zweck des Verbandes.

Zum Zweck der Gewinnung von geeigneten Forstverwaltungs- und Schutzbeamten sowie zur gemeinsamen Aufbringung der hierdurch entstehenden Kosten werden die Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, welche Wald besitzen, zu einem Verbande vereinigt.

§ 2.

Bildung des Verbandes.

Die Vereinigung erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages.

Die Rechtsverhältnisse des Zweckverbandes werden, soweit dies nicht durch dieses Gesetz geschieht, durch Satzungen geregelt. Durch die Satzungen wird auch bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen Kommunalverbände und öffentliche Anstalten aus dem Verband ausgeschieden können.

Die ersten Satzungen werden vom Provinziallandtag, Abänderungen von der Verbandsversammlung beschlossen. Die Satzungen und ihre Abänderung unterliegen der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Der Zweckverband hat die Rechte öffentlicher Körperschaften. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf.

§ 3.

Organ des Verbandes.

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuß,
3. der Verbandsvorsteher.

§ 4.

Verbandsversammlung.

Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und je einem Vertreter der zum Verband gehörenden Forstverwaltungsbezirke (Oberförstereien).

Die Wahl der Vertreter erfolgt auf 6 Jahre durch Abgeordnete der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten, deren Waldungen zu dem Forstverwaltungsbezirke gehören. Die Wahl der Abgeordneten (Walddeputierte) erfolgt durch die gesetzliche Vertretung der Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten und zwar entfällt auf Waldungen bis zu 500 ha ein, auf jede weitere 500 ha ein weiterer Abgeordneter.

Die Wahl der Vertreter (Absatz 1) erfolgt nach dem Wahlreglement zu der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G. S. S. 247). Den Vorsitz führt der Landrat, in dessen Kreis der Oberförster des Forstverwaltungsbezirkes seinen amtlichen Sitz hat.

§ 5.

Die Verbandsversammlung ist die Vertretung des Zweckverbandes.

Zu ihren Obliegenheiten und Befugnissen gehört insbesondere:

1. Änderung der Satzungen, mit Genehmigung der in § 2 genannten Minister;
2. Entscheidung über Beschwerden gegen die Festsetzung der Umlage;
3. Wahl des Verbandsausschusses;
4. Festsetzung des Besoldungsplanes für die Beamten, welcher der Genehmigung durch den Ober-Präsidenten unterliegt;
5. Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung;
6. Begutachtung von Bestimmungen und dergl., welche von der zuständigen Behörde ihr vorgelegt werden.

§ 6.

Verbandsauschuß.

Der Verbandsauschuß besteht aus dem Verbandsvorsteher als Vorsitzenden und je drei Vertretern aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier und je zwei Vertretern aus den übrigen am Verband beteiligten Regierungsbezirken, welche von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt werden; für jeden Vertreter ist ein Stellvertreter aus demselben Regierungsbezirk zu wählen.

Zu den Obliegenheiten und Befugnissen des Verbandsauschusses gehört insbesondere

1. Festsetzung der Ruhegehälter der Beamten und der Bezüge ihrer Hinterbliebenen;
2. Festsetzung der Umlage;
3. Vorbereitung der der Verbandsversammlung vorzulegenden Angelegenheiten.

§ 7.

Die gewählten Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsauschusses können in derselben Weise von ihren Stellen enthoben werden, wie die Mitglieder des Provinzialauschusses (§ 51 der Provinzialordnung).

§ 8.

Der Ober-Präsident und die Regierungs-Präsidenten, deren Aufsicht Waldungen von Verbandsmitgliedern unterstehen, sind zu allen Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsauschusses unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen.

§ 9.

Verbandsvorsteher.

Verbandsvorsteher ist der Landeshauptmann der Rheinprovinz. Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes in derselben Weise, wie die der Provinzialverwaltung und vertritt den Verband nach außen. Er kann sich bei der Verwaltung und der Vertretung des Verbandes durch die ihm zugeordneten oberen Beamten vertreten lassen. Die Verwaltung wird unentgeltlich geführt.

Der Verbandsvorsteher kann bei Erledigung der Verbandsgeschäfte die Vermittelung und Hilfe der Verbandsmitglieder und der öffentlichen Behörden in Anspruch nehmen, insbesondere auch sich bei Einziehung der Umlage, Zahlung der Gehälter usw. wie überhaupt beim Zahlgeschäft der Kreis-, Kommunal- und Gemeindefassen bedienen.

§ 10.

Stellenbesetzung.

Die Anstellung der Forstverwaltungsbeamten, sowie die Anstellung und Versetzung der Schutzbeamten für die Waldungen der zum Verband gehörenden Kommunalverbände und öffentlichen Anstalten erfolgt nach Anhörung der Walddeputierten bezw. der Vertreter der Gemeinde oder des Forstschutzverbandes auf Vorschlag des Kreis Ausschusses durch den Regierungs-Präsidenten.

Ueber die Versetzung der Forstverwaltungsbeamten entscheidet der Ober-Präsident mit Zustimmung des Provinzialrates.

In derselben Weise erfolgt die Versetzung der Forstschutzbeamten, wenn sie im dienstlichen Interesse erforderlich wird.

Die Bestimmungen über die Voraussetzungen, welchen die Bewerber um die Stellen der Gemeindeforstverwaltungs- und Schutzbeamten entsprechen müssen, erläßt der Ober-Präsident nach Anhörung des Verbands Ausschusses.

Die Anstellungsurkunden für die Beamten werden von den Regierungs-Präsidenten ausgefertigt.

§ 11.

Ueber die Abgrenzung der Forstverwaltungs- und Schutzbezirke sowie über die Frage, ob für einen Bezirk die Anstellung eines eigenen Beamten im Hauptamte erforderlich ist, entscheidet der Regierungs-Präsident nach Anhörung des Verbands Ausschusses.

Wenn durch die Entscheidung des Regierungs-Präsidenten die Lasten des Verbandes erhöht werden, steht dem Verbands Ausschuss das Recht der Beschwerde an den Provinzialrat zu.

§ 12.

Anstellungsverhältnisse der Beamten.

Die Beamten sind Gemeindebeamte und haben die Rechte und Pflichten mittlerer Staatsbeamten.

Die endgültige Anstellung erfolgt auf Lebenszeit mit der Maßgabe, daß der Beamte sich die Versetzung in eine andere Stelle im Verbandsbezirk mit gleichem Gehalt und Rang gefallen lassen muß.

Der erstmaligen Anstellung muß eine Beschäftigung auf Probe vorangehen; diese soll die Dauer von 2 Jahren nicht übersteigen.

§ 13.

Auf die Anstellungs-, Besoldungs- und Ruhegehaltsverhältnisse sowie die Ansprüche der Hinterbliebenen der Beamten finden, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 1—7, 12, 13 und 18 des Kommunalbeamtengesetzes entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. über die Frage, ob Dienstunfähigkeit vorliegt, entscheidet der Regierungs-Präsident;
2. hinsichtlich der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung gelten die jeweilig für die entsprechenden Staatsforstbeamten erlassenen Bestimmungen;
3. bei Berechnung der Dienstzeit zwecks Feststellung des Ruhegehalts kommt außer der nach Ziffer 1 anrechenbaren Zeit sowie der Zeit, während welcher der Beamte innerhalb des Verbandes angestellt war, auch die Zeit in Anrechnung, während welcher er vor dem Inlebenreten des Verbandes im Gemeindeforstdienst in der Rheinprovinz angestellt war.

§ 14.

Verhältnis zu den bestehenden Ruhegehaltskassen.

Die seitens der Verbandsmitglieder hinsichtlich ihrer Gemeindeforstbeamten durch Zugehörigkeit zu einer Ruhegehalts- oder Witwen- und Waisenkasse erworbenen Rechte gehen auf den Verband über. Dieser ist berechtigt bezüglich der Stellen, welche einer solchen Kasse zurzeit des Inzulebentretens des Verbandes angeschlossen sind, das Verhältnis zur Kasse fortzusetzen.

Innerhalb des ersten Jahres nach seinem Inzulebentreten kann der Verband nach einjähriger Kündigung mit dem Ende des Rechnungsjahres aus diesen Kassen ausscheiden, auch wenn die Statuten entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

§ 15.

Lasten des Verbandes.

Der Verband trägt, abgesehen von den Verwaltungskosten und weiteren durch die Satzungen oder die Verbandsversammlung festzusetzenden Leistungen:

1. die Gehalts- und sonstigen Dienstbezüge der Beamten einschließlich der Dienstaufwandsentschädigungen;
2. die Umzugskosten nach den für die entsprechenden Staatsbeamten geltenden Vorschriften;
3. die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge einschließlich der in den Fällen des § 16 Nr. 2 des Disziplinargesetzes zu zahlenden Beträge.

Die Beschaffung und Unterhaltung von Dienstwohnungen und die Gewährung von Dienstland ist nicht Sache des Verbandes.

§ 16.

Die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine Dienstwohnung zu gewähren ist und welches Verbandsmitglied sie zu errichten oder zu unterhalten hat, erfolgt durch den Kreisauschuß; gegen dessen Beschluß steht dem Regierungs-Präsidenten und dem belasteten Vorstandsmitglied die Beschwerde an den Provinzialrat zu.

In den Fällen, in denen eine Dienstwohnung gestellt wird, ist hierfür sowie für die Unterhaltung ein angemessener Betrag vom Verband zu vergüten; die Höhe der Vergütung wird vom Verbandsauschuß in der Entscheidung festgesetzt.

§ 17.

Anbringung der Mittel.

Die zur Bestreitung der Ausgaben des Verbandes erforderlichen Beträge werden jährlich auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Die näheren Bestimmungen über die Umlage, insbesondere über den Maßstab, nach dem sie erfolgt, sind in den Satzungen zu treffen.

§ 18.

Der § 6 des Gesetzes, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in Westfalen und der Rheinprovinz, vom 24. Dezember 1816 (G. S. 1817 S. 17) wird für das Gebiet der Rheinprovinz aufgehoben. Im übrigen bleibt dieses Gesetz unberührt.

Anlage 36.

(Drucksachen. Nr. 31.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

Bewilligung von Beihilfen zu den Kosten

- a) der Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen,
- b) der Regulierung der unteren Wupper,
- c) der Räumung der Niers.

Bei den vorgenannten drei Flußregulierungsprojekten handelt es sich um Unternehmungen, welche ohne erhebliche Beihilfen nicht ausgeführt werden können, weil die entstehenden Kosten die Kräfte der Beteiligten übersteigen. Es kommen zunächst Beihilfen aus dem staatlichen Flußregulierungsfonds in Betracht. Nach den für diesen Fonds — Staatshaushaltsplan für die landwirtschaftlichen Angelegenheiten Kapitel 106 Titel 12 — geltenden Vorschriften werden aus ihm Beihilfen nur bewilligt, wenn die Provinzen in gleichem Maße wie der Staat sich beteiligen. Im Laufe der Jahre hat sich die Regel herausgebildet, daß Staat, Provinz und Interessenten je $\frac{1}{3}$ der Anlagekosten tragen, letztere dazu aber die dauernde Unterhaltungspflicht übernehmen. Dementsprechend haben der Herr Regierungs-Präsident zu Coblenz für die Nahe, derjenige zu Düsseldorf für die beiden andern Projekte den Antrag auf Bewilligung von Drittelbeihilfen gestellt. Bei kleinen Projekten können solche Beihilfen aus den etatsmäßigen Mitteln, dem sogenannten allgemeinen landwirtschaftlichen Fonds vom Provinzialausschuß bewilligt werden, bei größeren Projekten ist das nicht möglich, weil dieser Fonds nur über beschränkte Mittel verfügt, aus denen auch die sonstigen Meliorationen und die Förderung der Landwirtschaft auf anderen Gebieten unterstützt werden müssen. Es müssen deshalb für die vorliegenden Projekte, wenn sie unterstützt werden sollen, besondere Bewilligungen durch den Provinziallandtag erfolgen, wie dies auch in anderen Fällen z. B. bei der Siegregulierung, dem Bau des Ißerich-Lanker Deiches usw. geschehen ist.

Zu den einzelnen Projekten ist folgendes zu bemerken:

I. Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen.

Nachdem die allgemeine Hochwasserkatastrophe des Jahres 1882, von welcher das Rheingebiet heimgesucht worden war, auch im Nahetal ihre verheerenden Wirkungen geäußert und

beträchtlichen Schaden an den Ländereien verursacht hatte, suchten die preußischen Gemeinden des unteren Nahetals im Jahre 1883 in einer an die Regierung gerichteten Eingabe um eine Unterstützung zur Ausführung von Regulierungsarbeiten an der Nahe nach. Die angestellten Ermittlungen ergaben, daß, um die Uebelstände zu beheben, zu einer durchgreifenden Flußkorrektur geschritten werden müsse, die, weil die Nahe von Kreuznach abwärts die Grenze zwischen dem preußischen und dem hessischen Staate bildet, nur im gemeinsamen Einvernehmen und auf gemeinschaftliche Kosten durchgeführt werden könne. Auf Anregung der preußischen Regierung fand eine örtliche Besichtigung des Meliorationsgebietes durch Kommissare beider Regierungen und daran anschließend eine Verhandlung in Bingen am 19. Mai 1885 statt, in welcher die Notwendigkeit durchgreifender Maßregeln anerkannt und ausgesprochen wurde, daß die Aufstellung eines das ganze Ueberschwemmungsgebiet umfassenden Projektes ins Auge gefaßt werden müsse.

Auf Grund dieser Verhandlungen wurde der Entwurf vom 25. März 1887 ausgearbeitet.

Ueber die Verhältnisse des Nahegebietes sei dem Erläuterungsbericht zu dem Entwurf und späteren Berichtigungen das Nachstehende entnommen.

Bis Münster am Stein hat die Nahe den ausgeprägten Charakter eines Gebirgsflusses. Das Flussbett ist meist in schmalen Talgrund tief eingeschnitten. Das Gefälle ist stark und beträgt 1 : 200 bis 1 : 350. Hierdurch wird bei starkem Wasserzufluß ein rasches Steigen des Wasserspiegels und eine große Geschwindigkeit des Wassers hervorgerufen, so daß die Hochwasser meistens in kurzer Zeit sich entwickeln, rasch verlaufen und mit bedeutender Geschiebeführung verbunden sind.

Weiter abwärts verbreitert sich das Tal und von Kreuznach ab tritt der Fluß in eine Talebene von etwa 1,5 km mittlerer Breite ein. Das Sohlengefälle vermindert sich und die Hochwasser nehmen einen großen Teil der Breite des Talgrundes ein, so daß die Geschwindigkeit des Wassers gemäßigt wird und die mitgeführten Geschiebe zur Ablagerung gelangen. Auf die größeren Geschiebe hat sich allmählich eine 0,50 bis 1,50 m starke sandige Lehmschicht gelagert, die einen guten Ackerboden bietet.

Die Größe des Landgebietes unterhalb der Nahebrücke bei Kreuznach, welches bei dem Hochwasser von 1882 überschwemmt war, beträgt 876 ha. Hiervon entfallen auf Ackerland, Gärten und Weinberge etwa 645 ha, auf Wiesen und Weiden etwa 208 ha und auf Ortschaften, Wege und Wasserläufe etwa 23 ha. Dem preußischen Staate gehören 364 ha an, die sich auf 6 Gemeinden verteilen, dem hessischen Staate 512 ha, die sich auf 8 Gemeinden verteilen. Auf Preußen entfallen somit 41,6 v. H., auf Hessen 58,4 v. H. des gesamten Meliorationsgebietes.

Die Oberflächengestaltung des Tales ist, der Entstehung aus den abgelagerten Geschiebmassen entsprechend, eine wellenförmige. Beim Uebertreten der Hochwasser bilden sich in den Senkungen der Bodenwellen stärkere Strömungen aus, welchen die leichte Ackerkrume nicht widerstehen kann, so daß letztere abgespült wird und der unfruchtbare Kiesboden zutage tritt.

In dem eigentlichen Flussbett befinden sich 7 Wehranlagen, welche die Entnahme des Wassers zum Betriebe von 9 Mühlen, 3 auf preußischem, 6 auf hessischem Gelände, vermitteln. Bei gewöhnlichem Wasserstande sind etwa 8 m des Wasserspiegelgefälles an den Wehranlagen konzentriert, das mittlere Gefälle in den einzelnen Strecken beträgt alsdann 1 : 1100. Bei zunehmender Wasserhöhe tritt mehr und mehr eine Ausgleichung des Wasserspiegelgefälles ein. Bei den höchsten Hochwassern ergibt sich ein Durchschnittsgefälle von 1 : 724. Durch diese, mit dem Steigen und Fallen des Wassers verbundenen Aenderungen des Wasserspiegelgefälles sind stete Veränderungen der Geschwindigkeit des Wassers bedingt, deren Wirkung sich durch Angriff und Ablagerung auf Ufer und Vorland geltend macht.

Besonders nachtheilig wirken die Wehre bei Eisgang, namentlich wenn dieser bei niedrigem Wasserstande beginnt. Die abtreibenden Eisschollen legen sich vor und auf den Wehren fest und heben den Wasserpiegel oberhalb der Wehre; da es meistens nur einer geringen Erhöhung des Stauens bedarf, um das Wasser über das Ufergelände hinweg durch Umlauf um die Wehre zum Abfluß zu bringen, gewinnt das Wasser im eigentlichen Flußbett nicht die Kraft, die angetriebenen Eisschollen über die Wehrkrone zu heben. Die Eispackung vergrößert sich und es bedarf meistens einer bedeutenden Steigerung des Wasserstandes, um die Eismassen zum Abtreiben zu bringen. Unterdessen ist die Verwüstung des Vorlandes durch den Umlauf der Wassermassen weiter fortgeschritten.

Die Wehre, welche mit Ausnahme eines in neuerer Zeit massiv hergestellten, durchweg aus losen Steinschüttungen bestehen, werden an der Krone und an den Uferanschlüssen leicht beschädigt. Ist ein gewöhnlich mit einem beträchtlichen Uferabbruch verbundener Durchbruch an dem Uferanschluß erfolgt, so stellen die Müller nach Gutdünken einen neuen Uferanschluß weiter oberhalb her. Durch diese Verschiebung wird die Wehrrichtung geändert, der Hochwasserstrom abgelenkt und auf das gegenüberliegende Ufer gerichtet, das er in Abbruch versetzt.

Die Wehrbesitzer verfügten über keinerlei Konzessionsurkunden, ebenso fehlten feste, die zulässige Stauhöhe bestimmende Staumarken und Eichpfähle. Nach Beschädigungen der Krone und auch allmählich, im Laufe der Zeit, wurden die Wehre immer höher und schließlich so hoch aufgebaut, als es das anstoßende Gelände nur immer ermöglichte. Hierdurch wurde das Ackerland immer häufiger überflutet und der Schaden an den Ländereien in den regenreicheren Jahren immer größer. Erst im Laufe des letzten Jahrzehnts gelang es nach und nach, an sechs Wehren theils endgültig, theils vorläufig die Stauhöhen festzulegen und damit eine notwendige Vorbedingung für die Verwirklichung des Regulierungs-Entwurfs und für die künftige Erhaltung der zu schaffenden Anlagen herzustellen. Versuche, die schädlichen Wirkungen der Hochwasser auf die Ackerländereien zu beseitigen oder abzuschwächen, wurden von den beteiligten Gemeinden und Privaten durch Dammanlagen und durch Bepflanzen des Hochflutbettes mit hochstämmigen Bäumen unternommen. Diese Vorkehrungen wurden natürlich nur in einseitigem Interesse und ohne Rücksicht auf die Gesamtwirkung ausgeführt, entsprachen dem Erstrebten nur unvollkommen und wandten in der Regel nur den Schaden dem Nachbar zu. Die Anzahl und die Ausdehnung der Deiche ist ungenügend, die Lage unzweckmäßig, der Anschluß an das hohe Land vernachlässigt und auch die Höhe meist zu gering. Die in dem Hochflutbett angepflanzten hochstämmigen Bäume haben bei Hochwasser eine ähnliche Wirkung, wie die Wehre. Sie befördern eine unregelmäßige Aufstaudung, lenken dadurch den Hochwasserstrom ab und geben zu Eisstopfungen Veranlassung, die das Hochwasserprofil beschränken und daher Durchbrüche und Verwüstungen an anderen Stellen zur Folge haben.

Die geschilderten Uebelstände bewirkten mehrfache Verlegungen des Rahebettes, die nicht nur in der Gestalt der Talsohle und in der Form der Gewannflächen, sondern auch bei einer Vergleichung des Zugs der ehemals der Mitte des Flußbettes folgenden Höheitsgrenze mit der gegenwärtigen Lage des Rahebettes deutlich in die Erscheinung treten.

Nach dem Entwurf vom 25. März 1887 sollten bei der Regulierung der Rahe folgende allgemeine Maßregeln zur Durchführung gelangen:

1. Ausbildung einer regelmäßigen Stromrinne zur Abführung des mittleren Sommer- und Winterwassers und zur Leitung des Hochwasserstromes. Diese Regulierung des engeren Flußbettes sollte durch einen befestigten Ausbau der Ufer in längeren Strecken oder an einzelnen Stellen bewirkt werden. Die an einzelnen Stellen vorhandenen scharfen

Krümmungen des Flußbettes sollen an den konvexen Ufern möglichst abgeflacht werden während die konkaven Ufer durch Böschungspflaster und Buhnen befestigt und gesichert werden sollen.

2. Ausbau eines bestimmten Teils des Uberschwemmungsgebiets zu einem Hochwasserprofil, das für die Abführung der bei größten Hochfluten in den Fluß gelangenden Wassermassen ausreicht.
3. Ausführung von Deichanlagen im weiteren Uberschwemmungsgebiet, welche die Bildung schädlicher Hochwasserströmungen über die Ackerländereien verhindern, ohne die geschützte Fläche von dem ruhigen Eintritt der Hochwässer und der allmählichen Aufhöhung des Talgrundes durch die Ablagerung wertvoller Sinkstoffe auszuschließen.

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem vorliegenden Projekt, welches nach vielfachen Verhandlungen zwischen den preussischen und hessischen Behörden festgelegt worden ist.

Die Gesamtregulierungskosten betragen nach dem letzten Anschlage 434 400 M.; hiervon entfallen:

auf Preußen .	240 080 M.
„ Hessen .	194 320 „
	434 400 M.

Auf die einzelnen Gemeinden verteilen sich diese Kosten, wie folgt:

A. Preußen.

Kreis Kreuznach:

Gemeinde Kreuznach . . .	= M.	90 680
„ Brezenheim . . .	= „	23 360
„ Langenlonsheim . . .	= „	63 610
„ Laubenheim . . .	= „	13 300
„ Sarmsheim . . .	= „	37 030
„ Münster . . .	= „	12 100
		240 080 M.

B. Hessen.

Gemeinde Bosenheim . . .	= M.	1 450
„ Planig . . .	= „	31 430
„ Ippesheim . . .	= „	21 490
„ Genßingen . . .	= „	44 520
„ Grolsheim . . .	= „	41 630
„ Sponsheim . . .	= „	16 650
„ Dietersheim . . .	= „	18 180
„ Büdesheim . . .	= „	18 970
		194 320 „
Hessen, Summe		194 320 „
	Insgesamt M.	434 400 M.

Auf hessischer Seite ist die Ausführung gesichert. Für den preussischen Teil tritt der Kreis Kreuznach als Träger des Unternehmens auf, dessen Vertretung in der Sitzung vom 14. Mai 1907 folgenden Beschluß gefaßt hat:

„Der Kreistag beschließt einstimmig die Regulierung der Nahe zwischen Kreuznach und Bingen, wie folgt:

1. Der Kreistag genehmigt, daß die Regulierung der Nahe zwischen Kreuznach und Bingen nach dem vorliegenden Entwurf für Rechnung des Kreises ausgeführt wird; er setzt hierbei voraus, daß sich, wie in Hessen der Staat, bei uns Staat und Provinz mit je einem Drittel an den auf die preußischen Gemeinden entfallenden Kosten beteiligen und daß die den hessischen Gemeinden zufallenden Kosten rechtzeitig flüssig gemacht werden. Die Regulierung der Nahe auf dem Gebiete der Stadt Kreuznach bleibt späterer Beschlußfassung vorbehalten.
2. Der Kreistag genehmigt ferner, daß zur Beschaffung der Baummittel bei der Landesbank, oder bei einer anderen geeigneten Kasse, eine Anleihe von 49 800 M., abhebbar in den 3 vorgesehenen Baujahren je nach dem Fortschreiten der Ausführungsarbeiten zu 4 % Zinsen und 1 % Tilgung aufgenommen werde.
3. Der Kreistag beschließt, die ausgeführte Regulierung in eigene Unterhaltung zu nehmen.
4. Der Kreistag beschließt ferner, gemäß § 10 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 die beteiligten Gemeinden nach dem in dem Entwurf des Regulierungswerkes vorgesehenen Maßstabe mit den vom Kreise tatsächlich aufgewendeten Kosten, einschließlich der für Zinsen und Tilgungsraten, sowie der für die Unterhaltung aufzuwendenden Kosten, zum vollen Betrage zu belasten."

Die Königliche Staatsregierung hatte sich ursprünglich auf den Standpunkt gestellt, daß zu dem auf die Stadtgemeinde Kreuznach entfallenden Kostenbetrag nicht wie bei den Landgemeinden $\frac{1}{3}$ sondern nur $\frac{1}{4}$ als Beihilfe gegeben werden könne. Nachdem in eingehender Weise dargelegt war, in welchem Umfange die Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die Landwirtschaft und namentlich der Weinbau im letzten Jahrzehnt zu leiden hatten, auf die finanzielle Lage der Stadt Kreuznach eingewirkt haben, hat der Minister diesen Standpunkt verlassen und unterm 20. Januar 1908 folgenden Bescheid erteilt:

„In der Voraussetzung, daß der Kreis die Ausführung der Regulierung und die Unterhaltung der ganzen Regulierungsstrecke übernimmt und daß der Provinziallandtag den gleichen Beitrag bewilligt wie der Staat, bin ich bereit, dafür einzutreten, daß die staatlich Beihilfe auf ein Drittel der Projektkosten einschließlich des auf die Stadt Kreuznach entfallenden Anteils bemessen wird.“

Hiernach würden auf Staat und Provinz je 80 000 M. entfallen.

II. Die Regulierung der unteren Wupper.

Bei diesem Projekt handelt es sich einmal um die Regulierung der Mündungsstrecken der Wupper, von der Wambacher Fähre bis zum Rhein und dann um die Eindeichung der beiden Orte Rheindorf und Bürrig im Kreise Solingen.

Ueber das Projekt ist in einer Denkschrift vom Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf folgendes ausgeführt:

Der gänzlich verwilderte Lauf der Wupper unterhalb der Wambacher Fähre sowie die Mündungsstrecke der Dhünn sind nicht imstande, starke Hochwasser abzuführen. Sowohl Rhein- wie Wupperhochwasser breiten sich über sehr große Flächen aus und werden wegen des schlechten Zustandes der Flußläufe nur langsam abgeführt. Der Zustand des Flusses wird von Jahr zu Jahr schlechter. Die immer schärfer werdenden Krümmungen lassen bei Hochwasser Durchbrüche befürchten und große Uferabbrüche finden statt. Eine Regulierung des Flusses würde sowohl

weitere Schädigungen der Ufergrundstücke verhüten, als auch durch Herstellung von Durchflüssen, durch gleichmäßigen Ausbau und Befestigung der Sohle und der Uferböschungen eine leichtere Abführung des Hochwassers ermöglichen, so daß Uberschwemmungen im Sommer nur noch sehr selten vorkommen würden.

Das Rheinhochwasser kann sich jetzt auf weiten Flächen bis über die Ortschaften Bürriq und Rheindorf, die teilweise unter den Hochfluten zu leiden haben, ausbreiten. Der Abfluß des Wassers von diesen weitverzweigten, unregelmäßigen Flächen geht naturgemäß nur langsam vor sich, so daß das Gelände, das meistens Ackerboden ist, lange Zeit unter Wasser steht und geschädigt wird. Durch den Bau der Deiche von Bürriq und Rheindorf wird das Rheinhochwasser auf ein kleines Gebiet beschränkt werden und nach Regulierung der unteren Wupper und Dhünn schnell und regelmäßig abfließen.

Die geplanten Eindeichungen üben auf den Hochwasserquerschnitt des Rheins keinen nachteiligen Einfluß aus, da sie außerhalb des Flutprofils liegen und nur das Uberschwemmungsgebiet beschränken.

Ein weiterer Vorteil der Ausführung der drei Entwürfe ist der, daß die Entwässerung von Bürriq und Rheindorf günstig beeinflusst wird. Dies trifft besonders bei Bürriq zu, wo nach der Eindeichung eine bessere Entwässerung in den Vorflutgraben stattfindet.

Auch allgemeine Interessen sprechen für die gleichzeitige Ausführung der drei Entwürfe. Durch die Regulierung der Wupper- und Dhünnmündung werden größere Flächen der landwirtschaftlichen Bebauung zurückgegeben und auf einem sehr großen Gebiet wird diese wesentlich verbessert. Durch die Eindeichung von Bürriq und Rheindorf werden nicht nur bedeutende Flächen vor schädigenden Uberschwemmungen bewahrt und damit der Wert des Bodens für die Landwirtschaft bedeutend erhöht, es wird auch beiden Gemeinden die Möglichkeit einer weiteren Bebauung und Entwicklung gegeben, was bei der immer mehr zunehmenden Industrie von großem Vorteil ist.

Nach der auf Grund des Ministerialerlasses vom 14. Januar 1907 Nr. I Cb. 12 037 erfolgten Ergänzung der Kostenanschläge ergibt sich eine Gesamtsumme von 498 000 M. Hiervon entfallen auf die Regulierung der Wupper und Dhünn 218 000 M., auf die Eindeichung von Bürriq 155 000 M., auf die Eindeichung von Rheindorf 125 000 M.

Zur Deckung der Kosten sind der Kreis Solingen und die beteiligten Gemeinden bereit, folgende Beiträge zu leisten:

Kreis Solingen	40 000 M.
Gemeinde Bürriq	86 000 "
Gemeinde Rheindorf	71 000 "
Gemeinde Wiesdorf	10 500 "
zusammen	207 500 M.

Die Regulierungsstrecken der Wupper und der Dhünn betragen $2500 + 1200 = 3700$ m. Die Unterhaltungskosten sind berechnet auf etwa jährlich 1500 M.

Nach dem Erläuterungsberichte des Projektes sind die Flächen, die von der Regulierung der Wupper und der Dhünn Vorteil haben, in zwei Klassen eingeteilt. Klasse 1 umfaßt das weitere Uberschwemmungsgebiet, dessen Grenze durch das Hochwasser von 1890 bestimmt ist, mit 126 ha; Klasse 2 die in der Nähe der Wupper liegenden, dem Uferabbruch und häufigen Uberschwemmungen ausgesetzten Grundstücke in der Größe von 63 ha. Beide Beteiligungsgebiete

sind in der Karte eingetragen. Eine Rentabilität im gewöhnlichen Sinne ist danach allerdings nicht vorhanden, die Bedeutung des Projektes beruht vielmehr überwiegend darin, daß an der unteren Wupper Zustände beseitigt werden sollen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses nicht auf die Dauer geduldet werden können.

Durch die Eindeichung von Bürrig werden rund 110 ha Ackerland und 70 Gebäude vor Ueberflutung durch Rheinhochwasser, das eine derartige Höhe etwa alle 4—5 Jahre erreicht, geschützt. Es kann angenommen werden, daß nach der Eindeichung 1 ha Ackerland um rund 1000 M. an Wert gewinnen wird.

Durch die Eindeichung von Rheindorf werden rund 70 ha und 120 Wohngebäude vor Ueberschwemmung geschützt. Die Wertsteigerung des Grund und Bodens ist dieselbe wie bei Bürrig.

Von den Gesamtkosten im Betrage von 498 000 M. bleiben demnach 290 500 M. ungedeckt. Hierzu hat der Herr Minister für Landwirtschaft durch Erlaß vom 25. September 1907 145 000 M. bewilligt, in dem es heißt:

„Im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich zu der Gewährung einer Staatsbeihilfe zur Regulierung der unteren Wupper in Verbindung mit der Eindeichung von Rheindorf und Bürrig bis zum Betrage von 145 000 M. (nicht 145 250 M.) unter der Voraussetzung bereit, daß der Provinzialverband mindestens die gleiche Summe leistet. Auch bin ich damit einverstanden, daß als Träger des Unternehmens ein Deichverband austritt.“

III. Räumung der Niers.

Die Verhältnisse der Niersgenossenschaften haben den Provinziallandtag wiederholt beschäftigt. Ueber die Lage an der Niers ist in einer Denkschrift des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf folgendes ausgeführt:

Die Bewohner an der Niers leiden in einem so hohen Maße unter der Ausdünstung, daß diese in der Verwaltungsstreitsache Wachtendonk gegen Rheydt, Odenkirchen und Wickrath vom Obergericht als gesundheitsgefährlich anerkannt worden ist. Außerdem wird ihnen durch die hohen Räumungskosten und durch die Verluste infolge von Ueberschwemmungen die heimische Scholle verleidet. Im öffentlichen Interesse liegt es aber, die Landwirte in ihrem Besitz zu schützen, was nur möglich ist, wenn die Erträge der im Nierstale liegenden Wiesen und Weiden durch Ausführung des Entwurfes gesichert werden.

Als Beispiel für die Schädigungen der Anlieger an der Niers sei nur erwähnt, daß der Pächter des Drinkhofes in Mülhausen, eines früher gut besuchten Ausflugsortes, seine Pachtung hat aufgeben müssen, weil die Gäste fortblieben.

Im Gebiete der Niers oberhalb Peelloch stehen die Räumungskosten in ungünstigem Verhältnis zu dem Nutzen, den die räumungspflichtigen Mühlenbesitzer aus der Niers ziehen.

Die Besitzerin der Gibbermühle bei Bierfen geriet in Vermögensverfall, weil der Niersschlamm die Wasserkraft verminderte. Sie klagte im Armenrecht mit Erfolg gegen Wickrath, Odenkirchen, Rheydt und M.:Glabach auf Schadenersatz.

Umfassender sind aber noch die Schäden, die die Landwirte erleiden. Denn weil der Schlamm die Vorflut behindert, treten häufig Ausuferungen ein. Auf den überschwemmten Grundstücken bleibt eine Schlammsschicht zurück, die den Aufwuchs verdirbt und die Lebensbedingungen für Unkräuter — hauptsächlich Husflattig und Brennessel — fördert. Außerdem fehlt

es an reinem Wasser für Viehtränken und Hausbedarf. Ferner vergrößern der Gestank und die Arbeiten zur Schlammabfuhr die Leutenot, weil solche Höfe von den Knechten gemieden werden.

Die Instandsetzung und Unterhaltung der Niers fördert demnach die Gesundheit, die Landeskultur und den wirtschaftlichen Wohlstand der Bewohner des ganzen Nierstaales.

Um zunächst der Ursache des Uebels zu steuern, das heißt, die Zuführung von Schmutz von der Niers möglichst frei zu halten, hat der Regierungs-Präsident es sich angelegen sein lassen, dafür zu sorgen, daß die verschmutzenden Industriegemeinden Kläranlagen anlegen.

Derartige Anlagen sind bereits ausgeführt:

1. in M.-Glabbach einschließlich der dazu gehörenden Regulierung des Glabbaches mit einem Kostenaufwande von	450 000 M.
2. in Bierfen mit einem Kostenaufwande von	30 500 "
3. in Süchteln mit einem Kostenaufwande von	9 200 "

Die Gemeinden Rheydt, Ddenkirchen und Widrath haben sich zur gemeinsamen Ableitung ihrer Schmutzabwässer nach einer Kläranlage vereinigt mit einem veranschlagten Kostenaufwande von

a) für die Kläranlage	310 000 M.
b) „ den Hauptfammekanal	736 600 "
c) „ die Nebenkanäle	241 000 "

= 1 287 600 M.

Diese Kläranlage wird etwa am 1. Januar 1908 in Betrieb genommen werden.

Die Landgemeinde M.-Glabbach hat beschlossen, sich an die Kanalisation und die Kläranlage der Stadt M.-Glabbach anzuschließen. Mit den an der Verschmutzung noch beteiligten kleineren Gemeinden an der Niers wird über die Reinigung ihrer Abwässer verhandelt.

Es handelt sich bei allen diesen Anlagen um rein mechanische Klärung, da alle anderen Reinigungsverfahren sich bisher für Fabrikabwässer nicht als einwandfrei erwiesen haben. Daß auch bei mechanischer Klärung große Mengen von Schmutz zurückgehalten werden können, zeigen die Anlagen von M.-Glabbach und Bierfen. Nach den angestellten Untersuchungen kann angenommen werden, daß auf diese Weise 50—60 % Schmutz zurückgehalten werden.

Als die dringendste Aufgabe muß es jetzt betrachtet werden, die Niers einmal gründlich auszuräumen und dafür zu sorgen, daß dann durch regelmäßige Reinigungen der durch die einmalige große Reinigung hergestellte Zustand erhalten wird.

Rechtlich sind zwar nach Artikel 7b der Niersordnung von 1769 die Beerbten und von Ueberflutungen Betroffenen zur Räumung der Niers verpflichtet. Auch müssen die anschließenden Grundstücke nach Ziffer 4 der Regierungs-Polizeiverordnung vom 5. August 1823 (Düsseldorfer Amtsblatt Stück 64 Seite 413) in der Regel den ausgeräumten Mott, Sand usw. aufnehmen.

Diese Bestimmungen sind aber unter den Verhältnissen der Niers von 1769 und 1823 erlassen, wo es sich allein um natürliche Anlandungen und Ablagerungen handelte. Die jetzt in der Niers vorhandenen Ablagerungen bestehen aber vorwiegend aus dem von den industriellen Anlagen und von dem Gemeindegebiete herrührenden Schlamm, der nicht nur die Vorflut hindert, sondern auch die Gesundheit der Bewohner des Nierstaales gefährdet und alle Pflanzen, mit denen er in der Vegetationszeit in Berührung kommt, verbirbt.

Daß die alten Bestimmungen auf die heutigen Verhältnisse nicht mehr angewendet werden können, ist durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts vom 21. April 1904 in der

Verwaltungstreitsache der Landgemeinde Wickrath wider den Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf anerkannt worden, indem die Gemeinde Wickrath zur Räumung der Niers bei Wachtendonk angehalten worden ist.

Es ist deshalb sowohl hinsichtlich der einmaligen als auch hinsichtlich der dauernden Räumung nicht möglich die Verpflichteten allein heranzuziehen, bei der einmaligen schon deshalb nicht, weil die Kosten die Leistungsfähigkeit ganz erheblich übersteigen.

Die Kosten der einmaligen gründlichen Baggerung belaufen sich nämlich nach dem vorliegenden Entwurf des Meliorationsbaubeamten auf 172 000 M. Zu diesen Kosten wird von Staat und Provinz eine Beihilfe von je ein Drittel erbeten, das andere Drittel bringen die Beteiligten auf.

Diese einmalige gründliche Räumung hat natürlich nur dann Zweck, wenn für die Zukunft die regelmäßige Räumung sichergestellt ist. Zu diesem Zweck sollen 2 Betriebsgemeinschaften gebildet werden. Die jährlichen Kosten betragen 15 000 M. Diese sind nach einheitlichen Grundsätzen auf die beteiligten Genossenschaften und Gemeinden ungelegt, welche sich zur jährlichen Zahlung verpflichtet haben. Hierdurch ist die regelmäßige Reinigung sichergestellt.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat sich durch Erlaß vom 24. Dezember 1907 bereit erklärt, eine Staatsbeihilfe bis zur Höhe von $\frac{1}{3}$ der auf 170 000 M. veranschlagten Kosten also 57 400 M. aus dem Flußregulierungsfonds zur Verfügung zu stellen, wenn sich die Provinz in gleicher Weise beteiligt.

Nach Vorstehendem handelt es sich in den 3 Fällen um Meliorationen, welche für die in Betracht kommenden Bezirke von großer Bedeutung sind. Der Staat hat in allen Fällen die von ihm erbetene Beihilfe unter der Bedingung bewilligt, daß die Provinz den gleichen Betrag zur Verfügung stellt. Da nach den Verhältnissen der beteiligten Gemeinden kein Zweifel besteht daß diese die Kosten der Meliorationen nicht allein tragen können, glaubt der Provinzialausschuß die Bewilligung der erbetenen Beihilfen befürworten zu sollen. Die Mittel können, wie im Vorbericht zum Haushaltsplan ausgeführt ist, aus dem Mehrertrag der Provinzialsteuern gedeckt werden.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle für die Regulierung der Nahe von Kreuznach bis Bingen 80 000 M., für die Regulierung der unteren Wupper und die Eindeichung von Bürrig und Rheindorf 145 000 M. und für die Räumung der Niers 57 400 M. zur Verfügung stellen unter der Bedingung, daß die Königliche Staatsregierung zu den genannten Zwecken mindestens die gleichen Beträge zahlt.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

O. Graf Beißel von Gumnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 37.
(Druckfachen. Nr. 32.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Errichtung neuer landwirtschaftlicher Winterschulen in den Kreisen Neuß,
Düsseldorfer-Land, Meisenheim und Nees.

Nach dem zwischen dem Provinzialverband und der Landwirtschaftskammer auf Grund des Beschlusses des Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 abgeschlossenen Vertrag hat die letztere die Verwaltung und Unterhaltung der landwirtschaftlichen Winterschulen übernehmend besonderen Maßgabe, daß die Provinz, abgesehen von einzelnen auf früheren Abkommen beruhenden besonderen Leistungen, für jede Winterschule einen Zuschuß von jährlich 2500 M. zahlt und die Ruhegehalts- und Hinterbliebenenversorgung der Direktoren übernimmt. Bezüglich der Errichtung neuer Anstalten ist bestimmt, daß sie durch Beschluß des Provinziallandtages unter Zustimmung der Landwirtschaftskammer erfolgt.

Wie sich aus dem Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten, Titel I Nr. 1 und 2 der Ausgaben — Seite 630 des Haushaltsheftes — ergibt, bestehen zurzeit 36 landwirtschaftliche Winterschulen in der Provinz, welche für die Provinz einen Kostenaufwand von 123 092 M. verursachen. Die Verteilung dieser 36 Schulen auf die einzelnen Kreise der Provinz ergibt sich aus der als Anlage abgedruckten Uebersicht. Aus dieser Uebersicht ergibt sich, daß von den 61 Landkreisen der Provinz — abgesehen vom Kreis Cleve, wo mit der Landwirtschaftsschule eine Einrichtung verbunden ist, welche den Charakter einer Winterschule hat — in 35 Kreisen eine Schule, in 1 Kreis zwei bestehen; 25 Kreise dagegen keine eigene Schule besitzen. Von den 36 bestehenden Schulen dienen

17	nur dem Kreis, in dem sie ihren Sitz haben,
11	dienen 2 Kreisen,
5	" 3 "
2	" 4 " (darunter in einem Falle 1 Stadtkreis),
1	" 5 " (darunter 3 Stadtkreise).

Der Vorstand der Landwirtschaftskammer hat nun nach Anhörung des Zentralkuratoriums für das Winterschulwesen und Wanderlehrtum beschlossen, den Anträgen der Kreise Neuß, Düsseldorfer-Land, Meisenheim und Nees auf Errichtung neuer Winterschulen zuzustimmen und ihre Genehmigung durch den Provinziallandtag zu befürworten.

Zu den Neugründungen ist im einzelnen folgendes zu bemerken:

1. Der Kreis Neuß beantragt, eine neue Schule in Neuß zu errichten. Der Kreis gehört jetzt zum Schulbezirk der Schule in Odenkirchen, Kreis Gladbach. Diese liegt zu weit und ungünstig für die Bewohner des Kreises Neuß, als daß auf einen regen Besuch gerechnet werden könnte; tatsächlich sind in den letzten drei Jahren auch nur 5 bezw. 6 bezw. 7 Schüler aus dem Kreise Neuß in Odenkirchen gewesen. Es bedarf aber keiner Ausführung, daß in dem Kreise, welcher eine rein ländliche Bevölkerung von zirka 35 000 Seelen aufweist, erheblich mehr junge Landwirte sind, welche des Unterrichts und der Anregung bedürfen. Es ist demnach das Bedürfnis zur Errichtung einer Schule im Kreise Neuß anzuerkennen. Als Sitz der Schule kann wegen seiner zentralen Lage und seiner guten Bahnverbindungen nur Neuß in Betracht kommen. Der Provinzialauschuß glaubt deshalb den Antrag des Kreises Neuß befürworten zu sollen.

2. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Landkreis Düsseldorf. Dieser gehört zum Bezirk der Schule in Bohnwinkel, welcher ferner auch außer dem Kreis Mettmann den Kreis Solingen umfaßt. Der Landkreis Düsseldorf erstrebt schon lange die Errichtung einer Winterschule und angesichts der regen landwirtschaftlichen Tätigkeit läßt sich das Bedürfnis auch nicht bestreiten. Ursprünglich war beabsichtigt, die Schule in Hilben zu errichten. Hiervon ist abgesehen worden, weil Hilben so nahe bei Bohnwinkel liegt, daß diese Schule zweifellos erheblich beeinträchtigt worden wäre. Bei dem jetzt vorgesehenen Sitz der Schule in Ratingen ist dies nicht der Fall, er liegt auch für den Kreis selbst günstig. Auch die Errichtung dieser Schule wird befürwortet.

3. Der Kreis Meisenheim gehört jetzt zum Bezirk der Winterschule in Simmern, zu welchem außerdem noch die Kreise Simmern, Kreuznach und St. Goar gehören. Nach den vom Landrat des Kreises Meisenheim zur Begründung seines Antrages gemachten Ausführungen ist der Bezirk dieser Schule zu ausgedehnt, auch der Sitz der Schule für die Eingeseffenen des Kreises Meisenheim zu entfernt. Der Kreis hat sich deshalb bereit erklärt, die sämtlichen Bedingungen für die Errichtung einer Winterschule in Meisenheim zu erfüllen. An dem genügenden Besuch der Schule soll nach den bisherigen Erfahrungen nicht zu zweifeln sein, zumal hierfür nicht nur der Kreis Meisenheim sondern auch Teile der Nachbarkreise Kreuznach und St. Wendel in Betracht kommen. Abgesehen hiervon besteht aber auch ein großes Bedürfnis nach intensiverer Ausübung der Wanderlehrertätigkeit im Kreise. Der Provinzialauschuß schließt sich dem befürwortenden Gutachten des Vorstandes der Landwirtschaftskammer an.

4. Bei dem Kreis Nees handelt es sich um die Errichtung einer zweiten Winterschule für den Kreis, da dort bereits die Schule in Haltern besteht. Die neue Schule, welche in Brünen errichtet werden soll, ist für den oberen Teil des Kreises, die Bürgermeistereien Schermbeck, Obrighoven, Lachhausen und Ringenberg, außer der in der Rheinniederung liegenden Gemeinde Bislich, und außerdem für die Stadt Wesel bestimmt. Der Antrag wird seitens des Vorsitzenden des Kreisauschusses damit begründet, daß die Schule in Haltern nicht imstande sei, das Bedürfnis nach einer gründlichen landwirtschaftlichen Ausbildung für die Söhne der Landwirte innerhalb des räumlich ausgedehnten Kreises zu befriedigen. Diese Schule diene eigentlich nur den in der Rheinniederung gelegenen Teilen des Kreises, denn unter den 30—40 Schülern seien in den letzten Jahren durchschnittlich nur 3 aus dem oberen Teil des Kreises gewesen, für welchen die neue Schule bestimmt sei. Das habe seinen Grund zum Teil in der großen Entfernung dieses Teiles des Kreises vom Schulsitz Haltern, teilweise wohl auch in der konfessionellen Verschiedenheit der in Rede stehenden Kreisteile. Der Kreis hat sich deshalb bereit erklärt, auch für die zweite Schule die üblichen Bedingungen zu erfüllen und darüber hinaus statt des Normalzuschusses von 1500 M.

jährlich einen solchen von 2000 M. zu zahlen. Unter dieser Voraussetzung hat der Vorstand der Landwirtschaftskammer den Antrag befürwortet. Der Provinzialauschuß verkennt nicht, daß an sich die Voraussetzungen für die Errichtung einer Schule in Brünnen vorhanden sind, er trägt aber Bedenken zuzustimmen, weil es sich um die Errichtung einer zweiten Schule für denselben Kreis handelt und wie oben ausgeführt nach Genehmigung der vorher befürworteten 3 Schulen in Neuß, Ratingen und Meisenheim noch 22 Kreise vorhanden sind, die keine eigene Schule besitzen. Wenn auch nicht anzunehmen ist, daß alle diese Kreise mit der Errichtung von Schulen vorgehen werden, so wird dies doch bei einer Anzahl der Fall sein. Es muß deshalb mit einer erheblichen Steigerung der Ausgaben für die Winterschulen gerechnet werden, welche sich nach Genehmigung der oben genannten 3 neuen Schulen auf 132527 M. jährlich belaufen werden. Es ist allerdings richtig, daß dem Kreis Moers die zweite Schule genehmigt worden ist und daß die Gründe, welche damals vorgebracht wurden, die gleichen waren wie jetzt bei Rees. Allein damals — im Jahre 1897 — war die Zahl der Schulen noch nicht so groß und es wurde wohl damals nicht vorausgesehen, daß ihre Zahl so stark anwachsen würde. Der Provinzialauschuß stellt deshalb bezüglich der Schule in Brünnen dem Landtag die Entscheidung anheim.

Der Zuschuß für die 3 befürworteten Schulen — je 2500 M. — und der Beitrag zum Pensions-Haushaltsplan — je 645 M. ist in den Haushaltsplan noch nicht eingestellt, weil bei dessen Aufstellung noch nicht feststand, ob die Verhandlungen über die Gründung der Schulen zum Abschluß kommen würden. Es wird deshalb gebeten, zu genehmigen, daß die vertragsmäßigen Zuschüsse und der Beitrag zum Pensions-Haushaltsplan über den Haushaltsplan hinaus gezahlt wird, soweit die Schulen ihre Tätigkeit im Rechnungsjahr 1908 beginnen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle die Errichtung von neuen landwirtschaftlichen Winterschulen in Neuß, Ratingen und Meisenheim und die Zahlung der vertragsmäßig von der Provinz zu leistenden Zuschüsse und der Beiträge zum Pensions-Haushaltsplan über den Haushaltsplan hinaus genehmigen.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialauschuß:

D. Graf Beißel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Uebersicht

Uebersicht

über die Verteilung der landwirtschaftlichen Winterschulen auf die Landkreise der Provinz.

(Die gesperrt gedruckten Schulen dienen nur dem Kreis, in dem sie liegen.)

Kreis	Sitz der Schule	Bemerkungen.
I. Regierungsbezirk Aachen.		
Aachen-Land	Eschweiler	
Düren	—	gehört zu Züllich, Kreis Euskirchen.
Erfelenz	—	gehört zu Seilenkirchen.
Eupen	—	gehört zu Imgenbroich, Kreis Montjoie.
Seilenkirchen	Seilenkirchen	zugleich für Kreis Heinsberg.
Heinsberg	—	gehört zu Seilenkirchen.
Züllich	Züllich	
Malmedy	St. Vith	
Montjoie	Imgenbroich	zugleich für Kreis Eupen.
Schleiden	—	gehört zu Hillesheim, Kreis Daun.
II. Regierungsbezirk Coblenz.		
Adenau	Adenau	zugleich für Ahrweiler.
Ahrweiler	—	gehört zu Adenau, außerdem Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Ahrweiler.
Altenkirchen	Wissen	
Coblenz-Land	—	gehört zu Andernach, Kreis Mayen.
Cochem	—	gehört zu Bullay, Kreis Zell.
Kreuznach	—	gehört zu Simmern, außerdem Provinzial-Wein- und Obstbauschule in Kreuznach.
Mayen	Andernach	zugleich für die Kreise Coblenz und Neuwied.
Weisenheim	(Antrag auf Errichtung einer Schule ist gestellt.)	gehört zu Simmern.
Neuwied	—	gehört zu Andernach, Kreis Mayen.
St. Goar	—	gehört zu Simmern.
Simmern	Simmern	zugleich für die Kreise St. Goar, Kreuznach und Weisenheim.
Wehlar	Wehlar	
Zell	Bullay	zugleich für Kreis Cochem.

Kreis	Sitz der Schule	Bemerkungen.
-------	-----------------	--------------

III. Regierungsbezirk Köln.

Bergheim	Bergheim	zugleich für Landkreis Köln.
Bonn-Land	—	gehört zu Rheinbach.
Cöln-Land	—	gehört zu Bergheim.
Euskirchen	Zülpich	zugleich für den Kreis Düren.
Summersbach	Bolmerhausen	zugleich für einen Teil des Kreises Wipperfürth.
Mülheim a. Rhein-Land	—	gehört zu Hennef, Kreis Sieg.
Rheinbach	Rheinbach	zugleich für den Kreis Bonn.
Siegkreis	Hennef	zugleich für den Kreis Mülheim a. Rh.
Waldbroël	Waldbroël	
Wipperfürth	—	gehört teils zu Waldbroel, teils zu Lennep.

IV. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Cleve	—	(Landwirtschaftsschule in Cleve.)
Crefeld-Land	Crefeld	
Düsseldorf-Land	—	gehört zu Bohwinkel, Kreis Mettmann.
	(Antrag auf Errichtung einer Schule liegt vor.)	
Essen-Land	Kettwig	zugleich für die Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Duisburg und Ruhrort.
Geldern	Geldern	
Gladbach-Land	Odenkirchen	zugleich für die Kreise Neuß und Grevenbroich.
Grevenbroich	—	gehört zu Odenkirchen.
Kempen	Dülken	
Lennep	Lennep	zugleich für die Kreise Remscheid, Elberfeld, Barmen und einen Teil des Kreises Wipperfürth.
Mettmann	Bohwinkel	zugleich für die Kreise Düsseldorf und Solingen.
Moers	{ Kanten Moers	
Mülheim a. d. Ruhr-Land	—	gehört zu Kettwig, Kreis Essen.
Neuß	—	gehört zu Odenkirchen, Kreis Gladbach.
	(Antrag auf Errichtung einer Schule ist gestellt.)	
Rees	{ Halbtern	
	(Antrag auf eine zweite Schule ist gestellt.)	
Ruhrort	—	gehört zu Kettwig.
Solingen-Land	—	gehört zu Bohwinkel.

Kreis	Sitz der Schule	Bemerkungen.
-------	-----------------	--------------

V. Regierungsbezirk Trier.

Berncastel	Morbach	
Bitburg	Neuerburg	
Daun	Sillesheim	zugleich für den Kreis Schleiden.
Merzig	—	gehört zu Saarburg.
Ottweiler	—	gehört zu St. Wendel.
Prüm	Prüm	
Saarbrücken	—	gehört zu Saarlouis.
Saarburg	Saarburg	zugleich für den Kreis Merzig und einen Teil des Kreises Trier-Land.
Saarlouis	Saarlouis	zugleich für den Kreis Saarbrücken.
St. Wendel	St. Wendel	zugleich für den Kreis Ottweiler.
Trier-Land	Hermeskeil	ein Teil gehört zu Saarburg, außerdem Provinzial-Wein- und Obstbauschule.
Wittlich	Wittlich	

Anlage 38.

(Drucksachen. Nr. 34.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Beschlusses des 47. Provinziallandtages vom 16. März 1907, betreffend die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.

Der 47. Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Plenarsitzung vom 16. März 1907 nach dem Vorschlage der IV. Fachkommission zu dem Bericht und Antrage des Provinzialausschusses, betreffend die Regelung der Vorflut bei Wasserläufen bei Zusammenlegungen, einstimmig beschlossen :

„Der Provinziallandtag hat mit Befriedigung davon Kenntnis genommen, daß die Königliche Staatsregierung auf den von der Landwirtschaftskammer und dem Provinzialausschuß gestellten Antrag die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Gesetze über die Regelung der Vorflut in der Rheinprovinz bei Zusammenlegungen veranlaßt hat,

und bittet die Königliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die Dringlichkeit der Sache, ein dem gestellten Antrage tunlichst entsprechendes Gesetz noch in der jetzigen Session des Landtags der Monarchie zur Verabschiedung zu bringen.“

Dieser Beschluß des Provinziallandtags ist mit einem Schreiben vom 28. März 1907 Sr. Exzellenz dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte überreicht worden, ihn dem zuständigen Herrn Minister zu überreichen. Darauf ist am 3. Januar d. J. folgender Bescheid Sr. Exzellenz des Herrn Ober-Präsidenten eingegangen:

„Mit Rücksicht darauf, daß der Entwurf eines preussischen Wassergesetzes inzwischen fertiggestellt worden ist und voraussichtlich in absehbarer Zeit dem Landtage zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden können, hält es der Herr Landwirtschaftsminister nicht für angezeigt, eine einzelne Materie des Wasserrechts, zumal für eine einzige Provinz, wenn auch in Form eines Notgesetzes, zu regeln, und trägt daher Bedenken, den von mir vorgelegten Gesetzentwurf über die Regelung der Vorflut in der jetzigen Form weiter zu verfolgen.

Dagegen hat der Herr Minister zur Erwägung gestellt, ob es sich nicht empfehlen möchte, durch die Generalkommission für die Rheinprovinz den Entwurf in der Weise umarbeiten zu lassen, daß er nur noch alle diejenigen Bestimmungen enthält, welche auf dem Gebiete der Auseinandersetzungsgesetzgebung erforderlich sind, um, unter Anschluß an die Bestimmungen des Wassergesetzentwurfs, das mit dem seitherigen Entwurfe angestrebte Ziel zu erreichen. Ein solcher Entwurf würde dann gleichzeitig mit dem Wassergesetzentwurf dem Landtage vorgelegt werden können.“

Der Herr Landwirtschaftsminister geht also davon aus, daß der Gesetzentwurf frühestens mit dem Entwurf eines Wassergesetzes Gesetzeskraft erlangen soll und daß aus ihm alle das Wasserrecht berührenden Vorschriften beseitigt werden, da in dieser Beziehung das Wassergesetz allein maßgebend sein soll. Durch diese Stellungnahme wird die Erreichung des Zieles, welches die Landwirtschaftskammer und der Provinziallandtag bei ihren Anträgen in dieser Sache erstrebt haben, unmöglich gemacht. Denn bei diesen Anträgen handelte es sich darum, einmal ein die Angelegenheit regelndes Gesetz möglichst bald zu erhalten und dann sollte die Ausführung der Regulierung als Folgeeinrichtung des Umlageverfahrens gelten. Wird nun das Schicksal des erbetenen Gesetzes mit dem des Wassergesetzes verknüpft, dann ist ein baldiges Inkrafttreten nicht zu erwarten. Denn die Regelung des gesamten Wasserrechtes ist eine so außerordentlich umfangreiche und schwierige Arbeit, daß trotz der trefflichen Vorarbeiten eine Einigung der entgegenstehenden Interessen in naher Zeit nicht zu erhoffen ist. Es würde also die Beseitigung des Notstandes, der in der Eingabe der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz vom 26. Mai 1906 — vergleiche Verhandlungen des 47. Rheinischen Provinziallandtages S. 351, Stenogr. Bericht S. 166 — dargelegt ist, auf nicht absehbare Zeit verschoben und das wäre sehr zu bedauern. Aber auch in sachlicher Beziehung müssen Bedenken gegen die Absicht des Herrn Ministers geltend gemacht werden. Denn wenn für die wasserrechtlichen Beziehungen lediglich das neue Wassergesetz maßgebend werden soll, so wird dadurch auch die Zuständigkeit der in diesem vorgesehenen Instanzen begründet und so das Verfahren der Auseinandersetzungsbehörde durchkreuzt und erschwert. Damit würde aber der Hauptwert des Gesetzes verloren gehen.

Der Provinzialausschuß glaubt deshalb, daß es geboten ist, den Herrn Landwirtschaftsminister um eine nochmalige Prüfung der Angelegenheit und tunlichst baldigen Erlaß des Gesetzes ohne Rücksicht auf den Wassergesetzentwurf zu bitten. Er glaubt hierzu um so eher berechtigt zu

sein, als die wasserrechtlichen Bestimmungen des von der Königlichen Generalkommission ausgearbeiteten Entwurfes in der Hauptsache dem schlesischen Hochwasserschutzgesetz vom 3. Juli 1900 und dem Obergesetz vom 12. August 1905 entnommen sind. Diese Bestimmungen sind aber nicht unter denjenigen enthalten, welche durch das neue Wassergesetz aufgehoben werden sollen, sie bleiben also auch nach dessen Inkrafttreten bestehen. Es dürfte billig sein, den Schutz der Interessen, der in anderen Provinzen gewährt wird, der Rheinprovinz nicht zu versagen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich demach zu beantragen:

„Provinziallandtag wolle der Ueberzeugung von der Notwendigkeit des baldigen Inkrafttretens eines Gesetzes zur Regelung der Vorflut in der Rheinprovinz im Wege des Umlegungsverfahrens Ausdruck geben und den Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bitten, in nochmalige Erwägung über den Erlaß eines solchen Gesetzes unabhängig von dem geplanten Wassergesetz einzutreten.

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

Anlage 39.

(Drucksachen. Nr. 39.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,

betreffend

das Gesuch des Ackerers Wilhelm Höser zu Malberg, Kreis Wittburg, vom 17. Januar 1908 um Abstandnahme von der Verfolgung eines Negrefanspruchs der Rheinischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn.

Der am 16. November 1893 geborene Wilhelm Mohr war am 7. Dezember 1906 in der Scheune des Ackerers Wilhelm Höser zu Malberg, Kreis Wittburg, mit dessen Wissen mit Schneiden von Runkelrüben auf der dem Höser gehörenden Rübenschneidemaschine beschäftigt. Mohr, der die Rüben in den Trichter der Maschine gelegt hatte, wollte die gemahlene Rüben, während sein Bruder am Schwungrad drehte, aus dem unter der Maschine angebrachten Kasten herausnehmen. Hierbei geriet er mit der rechten Hand in die Walze der Maschine, wodurch der rechte Zeigefinger erheblich gequetscht wurde. Der Finger ist in seinem jetzigen Zustande versteift und verkrüppelt.

Der Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes bewilligte dem Verletzten durch Feststellungsbescheid vom 14. August 1907 auf Grund des § 8 des Unfallversicherungsgesetzes für Land- und Forstwirtschaft vom 30. Juni 1900 außer der Erstattung der Kosten des Heilverfahrens vom

9. März 1907 ab eine Rente von 25 % der Vollrente mit $300 \cdot \frac{2}{3} \cdot \frac{25}{100} = 50$ M. jährlich, welche vom 1. März 1908 ab auf 15 % = auf jährlich 30 M. herabgemindert worden ist. Der Rentenniederungsbescheid vom 18. Februar 1908 hat jedoch die Rechtskraft noch nicht erlangt. Nach dem ärztlichen Gutachten vom 26. Januar 1908 ist der Eintritt einer weiteren Besserung durch Angewöhnung an den Unfallzustand nicht ausgeschlossen. Sobald der Verletzte das 16. Lebensjahr vollendet hat, muß die Rente unter Zugrundelegung des für männliche Erwachsene festgesetzten Jahresarbeitsverdienstes von 540 M. (anstatt 300 M.) berechnet werden.

Der Betriebsunternehmer Wilhelm Höjer hat den Unfall durch Fahrlässigkeit insofern verschuldet, als er es zugegebenermaßen unterlassen hat, den Knaben mit den am 1. Januar 1906 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft bekannt zu machen, wozu er nach Nr. 97 dieser Vorschriften verpflichtet war. Diese schreiben in Nr. 75 vor, daß die Maschine beim Ausräumen und Reinigen der Trichter, beim Entfernen von Resten und Abstreichen von hängengebliebenen Schnitzeln vorher stillgestellt werden muß. Würde dem Verletzten diese Vorschrift bekannt gewesen sein und er hiernach gehandelt, d. h. die Maschine vorher stillgestellt haben, ehe er die Rüben aus dem Abfalltrichter nahm, so würde er zweifellos nicht zu Schaden gekommen sein. Es muß ihm weiter als Fahrlässigkeit angerechnet werden, daß er die Kinder, als er ihre Beschäftigung bei der gefährlichen Betriebseinrichtung bemerkte, ruhig gewähren ließ, anstatt sie bei dieser Arbeit zu beaufsichtigen und sie auf die Gefahren aufmerksam zu machen.

Höjer ist der Vorschrift des § 148 a. a. O. entsprechend durch Schreiben vom 9. September 1907 davon in Kenntnis gesetzt worden, daß der Genossenschaftsvorstand den Ersatzanspruch gegen ihn geltend zu machen beabsichtigt. In seinem Antwortschreiben vom 17. Januar 1908 hat Höjer die Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung angerufen und angegeben, daß er nicht in der Lage gewesen sei, den Unfall zu verhüten, und er nicht gewußt habe, daß seine Schwiegertochter dem Knaben Auftrag zum Rübenschneiden erteilt habe.

Diese Einwendungen sind nach Lage des festgestellten Sachverhältnisses unhaltbar. Höjer ist vermögend; er besitzt ein Wohnhaus mit Dekonomiegebäuden und ca. 7 ha Land im Gesamtwerte von 15 000 M. und ist mit einem Einkommen von 1100 M. zur Einkommensteuer veranlagt. Der Viehstand besteht aus 2 Pferden, 5 Stück Rindvieh und 2 Schweinen.

Unter diesen Umständen ist Höjer imstande, die Aufwendungen der Berufsgenossenschaft zu ersetzen; dies wird von ihm auch nicht in Abrede gestellt.

Der Provinzialausschuß beantragt:

„Der Provinziallandtag wolle unter Ablehnung des Antrages des Ackerers Wilhelm Höjer zu Malberg vom 17. Januar 1908 beschließen, daß der Regreßanspruch der Rheinischen Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft gegen ihn aus dem Unfalle des Wilhelm Mohr vom 7. Dezember 1906 geltend zu machen ist.“

Düsseldorf, den 25. Februar 1908.

Der Provinzialausschuß:

D. Graf Weiffel von Gymnich,
Vorsitzender.

Dr. von Renvers,
Landeshauptmann.

